This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

SLA
New

Neues Archiv
des
Criminalrechts

Herausgegeben
von
Gallus Aloys Kleinschrod,
Hofrath u. Prof. zu Würzburg, und Ritter des Civilverdienstordens.
Christian Gottlieb Konopak,
Oberappellationsrath und Professor zu Jena.
und
C. J. A. Mittermaier,
Geheimer Hofrath u. Professor zu Heidelberg.

Sechster Band.
Nebst vollständigem Register über die ersten sechs Bände.

Halle,
bei Hemmerde und Schwetschke
1824.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
398[illegible]
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.
R 1907 L

Neues Archiv
des
Criminalrechts

Herausgegeben
von

Gallus Aloys Kleinschrod,
Hofrath u. Prof. zu Würzburg, und Ritter des Civilverdienstordens.

Christian Gottlieb Konopak,
Oberappellationsrath und Professor zu Jena.

und

C. J. A. Mittermaier,
Geheimer Hofrath u. Professor zu Heidelberg.

Sechsten Bandes erstes Stück.

Halle,
bei Hemmerde und Schwetschke
1822.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
398230

Inhalt.

I. Ueber die Fortschritte der Criminalgesetzgebung in Deutschland, mit besonderer Beziehung auf die neuesten Strafgesetzbücher für Basel und St. Gallen. Von Mittermaier S. 1

II. Etwas über das Wesen und die Bestrafung culposer Verbrechen. Von Kleinschrod — 45

III. Ueber die Wahl der Todesstrafen. Von Dr. Ge. With. Böhmer zu Göttingen — 65

IV. Bemerkungen über Englands Criminalgesetze in Bezug auf Todesstrafen und über die Art ihrer Ausübung. Von Sir Samuel Romilly. Mitgetheilt von Dr. C. W. Asher — 113

V. Uebersicht der in den Jahren 1815—1821 in England und Wallis bestraften Verbrecher — 136

VI. Ueber das Verhältniß des weiblichen Geschlechts in Bezug auf Criminalrecht und Criminalgesetzgebung. Von Hrn. Hof- und Canzleirath Dr. Spangenberg zu Celle — 138

VII. Beurtheilung der neuesten criminalistischen Schriften:

1) Darmstadt, bei J. W. Heyer: Theorie des Beweises im peinlichen Prozesse nach den gemeinen positiven Gesetzen und den Bestimmungen der französischen Criminalgesetzgebung. Von Dr. C. J. A. Mittermaier, Professor in Bonn. II Abtheil. 1821. — 161

2) Norimbergae: Obſervationum ad jus bavaricum ſectio I. edidit Dr. C. E. de Wendt, regis Bavariae a conſiliis intimis aulicis profeſſor ordin. in academia Friderico-Alexandrina. 6.

3) Würzburg: Ueber das Duell und deſſen Stellung in dem Strafſyſteme. Eine Abhandlung aus dem Standpunkte des Vernunftrechts als Beitrag für Geſetzgebung, von Dr. C. Curtmann. 1821.

4) Havniae: Diſſ. de ordinaria forma inquiſitionis criminalis ſpeciali patriae legum habito reſpectu. Auctore P. O. Bang. 1820.

Neu

Neues Archiv des Criminalrechts.

Sechsten Bandes erstes Stück.

I.

Ueber die Fortschritte der Criminalgesetzgebung in Deutschland mit besonderer Beziehung auf die neuesten Strafgesetzbücher für Basel und St. Gallen.

Von

Mittermaier.

Wenn wir im 4ten Bande Heft II. Nr. VII. den Lesern des Archivs von den Fortschritten der deutschen Criminalgesetzgebung Nachricht gegeben haben, so dürfte die Fortsetzung des Berichts um so mehr am Platze seyn, als die einmal erwachte Einsicht in die Nothwendigkeit der Umgestaltung deutscher Gesetzgebung in jedem deutschen Lande mehr oder weniger neue, wohl zu beachtende Strafgesetzbücher erzeugt, oder den Weg sorgsamer Prüfung wählend, nur in einzelnen verbessernden oder nachhelfenden Verordnungen sich ausspricht. Man würde ungerecht seyn, wenn

man, insbesondere so lange noch gemeines deutsches Criminalrecht in mehrern deutschen Staaten gilt, auch schon deswegen, weil die Gegenwart nicht Aufgabe klar verstehen kann, wenn sie nicht die Vergangenheit gefaßt hat, den Werth historischer Bearbeitungen aus den Quellen des deutschen Criminalrechts verkennen wollte, man würde aber eben so einseitig seyn, wenn man bei solchen Arbeiten allein stehen bleiben und die Forderungen der Gegenwart vergessen wollte. Kein Theil der Gesetzgebung geht unmittelbar aus den Bedürfnissen und allen bürgerlichen, religiösen und sittlichen Verhältnissen einer Nation hervor, als die Strafgesetzgebung, und so weit man zugeben mag, daß die neueste der gesetzlichen Quellen des gemeinen Rechts — die Carolina — treffliche und für ihre Zeit bewundrungswürdige Ansichten bewahre, so wird doch Niemand verkennen dürfen, daß die Forderungen, Bedürfnisse und Verhältnisse des Jahres 1822 andere geworden sind, als diejenigen, welche das Geburtsjahr der peinlichen Gerichtsordnung begleiteten, vorzüglich wenn man erwägt, daß kaum eine Zeit ungünstiger für die Abfassung eines Criminalgesetzbuchs seyn konnte, als die des Anfangs des 16ten Jahrhunderts, wo die, durch aus trüben Quellen geschöpfte Bekanntschaft des römischen Rechts die Elemente des deutschen Rechts und der bisherigen Rechtsansichten erschüttert hatte und der Kampf neuer politischer religiöser und gelehrter Ansichten mit den ältern eben in der stärksten Gährung sich befand. Wir dürfen hoffen, daß kein Praktiker jetzt, wo die Nothwendigkeit der Umbildung der Ansichten so klar erkannt wird, gleichgültig gegen neue

legislative Erscheinungen seyn werde, sie mögen in einem Lande vorkommen, wo sie wollen: weil jedes neue Gesetz wieder auf ein neues Bedürfniß aufmerksam macht, einen neuen Weg zeigt und nur dadurch die Wahrheit gewinnt, wenn viele Versuche der Verbesserung warnend vorausgegangen sind. — Mag man auch zugeben, daß unsere neuesten Gesetzbücher noch viel zu wünschen übrig lassen, daß der Weg, der zuweilen eingeschlagen worden, nicht zum Ziele führt und Stoff der Satyre [1]) darbietet, bei welcher der Freund der Wahrheit nicht verkennen darf, daß die Wahrheit die Hülle des Scherzes zur Belehrung gewählt habe, so darf man, deswegen nicht das Kind mit dem Bade verschüttend, an den Früchten der neuen legislativen Arbeiten verzweifeln, und eine sorgfältige Sammlung aller in Deutschland erscheinenden Gesetze würde eine sehr verdienstliche Arbeit seyn. Wir wollen vorerst unsere Leser auf einige der wichtigsten aufmerksam machen. Dahin gehört ein höchst wichtiger Schritt zum Guten, indem nach einer Hannöverischen Verordnung [2]), die Criminalpatrimonialgerichtsbarkeit völlig aufgehoben ist, und nunmehr durch die königlichen Gerichtsbehörden ausgeübt wird, und nach andern Verordnungen [3]) das Verhältniß der Militärpersonen

1) Großes Interesse bietet in dieser Hinsicht eine Schrift unter dem Titel dar: Birmanisches Strafgesetzbuch, übersetzt und mit den nöthigen so wie mit einigen unnöthigen Anmerkungen versehen von M. Tob. Zaunschliefer. 1822.

2) Hannöver. Gesetz über verbesserte Verfassung der Patrimonialgerichte vom 15. März 1821. §. 23.

3) Hannöver. Verordnung vom 14. Julius 1820 u. Julius 1821.

zu den bürgerlichen Gerichten festgestellt worde
Eine andere hannöverische Verordnung [4]) liefert
schriften über die Untersuchung und Bestrafung d
Auslande verübten Verbrechen. Kein hannöv. G
darf darnach einen Unterthanen oder einen im
befindlichen Fremden den auswärtigen Behörden
liefern ohne Autorisation des Cabinetsministe
oder Staatsvertrag mit dem fremden Staate (§.
Wenn ein Unterthan eines Verbrechens gegen
Staat, dem er angehört, dessen Oberhaupt od
Regierung im Auslande sich schuldig macht, so
von den hannöv. Gerichten in Untersuchung zu
hen (§. 2.). Eben so wird jedes von einem ha
Unterthanen gegen seinen Mitbürger im Ausl
begangene Verbrechen von hannöv. Gerichten bes
außer wenn der Unterthan schon von der ausländi
Behörde bestraft oder völlig losgesprochen (nicht
von der Instanz entbunden) worden ist (§. 3.).
die von hannöv. Unterthanen auf fremdem Gebiet
Ausländern verübten Verbrechen, wenn die ausl
sche Behörde nicht gestraft hat, werden nach han
Gesetzen von den hannöv. Gerichten bestraft. W
die ausländischen Gesetze eine gelindere Strafe besti
ten, als die hannöverischen, so wird die mildere a
wendet (§. 4.). Haben hannöv. Unterthanen
wohl im Lande, als auch auswärts Verbrechen be
gen, so sind die letztern von Amts wegen nur dan
untersuchen, wenn sie wesentlichen Einfluß auf
wegen der im hiesigen Lande verübten Delikte zu er
nende Strafe haben (§. 5.). Die Competenz des

4) v. 26. Februar 1822 in der Gesetzsammlung Nr. XII

richts wird nach dem letzten Wohnorte des Angeschuldigten Inländers bestimmt (§. 6.). Haben Fremde im Auslande gegen den hannöv. Staat oder gegen hannöv. Unterthanen Verbrechen verübt, und sind sie von den ausländischen Gerichten nicht bestraft oder völlig freigesprochen worden, so müssen sie von den hannöv. Gerichten nach hannöv. Gesetzen bestraft werden, und nach den ausländischen, wenn die Strafe darnach gelinder ist. Auch sollen geringere nur mit Gefängniß oder kurz dauernden öffentlichen Arbeitsstrafen zu büßende, von Fremden im Auslande gegen hannöv. Unterthanen verübte Verbrechen von Amts wegen in Hannover nicht bestraft werden (§. 9.). Von den Baierischen Verordnungen ist vorzüglich die Instruction über die Beschäftigung der Gefangenen [5]) von allgemeinem Interesse, indem sie die Zwecke der Beschäftigung mit denen der Untersuchung in richtige Harmonie stellt, menschlich zart die Beschäftigung jeder Art in der Regel möglich zu machen sucht, zweckmäßig den Gewinn verwenden läßt, ohne harten Zwang zu dulden. Von den Kurhessischen Verordnungen enthält eine [6]) zweckmäßige Bestimmungen über Rechtsmittel, verlangt bei allen Urtheilen, welche auf Todesstrafe oder lebenslängliches Gefängniß gehen, Einsendung der Urtheile an die höhere Instanz von Amts wegen, und gestattet Wiederaufnahme der Untersuchung zum Vortheile der Angeschuldigten zu jeder Zeit. Von neuen Preußischen Verord-

5) Baier. Verordn. v. 31. Januar 1822 im Regierungsblatte Nr. VI.

6) Hessencasselische Verordn. v. 31. Dec. 1821.

nungen verdient eine über Bestrafung des Holzdiebstahls[7]) wegen der zweckmäßigen Milde Gesetzes Aufmerksamkeit, indem der einfache Holzdiebstahl neben Ersatz des taxmäßigen Werths nur Erlegung des 4fachen und bei nächtlichem Diebstahl des 6fachen Betrags des dem Waldeigenthümer fallenden Werths bestimmt, und Gefängnißstrafe daß 5 Rthlr. Geldstrafe einem achttägigen Gefängniß gleich stehen) nur bei Unvermögenheit eintritt. Eine reiche Ausbeute bietet die Weimarische Gesetzgebung dar. Ein Gesetz[8]) hat vorläufig, nachdem eine Commission mit einer Umarbeitung des baierischen Strafgesetzbuchs sich beschäftigt, einige nothwendige Theile des Criminalverfahrens regulirt; das Gesetz führt die baierischen Ungehorsamsstrafen wegen unbefugten Betragens und Verweigerung der Antwort ein, geht aber einen Schritt weiter, als das baierische Gesetz, indem auch §. 7. wegen unbestimmter Antworten und §. 8. wegen Widerspruche die Ungehorsamsstrafen zuläßt, also 2 Ungehorsamsfälle angenommen hat, welche man in Baiern, wo durch das Gesetz vom 1806 beide Fälle galten, aus überwiegenden Gründen aufgehoben hatte, obwohl auch das weimarische Gesetz (§. 9—16.) dem Inquirenten die strengste Prüfung zur Pflicht macht. Dasselbe Gesetz regulirt auch den Anzeigenbeweis (§. 19—44.) nach dem Inhalte des baierischen Gesetzbuchs; abweichend vom baierischen Rechte ist aber, daß auf das bloße Zusammentreffen von Anzeigungen, mit Ausnahme der Todesstrafe, jede andere Strafe nur dann erkannt wer-

7) Gesetz von 7. May 1821 in der Gesetzsamml. Nr. 8.
8) vom 7. May 1819.

darf, wenn mindestens 4 Mitglieder des Collegiums bei der Abstimmung gegenwärtig waren, und die Zahl der verurtheilenden Stimmen die Zahl der bedingt oder unbedingt lossprechenden um das Doppelte übersteigt. Nach §. 36. ist jedes auf Anzeigungen ergehende Erkenntniß berufbar, sobald die Strafe härter ist, als 14 Tage Gefängniß. Nach §. 37. gelten alle vorstehenden Bestimmungen auch bei dem Beweise des Thatbestandes und des Dolus, angenommen daß der Dolus nicht schon aus andern, in der Natur des menschlichen Geistes und der menschlichen Handlungen liegenden Gründen präsumirt werden muß. Der §. 38. läßt noch bei bloßem Verdacht Erkenntniß auf Reinigungseid oder Entlassung von der Instanz zu; der von der Instanz Entlassene muß nach §. 39. Caution stellen, und wenn er es nicht kann, wird er bei Verbrechen, die geringere als 8 jährige Zuchthausstrafe nach sich ziehen, der polizeilichen Aufsicht des Wohnorts unterworfen, bei härteren Verbrechen wird er im öffentlichen Arbeitshause verwahrt. Diese Verwahrung dauert nur 4 Jahre, oder bei geringeren Vergehen 2 Jahre, geht aber dann in polizeiliche Observation über. Eine andere weimarische Verordnung [9]) enthält umständlich Bestimmungen über Forstfrevel und Holzdiebstähle. Strafarten sind: Geldstrafe, Gefängnißstrafe, Anstrengung zur Handarbeit, körperliche Züchtigung, Zuchthaus (§. 9.). Ein Tag Gefängniß steht 10 Groschen Geld-, 14 Tage Gefängniß 5 Rthlr. Geldstrafe gleich. Körperliche Züchtigung darf die Zahl von 25 Hieben nicht

9) v. 15. April 1821.

übersteigen (§. 12.). Holzdiebstahl ist die Ho
lung, wenn jemand fremdes Holz, welches
Freien d. h. außer dem Gewahrsam eines Gel
des oder daran stoßenden befriedigten Hofrau
auch nicht neben, oder an einem bewohnten Ho
sich befindet, aus eigennütziger Absicht zu sich nim
es mag das Holz schon vom Stamme und Boden
trennt sein oder nicht, unaufgemacht liegen, oder
gemacht in Klaftern stehen. Die Strafe ist dem
polten, und wenn der Diebstahl durch Abfägen an
hendem Holze verübt wird, dem 3fachen Werthe
entwendeten Holzes gleich (§. 26.). Erhöhte Str
tritt ein (d. h. das Doppelte der Geldstrafe oder Sch
fung des Gefängnisses oder Züchtigung bis zu 5
ben), wenn der Schuldige schon früher bestraft w
wenn er ein vom Eigenthümer angestellter Arbeiter
wenn Eltern ihre Kinder zu dem Vergehen mißbr
chen, wenn das Vergehen zur Nachtzeit, an Son
und Festtagen, von Vermummten verübt wird, o
der Thäter besondere Geflissenheit an den Tag l
(§. 33.). Wer ohne Absicht sich Gewinn zu versch
fen, aus Muthwillen, Gefallen am Bösen, um ei
Person Uebel zuzufügen oder sich zu rächen, Schad
in Waldungen stiftet, soll nie um Geld, sondern, we
der Schaden nicht über 5 Rthlr. beträgt, mit G
fängniß von 4 — 14 Tagen, Handarbeit oder Zü
tigung bis 10 Hieben, bei höherem Schaden mit G
fängniß bis 6 Wochen und Züchtigung bis 20 Hieb
bestraft werden (§. 37.). Erhöht wird die Strafe a
Gründen des §. 33. (u. 38.), und wer als rückfällig n
§. 38. bestraft wird, kann öffentlich gezüchtigt oder
Strafpfahle ausgestellt werden (§. 39.). Der Eig

thümer des Forstes und die Forstbediente können, wenn jemand auf einem Forstvergehen betreten wird, den Thäter pfänden, und wenn er unbekannt, Fremder, Vermummter oder sonst schon verrufener Dieb ist, sich seiner Person bemächtigen (§. 57.). Die eidliche Aussage des angestellten Försters macht vollen Beweis, wenn er alle Erfordernisse eines vollgültigen Zeugen hat, wenn ihn nach sorgfältiger Erkundigung kein Verdacht der Feindschaft gegen den Angeschuldigten trifft, die Aussage übereinstimmend, durch andere Anzeigen wahrscheinlich und der Thäter eine Person ist, zu der man sich der That versehen kann (§. 69.).

Aufmerksamkeit verdient noch eine neue weimarische Verordnung über den Wilddiebstahl [10]). Nach allgemeinen Bestimmungen über Jagdrecht überhaupt verordnet §. 18., daß jeder, der im fremden Reviere ein Stück Wild erlegt, oder angeschossen hat, je nachdem es zur hohen, mittlern oder niedern Jagd gehört, 20, 10, oder 5 Thlr. bezahlen soll (§. 18.). Wenn jemand erweislich auf Wilddiebstahl ausgegangen ist, so leidet er 4wöchentliches bis 3monatliches Gefängniß, wenn er mit Garnen, Schlingen, Grubenanlegung es thut; 3 — 6 Monat Gefängniß, wenn er mit Schießgewehr ausging. (§. 19.). Ausnahmen treten ein bei dem, der zur Hütung seiner Grundstücke sich Schießgewehre bediente, oder wenn ein Jagdberechtigter nur sein Revier überschritt, oder wer als Reisender gelegenheitlich vom Wege aus nach Wild schoß (§. 20.). Zuchthaus von 6 Monaten bis 1 Jahr leiden solche, wel-

10) Vom 15. April 1821.

che als Wildschützen bei Nachtzeit, oder zum Zw
des Wilddiebstahls durch Färben des Gesichts,
sche Bärte sich zu entstellen suchten, oder zur
übung des Wilddiebstahls, jedoch nur für ein
Fälle sich verabredet haben, oder welche zwar
Wilddiebe noch nicht abgestraft sind, aber das
brechen so oft wiederholt haben, daß sie als so
die den Wilddiebstahl als Gewerbe treiben, betr
tet werden mögen (§. 21.) Zuchthaus von 1
3 Jahren leiden, wenn zwei oder mehrere der
her (§. 21.) angegebenen Umstände in einem F
zusammentreffen, oder wenn sich zwei oder meh
Wildschützen auf immer oder auf unbestimmte Z
zur gemeinschaftlichen Verübung des Wilddiebsta
in eine Bande vereinigt haben (§. 22.). Drei-
sechsjähriges Zuchthaus tritt ein, wenn ein W
dieb, wenn er von Jagdberechtigten oder de
Stellvertretern angerufen worden, denselben auf L
und Leben bedrohlich gewesen ist, und selbst gesch
sen hat, ohne jedoch zu verwunden (§. 24.).
— 8 Jahre Zuchthaus folgen, wenn ein Wildd
eine der vorgenannten Personen gefährlich mißh
delt oder mit tödtlichem Gewehr verwundet
(§. 25.), und Todesstrafe, wenn die Person an
Mißhandlungen oder Wunden gestorben ist (§. 26
Die Aussage des Försters macht unter Bedingung
wie bei den Forstfreveln, vollen Beweis; nur d
die Todesstrafe darauf nicht erkannt werden (§. 39

Nicht unerwähnt dürfen die in der freien Ha
sestadt Bremen vorgegangenen Verbesserung
der Criminaljustiz bleiben. Nachdem eine Veror
nung vom 6. November 1820 die Strafe der Brau

markung und alle verstümmelnden Strafen, so wie die allgemeine Gütereinziehung abgeschafft hatte, wurde vom 9. November 1820 eine neue Gerichtsordnung publicirt [12]), welche im fünften Abschnitte im Titel II. auch den Strafprozeß normirt. Die Untersuchung ist darnach nicht öffentlich (§. 565.). Zur Einnahme eines Augenscheins kann der Direktor des Criminalgerichts auch den Sekretär allein beauftragen. Jeder Verhaftete muß binnen 3 Tagen, oder wenn Polizeibeamten wegen Gefahr auf dem Verzuge verhafteten, binnen 24 Stunden vernommen und mit der Ursache seiner Verhaftung bekannt gemacht werden (§. 570.). Verhaftete können gegen Caution, sich vor Gericht zu stellen und dem künftigen Urtheile Genüge zu leisten, in Freiheit gesetzt werden (§. 571.). Bei der Aufnahme der Aussagen werden die Comparenten in erster Person redend zum Protokoll aufgeführt (§. 577.). Nach dem Ermessen des Gerichts kann der Zeuge vor oder nach dem Verhöre beeidigt werden; wenn das Vergehen nur 14tägiges Gefängniß oder Geldstrafe von 50 Thlr. nach sich zieht, so ist Zeugenbeeidigung nicht nothwendig, wenn nicht der Angeschuldigte es verlangt (§. 579.). Ein formeller Unterschied zwischen General- und Specialuntersuchung findet nicht Statt; jedoch bleibt es dem Ermessen des Richters überlassen, ob er artikulirtes Verhör anordnen will, wo dann 2 Beisitzer beigezogen werden müssen (§. 580.). Zwang zum Geständnisse oder Drohung findet nicht Statt;

12) Unter dem Titel: Gerichtsordnung der freien Hansestadt Bremen. Bremen 1820.

doch kann der Inkulpat wegen Ungehorsams ge
das Gericht, wiewohl nur in Folge eines rechtsk
tigen Urtheils, gezüchtigt werden (§. 581.). An
gungen begründen vollständigen Beweis der Sch
wenn mehrere derselben unter sich dergestalt im
sammenhange stehen, daß solche Uebereinstimm
nach dem ordentlichen Laufe der Dinge nicht and
als aus der Begehung des Verbrechens vernünfti
Weise erklärt werden kann, und wenn keine Grü
gegen die Annahme der Schuld vorhanden
(§ 582.). Ernstliches außergerichtliches Beken
niß reicht zur Ueberweisung hin, wenn es so mit
len Umständen übereinstimmt, daß es nach dem
dentlichen Laufe der Dinge nicht anders, als aus d
Bewußtseyn der Schuld erklärt werden kann (§. 583
Als überwiesen kann auch der Thäter betrachtet w
den, wenn nahe Anzeigungen mit unvollständig
Zeugenbeweis zusammentreten (§. 584.). In d
sen letzten Fällen kann nicht auf Todesstrafe erkan
werden, auch wird immer die Uebereinstimmung v
wenigstens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Gerichtsmitglieder
einem verdammenden Urtheile gefordert (§. 585.
Bei Absolution von der Instanz finden polizeilic
Sicherheitsmaaßregeln Statt (§. 586.). Jeder A
geschuldigte erhält bei den in erster Instanz an d
Obergericht gelangenden Sachen [12]) einen Vertheil
ger; wenn auf Todesstrafe zu erkennen ist, muß e

12) Dies ist der Fall, wenn auf Todesstrafe, Ehrlosigke
Geldstrafe über 50 Thlr., Verlust des Bürgerrechts, La
desverweisung auf 5 Jahre, Absetzung der Beamte
Zuchthausstrafe, Gefängniß über 5 Monate erkannt we
den soll. Gerichtsordnung §. 25.

Defensor bestellt werden, und dieser muß Berufung an das Oberappellationsgericht einlegen (§. 589.). Einlegung der Rechtsmittel geschieht innerhalb 8 Tagen nach Eröffnung des Erkenntnisses (§. 594.). Das Gericht zweiter Instanz kann das erste Erkenntniß nur bestätigen oder mildern, darf aber wegen offenbaren Mißbrauchs des Rechtsmittels den Angeschuldigten mit angemessener Strafe belegen (§. 596.). Gegen die von dem Obergerichte in erster Instanz ergangenen Urtheile findet Berufung an das Oberappellationsgericht Statt (§. 602.). Gesuch um Revision der Acten und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gehören an das bisher zuständige Gericht. Betrachtet man die bisher angeführte Bremische Verordnung nur als vorläufige, neben welcher die gemeinrechtlichen Bestimmungen fort gelten, erwägt man ihren Zweck, nur die in den gemeinen Prozeß eingeschlichenen Mißbräuche zu entfernen, einige wichtige Lücken auszufüllen, einige nach Aufhebung der Tortur nothwendige Vorschriften zu geben: so kann der Schritt zum Bessern nicht verkannt werden, obwohl man bei manchen Bestimmungen eine Aenderung wünschen möchte, z. B. daß auch der Sekretär allein den Augenschein einnehmen kann, indem dieser Beweisgrund zu wichtig ist, einen sehr gewandten Inquirenten fordert, welcher weiß, auf welche Punkte Rücksicht zu nehmen ist, und da selbst der Charakter richterlichen Ansehens, unter welchem das Augenscheinsprotokoll errichtet werden muß, die Gegenwart des Richters verlangt. Nicht billigen kann man, daß der Unterschied zwischen General- und Specialuntersuchung aufgehoben ist; es kann der

Strafprozeß so lange keine sichere Grundlage erha
ten, als nicht die Specialuntersuchung scharf v
der Voruntersuchung getrennt ist; auch dürfte die
allgemein gefaßte Bestimmung über Ungehorsam
strafen leicht zu Mißbräuchen führen. Wer den Gan
unserer Criminaljustiz kennt, weiß, daß man nic
streng genug in solchen Punkten, die der Amtseif
und augenblickliche Aufwallung so leicht mißbrauch
die Willkür der Inquirenten zugeben kann. —

Ein besonderes Interesse verdienen die zw
neuesten Schweizerischen Strafgesetzbücher: das ein
für St. Gallen, wovon der erste Theil (üb
Verbrechen und Strafen)[13]) am 25. Junius 1819
der zweite Theil (Criminalordnung) am 28. Apr
1820 publicirt worden ist; das andere, das Cr
minalgesetzbuch für den Canton Basel, publicir
am 18. April 1821[14]). Der erste Theil des St
Gallenschen Gesetzbuchs enthält 21 Titel und 22
Artikel. I. Titel: von den Verbrechen überhaupt
II. von Theilnahme an Verbrechen; III. von de
allgemeinen Schärfungsgründen; IV. Rückfall i
Verbrechen; V. von Milderungsgründen; VI. vo
den verschiedenen Gattungen der Criminalstrafen
VII. von der Anwendung der Criminalstrafen
VIII. Staatsverbrechen — Verbrechen wider de
verfassungsmäßigen Bestand und die Selbstständig
keit des Staats; IX. Verbrechen wider die Regie

13) Abgedruckt in der Sammlung der Gesetze, Dekrete und
Beschlüsse der Räthe des Cantons St. Gallen. 1819. 1820
S. 25—182. und S. 265—754.

14) Unter dem Titel: Criminalgesetzbuch für den Canto
Basel. Basel 1821.

rungsgewalt; X. Verbrechen aus rechtswidriger Selbsthülfe, Eingriffe in die obrigkeitliche Gewalt und Uebertretung von Criminalstrafurtheilen; XI. Verbrechen der Beamten; XII. Verbrechen gegen die Staatsregalien; XIII. Verbrechen verletzter Ehrerbietung gegen die Obrigkeit; XIV. Verbrechen gegen die Kirche und Sittlichkeit; XV. Privatverbrechen, Verbrechen gegen das Leben; XVI. Verbrechen durch Mißhandlung an der Person; XVII. Verbrechen gegen die Freiheit; XVIII. Verbr. gegen den ehelichen Vertrag; XIX. Verbr. gegen das Eigenthum durch Diebstahl, Raub, Erpressung und Unterschlagung; XX. Verbr. gegen Eigenthum und andere Rechte durch Betrug; XXI. von verbrecherischer Beschädigung des Staats- und Privateigenthums durch Zerstörung; XXII. strafrechtliche Verordnung gegen Gauner und Landstreicher. — Manche Fehler der neueren Gesetzbücher finden sich auch wieder in diesem Gesetze; wir rechnen dahin das Streben, Begriffe, doktrinelle Gesichtspunkte aufzustellen, und kompendiarisch die Gesetze zu behandeln. Schon Art. 1., welcher bestimmt: Verbrechen sind Rechtsverletzungen, die im ersten Theile dieses Gesetzbuchs als Verbrechen erklärt und mit Criminalstrafe belegt sind, erinnert an den Fehler[15]). Zwar hat das Gesetzbuch weniger als manches andere darin sich gefallen, alle Verbrechen unter gewisse allgemeine Gesichtspunkte aufzustellen, allein es fehlt

15) Wir verweisen die Leser, was darüber im Ernste im Archive II. Band Nr. XVII. und im Scherze in dem bereits angeführten Birmanischen Strafgesetzbuche gesagt ist.

doch nicht an Beispielen solcher Aufstellungen unri
tiger Gesichtspunkte, welche leicht den Richter v
wirren und zu unrichtigen Entscheidungen bring
So ist z. B. Art. 125. das Falschmünzen unter
Verbrechen gegen die Staatsregalien gestellt, u
dahin wird auch Art. 126. der Fall gerechnet, wo
jemand ächte Münzen in ihrem innern Werth u
Gehalt verringert; wie kann dieser Fall eine V
letzung des Münzregals enthalten? Sobald
Münze geprägt und im Umlaufe ist, wird durch il
Verringerung nicht der Staat an seinem nutzba
Regale beeinträchtigt, aber das öffentliche V
trauen leidet durch die Verringerung; das Publik
und die Einzelnen, welche die Münze erhalten, w
den verletzt. — Unter die Verbrechen gegen Kir
und Sittlichkeit stellt der Art. 138. jedes gewaltt
tige Unternehmen, wodurch der Zusammentritt ein
Religionsgesellschaft gehindert, oder die Ausübu
des Gottesdienstes gestört wird; allein hier ist k
Verbrechen gegen die Kirche als solche, sondern
gehört die Handlung entweder zu dem crimen v
oder zu dem Tumult. Auch die (Art. 140.) bestra
Beschimpfung der Kirche, wenn jemand eine Re
gionsgesellschaft als solche, oder die Gegenstände i
rer Anbetung durch lästerliche Reden, Schrift
oder entehrende Handlungen beschimpft, gehö
nicht unter diesen Gesichtspunkt, und zwar um
weniger als sonst consequent der Spott über ein ph
losophisches System auch eine Injurie für die Anhä
ger des Systems seyn müßte. Sehr ungeeignet
§. 164. 165. die unfreiwillige Schwächung und Not
zucht unter die Mißhandlungen der Person gezäh

wo

worden; wie kann aber hierher der sub 2. angeführte Fall gehören, wenn jemand ohne Zwang eine Minderjährige zu einer Zeit, wo sie noch keine Kenntniß der Beschaffenheit der mit ihr vorgenommenen Handlung hatte, mißbrauchte? Nach dem gesetzlichen Gesichtspunkte wäre auch keine Nothzucht da, wo jemand einem sehr furchtsamen, schwächlichen, erwachsenen Mädchen droht und den Zustand ihrer Angst mißbraucht. — Der Ehebruch ist §. 176. unter die Verbrechen gegen ehelichen Vertrag gestellt worden. Abgesehen davon, daß dieser Gesichtspunkt nie eine strenge Bestrafung des Verbrechens rechtfertigt, kann nach diesem Gesetze kein Ehebruch da seyn, wenn beide Theile im Ehebruch leben, oder der unschuldige Gatte in die Ausschweifungen des Andern einwilligt. Auch wird nach Art. 176. nur wiederholter Ehebruch criminell; dann aber liegt der Grund der strengern Bestrafung doch wohl nicht in der Vertragsverletzung. Sehr gezwungen ist es auch, wenn Art. 181. die pflichtwidrige Verlassung eines unmündigen Kindes unter Verbrechen gegen ehelichen Vertrag rechnet. — Alle diese Beispiele zeugen nur, daß es unrichtig ist, wenn der Gesetzgeber (wie auch Art. 1. dies ausspricht) jedes Verbrechen zu einer Rechtsverletzung machen will.

Ueber das gewählte Strafsystem erklärt sich in den, dem Gesetzbuche vorausgeschickten Grundlinien (§. 72 — 92.) die Gesetzcommission umständlich. Gerecht, sagt §. 73., ist die Bestrafung, wenn für dieselbe das Verfahren des Schuldigen zur Regel genommen und gegen ihn nur angewendet wird, was er selbst gegen Andere verübte; die wohlverstandene

Talion verbindet, indem sie für die jeder Verletzu
entsprechende Strafart eine feste Regel abgiebt, w
tige Vortheile, daß der Schuldige sich nicht über
zugefügte Strafe beklagen kann, und die ew
Wahrheit: daß das Böse gegen seinen eigenen
zeuger sich kehre, auch auf dem Rechtsgebiet ansch
lich macht. Die Kette als die schwerste Freihe
strafe ist rechtliche Vergeltung roher und gefäh
cher Gewaltthat gegen den Staat, als gegen d
Freiheit und Eigenthum der Privaten (§. 81
Die Strafe des Zuchthauses, verbunden mit Arb
ist Ausgleichung gegen größere Verletzungen und
Fälle, wo der Verbrecher unfähig am Vermögen
büßen nur durch Eingabe der Vermögenskräfte bü
kann (§. 82.), und sie ist anpassend gegen gröb
Fleischesverbrechen. Oeffentliche Schandausstell
ist die rechte Talion gegen Unwahrhaftigkeit u
Tücke (§. 84.). Vermögensstrafen sind nur in n
der schweren Verletzungen zulässig. — Es ist
ller etwas Mißliches mit einem solchen angenom
nen Maaßstabe; er paßt immer nur auf einige V
brechen, und nöthigt den Gesetzgeber, der ein sol
Prinzip als allgemeines angenommen hat, der C
sequenz zu gefallen auf jede mögliche Art sich zu d
hen und zu wenden, um das Prinzip auch den ü
gen Verbrechen anzupassen. Solche Prinzipien
führen auch leicht zu dem Glauben an ein abso
taugliches Strafsystem, während doch bei jed
Volke nach seinen individuellen Verhältnissen ein
derer Maaßstab passend ist. Man betrachte z.
Ehrenstrafen; sie werden mit ihren unendlich vie
Abstufungen Wunder bei einem für Ehre höchst

pflänglichen Volke thun, und lächerlich bei einem entarteten Volke wirken.

Unter den Strafen kommen auch vor Art. 65. der Staupbesen, Art. 66. Brandmarkung, 67. Prügelstrafe (von 20 — 50 Streichen), Art. 71. Ausstellung am Schandpfahl, Art. 73. Vermögensstrafen. Alle körperlichen Züchtigungen müssen aber aus einem liberalen Strafsysteme verbannt werden, wenn der Gesetzgeber die Nation nicht auf die niedrigste Stufe der Kultur stellen will; solche Strafen unterdrücken den Rest des Ehrgefühls, werden nothwendig ungleich, so wie sie selbst ungleich wirken, und entweder ängstliche Untersuchungen um den Gesundheitszustand verlangen, oder ohne dieselbe angewendet leicht in die fürchterlichste Strafe für den Schwächlichen ausarten. Eben so wenig kann die Brandmarkung als eine ewig wirkende und den Verbrecher für immer vernichtende Strafe gerechtfertigt werden; auch Vermögensstrafen, die mit der Wichtigkeit der Criminalverbrechen in gar keinem Verhältnisse stehen, zu ungleich wirken, und dadurch, daß sie Unschuldige mit betreffen, ungerecht werden, dürfen nur selten angewendet werden. Das Gesetzbuch hat aber die eben genannten Strafen ziemlich freigebig gebraucht, und man kann z. B. in St. Gallen sehr leicht zur Prügelstrafe gelangen; wer gegen Obrigkeit oder Abgeordnete der Regierung gewaltthätig sich widersetzt, leidet (Art. 101.) Prügelstrafe; wer, nachdem er landesverwiesen ist, vor Verfluß der Strafdauer freiwillig in den Canton zurückkehrt (Art. 117.), bekömmt Prügel; wer jemanden körperlich beschädigt (Art. 160.), leidet

gleiche Strafe, so wie (Art. 166.) die Nothzu
und der Meineid (Art. 206.), wenn ein Unschul
ger wegen des Meineids Strafe litt, mit Prüg
bestraft werden. Auch Geldstrafen kommen s
häufig und zwar in hohen Summen vor, z. B. Ge
strafe von 100 — 1800 Franken, wenn jemand e
obrigkeitliche Person in Ausübung des Amtes
schimpft (Art. 134.); Strafe von 100 — 8
Frks bei körperlicher Beschädigung (161.); Str
von 300 — 1600 Frks bei wiederholtem E
bruch (Art. 176.). Wie wenig die Wiederverg
tung consequent durchzuführen ist, zeigt auch die a
gestellte Strafansicht (§. 106 — 108.) vom Duell.
wird dies Verbrechen unter die Verbrechen aus rech
widriger Selbsthülfe gestellt, und wenn Verwundu
erfolgt, oder der begonnene Kampf durch Zufall
zerbrochen oder aufgehoben wurde, am Herausf
derer mit 6 Monaten bis 2 Jahren Zuchthaus,
dem Geforderten mit Verwirkung des Bürgerrec
oder Einkränzung, und wenn der Tod erfolgt
mit 3 — 6 Jahren Zuchthaus am Ueberlebenden
straft. Wo ist hier die Talion beobachtet?

Die Todesstrafe, welche durch das Schw
vollzogen, und nie geschärft wird, tritt in
nigen Fällen ein, und zwar bei Hochverrath (87
bei Aufruhr (92.), bei Mord (147.); bei Kinder
treibung, wenn aus dem gegen den Willen der Mut
verübten abortus Tod der Mutter hervorging (155.
bei beabsichtigtem Tod durch Kinderaussetzung (A
156); bei Nothzucht, wenn die Mißhandelte
Folge der Mißhandlung ihr Leben eingebüßt (167.
bei Raub, wenn der Thäter mit Waffen versel

war und davon Gebrauch machte, oder wenn er durch Anwendung besonderer Grausamkeit zum Behuf einer Erpressung jemanden in besonders qualvollen Zustand versetzt hat (193.); bei Brandstiftung, wenn das angezündete eigne oder fremde Eigenthum in Brand gerieth, auch wenn weiterer Schaden verhindert wurde (Art. 211.).

In der Strafzumessung selbst ist zwar auf das Ermessen des Richters Rücksicht genommen worden, in den meisten Fällen ist nach dem Beispiele des baierischen Strafgesetzbuchs Maximum und Minimum der Strafe angegeben worden; das Gesetz geht selbst weiter, als das baierische, und nähert sich mehr dem Systeme des österreichischen Gesetzbuchs und der baierischen Novelle vom 25. März 1816; der Art. 54. gestattet den Richtern in den Fällen der Milderungsgründe (Art. 45 — 53.) die auf das Verbrechen gelegte Strafe zu mindern, in eine mildere umzuändern, oder selbst nach Umständen den Schuldigen an den correctionellen Richter zu verweisen. Solche Milderungsgründe sind: 1) wenn das Verbrechen in einer Leidenschaft (?) begangen worden, die durch rechtswidrige Handlungen desjenigen selbst erregt wurde, an welchem das Verbrechen begangen worden; 2) wenn der Verbrecher sogleich nach vollbrachter böser That die schädlichen Folgen ganz oder zum Theil verhindert hat; 3) wenn er nach der That, da noch kein Verdacht gegen ihn waltete und er die auf ihm haftende Schuld hätte verbergen können, Schaden ersetzt und Wiedererstattung geleistet hat; 4) wenn er durch Selbstangabe seiner Mitverschwornen ein noch bevorstehendes Verbrechen verhü-

tet und abwendet; 5) wenn er durch Selbstanga
von einem gänzlich Unschuldigen, mit dem Verbrec
nicht Einverstandenen, der bereits in gerichtliche U
tersuchung gezogen worden ist, den Verdacht i
Schuld oder die Strafe abwälzt; 6) wenn er i
Verbrechens geständig ist, wo aber der Thatbesta
nicht vollkommen erhoben ist; 7) wenn er noch ni
volle 19 Jahre alt ist. — In andern Fällen (A
55.) kann der Richter blos innerhalb des gesetzlich
Quantums die Strafe ausmessen, z. B. wenn i
Verbrecher durch Schuld von Beamten, die von i
That Wissenschaft hatten, während 4 Jahren ni
gerichtlich belangt worden ist, wenn er wegen Mc
gels an Unterricht, aus Schwäche des Verstandes i
Strafwürdigkeit seiner Handlung nicht nach dem gc
zen Umfange einsah, wenn er durch Ueberredu
schwerer Verführung unterlag, aus unverschulde
Armuth zum Verbrechen bewogen wurde, wenn
sich selbst angab, wenn aus dem vorigen Lebenswc
del auf geringern Grad der Verdorbenheit zu schl
ßen ist. — So gewiß diese Trennung von Mili
rungs- und Minderungsgründen zu billigen ist,
dürfte doch die Gränze nicht gehörig gehalten sey
Es ist nicht einzusehen, warum nicht gerade dur
große Verstandesschwäche oder durch Verführung i
Strafe weniger gemildert werden soll, als z. B
durch Angabe der Mitschuldigen. — Sehr störe
findet sich aber unter den Milderungsgründen der de
baierischen Strafgesetzbuche (Art. 106.) abgeborg
des Mangels an Thatbestand (Art. 52.), c
wohl das St. Gallensche Gesetz den Fall besser e
das Baierische beschränkt hat. Der Verf. dies

Berichts hat bereits [16]) zu zeigen gesucht, wie gefährlich und selbst entbehrlich der Milderungsgrund ist. Im Art. 152. hat das Gesetz eine Anwendung vom Art. 52. gemacht, indem es bei dem Kindermord, in Fällen, wo die Mutter ihr neugebornes uneheliches Kind um das Leben bringt, wo aber der Thatbestand überhaupt oder die Lebensfähigkeit des Kindes insbesondere nicht rechtlich gewiß hergestellt werden kann, oder wo dem Richter über Vorsatz oder freien Willen der Thäterin Zweifel übrig bleiben, 6—10jähriges Zuchthaus anwenden läßt. — Wenn man weiß, wie gerade bei dem Kindermorde in neuester Zeit durch ärztliche Entdeckungen die bisherigen Ansichten erschüttert worden sind, wie den gewöhnlich angenommenen Kennzeichen z. B. der lebenden Geburt nicht getraut werden kann; wenn man erwägt, daß in solchen Fällen von Mangel am Thatbestande gesprochen wird, während richtiger das ganze Verbrechen als solches ungewiß ist, und daher nicht bestraft werden kann, wenn auch nur ein Merkmal ungewiß ist: so muß man ungerechte Entscheidungen als unvermeidlich erkennen, wenn dem Art. 152. gefolgt werden soll.

In der Strafberechnung folgt das Gesetz dem bairischen Gesetzbuche, indem es im allgemeinen Theile angiebt, welche Strafe beim nächsten oder entferntern Versuch folgen soll; allein das Gesetzbuch giebt, was sehr zu loben ist, dem Ermessen des Richters einen weitern Spielraum. So z. B. bestimmt Art. 20., daß, wenn Tod auf das vollendete Verbre-

16) S. dies Archiv Bd. III. Nr. 16.

chen gesetzt gewesen wäre, 10 Jahre Kettenstra
und bei obwaltenden Umständen nach Ermessen
Richters Pranger oder Staupenschlag; bei entfe
tem Versuch kann (Art. 21.) auf das Minimum
auf Vollendung gesetzten Strafe oder auf einfach
Verlust des Bürgerrechts, oder selbst auf Verm
sung an den correctionellen Richter erkannt werd
Der Hauptgehülfe (Art. 31.) wird wie der Thä
bestraft; der Nebengehülfe bei Verbrechen, der
Urheber den Tod verwirkt, mit höchstens 6 Jahr
Kettenstrafe, bei anderen Verbrechen mit höchste
der Hälfte der Strafe des Urhebers. Verletzung
aus Fahrlässigkeit gehören vor die correctionellen G
richte (Art. 15.). — In Bezug auf das gewähl
Strafmaaß sind manche Verbrechen offenbar zu ha
andere viel zu gelinde bestraft. Zu den ersten gehö
die Bestimmung in Art. 34., nach welchem jeman
der ohne weiteres Einverständniß mit dem Thät
von einem verbrecherischen Anschlage bestimmte Wi
senschaft hat, und nicht anzeigt oder hindert, b
Verbrechen, die mit dem Tode bestraft werden, m
6 Jahren Zuchthaus zu bestrafen ist. Zu hart ist d
Rückfall (Art. 43.) bestraft, indem der Schuldi
zum Tode verurtheilt ist, wenn er schon zur voll
Kettenstrafe oder zu Ketten- oder Zuchthausstrafe v
5 Jahren mit Pranger, oder wenn er schon 3mal w
gen Verbrechen verurtheilt war. Auch die Tode
strafe (Art. 92.) für den Aufrührer, wenn der en
pörte Haufe nach obrigkeitlicher Aufforderung noch
der Widersetzlichkeit beharrt, oder durch angedroh
Gewaltthätigkeiten für obrigkeitliche Ermahnunge
sich unzugänglich gemacht hat. Möchten doch al

Gesetzgeber, welche den sogenannten Aufruhr so streng bestrafen, die Fälle erwägen, welche in der neuesten Zeit Pratobevera in seinen Materialien V. Bd. S. 354 u. f. mitgetheilt hat. — Auch die Todesstrafe für jede Brandstiftung (Art. 210. nimmt das Verbrechen an, wenn jemand in rechtswidriger boshafter Absicht fremdes Eigenthum oder das Eigenthum mit Gefahr für dessen Bewohner oder fremde Wohngebäude in Brand steckt) läßt sich nicht rechtfertigen, wenn man die Verschiedenheit der hier vorkommenden Fälle betrachtet, z. B. Anzündung des eigenen Hauses, um aus der Brandassekuranzkasse eine hohe Summe zu erhalten und neu aufbauen zu können, oder Anzündung einer Scheune durch eine Dienstmagd, um sich bei dem Dienstherrn durch schnelle Rettung beliebt zu machen. — Dagegen ist (Art. 166.) die Nothzucht, die, wenn nicht erheblicher Nachtheil an der Gesundheit für die Mißhandelte erfolgte, mit 2 — 8 Jahren Kettenstrafe belegt wird, zu gelinde bestraft. — Um den Lesern den Geist des Gesetzes näher darzustellen, wollen wir das Kapitel über Diebstahl mittheilen. Nach Art. 183. wird der Diebstahl ein Verbrechen, entweder durch die Größe des Betrags allein, oder durch erschwerende Umstände mit Hinsicht auf einen Betrag; das erste ist der Fall (Art. 189.), wenn das auf einmal Entwendete die Summe von 50 Schweizerfranken übersteigt, oder 50 S. Fr. in mehreren noch unbestraften Diebstählen gestohlen werden. Derselbe D. wird, wenn er diese Summe von 300 Fr. nicht übersteigt, mit Geldstrafe belegt, die dem Doppelbetrage des Entwendeten gleich ist, und bei Unvermög-

lichkeit des Diebes mit Ausstellung an der Scha
säule oder Zuchthaus von 3 Monaten bis 3 Jah
bestraft. Diebstahl von 300 — 600 Fr. wird
Zuchthaus von 2 — 6 Jahren und selbst verschä
mit Ausstellung und Prügeln, Diebstahl über 6
Fr. mit Kettenstrafe von 1 — 6 Jahren bestr
Qualifizirt wird der Diebstahl, sobald der We
25 Fr. übersteigt, a) wegen Schwierigkeit der
schützung; b) wegen Beschaffenheit der Handlung
sich; aus dem ersten Grunde ist er qualificirt (186
wenn der Diebstahl in Gesellschaft mehrerer Dieb
genossen, während Feuersbrunst oder Wassersno
an Waaren auf der Bleiche, an lebendem Vieh,
Bienenstöcken, an Ackergeräthschaften, an offen
henden Post- und andern Wagen, auf Märkten,
öffentlichen Denkmälern, an Feld-, Baum-, G
tenfrüchten (bei Betrag von mehr als 25 Frks) u
von Hausgenossen verübt wurde. Aus dem zweit
Grunde ist D. qualifizirt, wenn er mit Waffen, du
Einbruch, Einsteigen, Einschleichen in Gebäude
Nachtzeit, in einer Kirche an kirchlichen Gerä
schaften geschah (186.). Strafe ist, wenn ni
die Summe 100 Frks übersteigt, mit Ausstellu
an der Schandsäule, Infamie und nach Umständ
mit Prügeln. Wenn mehrere Erschwerungsgrün
zusammentreten, so kann bis 10 Jahre Kettenstr
erkannt und diese mit Prügeln oder Ausstellung
den Pranger verschärft werden (188). — Es
sehr zu bezweifeln, ob die als Verschärfungen in d
sem Systeme gewählten Schand- und Prügelstraf
zweckmäßig wirken werden. Auch sind zu viele Fä
verschiedener Art unter die nämliche Kategorie

in Art. 186. gestellt. Der in der Feuersbrunst verübte Diebstahl verdient viel höhere Bestrafung, als z. B. der Diebstahl an Obstbäumen. — Betrachten wir noch die einzelnen Vorschriften, so erwecken viele §§. wegen der unbestimmten oder unrichtigen Fassung bedeutende Zweifel. Der Art. 2. fordert zu jedem Verbrechen Vorsatz und freie Wahl: Wenn wir auch das Wort Vorsatz, welches bei so vielen Verbrechen, z. B. Ehebruch, Blutschande u. a. gar nicht paßt, stehen lassen wollen, so ist doch das Erforderniß der freien Wahl zum Verbrechen nicht wesentlich nothwendig, und die Foderung derselben führt den Richter irre; denn, wenn Art. 5. ausspricht, daß freie Wahl vorhanden ist, wenn dem Thäter weder die gehörige Ueberlegungskraft mangelte, noch Antriebe ihn nöthigten, so müßte auch der Maniacus, welcher wohl Ueberlegung hat, bestraft, dagegen der im Affekte Handelnde unbestraft bleiben. Unvollständig ist Art. 8., nach welchem nur Verletzungen im Schlafe, oder von Rasenden, Wahnsinnigen oder ihres Verstandes beraubten Personen, oder von Blödsinnigen verübt, straflos seyn sollen; wollen denn unsere neuen Gesetzgeber gar keine Rücksicht auf die vielfachen Formen der Manie, oder auf Wahnwitz, oder auf den schlummernden Wahnsinn u. a. nehmen? — Eben so unvollständig ist Art. 13. über Nothwehr, wenn es heißt: Verletzungen, durch die der Handelnde einen ungerechten, und sonst nicht zu vereitelnden (wegen der Unbestimmtheit leicht zu mißdeuten) Angriff auf sich oder Andere (der Dieb macht keinen Angriff auf die Person) abtreibt. — Unpassend spricht der §. 15. von einem mittelba-

zen Vorsatze. Zu weit ausgedehnt, und blos p
lizeiliche Handlungen hereinziehend [18]) ist der Begr
des entfernten Versuchs aufgestellt, wenn der Thät
in Veranstaltungen und in der Bereitschaft zur vo
habenden Missethat ertappt wird (Art. 21.). U
passend ist (Art. 25.) Urheber derjenige genannt, w
cher durch Rath und That Hauptursache des Ve
brechens wird; wie kann dann der Beamte, welch
ein ihm bekanntes Verbrechen nicht anzeigt, oder de
jenige, welcher einen Anderen verhungern läßt, U
heber genannt werden; zuviel ist dagegen ausgespr
chen, wenn auch im Art. 26. derjenige Urheber (al
gleich, wie der Thäter zu bestrafen) genannt wir
welcher durch Anrathen und Angabe des Verbrechei
einen Andern bestimmt. Streit veranlassend ist d
Zusatz im Art. 26., wornach jemand nur Urheber i
wenn das Verbrechen außerdem unterblieben wär
Unrichtig ausgedrückt ist Art. 45., nach welchem
Milderungsgrund ist, wenn das Verbrechen in ein
Leidenschaft begangen worden ist; Rache ist Le
denschaft; der Zorn dagegen ist Affekt; und ni
Affekt wollte das Gesetz bezeichnen; eben so unb
stimmt sind die Worte im Art. 47.: Jemehr das Ve
brechen aus ungezügelter Willkür und thi
rischer Leidenschaft des Beleidigers hervo
ging. Zu unbestimmt (wie gefährlich hier geral
jede Unbestimmtheit wird, ist bekannt) ist die Vo
schrift über Hochverrath, der auch dann da seyn so
wenn jemand durch Aufruhr oder Verschwörung i

18) S. gegen solche Ausdehnungen den Aufsatz in diesem A
chive II. Bd. nr. 55.

Innern sich bestrebt hat, den Zusammentritt der höchsten Staatsgewalten zu hintertreiben, oder die Freiheit ihrer Berathungen aufzuheben, oder um dem Staate gefährliche Feindschaft von Außen zu erwecken. Wenn z. B. an dem Tage, an welchem über Abschaffung einer bisher bestehenden Einrichtung in der gesetzgebenden Versammlung berathen werden soll, diejenigen, welche durch die Abschaffung leiden würden, sich vereinigen, und durch verschiedene Einflüsterungen oder Drohungen die Stimmen der Mitglieder der Versammlung für sich zu leiten suchen, so sind sie Hochverräther; wohin soll dies führen? Ganz unbestimmt in der durch ärztliche Streitigkeiten so schwierigen Lehre ist §. 145., wenn Mord angenommen wird, sobald der Lebensverlust eines Menschen aus der rechtswidrigen That oder Unterlassung eines andern, als aus ihrem zureichenden Grunde erfolgt ist. Auch der (Art. 182.) aufgestellte Begriff des Diebstahls: (wer eines beweglichen Guts, worauf einem andern das Eigenthums- oder Besitzrecht zusteht, wider des Eigenthümers oder Besitzers Willen sich bemächtigt, in der Absicht, sich oder einen anderen Unberechtigten dasselbe zuzueignen) ist nicht erschöpfend und genau; denn darnach giebt es auch ein furtum possessionis, was zum deutschen Begriffe der Entwendung nie paßt; darnach wäre auch derjenige kein Dieb, welcher z. B. einem Andern eine Sache wegnimmt und sie sogleich ins Wasser wirft; wer die einem Todten mitgegebenen Sachen nimmt, oder ihn entkleidet, wer an öffentlichen Denkmälern etwas stiehlt, ist kein Dieb, so wenig als nach dem Art. 182. ein Wilddiebstahl

anzunehmen ist, weil das Wild weder im Besi
noch im Eigenthume des Jagdberechtigten ist. Eb
so unbefriedigend ist die Bezeichnung der Unterschl
gung im Art. 195., wenn es heißt: Wer fremd
Gut in Verwahrung erhalten, oder zur Verarb
tung oder zur Weiterbeförderung übernommen ha
und sich dasselbe zueignet, macht sich der Unterschl
gung schuldig; derjenige, welcher aus Gefälligk
bei einer Reise Geld für einen Andern mitnimm
um an einem andern Orte es einem Dritten zu b
zahlen, und in Geldverlegenheit das Geld zu seine
Nutzen verwendet, aber dem Dritten, der das Ge
erhalten soll, sogleich anzeigt, daß er ihm Ge
hätte bringen sollen, und sich zur baldigen Zahlun
verpflichtet, wäre darnach der Unterschlagung schu
dig [19]). — Auch der Begriff des Betruges, b
welchem übrigens das Gesetz gar nicht zwischen Fä
schung und andern Arten unterscheidet, ist Art 196
zu weit gefaßt, wenn es heißt; Wer, um einen A
dren in Schaden zu bringen, oder Rechte des Staa
oder der Privaten zu verletzen, wissentlich die Wah
heit unterdrückt, entstellt oder verfälscht, ist des B
truges schuldig. Wenn daher der Kaufmann sta
des 1811er Rheinweins einen Wein von 1815 ve
kauft und den Preis als 1811er anpreiset; we
nachdem er um die Vermögensverhältnisse einer Pe
son von einem unberufenen Dritten gefragt wir
schweigt, um in keine unangenehmen Verhältni

19) S. darüber trefflich die Nachweisung, wie gefährlich d
Ausdehnung der Unterschlagung wirkt, in v. Gönner
Jahrbüchern der Gesetzgebung und Rechtspflege in Baier
1. Bd. S. 231.

zu kommen, ungeachtet er die schlechten Vermögensverhältnisse kennt; wer, um Kredit zu erhalten, von seinen Geldern, welche nächstens ankommen würden, spricht und mit reichen Verwandten prahlt, ist darnach ein strafbarer Betrüger, und doch hatte die Gesetzgebung dringende Gründe, dergleichen Fälle nie zum Verbrechen des Betrugs zu rechnen. Es ist schon überhaupt nicht zu billigen, wenn man, wie das Gesetz es thut, den Betrug blos als Rechtsverletzung auffaßt; daher ist das Gesetz dazu gekommen, alle Strafen des Betrugs nach der Größe des gestifteten Schadens abzustufen, und daher z. B. bei dem Meineide (205.) die Strafe darnach zu berechnen, ob der Schaden am Vermögen über 25 Frks sich belaufen hat.

Sehr sichtbar hat das Gesetzbuch für St. Gallen das baierische Strafgesetzbuch auf das Gesetzbuch für Basel eingewirkt, obwohl es an Eigenthümlichkeiten und an manchen wichtigen Verbesserungen nicht fehlt. Das Gesetz besteht aus 313 Artikeln, wovon 160 §§. die Bestimmungen über Verbrechen, die übrigen die Criminalordnung enthalten. Der erste Theil enthält 2 Hauptabschnitte: I. Allgemeine Bestimmungen; II. von den verschiedenen Verbrechen und Strafen. Titel 1. Von Verbrechen überhaupt. Verbrechen ist jede Handlung oder Unterlassung, welche das gegenwärtige Gesetzbuch als eine Rechtsverletzung mit einer Strafe bedroht (Art. 1.). Zu einem Verbrechen wird Vorsatz und freier Wille erfordert. Zum freien Willen gehört die Fähigkeit, ungezwungen und mit gehöriger Ueberlegungskraft zu handeln (Art. 4.). Fahrlässigkeit ist dem correctionel-

len Richter zur Bestrafung zugewiesen (Art. 6.). Ü
ber heißt jeder, wer durch Rath oder That die
mittelbare und Hauptursache des Verbrechens ist (
II. Tit. Von Theilnahme an Verbrech
Hauptgehülfen (die durch unmittelbare Mitwirk
zur Vollbringung des Verbrechens wesentlich
tragen) werden wie der Thäter bestraft (11.)
hengehülfen mit dem 4ten Theile bis ½ der Stra
die gegen den Urheber ausgesprochen wird. Begü
stiger und Hehler leiden ⅛ bis ½ der Strafe (1
Tit. III. Vom unvollendeten Verbreche
strafbarer Versuch ist da, wenn das böse Vorhab
durch äußerliche zur wirklichen Vollbringung führen
Handlung unverkennbar an den Tag gelegt ist (14
Strafe ist, wenn auf Vollendung Tod stand, 6 —
Jahre Kettenstrafe, in andern Fällen wird vom Dr
tel der niedersten bis zum ½ der höchsten Strafbesti
mung angewendet (16.). IV. Tit. Von den ve
schiedenen Strafen. — Todesstrafe, die k
ne Verschärfung leidet (20.), tritt ein bei Hochve
rath (39.), Landesverrath (42.), Aufruhr (46.
Giftmord (103.), Mord (101.), Kinderaussetzun
(110.), Menschenraub (127.), wenn aus diese
Verbrechen Tod erfolgte, bei Raub (148.),
Brandstiftung (157.). Als Freiheitsstrafen kom
men vor Kettenstrafe mit 2 Graden, und Zuchthaus
strafe (22.). Angewendet werden noch Strafe de
Prangers, Staupbesen und Brandmarkung (23 —
26.). Sehr erfreulich ist es, keine Prügelstrafe
und Vermögensstrafen im Gesetzbuche zu finden. Je
des Criminalurtheil zieht Verlust der bekleideten Aem
ter und Würden, Ausschließung von Gemeindever
samm

sammlungen, Unfähigkeit zu allen öffentlichen Stellen, zu Zeugnissen, zum Waffendienst und zur Vormundschaft nach sich (30). Tit. V. Von Zumessung der Strafen. Der Richter kann nach den Milderungs- und Schärfungsgründen die Strafe innerhalb Minimum und Maximum ausmessen (32). In Hinsicht der Milderung gilt die Regel: je weniger thätigen Willen der Verbrecher in Ausübung des Verbrechens äußert, je geringer der daraus entstandene Schaden und die Gefahr ist, desto geringer ist die Strafbarkeit (34). — Viel zweckmäßiger scheint hier das Gesetz von St. Gallen den Richter auch ermächtigt zu haben, aus gewissen Gründen unter das Minimum der Strafe herabzugehen; warum soll ein Grund, der bei Verbrechen, bei welchen Maximum und Minimum angegeben ist, als mildernd wirkt, nicht auch bei absolut bestimmten Strafgesetzen wirken dürfen, z. B. wenn, wie Art. 35. angiebt, der Verbrecher aus Verstandesschwäche die Strafwürdigkeit seiner Handlung nicht einsah? — In §. 37. ist die Wiederholung des nämlichen Verbrechens nur unter den Erschwerungsgründen genannt. — II. Abschnitt. 1. Tit. Verbrechen gegen den Staat. — Hochverrath ist nach Art. 38. jedes Unternehmen, das auf gewaltsame Veränderung oder Umstürzung der Staatsverfassung abzweckt. Landesverrath ist nach Art. 41., wenn jemand im Einverständniß mit einer fremden Macht etwas unternimmt, das unmittelbar zum Verderben des Staates gereichte; Strafe ist in beiden Fällen für Urheber und alle Gehülfen Todesstrafe (39.). Aufruhr (44.) ist jede absichtliche Zusammenrottung von 10 oder mehr

ratur-Personen, um der obersten Staats- oder Z
ziehungsbehörde mit Gewalt Widerstand zu leis
es mag Absicht sein, um etwas zu erzwingen, e
eine auflliegende Pflicht nicht zu erfüllen, oder
verfassungsmäßige oder gesetzlich getroffene Anstal
vereiteln. (Tod für Urheber und Rädelsführ
Aufwiegler, wenn der empörte Haufe in der Wi
setzlichkeit beharret). Widerstand gegen Obr
keit (50—53.), (Strafe 1—4 Jahr Zuchth
und in schweren Fällen bis 6 Jahr Kette). V
fälschung der Staatspapiere (54.), St
4—16 Jahr Kettenstr. Münzfälschung (
bis 162.), Strafe der einfachen Münzfälschun
bis 8 Jahr Kette, und 8—12 Kette, wenn sie in
Lauf gesetzt worden. Gränzverrückung (63. 6
10—20 Kette, wenn das Verbrechen an der
Landesgränze verübt ist. Fortschwerbung (Art. 6
wenn jemand für auswärtige Macht ohne obrigke
ches Patent zum Kriegsdienste wirbt, Strafe 2—
Jahr Zuchthaus. Hülfe zur Entweichu
eines Gefangenen (66.), Strafe 1—8 J
Kette). Rückkehr eines Verwiesenen (6
Pranger und 1—4 Jahr Kette. Verbrech
der Beamten, wohin Verfälschung, Ver
treuung, Verrath von Amtsgeheimnissen, Bestech
der Beamten, Mißbrauch der Amtsgewalt, Wi
spenstigkeit gegen Vorgesetzte (Art. 70—80.)
rechnet sind. — Tit. II. Verbrechen geg
Religion und Sittlichkeit. Gotteslä
rung, Art. 81., wenn jemand an öffentlichen
ten oder in Gegenwart anderer Menschen durch
den, Schriften oder Handlungen Gott lästert, so

bei er 1 — 4 Jahr Zuchthaus. Religionsstörung (82.) gleiche Strafe. Meineid (83.), wenn in Civil- oder Criminalfällen falsches eidliches Zeugniß oder falscher Eid abgelegt wird, Strafe 2 — 4 Jahr Kette; bei andern Meineiden 1 — 2 Jahr Zuchthaus. Bigamie (87.), Strafe 4 — 8 Jahr Zuchthaus. Blutschande (angenommen zwischen Ascendenten, Descendenten und Geschwistern), Strafe 4 — 10 Jahr Kette und eben so lange Landesverweisung (91.). Unzucht gegen die Natur (92.), 4 — 8 Jahr Zuchthaus. Nothzucht (wenn jemand eine Weibsperson durch gefährliche Drohung, durch wirklich ausgeübte Gewalt oder durch arglistige Betäubung außer Stand setzt, seinen Lüsten Widerstand zu leisten) (Art. 93.), 4 — 8 Jahr Kette und bei wichtigem Nachtheil 8 — 12 Jahr. — Verführung, wenn jemand eine seiner Erziehung oder pflichtmäßigen Aufsicht anvertraute Person zur Unzucht verleitet (95.), Strafe 4 — 8 Jahr Zuchthaus). Kuppelei (96.), Gewerbe damit, 1 — 4 Jahr; wenn Eltern es thun, 4 — 8 Jahr Zuchthaus. — III. Tit. Privatverbrechen. A) Wider das Leben und die Gesundheit Anderer. Jeder vorsätzliche Mord zieht Todesstrafe nach sich; als Art wird auch im Art. 100. Verwandtenmord aufgeführt und dahin auch Kindermord gerechnet, wenn eine Mutter bei oder nach der Geburt etwas vorsätzlich unternimmt oder gesetzwidrig unterläßt, was den Tod des neugebornen Kindes nothwendig nach sich zieht. — Verheimlichte Schwangerschaft und Niederkunft ist correctioneller Strafe unterworfen (105.). Wenn eine Weibsperson, welche ihre Schwangerschaft ver-

heimlicht, ein todtes, wenigstens 30 Wochen g
genes Kind zur Welt bringt, so leidet sie 2 — 6
Zuchthaus, und hat das Kind gelebt, 6 — 10
Zuchthausstrafe (106.). Wenn tödtliche Verle
gen sich zeigen, ohne daß Mord vollständig auszu
teln ist, 16 — 20 Jahr Zuchthaus; ist ungewiß,
das Kind lebte, 10 — 14 Jahr Kettenstrafe (10
Abtreibung eines Kindes (107.), 8 — 12 J
Zuchthaus. Aussetzung eines Kindes
nachdem die Aussetzung mit mehr oder weniger W
scheinlichkeit der Rettung geschieht (110 — 1
mit 4 — 16 Jahr Kettenstrafe, und mit Todesstr
wenn das Kind um das Leben kam. — Un
sätzliche Tödtung (wenn sich zeigt, daß
Thäter nicht vorsätzlich eine Tödtung, wohl aber
anderer feindseligen Absicht eine Mißhandlung be
hen wollte, wenn aber der Tod des Mißhandel
erfolgt (113.), Strafe 16 — 20 Jahr Kette. G
waltsame Verstümmelung und Verwu
dung (wenn einmonatliche Krankheit oder Untau
lichkeit zu Berufsarbeiten erfolgt), 1 — 4 Jahr Zu
haus (114.). Zweikampf, wenn er ohne F
gen geblieben, 1 — 4 Jahr; wenn schwere Verwu
dung erfolgt, 4 — 8 Jahr Zuchthaus; wenn Tod
folgt, 8 — 12 Jahr Kette (119 — 20.). Str
der Sekundanten ist 1 — 4 Jahr Zuchthaus; we
das Duell noch vor der Vollziehung der Obrigkeit
kannt wird, tritt correctionelle Strafe ein (12
B) Verbrechen gegen Freiheit und Ehr
Menschenraub, wenn der Geraubte in auswä
tige Gewalt geschleppt werden soll (126.), Str
4 — 8, oder bei schweren Folgen 8 — 12 Ja

Kette. — Entführung, Strafe 2 — 4 Jahr, und wenn Entehrung wirklich erfolgte, 4 — 8 Jahr Kettenstr. (128.). Widerrechtliches Gefangenhalten (130.), 1 — 4 Jahr Zuchthaus. Falsche Anklage, 1 — 6 Jahr Zuchthaus. —

C) Verbrechen gegen das Eigenthum. Diebstahl, einfacher, wenn die Summe 50 Franken oder mehr beträgt, 1 — 4 Jahr Zuchthaus; qualifizirter ohne Rücksicht auf den Betrag (136.), wenn er zur Nachtzeit an Feld- oder Baumfrüchten geschieht und 20 Frks beträgt (Strafe 1 — 4 J. Z.); wenn der Dieb sich in fremde Wohnungen oder Gebäude einschleicht und zur Nachtzeit stiehlt (2 — 6 Jahr Z.); wenn er mit Waffen versehen ist oder in Feuersbrunst stiehlt (2 — 6 Jahr Kette); wenn Dienstboten die Herrschaft um wenigstens 20 Frks bestehlen (1 — 4 Jahr Z.); wenn Vieh auf der Weide, an Bienenstöcken, Ackergeräthschaften, auf der Bleiche gestohlen wird, oder aus der Kirche Geräthschaften zu gottesdienstlichen Verrichtungen gehörig, gestohlen werden (2 — 8 J. Kette). Wenn auf Leitern eingestiegen wird, oder ein Behältniß erbrochen, oder falscher Schlüssel gebraucht wird, 2 — 10 Jahr Kette (137.). Wenn Erschwerungen zusammenkommen, kann die Strafe bis 15 Jahr Kette steigen. Raub. Bloße Androhung der Gewalt ohne Beraubung zieht 2 — 8 Jahr Kette, und bei erfolgter Beraubung 8 — 14 Jahr Kette nach sich (142 — 43.). Todesstrafe tritt ein, wenn der Raub zur Nachtzeit, in Verbindung mit 2 oder mehreren mit Waffen verübt wurde, oder wenn eine Person um die Entdeckung verborgenes

Zudringlichkeiten zu erpressen, gereinigt wurde, o
bleibenden Nachtheil durch Mißhandlungen er
(147—49). — Erpressung — dem Ra
gleichgestellt (150). Betrug, einfacher, w
der Schaden sich auf 50 Franken oder darüber
läuft (Strafe 1—4 Jahr Zuchthaus, 154.) Q
ficirt ist der Betrug: 1) wenn jemand falsche
vanschriften verfertigt, ächte verfälscht oder von
fälschten Gebrauch macht (2—12 Jahr Kette
2) Münzverfälschung, die nicht unter Verbrec
gegen den Staat aufgenommen ist; 3) wenn jem
in der Absicht, einen Andern zu beschädigen,
Charakter eines öffentlichen Beamten annimmt, ob
lichen Auftrag erhalten zu haben vorgiebt (1
2 Jahr Kette); 4) wenn jemand, um die rechtm
tigen Gläubiger zu hintergehen, durch Aufstell
erdichteter Gläubiger, oder durch Einverständn
oder Verhehlung eines Vermögenstheils Bankr
herbeiführt, oder bei Bankerott, Handlungsb
Rechnungsbücher auf die Seite aus gleicher Abs
schafft oder verfälscht (3—10 Jahr Zuchthaus
5) Betrug von Vormündern und Curatoren an
Pflegbefohlenen (4—10 Jahr Z.); 6) wenn
trug an einer zu gemeinnützigen und frommen Z
cken errichteten Anstalt verübt worden (2—6 J
Z.); 7) wenn er von Personen, die in Ar
Dienst, Kost und Lohn der Betrogenen stehen,
übt ist (1—4 und bei Schaden über 50 Fran
2—10 Jahr Z.). Wenn jemand bei Verkäu
oder Verpfändungen liegender Güter darauf hinsi
Beschwerden absichtlich verhehlt (1—2 Jahr
bei erfolgtem Schaden 2—6 Jahr Z.). Der e

Besserung, wer das Feuer in Wohnungen und andern Aufenthaltsorten von Menschen, oder an Gebäuden oder Sachen, die menschlichen Wohnungen und Aufenthaltsorten nahe sind, anlegt, leidet, wenn Feuer ausgebrochen, Todesstrafe, sonst 14 — 20 Jahr Kette; wer einsam stehende Gebäude, oder andere Sachen ohne Gefahr für Menschen oder menschliche Aufenthaltsorte anzündet, leidet 3 — 15 Jahr Kette, und bei nicht ausgebrochenem Feuer 1 — 6 Jahr (156 — 159.). Einfache andere Beschädigungen fremden Eigenthums aus Bosheit oder Rache, nach Verschiedenheit des Werths, 1 — 4 Jahr Zuchthaus, oder 1 — 8 Jahr Kette (160.).

Unverkennbar entspricht dies bisher treu ausgezogene Gesetzbuch durch Einfachheit, Klarheit, durch zweckmäßige Wahl der Strafarten und in den meisten Fällen durch eine würdige Milde, mehreren Foderungen, die an ein Strafgesetzbuch gestellt werden dürfen; allein ein großer Theil der Einwendungen, welche gegen das Gesetz von St. Gallen zu machen wären, treffen auch das Gesetzbuch für Basel. — Das Gesetz geht noch weiter, als das von St. Gallen, indem es §. 4. freien Willen zum Verbrechen verlangt, und dadurch alle jene Controversen unvermeidlich in seine Gerichtshöfe ruft, welche nach der ehemaligen Freiheitstheorie im gemeinen Rechte die Rechtsgelehrten und die Richter beschäftigten.

Zu eingeschränkt erklärt sich §. 5. über Aufhebungsgründe der Zurechnung, wenn nur Rasende, Wahnsinnige und solche, welche den Gebrauch der

Vernunft durch schwere Gemüthskrankheit verlo
haben, straflos sind.

An andern Orten sagt das Gesetz zu vi
z. B. §. 14 bei dem Versuche, wenn das Vorhab
durch äußerliche zur Vollbringung führende Handlu
unverkennbar an den Tag gelegt ist, oder §. 1
wo der Unternehmende straflos erklärt wird, we
er freiwillig, aus eigener besserer Uebe
zeugung, vom Unternehmen absteht. Sol
Aeußerungen sind entweder Pleonasmen, oder
werden von dem klugen Defensor benutzt, und führ
Streit herbei.

Höchst unbestimmt ist §. 41., wo derjenige La
desverräther seyn soll, der im Einverständniß m
fremder Macht etwas unternimmt, das unmittelb
zum Verderben des Staats gereichte; eb
so §. 82., wenn jemand durch Handlungen, Red
oder Schriften der christlichen Religion Hohn u
Verachtung bezeugt. Geht dies auch auf den J
den? Kann nicht jede witzige Aeußerung über Mi
bräuche und Vorurtheile einer Religionspartheі au
unter §. 82. gerechnet werden? Wo ist die Gränz
welche das, was zum Wesen der christlichen Religio
gehört, von ihren Formen und Zufälligkeiten sche
den lehrt? — Bei dem Thatbestande des Mord
sind alle Controversen über Tödtlichkeit der Wunde
§. 99. hervorgerufen, wenn der §. Handlungen f
dert, woraus nach dem gewöhnlichen allgemeine
oder dem Thäter bekannten Laufe der Dinge der To
erfolgt. Es wird dem Defensor leicht seyn, zu ze
gen, daß also Wunden, die man sonst individuell
thal nannte, nicht tödtlich nach §. 99. sind, und wi

der allgemein bekannte Lauf der Dinge sey, möchte schwerlich mit Gewißheit bestimmt werden können. Zu ausgedehnt ist §. 133. der Begriff des Diebstahls gefaßt, wenn er darnach auch an beweglichen Sachen begangen wird, worauf einem Andern das Eigenthums- oder Besitzrecht zusteht. Auch der Betrug (wenn es §. 151. heißt: Wer, um jemand in Schaden zu bringen, oder um Rechte Andrer zu verletzen, absichtlich die Wahrheit unterdrückt, entstellt, verfälscht,) ist zu unbestimmt normirt, indem theils dadurch alles nur auf Privatrechtsverletzung beschränkt, theils Gaunerei, Uebervortheilung des Kaufmanns, Betrug in Verträgen und selbst die Lüge (was ist sie anders, als Entstellung der Wahrheit?) hereingezogen wird.

Wenn auch das Gesetzbuch im Ganzen sich gehütet hat, zu viele doctrinelle Gesichtspunkte aufzustellen, so erwecken doch mehrere der aufgestellten bedeutende Zweifel. Unpassend ist z. B. §. 83. der Meineid unter Verbrechen gegen die Religion gestellt; abgesehen davon, daß jedes Verbrechen ein Verbrechen gegen Religion ist, kommt es dann, wenn man den Gesichtspunkt einmal hervorhebt, gar nicht mehr darauf an, welche Wirkungen ein Meineid hatte, oder in welchen Verhältnissen er geschworen wurde. Unpassend faßt übrigens gegen allen gesetzlichen und doctrinellen Sprachgebrauch der §. 83. unter Meineid die Fälle zusammen, wenn jemand einen geleisteten Eid bricht, oder falsch schwört; das Erste ist Eidesbruch, und ist legislativ scharf vom Meineide getrennt. Auch ist nicht einzusehen, wie §. 91. Blutschande, §. 93. Nothzucht unter die

Verbrechen gegen Religion und Sittlichkeit gehö
Sehr auffallend wird die Stellung der Nothzu
§. 98. Davon §. 98. an die Hauptüberschrift
Privatverbrechen enthält, so scheint also Not
zucht nicht (§. 95.) unter die Privatverbrechen
rechnet zu seyn. — Ungeachtet das Gesetz sonst d
Ermessen der Richter vielleicht an zu enge Schrank
findet, ungeachtet das Gesetz sich selbst von dem Fe
ler mancher neuen Gesetzbücher hat verleiten lass
durch Bestimmung des Thatbestandes einiger V
brechen an eine gewisse Zahl, z. B. durch Annah
§. 44. des Aufruhrs, wenn 10 Menschen sich zusa
menrotten oder §. 114. durch Rücksicht bei der Ki
pervertetzung, ob einmonatliche Krankheit eintre
den Zufall eine Rolle spielen zu lassen, giebt d
Gesetz doch auf der andern Seite dem Richter ein
weiten gefährlichen Spielraum, wenn es z. B. §. 9
bei der Blutschande erklärt, daß einer der fehlend
Theile, dessen Bezeichnung dem Ermess
des Richters anheim gestellt wird, a
4 — 10 Jahre des Landes verwiesen werden so
Vorzüglich aber ist der gefährliche Mangel am Th
bestande herzuziehen worden (§. 105 — 106.
Ohne zu erwägen, wie nach allen neuesten ärztlich
Untersuchungen die Merkmale des Kindermords höc
trüglich sind, wird hier dem Richter das Recht g
geben, 10 — 14 Jahr Kette anzuwenden, wen
auch ungewiß bleibt, ob das Kind gelebt hab
Wenn es aber nicht gewiß ist, daß das Kind lebt
wie kann denn (da Ungewißheit juristisch der Nic
existenz eines Merkmals gleichsteht) überhaupt ei
Strafe angewendet werden? Wenn auch der Mo

beständig nicht ausgemittelt ist, so soll 16 — 20 Jahr Kette eintreten (Art. 106.). Wie können je solche außerordentliche Strafen gerechtfertigt werden?

Was das Strafmaaß betrifft, so ist das Gesetzbuch bei einigen Verbrechen auffallend hart. Belege zu dieser Behauptung liefert §. 11., nach welchem der Haupthehülfe dem Thäter gleich gestraft werden soll; Gründe objektiver und subjektiver Strafbarkeit sprechen, wie alle neueren deutschen Gesetzbücher dies auch anerkennen, für geringere Strafe. Unpassend ist (wenn hier eine absolut bestimmte Strafe festgesetzt ist) die Todesstrafe auf den Aufruhr, bei welchem die Fälle so viel gestaltig und meist so beschaffen sind, daß ein großer Theil der Schuld, warum der Aufruhr die Höhe erreicht hat, eigensinnige, unkluge und vorschnelle Beamte trifft, welche durch ungeschickte Mittel, z. B. durch unzeitiges Herbeirufen des Militärs, erst den Aufruhr reizen. Auch die Strafe von 1 — 4 Jahr Kette auf einfache Rückkehr eines Verwiesenen (Art. 69.) ist nicht zu rechtfertigen, so wenig als die nämliche Strafe für Gotteslästerung (81.). Wohl mag ärgerliche öffentliche Lästerung der Gottheit nicht unbestraft bleiben, allein wer weiß, wie oft Verzweiflung, Trunkenheit, gereizte üble Laune oder falsche Aufklärung zu solchen lästerlichen Reden bewegen, wird eine mäßige correctionelle Strafe für hinreichend erkennen. Sehr zu bezweifeln ist, ob in einem neuern Gesetzbuche Unzucht gegen die Natur criminell bestraft werden soll; am wenigsten sollte es ein Gesetzbuch, welches alle Verbrechen als Rechtsverletzungen betrachtet. Eine schmutzige Criminaluntersuchung über solche Verbrechen

stiftet oft mehr Schaden, als das Verbrechen sel
und viel besser wird Belehrung und Erziehung
Rohen bessern, als eine in keinem Verhältnisse
hende Strafe von 4 — 8 Jahren Zuchthaus hier
Platze ist. — Auch eine Strafe auf Verheimlichu
der Schwangerschaft und Niederkunft zu set
(Art. 165.), ist nicht zu rathen, da das Gebot
Anzeige zu sehr im Widerspruche mit sittlichen
fühlen ist, und nur zu leicht der Fall eintritt, daß
Mädchen bestraft werden muß, welche keine Sch
trifft, und nicht einmal das Strafgesetz kannte. M
Weniger ist aber einzusehen, wie gegen das Gesetz
aller neuen deutschen Strafgesetzbücher (§. 180.)
Kindermord mit dem Tode bestraft werden kan
Selbst die französischen Juristen (der Code pé
bestimmte die Todesstrafe auf Kindermord) erkenn
allgemein die Unzweckmäßigkeit dieser Strafe an.

(Fortsetzung im nächsten Hefte.)

II.

Ueber das Wesen und die Bestrafung culposer Verbrechen.

Klein'schen Lehre.

Wer mit der Literatur des Criminalrechtes bekannt ist, weiß es zur Genüge, daß man über das Wesen und die Bestrafung culposer Verbrechen sich noch keineswegs im Reinen befindet. Davon kann man sich leicht überzeugen, wenn man die Schriften von Klein, v. Grolman, v. Feuerbach und v. Almendingen über diesen Gegenstand nachsieht. Der letztere hat in seiner Schrift über das culpose Verbrechen [1]) die Meinungen seiner Vorgänger dargestellt und scharfsinnig geprüft. Ich habe bereits meine Ansichten in der systematischen Entwickelung der Grundbegriffe und Grundwahrheiten des

1) Bibliothek des peinl. Rechts, der peinl. Gesetzgebung und Gesetzkunde von den Hnn. v. Almendingen, v. Grolman und v. Feuerbach. Gießen 1804. 3. Th. Nr. 1. Auch besonders abgedruckt.

peinlichen Rechts [2]) ausgeführt, und finde noch
nen Grund von ihnen abzugehen. Hr. v. Almen
dingen ist zwar mit meiner Darstellung des C
rakters der Culpa einverstanden, bemerkt aber, d
ich über das große Problem nichts sage, wie
Irrthum auf eine Willensbestimmung bezogen, ob
wie ohne eine solche Beziehung eine Strafzufügu
gerechtfertiget werden könne, und wie durch eine
ringere Strafdrohung ein Irrthum könne bestr
werden [3]). Aber einestheils habe ich a. a.
§. 28. den Grund angegeben, warum culpose Han
lungen strafbar seyen, und anderntheils läßt sich d
ses Problem sehr gut auflösen. Es ist allerdin
denkbar, einen Irrthum auf eine Willensbestimmu
zu beziehen. Es liegt in der Culpa offenbar d
Mangel eines kräftigen Willens, in seinen Handlu
gen den Fleiß anzuwenden, zu dem man verbund
ist, also der Mangel des Willens sich den Irrthu
zu benehmen, den man leicht hätte aufklären könn
und sollen. Jeder Mensch von gesundem Verstand
kann und muß wissen, daß er zu einem gewiss
Grade von Fleiß verbunden sey, damit er die Rech
Anderer nicht verletze. Jeder rechtliche Mensch wir
bei seinen Handlungen, die nur irgend bedeuten
sind, mehr oder weniger nachdenken, ob sie rech
mäßig seyen, und keine Rechtsverletzungen daraus
entstehen. Jeder Mensch hat auch die Kenntniß, da
er strafbar handle, wenn er auf culpose Art die Ge
setze überschreitet. Wenn also Jemand sich eine

2) Th. 1. §. 26 folg.
3) a. a. O. S. 23. 24.

Culpa schuldig macht, so hat er den Willen nicht, den schuldigen Fleiß bey seinen Handlungen anzuwenden. Er will zwar das Gesetz nicht übertreten, aber er wendet auch den Fleiß nicht an, um die Uebertretung des Gesetzes zu hindern. Er ist also um deswillen strafbar, weil er der öffentlichen Rechtsordnung entgegen diesen Fleiß unterließ, sich seinen Irrthum nicht benahm, und dadurch eine Rechtsverletzung bewirkte: oder kürzer, er ist strafbar, weil er die Kraft seines Willens, die in ihm lag, nicht anwandte, um einen leicht vermeidlichen Irrthum zu besiegen. Wenn der dolose Verbrecher durch die Stärke seines Willens die gesetzwidrige That hervorbringt, so läßt sich behaupten, daß der culpose Urheber einer solchen That diese durch die Schwäche seines Willens begeht, weil er den gehörigen Fleiß nicht anwandte. Und wenn man das Wesen culposer Handlungen genau untersucht, so wird man in ihrem Urheber meistens ein dunkles Gefühl, daß er Unrecht handle, entdecken. Es geht z. B. Jemand mit einer brennenden Tabakspfeife in eine mit Heu oder Stroh angefüllte Scheune: es wird ihm meist einfallen, daß er einen Brand erregen könne: aber er wird sich mit dem Gedanken, es werde kein Brand entstehen, beruhigen. Die gewöhnliche Beruhigung leichtsinniger Menschen, es thut nichts, wird sehr oft culpose Handlungen veranlassen. Wäre das obengegebene Gefühl, daß man unrecht handle, lebhaft und bestimmt, dann würde freilich das Ganze in einen Dolus übergehen. Aber bei der Culpa ist es nur dunkel und entfernter, und darin liegt eben das Strafbare derselben, daß man dies dunkle Ge-

fühl leichtsinnig vernachlässigt, da man den Irrthu
worin man ist, sich nicht herausw, was man se
leicht hätte thun können, wenn man dies dunkle G
fühl berücksichtigt hätte. In dieser Hinsicht kann
dem Hrn. v. Almendingen nicht beistimme
wenn er den Unterschied zwischen dolosen und cul
sen Handlungen darin setzt, daß die ersten Fehler d
Willens, die zweiten Fehler des Verstandes aus Ma
gel an Reflexion seyen [4]). Auch die zweyten ha
ich für Fehler des Willens in dem Sinne, daß i
Urheber die Kraft seines Willens, nicht anwandt
sich den Irrthum, worin er war, zu benehmen, u
den schuldigen Fleiß bei seinen Handlungen anzuwe
den. Die Handlung selbst, welche das culpose Ve
brechen ausmacht, entstand zwar ohne seinen Wille
aber sie wird ihm zugerechnet, weil sie eine Fol
seines Leichtsinns oder seiner Nachlässigkeit war, we
er sie leicht hätte vermeiden können, wenn er de
Fleiß angewandt hätte, wozu ihn die Gesetze ve
pflichten. Hier treffe ich wieder auf andere Sätze de
Hrn. v. A., die ich nicht anerkennen kann. Es gieb
sagt er, keinen Irrthum, welchen man, wenn ma
gewollt hätte, hätte einsehen können, jeder Act de
Erkenntnißvermögens ist völlig unwillkührlich, ei
willkührlicher Irrthum existirt nicht [5]). Wenn ma
unter einem willkührlichen Irrthume einen solche
versteht, dem man sich freiwillig überläßt, ob ma
ihn gleich einsieht, so ist er freilich nicht denkbar
denn sobald man den Irrthum einsieht, ist es kei

Irr

4) a. a. O. S. 259.
5) a. a. O. S. 54.

Irrthum mehr. Aber wenn ich mich im Irrthume befinde, und ich benehme mir ihn nicht, ob ich es gleich hätte thun können, so ist dieser Irrthum gewiß willkührlich, weil es in meiner Willkühr stand, ob ich den gehörigen Fleiß anwenden wollte oder nicht; dadurch, daß ich diesen Fleiß unterließ, überlasse ich mich willkührlich diesem Irrthume. Auch weiß ich nicht, ob jeder Act des Erkenntnißvermögens ganz unwillkührlich sey. Es liegt ja doch in meiner Willkühr, ob ich etwas erkennen, ob ich mein Erkenntnißvermögen auf diesen Gegenstand richten will, oder nicht.

Die Ansicht, daß das dolose Verbrechen Fehler des Willens, das culpose Verstandesfehler sey, hat den Zweifel erregt, ob culpose Handlungen überhaupt strafbar seyen. Wenn man mit Hrn. v. Feuerbach annimmt, daß nur der positiv böse Wille strafbar sey, und wenn culpose Verbrechen Verstandesfehler sind, so muß man sie von aller Strafbarkeit ausnehmen, was Hr. v. Almendingen [6]) umständlich gezeigt hat. Aber ich kann mich nicht damit vereinigen, daß man bei beiden Classen den Verstand und den Willen einander gegenüber stellt. Es läßt sich allerdings behaupten, daß auch dolose Verbrechen Verstandesfehler seyen, weil der Verstand dem Urheber solcher Thaten keine wirksamen Gründe lieferte, um die Leidenschaft oder überhaupt den Reiz des Verbrechens zu besiegen, um den Willen zur That zu unterdrücken: und eben so läßt sich annehmen, daß culpose Handlungen Fehler des Willens, besonders

6) a. a. O. S. 86 folg.

[illegible] Mangels an Wirksamkeit desselben sei
wie bereits oben vorkam. Nimmt man dies an,
[illegible] bei culposen Handlungen die Bedingungen
welche man zur Strafbarkeit der Verbrechen ü
haupt voraussetzt. Es wird bekanntlich erfodert

1) Daß die That im Willen des Urhebers
gründet, und es ihm psychologisch möglich war,
That zu unterlassen. Bei culposen Verbrechen ha
wir eine doppelte That zu untersuchen, die Handl
nämlich, die durch Leichtsinn, Nachlässigkeit u. s.
unternommen ward, und deren Folge die daraus
standene Rechtsverletzung: z. B. das Eingehen
einem offenen Lichte in eine volle Scheune und
daraus entstandene Brand. Die erste Handlung
unstreitig im Willen ihres Urhebers, die zweite
davon die nothwendige oder gewöhnliche Fo
(denn wenn sie dies nicht ist, kann man sie nicht
Strafe zurechnen:) auch diese Folge liegt in sofern
Willen ihres Urhebers, weil man von jenem,
eine Handlung unternimmt, annehmen muß,
er in die nothwendigen und gewöhnlichen Folgen
selben einwillige. Insbesondere liegt das cul
Verbrechen im Willen des Urhebers, weil er
Schwäche des Willens den gehörigen Fleiß unter
dasselbe zu verhüten.

2) Daß das Bewußtseyn des Strafgesetzes
die Ueberzeugung vorhanden ist, daß die Handl
die man begehen will, durchs Strafgesetz unter
werde. Das Bewußtseyn des Strafgesetzes im
gemeinen hat der Culpose allerdings. Denn
Mensch kann und muß wissen, daß er in seinen H
lungen zu einem gewissen Grade von Fleiß verbu

sey, um Rechtsverletzungen zu verhüten, und daß er gestraft werde, wenn er durch Unterlassung dieses Fleißes Rechtsverletzungen bewirke. Aber das Bewußtseyn, daß die That, welche er jetzt unternimmt, strafbar sey, hat der Culpose nicht, er hätte es aber leicht haben können, wenn er den gehörigen Fleiß angewandt hätte. Dies macht eben den Unterschied zwischen dolosen und culposen Verbrechen aus, daß der erste das Bewußtseyn der Strafbarkeit hat, der zweite es haben konnte und sollte. Daraus aber, daß der Culpose dies Bewußtseyn nicht hat, folgt nicht, daß er seine Handlung nicht unter das Strafgesetz subsumiren, und das Strafgesetz ihn nicht psychologisch von seiner Handlung abhalten kann. Wenn man voraussetzt, was man thun muß, daß jedem Menschen bekannt sey, daß er bei seinen Handlungen so viel Fleiß anwenden müsse, daß Andere nicht beschädigt werden, und daß er strafbar sey, wenn er durch Sorglosigkeit, Unachtsamkeit u. dgl. die Gesetze übertritt; so ist es ihm bei jeder Handlung möglich, darüber nachzudenken, ob er dabei gehörig fleißig sey, ob er durch sie Niemanden beschädige, oder kein Gesetz überschreite. Wenn er nun dabei entdeckt, daß es ihm noch am gehörigen Fleiße fehle, daß er durch seine Handlungen ein Gesetz übertreten könne, so ist es auch möglich, daß das Gesetz psychologisch auf ihn wirke, und ihn von der Handlung abhält.

Es ist allgemein angenommen, und von allen Gesetzgebungen ausgesprochen, daß culpose Uebertretungen der Strafgesetze im Allgemeinen strafbar seyen. Der materielle Schaden, welchen culpose Handlun-

gen stiften, ist der Regel nach eben so groß, ka
wenigstens leicht so groß seyn, als jener, der aus d
losen Verbrechen entsteht. Und dann, wenn die
fentliche Ordnung bestehen und das Zusammenleb
unter Menschen möglich seyn soll, so ist es unu
gänglich nöthig, daß Jeder einen angemessenen Zü
bei seinen Handlungen beobachtet, damit Ande
nicht beschädigt werden: denn es bedarf keines B
weises, daß tägliche und immerwährende Rechtsve
letzungen entstehen müßten, wenn Jedermann s
dem Leichtsinne und der Sorglosigkeit überlaß
wollte. Eben so stimmen auch die Gesetzgeber u
Rechtslehrer überein, daß das culpose Verbrech
überhaupt weniger strafbar sey, als das dolo
Wollte man die Strafbarkeit nach dem materiell
Schaden beurtheilen, so müßte die Strafe beid
Classen von Verbrechen gleich seyn, weil dieser Sch
den meistens gleich ist. Aber der materielle Schad
kann weder den Grund noch den Maaßstab der Stra
liefern 7). Es muß vielmehr der Maaßstab dar
gesucht werden, ob der Urheber einer Handlung s
die öffentliche Rechtsordnung mehr oder minder g
fährlich ist. Nun ist es für sich selbst klar, daß d
dolose Verbrecher der öffentlichen Rechtsordnung ei
größere Gefahr bereitet, als der culpose. Der er
kennt das Strafgesetz, er verachtet dessen Drohun
er bestimmt sich seiner Kenntniß ungeachtet zur Uebe
tretung desselben, wogegen der zweite den Vorsa
nicht hat, das Gesetz zu übertreten, und, wie ob

7) Mehr davon in meiner systemat. Entwickelung Th.
§. 46. Th. II. §. 14 folg.

vorkam, nur darum strafbar ist, weil er die Kraft seines Willens nicht anwandte, den Irrthum, in dem er sich befindet, zu heben. Bei ihm tritt also die directe Verachtung der gesetzlichen Ordnung nicht ein, wie bei dem ersten, von ihm ist nicht so wie bei dem dolosen Verbrecher zu besorgen, daß er die öffentliche Rechtsordnung stören werde, so oft er eine Befriedigung seiner Sinnlichkeit davon zu hoffen hat. Dem dolosen Verbrecher muß man ein größeres Strafübel entgegensetzen, weil er in directer Opposition gegen die Strafgesetze sich befindet, und die Befriedigung seiner Sinnlichkeit viel höher achtet, als die gesetzliche Ordnung. Hier ist also der Grad der Sinnlichkeit so groß, daß sie nur durch Drohung eines bedeutenden Uebels kann bekämpft werden. Dagegen fehlt der culpose Verbrecher mehr aus Schwäche des Willens, hier kann die Drohung eines geringern Uebels genügen, um die Menschen auf die Anwendung des schuldigen Fleißes aufmerksam zu machen und die Culpa zu verhüten. Von dem culposen Verbrecher kann man eher annehmen, daß auch eine geringere Strafe ihn für die Zukunft bessern werde, als vom dolosen, der eine directe Verachtung des Strafgesetzes durch Ausführung seines böslichen Vorsatzes bewiesen hat. Aber ich glaube nicht, daß es räthlich sey, culpose Handlungen viel gelinder, als dolose gleicher Classe, zu bestrafen. Erstens ist meistens der materielle Schaden bei beiden gleich, dieser kann zwar, wie gesagt ward, der Hauptmaaßstab der Strafe nicht seyn, er verdient aber gewiß einige Rücksicht, wenn es auf Festsetzung der Größe der Strafe ankommt; er kann nicht bewirken, daß

die Strafe beider Classen von Verbrechen gleich i
er kann jedoch so viel Einfluß haben, daß die Stra
der Culpa sich jener des Dolus nähert. Zweite
kann man vom culposen Verbrecher zwar nicht sage
daß er die Gesetze geradezu verachte, aber es lä
sich sehr wohl von ihm behaupten, daß es ihm
Achtung gegen die Gesetze fehle. Vorausgesetzt, d
jeder Mensch weiß, und sehr leicht wissen kann, d
die Gesetze von ihm den gehörigen Fleiß bei sein
Handlungen fodern, ist es bei dem culposen Verb
cher unverkennbar, daß er seine Handlungen ni
unter das Gesetz subsumirte, was er hätte thun kö
nen und sollen. Und gerade dadurch beweiset
daß er die gehörige Achtung gegen das Gesetz ni
hatte. Eine directe Verachtung des Strafgeset
und eine Nichtachtung desselben sind aber nicht
weit verschieden, daß die Strafe der Culpa desw
gen viel gelinder, als jene des Dolus seyn müß
Drittens tritt es in einigen Fällen oft ein, daß Cul
und Dolus nah an einander gränzen. Denke m
sich den höchsten Grad von Nachlässigkeit oder Fal
lässigkeit, und dagegen einen Vorsatz in der Hitze
Leidenschaft, oder aus einem andern schnell wirkend
Beweggrunde: so wird man sich gestehen müss
daß hier Dolus und Culpa sehr nahe beisammen
hen, wenn man die Sache nach richtigen Grun
sätzen der Zurechnung betrachtet. Und endlich vi
tens bestehen meistens culpose Verbrechen in Verletz
gen der wichtigsten Rechte der Menschheit. S
Diebstählen und Betrügereien kommt die Culpa
Hinsicht der Strafe nicht in Betrachtung, weil sol
Handlungen nur mit Vorsatz können begangen w

den, wenigstens bei ihnen nur der Vorsatz strafbar ist. Culpose Verbrechen bestehen größtentheils in Tödtungen, Körperverletzungen und Brandstiftungen, Und gerade der Schutz des Lebens und der Integrität des Körpers verdient eine Hauptrücksicht, und muß vor allem vom Staate geleistet werden. Der Gesetzgeber wird sich dadurch bewogen finden, culpose Tödtungen, Körperverletzungen und Brandstiftungen mit bedeutenden Strafen zu bedrohen.

Damit aber die Culpa um so mehr verhütet werde, ist es wie bei dem Dolus erfoderlich, daß deren Strafe im Voraus vom Gesetzgeber bestimmt, nach den verschiedenen Graden der Culpa modificirt und alles dies öffentlich bekannt gemacht werde. Denn einestheils hat schon diese Drohung oft die Wirkung, daß die Menschen auf den gehörigen Fleiß bei ihren Handlungen aufmerksam werden, anderntheils würde der Mangel der Bekanntmachung dieser Drohung die gegründete Einrede begründen, daß man nicht gewußt habe, daß die Culpa strafbar sey, daß man also nicht nach Gesetzen könne gerichtet werden, die man zu kennen außer Stande war. Hr. v. Almendingen ist zwar a. a. O. S. 160. 161. damit einverstanden, daß die Strafe culposer Verbrechen im Voraus soll bekannt gemacht werden. Aber bald darauf S. 243 geht er von diesen Grundsätzen wieder ab, und sagt, die Strafe der Culpa sey ein bloßes Präventionsübel, sie sey auch ohne besondere Androhung durch die Größe der culpos bewirkten Illegalität begründet. Wie diese Behauptung zu rechtfertigen sey, vermag ich nicht einzusehen. Der Grundsatz: nulla poena sine lege poenali, ist doch gewiß

zu sehr in der Natur der Sache gegründet, als
man ihn abläugnen könnte, und wenn man, o
die Strafe im Voraus angekündigt zu haben, ei
Culposen bestrafen wollte, was würde man ihm e
gegensetzen können, wenn er sagt: ich habe ni
gewußt, daß die Culpa strafbar sey, ich kann nic
dafür, daß ich dies nicht wußte, weil keine Bekan
machung geschah, nach welcher ich mich hätte richt
können, ich kann also nicht gestraft werden. Di
letzte Ansicht des Hrn. v. A. stützt sich auf dessen M
nung, der culpose Verbrecher soll durch die Str
der Culpa vor künftigen culposen Handlungen gewar
werden, er soll erst hinterher erfahren, daß die U
terlassung einer die Illegalität hindernden Reflexi
mit nachtheiligen Folgen für ihn verknüpft sey; d
Verirrungen des Verstands sollen der Gegenstand d
Erfahrung werden, wenn sie den Staatszweck störe
das Strafübel soll ein bloßes Erfahrungsübel seyn [8]
Aber diesen Sätzen stehen alle die bekannten Grün
entgegen, welche der Präventionstheorie entgege
gestellt werden, welche nicht hierher gehören. U
dann würde daraus folgen, daß das erste culpo
Verbrechen gar nicht gestraft werden könne. D
Strafe würde nicht verhängt werden wegen der cu
posen That, sondern damit der Thäter für die Z
kunft gegen Handlungen solcher Art gewarnt werd
Aber diese Warnung kann nach richtigen Grundsätz
nicht durch Strafe geschehen, da man auf ein
Seite nicht weiß, ob und wie viel dergleichen Han
lungen der Urheber einer culposen That in der Z

8) a. a. O. S. 103. 109. 110.

kunft begehen werde, man also keinen Maaßstab für die Größe der Strafe hätte; auf der andern Seite müßte die Warnung gerade nicht in einer Strafe, sie könnte auch in der Belehrung bestehen, daß man culpose Handlungen unterlassen müsse. Diese Belehrung würde denselben Zweck der Warnung für die Zukunft erreichen, wie die Strafe: wenn man aber denselben Zweck mit gelindern Mitteln erreichen kann, sind Strafen überflüssig, also ungerecht. Diese Belehrung würde unter dieser Voraussetzung um so mehr das einzige Mittel seyn, da man den culposen Verbrecher nicht strafen könnte, wenn die Gesetzgebung keine Strafe gegen die Culpa im Allgemeinen zum Voraus angekündigt hat, wie bereits oben vorkam.

Indem ich die Meinung aufstelle, daß die Culpa nicht viel gelinder, als der Dolus zu bestrafen sey, kann ich nicht damit einverstanden seyn, daß in einer und der andern Gesetzgebung die Culpa zu einer Classe gesetzwidriger Handlungen gerechnet wird, welche dem Namen und der Art nach von eigentlichen Verbrechen ganz verschieden ist, und welche mit Strafen bedroht wird, welche der Gattung und Schwere nach von den Strafen doloser Verbrechen derselben Art zu sehr verschieden sind. Noch weniger kann ich damit übereinstimmen, daß das k. österreichische Gesetzbuch die Culpa zu den schweren Polizei-Uebertretungen verweiset. Dies Gesetzbuch fodert Th. 1. §. 1. zu eigentlichen Verbrechen einen bösen Vorsatz, es theilt alle strafbaren Handlungen in Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen; daraus folgt, daß culpose Ueberschreitungen der Strafgesetze zur zweiten Classe gehören, was auch Th. II. §. 5. ausge-

sprochen ist. Ich bin vielmehr überzeugt, daß cu
pose Uebertretungen der Strafgesetze durchaus nich
zum Geschäftskreise der Polizei gehören; mein
Gründe sind folgende:

1. Die culposen Verbrechen sind Rechtsver
letzungen, sey es der Rechte des Staats oder de
Privaten: meistens wird die Culpa bey Privatver
brechen vorkommen. Rechtsverletzungen sind abe
offenbar ein Gegenstand, der zum Geschäftskreise de
Justiz gehört [9]); denn der Zweck der Justiz besteh
darin, vorkommende Rechtsverletzungen zu beurthe
len, und zu bestimmen, welche rechtliche Folgen si
hervorbringen. Denn die Aufgabe der Justizpfleg
ist, das Ansehen der Gesetze zu erhalten, und vor
kommende Handlungen nach ihnen zu entscheiden
Tritt nun eine Rechtsverletzung ein, so stehen sie
in bürgerlichen Fällen zwey Parteien, in Straf
sachen der Staat und der Beschuldigte gegenüber
unter diesen ist die Sache streitig, ob eine Rechtsver
letzung da sey, und welche rechtliche Folgen sie hab
Da muß also die Justiz einschreiten, und diesen Stre
durch Entscheidung schlichten. Ihr allein steht di
Ausübung der contentiösen Gerichtsbarkeit zu. De
Zweck der Polizei kann ihrem wahren Begriffe na
kein anderer seyn, als Rechtsverletzungen zu verhü
ten [10]), sie kann solche Handlungen untersagen, a
welchen Rechtsverletzungen entstehen können: sie kan
einschreiten, sobald die Gefahr dieser Verletzung

9) v. Sönner Handbuch des bürgerl. Processes Th. I
S. 57.

10) Berg Polizeyrecht Th. I. S. 12.

eintritt. Ist aber einmal eine Rechtsverletzung da, so muß man ihre Beurtheilung der Justiz überlassen, wenn man nicht alle Gränzen zwischen der Polizei und Justiz verwirren will.

II. Gegen culpose Verbrechen muß die Strafgewalt eintreten, und nach dem oben aufgestellten Grundsätzen muß manches Mal eine bedeutende Strafe erkannt werden. Wenn aber nicht aller Unterschied zwischen der Justiz und Polizei aufhören soll, so kann man der Polizei kein eigentliches Strafrecht einräumen [12]). Die Polizei kann zwar Warnungen erlassen, sie kann die Menschen in der Ausübung ihrer Rechte und Gewerbe beschränken, wenn sie damit einen Mißbrauch treiben, sie kann Besserungsmittel anwenden, wo die Verhütung künftiger Rechtsverletzungen es fodert, aber eine wahre Strafgewalt steht nicht ihr, sondern blos der Justiz zu [13]), deren Bestimmung ist, nicht nur über Rechtsverletzungen zu erkennen, sondern auch Strafen im wahren Sinne zu bestimmen. Da diese Strafen die vorzüglichsten Rechte der Menschen entweder ganz entziehen, oder doch bedeutend beschränken, so fodert schon die Wichtigkeit der Sache, daß man ihre Anwendung den Justizstellen überläßt, welche schon ihrer Organisation wegen zu Geschäften dieser Art ungleich mehr

12) Daß der Polizei kein Strafrecht zustehe, ist sehr gut ausgeführt von Lotz im neuen Archive III. Bd. 4. St. S. 558 folg.

13) P. J. Haus de potestatis politiae et criminalis nexu et differentia praecipue in causis criminalibus plena criminis probatione deficientis vel poena legali ad securitatem reipublicae haud sufficiente. Wirceb. 1799. C. 1. §. 8. 10.

geeignet sind, als Polizeistellen. Die letzten sind so vollständig besetzt, daß eine collegialische Berathung Statt finden könnte: wogegen Justizstellen der Regel nach eine solche Anzahl rechtskundiger und rechtsgeübter Männer haben, daß unter ihnen eine solche Berathung eintreten kann, welche die Wichtigkeit der Sache erfodert.

III. Wollte man culpose Verbrechen zu den Polizeistellen verweisen, so müßten dadurch häufige Streitigkeiten zwischen den Justiz- und Polizeibehörden entstehen, welche von ihnen den vorkommenden Fall zu behandeln habe. Jeder Praktiker wird mir übereinstimmen, daß häufig Fälle vorkommen, wo es zweifelhaft ist, ob ein Verbrechen durch Dolus oder Culpa entstanden sey. Und dies ereignet sich gerade in den wichtigsten Sachen. Wie oft ist es zweifelhaft, ob eine Tödtung im Dolus oder in der Culpa ihren Grund habe? Wenn nun in einem Falle der so häufige Zweifel entspringt, ob ein dolofes oder culposes Verbrechen in Frage sey, wo würde dann unter obiger Voraussetzung der Fall zu untersuchen und zu entscheiden seyn, bei der Justiz-, oder der Polizeistelle? Dann wäre freilich die Sache dadurch entschieden, wenn man den Grundsatz annimmt: der Dolus wird vermuthet. Aber dieser Grundsatz ist in der Theorie geschwinder ausgesprochen, als in der Praxis angewandt. Abgesehen davon, daß er bedeutende Gründe gegen sich hat [24]), wird gewöhn-

24) Man sehe z. B. die Abh. von Borst über den Beweis des bösen Vorsatzes, im neuen Archive II. Bd. 3. H. S. 434 folg.

lich dieser Grundsatz so aufgestellt: der Dolus wird vermuthet, bis besondere Umstände eine Ausnahme von dieser Regel machen. Also müßte doch, wenn man auch diesen Grundsatz annimmt, in jedem Falle untersucht werden, ob nicht besondre Umstände da seyen, welche die Vermuthung des Dolus ausschließen. Wer soll darüber untersuchen, die Justiz, oder die Polizei? Eigentlich müßte die Justiz zuerst die Vermuthung des Dolus zum Grunde legen, die Sache untersuchen, und dann, wenn man Gründe entdeckt, welche die Vermuthung des Dolus entkräften, müßte die Justiz ihre Amtsverrichtung einstellen, und die Sache der Polizei zur weitern Verhandlung überlassen. Daß dadurch unendliche Verwirrung, ein nicht zu berechnender Zeit- und Kostenaufwand entstehen müsse, bedarf keines Beweises. Noch größer wäre aber der Anstand, wenn die Justizstelle bei ihrer Untersuchung Gründe entdeckte, wodurch der Dolus zweifelhaft würde. Da würde man gar nicht bestimmen können, ob die Justizstelle oder die Polizei entscheiden soll.

IV. Es giebt Fälle, wo der Dolus und die Culpa zugleich zusammentreffen. Dies tritt bei dem sogenannten indirecten Vorsatze, oder wie es Feuerbach nennt, der durch Dolus determinirten Culpa ein. Hier haben wir eine vorsätzliche Handlung, welche meistens ohne die Absicht ihres Urhebers eine Rechtsverletzung bewirkt. Z. B. es mißhandelt Jemand den Andern an seinem Körper, woraus ohne Absicht des Thäters die Tödtung des Mißhandelten erfolgt, welche wenigstens in vielen Fällen als culpos zu betrachten seyn wird. Wollte man

nun die culposen Verbrechen zur Polizei verwei
so würde diese hier mit der Justizstelle zusamm
treffen. Die Justizstelle möchte die vorsätzliche
Verletzung; die Polizei die culpose Tödtung
untersuchen. Dadurch würde gewiß unvermeidli
Collision und die Inconvenienz bewirkt, daß die
kleinere Rechtsverletzung von der Justizstelle und
größere von der Polizei untersucht und entschie
würde, was doch gewiß aller Ordnung der Di
und dem Range widerstreht, welchen der Justiz
walt vor der Polizei zusteht. — Zu dem oben
geführten Falle, wo Dolus und Culpa zusamm
treffen, gehören noch einige andere gleicher A
Wernher [15]) rechnet hierher 1) den dolus culpa
terminatus, wenn sich Jemand durch Uebereilu
oder Jähheit zu dem Vorsatze eines Verbrechens v
leiten läßt. Aber hier kommt die Culpa weniger
Betrachtung, der Dolus ist das Vorherrschende,
wird allenfalls nach Umständen gelinder zugerechn
weil er aus Uebereilung, oder einem andern Mang
des Bewußtseyns entstand. Aber 2) der Fall m
hierher gezählt werden, den Wernher [16]) weit
aufstellt, nämlich der dolose Versuch und die culpo
Vollendung eines Verbrechens: z. B. ein Brand
stifter zündet die Brennmaterialien an, er löscht
aus Reue wieder aus, thut dies aber aus Mang
an Vorsicht so unvollständig, daß doch ein Brat
entsteht. Hier müßte wieder der vorsätzliche Versu
von der Justizstelle, die culpose Vollendung von d

15) Handbuch oder Commentar des peinlichen Rechts §. 27
16) a. a. O. §. 284.

Polizei untersucht werden, wo die oben gedachten Inconvenienzen ebenfalls eintreten würden.

V. Hier ist zu wiederhohlen, was bereits oben vorkam, daß durch die Culpa solche Rechtsverletzungen entstehen können, welche gerade die wichtigsten Rechte der Menschheit angreifen. Davon kann man sich leicht überzeugen, wenn man an die Reihe der culposen Tödtungen, Körperverletzungen und Brandstiftungen denkt. Da fodert es doch gewiß die Wichtigkeit der Sache, daß man so bedeutende Fälle der Behandlung der Justizstellen überläßt, von denen man doch gewiß eine genauere Kenntniß der Strafgesetze, eine größere Rechtsübung erwarten kann, als von Polizeibehörden. Und nebstdem sind die letzten mit einer Menge anderer so verschiedenartiger Geschäfte meistens so überhäuft, daß sie oft die Zeit nicht haben, Untersuchungen über culpose Verbrechen, die oft vielen Zeitaufwand fodern, zu führen.

VI. Endlich ist es auch in einer andern Hinsicht nicht räthlich, culpose Verbrechen zum Geschäftskreise der Polizei zu verweisen. Dadurch würde offenbar bei dem größern, nicht unterrichteten Publicum die Meinung erregt, es habe nicht viel zu sagen, wenn auch die Gesetze durch Culpa übertreten werden. Die meisten Polizeiverfassungen stimmten bisher darin überein, daß man der Polizei nur die geringen Straffälle überließ, mittlere und schwerere Strafsachen wurden dagegen den Justizstellen zur Behandlung übertragen. Wenn man nun die culposen Verbrechen den Polizeibehörden zuweisen wollte, so würde gewiß dadurch der Wahn bestärkt, daß auch sie zu den geringern Strafsachen gehören, wozu man

sie oder nach den oben aufgestellten Sätzen nicht zahlen sollte. Der größte Theil der Menschen macht sich wenig daraus, vor der Polizei zu erscheinen, weil eine große Menge derselben mehr oder minder häufige Geschäfte bey der Polizei zu verhandeln hat. Aber vor dem Strafgerichte sich zu stellen, sich da einer Untersuchung über eine gesetzwidrige That zu unterwerfen, hält Jedermann für bedenklicher, weil es gewöhnlich schwerere Folgen hat, als eine Polizeiuntersuchung. Die Furcht vor dem Strafgerichte ist im Allgemeinen viel größer, als vor der Polizei. Wenn nun die öffentliche Rechtsordnung unumgänglich fodert, daß die Menschen in ihren Handlungen den gehörigen Fleiß anwenden, so ist es billigerweise nothwendig, solche Anstalten zu treffen, daß die Menschen so kräftig als möglich an diesen schuldigen Fleiß erinnert werden. Dahin gehört vor allem, daß culpöse Handlungen gegen ein Strafgesetz als Verbrechen behandelt, von den Justizstellen untersucht und in schweren Fällen mit bedeutenden Strafen belegt werden.

III.

Ueber die Wahl der Todesstrafen.

Von

D. Ge. Wilh. Böhmer,

in Göttingen.

(Beschluß von Bd. IV. St. 1. u. 2. und Bd. V. St. 4.)

§. 36. Enthauptung mit der Guillotine. a) geschichtlich.

Das Fallbeil oder die Guillotine ist nach Campe's Beschreibung ein Werkzeug, dessen Haupttheil in einem Beile mit runder oder länglicher Schneide besteht, welches an einem Querholze, das sich zwischen zwei Säulen mit Falzen (Fugen) auf und nieder bewegen läßt (befestigt ist), und dessen man sich zum Köpfen bedient, indem man das schwere Beil auf den gerade darunter befindlichen Nacken fallen läßt [208]).

208) Joh. Heinr. Campe Wörterbuch der deutschen Sprache, Art. Fallbeil.

Es war seit Jahrhunderten in mehrern, b
dern Germanischen Ländern von Europa unter
schiedenen Benennungen bekannt, kam aber in
meisten derselben nach und nach außer Gebrauch
erhielt zu unsrer Zeit von seinem Wiederher
Guillotin den Namen, unter welchem es he
Tage in mehr als Einem Welttheile bekannt ist.

Man unterscheidet die ältere und die e
veränderte, neuere Köpfmaschine. Bei j
fiel die Schneide des Beils senkrecht herab,
also alle Fibern des Halses nach der Breite auf
mal, und blieb nach Absonderung des Kopfs
Rumpfe auf dem Klotze liegen. Bei dieser i
Schneide stark gegen den Horizont geneigt.
fallende Messer greift anfangs wenige Fibern
Halses und bahnt sich so unvermerkt den Weg zu
härtern Theile desselben, jene hackt, diese schn
Bei der erstern mußte der Hinzurichtende vor
Gestell knieen, auf welchem sein Kopf festgeh
wurde, während er bei der zweiten der
nach auf ein Brett gespannt den Streich des
empfängt.

Der Erfinder und die Zeit der Erfin
dieses Werkzeugs theilen das Dunkel, welche
Ursprung so manches andern Instituts dem Aug
Forschers verbirgt. Allem Anscheine nach ist b
im Mittelalter zu suchen, das durch dieses und
liche Vermächtnisse wenigstens in etwas mit der
ßen Erbschaft von Finsternissen aussöhnt, deren
streuung es dem Herkules-Fleiße künftiger Jahr
derte übrig ließ. Der diesem Werkzeuge in ei

neuern Schriften beigelegte alt-Persische Ursprung ist eine Fabel.

Nicht an Einem Tage ward diese Erfindung, was sie späterhin wurde. Es gehörten mancherlei, zum Theil in ältern Abbildungen sichtbare Vorübungen dazu, um ihr jene Vollkommenheit zu geben, die den Blick des Kenners und des Menschenfreundes zu fesseln vermochte; auch gelangte sie in dem einen Lande früher, in dem andern später zu ihrer Vollendung.

Im ältern Deutschland ward dieses Werkzeug von dem schweren eichnen Brett, an welchem das scharf schneidende Eisen zunächst befestigt war, bald Planke, bald Diele (Planka, asser), auch wohl Winbrechen-Diele genannt. Die Benennungen Falle, welsche Falle und Fallbeil scheinen erst nach der Mitte des 16ten Jahrhunderts gangbar geworden zu seyn [209]).

Veranlassung zu dieser Erfindung gaben, wie es scheint, die beim Gebrauche des Beils und des Schwerts vorkommenden Härten. Ungeachtet die Hinrichtung mit dem Einen wie dem Andern dieser Werkzeuge anerkannt zu den gelindern Todesstrafen gezählt wurde, so hatte man doch selbst hier sich

209) Belege zu dieser und allen folgenden Bemerkungen über die Geschichte der Guillotine findet man in meiner am Schlusse des vorigen §. genannten Abhandlung in der zu Weimar unter Bertuch's Leitung erscheinenden Zeitschrift: Curiositäten, Bd. IX. S. 1 ff., auch in einer kleinen Anzahl von Exemplaren besonders gedruckt. Nur bei Bemerkungen, zu welchen ich späterhin veranlaßt wurde, wird es Pflicht seyn, meine Quellen näher zu bezeichnen.

von der Meinung nicht trennen können, ein
der ganz ohne Qualen erfolge, stehe in keinem
Hälfniß zu dem Verbrechen. Noch Kaiser Ott
Große schwur bei seinem Barte einem Verbreche
solle das Beil fühlen, und ließ ihn sodann,
weicht von dem Flehen des Weibes, welches ihn
Zeitlang vorher wegen Beeinträchtigung ihrer
verklagt hatte und nun bemerkte, daß sie sei
die Gattin dieses Mannes und Mutter seines K
geworden sey, den Kopf mit dem Beile a
ken [210]). Um Mißgriffe jeder Art bei dieser S
gattung gewissermaßen unmöglich zu machen, e
den Freunde der leidenden Menschheit einen M
nismus, durch welchen die Vollziehung dieser S
gegen Zufall und Willkür sicher gestellt wurde.

Die erste Erwähnung einer Köpfmaschine
sich in den Statuten der Niederländischen G
Dendermonde v. J. 1233 und in dem fast g
zeitigen Stadtrechte von Saalfeld. Im He
thum Kärnthen gehörte der Gebrauch der
bei Hinrichtungen zu den von undenklichen J
her festgehaltenen Landes-Privilegien, die vo
ältern Herzogen anerkannt waren und um dere
willigung seit dem 15ten Jahrhundert bei jede
gierungsveränderung feierlich nachgesucht wurde
den Geschichtsbüchern des Königreichs Böh
wird das „Abstoßen des Hauptes mit einer T
unter d. J 1248 eine Sitte jenes Zeitalters gen
Die erste bekannte Beschreibung dieser Maschine

210) Alb. Kranz metropolis L. III. c. 12.:
„Ottonis barbam sentiet aulabrum, jussitqu
rum securi percuti."

der bereits erwähnte Krusius in den Annalen von Schwaben durch Mittheilung eines Auszugs aus Wiedemann's — wie es scheint, ungedruckter — Chronik von Schwäbisch-Hall. „Vor Zeiten" — heißt es hier, ohne Zweifel mit besondrer Rücksicht auf die Umgegenden dieser Stadt — „geschah die „Enthauptung auch in Deutschland nicht mit dem „Schwert, sondern mit einem eichenen Holz oder „Diele, woran ein scharf schneidendes Eisen war . . . „Ich selbst habe ein solches Instrument zu Hall in „dem alten Siechenhause gesehen . . . Wenn jemand enthauptet werden sollte, so wurde diese Maschine von dannen heraus und nach vollzogenem Urtheil wieder hinein gebracht . . . An beiden Seiten waren Grundleisten, auf welchen der Diel, an dessen Ende sich ein wohlschneidendes Eisen befand, aufsaß. „Wenn nun der arme Sünder mit seinem „Kopfe an den Stuhl gebunden war . . . so ließ „Trockenscherer (Scharfvollzieher) den Diel, welcher an einem Seile hing, herabfallen, und das „unten befindliche Eisen stieß dem armen Sünder „den Kopf ab." — In den Criminalprotokollen der freien Stadt Lübeck wird, nach Dreyers Berichte, unter d. J. 1393 einer Hinrichtung gedacht, die mit einer „an den Dyckel" (einem starken Diele) vollzogen wurde und, wie es scheint, nur bei wohlhabenden Verbrechern in Anwendung kam.

Auch in der Deutschen und Belgischen Künstler-Welt, besonders des 16ten Jahrhunderts, war diese Maschine nicht unbekannt. Mehrere Meisterwerke eines Lucas Cranach, Georg Pens, Heinr. Aldegrever, Jost Ammann u. a.,

enthalten Hinrichtungen, die als vollzogen mit
selben dargestellt werden, namentlich die Enth
tung des jüngern Manlius und die des Apo
Mathias. Außer den S. 21 ff. der krit. G
der Guill. von mir angeführten dreizehn Abbil
gen gehört noch eine vierzehnte hierher, die in ei
mit Merianischen Kupfern gezierten Werke g
das Ende des 17ten Jahrhunderts zu Frankfur
schien[212]) und mit der neuern Französischen eine
chende Aehnlichkeit hat. Die am erstgedachten
(S. 21) erwähnte Abbildung auf dem Rathh
zu Lüneburg ist spätern Nachrichten zufolge aus
2ten Hälfte des 16ten Jahrhunderts und enthäl
Enthauptung des kaum gedachten Römers in e
über der Thür angebrachten Schnitzwerke von
Hand Albrechts von Soest, eines bisher
nig oder gar nicht bekannten Künstlers, allem
hen nach die älteste und einzige auf unsre Zeiten
kommene Abbildung dieser Art[213]).

§. 37. Enthauptung mit der Guillot
a) geschichtlich. Fortsetzung.

Außer Batavia, der Hauptstadt des Ho
dischen Ostindiens, wohin diese Maschine aller W

---

212) In Joh. Ludw. Gottfried's histor. Ch
(Frkf.) 1674. fol. S. 580.

213) Man sehe die mit einigen Bemerkungen von mi
gleiteten: Nachrichten über die alte Köpf
schine in dem Sessionszimmmer auf
Rathhause zu Lüneburg, von dem dortigen
gerwerster J. W. Degen, im Hannöv. Magazin n
vom 18. Apr. d. J.

scheinlichkeit nach um die Mitte des 17ten Jahrhunderts aus Holland gebracht wurde, und wo sie im Gemangelung entgegenstehender Nachrichten noch im gegenwärtigen Augenblicke als fortdauernd gebräuchlich gedacht werden muß, finden wir dieselbe schon seit einigen Jahrhunderten in Italien, England, Schottland und Frankreich.

In Italien war und ist sie unter der Benennung Mannaja bekannt. Die erste, bis jetzt bekannte Spur ihres dortigen Daseyns fällt in das 16te Jahrhundert, das nämliche, in welchem sie durch verheerende Bürgerkriege und fremdländisches Recht vom deutschen Boden verdrängt wurde. Besonders scheint sie im Kirchenstaate gegen Verbrechen aus dem privilegirten Ständen üblich gewesen zu seyn. Ihr Gebrauch wurde zwar in gewissen Perioden vermindert, aber nie gänzlich abgeschafft. Auch Carmagni, einer der berühmtesten Italienischen Criminalisten neuerer Zeit, gedenkt derselben als eines herkömmlichen Instituts, und noch vor wenigen Jahren wurde zu Rom eine Hinrichtung mit derselben vollzogen. — Das von dem Dr. Manzo angegebene Kupferblatt, welches nach öffentlichen Blättern zuerst in Mailand im Sept. 1797 bei der Hinrichtung von vier Missethätern gebraucht wurde [215], ist eine neue Art der Guillotine, deren Unterscheidendes ich nirgends bemerkt finde.

In England nannte man dieses Werkzeug, ohne Zweifel wegen mancher Aehnlichkeit seiner äu-

215) Gabr. Chr. Benj. Busch Handbuch der Erfindungen Th. V. (2te Aufl. Eisenach 1821. 8.) S. 546.

[illegible] mit der [illegible], den Galgen (gibbet), oder, wie es hier heißen möchte, den Köpfgalgen. Die Zeit seiner Einführung ist unbekannt, doch schreibt ihm Pennant, ein um die nähere Kenntniß seines Vaterlandes sehr verdienter Britischer Reisender, ein hohes Alterthum (great antiquity) zu. Sein Gebrauch scheint sich gleichwohl nur auf ein örtliches Vorrecht auf gewisse Gegenden, namentlich auf die 18 Städte und Dörfer beschränkt zu haben, welche mit Einschluß von Halifax den Umbreis des Waldes von Hardwick oder Sowerby [illegible] bildeten. Noch unter der Regierung der Königin Elisabeth (1558—1603) wurden in diesen Distrikten fünf und zwanzig Personen, nachdem sie von Geschworenen für schuldig erklärt worden waren, mit dieser Maschine enthauptet und [illegible] etwas später in den Jahren 1623—1650. Einer von Labat aus mündlichen Erzählungen mitgetheilten Nachrichten zufolge war sie noch im Anfange des letzten Jahrhunderts in England nicht ganz außer Gebrauch gekommen, und noch einige unterm 7. März 1792 von Louis, beständigem Secretair der Akademie der Wundärzte zu Paris, der französischen Nationalversammlung überreichten und von dieser genehmigten Gutachten wurde die jetzige Form der Guillotine der Englischen nachgebildet [214]. Auch in Schottland war diese Maschine nicht unbekannt. Pennant, der schon erwähnte Reisende, sah sie in einem Zimmer unter dem Pa

214) Krit. Gesch. der Griff. S. 58 und 62.

[illegible]hause zu Edinburg, woselbst sie der Regent Merton eingeführt hatte, welcher zu Halifax bei seiner Durchreise ein Modell von ihr nehmen ließ, nach welchem diejenige verfertigt wurde, womit er den Lord Pennecuik wollte hinrichten lassen. Da aber dieser auf seinem Bette verschied, und die Maschine zu gemeinen Hinrichtungen nicht hergegeben werden sollte, so blieb sie eine Zeitlang ohne allen Gebrauch, bis zuletzt durch eine wunderbare Verkettung von Schicksalen Merton selbst unter dem Messer derselben verbluten mußte. Der Umstand, daß er der erste war, welcher mit diesem Werkzeuge in Schottland hingerichtet wurde, scheint die Benennung Jungfer (maiden) veranlaßt zu haben, unter welcher dasselbe noch im Anfange des letzten Jahrhunderts bei Verbrechern von Adel in Schottland gebräuchlich war.

Daß selbst in Frankreich eine Guillotine lange vor Guillotin bekannt war, ist außer Zweifel. Die beiden, bis jetzt bekannten, ältesten Abbildungen sind Holzschnitte, welche vor mehr als 300 Jahren in diesem Lande erschienen [215]). Noch im J. 1632 wurde sie zu Toulouse unter der Benennung Schneidemesser (dolaire, dolabra), zur Enthauptung des unglücklichen Herzogs von Montmorency gebraucht. Ueberhaupt scheint sie vorzugsweise dem mittäglichen Theile dieses Landes angehört zu haben. Doch gerieth sie selbst hier nach und nach in die tiefste

215) Eine Nachbildung derselben ist der Kit. Gesch. der Guill. Tab. I. beigefügt. Eben daselbst sind mehrere Abbildungen dieses Werkzeugs aus verschiedenen Zeitaltern zu finden.

Vergessenheit, bis endlich Joseph Ignatz Guillotin, ein im J. 1814 zu Paris verstorbener, vielfacher Hinsicht achtungswürdiger Arzt, es wag in der französischen constituirenden National-V sammlung am 1. Dec. 1789 seine Stimme zu ih Wiederherstellung zu erheben. Die schönste Bei nung krönte seinen menschenfreundlichen Eifer; du ein förmliches Gesetz vom 20. März 1792 wurde d hierüber erfoderte Medicinal-Gutachten des bere erwähnten Louis genehmigt, und die vorgesch gene Hinrichtungsart für die einzige erklärt, n che von den Gerichtsbehörden des ganzen Königrei in vorkommenden Fällen gebraucht werden solle. S durch eben dieses Gesetz die zu seiner Vollziehung t thigen Kosten verwilligt wurden, so war man mittelbar nach der Kundmachung desselben im St be, Hand an die Verfertigung einer solchen Köpfm schine zu legen, und schon am 25sten des folgend Monats April wurde zu Paris eine Hinrichtung n derselben vollzogen. Welches auch immer die furc baren Katastrophen seyn mochten, welche die Fran sische Staatsverfassung und Gesetzgebung seit dies verhängnißvollen Jahre bedrohten, so war kei derselben geeignet, das fragliche Gesetz zu vereit gen. Daß wüthende Parteien es zur Befriedigu gehässiger Leidenschaften mißbrauchten, ist kein rechter Grund, dieses Werkzeug herabzuwürdige Ueberhaupt würde die Todesstrafe gänzlich aufgeh müssen, wenn der bloße Mißbrauch eines an sich n verwerflichen und durch Gesetz oder Herkommen ei geführten Hinrichtungs-Werkzeuges etwas gegen d Gebrauch desselben entscheiden könnte. Denn wo

ein Todes-Instrument, womit seine Unschuld gemordet wurde?

Merkwürdig ist es übrigens, daß das gedachte Französische Gesetz auch in mehrern eroberten Deutschen Provinzen mit allgemeiner Billigung geltend gemacht wurde, und daß selbst, nach der seit dem Frieden erfolgten Abtretung derselben an deutsche Regentenhäuser, die Weisheit und Humanität der neuen Gebieter es nicht für angemessen hielten, in dieser Hinsicht das geringste zu ändern.

§. 38. Enthauptung mit der Guillotine. b) criminalistisch. aa) in Rücksicht auf den Verbrecher.

Alle Berichte und Urtheile von Beobachtern und Augenzeugen, welche diese Hinrichtungsart mit Ruhe und Unbefangenheit prüften, vereinigen sich dahin, daß dieselbe in Rücksicht auf den Verbrecher keinen gerechten Wunsch übrig lasse.

1. Was die Schnelligkeit betrifft, so können laut einer amtlichen Erklärung, deren Richtigkeit v. Archenholz verbürgt [216]), 33 Personen in einer Stunde mit diesem Werkzeuge nach der neuern Form von einem und eben demselben Strafvollzieher ihres Lebens beraubt werden, mithin erforderte die Hinrichtung einer Einzigen kaum zwei Minuten. Rechnet man hievon die bei jedem Hinzurichtenden unmittelbar nöthigen Vorkeh-

216) Minerva 1793. Mai S. 191. vergl. Krit. Gesch. d. Guill. S. 66.

rungen [illegible] so dürften für die Hinrichtung selbst nur wenige Augenblicke erfordert werden. [illegible] langes Messer [illegible] sagte ein [illegible] Französische Schriftsteller [217]) [illegible] fällt herab, schneidet und schon sind sie nicht mehr." Bei einer von dem Engländer Twiß [218]) im J. 1792 zu Paris beobachteten Hinrichtung wurde der Delinquent, nachdem er aufrecht stehend an ein Brett gebunden war, auf einer Bank auf den Bauch gelegt, sein Hals in eine Oeffnung gepaßt und nun der Strick losgelassen, da denn das Beil herunter fiel und in einem Augenblick den Kopf vom Leibe absonderte.

Bei einer späterhin von einem Deutschen Reisenden [219]) beschriebenen Hinrichtung bestieg der Missethäter das Gerüst und fast in demselben Augenblicke war sein Kopf gefallen. „Kein Faden" — heißt es in dieser Beschreibung — „zerreißt schnell, als jäch der Tod hier das Leben verschlingt."

Ob die neuere oder die ältere Form des Messers, der Guillotine, in dieser Rücksicht den Vorzug verdiene, darüber sind die Schriftsteller nicht ganz einig. Sedillon bemerkt [220]), erst durch die von Louis vorgeschlagene schräge Richtung (forme inclinée) der Schneide werde diese Todesart [illegible]

217) „Un large tranchant tombe, frappe, ils ne sont déjà plus." Abolition de la peine de mort (Paris, An III.) p. 29.

218) Twiß Reise nach Paris 1792, auszugsweise in v. Archenholz Minerva Jun. 1793.

219) Friedr. Joh. L. Meyer Briefe aus der Hauptstadt und dem Innern Frankreichs Th. 1. (Tüb. 1803 8.)

220) Sur le supplice de la Guill. p. 4.

wahrhaftig schnell und schmerzlos gemacht. Lichtenberg, welcher eben diese Form für bei weitem vorzüglicher halt, schreibt ihr gleichwohl keine gröſsere Schnelligkeit zu, sich doch giebt er zu, „daſs der Leidende, wenn die Maschine kräftig genug sey, in beiden Fällen in einem Augenblicke sterbe.“ Alle Nachrichten von ältern Hinrichtungen stimmen mit dieser Bemerkung zusammen; einzelne Brüche von Augenblicken kommen hier nicht in Betrachtung.

So erzählt — um nur einige Beispiele anzuführen — ein Französischer Reisender von der im J. 1702 zu Mailand vollzogenen Enthauptung des Grafen Borelli, in dem Augenblicke, wo der Strafvollzieher mittelst Zerschneidung des Stricks den Fall des mit einem mehr als 100pfündigen Bleigewichte beschwerten Beils bewirkt habe, sey die Trennung des Kopfs vom Rumpfe erfolgt [222]). Daſs aber dieses auch bei der früherhin in England und Schottland gebräuchlichen Köpfmaschine der Fall gewesen sey, wird durch mehrere in der krit. Geschichte des Guill. (S. 46) angeführte Zeugnisse Englischer Schriftsteller bestätigt. Ein Gleiches wird

221) „Wird dafür gesorgt, daſs die Zeit des Durchgangs „des Messers durch den Hals nicht viel gröſser ist, als die „zum Abhacken nöthige, so wird auch dieser kleine Zeitraum bei der Guillotine minder empfindlich seyn, als bei dem fallenden Beil.“ Chr. Lichtenberg, ein Wort über das Alter der Guillotine, im Götting. Taschenkalender für 1796. S. 157.

222) Voyage hist. et pol. de Suisse, d'Italie et d'Allem. T. I. (Frcf. 1756. 8.) p. 186.

eben daselbst (S. 18) von der Ostindianische Köpfmaschine bemerkt.

2. Daß es bei dieser Hinrichtungsart rücksichtlich auf Sicherheit der Vollziehung eine völlig gleiche Bewandtniß habe, kann nach den bisherigen Bemerkungen nicht zweifelhaft seyn. Hat die Maschine ihre gehörige Einrichtung, sind die nöthigen Vorkehrungen mit pflichtmäßiger Sorgfalt getroffen, so ist nicht abzusehen, wie der tödtliche Streich hier mißlingen könne. Auch hat man, soviel ich weiß, bis jetzt kein einziges namhaftes Beispiel eines solchen Mißlingens weder aus der ältern noch aus der neuern Zeit nachgewiesen. Vielmehr stimmen alle Schriftsteller, welche diese Todesart näher untersuchten, in der Bemerkung überein, daß sie den fraglichen Vorzug in einem ungemeinen Grade gewähre. Indem — um nur einige Beispiele anzuführen — der bereits erwähnte Schottländer Pennant die Schnelligkeit der in seinem Vaterlande sogenannten Jungfer (maiden) beschreibt, setzt er ausdrücklich hinzu, daß hier der Verbrecher der bei der gemeinen Methode nur zu leicht möglichen Wiederholung des Streichs nicht ausgesetzt sey [223]). Der ungenannte Verfasser einer neuern gehaltvollen Schrift über den Kirchenstaat bemerkt eben dieses von der Mannaja. Mit Einem Hiebe

223) „The ax falls and does the affair effectually, „Without suffering the unhappy criminal to undergo a repetition of strokes, as hed been „the case in the common method." Thom. Pennant a tour in Scotland. T. II. (Lond. 1776. 4.) p. 565.

— sagt er — zerhaut der Scharfrichter den Strick, an welchem das Beil über den Delinquenten herabhängt. Sogleich fällt das Beil mit großer Schnelligkeit herab und trennt, ohne je zu fehlen, das Haupt von dem Rumpfe [224]). Mißgriffe, wie die bei den vorhergehenden Enthauptungsarten erwähnten [225]), sind demnach bei dem Mechanismus der gegenwärtigen nicht gedenkbar.

3. Nach diesen Bemerkungen bedarf es wohl keines umständlichen Beweises, daß die Guillotine auch in Rücksicht auf Leichtigkeit der Vollziehung allen gerechten Forderungen genüge. Schon von ih-

---

224) „The executioner . . . with one stroke cuts the „cord that suspends the . . cleaver, which, fal„ling directly with great velocity *never fails* „to seseparate the head from the body." (Denan) The temporal government of the Popes Rate (Lond. 1788. 8.) p. 69.

225) Zu den beim Schwerte angeführten Beispielen verdient noch dasjenige hinzugesetzt zu werden, welches in Joh. Friedr. Eisenhart's Erzählungen von besondern Rechtshändeln Th IV. (Halle und Helmst. 1770. 8.) S. 558 — 575 unter der Aufschrift: Der wegen einer Übel verrichteten Execution bestrafte Scharfrichter, mitgetheilt wird. Hier hatte erst beim vierten Streiche das Haupt vom Rumpfe getrennt werden können. Der erste hatte blos die Schulter getroffen, der zweite die Hälfte des Halses, der dritte abermals die Schulter. Zuletzt wurde der Delinquent auf obrigkeitlichen Befehl „losgebunden und „auf die Erde geworfen, wo des Scharfrichters Sohn, „dem sein Vater das Schwert hingegeben hatte, durch „einen neuen Streich den Kopf vom Leibe absonderte." — Viele von den Umstehenden versicherten, der Hingerichtete habe beim 4ten Streiche noch Ach! geschrieen, bevor seine Stimme vom Blute erstickt worden sey. Man war genöthigt, den Scharfrichter mit gewaffneter Macht den Mißhandlungen einer aufgebrachten Volksmenge zu entziehen.

rer ältern Form in Italien bemerkt Labat, ei
ausgezeichneter Französischer Reisender, sie sey nic
mit jenen langsamen Qualen verbunden, welche d
Ungeschicklichkeit des Strafvollziehers zuweilen de
Hinzurichtenden verursache [226]). Nach Lichten
berg, welcher auch in dieser Rücksicht die neue
Form dieser Maschine der ältern vorzieht, ist (w
er a. a. O. sich ausdrückt) „die Guillotine, mit la
„ger Schneide, großem Gewicht und hohem Fall
„das sanfteste Mittel, den Kopf vo
Rumpfe zu trennen."

Ein Engländer, welcher im J. 1798 zu Pari
mehreren Hinrichtungen beiwohnte, schließt seine
Bericht über den körperlichen Zustand der Delinque
ten unmittelbar nach der mit diesem Werkzeuge vol
zogenen Enthauptung, mit der Bemerkung, ein al
gemeines Zittern, wahrscheinlich von dem Ausstr
men des Blutes veranlaßt, habe, ungefähr ei
halbe Minute lang, den Körper ergriffen, das Hau
sey im Allgemeinen bleich, aber sanft, wie ei
Schlafender, und die Augen beständig geschlossen g
wesen. „Ich glaube in der That", setzt
hinzu, „dieses ist der möglichst leichtest
Tod" [227]).

---

226) „Cette manière est très sure et ne fait pa
„languir le patient, que le peu d'addres
„d'un executeur expose quelques fois à recevo
„plusieurs coups avant d'avoir la tête séparée d
„tronc. P. Labat voyage en Espagne e
„Italie T. VII. (Amst. 1751. 8.) p. 15.

227) „I really believe it is the easie
death possible." The gentlemen's magazine
t. y. 1798. Part. 2. (Lond. 1798. 8.)

Einige neuere Erfahrungen, aus denen medicinische Ueberverfeinerung (wenn ich mich so ausdrücken darf) eine entgegengesetzte Meinung herzuleiten gesucht, finden sich in den bereits oben (§. 7.) nachgewiesenen Schriften beleuchtet. Was namentlich das auf beiden Backen angeblich eingekrenete Entsetzen des unmittelbar nach der Enthauptung von dem Scharfrichter mit der Einen Hand in die Höhe gehaltenen, mit der andern barbarisch ins Gesicht geschlagenen Kopfes der Mörderin Marats betrift, so hat schon Sedillot mit gewichtvollen Gründen gezeigt, daß dasselbe historisch unerwiesen und physisch unmöglich sey [228]). Wenn man die 8 Jahre

228) In der bereits angef. Schrift: De supplice de la Guill. (Par. an IV = 1795. p. 5 e. f.) Wenn der bereits (Note 194.) mit Achtung genannte, noch lebende deutsche Arzt in einer zur Herabwürdigung dieses Werkzeugs eben daselbst gedruckten Abhandlung (Sur le suppl. de la Guill. Par. 1795. 8.) gelegentlich bemerkt hatte, daß schon im Schlafe das Bewußtseyn aufhöre („il est prouvé — sind seine Worte p. 13 — que la faculté d'appercevoir ou la conscience des sentimens, cesse dans le simple sommeil"), so benutzt sein französischer College dieses Geständniß, um ihn mit seinen eigenen Waffen zu bestreiten. Er bemerkt nämlich, daß dieses gleichmäßig bei mehrern todesähnlichen Erscheinungen der Fall sey, und schließt sodann, daß dieses nothwendig auch bei dem durch Aufhören aller Lebensgeschäfte erfolgenden wirklichen Tode der Fall seyn müsse. „Comment „penser, sagt er u. a., que la mort réelle, après „un supplice qui amantit toutes les fonctions vitales du même coup, il puisse rester dans la tête „séparée du tronc cette conscience des sentimens, „cette apperception de la douleur, qui est invariablement le résultat de l'action combinée des „fonctions vitales dans leur état d'integrité le plus „parfait. Les fonctions vitales c. a. d. celles qui „constituent essentiellement la vie et sans le concours desquelles, suivant tous les physiologistes,

später zu Breslau bei Gelegenheit der v. Droe
schen Hinrichtung angestellten Galvanischen Versu
auch hier in Erinnerung bringen wollte, so sind d
selben in einem früheren Bande der gegenwärti
Zeitschrift (Bd. V. St. 2. nr. 1. St. 4. nr.
von dem Oberhaupte eines der ersten deutschen St
ten und auf dessen Veranlassung überzeugend
würdigt.

§. 39. Enthauptung mit der Guillotin b) criminalistisch. bb) in Rücksicht auf Andere.

Eine Todesart, die schon bei dem Leidende
einem so ausgezeichneten Grade den Forderungen
Vernunft und Menschlichkeit huldigt, kann auc
Rücksicht auf dessen nahe oder ferne Angehörigen
Umgebungen nicht anders als befriedigend seyn.

1. Welches auch die Vorurtheile seyn k
ten, welche leidenschaftliche Befangenheit dieser
richtungs-Form in den Weg legte, so wird

„la vie ne peut exister un seul instant, sont l'ac
„du cerveau et des nerfs, la circulation du sa
„la respiration. Elles ont entre elles des rap
„si immédiats, et une telle connexité, que l
„ne peut être lésée, suspendue ou anéantie,
„entrainer subitement la lésion, la suspension
„l'anéantissement des deux autres." Man vergleich
Jac. Wepfer historiae apoplecticoru
(Amst. 1724. 8.), wo u. a. ohne Rücksicht auf i
eine besondre Enthauptungsart aber vollkommen an
bar auf die gegenwärtige (S. 178.) das Axiom a
stellt wird: „Quam primum caput cer
„recisum est, omnis sensus et m
„animalis, etiam in capite, moritu

doch als unleugbare Thatsache annehmen müssen, daß in keinem der Länder, in denen sie sich noch jetzt durch Gesetz oder Herkommen eingeführt findet, der Begriff von Unehrlichkeit mit derselben verbunden ist. Mithin kann auch der Familie des Verbrechers von dieser Seite kein Nachtheil erwachsen, ihre Ansprüche auf Achtung und Fortkommen bleiben, sofern sie nur selbst wollen, ungekränkt. Auch erhält das Andenken an den Hingerichteten durch die Behandlung seiner Gebeine keinen unnöthigen Zuwachs von Schmerz in der Seele derer, welche durch Bande des Bluts oder der Verwandtschaft ihm angehörig über seine Verirrungen trauern. Ungehindert darf der Schooß der Erde jenen „Almosen von Staub" ihm gewähren, den man bei andern Hinrichtungsarten den Resten der Unglücklichen nicht bewilligte.

2. Erst durch den Gebrauch einer solchen Maschine wird der Strafvollzieher in den Stand gesetzt, sein traurig nothwendiges Amt unabhängig von Zufällen, deren Beseitigung nicht immer von seiner Willkür abhängt, zu versehen, und wenn es ihm möglich seyn sollte, jemals bei demselben sich von Bosheit, Rachsucht und andern niedrigen Leidenschaften zu empörenden Mißgriffen verleiten zu lassen, so wird er durch den fraglichen Mechanismus gewissermaßen gegen sich selbst sicher gestellt. Man hat sich häufig beschwert, es fehle dem gemeinen Rechte noch ein Gesetz, welches scharfrichterliche Excesse bei Hinrichtungen — mit einer bestimmten Strafe bedrohe. Vielleicht liegt der Grund dieser Unterlassung tiefer, als es anfänglich scheinen könnte.

Vielleicht fühlte man dunkel, daß es bei der Ma
galhaftigkeit der gewöhnlichen Hinrichtungsarten
billig seyn würde, von dem Strafvollzieher Vollko
menheit in der Ausübung seiner Kunst zu erwart
Erst durch Einführung eines Werkzeugs wie das
fangte werden strengere Forderungen und mit ihr
bestimmte Strafdrohungen politisch und juristisch
gründet oder möglich gemacht. Und welcher St
möchte gegen irgend ein Mittel seinen Strafgesetz
tung zu vervollkommnen und die Achtung einer
die Zwecke derselben unentbehrlichen, Beamte
Classe gegen Vorurtheile und Verletzungen aller
sicher zu stellen gleichgültig seyn [229])? Ob üb
gens, wie mehrere glauben [230]); hier auch die
Umstand als Empfehlungsgrund in Betrachtung ko
me, daß bei der Guillotine der Vollstrecker des
theils weniger unmittelbar wirke, als bei d

229) Es sey mir erlaubt, bei dieser Gelegenheit eine Ver
thung über den Ursprung der mit manchen bei der Vol
hung öffentlicher Strafen gebrauchten Personen verbu
nen Unehrlichkeit bei Prüfung der Keuner zu
pfehlen. Sie war, wie es scheint, eine natürliche F
der gehässigen, Wildheit athmenden Strafarten,
che durch diese Personen vollzogen wurden. Seinen N
sten zu spießen, zu kochen, zu braten, zu verstümm
oder wie die barbarischen Strafen aus den letzten Ze
des Mittelalters nur immer genannt werden mochten,
in der That etwas, wozu kein ehrlicher Mann
verstehen zu können schien. Folglich — schloß man
muß der Vollzieher unehrlich seyn. Die neuere Zei
von dieser Strafbarbarei sichtbar zurückgekommen,
das Vorurtheil von Unehrlichkeit der Strafvollzieher
noch jetzt sogar durch einige Gesetzgebungen fortgepfla
denen der Ruhm der Humanität in so vielfach an
Rücksicht nicht streitig gemacht werden kann.

230) Man sehe z. B. gegenwärtige Zeitschrift B. IV. S
S. 150 ff.

Schwerte oder dem Beile? lasse ich dahin gestellt seyn. Ist die Todesart an sich so beschaffen, daß eine glückliche Vollziehung sich denken läßt, so möchte es wohl dem vollstreckenden Beamten ziemlich gleichgültig seyn, ob er etwas mehr oder weniger unmittelbar mit dem Hinzurichtenden in Berührung komme. Er ist dem Staate für die Vollziehung verantwortlich, und nur in so fern wird ihm der Gebrauch dieser Maschine Beruhigung gewähren, als dieselbe ein Mittel erhält, diese Verantwortlichkeit sicher zu stellen.

3. Wie groß oder klein auch die Anzahl der Zeugen bei Hinrichtungen mit diesem Werkzeuge sich finden möge — ein Umstand, der von dessen Gebrauche auf einem öffentlichen Gerichtsplatze, im Vorhofe des Gefängnisses [231]) oder im Hause [232]) abhängt — so wird das Gefühl derselben nicht durch den scheuslichen Anblick mißlungener Hinrichtungen und langsamer Todes-Qualen beleidigt. Was

---

231) Daß dieses noch zu Anfang des letzten Jahrhunderts in Italien Sitte gewesen sey, erhellt aus Labat's bereits angeführtem Berichte, wo u. a. gesagt wird: „Ce „supplice est . . . pour . . . tous ceux qui jouis„sent des privilèges de la noblesse; quelques crimes „qu'ils ayant commis, il est rare qu'on les fasse „mourir en public. On les exécute dans la cour „de la prison les portes fermées et en présence de „très peu de personnes."

232) Gegen das Ende eben dieses Jahrhunderts wurde in Frankreich, nach öffentlichen Blättern vom J. 1794, eine Hausguillotine erfunden, die ganz aus Eisen und Stahl besteht und dazu diente, Patienten, die das Zimmer nicht verlassen konnten und doch zum Tode verurtheilt waren, in ihren Häusern hinzurichten. Busch a. a. O. S. 546.

ein gesetzlicher Tod nur immer Lehrreiches haben kann, wird einzig und allein durch eine menschliche Art der Vollziehung bewirkt. Barbarische oder an Barbarei gränzende Strafen verfehlen ihren Zweck und wirken nur zu häufig das Gegentheil von dem, was sie wirken sollen [235]).

4. Wie sehr endlich durch ein Verfahren, das von der reinsten Menschlichkeit eingegeben, jede unedle Nebenrücksicht, jedes entgegenstehende Herkommen als seiner unwürdig verachtet, die allgemeine Staatsvernunft geehrt und das Fortschreiten der Civilisation befördert werde, bedarf kaum einer Bemerkung. Mit Entschlossenheit kann der Staat bei Schandthaten erster Größe auch darum die Todesstrafe festhalten, weil die fragliche Form ihm selbst hier die Menschlichkeit der Vollziehung verbürgt.

§. 40. Das Gift. a) im Allgemeinen.

Noch eine hier in Frage kommende Todesstrafe ist diejenige, welche durch Gifte bewirkt wird. Sie ist zwar heutiges Tages, wie es scheint, nirgends mehr in Gebrauch; doch findet sie sich bei einigen der merkwürdigsten Völker des Alterthums, auch wird sie durch das Zeugniß einiger achtungswerthen

---

235) Wer sich hiervon geschichtlich überzeugen will, lese u. a. die von Conrad Celtes (an dem in der 88sten Note angef. Orte) gemachte Beschreibung deutscher Hinrichtungsarten im 16ten Jahrhunderte. Sie schließt mit den Worten: daß dieses traurig schauderhafte Schauspiel undeutscher Strenge (foedum illud ingermanicae severitatis triste exemplum) für die Verminderung der Verbrechen durchaus unwirksam sey.

Schriftsteller neuerer Zeit, der Aufmerksamkeit der Staatsvorsteher und Regierungen als vorzüglich.

Unter Gift verstehen wir alles, was innerlich in kleiner Gabe genommen oder von außen her in Berührung mit einem lebenden Körper gebracht für den Organismus desselben tödtliche Wirkungen äußert.

Von den Giftstoffen, deren alle Naturreiche eine bedeutende Anzahl enthalten, scheinen folgende hier vorzüglich genannt werden zu müssen.

1. Der Schierling, Κωνειον, Conium Cicuta, der Saft einer Pflanze, von welcher es zwei Hauptarten giebt:

a) Cicuta major (Conium maculatum Linn.) der gefleckte Schierling. Ein in den Gärten häufig wachsendes Unkraut, ähnlich der Petersilie, doch durch größere Dunkelheit der Blätter und durch den ihm eignen betäubenden Geruch leicht zu unterscheiden. Er blüht im 2ten Jahre, schießt zu einer Höhe von 4 — 6 Schuhen und hat alsdenn unterhalb einen röthlich gefleckten Stempel.

b) Cicuta minor (Cicuta virosa L.) der Wasserschierling, Ciguë aquatique, wächst häufig in Sümpfen und stehenden Wassern. Der Stengel ist ohne Flecken, die Wurzel dick, weiß, innerhalb hohl und mit Querscheidewänden versehen, wodurch sie nach der Bemerkung eines deut-

schen classischen Schriftstellers [234]) von allen bekannten und genießbaren Pflanzen ausgezeichnet ist.

Der Saft von beiden ist äußerst giftig Unter den Zufällen, welche aus dem Genusse desselben entstehen, zeichnen sich, außer den allgemeinen Symptomen des Todes, durch Schwindel, Verwirrung des Hauptes, Geschwulst der Herzgrube, des Bauches und des Gesichts mit Zuckungen aus.

2. Das Opium. Bekanntlich ein Erzeugniß des Mohns (Papaver somniferum L.), eins schläfernd, betäubend und, in einer gewissen Gabe genommen, nach Ploucquet's Ausdruck, Beförderungsmittel des ewigen Schlafs [235]).

3 Arsenik, ein Product des Steinreichs, aus der Miner des Kobalts. Ein scharfes, schnell und schmerzhaft wirkendes Gift. Brennen im ganzen Körper, Reißen in den Eingeweiden, Krämpfe, Zuckungen, hartnäckiges, zuweilen

---

234) Pet. Jos. Schneider über die Gifte in medicinisch-gerichtlicher und medicinisch-polizeilicher Rücksicht. Ein Handbuch für öff. und gerichtl. Aerzte, Apotheker und Rechtspfleger. 2te sehr verm. und durchaus verb. Ausg. (Tübing. 1821. 8.) §. 576. Eine Schrift, welche der gleich vortrefflichen des Spaniers P. Orfila (traité poisons ou toxicologie générale T. I. P. 1 u. 2. Par. 1814. T. II P. 1 u. 2. Par. 1815. 8.) den Rang streitig macht. Man sehe auch viele letztre Bd. I. Th. 1. S. 291. Beide Werke werde ich in der Folge dieser Abhandlung nur mit dem Namen ihrer Verfasser anführen.

235) Wilh. Gfr. Ploucquet über die gewaltsamen Todesarten. Tüb. (1777) 8. §. 85. vergl. Orfila II, 1, 128.

über 1 domal wiederholtes Erbrechen, sind die Vorboten des unvermeidlichen Todes, den es, auch nur in wenigen Granen genommen, hervorbringt [236]).

4. Kirschlorbeer (Prunus Lauro-Cerasus L.) Laurier Cerise. Ein dem Orangenbaum ähnliches Gewächs, aus dessen (gleich der Blüthe) den Geruch und die Bestandtheile bittrer Mandeln habenden Blättern der farbenlose, durchsichtige, starkriechende Kirsch-Lorbeersaft destillirt wird, welcher so wie die durch seine Vermischung mit einigen andern Substanzen entstehende Blausäure in den geringsten Gaben am heftigsten wirkt. Die Art seiner Wirkung wird aus mehrern Beispielen ersichtlich, die von den beiden erstgedachten Schriftstellern mitgetheilt werden [237]), und die nach v. Itt-

236) Plouequet §. 74. Vergl. Alberti jurisprudentia medica P. I. c. 12. §. 15., wo es u. a. heißt: „„lubitanea lethifera qualitate gravissima pa„themata . . . provocat.“

237) So wurde z. B. D. Scharinger, Apotheker zu Wien, 1814 das Opfer seines Versuchs mit diesem heftigen Gifte. Er wollte nämlich in einer Vorlesung seinen Zuhörern die von ihm bereitete Blausäure vorzeigen, als er das Unglück hatte, das Glas zu zerbrechen und sich mit den Scherben derselben am Arme blutig zu ritzen. Hierdurch mußte sich die Blausäure mit seinem Blute vermischt haben, denn nach einer Stunde erfolgte sein Tod. (Schneider §. 360. Orfila II, 1, 174.) — Ein gewisser Professor der Chymie vergißt auf einem Tische ein Fläschchen mit Blausäure. Die Magd, verführt durch den angenehmen Geruch, nimmt ein Spitzgläschen davon. Wie vom Schlage gerührt fällt sie nach 2 Minuten entseelt zu Boden. (Orfila a. a. O.) — Zwei Dienstboten trinken einige Züge aus einer Flasche mit

ner's und Vieth's, Beobachtungen in einer plötzlichen Vermehrung der Nerventhätigkeit mit der darauf folgenden Erschöpfung und Lähmung ihren Grund zu haben scheinen.

§. 41. Das Gift. b) geschichtlich.

Die Gewohnheit, mit Gift hinzurichten, war nie sehr verbreitet. Bekannt war sie mehreren alten Völkern, doch nur bei einem Einzigen wurde sie in einer gewissen Periode als öffentliche Strafe gesetzlich vollzogen.

Die erste Veranlassung dazu scheint die in mehrern Staaten des Alterthums dem Verbrecher frei gelassene Wahl der Todesstrafe gegeben zu haben. Unfehlbar mußte man hier öfters auf Gift fallen, das man fast allgemein für eins der vorzüglichsten Mittel hielt, dem Leben ein Ende zu machen, und wovon die ersten Staatsmänner, Generale und Redner bei gefährlichen Unternehmungen eine hinlängliche Gabe bei sich führten, um sich nöthigenfalls der Rache eines Gewalthabers oder der Wuth eines aufgebrach-

---

Kirschlorbeer-Wasser und fast in dem nämlichen Augenblicke fallen sie sterbend unter Convulsionen zu Boden. (Orfila a. a. O.) — Ein Mann von 56 Jahren hatte sich durch den Genuß von etwas weniger als einer Unze sehr concentrirter spirikuoser Blausäure der ihm bevorstehenden Verhaftung entzogen. Er fiel sogleich zusammen, als das Gift in den Magen kam, holte tief und schnarchend Athem, die Extremitäten waren kalt, der Puls nicht zu fühlen, nur einzelne Herzensschläge, der Körper steif, das Auge glänzend, der Tod erfolgte ohne alle Zuckungen. (Schneider §. 357.)

258) Schneider §. 555 und 556.

ten Pöbels zu entziehen, „provisum pridem „venenum" wie es Tacitus (A. XV, 64.) späterhin bei dem Tode des Seneka nennt. Nur Unsinn oder Schwärmerei hätte eine härtere Todesart der gelindern vorziehen können.

Das älteste mir bekannte Volk, dessen Gesetze diese Wahl unbedingt zusicherten, waren die Aethiopier, ein Nachbarstaat der Aegyptier und von mehrern neuern Schriftstellern nicht selten mit denselben verwechselt oder fast gänzlich mit Stillschweigen übergangen, während der classische Diodor von Sicilien mit einem so interessanten Beispiele voranging. Seinen Nachrichten zufolge hatte diese Nation ein Gesetz, niemanden mit dem Tode zu strafen, wenn er auch noch so sehr des Todes würdig befunden war. Nur ein Gerichtsdiener wurde zu dem Verbrecher (ins Gefängniß) geschickt, der den Auftrag hatte, ihm die Zeichen des Todes zu zeigen, worauf er sofort nach Hause ging und sich selbst tödtete [259]).

In Aegypten wurde zwar die Wahl der Todesart dem Hinzurichtenden nicht gestattet, doch findet sich in der Geschichte dieses Landes eine kurze Periode, in welcher ein zufälliger Umstand Hinrichtungen mit Gift eben so häufig herbeiführte, als es in dem Schwesterlande bei der gedachten Wahl nur immer geschehen konnte. Es war ein Zeitpunkt in der Regierungsgeschichte, der durch ihre leidenschaftliche Politik, oder, wenn man lieber

259) Diodor. Sicul. bibl. hist. L. III. c. 5. (Edit. Bipont. T. II.)

will, politische Leidenschaftlichkeit bekannten Cleop
tra. Erbebend vor dem Gedanken, vielleicht d
einst als Besiegte dem Triumphzuge eines römisch
Freiheitsmörders folgen zu müssen, hatte sie d
Entschluß gefaßt, ihr Leben zu enden, sobald sie
mit Schande erkaufen müsse. Sie ließ daher, n
Plutarch erzählt [240]), alle Arten von Giften
sammenbringen und an vielen zum Tode verurth
ten Missethätern sägliche Versuche über deren Wi
samkeit anstellen, in deren Folge sie zuletzt die
kannte Todesart als die leichteste wählte, ohne
sich vielleicht selbst bewußt zu werden, welchen A
theil weibliche Eitelkeit an dieser Wahl haben kön
Ob Hinrichtungen mit Gift nicht schon unter ih
Regierungsvorgängern in Aegypten, wenn gle
minder lebhaft, betrieben wurden, finde ich nirge
bemerkt, wohl aber die Nachricht ähnlicher Ver
che, welche ungefähr 100 Jahre vor der gedach
Königin von Attalus Philometor, letztem Kön
von Pergamus (Rhodus) und bald nachher
Mithridat dem Großen, König von Pontu
angestellt wurden [241]).

Der eigentliche Sitz dieser Todesart als ei
vom Staat gebilligten Strafe war Athen, bei
ders unter der Regierung der 30 Tyrannen
Personen, welche bei dem Volke oder einem Th

240) Plutarch in M. Antonio c. 72. (E
Reiskiana T. V.)

241) Schneider S. 21.

242) Man vergleiche hierüber die kleine aber gründliche
handlung von Siegm. Frid. Dresig de Ci
henienfium poena publica. Lipf. 1754. 4.

derselben in großem Ansehn standen, aber mit der herrschenden Parthei es durch irgend einen ihnen zur Last gelegten Eingriff in die Verfassung verdorben hatten, die man demnach auf der einen Seite schonen, auf der andern vertilgen zu müssen glaubte, scheinen ihr vorzüglichster Gegenstand gewesen zu seyn. Wer kennt nicht die Hinrichtungen eines Polemarch — Phocion — Socrates? Die Vollstreckung solcher Urtheile wurde der unter dem Namen der Eilfmänner bekannten Vollziehungs-Commission übertragen. Ein Mitglied derselben begab in Begleitung des Scharfrichters sich ins Gefängniß, zeigte dem Gefangenen seinen Auftrag an, unterrichtete ihn über das dabei zu beobachtende Verfahren, erlaubte ihm seine Geschäfte in Ordnung zu bringen, und befahl sodann dem Scharfrichter, den Schierlingstrank zu besorgen, welcher bald nachher, wie es scheint, mit Wein gemischt dem Hinzurichtenden dargereicht von demselben geleert wurde und in wenigen Minuten seinem Leben ein Ende machte.

In andern griechischen Staaten scheint diese Hinrichtungsart nicht üblich gewesen zu seyn. Wenn von Massilia, einer griechischen Pflanzstadt an der Gallischen Küste, bemerkt wird, der dortige Senat habe einen Schierling-gemischten Todestrank für diejenigen aufbewahrt, welche einen vorhabenden Selbstmord durch hinlängliche Gründe bei ihm rechtfertigen würden, und von dem Könige Philipp II. von Macedonien: er habe den Aratus, einen seiner verdienstvollsten Feldherren, durch seinen Waffenbruder Taurion mit langsam wirkendem Gifte ohne Urtheil und Recht heimlich hinrichten las-

sen [243]), hat hier nicht seine Stelle; dieses von Me
chelmord, jenes Maaßregel, der Verzweiflung mensc
lich schonend zuvorzukommen [244]).

§. 42. Das Gift. b) geschichtlich. Fortsetzung.

Bei den Römern war Gift zu keiner Zeit ei
vom Staate gesetzlich gebilligte Todesstrafe. D
von der Sittenlosigkeit späterer Jahrhunderte u
Stoffen dieser Art bewirkten Gräuelthaten hatten i
Gegentheil jenes bekannte Gesetz nothwendig gemac
welches bei schwerer Strafe den Verkauf von Gifte
die man zur Tödtung eines Menschen gebrauch
wollte, verbot [245]). Doch waren die Fälle ein
nach der Moral jener Zeiten erlaubten oder g
pflichtmäßigen Selbstmords nicht unter dieser Reg
begriffen [246]), die ein späterer Rechtsbeschluß au
drücklich dahin erklärte, daß die Apotheker nic
leichtsinnig Schierlingssaft und ähnliche Gi
verkaufen sollten [247]). Auch die unter den Kaise

243) Plutarch in Arato c. 52. (Ed. cit. T. V.)
244) „Cognitione virili benevolentia temperata, q
„nec egredi vita temere patitur, et sapienter exc
„dere cupienti celerem fati viam praebet." V
ler. Max. L. 2. c. 6. vergl. Dresig §. 17.
245) L. 1. §. 1. L. 3. §. 2. (XLVIII, 8.) D. ad le
Cornel. de sicar. et veneficis. Benannt von seine
Urheber L. Cornelius Sulla, erneuert von C. J
lius Cäsar und seitdem auch unter der Benennu
Lex Julia bekannt.
246) Boehmer ad C. C. C. art. 150. §. 4.
247) „Alio SCto effectum est, ut pinguentarii, si c
„temere cicutam . . . dederint . . poena tenea
„tur hujus legis." L. 3. cit. §. 3.

in einzelnen Fällen dem Hinzurichtenden zugestandene Wahl der Todesart, müßte, in so fern diese Wahl sich für Gift bestimmte, eine Ausnahme von dieser Regel begründen. Daß diese Wahl (liberum mortis arbitrium) zu den Zeiten der Republik noch nicht ertheilt worden sey, scheint unter andern aus der Schwierigkeit hervorzugehen, mit welcher der Senat noch unter Domitian dieselbe bewilligte [248]). Späterhin wurde diese Bewilligung ein ausschließendes Vorrecht der Kaiser, selbst die Vorsteher der Provinzen konnten dieselbe eben so wenig ertheilen, als sie ermächtigt wären, jemanden unmittelbar zur Strafe des Giftes zu verurtheilen [249]). Merkwürdig ist es, daß unter Marc Aurel und seinem frühern Regierungsgenossen die befragte Wahl durch förmliche Rescripte — ohne Zweifel als Strafmilderung — in einzelnen Fällen dem zum Tode Verurtheilten frei gestellt wurde [250]), eine Begünstigung, die nothwendig auch den Gebrauch des Giftes in sich schloß.

248) Suet. in Domit. c. 11.

249) „Proinde nec liberam mortis facultatem — heißt es in der bereits oben angeführten Gesetzesstelle L. 8. (XLVIII, 19) D. de poenis — concedendi jus praesides habent, multo magis vel veneno judicandi.". Vortrefflich erläutert in Pet. Faber semestria (Par. 1570. 4.) L. I. c. 4. Die Unrichtigkeit dieser Stelle ist vielleicht schon so alt, als ihr Verfasser, Ulpian, und macht auf jeden Fall den Sinn derselben für den denkenden Leser nicht zweifelhaft.

250) „Divi tamen fratres rescripserunt, „permittentes liberam mortis facultatem." Ulpian an eben gedachtem Orte.

auch bei den Germanischen Völkern [illegible] gesetzliche Gebrauch des Gifts zu Hinrichtungen ei[illegible] gänzlich unbekannte Sache. Vielleicht würde in jedoch nach der Wiederherstellung der Wissenschaf[illegible] neben andern Todesarten ihm eine Stelle angewie[illegible] haben, wenn man sich bei immer größerer Bekan[illegible] schaft mit dem Römischen Rechte nicht durch das ge[illegible] los aufgeklärte Verbot des Giftverkaufs hätte [illegible] schrecken lassen. Wenn daher ein bereits angefül[illegible] ter Schriftsteller des 16ten Jahrhunderts es [illegible] Dummheit der Deutschen zuschrieb, daß sie b[illegible] so vielen scheußlichen Todesstrafen d[illegible] stillen Hinrichtung mit Gift keine Stel[illegible] anwiesen [251]), so konnten unsre Juristen, [illegible] freilich in einem andern Sinne als Nero bei Gele[illegible] heit einer Vergiftung erwiedern: lege[illegible]m Julia[illegible] tam eo [252])! Mehrere von Italienischen Gelehrt[illegible] namentlich von Ant. Musa Brasavol in d[illegible] kaum gedachten Jahrhunderte an Verbrechern [illegible] machte Giftversuche blieben ohne Folgen. Erst [illegible] unserer Zeit erhob ein ungenannter Französisch[illegible] Schriftsteller für den Gebrauch des Gifts und ga[illegible] vorzüglich des Opiums bei Hinrichtungen sei[illegible] Stimme [253]), und selbst einer der ersten jetzt [illegible]

---

251) . . . „Neminem occulto veneno a[illegible] „toxico, placidissimo genere mort[illegible] „quod equidem germanae simplicita[illegible] „tribuo, tollunt." Conrad. Celtes l. [illegible] auch bei Henke Gesch. d. p. R. Th. I. S. 290.

252) Sueton. in Nerone c. 33. vergl. oben die 24[illegible] Note.

253) H. D. C. La mort de tous les crim[illegible] nels (Par. 1790. 8.) p. 59 sq. „Qu'un poison m[illegible]

benden vaterländischen Criminalisten findet ihn zulässig [154].

§. 43. Das Gift. c) criminalistisch. aa) in Rücksicht auf den Verbrecher.

Betrachten wir diese Tödtungsart rücksichtlich auf den Verbrecher, so scheint sie auf der einen Seite der Guillotine in etwas nachzustehen, auf der andern aber dieselbe zu übertreffen.

Während die letztere sowohl in ihrer alten als neuen Form niemals ihren Streich verfehlt, lassen sich bei der erstern einige, wenn gleich selten, Fälle denken, in welchen das Gift die beabsichtete Tödtung nicht hervorbringt. Vielleicht war die Mischung zerstörender Stoffe zu klein, um überhaupt oder für die Natur des hinzurichtenden Subjects tödtlich zu seyn. Vielleicht konnte er auch bei einer wirklich tödtlichen Gabe durch beigemischtes Gegengift

---

tel — heißt es hier u. a. — „porté dans les veines „du criminel, mette fin à ses jours, ainsi qu' à ses „joure, ainsi qu' à ses crimes . . . Ce n' est point „la douleur qu' il redoute, c' est la parte de sa vie „. . . Ou à lieu de penser qu' une telle punition „en imposera bien plus au crime que des supplices „cruels."

154) „Sofern es Giftarten giebt, die augenblicklich und „ohne Schmerzen tödten, so fern könnte diese Todesart „allerdings zulässig seyn." Karl Aug. Tittmann Handbuch der Strafr. Wiss. Th. I. (Halle 1806. 8.) S. 131. Wenn dort ohne Einschränkung bemerkt wird: die Todesstrafe durch Gift werde L. 8. §. 1. D. de poenis mißbilligt, so kann ich aus den im gegenwärtigen § enthaltenen Gründen mich von der Richtigkeit dieser Behauptung nicht überzeugen.

und vorschriftwidriges Betragen die Wirkung halten oder gänzlich vereiteln. Das Beispiel e Mithridat, dem alle Gifte unschädlich wa ist aus der alten Geschichte bekannt. Galen erz ein ähnliches von einem Athenienſischen Weibe, ches sich durch den Genuß einer täglich größern tian Schierlingsaft nach und nach so an dieſes gewöhnt hatte, daß ihr daſſelbe völlig unschä war [255]), Alberti bemerkt, man habe Beisp daß Menschen von beigebrachtem Arſenik wiede nasen [256]). Als Socrates den Giftbecher tri ſollte, bemerkte ihm einer der Eilfmänner, we ihm dieſe Botſchaft überbracht hatte, wenn jen nach eingenommenem Schierlingstrank durch zu haftes Reden ſeinen Körper noch mehr erhitze, er ſich in den Fall, dieſes Gift 2 oder 3 mal nel zu müſſen [257]). Als Seneka eben dieſes in hinlänglichen Gabe längſt bereit gehaltne Gif nommen hatte, verſagte daſſelbe ſeinen ſchon Verblutung geſchwächten Körper den Dienſt. cit. I. c.) Alles Fälle, die bei der Guillotine Statt finden, aber auch ſelbſt beim Gifte durch fältige Um- und Aufſicht der Vollziehungs-Bea wie auch durch Zuziehung eines erfahrnen Arzte ziemlicher Sicherheit vermieden werden können.

Auch in Anſehung der Schnelligkeit die fragliche Todesart unter der kaum gedachte

255) Galen. de ſimpl. medic. virtib. L. III. c.
256) Alberti jurispr. medica T. I. p. 257.
257) Plato, in Phaedone. Opera ex ed. Erid. T. 1. Lipſ. 1819. 8. Vergl. Dict. Tiedei dialogorum Platonis argumenta expoſita et il ta. (Bipont. 1786. 8.) p. 87.

tung der Guillotine nur wenig nachstehen. Die von Schneider (S. 209.) angeführten Fälle, daß ein 26jähriger Mann, der durch eine Arsenikhaltige Suppe vergiftet worden war, erst 30 Stunden nachher starb, und daß bei einer mit Scheidewasser vergifteten Frau erst 24 Stunden nach eingenommenem Gifte der Tod eintrat, waren solche, bei welchen diese Vorsichts-Maaßregeln nicht Statt finden konnten. Würden die Wahl und das Maaß richtig getroffen, so erfolgt der Tod in wenigen Minuten. Oelsner, ein Pariser Arzt, welcher die Lorbeerkirsche für das wirksamste unter allen Giften hält, setzt hinzu: wenn Fontana sich nicht irre, so sey ein einziger Tropfen desselben, auf das Auge eines Adlers gegossen, ein Mittel, denselben in einem Augenblick todt zu Boden zu stürzen [258]); ein Ausdruck, der die schnelle Wirksamkeit dieses Giftes wenigstens im Bilde anschaulich macht.

In Ansehung der Leichtigkeit scheint keine Todesart ohne Ausnahme der in Frage stehenden gleich zu kommen. Wer sich hiervon anschaulich überzeugen will, lese die Beschreibung der letzten Stunden des Socrates (bei Plato a. a. O. S. 610 — 618.). Ruhig ist er in einer gelehrten Arbeit in seinem Gefängnisse begriffen. Ein obrigkeitlicher Abgeordneter verkündigt ihm sein Todesurtheil. Ein Strafvollzieher bereitet den tödtlichen Trank, den er

258) „Si M. F. ne se trompe pas, il suffiroit, qu'il „mit une goutte de ce poison sur l'oeil d'un aigle, „pour le voir tomber mort à l'instant." In der bereits angeführten Sömmerringischen Schrift: sur le supplice de la Guill. p. 5.

im Beiseyn mehrerer Freunde und obrigkeitlich
Personen mit der heitern Ergebung eines Weis
ausleert, dann etwas auf und nieder geht, e
Schwere in den Beinen empfindet, rücklings zu B
den fällt und ungetrübt durch irgend einen sei
Gemüthsstimmung nachtheiligen Eindruck — de
seine Gattin und Kinder hatte er fortgeschickt
sein Leben beschließt; nach dem einstimmigen Ze
nisse Griechischer und Römischer Schriftsteller un
allen damals bekannten Todesarten die leichte
gleich weit entfernt von zweckloser Beschimpfung u
Grausamkeit [259]). Wie so ganz verschieden von d
was der Genius späterer Jahrhunderte zum T
noch fortdauernd in die Sitten Europäischer Vö
verwebte [260]). Doch scheint, nach der Bemerk
einiger neueren Beobachter, dieser leichte Tod vorz
lich bei vegetabilischen Giften Statt zu finden, w
diese größtentheils eine Art von Betäubung o
Trunkenheit verursachen, während die mineralisc

---

259) „Supplicium . . capitale quidem at facile ta
„et a turpitudine atque acerbitate poenarum, qu
„alia in re publica scelera coercebantur, remotu
Dresig l. c. §. 16. 17.

260) Man lese z. B. über Frankreich, wenigstens vor
nicht völlig einem Menschen-Alter, den bereits erw
ten Oelsner a. a. O. S 3 u. 4, wo es u. a. h
„En France . . . on avilit l'homme avant d
„frapper. Les mains sont liers derriere le dos;
„le de pouille de ses vêtemens; on lui coupe
„chevaux; on le prostitue aux regards de la p
„lace, il est traîné sur une charrette, comme
„vil cadavre destiné à la voirie. On s'est étud
„en faire un objet dégoutant . . . Le silence
„me pour se recueillir, et se reposer sur un av
„plus heureux, lui est refusé."

das Gehirn nicht angreifen [261]). Einen solchen Tod rühmt Plinius der Aeltere als eine Wohlthat der mütterlichen Erde, wo man unzertheilt und unverblutet gleich einem Durstenden mit leichten Zügen aus dem Todesbecher trinke, ohne der langsamen Vernichtung durch Hunger — der Glieder-Zerschmetterung mit Herabstürzen von steilen Höhen — dem peinlichen Kampfe der Lebensgeister, mit dem sie einschließenden, einengenden Strange — dem Ertränken in einem Elemente, welches den Körper statt des Begräbnisses, Thieren zur Speise entgegenhält — oder auch den Qualen des mörderischen Eisens Preis gegeben zu seyn [262]).

§. 44. Das Gift. c) criminalistisch. bb) in Rücksicht auf Andere.

Hinsichtlich auf die Familie des Verbrechers gewährt diese Hinrichtungsart, in so fern sie zur Vollziehung gesetzlicher Todesurtheile gebraucht wird, seinen nachbleibenden Angehörigen eine Unanstößigkeit, Unschädlichkeit und Beruhigung, die bei keiner von allen bisher geprüften Todesstrafen in diesem Grade sich wieder findet. Es scheint in der Natur dieser Todesart zu liegen, daß selbst der Schein von

261) Oelsner a. a. O. Vom Opium insbesondere: la mort d. t. l. crim. p. 39.

262) „Miserta genuit id, cujus facillimo „haustu illibato corpore, et cum toto „sanguine extingueremur, nullo labore „sitientibus similes" etc. Plin. H. N. Lib. II. c. 63.

Gehässigkeit und leidenschaftlicher Stimmung gegen Unschuldige dabei vermieden wird. Entfernung aus dem Lande der Lebendigen, dieser letzte Zweck jedes Todesurtheils, wird hier in den einfachsten, auch für Andere unnachtheiligsten Formen bewirkt. Selbst die entseelten Reste des Unglücklichen erfahren keine Behandlung, welche ehrenrührige Nebenideen gegen seine Familie im frischen Andenken des Volks zu unterhalten geeignet wäre [263]). — Der Scharfrichter erfährt keine von jenen Schwierigkeiten, welche bei andern Hinrichtungsarten ihm die Vollziehung erschweren. In unsern Tagen würde ihm sein Geschäft noch dadurch erleichtert, daß er den tödtlichen Trank nicht selbst zu bereiten hätte, wie dieß zu Athen, nach der Hinrichtung des Socrates zu urtheilen, gebräuchlich war. — Da diese Todesart ihrer Natur nach nur bei wenigen obrigkeitlich abgeordneten und zugelassenen Zeugen Statt finden kann [264]), so ist von den Nachtheilen, welche der Anblick einer Hinrichtung und ganz vorzüglich einer mißlungnen, für die Zuschauer haben kann, auch nicht Einer zu fürchten. —, Der Staat selbst gewinnt durch diese Todesart neben der bereits ihm gebilligten die Gelegenheit zu einer Strafmilderung mehr. Ungewiß, ob die von ihm beabsich-

263) Plin. l. c. Socrates beim Plato ed. cit. p. 4. Dresig l. c. §. 25. 26.

264) Bei Socrates Hinrichtung konnte sich die Zahl der gegenwärtigen obrigkeitlichen Personen und Freunde auf 20 belaufen. Plato l. c. p. 474. Heutiges Tages würde die Bestimmung dieser Anzahl von persönlichen und Orts-Verhältnissen abhängen, die nicht überall und allezeit die nämlichen sind.

ten Zwecke öffentlicher Hinrichtungen nicht durch größere Nachtheile für den Volks-Charakter aufgewogen werden, genießt es wenigstens durch Aufnahme des fraglichen Mittels die Beruhigung, so selten als möglich die letzten Augenblicke eines Unglücklichen dem Auge des großen Haufens bloß stellen zu müssen. War vollends das Todesurtheil ein Werk des Irrthums oder gehässiger Leidenschaften, wie dieses bei Socrates und so manchem Edlen der Fall war, und auch bald nachher von dem Volke allgemein anerkannt wurde, welch eine Milderung des Rückblicks auf das schuldlose Schlachtopfer, wenigstens hinsichtlich der Vollziehung — ohne Vorwürfe zu seyn.

Ist es mir erlaubt, noch einen wissenschaftlichen Vortheil hinzuzusetzen, so würde durch die Aufnahme dieses Hinrichtungsmittels eine wahrhaft einfache Todesstrafe gefunden seyn, mithin der Unterschied zwischen einfachen und geschärften Todesstrafen eine Bestimmung erhalten, deren er in allen Lehr- und Handbüchern des Criminalrechts — selbst mein eignes über die Literatur desselben nicht ausgenommen — ermangelt.

§. 45. Resultat der vorstehenden Untersuchung.

Es würde wenig Vertrauen in das eigne Denkvermögen meiner Leser voraussetzen, wenn ich nach den bisherigen Erörterungen noch eine ausführliche Vergleichung der bisher geprüften Todesarten unter einander anstellen wollte. Die Zusammenhaltung einer jeden derselben mit den im ersten Abschnitt vor-

getragenen Grundsätzen wird einem jeden, der dab
interessirt seyn kann, in den Stand setzen, diese Ve
gleichung ohne Beschwerlichkeit zu übernehmen un
mit Sicherheit die daraus herfließenden Folgerungi
aufzufinden. Wenn auch der Unterschied zwische
menschlichen und unmenschlichen Todesstrafen in chris
lichen Staaten aufgehört haben sollte, so giebt
doch in Ansehung der ersteren Gradationen, d
einen Rückfall in die Barbarei mehr oder wenigi
möglich machen, und bei welchen kein Mensch vo
Bildung ganz gleichgültig seyn darf, wenn ander
die öffentliche Meinung über ihre Zulässigkeit ode
Verwerflichkeit berichtigt werden soll. Ueber Todes
strafen, die den Leidenden in Gefahr setzen, zweima
zu sterben, oder mit Gefühlen der Verzweiflung de
Staat und die Welt zu verlassen, dürfte man, we
nigstens in der Theorie, größtentheils einverstande
seyn; schwieriger ist die Aufgabe, wenn von eine
Wahl zwischen den drei beschriebenen Arten der Ent
hauptung die Rede ist. Ueber die erste derselbe
haben ein Collegium hochgebildeter Kunstverständige
und ein wegen seiner Gerechtigkeitsliebe allgemei
verehrter Monarch Gesinnungen geäußert, die auc
in Ländern, wo sie keine gesetzliche Gültigkeit hat
ten, mit verdientem Beifall getheilt wurden. Da
Ober-Collegium Medicum hatte nämlich im J. 180
den Wunsch geäußert, das Schwert mit dem Beil
oder Fallbeile zu vertauschen, um den öftern, je
„des menschliche Gefühl empörenden Zerfleischunge
„ungeschickter Nachrichter vorzubeugen" (*), al

(*) S. dieses Archiv B. V. St. 4. S. 154, vollständi
ger in Klein's Annalen Bd. XXIII. S. 63 ff.

anderm vom 29. Jun. 1811 auf einen Antrag der competenten Staatsbehörden das bereits ertheilte Kabinetsbefehl mit der ausdrücklichen Erklärung erfolgte, „bei der großen Unsicherheit der Vollziehung der Todesstrafe mit dem Schwerdte, wodurch es möglich „wird, daß der Verbrecher ein größeres Uebel erleidet, als er nach dem Gesetze und dem ergangenen „Erkenntnisse erleiden sollte, finde der Monarch kein „Bedenken, den Antrag wegen Abänderung dieser „Strafart zu genehmigen“ [266]). Wenn auf der andern Seite ein bereits mit Achtung genannter hiesiger Lehrer der Weltweisheit bemerkt: „Nur blinde „Anhänglichkeit an das Hergebrachte „könne dafür sprechen, die Vollziehung „des Todesurtheils durch die oft unsichere „Hand eines Menschen wird nicht viel „mehr durch eine, den Todesstreich „schnell und sicher ausführende Maschine „vollbringen zu lassen“ [267]), so überzeugt sich der Beobachter mit Vergnügen, daß selbst dieses Surrogat der Schwertstrafe in mehrern neu hinzugekommenen Ländern des kaum gedachten Monarchs als einzig gesetzliche Todesstrafe anerkannt worden sey. Ueber seine allgemeinere Verbreitung werden künftige Erfahrungen allem Anscheine nach Entscheidungen herbeiführen, die derselben nicht ungünstig

266) Vollständig nebst mehrern dahin gehörigen Actenstücken in Mathis jurist. Monatsschrift Bd. X. S. 491 ff.

267) G. E. Schulze Leitfaden der Entwick. der phil. Princip. des bürgerl. und peinl. Rechts (Gött. 1813. 8.) §. 294.

sind. Wenn nicht geheime Hinrichtungen nach den öffentlichen jenen Platz im Staate wieder einnehmen werden, aus dem sie, vielleicht wegen Mangel einer zweckmäßigen Organisation, verdrängt wurden, so würde Gift bei den erstern und Feuerheit bei den letztern das angemessenste Mittel der Hinrichtung seyn.

§. 46. Wer soll wählen? a) geschichtlich.

Es bleibt nur noch Eine Frage uns zu beantworten übrig: Wer hat unter den verschiedenen Todesstrafen, sowohl im Allgemeinen, als in einzelnen Fällen die Wahl?

Diese Frage erhält eine sehr verschiedene Beantwortung, je nachdem sie im Gesichtspunkte der Geschichte, oder von der Seite des Rechts ins Auge gefaßt wird. Von jenem zuerst.

Mit Uebergehung desjenigen, was bereits in vorhergehenden §. über eine hierher gehörige Bestimmung des Römischen Rechts unter den Kaisern gesagt worden ist, werden wir uns hier vorzüglich auf Deutschland beschränken.

Hier bemerken wir eine fünffache Verschiedenheit.

1) In den ältesten Zeiten, wo Todesstrafen noch zu den Seltenheiten gehörten, entschied über die in jedem einzelnen Falle zu treffende Wahl das mit seinem Fürsten versammelte Volk nach einem durch die Natur des Verbrechens gebildeten Herkommen. Merkwürdig ist es, daß schon hier die ersten Keime eines Unterschieds zwischen öffentlichen und

heimen Hinrichtungen angeboten werden, und daß die eingeschränkte Publizität der Strafvollziehung durch unbedingte Oeffentlichkeit des Untersuchungsverfahrens überwiegend ersetzt wird [268]).

2) Einen großen Theil des Mittelalters hindurch war die Bestimmung der jedesmaligen Todesstrafe häufig von den Obrigkeiten und Gerichten abhängig. Welche, allen Glauben übersteigende Barbarei hier mit unterlief, hat ein neuerer Alterthumsforscher in den schauderhaftesten Beispielen gezeigt [269]).

3) Gegen das Ende des Mittelalters und noch einen bedeutenden Theil des 16ten Jahrhunderts hindurch findet sich diese Wahl häufig in den Händen der Nachrichter.

In einem von Kreß angeführten Beispiele vom J. 1492 hatte die Gerichtsköhr auf den Tod erkannt, jedoch Meister Hans die Art der Todesstrafe finden und einbringen müssen [270]). In ei-

---

268) „Livot . . . apud concilium accusare et supplicium capitis intendere . . . De minoribus rebus principes deliberant, de majoribus omnes . . . Distinctio poenarum ex delicto . . . Diversitas supplicii illuc respicit tamquam scelera ostendi oporteat dum puniuntur, flagitia abscondi." Tac. Germ. c. 11. 12.

269) Z. B. Kochen eines Delinquenten in Oel, Spießen u. s. w. Joh. Karl Heinr. Dreyer über einige in Deutschland und im Norden üblich gewesene Leibes-, Lebens- und Ehrenstrafen. Lüb. 1792. 8.

270) Joh. Paul Kreß Erläutr. des Archidiakonal-Wesens und der geistl. Gerichte in und außerhalb Deutschland, besonders in Osnabrück (Halberst. 1785. f.) Beilage Lit. L. 5. S. 148.

nen von dem kaum gedachten Alterthumskenner aus der Lübeckschen Chronik angeführten Falle, sind Meister Hans das Urtheil des Viertheilens und Räderns [271]).

4) Karl V. machte einen Versuch, der Willkür der Nachrichter durch positive Gesetze zu steuern [272]), die freilich noch in einem hohen Grade den Stempel seiner Zeit an sich tragen, aber doch den Geschmack an positiven Vorschriften und das wissenschaftliche Studium derselben beförderten, wenn sie gleich das Folgewidrige enthielten, zu gleicher Zeit die beiden erstgedachten Epochen (1) und (2) wieder zurückführen zu wollen [272]).

5) Aus diesem Versuche entwickelte sich in letzter Auflösung der noch fortdauernde Einfluß der Rechtsfacultäten auf die fragliche Wahl: ein Verhältniß, das von jeher sehr verschieden beurtheilt worden ist, aber doch offenkundig für unser deutsches Vaterland die Morgendämmerung eines hellern Tages für das Criminalrecht, mithin auch für die fragliche Wahl herbeigeführt hat, wenn gleich nicht geläugnet werden kann, daß es in mehreren einzelnen deutschen Staaten jene Criminal-Anarchie zur Folge hat

271) Dreyer, Reichsst. Lübeckische Verordnungen S. 430

272) P. G. O. Art. 94. „Wo peinlich straf „erkant wirdet, so soll ordenlich gemelt „werden, wie vnd welcher massen die ge „Leib oder Leben geschehen soll . . . Art. „104. Item so jemandt . . . das Leben verwirkt hat, „soll man nach gütter gewondheyt, oder nach „ordnung eines guten rechtuerstendigen „richters, so gelegenheyt vnd ergernuß der übelthatt „ermessen kann, die form vnd weiß der selben „tödtung halten vnd vrtheylen."

ter, die nur durch die Gewalt der öffentlichen Meinung gezähmet werden kann, und ohne die preiswürdige Thätigkeit, mit welcher man hin und wieder neue Schöpfungen in diesem Fache vorbereitet, früher oder später die Zeiten der rohesten Barbarei zurückführen würde.

§. 50. Wer soll wählen? b) criminalistisch.

Die Glossatoren [273]) stellten den Grundsatz auf, daß die fragliche Wahl einzig und allein dem Richter zustehe [274]). Ein Versuch des sonst so gestrengen Bartolus, auch dem Verurtheilten in einzelnen Fällen die Wahl beizulegen [275]), blieb ohne Folgen. Man fürchtete eben so erfahrungswidrig, als inhuman, daß der Verurtheilte immer die gelindere Strafe erwählen würde [276]). Deutsche Juristen, in dieser Schule gebildet, fanden in ihrer Liebe zum Fremdländischen einen Grund mehr, den Verbrecher von der fraglichen Wahl auszuschließen.

In der ersten Hälfte des letztverflossenen Jahrhunderts machten Ludewig und Leyser einen Versuch der practica practicata, wie Ersterer den

---

273) Ueber den nachtheiligen Einfluß ihrer Schule auf die deutsche Rechtsgelehrsamkeit vergleiche man meine Ausg. von Kaiser Friedrichs III. Entwurf einer magna charta für Deutschland (Gött. 1818. 8.) S. 59 ff.

274) „Glossatores communiter sentiunt quod electio „sit judicis." Jul. Clarus sentent. Qu. 85. N. 6. In opp. T. II. (Genev. 1759 f.) p. 600.

275) Auszugsweise bei Clarus a. a. O.

276) „Quia . . . reus eligendo semper mi„norem eligeret." Additiones ad Jul. Clar. l. c. p. 602.

Gerichtsgebrauch nement, in dieser Hinsicht eine m
dere Richtung zu geben [277]), indem sie namentl
die allgemeinen Grundsätze des Römischen Rec
über das Verfahren bei zweifelhaften Dingen u
über die Begünstigung der Verklagten im Wech
falle vortrefflich entwickelten. Der letztgenan
Rechtslehrer erklärte sogar unumwunden, sel
wenn dem Richter die Wahl zugestanden wer
müsse er dieselbe nach den Regeln der Billigkeit
der Seele des Angeschuldigten vornehm
Kees, der neueste wissenschaftliche Bearbeiter die
Gegenstandes [278]), scheint den Beruf, den ihm
ihe Vorgänger auflegten, nicht ganz gefühlt zu h
ben. Er vertheidigt die hergebrachte Meinung,
dem er bemerkt, der Richter könne am besten wiss
was sich für die beiden Strafzwecke schicke, Be
rung des Verbrechers und Abschreckung anderer
bewirken [279]). Vielleicht war selbst die Allgeme
heit, auf welche er sich in dieser Abhandlung
schränkte, die Ursache, daß darin auf die Wahl
Todes-Strafen nicht namentlich Rücksicht geno
men werden konnte.

---

277) Joh. Wes. p. Ludewig: in sententiis, alter
tivis oder Zwischenurtheln bei wem die Wahl sey? (H
1735.) in s. Gel. Anzeigen Th. II. (Halle 1749.
St. 16. S. 82 ff. — Aug. a Leyser med. ad Pa
Spec. 644. med. §. 9.

278) Jac. Frid. Kees. D. de electione in poenis
ternativis non reo sed judici tribuenda. Lipſ. 178

279) „Judex poenam delicto infligendam ita pro
bitrio constituit, vt ex immenso fere poenarum r
mero irroget haec per quam aptissime duo illa ob
neantur quae sunt omni coercitioni proposita, ut
maleficus quoad fieri potest emendetur et ali
simili scelere deterreantur. l. c. §. 4.

Der wichtigste, so viel ich weiß, bisher unbemerkt gebliebene Grund für die richterliche Wahl dieser letztern scheint in der Bemerkung zu liegen, daß der Hinzurichtende, sey es aus unzureichender Kenntniß der verschiedenen Todesarten, oder aus religiösem, auch wohl philosophischem Heroismus, zuweilen weniger vortheilhaft für sich wählen würde, als die geeignete Staatsbehörde es für ihn thun würde. Man denke an die bereits oben erwähnte Wahl des herrlichen Seneka, an eine Servilia, einen Thraseas und Sexem, welchen ebenfalls unter Nero die Wahl gelassen wurde, welches Todes sie sterben wollten, um das mit Unrecht ihnen zur Last gelegte Verbrechen zu büßen. Thraseas, der Eine von diesen, ließ, wie Seneka, die Adern sich öffnen, empfand aber bei der Langsamkeit des dadurch bewirkten Todes heftige Qualen [280]), die man, in so fern sie körperlich sind, selbst bei einem Verbrecher nicht zulassen sollte.

Daß in dem bisherigen vorzugsweise die von der Gesetzgebung zu treffende Wahl beabsichtigt wurde, bedarf wohl keiner Erinnerung. Wenn der Gesetzgeber die Maxime befolgt, bei den ohnehin zur Ehre unsers Jahrhunderts selten werdenden Todesstrafen gleich an der Schwelle des Themis-Tempels diejenigen auszuscheiden, die ihn durch die Zugabe unnöthiger Qualen verunreinigen würden, wenn er

280) „Lentitudine exitus graves crucia„tus adferente", wie Tacitus Ann. XVI, 35. sich ausdrückt. Leider ist die Fortsetzung dieses Buchs, welche das weitere, wahrscheinlich auch über die Todesart der beiden Andern enthielt, durch das Unglück der Zeiten verloren gegangen.

als England. Diese blutigen Gesetze werden i
nicht in Ausführung gebracht. Seit einiger Ze
das Todesurtheil kaum an einem Sechstel der P
nen vollstreckt worden, gegen die es ausgespro
selbst wenn wir die gröbsten und der Gesellschaf
fährlichsten Verbrechen hinzurechnen — Mord, R
zucht, Mordbrand, Falschmünzen, Nachmac
von Handschriften und mörderische Attentate. S
ßen wir diese von der Berechnung aus, so we
wir finden, daß das Verhältniß der Hingerich
[illegible]
ist; und gehen wir noch weiter, und beschränken
sere Bemerkungen, mit Ausschließung von Ein
chen, Straßenraub, Pferde- und Schafdieb
und Entlaufen der Transportation, auf die Ent
dungen, die keine erschwerende Umstände begle
und für die das Gesetz Todesstrafe bestimmt, wie
heimliche Diebstahl in Läden, in Wohnhäusern
am Bord von Schiffen, von Sachen, von den in
Statuten bestimmten Werth; so werden wir das
hältniß der Hingerichteten noch weit geringer,
das von 1 zu 10 finden.

Diese Art, die Gerechtigkeit zu handha
wird von Einigen für ein ordentliches,
nünftiges, wohl durchdachtes System geha
Sie glauben, daß die Lage, in der wir die T
vor uns sehen, grade die ursprünglich beabsich
sey; daß Gesetze gegeben wären, die nimmer g
beobachtet werden, sondern als Schreckbilde
unserm Gesetzbuche stehen, und nur gelegentlich
unter besondern Umständen nach dem Ermessen
Richters in Ausführung gebracht werden so

Ist dieses der vermeintliche Sinn unsers Criminalrechts; so kann es auch nicht überraschen, daß so scharfsinnige Männer gefunden haben, es zu vertheidigen. Indessen kann nichts irriger seyn, als diese Meinung. Mag die nun herrschende Praxis richtig oder unrichtig seyn, wohlthätig oder nachtheilig für das Gemeinwesen, so ist gewiß, daß sie nicht Folge der Absicht ist; sondern des Wechsels, der allmählig in den Sitten und dem Charakter des Volks Platz gegriffen hat, die dem Geiste jener Gesetze nie so entgegen sind, daß es unmöglich geworden ist, sie in Ausführung zu bringen.

Wahrscheinlich wurde in diesem Lande nie ein Gesetz gegeben, dessen genaue Verfolgung nicht die abfassende Behörde beabsichtigte. Selbst das Gesetz der Königin Elisabeth, welches einem Jeden, der über vierzehn Jahre alt war, es zum Todesverbrechen machte, einen Monat lang mit sogenannten Zigeunern verkehrt zu haben, vielleicht das grausamste Statut, das je unser Criminalgesetzbuch entweiht hat, ist bis zur Regierung König Carls I. ausgeführt worden, und Lord Hale nennt dreizehn Personen, die zu seiner Zeit deshalb in einem Assisengericht hingerichtet worden sind. Erst in neuern Zeiten hat jener Nachlaß vom Gesetz Statt gefunden, und erst unter der gegenwärtigen Regierung ist dieses in beträchtlichem Maße geschehe. Sehen wir auf entferntere Zeiten zurück, so haben wir Grund zu vermuthen, daß die Gesetze sehr strenge ausgeübt worden sind. Der Stoff freilich, woraus wir unsere Schlüsse hierüber ziehen können, ist nur sehr dürftig: denn hier wie in andern Ländern haben die Ge-

schichtschreiber, nur achtsam die Thaten der Fürs
die Begebenheiten im Kriege und die Verhandlu
von Tractaten aufzuzeichnen, selten die Thatsac
ihrer Aufmerksamkeit gewürdigt, aus denen am
sten der moralische Zustand eines Volkes gefol
werden kann, wie der Grad von Glückseligkeit,
sen ein Volk in irgend einer besondern Periode
zu erfreuen hatte. Sir John Fortesl
Ober-Justizrath und nachher Kanzler unter H
rich VI., sagt in einer sehr merkwürdigen
handlung über unumschränkte und eingeschrä
Monarchieen, worin er eine Parallele zwischen Fr
reich und England zieht, daß damals in Englan
einem Jahre mehr Menschen wegen Straßenra
hingerichtet worden wären, als in Frankreich in
ben. Unter der langen und blutigen Regier
Heinrichs VIII. sind nach Hollinsched's
gabe 72,000 Menschen durch Henkershand u
kommen, was für jedes Jahr 2000 ausmacht.
Zeit Elisabeths scheint man mit diesem strer
Verfahren sehr nachgelassen zu haben, obgleich
abseiten der Krone; und Sir Nicholas Bac
der Groß-Siegelbewahrer, sagt in einer er
Beschwerde, die er hierüber beim Parlament
bringt: „es bleibt uns noch übrig zu untersuchen,
wem die Schuld liegt", worauf er hinzufügt:
wiß ist, daß ihre Majestät nichts unterläßt, was
zu der Ausführung der Gesetze zu thun zukommt
und es wird gesagt, daß im Laufe ihrer Regier

*) D'Ewes Journ. 634.

im Durchschnitt 400 Menschen des Jahres hingerichtet worden sind.

Diese Angaben sind indessen, müssen wir gestehen, gar sehr schwankend und ungewiß, und erst seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts haben wir irgend genaue Bestimmungen, die uns in den Stand setzen, die Zahl der zum Tode Verurtheilten mit der der Hingerichteten zu vergleichen. Sir. Stephen Janssen, der chamberlain von London war, hat Register über die in Old-Bailey Verurtheilten und über die Hinrichtungen aufbewahrt. Diese Register sind von Mr. Howard herausgegeben und gehen von 1749 — 1772. Hieraus erhellt, daß im J. 1749 die ganze Zahl der in London und Middlesex zum Tode Verurtheilten 61 war, und die, an denen das Urtheil vollstreckt wurde, 44, also über zwei Drittel. Im J. 1750 wurden 84 verurtheilt und 56 hingerichtet, grade $\frac{2}{3}$; im J. 1751: 85 verurtheilt, 63 hingerichtet, ungefähr $\frac{3}{4}$; in den sieben Jahren von 1749 — 56 incl. wurden 428 verurtheilt und 306 hingerichtet, etwas weniger als $\frac{3}{4}$; von 1756 — 1764 wurden von 236 Verurtheilten 139 hingerichtet, was weit über die Hälfte ausmacht; von 1764 bis 1772 wurden 457 verurtheilt und von diesen 233 hingerichtet, wenig mehr als die Hälfte. Von dieser Zeit bis 1802 sind keine genaue Angaben hierüber herausgekommen. Aber von 1802 — 1808 incl. sind unter der Anleitung des Staatssecretairs für die innern Angelegenheiten regelmäßig Tabellen über die zum Tode verurtheilten Personen gedruckt worden, so wie über die, an denen das Urtheil vollstreckt worden, und hieraus er-

sehen wir für London und Middlesex folgende Verhältnisse *):

Im J.	1802	verurtheilt	97,	hingerichtet	10,	ungefähr $\frac{1}{10}$
—	1803	—	81	—	9	— $\frac{1}{9}$
—	1804	—	66	—	8	— $\frac{1}{8}$
—	1805	—	63	—	10	— $\frac{1}{6}$
—	1806	—	60	—	15	— $\frac{1}{4}$
—	1807	—	74	—	14	— $\frac{1}{5}$
—	1808	—	87	—	5	— $\frac{1}{29}$
Total-Summe			528		67,	etwas über $\frac{1}{8}$

Es erhellt daraus, daß im Anfang der gegenwärtigen (vorigen) Regierung die Anzahl der hingerichteten Verbrecher die der begnadigten überstieg, daß dagegen jetzt aber bei weitem mehr begnadigt als hingerichtet werden. Diese Milde bin ich weit entfernt tadeln zu wollen, im Gegentheil die Weisheit sowohl als die Menschlichkeit, die darin liegt, hat meinen vollkommensten Beifall. Würde das Gesetz unnachläßlich ausgeführt, so würde das Uebel noch viel größer seyn, und viel mehr Uebelthäter würden ungestraft davon kommen: viel weniger würden sich finden, eine Anklage zu prosequiren, Zeugen würden viel häufiger die Wahrheit verhehlen, die sie zu entdecken beeidigt sind, und Geschworne würden öfter, mit Verletzung ihres Eides, die, die offenbar schuldig sind, freisprechen. Auch man kann wohl kaum einen stärkern Beweis verlangen, als jene Vergleichung uns darbietet, daß gegenwärtige Art, die Gesetze in Anwendung zu bringen, nicht, wie einige meinten, ein reif überlegtes und wohlbedächtig eingeführtes Sys-

*) Nachweisungen über die neuesten Resultate s. in Nr.

sondern daß es eine Praxis ist, die sich allmählig eingeschlichen hat so wie die Gesetze dem gesellschaftlichen Verhältnisse, in dem wir leben, wenigst angemessen wurden.

In keinen Fällen zeigt sich diese Veränderung in der Justizpflege auffallender, als in denen der heimlichen Diebstähle in einem Laden oder einer Bude, von Sachen von 5 Schillings an Werth, die durch das Statut v. J. 10 und 11 unter Wilhelm III. mit Todesstrafe belegt werden, und in denen, wo in einem Wohnhause der Werth von 40 Schillingen gestohlen worden, wofür dieselbe Strafe durch das Statut v. J. 12 unter Anna festgesetzt ist, und welche Statute zurückzunehmen vorgeschlagen werden soll.

Eine genaue Anzahl kann nach allem, was bis jetzt darüber herausgekommen ist, nicht angegeben werden; aber aus Sir Stephen Janssen's Tabellen geht hervor, daß nach Ausschluß derer, die wegen Mord, Einbruch, Straßenraub, Verfälschung von Handschriften, Falschmünzen, Entlaufen der Transportation und betrügerischer Bankerotte verurtheilt sind, auch außerdem in Old-Bailey wegen Entwendens aus einem Laden und ähnlicher Vergehen derselben Art, in dem Zeitraume von 1749 — 1771, 240 Personen verurtheilt und von diesen nicht weniger als 109 hingerichtet worden sind.

Welche Anzahl Menschen in den letzten sieben Jahren dieser Verbrechen überwiesen worden sey, ist nicht zu bestimmen; aber aus den unter Autorität des Staats-Secretairs publicirten Tabellen ersehen wir, daß in diesem Zeitraume 599 Männer und 424

Weiber bis zur Untersuchung nach Newgate geschi
wurden, die wegen Stehlens in Wahnhäusern ang
klagt waren, und wegen Entwendens aus einem P
den 506 Männer und 353 Weiber; in allem 1,87
Personen, und von dirsen wurde nur Einer hing
richtet

In wie vielen Fällen solche Verbrechen bega
gen worden sind, in denen die Beraubten nicht ei
mal so weit gegen die Uebelthäter verfuhren, sie i
Gefängniß bringen zu lassen: wie viele der 1,87
eingezogenen frei gesprochen wurden, weil die, d
durch ihr Vergehn gelitten hatten, beim Verhö
nicht erscheinen wollten, um gegen sie zu zeugen:
wie vielen Fällen die aufgetretenen Zeugen das Zeu
niß, was sie hätten geben können, zurückhielte
und wie zahlreich die Beispiele, wo die Geschworn
ein mitleidiges Verdict aussprachen, in gerade
Widerspruch mit den offenbaren, ihnen deutlich a
einander gesetzten Thatsachen, wissen wir nicht; ab
daß alle diese Uebel in einem beträchtlichen Gra
Statt gefunden, daran kann wohl niemand zweifel

Ohne Rücksicht indeß auf diese Thatsachen, ob
darauf, ob diese Art der Gerechtigkeitspflege d
Folge von Absicht oder Zufall sey, zu nehmen, gla
ben Viele, daß sie im Ganzen vernünftig und de
Gemeinwesen zuträglich sey. Es ist daher nicht mel
als billig, die Gründe, wodurch sie vertheidigt wir
zu untersuchen. Discussionen über solche Gege
stände sind immer von Nutzen. Sie führen entw
der zu bedeutenden Verbesserungen der Gesetze, od
gewähren doch mehr Gründe, mit dem, was sch
festgesetzt ist, zufrieden zu seyn.

Diejenigen, welche die gegenwärtige Praxis billigen, führen an, daß die Handlungen, über welche die menschlichen Gesetze erkennen sollen, durch die begleitenden Umstände so verschieden erscheinen, daß, wenn die durch das Gesetz bestimmte Strafe ohne Unterschied auf dieselbe Gattung von Verbrechen angewandt werden sollte, diese entweder zu hart für das Vergehen seyn müßte, nach den Milderungsgründen, die es in einigen Fällen begleiten, oder in andern nach den vorkommenden Erschwerungsgründen, der moralischen Schlechtigkeit nicht angemessen seyn würde: daß das einzige Mittel hiegegen, der einzige Weg, worauf bewerkstelligt werden könnte, daß Schuld und Strafe in allen Fällen in gleichem Verhältniß ständen, der sey, den Tod als die bestimmte Strafe anzukündigen, und dem Richter einen weiten Spielraum zu geben, von dieser Strenge nachzulassen, und ein milderes Urtheil an die Stelle zu setzen.

Wäre dieses eine richtige Ansicht des Gegenstandes, so würde das System noch vollkommener seyn, wenn in keinem Falle besondere Strafen festgesetzt wären, sondern es immer dem Richter überlassen bliebe, je nach der Beschaffenheit der Schuld des Verbrechers, die Strafe, die er dafür leiden soll, zu bestimmen, von der strengsten an, die unsere Gesetze gestatten, bis zu der kleinsten Buße, die sie kennen: und doch, wer würde wohl, der seine gesunde Vernunft noch hat, nicht über den bloßen Gedanken erschrecken, unter einem Gesetze zu leben, das so unbestimmt und unbekannt ist, und stets der willkührlichen Strenge des Richters ausgesetzt zu seyn? Ein

Jeder würde schaudern vor einem Gesetze, welch bestimmte, daß das Vergehen in Läden oder in Woh häusern, oder an Bord von Schiffen, Sachen v dem in den Statuten angesetzten Werthe zu stehle im Allgemeinen mit Transportation zu bestrafen se daß aber der König und seine Richter Macht hab sollten, unter besonders erschwerenden Umstände worüber sie wiederum allein zu urtheilen hätten, de Verbrecher die Todesstrafe zuzuerkennen; und de noch ist so das Gesetz Englands in der Praxis.

In mancher Hinsicht indessen würde es viel be ser seyn, eine so ausgedehnte und furchtbare Vol macht den Richtern förmlich zu ertheilen, als di jetzige Praxis ermeißen zu lassen; denn alsdann wür de nur unter einer gewissen Verantwortlichkeit da von Gebrauch gemacht werden können, die jetzt nich dabei Statt findet. Würde Jemand schuldig befun den, in einem Wohnhause den Werth von 40 Schil lingen, oder in einem Laden nur den von 5 Schillin gen entwendet zu haben, ohne irgend einen erschwe renden Umstand: welcher Richter, dem der Staat völlige Willkühr gegeben und ihn für die Ausübung derselben nur gegen die öffentliche Meinung verant wortlich gemacht hat, würde es wohl wagen, der gleichen Vergehen mit dem Tode zu strafen? Wenn dagegen in einem solchen Falle der Richter, indem das Gesetz die Strafe bestimmt hat, diesem nur sei nen Lauf läßt, und nicht dazwischen tritt, das un glückliche Opfer seinem Verhängniß zu entziehen: wer hat ein Recht, sich zu beklagen? Eine den Rich tern ausdrücklich ertheilte Macht, einem jeden Ue berwiesenen sein Schicksal zu bestimmen, würde stets

mit großer und gewissenhafter Aengstlichkeit ausgeübt werden, und ohne Rücksicht auf irgend einen Umstand, der dem Verbrechen selbst fremd ist; aber bestimmt die Strafe durch's Gesetz und geht dem Richter Macht, sie zu erlassen, so gewinnt die Sache gleich ein ganz anderes Ansehn. Es ist Jemand einer jener Diebstähle, die nach dem Gesetz den Tod nach sich ziehen, überwiesen, und ist außerdem von sehr schlechtem Charakter: auf solchen Menschen soll die Gnade sich nicht erstrecken, und da das Gesetz den Tod ausspricht, ein Erlaß desselben also eine Gnade seyn würde, so wird er gehängt. In der That aber leidet er den Tod nicht für sein Verbrechen, sondern für seinen schlechten Ruf. Ein Anderer ist des Mordes verdächtig, jedoch fehlt es an gesetzlichem Beweis, ihn zu überführen; dagegen finden sich Beweise, daß er in einem Wohnhause den Werth von 40 Schillingen gestohlen hat, und dieses Diebstahls wird er für schuldig erklärt. Auch dieser gilt nicht für einen solchen, der Begnadigung verdiente, und er wird gehängt, nicht für das Verbrechen, dessen er überwiesen, sondern für das, dessen er nur verdächtig ist. Ein Dritter versucht bei seiner Untersuchung wegen eines großen Diebstahls seine Unschuld durch Zeugen herzustellen, denen die Geschwornen nicht trauen, und auch er wird der Hinrichtung Preis gegeben, weil er sein Vergehen durch Anstiftung meineidiger Zeugen so sehr erschwert hat. Er leidet also freilich den Tod, aber nicht für Diebstahl, sondern für Anstiftung zum Meineid, obgleich das nicht die gesetzliche Strafe für dieses Vergehen ist.

Könnte eine so ausgedehnte Gewalt mit Sicherheit irgend einer richterlichen Behörde anvertraut werden, so müßte die gesetzgebende Macht wenigstens einige allgemeine Regeln festsetzen, um sie in der Ausübung derselben zu leiten, oder ihnen an die Hand zu gehen, damit, wenn auch nicht eine völlige Gleichförmigkeit in der Gerechtigkeitspflege begründet werden könne, doch derselbe Geist darin herrsche, und dieselben Grundsätze stets im Auge behalten werden: und damit das Gesetz, da es in seiner practischen Bedeutung in keinem geschriebenen Gesetzbuche zu finden ist, doch mit einer gewissen Bestimmtheit aus einer aufmerksamen Beobachtung seiner wirklichen Anwendung zu ersehen sey. Geschieht dieses nicht, ist es jedem Richter überlassen, dem Lichte seiner eigenen Weisheit zu folgen, und nach den Grundsätzen und Theorieen, die er theils aus eigener Beobachtung und Lectüre, theils nach seinem eignen Charakter und frühen Eindrücken gebildet hat, zu handeln; so müßte das Gesetz, nur in der Theorie unveränderlich, im Leben stets sich nach dem Charakter, den Launen und den Begriffen derer, die es handhaben, richten. Es kann Niemand oft unsern Criminalgerichten beigewohnt, und aufmerksam das, was da vorging, beobachtet haben, ohne daß ihm besonders die große Aengstlichkeit aufgefallen sey, welche die Richter empfinden, nur recht gewissenhaft ihre großen Pflichten gegen das Publicum zu erfüllen. Ihre vollkommne Unparteilichkeit, ihr ernstes Streben, zu verhüten, daß in irgend einem Falle die Gerechtigkeit nicht ihren Lauf nehme, das Verbrechen zu bestrafen, wie die Unschuld zu beschützen, und ihr gänzliches Entfernen alles Unterschiedes zwischen Rei-

chen und Armen, Mächtigen und Schutzbedürftigen — dieses Alles sind Gegenstände, worüber alle Welt sich einig ist. In diesen Rücksichten werden alle Richter von einem Geiste beseelt, und ihre practische Thätigkeit ist bei allen dieselbe. Aber beim Streben nach demselben Ziel geschieht es oft, und muß es bei der Mannichfaltigkeit der Meinungen bei verschiedenen Menschen oft geschehn, daß sie sehr verschiedene Wege einschlagen. Dieselbe Güte und Menschlichkeit, in einem beschränkteren oder ausgedehnteren Sinne genommen, kann den einen Richter für Gnade, den andern zur Strafe stimmen. Es ist und muß oft geschehen, daß derselbe Umstand, der von Einem Richter als Milderungsgrund betrachtet, von dem Andern als eine starke Erschwerung des Verbrechens gehalten wird. Der frühere gute Name des Delinquenten, der Umstand, daß er als Fremder in das Land gekommen, wo er das Verbrechen begeht, die Häufigkeit oder Seltenheit des Verbrechens, dieses alles ist schon in vorkommenden Fällen von verschiedenen Richtern in jenem entgegengesetzten Lichte betrachtet worden *); und es sind nicht immer die das Verbrechen begleitenden Nebenumstände, das Verbrechen selbst ist es oft, was verschiedene Richter von ganz verschiedenem Gesichtspunkte aus betrachten.

Es ist noch nicht viele Jahre her, daß in dem Norfolker Kreise ein Diebstahl von zwei Leuten in einem Hühnerhofe verübt wurde; Einer von ihnen wurde aber nur erwischt, der Andere, der in entfernte Gegenden des Landes entkommen war, hatte jede Verfolgung fruchtlos gemacht. Bei den nächsten Assisen

*) Note A.

wurde der ertappte Dieb unschuldig und für schuldig erkannt; aber Lord Loughborough, vor dem er untersucht wurde, und der das Vergehen nur für sehr klein hielt, verurtheilte ihn nur zu einer Gefängnißstrafe von einigen Monaten. Kaum hatte seinen Mitschuldigen die Nachricht von diesem Urtheil erreicht, so kehrte er zurück und übergab sich den nächsten Assisen zur Untersuchung. Diese kamen heran, aber unglücklicher Weise für den Gefangenen präsidirte ein anderer Richter; und was noch unglücklicher war, hatte der Friedensrichter Gould, der gerade sein Richter war, bemerkt, oder glaubte bemerkt zu haben, daß Leute, die mit Stehlen von Geflügel anfangen, gewöhnlich mit dem Begehen der schwärzesten Verbrechen aufhören; und auf diese Beobachtung eine Art System bauend, hatte er es sich für Regel gemacht, dieses Vergehen mit der größten Strenge zu bestrafen, und verurtheilte dem gemäß jenen Unglücklichen, zu dessen großem Erstaunen, zur Transportation. Während nun der Eine für zur Abreise nach Botany Bay anschickte, war die Zeit der Gefangenschaft des Andern abgelaufen; und welche Begriffe muß das kleine Publicum, das Zeuge dieser beiden Vorfälle war, und sie mit einander verglich, von dem System unsers Criminalrechts sich gemacht haben?

In diesen beiden Fällen wurde so wenig in den das Verbrechen begleitenden Umständen als in dem Charakter oder der frühern Lebensweise der Verbrecher irgend ein Unterschied angenommen oder zu begründen versucht. Die gewaltige Verschiedenheit der Strafen rührte lediglich von der Verschiedenheit

der Begriffe her, welche die Richter von der Natur und Absicht des Verbrechens sich gebildet hatten; und können die Ansichten der Richter so wesentlich über den Charakter des Verbrechens selbst von einander abweichen, welche schwankende und widersprechende Urtheile müssen sie nicht nothwendigerweise oft bei der Mannichfaltigkeit der Nebenumstände im Verbrechen oder im Charakter und Leben des Uebelthäters bilden, wovon doch die Gewährung oder Entziehung der Gnade abhängen soll.

Thatsache ist es, daß bei dieser Unbestimmtheit in der Gerechtigkeitspflege nicht nur verschiedene Richter nach verschiedenen Grundsätzen handeln, sondern derselbe Richter handelt oft unter denselben Umständen zu verschiedenen Zeiten verschieden. Man hat bei Gelegenheit der Ausübung solches richterlichen Ermessens bemerkt, daß Richter, kurze Zeit nach ihrer Ernennung, im Allgemeinen sehr zur Milde geneigt sind; daß aber ihre praktischen Grundsätze sich ändern, oder wie man gewöhnlich sage, daß sie strenger werden, so wie sie sich mehr gewöhnt haben, in das Innere des menschlichen Elends und menschlicher Verworfenheit einzugehn.

Laßt uns nur einmal bedenken, wie alle diese Veränderlichkeiten in den Meinungen, diese Abweichungen in der Praxis auf die Klasse von Menschen wirken muß, die nur durch die Furcht vor Strafe im Gehorsam gegen das Gesetz erhalten werden. Haben sie jeden ordentlichen Zufall gehörig abgemessen, der sie der Strafe ganz entziehen könnte, so haben sie noch die Wahrscheinlichkeiten zu berechnen, nach der „Schuldig" Erklärung einer strengen Strafe zu

entgehen; darauf zu speculiren, welcher Richter di
Runde machen wird, und auf die Hoffnung, daß e
ein erst kürzlich auf den Richterstuhl erhobener sey
möchte. Wie man richtig bemerkt hat, daß die mei
sten Menschen gern auf ihr vermeintes Glück sich ver
lassen, und sich in der Zahl der Gewinne verrechnen
die in der Lebenslotterie sind, so sind auch diese aus
schweifenden und leichtsinnigen Menschen, deren bös
Neigungen nothwendig durch peinliche Gesetze i
Zaum gehalten werden müssen, viel zu sehr geneigt
sich selbst durch ihre Speculationen auf das, was sie
wie ich besorge, als Lotterie in der Justiz zu betrach
ten gewohnt sind, zu täuschen.

Zu gleicher Zeit bedenke man, daß, was jetz
auch allgemein eingeräumt wird, die Gewißheit be
straft zu werden, viel wirksamer ist zur Verhütun
von Verbrechen, als irgend Strenge in statuirte
Exempeln es seyn kann. Die Wahrheit dieses Grund
satzes ist so augenscheinlich, daß, wäre es möglich
Strafe als Folge des Verbrechens mit absoluter Be
stimmtheit aufzustellen, so würde eine sehr gering
Buße hinreichen, jede Art von Verbrechen zu verhü
ten, ausgenommen die, die aus plötzlichen Ausbrü
chen wilder Leidenschaften entstehen. Wäre Wieder
gäbe des gestohlnen Gutes, und nur wenige Wochen
ja selbst nur wenige Tage Gefangenschaft unausbleib
liche Folge des Diebstahls, so würde nie ein Dieb
stahl begangen werden. Niemand würde stehlen
was er gewiß wäre nicht behalten zu können: nie
mand wird freiwillig, sollte es auch nur auf wenig
Tage seyn, sich seiner Freiheit berauben. Niemand
wird sich gewisser Schande und Entehrung aussetzen

ohn

ohne die Möglichkeit eines Gewinnes. Die Begierde nach einem vermeinten Gut ist der Antrieb zu jedem Verbrechen. Kein Verbrechen würde also entstehen, wäre es unabänderlich gewiß, daß kein Gut, sondern ein Uebel als unvermeidliche Folge den, der es begangen, treffen würde. Es ist wahr, diese absolute Bestimmtheit kann nie erlangt werden, wo Thatsachen durch Menschenzeugniß hergestellt, und Zweifel durch Menschenurtheil entschieden werden sollen. Aber die Unmöglichkeit, zu einer vollkommnen Gewißheit zu gelangen, dürfte uns nicht von dem Streben abhalten, ihr so nahe zu kommen, als menschliche Unvollkommenheit es uns gestatten will, und die einzigen Mittel, dieses zu bewerkstelligen, sind eine aufmerksame und aufgeklärte Polizei, zweckmäßige Regeln über den Beweis, klare und unzweideutige Gesetze, und Strafen, die zu dem Grade der Schuld des Verbrechers im Verhältniß stehen.

Von einem andern Gesichtspunkte aus möchte es scheinen, als würde es viel zweckmäßiger seyn, daß das Gesetz den Richtern Macht gäbe, die Strafe für ein jedes Verbrechen, nachdem es mit allen Nebenumständen erwiesen hergestellt ist, zu bestimmen, und die Natur und den Grad der Strafe nach jenen begleitenden Umständen einzurichten, als daß das Gesetz für solche Vergehungen, wie die, von denen ich rede, eine so strenge Strafe festsetze, und den Richtern überließe, sie nach den Umständen zu modificiren. Im ersten Fall ist es höchst wahrscheinlich, daß diese Willkühr nur von den Richtern ausgeübt würde, das heißt, nur von Beamten, die an gerichtliche Untersuchungen gewöhnt sind, die tief die Wichtigkeit

der Pflichten, die sie zu erfüllen haben, fühlen, u
die einsehen und einsehen müssen, daß die Höhe i
res Postens sie auch in hohem Grade verantwortli
gegen das Gemeinwesen mache. Nach dem jetzt he
schenden Gebrauche dagegen maßen diese so wichti
Macht stets Leute sich an, denen der Staat sie kein
weges anvertrauet hat, und denen sie auch gew
nicht mit derselben Sicherheit anvertraut werd
kann: von Anklägern, von Geschwornen und v
Zeugen. Obgleich bei diesen Diebstählen, auf
das Gesetz den Tod setzt, dieser selten erkannt wi
so betrachten doch, da er die gesetzlich bestimm
Strafe ist, Ankläger, Zeugen und Geschworne
Tod als die, wenn auch nicht gewisse, doch mögli
Folge des Antheils, den jeder von ihnen an dem
richtlichen Verfahren hat; und nach dieser Ans
handeln sie, obgleich sie auf diesem indirecten W
sich nie der Vollstreckung des Gesetzes entgegen stel
können, ohne von ihrer Pflicht abzugehen, oder die
schwornen und Zeugen, ohne ihren Eid zu verletze

Diese Eidesübertretungen sind bei Geschwor
so häufig geworden, daß sie vieles von dem Odi
was eigentlich auf ihnen haften sollte, verloren
ben. Sie sind selbst von einem der Richter als
Art frommen Meineides bezeichnet worden *). A
was muß das für eine Gerichtsordnung seyn, de
Umgehung selbst von einem Manne, der eine
ausgezeichnetesten Zierden der richterlichen Behör
war, mit so günstigem Auge betrachtet wird,
er im Stande war, einem so schändlichen Verl

*) Blackst. Comm. IV, 239.

chen, als dem Meineide, ein so beifälliges und ruhmvolles Epitheton zu geben, und die Entweihung des göttlichen Namens bei Ausübung der Gerechtigkeit selbst, als etwas dem Allmächtigen gewissermaßen angenehmes, und einer religiösen Pflicht gleichkommendes zu betrachten *).

Es bleibt noch ein, und kein sehr wichtiger Punct zu erörtern. Der einzige Zweck von Strafen ist, was oft gesagt ist, aber schwerlich zu oft wiederholt werden kann, die Verhütung von Verbrechen: und zu diesem Zwecke wirkt man besonders durch abschreckende Beispiele. Bei dem gegenwärtigen Systeme indessen geht der Vortheil des Beispiels ganz verloren, denn die wirkliche Ursache der Hinrichtung des Verbrechers wird in seinem Urtheile nicht ausgesprochen, noch sonst auf irgend eine Weise der Welt bekannt gemacht. Es wird Jemand öffentlich am Leben gestraft. Alles, was man den Zuschauern solches Trauerspiels oder dem Theil des Publicums, der davon hört oder liest, sagt, ist: daß er ein Schaf gestohlen, oder in einem Laden heimlich für fünf Schilling, oder seinem Principal in dessen Wohnhause für 40 Schilling an Werth entwendet hat, und man erfährt gar nichts davon, daß der Verbrecher bei seinem Verhör meineidige Zeugen aufgestellt habe, um ein alibi zu beweisen, oder irgend eine andere Vertheidigung, und daß er für diese Erschwerung seiner Schuld den Tod leide. Das Beispiel kann also nicht dienen, eine Bestechung von Zeugen zur Herstellung falscher Vertheidigungsgründe zu verhindern, denn Niemand, außer denen beim

*) Note B.

Verhöre Gegenwärtigen, weiß, daß dieses des V
brechers Vergehn ist; noch kann es dienen, d
Stehlen von Schafen oder in einem Laden, od
Hausdiebstahl zu verhindern, weil dieses notori
Vergehen sind, für die, wenn nicht erschweren
Umstände sie begleiten, in der Praxis der Tod ni
erkannt wird. Man lernt also aus der Vollstreck
des Urtheils weiter nichts, als daß jemand sein
ben verloren hat, weil er etwas gethan, worauf
Gesetz, das nicht immer in Ausübung gebracht wi
den Tod gesetzt hat, und weil irgend ein, oder
andere unbekannte Umstand entweder im Verbrech
selbst oder in dem frühern Leben des Verbrechers
der nach den Begriffen des Richters, der ihn v
hörte, ihn als ein passendes Subject bezeichnete,
ihm die Strafe zu vollziehen. Nothwendig mü
also, wenn man bei diesem Systeme bleiben wol
der Richter verpflichtet werden, in einem förmlich
Urtheilsspruch aus einander zu setzen, warum
Leben gestraft wurde, damit das Leiden und Bü
Einzelner dem Ganzen nützlich werde, indem es
dere abschreckt zu handeln, wie er gehandelt, u
ein ähnliches Schicksal sich zuzuziehen. Der Rich
müßte ohne Zweifel verpflichtet seyn, dieses zu th
wenn die Willkühr, die er factisch ausübt, ihm
setzlich zugestanden würde. Aber unglücklicher W
sollen, wie jetzt die Gesetze beschaffen sind, nicht
auswählen, die den Tod erdulden, sondern die, w
che begnadigt werden sollen, obgleich letztere sich
Vergleich zu ersteren verhalten, wie sechs zu ei
Müßte der Richter seine Erwägungsgründe aufz
len, so müßten es doch die seyn, die ihn zur

gnadigung bewogen, da diese seine eigene Handlung ist, und nicht seine Gründe zur Erkennung der Strafe, welche Handlung des Gesetzes ist: ein Beweis mehr des Unheils, welches entsteht, wenn man Theorie und Praxis bei der Rechtspflege so sehr einander entgegen stehen läßt.

Wahrlich, wo das Gesetz, das vollzogen wird, so sehr von dem, das man in den Büchern geschrieben findet, abweicht, da sollte man auch große Sorge tragen, daß das in Ausübung gebrachte Gesetz bekannt werde, da dieses allein es ist, welches auf Verhütung von Verbrechen hinwirken kann. Ein Gesetz, das nicht vollzogen wird, kann diese Wirkung nicht mehr haben, als das Gesetz eines fremden Staates; und die einzige Methode, das in Ausführung gebrachte Gesetz bekannt zu machen, ist, in einem schriftlichen Urtheile die Umstände aus einander zu setzen, die den Richter bewogen haben, das Verbrechen als den Tod verdienend zu betrachten. Solche schriftliche Urtheile würden die Stelle von Statuten vertreten, wie die Präjudicate im Civil-Gewohnheitsrechte. Indessen ist nicht zu läugnen, wünschenswerther wäre es noch, daß, anstatt zu solchen Surrogaten seine Zuflucht zu nehmen, das Gesetz in förmlichen Statuten abgefaßt würde.

Eine weitere Folge des jetzigen Systems ist, daß sie den Geschwornen die wichtigste ihrer Functionen entzieht, die über Thatsachen entscheiden, von denen das Leben ihrer Mitbürger abhängen soll. Der erschwerende Umstand, sey er, welcher er wolle, für den der Richter die Todesstrafe erkennt, constituirt eigentlich erst das Verbrechen, um das er leidet,

Wenn z. B. die Richter es zur unabänderlichen Reg
machten, einen Jeden der Hinrichtung hinzugebe
der des Straßenraubes überführt ist, und den ob
die Beraubten geschlagen, oder ihnen sonst ein Le
angethan hat, und den Raub, der nicht mit solch
Gewaltthätigkeit begleitet ist, nur mit Transport
tion zu bestrafen; so würde die Wirkung diesel
seyn, als ob die Verbrechen des einfachen Raubes u
des Raubmordes, die so verschieden an sich sin
auch durch den Buchstaben des Gesetzes unterschied
wären, und der Eine mit dem Tode, der Andere
Transport bestraft würde. Die Wirkung würde d
selbe seyn in Hinsicht auf die Strafen, aber nicht
Hinsicht auf die Untersuchung. Denn betrachtete
Gesetz sie als verschiedene Vergehen, so wäre es
Sache der Jury, zu entscheiden, ob der erschwere
Umstand, der die Natur und Beschaffenheit des V
brechens ändert, vorhanden sey oder nicht; woge
nach dem jetzigen Systeme der Richter allein es
dem dieses Amt zusteht. Die Gewaltthätigkeit k
in seinen Augen erwiesen seyn, ungeachtet die
schwornen den Zeugen, die sie eidlich behaupte
allen Glauben versagten. Diese Thatsache ist v
leicht nicht mit eben der Genauigkeit untersucht,
die übrigen Umstände, weil sie eigentlich nicht zu
Erfindung der Geschwornen gehört. Sie ist in
That ganz unwesentlich für ihren Ausspruch,
blos darauf gehen soll, ob der Gefangene des R
bes schuldig oder nicht schuldig sey. Dieselbe Ver
kung kann auf jeden andern Erschwerungsgrund,
das Schicksal überwiesener Verbrechen entschei
angewandt werden; der Richter handelt nothw

diger Weise nach seiner eigenen Meinung über die Beweise, die diese Gründe unterstützen, und oft verfährt er auf Beweise, die nicht im offenen Gerichtshofe oder unter der Sanction eines Eides abgegeben sind.

Ungeachtet aller Einreden aber, die sich gegen diese Art der Rechtspflege machen lassen, war sie doch lange die herrschende, und hat also viele Vertheidiger. Unter diesen ist keiner, dessen Gründe mehr Aufmerksamkeit verdienen, als Dr. Paley, nicht sowohl wegen der Kraft und des Scharfsinns derselben, als wegen des Gewichts, das ihnen der achtungswerthe Name, der ihnen voransteht, beilegt. Jeder Punct, der in den Werken eines so ausgezeichneten Schriftstellers vorzüglich ist, macht seine Irrthümer, wo er irrt, um so gefährlicher. Unter der Sanction seiner hohen Autorität werden sie unbedingt als Wahrheit von Vielen angenommen, die, hätten sie sie bei einem Schriftsteller von geringerm Werth oder Ansehen angetroffen, nicht verfehlt haben würden, sie zu kritisiren und ihre Trüglichkeit ans Licht zu bringen.

Ueb

der in den Jahren 1815—1821 in Eu

	Im J. 1815	181
In Untersuchung gewesen: Männer	6036	734
Weiber	1782	174
zusammen	7818	909
Bestraft mit dem Tode:	553	890
Wirklich hingerichtet:	57	95
Transportation auf Zeitlebens	38	60
auf 14 Jahre	94	133
auf 10 Jahre		
auf 7 Jahre	826	861
auf 4 Jahre		
Gefängniß, und zwar zum Theil mit Auspe		
auf 5 Jahre		3
auf 4 Jahre	1	
auf 3 Jahre	7	16
zwischen 2 und 1 Jahr	229	249
zwischen 1 und $\frac{1}{2}$ Jahr	666	704
6 Monate und darunter	2315	269
Auspeitschen und Geldstrafe	154	190
Summa der Bestraften	4883	5797

NB. Die übrigen wurden entweder freigesprochen, oder die Sache nicht fortgesetzt.

sicht

land und Wallis bestraften Verbrecher.

1817	1818	1819	1820	1821
11,758	11,355	12,075	11,595	11,173
2174	2232	2179	2115	1942
13,932	13,567	14,254	13,710	11,115
1302	1254	1314	1236	1134
115	97	108	107	114
103	122	138	221	155
157	236	219	341	272
	2		1	1
1474	1692	1723	1655	1675
		1		

schen, Pillory, Geldstrafe, harter Arbeit u. s. w.

1		1		1
		2		
25	7	19	15	10
238	259	317	355	286
1079	1026	1054	1153	1117
4357	4125	4454	4989	3872
320	235	268	252	265
9056	8958	9510	9318	8788

VI.

Ueber

das rechtliche Verhältniß des weiblichen Geschlechts,

in Bezug

auf Criminalrecht und Criminalgesetzgebung *).

Von

Herrn Hof- und Canzleirath Dr. Spangenbe
zu Celle.

Wie kommt es, daß die Gesetze auf der einen Se
die bürgerlichen Rechte der Weiber in Bezug auf
ren Person und Vermögen beschränken; daß sie d
selben namentlich für schwach und unvermögend
klären, ihr eigenes Bestes wahrzunehmen, und
deshalb entweder unter eine immerwährende V
mundschaft versetzen, oder eigene Rechtswohltha
für sie erschaffen haben; — während sie auf der
dern Seite, sobald von Verbrechen und Strafen

1) Daß in diesem Aufsatze nicht alles erschöpft wer
konnte, was hierher gehört, liegt vor Augen. Nur
Hauptmomente sind angegeben, eine vollkommene A
führung erlauben die Gränzen dieses Archivs nicht,
wird dazu eine geübtere Feder erfordert, als die meinig

Rede ist, keinen Unterschied zwischen dem weiblichen und männlichen Geschlechte zu kennen, und beide Geschlechter mit einem und demselben Maaße zu messen scheinen? Ist diese Inconsequenz wirklich vorhanden, oder ist sie nur scheinbar? Hat jene Voraussetzung des Civilrechts Grund, oder beruht sie nur auf einseitigen Ansichten seines Schöpfers? Und müßte nicht im Gegentheile eine ähnliche Voraussetzung bei dem Criminalrechte und vorzüglich der Criminalrechtspflege Statt finden, wenn dieselbe im Civilrechte nicht ohne Grund ausgesprochen seyn sollte?

Offenbar ist die Beantwortung dieser Fragen von einer ähnlichen abhängig, nämlich der:

Giebt es Eigenthümlichkeiten in der Natur des weiblichen Geschlechts, welche es nicht zulassen, daß es in bestimmten Fällen vor dem Gesetze eben so behandelt werden dürfe, als das männliche?

einer Frage, welche in Hinsicht auf gewisse Partheien des rechtlichen Zustandes im Allgemeinen so häufig aufgeworfen worden ist, ohne daß jedoch die geführte Untersuchung derselben bis jetzt ein festes Resultat ergeben hat.

Dieses ist jedoch gewiß nur durch die große Allgemeinheit, in welcher jene Untersuchung angestellt worden ist, so wie durch einen ganz eigenen Geist, mit welchem sie geführt wurde, verhindert. In den zahllosen, über diesen Gegenstand gewechselten Schriften hat gewöhnlich Leidenschaft und Galanterie, so wie Vorurtheil und Witz da abgesprochen, wo

eine ruhige und unpartheiische Prüfung einzig erforderlich war, und nicht selten hat man sich in metaphysische Speculationen vertieft, wo man nur die Erscheinungen dessen, was wirklich vorliegt, aufzufassen hatte.

Das erste ist der Fall gewesen, als man die Frage aufwarf, ob jene Eigenthümlichkeiten, wenn solche nachgewiesen werden können, einen Vorrang des weiblichen Geschlechts vor dem männlichen, oder einen solchen des männlichen vor dem weiblichen begründen müssen? — eine Frage, die vorzüglich, seitdem 1529 der berühmte Cornelius Agrippa von Nettesheim seinen Tractat über die Vorzüge der Weiber [a]) der Margarethe von Oester-

a) De nobilitate et praecellentia feminei sexus; auch in Opp. Lugd. ap. Beringot fratr. f. a. T. 1. p. 518. — französisch: par Louis Vivant. Paris 1578. 16.; von einem Ungenannten. Paris 1715. 12.; von de Gueudeville, Lyon 1726. 12. — englisch, von Care. Lond. 1670. 8. — deutsch, Kopenhagen 1796. 12. Die letzte Ausgabe des Originals erschien zu Frankf. und Leipz. 1793. 8. — Dagegen leugnete Cujas Observ. VI, 21, daß die Weiber Menschen seyen, wie denn auch diese Frage auf dem Concilium zu Maçon sehr ernsthaft discutirt wurde. Eine von Acidalius herausgegebene Satire: Mulieres homines non esse, 1595, von der ich eine alte handschriftliche Uebersetzung besitze, führt dasselbe Thema gar muthwillig aus; wurde aber von dem Dr. der Theologie, Simon Gedike, ernsthaft widerlegt. Vergl. Vogel Annal. Lipsi. ad ann. 1595. Beide Tractate sind zusammengedruckt: Disputatio perjucunda, qua anonymus probare nititus: mulieres homines non esse, cui apposita est Sim. Gedicci defensio sexus muliebris. Hagae Comit. 1644. 12. — S. auch Hommel Literatura juris. Edd. II. p. 510 fgg. Vergl. ferner: La femme genereuse, qui montre, que son sexe et plus noble, meilleur politique, plus vaillant, plus savant, plus vertueux et plus

reich zueignete, so oft aufgegeben, so oft beantwortet, so oft für dieses oder jenes Geschlecht entschieden, und eben so oft weg raisonnirt, weg declamirt, und weg persiflirt worden ist.

Das letztere dagegen, als man Urrechte der Menschen prüfte, und auf eine Gleichstellung beider Geschlechter in Bezug auf den rechtlichen Zustand drang.

Hier suchte man dem Vorwurfe der körperlichen und psychischen Schwäche des weiblichen Geschlechts, welche allein als Grund der Zurücksetzung desselben im rechtlichen Zustande angegeben wird, nicht allein durch blendenden Witz, als auch durch speculative Gründe zu begegnen; man leugnete entweder beides, oder doch das eine und das andere. Das Daseyn körperlicher Schwäche hat vorzüglich v. Hippel [3]), wiewohl blos durch witzige Vergleichungen zu widerlegen gesucht, und wenn auch der Beweis, den derselbe Schriftsteller gegen psychische Schwäche des weiblichen Geschlechts zu führen beflissen gewesen ist, an eben diesen Auswüchsen eines zu üppigen Raisonnements leidet, so stimmen doch, seit Pla-

---

économe que celui des hommes. à Paris 1643. 8. Und noch neuerlich: Das andere Geschlecht, das bessere Geschlecht. Ein Versuch zur richtigen Würdigung des andern Geschlechts. Berlin 1798. 8.

3) Ueber die bürgerliche Verbesserung der Weiber. Berlin 1792. 8. S. auch dessen Nachlaß über weibliche Bildung. Berl. 1801. 8. Sein Vorläufer war: De l'égalité des deux sexes, discours philosophique et moral; ou l'on voit l'importance de ses defaire des préjugés. Paris 1675. Der Verf. widerlegte sich aber selbst in einem andern Buche: De l'excellence des hommes, contre l'égalité des deux sexes. Paris 1675. 5e Edit. 1691.

ton, der in seiner Republik ebenfalls auf eine völlige Gleichstellung der Weiber dringt, höchst ehrenwerthe Schriftsteller *) im Wesentlichen darin mit ihm überein, daß eine solche Schwäche nicht vorhanden seyn könne, indem metaphysisch betrachtet, sich kein Unterschied zwischen einem männlichen oder weiblichen Geiste (Seele) denken lasse, und die Anlage sowohl zu einer bestimmten Richtung desselben, als auch die Möglichkeit, diese Richtung gleich vollkommen zu verfolgen, in dem weiblichen Geiste eben so natürlich vorhanden sey, als in dem männlichen. Zu gleicher Zeit werden die seltenen Beispiele von einzelnen Weibern, die sich in einzelnen Momenten dieser oder jener, sonst dem männlichen Geschlechte gewöhnlichen Geistesthätigkeit ausgezeichnet haben, angeführt, und es wird durch dieselben zu beweisen gesucht, daß nur unsere Sitten und die gewöhnliche Erziehungsart der gleich vollkommenen Ausbildung der Geistesthätigkeit des weiblichen Geschlechts Hinderniße in den Weg legten, in welcher Hinsicht sodann meistens Pläne zu einer bessern Erziehung der Weiber, welche sie zu allen, oder wenigstens der meisten, bis jetzt als ausschließliches Eigenthum des männlichen Geschlechts betrachteten Geschäften fähig machen solle, angeknüpft werden.

---

4) Macaulay-Graham lettres on education 1790. Mary, Wollstonecraft Vindication of the rights of women 1792. Deutsch von G. F. Ch. Weissenborn. Schnepfenthal 1793. 94. 2 Bände; französisch Paris et Lyon 1792. 8. G. F. Ch. Weissenborn Briefe über die bürgerl. Selbstständigkeit der Weiber Gotha 1806. 8. u. a.

Wäre diese Ansicht die richtige und wahre, so könnte von einer besondern Rücksicht der Gesetze auf das Geschlecht nicht die Rede seyn; aber wie sehr ist hier der Gesichtspunct verrückt!

Wie wenig jene metaphysischen Untersuchungen, und selbst das Daseyn von Anlagen allein, die doch verhältnißmäßig und in Bezug auf das ganze weibliche Geschlecht nur äußerst sparsam als vollkommen entwickelt erscheinen, ja erst nach jener Ansicht durch bessere Erziehung entwickelt werden *sollen*, auf das rechtliche Verhältniß des weiblichen Geschlechts zu der positiven Gesetzgebung Einfluß haben können, liegt vor Augen. Soll dasselbe untersucht und gehörig bestimmt werden, so kann erstlich nicht die Rede von angeblichen Unrechten und einer metaphysischen Gleichheit seyn, denn wie wenige dieser Rechte lassen sich im Verhältnisse des Menschen in Bezug auf diejenige Verbindung, die wir Staat nennen, ausüben, und wie mannichfaltig ist die nothwendige Beschränkung derselben gerade durch ihre Collision mit einander, und durch die Rücksicht auf gleichmäßigen Rechtsgenuß *aller* Bewohner des Staats, so wie auf den Staatszweck selbst! Und eben so wenig können hier zweitens bloße Anlagen, ohne deren gleichmäßige und allgemeine Entwickelung, etwas entscheiden, da die positive Gesetzgebung nicht das *Metaphysischmögliche* und *Seltene*, sondern allein das *Wirklichvorhandene*, und *Gewöhnlichvorkommende*, zur Aufgabe und zum Gegenstande hat.

Allerdings sind beide Geschlechter als Menschen, d. h. als vernünftige Wesen, einander im Allgemei-

nen vollkommen gleich, in so fern sie blos von ihrer Vernunft regiert werden sollen. Das vernünftige Wesen ist aber in der Sinnenwelt auch abhängig von dem Körper und so vielem andern, und so ergeben sich für ein einzelnes Wesen dieser Art manche Verschiedenheiten und Ungleichheiten, die durch jene Umstände hervorgebracht oder bedingt werden. Das Geschlecht, Alter, die Gesundheit haben eben so gut wie die Erziehung, Sitten und Gewohnheiten einen Einfluß auf das Vermögen des Gemüths, und es muß dieses alles in Anschlag gebracht werden, um den rechtlichen Zustand eines jeden solchen Wesens im Staate zu bestimmen.

Muß daher die positive Gesetzgebung den Zustand des weiblichen Geschlechts, so wie sich derselbe als aus seiner eigenthümlichen Natur hervorgehend oder durch Sitten und Gewohnheiten als im Ganzen vorherrschend, und abgesehen von einzelnen äußerst seltenen Ausnahmen, vorhanden darstellt, im Auge behalten; muß dieselbe dieses Geschlecht in dem Zustande ergreifen, in welchem es sich im Allgemeinen befindet, möge derselbe durch wirkliche natürliche Eigenthümlichkeiten, oder durch Erziehung, Sitten und bürgerliche Verhältnisse begründet seyn; muß sie ein eigenes rechtliches Verhältniß für dieses Geschlecht annehmen, ohne gerade das scharf unterscheiden zu wollen, was bei jenem Geschlechte blos natürliche Anlage, und, was nur Folge der Erziehung und der bürgerlichen Verhältnisse ist — eine Sache die erstaunlich schwer zu unterscheiden ist: — scheint jene aus der Metaphysik und aus bloßen behaupteten Anlagen hergenommene Ansicht und

r

ren Folgerung zur Lösung der oben aufgestellten Frage durchaus unzulänglich zu seyn, wie denn auch solches von vorurtheilsfreien Denkern stets anerkannt worden ist *).

So müssen wir denn wieder auf die Beantwortung der oben aufgestellten Frage, ob es Eigenthümlichkeiten in der Natur des weiblichen Geschlechts giebt, welche es nicht zulassen, daß dasselbe vor dem Gesetze eben so behandelt werden dürfe, als das männliche, und von welcher Art dieselben seyen? zurückkommen, und selbige zu lösen bedacht seyn.

Dieses kann nur allein durch eine vergleichende Darstellung der Eigenthümlichkeiten dieses Geschlechts, in Bezug auf den weiblichen Körper, und auf die Aeußerungen der weiblichen Geistesthätigkeiten, so wie dieselben im Ganzen, und ohne Rücksicht auf einzelne seltene Ausnahmen, erscheinen, beschafft werden; und daß bei den letztern zugleich auf die Richtung, welche dieselben durch Erziehung, Sitten und bürgerliche Verhältnisse genommen haben, eine ganz vorzügliche Rücksicht genommen werden müsse, wird nicht allein aus dem Obenbemerkten nothwendig, sondern fällt auch in sofern in die Augen, da, wenn man jene Rücksicht vernachlässigen wollte, man sich sofort wieder in jene metaphysischen Speculationen verwickeln würde.

Daß der weibliche Körper viele Verschiedenheiten von dem männlichen darbietet, beweist auch ein

*) G. F. Brandes Betrachtungen über das weibliche Geschlecht und dessen Ausbildung im gesellschaftl. Leben. Hannover 1802. 5 Bände. 8.

nur flüchtiges Anschauen desselben. Aber noch mehrere lehrt die Anatomie; wiewohl sich nur zur Zeit der vollkommenen Reife jene Verschiedenheiten klar darbieten, und als eben so viele Gegensätze gegen des Mannes Natur erscheinen [6]).

Schon abgesehen von den Geschlechtsverschiedenheiten [7]), sind die Knochen des weiblichen Körpers viel runder, zarter und weißer, als die des männlichen, die länglichen viel schlanker, die ebenen viel dünner — und überhaupt alle viel glatter und nicht so eckig, wie die Knochen des Mannes [8]).

Die Muskeln sind dünner, schwächer und lose; ihre Fasern sind geschmeidiger, feuchter, lockerer. Im Ganzen springen die Muskeln des Weibes nicht so vor; ihre mehr gefälligen, als starken Erhöhungen erscheinen an der Oberfläche nicht in der Gestalt der harten rauhen Ausbäuchungen, welche den Körper des Mannes gleichsam mit Furchen überziehen

6) Melch. Sebitz de differentiis corporis virilis muliebris. Argent. 1691. 4. Ad Fr. Nolte de sistens momenta quaedam circa sexus differentias Goetting. 1788. 8. J. Fr. Blumenbach Institutiones physiologicae. Sect. XXXV. — Vorzüglich reich handelt von allen Eigenthümlichkeiten J. L. Moreau (de la Sarthe) histoire naturelle de la femme. Paris 1805. II Bände. Deutsch von Rink. Leune. Leipz. 1810. 4 Bde. 8.

7) F. Thierry E. praeter genitalia sexus inter discrepant. Paris. 1759. 4. Jac. Fidel. Ackermann de discrimine sexuum praeter genitalia. Moguntt. 1788. 8. Deutsch von Jos. Menzel. M. 1788. 8.

8) Moreau T. 1. chap. 2. Sm. Th. Soemmering tabula sceleti feminini, juncta descriptio Francof. ad Moen. 1797. fol.

9) Moreau a. a. O. Blumenbach, §. 60.

Die Nerven und selbst das Gehirn sind noch Verhältniß kleiner; erstere zarter und ihre Anfänge viel dünner, als bei den Männern [10]).

Die Haut ist weicher, zarter und feuchter; Hände und Füße sind kleiner, die Schenkel sind von weit größerm Umfange, runder und abstehender, die Knieen hervorspringend und einwärts gekehrt, und der ganze Bau des Beins setzt dem sichern Gehen, Laufen u. dergl. dieselben Hindernisse entgegen, wie das Daseyn der erhobenen und vorspringenden Beüste der freien Thätigkeit der Arme.

So deutet also der weibliche Körper auf eine allgemeine Zartheit und Schwäche hin. Erziehung und Gewohnheiten können vielleicht die Zartheit körperlicher Theile vergrößern, ohne daß sich daraus ein Schluß ziehen ließe, wodurch die Idee einer ursprünglichen, angebornen Verschiedenheit, die sich in allen Ländern und bei allen Völkern bestätigt, widerlegt werden könnte. Wollte man ihr die Folgen einer entgegengesetzten Erziehung und entgegengesetzter Gewohnheiten entgegenstellen, welche diesen Typus verändern, den Ausdruck der Muskeln verstärken, der Glieder Gestalt verderben u. s. w. könnte, so hieße dieses der Natur Gewalt anthun, denn solche gewaltsame Veränderungen würden wahre Störungen der weiblichen Natur seyn.

Aber nicht blos auf eine Schwäche der Muskelkraft deutet der weibliche Körper hin, sondern auch auf eine sehr bewegliche, leicht zu erregende Empfindbarkeit, die wohl größtentheils in den feinern

10) Ackermann, §. 69.

Nerven ihren Ursprung hat, oder durch die Organ
welche zu dem eigenthümlichen Zweck des Weibes
bildet sind, verstärkt und besonders geleitet wird.

Der Zweck des Weibes ist, nach physiologisch
Ansichten, zu empfangen, zu gebähren und zu
nähren; und hierauf beziehen sich dann die auff
lendsten Verschiedenheiten des weiblichen Körpe
die Sexualorgane und die Brüste.

Die Macht der Sexualorgane beherrscht in n
höherm Grade den weiblichen Körper. Sobald
in Wirksamkeit getreten sind und die ihnen eigt
Vitalität genießen, reißen sie gewissermaßen die ga
Organisation an sich, beherrschen und modificir
und beunruhigen und verkehren sie nicht selten. W
den sie zu wenig in Thätigkeit gesetzt, so kränk
und stocken sie; werden sie überreizt, so theilen
allen Organen und besonders dem Nervensystem i
Unruhe und ihre Glut mit. Der weibliche Sexu
apparat erlangt bisweilen, bei den Frauen unbewu
eine Gewalt, oder ein Uebermaaß von Lebenskr
welcher die wunderbarsten Erscheinungen herbeifüh
und in andern Fällen äußert er zu verschiedenen
ten, z. B. bei dem Eintritt der Viripotenz, der E
pfängniß, der Schwangerschaft und der Entbindu
noch heftigere Wirkungen.

Muß man dieses als eine Zugabe zu der körp
lichen Schwäche des weiblichen Geschlechts betr

---

11) Vergl. W. Rouſſel's Physiologie des weibl.
schlechts, a. d. Franz. von Ch. F. Michaelis. Be
1786. 8. und die hierher gehörenden Bände der Berl
Synäologie, einer Compilation, die manches
enthält. Vergl. auch Moreau a. a. O. Part. II.

ung, so kann man dieselbe einzig und allein nur der Einwirkung der Zeugungsorgane, und vorzüglich des Fruchthälters beimessen; und es lassen sich auch aus derselben Ursache mehrere Besonderheiten der Seelenkräfte und der Leidenschaften erklären, welche bei dem weiblichen Geschlechte entweder als ganz eigenthümlich, oder doch als eigenthümlich modificirt, erscheinen.

Daß nämlich diese besondern Eigenthümlichkeiten des weiblichen Körpers auch auf die Aeußerungen ihrer Geistesthätigkeit einen entschiedenen Einfluß haben müssen, ist wohl bei dem genauen Zusammenhange der Seele mit dem Körper, bei der jedem Menschen bemerkbaren Wechselwirkung beider auf einander, nicht zu bezweifeln, und die Erscheinungen, welche aus jenen Eigenthümlichkeiten entspringen, und die die Erfahrung klar nachweisen kann, sind gewiß nicht durch die Aufstellung einzelner weniger Beobachtungen und Ausnahmen wegzuraisonniren [12]).

12) Empfindet und denkt der Castrat nicht ganz anders, als der Mann; der Kranke nicht ganz anders, als der Gesunde? Wenn die Philosophen, die sich mit der Enträthselung der Phänomene des Denkorgans beschäftigen, sich die Mühe gegeben hätten, den menschlichen Körper in allen seinen Verhältnissen zu studiren, so würden sie bei ihren allgemeinen Aussprüchen vorsichtiger gewesen seyn. Zwei kenne ich, die eine ehrenvolle Ausnahme machen, und auf dergleichen Zustände des Körpers und seinen Zusammenhang mit den Geistesthätigkeiten, eine besondere Rücksicht genommen haben: Grohmann in s. Psychologie des kindlichen Alters; und Gottlob Ernst Schulze philosophische Tugendlehre. Göttingen 1817. 8. — Beide Bücher enthalten treffliche Winke für den denkenden Criminalisten. Ueber den Einfluß des weiblichen Körpers auf die Geistesthätigkeiten ist vorzüglich Moreau P. 1. Chap. 5. nachzusehen. Aber auch das erste Capitel enthält viel Brauchbares.

Das Gehirn scheint, wie die Sinnesorgane, bei beiden Geschlechtern, Eigenheiten in seinem Bau zu haben, aber sie lassen sich nicht durch das anatomische Messer und alle Hülfsmittel der Körperzergliederung entdecken, sondern nur durch die Beobachtung der verschiedenen Aeußerungen der weiblichen Geistesthätigkeiten. Bei dem Weibe vereinigt sich alles; Organisation, Erziehung, Sitten und Gewohnheiten um der Entwickelung seines Geistes weniger Stärke und Tiefe zu geben. Aus einzelnen Ausnahmen läßt sich gegen diese Wahrheit kein Schluß ziehen, da die Natur alles Mögliche verwirklicht, da ihr Gang seine Abweichungen und Zufälligkeiten hat, und da sie sogar der Macht der Kunst weichen kann, wenn solche in einem einzelnen Falle im Weibe männliche Verstandeskräfte zu entwickeln vermag.

Eine große Menge Thatsachen beweisen vereinigt, daß die eigentlichen Verrichtungen des Gehirns, Geist und Verstand, im Manne und dem Weibe allerdings unterschieden sind, so wie es alle andere Erscheinungen ihres Körpers sind. Diese Unterschiede können ohne Zweifel zum Theil von der Erziehung, von Sitten, bürgerlichen bestehenden Verhältnissen u. dergl. abhängen; indessen ist es unmöglich, hierbei nicht auch die Wirkung und den Einfluß der besondern Organisation anzuerkennen.

Schwäche und größere Erregbarkeit sind Eigenthümlichkeiten des weiblichen Körpers, dies lehrt die Anatomie; daß aber Erregbarkeit mit dem Organ im umgekehrten Verhältniß steht, daß die Zunahme der erstern die Thätigkeit des letztern schwächt, dies lehrt die Physiologie.

Empfänglicher für alles Aeußere, und häufigern und kürzern Eindrücken durch jene größere Erregbarkeit hingegeben, müssen die Weiber nothwendig eine mehr bewegliche als tiefe Einbildungskraft, mehr leichte und schimmernde als gründliche Ideen, mehr Gedankenblitze als Gedanken, und seltner eine dauernde Aufmerksamkeit auf das Folgerungs-, Trennungs- und Verbindungsvermögen, mit einem Worte, die Stärke des Denkens haben, welche den verschiedenen Geistesthätigkeiten des Mannes einen höhern Charakter aufdrückt; mithin muß das eigentliche Denkungsorgan bei den Weibern mit so viel Kraft sich nicht äußern können, wie bei den Männern, die eine bei weitem geringere Erregbarkeit besitzen [13].

Läßt sich diese Wahrheit schon aus der eigenthümlichen Organisation des Weibes, nach den Resultaten, welche die Anatomie und Physiologie an die Hand geben, erschließen, so beweisen auch mehr

13) Vergl. überhaupt über die Aeußerungen der Geistesthätigkeiten des weibl. Geschlechts: Thomas essai sur les femmes; zuletzt Paris 1790. Engl. von Russel. London 1775. 8. Kant Anthropologie S. 284 fgg. Mauvillon Mann und Weib, nach ihren gegenseitigen Verhältnissen geschildert. Leipzig 1791. 8. Heydenreich Mann und Weib, ein Beitrag zur Philosophie über die Geschlechter. Leipz. 1798. 8. K. F. Pockels Versuch einer Charakteristik des weibl. Geschlechts. Neue Aufl. Hannov. 1806. 5 Bände. 8. Auch W. Hayley's philosophisch histor. u. moral. Versuch über die alten Jungfern. Aus dem Engl. von Ch. Fel. Weisse. Leipzig 1786. 5 Theile. 8. ist zu berücksichtigen. Historische Thatsachen über manche der ausgehobenen Züge giebt Meiners Geschichte des weibl. Geschlechts, und, wiewohl dürftiger, W. Alexander history of the women. Lond. 1779. 2 Bände. 4.

tere, aus dem Leben genommene Thatsachen die Richtigkeit dieses Schlusses.

Noch nie haben Weiber etwas erfunden, was durch tiefes Denken und angestrengte Ausdauer allein entdeckt werden konnte; ja sie haben für große Gegenstände des menschlichen Wissens nie ein wahres Interesse. Sie lieben nur Neuheit und Wechsel, aber keine Gegenstände eines dauernden Nachdenkens; sie sind durch Gründe und Schlußfolgerungen eben so schwer zu überzeugen, als schwer sie nach denselben handeln. Hierauf beruht ihre Inconsequenz ohne Gleichen, unbedenklich geben sie sich heute der einen, morgen der entgegengesetzten Ansicht hin. Sie handeln nicht nach Gründen, sondern nach Gefühlen; ihre immer beweglichen Sinne, ihre durch das Interesse des Augenblicks immer erregte Reizbarkeit läßt sie zu oft ihre Grundsätze und den Vortheil ihres ganzen Lebens vergessen, und es giebt gewiß wenige, die nicht bereit gewesen wären, den ganzen folgenden Tag für eine Minute des gegenwärtigen hinzugeben.

Sie verschmähen alles, was sich ihnen als bindende Regel entgegenstellt, in sofern es ihrem jedesmaligen Gefühle nicht huldigt, und daher rührt ihre gewiß nicht immer durch unsere bürgerlichen Verhältnisse veranlaßte Unkenntniß der Verhältnisse des Staats und der Gesetze.

Fassen wir diese Summe von Erscheinungen, denen gewiß noch mehrere hinzugesellt werden könnten, zusammen, so ergiebt sich hieraus, daß das Erkenntnißvermögen bei den Weibern viel schwächer ist, als bei den Männern.

Aber auch das zweite Hauptvermögen der Seele, das Urtheilsvermögen, ist in seinen Aeußerungen viel schwächer bei dem weiblichen Geschlechte, und zwar aus denselben Gründen. Was zweckmäßig, zweckwidrig oder vorschriftsmäßig ist, beurtheilen sie ebenfalls nach dem gegenwärtigen Augenblicke, ohne um die Folgen bekümmert zu seyn. Beispiele leiten hierbei das Urtheil mehr, als Grundsätze; ihre Maxime ist stets: was die Welt thut, ist gut; was die Welt sagt, ist wahr; und das qu'en dira-t-on? ist der einzige Leiter ihrer Urtheile. Sich über Vorurtheile des gemeinen Lebens hinwegzusetzen, dazu sind die Weiber viel zu schwach, und wenn sie überhaupt außerordentlich vielen Sinn für das Detail haben, so haben sie für das Allgemeine gar keinen. Hieraus erklärt sich auch ihr Mangel an eigener Selbstständigkeit; sie wagen nie selbstständig zu seyn, sondern hängen immer von der Meinung anderer ab, oder suchen sich dieser anzuschließen, und das, was andere thun, nachzuahmen, ohne selbst etwas besonders aufzustellen. Ist nun aber Erkenntniß- und Urtheilsvermögen der Weiber viel schwächer, als bei den Männern, so äußert sich dagegen das dritte Hauptvermögen der Seele, das Begehrungsvermögen, bei denselben in einem viel höhern Grade, als bei letztern.

Der Einfluß ihrer Gefühle, Empfindungen und Neigungen auf alle ihre Geistesthätigkeiten äußert sich fast jederzeit ohne ihr Wissen und Wollen, und dieses ist unstreitig einer der wichtigsten und merkwürdigsten Charakterzüge des weiblichen Geschlechts. Sie empfinden in der That mehr, als sie denken,

und ihre Empfindungen, Gefühle, und Neigunge
sind mit allen ihren Ideen, Begriffen und Urtheile
so innig verwebt und verschmolzen, daß alle ihr
Geistesthätigkeiten gleichsam ganz Empfindung un
Gefühl zu seyn scheinen. Alle ihre Meinungen un
Handlungen werden daher zum größten Theile vo
lebhaften äußern Eindrücken allein bestimmt, und
kann man dreist annehmen, daß Sinnlichkeit im Al
gemeinen und ohne Rücksicht auf irgend eine beso
dere Geistesthätigkeit, die größte Triebfeder ihre
Handlungen und Neigungen ist.

Und wie könnte es anders seyn, wenn man
gleicher Zeit die Einwirkung der Sexualorgane i
Anschlag bringt! Diese veranlassen in der Organis
tion des Weibes Veränderungen und Revolutione
von denen der Mann frei bleibt. Die mannichfalt
gen Erscheinungen und Zufälle, welche dem Ei
tritte der Regeln vorhergehen und den jedesmalige
Wiederausbruch derselben begleiten, die Schwange
schaft und deren verschiedene Perioden, das Gebä
ren und dessen Folgen, Veränderungen, die eine
fast beständigen Wechsel von Krankheiten und Leide
von lebhaften Sinnesrührungen und Nervenzufälle
herbeiführen; diese Störungen und Erschütteru
gen aller Art müssen nothwendig einen Zustand v
zu großer Beweglichkeit und Empfindlichkeit verl
lassen. Mit Recht setzt man daher manche eige
thümliche Richtung des weiblichen Begehrungsve
mögens in die ausgezeichnete Thätigkeit und Ene
gie des Fruchthaltens, dieses dem Weibe ausschli
lich eigenen Organs und dem Centralpunkte al
Sexualorgane.

Wie vielen, ohne alle äußere Veranlassung entstehenden Unruhen und Beängstigungen, die so überaus seltsamen und wunderbaren Launen, die außerordentlichen Excitationen der Empfindlichkeit und Einbildungskraft, und die wirklichen Verirrungen dieses letztern Vermögens und der Geistesthätigkeit überhaupt, denen vorzüglich das Weib unterworfen ist — alle diese Erscheinungen, die das Begehrungsvermögen so bedeutend leiten und modificiren, sind in der That größtentheils in dem mächtigen und ausgebreiteten Einflusse gegründet, den der Feuchthalter auf die Organisation des Weibes ausübt.

Die Folgen dieser außerordentlichen Erregbarkeit und Beweglichkeit zeigen sich denn theils in der Heftigkeit, womit jeder äußere Eindruck aufgenommen und verfolgt wird, theils in der Unbeständigkeit und kurzen Dauer, mit welcher er festgehalten wird.

Daher äußern sich denn die Gemüthsbewegungen und Leidenschaften bei den Weibern viel heftiger, als bei den Männern, sie können bei ihnen weniger durch Vernunft beherrscht, deren Ausbrüche weniger zurückgehalten werden; aber dagegen dauert der Zustand, worin die Gemüthsbewegung und Leidenschaft versetzt hat, nicht so lange, und ein öfterer Wechsel von dem Entgegengesetzten zu dem Entgegengesetzten, von dem Positiven in das Negative, tritt bei den Weibern leichter ein.

So tragen daher Gemüthsbewegungen und Leidenschaften bei ihnen denselben Stempel der Weiblichkeit, welchen alle ihre übrigen Geistesthätigkeiten tragen.

Unter den ersteren sind Mutterliebe, Mitleid, Wohlwollen, Furchtsamkeit und Schamhaftigkeit besonders hervorstechend.

Die drei ersten sind so innig mit dem Weibe verflochten, daß sie kaum den Namen von Gemüthsbewegungen, sondern den von Gemüthseigenschaften verdienen; Mutterliebe wird nur selten von anderen Eindrücken verdrängt, und hat zu den größten Kraftäußerungen, wodurch sogar die Furchtsamkeit in Muth verwandelt worden ist, Anlaß gegeben; Mitleid und Wohlwollen im Allgemeinen und ohne Bezug auf bestimmte Personen, ist auch noch immer bei den verworfensten Weibern sichtbar geblieben. Furchtsamkeit steht mit der weiblichen Schwäche in einem solchen innigen Zusammenhange, daß sie nur theilweise, durch heftigere Gemüthsbewegungen oder Leidenschaften, und auch dieses nur sehr vorübergehend besiegt worden ist. Aber dagegen begründet sie eine andere Neigung des weiblichen Geschlechts, die Neigung zur List und Schlauheit. Man muß gestehen, daß die Weiber ihrer Natur nach mehr zu Verstellungen aller Art geneigt sind, als die Männer, und daß Aufrichtigkeit bei ihnen, wenn sie ungeheuchelt ist, ein größeres Verdienst ist, als bei den Männern.

Schamhaftigkeit endlich, so schwer sie von dem Weibe abgelegt wird, artet, wenn sie einmal abgelegt worden ist, in eine Schamlosigkeit aus, welche von der der Männer gewiß bei weitem übertroffen wird.

Auch ihre übrigen Gemüthsbewegungen zeichnen sich durch einen gewissen Exceß aus. Sie sind zu heftig in ihren Wünschen, als daß sie sich mit etwas

Eingeschränktem begnügen könnten; auch ist eine gewisse Herrschsucht in ihrem Charakter nichts Ungewöhnliches; Weiber sind auf dem Throne mehr zum Despotismus geneigt, und lassen sich nicht so leicht Schranken setzen. Ihre Tugenden berühren die Extreme, und ihre Laster ebenfalls; ein gutes Weib ist besser als der beste Mann, ein böses aber auch tausendmal böser. Sie sind gelehriger bei ihren Pflichten, denken weniger darüber nach, aber fühlen sie desto inniger, sind aber auch desto ausgelassener, wenn sie sich einmal von ihren Pflichten losgesagt haben, und gezwungen sind, in Betäubung Vergessenheit ihrer Gewissensbisse und ihrer Gefühle zu suchen. Bei Aufständen und bürgerlichen Unruhen übertreffen die Weiber an Wuth und Grausamkeit die Männer; aber auch, wo die Menschlichkeit, Eltern- und Gattenliebe dieses zarte schwache Geschlecht auffordern, erhebt es sich auf den höchsten Gipfel der Tugend, und sein Gefühl nimmt einen so edeln Schwung, und zeigt Züge des Heldenmuths und der Aufopferung, deren das mehr überlegende Gefühl des Mannes nicht fähig gewesen seyn würde.

Denselben weiblichen Typus haben auch die Leidenschaften; auch sie schwanken von einem Extreme zum andern.

Die Liebe äußert sich bei den Weibern in der größten Lebhaftigkeit und Stärke, und kommt ihnen, so zu sagen, ganz besonders zu. Ihr ganzes Wesen vergeht, wenn einmal diese Leidenschaft ausgebrochen ist, in derselben, und die Stimme der Vernunft und jede andere Rücksicht kämpft vergebens gegen dieselbe an. Desgleichen aber auch der Haß.

Aut, erat aut odit mulier, nil est tertium, sag schon ein alter Sinnspruch, und die tägliche Erfahrung zeigt es, wie wahr derselbe ist.

Der Ehrgeiz mit seinen Stiefgeschwistern, Hochmuth und Eitelkeit, überwiegt nicht selten edlere Gefühle, namentlich die Mutterliebe. Daß ein unehlich Geschwängerte ihr Kind tödtet, geschieht in den meisten Fällen deshalb, um die Geschlechtsehre zu retten, und aus Furcht vor Schande.

Mißtrauen, Neid, Eifersucht sind ebenfalls den Weibern vorzüglich eigen; es vereinigt sich bei ihnen alles, die große Reizbarkeit und Empfindlichkeit, ihre körperliche Schwäche, ihre Erziehung und ihre Verhältnisse in der bürgerlichen Gesellschaft, um sie zu diesen Gemüthszuständen geneigt zu machen.

Durch diese kurze Darstellung — denn eine physiologische und psychologische Charakteristik des weiblichen Geschlechts in allen seinen Beziehungen würde hier nicht am rechten Orte stehen — würde der erste Theil der aufgestellten Frage, daß es Eigenthümlichkeiten der weiblichen Natur gebe, bejaht worden, und, worin dieselben bestehen, genügend angegeben worden seyn; wir wenden uns daher zu dem zweiten Theile derselben: ob diese Eigenthümlichkeiten es nicht zulassen, daß das weibliche Geschlecht vor dem Gesetze eben so behandelt werde, als das männliche [14])?

---

14) Manches Gute hat über diese Frage Henr. Theoph. Schellhafer Meditationis de origine ac font

Das Civilrecht hat dieselbe durch seine Verfügungen, wodurch den Weibern eine besondere Behandlung in rechtlicher Hinsicht zugesichert ist, bejahend beantwortet; und nur in Hinsicht des Criminalrechts findet deshalb ein Bedenken Statt.

Aeltere Criminalisten [15]) haben die Meinung aufgestellt, daß das weibliche Geschlecht, in Hinsicht der Imputation der Verbrechen, milder behandelt werden müßte, und daß in Hinsicht der Bestrafung desselben das Geschlecht an und für sich einen Milderungsgrund abgebe; die neuern dagegen haben jede besondere Rücksicht auf das Geschlecht verworfen, und selbst in den neuesten Strafgesetzbüchern findet man diese Ansicht, mit Ausnahme weniger besonderer Fälle, gebilligt; ohne daß auf die warnende Stimme einzelner Denker [16]) gehört worden ist.

Indessen ist es die Imputation nicht allein, bei welchen auf den Unterschied des Geschlechts Rücksicht genommen werden zu müssen scheint; auch bei andern Lehren des Strafrechts läßt sich eine solche

---

juris circa mulieres diversi, von den eigentlichen Gründen des verschiedenen Rechts der Weiber, exercitatio. Lipsi. 1758. 4. Nur dem Titel nach kenne ich: Carl Besserer's Versuch einer systematischen Entwickelung des Rechtsverhältnisses beider Geschlechter. Eine philosophisch- und positiv-juristische Abhandlung. Gießen 1800. 8. Bd. I.

15) Z. B. Tiraquellus de poen. temper. aut remittend. caus. IX. in dessen Opp. omnib. Tom VII.

16) E. E. Wieland Geist der peinl. Gesetze. Leipz. 1785. §. 274. Gall. Aloys Kleinschrod systemat. Entwickelung der Grundbegriffe und Grundwahrheiten des peinl. Rechts. Th. 1. §. 91—95.

Rücksicht als nothwendig denken, und unter diesen wird außer dem rechtlichen Verhältnisse des weiblichen Geschlechts in Absehung der Imputation auch das in Absicht auf Größe der Verbrechen und in Ansehung des Maaßes und der Gattungen der Strafen zu erörtern seyn.

VII.

Beurtheilung der neuesten criminalistischen Schriften.

1) Darmstadt, bei J. W. Heyer: Theorie des Beweises im peinlichen Prozesse nach den gemeinen positiven Gesetzen und den Bestimmungen der französischen Criminalgesetzgebung, von Dr. C. J. A. Mittermaier, Professor in Bonn. 1821. II Abtheil. 503 S.

Die Schrift, welche jetzt erst in den Buchhandel gekommen ist, war bereits im Jahre 1809 gedruckt, und sollte eben von ihrem damaligen Verleger in das Publikum gebracht werden, als mehrere Unglücksfälle die Buchhändlerthätigkeit des Verlegers unterbrachen und alle Verlagsartikel dem Verkehre entzogen. Von diesem Standpunkte aus, nach welchem die Schrift als die erste Arbeit eines zwanzigjährigen Schriftstellers erscheint, muß der Leser die Schrift beurtheilen. Sie enthält 7 Abschnitte: I. Ueber den Beweis im peinlichen Prozesse überhaupt. Nach einer Darstellung des Wesens des Anklage- und Untersuchungsprozesses (S. 1 — 15), nach einer Schilderung des französischen Verfahrens (S. 16 — 24) geht der Verf. S. 31 von der nothwendig für jeden Bürger sprechenden Vermuthung der Rechtlichkeit aus, und versucht S 34 zu zeigen, wie der Strafprozeß als Verletzung der Vermuthung gerechtfertigt werden könne, wie es nun

(S. 40) auf die Herstellung des vollen Beweises gegen den Angeschuldigten ankomme. Nach einer Schilderung, wie und durch welche Gesetze die deutsche Beweistheorie entstanden ist (S. 43 — 48), wird der Begriff des Beweises S. 57, die Verschiedenheit des Civil- und Criminalbeweises S. 62 gezeigt, und aufgesucht, was unter Gewißheit und Wahrscheinlichkeit verstanden werde, und gezeigt, wie sinnliche Evidenz die Grundquelle sey, durch welche wir Ueberzeugung von etwas Faktischem erlangen (S. 76 — 86). Nach Schilderung der Beweismittel S. 86, des Gegenbeweises, seiner Arten und seines Verhältnisses (S. 98 — 122), wird S. 129 — 136 die Ansicht des französ. Prozesses von Beweisführung angegeben. Der Abschnitt II. enthält (S. 137 — 198) die Lehre vom Beweise durch Augenschein und Kunstverständige. Abschn. III. (S. 201 — 256) die Lehre vom Geständnisse. Abschn. IV. (S. 259 — 336) vom Zeugenbeweise. Abschn. V. (S. 341 — 366) von den Urkunden. Abschn. VI. (S. 369 — 448) von den Indicien. Der Abschn. VII. handelt noch von den Wirkungen des sogenannten unvollkommenen Beweises, wo sich der Verf. gegen alle Nothbehelfe erklärt hat, durch welche ohne Gesetze die Rechtslehrer nicht selten die Lücken der Gesetzgebung auszufüllen und durch Sicherungsmittel und außerordentliche Strafen den Nachtheilen der Freisprechung von Personen vorzubeugen gesucht haben, welche wegen des Verbots des Art. 22. der C. C. C. nicht bestraft werden konnten, ungeachtet dringende Verdachtsgründe gegen sie vorhanden waren. — Was auch noch jetzt die Schrift der Aufmerksamkeit des Publikums würdig machen dürfte, ist das Streben, welches den Verf. leitete, alle Gesetzesstellen, welche über die Lehre vom Beweise vorhanden waren, treu und gewissenhaft zu prüfen, die verschiedenen möglichen Fälle vorzutragen, und die Controversen nach den Gesetzen zu entscheiden. Was der Umarbeitung bedarf, ist der französische Prozeß, welchen der Verf. in den letzten Jahren praktisch noch genauer kennen zu lernen Gelegenheit hatte, daher auch eine nachträgliche Berichtigung der einzelnen Stellen in einer kleinen Schrift in wenig Monaten erfolgen soll.

2) Norimbergae: Observationum ad jus bavaricum sectio I. edidit Dr. C. E. de Wendt, regis Bavariae a consiliis intimis aulicis professor ordin. in academia Friderico Alexandrina. 1821.

Die vorliegende Schrift, in einem eleganten fließenden Latein geschrieben, behandelt einen Gegenstand, der nicht blos für Baiern, sondern für jeden deutschen Praktiker hohes Interesse hat. Der spezielle Titel dieser sect. I. observationum ist: de suffragiorum calculo. Zu den wichtigsten Punkten, die in Criminalcollegien vorkommen, gehört die Stimmenzählung. Das baierische Strafgesetzbuch Art. 350 schreibt vor: „Sind die Stimmen in drei oder mehrere Meinungen getheilt, ohne daß für die eine oder andere eine absolute Majorität vorhanden ist, so sind die dem Angeschuldeten nachtheiligsten Stimmen zu den nächst folgenden gelindern hinzuzuzählen, womit so lange fortzufahren ist, bis sich hinsichtlich der Zahl aller Stimmenden eine entschiedene Mehrheit ergeben hat." Der Verf. der Abhandlung, seit vielen Jahren Mitglied des Appellationsgerichts zu München und erst seit kurzer Zeit Professor in Erlangen, hatte vorzügliche Gelegenheit, die Bedeutung und die Wirkungen der baierischen Vorschrift kennen zu lernen, und die in der Schrift niedergelegten Resultate seiner Beobachtungen sind daher doppelt interessant. Als Grundbemerkungen gegen die baierische Vorschrift stellt der Verf. S. 10 auf: 1) daß das Gesetz dem Vorstande des Criminalgerichts alle Gewalt raubt, die Summe der Stimmen zu bestimmen, daß dagegen der zuletzt Stimmende allein den Ausschlag giebt; 2) daß es bei den verschiedenartigsten Abstimmungen durch das nämliche Endresultat als conclusum herbeigeführt; 3) daß es die von den übrigen Stimmenden ganz abweichende Meinung eines Einzelnen oder Einiger, als durch Stimmenmehrheit erzeugt, betrachtet und darauf den Beschluß baut. Um den ganzen Zusammenhang zu verstehen, erinnern wir unsere Leser, daß nach baierischem Gesetze nach jeder Criminalrelation über 3 Fragen abgestimmt werden muß: 1) Sind die Akten zum Spruche reif? 2) Ist der Angeschuldete

für schuldig zu achten? 3) Welche Strafe ist gegen den Angeschuldeten zu erkennen? Die Zahl der Richter ist in jedem Collegio vorgeschrieben; der Gerichtsvorstand hat nach Art. 13. kein Stimmrecht. Wenn nun verschiedene Abstimmungen da sind, so genügt dem Gesetzgeber keine relative Majorität, wenn rücksichtlich der übrigen Meinung bei einer Meinung verhältnißmäßig die meisten Stimmen sind, sondern das Gesetz will absolute, nach der Gesammtzahl der Richter zu berechnende Majorität. Wenn z. B. 10 Richter im Collegio sind, 3 den Angeschuldigten zum Tode, 2 zur lebenslänglichen Kettenstrafe, 2 zum 12jährigen Zuchthause, 2 zum 8jährigen Zuchthause verurtheilen, und eine Stimme ab instantia absolviren will, so machen zwar die 3, welche auf Tod stimmen, relative Majorität; allein absolute Majorität ist nur da, wenn 6 Stimmen für eine Meinung da sind, und um diese Mehrheit zu erhalten, schreibt das Gesetz die obige Regel vor; hier tritt eine gesetzliche Fiction ein, die drei, welche auf Tod stimmen, werden (in eo quo plus est etiam minus continetur) so angesehen, als wenn sie auch die lebenslängliche Kettenstrafe billigten, also 3 + 2 = 5. Diese 5 machen noch nicht absolute Majorität, sie bilden sie aber, wenn man sie den 2 hinzu addirt, welche für 12 Jahr Zuchthaus stimmen; diese Strafe wird dann auch als conclusum hervorgehen. Der Verf. beweiset (S. 15 — 26) seine erste obige Behauptung, daß von dem letzten Voranken das Conclusum abhange; zu diesem Behufe nimmt er die Zahl von 6 Mitgliedern in einem Collegio an, und berechnet die möglichen Combinationen ihrer Stimmenverschiedenheit (wozu eben so umsichtig als belehrend der Verf. eigene Tabellen mit algebraischen Formeln geliefert hat). Wenn z. B. in einem Collegio von 6 Räthen nur 2 übereinstimmen, alle andere verschiedener Meinung sind, wenn z. B. 1 Rath für 6 Jahre, 2 Räthe für 4 Jahre, 1 für 3, 1 für 2 Jahre Zuchthaus stimmen, so hängt es nur vom 5ten Rathe, der zuletzt stimmt, ab, welches Conclusum erfolgen soll; stimmt er dem Ersten (welcher 6 Jahre votirte) bei, so werden 2 vota von 6 zu den 2 von 4 Jahren Zuchthaus addirt, und das Conclusum geht auf 4

Jahre. Der Verf. macht S. 23 aufmerksam, daß dazu nach der gewöhnlichen Ordnung der zuletzt votirende der jüngste im Collegio ist. Die Folgen der Uebergewalt führt der Verf. durch die verschiedenen Combinationen durch. — Der Verf. (S. 27) beweiset seinen zweiten Satz, daß bei den verschiedenartigsten Abstimmungen doch das nämliche Conclusum herauskommen kann, durch ein Beispiel, wenn 1 Votant auf 16, der 2te 18, der 3te 12, der 4te 18, der 5te 9, der 6te 6 Monat Zuchthaus votirt; hier kommen 12 Monate als Conclusum heraus, nach der Stimme von Nr. III., welchen Nr. I. II. IV. hinzugerechnet werden muß; wenn nun Nr. III. auf 9 Monate angetragen hätte, so würden ebenfalls nur 9 Monate herauskommen; wenn I. auf 1 Jahr, II. auf 1½, III. auf 1 J., IV. 1 Jahr, V. u. VI. jeder auf 6 Monate gestimmt hätten, so käme 1 Jahr als Conclusum heraus. Zum Beweise des Satzes, daß oft nur die Stimme eines Einzigen zum Beschlusse angeblicher Majorität erhoben werden muß, führt der Verf. S. 33 ein merkwürdiges Beispiel an, wo in einem Collegio aus 8 Räthen 4 Mitglieder auf Todesstrafe, 2 auf Zuchthaus auf unbestimmte Zeit, 1 auf absolutio ab instantia und eine Stimme auf Kettenstrafe votirte, und wo, weil die härtesten 4 Stimmen zur nächst gelindern, also der Kettenstrafe addirt werden mußten, als Conclusum Kettenstrafe herauskam, ungeachtet nur eine Stimme darauf antrug. — Gewiß war es höchst verdienstlich, daß der Verf., dem durch eigene Anschauung des Collegial-geschäftsganges Fälle zu Gebote standen, auf die ein Anderer nicht leicht käme, auf diesen wichtigen Punkt aufmerksam gemacht hat. Rec. sieht in diesen baierischen Bestimmungen nur eine consequente Folge einer Inconsequenz, zu welcher der Gesetzgeber genöthigt war, indem er auf Stimmenmehrheit im Strafurtheil bauen lassen wollte. Will aber der Gesetzgeber dem einzig gerechten Satze: daß immer die dem Angeschuldigten günstigste Meinung gewählt werden muß, treu bleiben, will er sich nicht mit relativer Mehrheit begnügen, so kann er nur jene Meinung als die des ganzen Collegiums aussprechen lassen, in welcher nach ideeller Berechnung die meisten

Stimmen zusammentreffen; nimmt man aber an, daß die härter votirenden immer auch das dissigen, was gelinder ist, so ist der Satz des Hinzurechnens der härteren Stimmen zu den nächst gelinderen gewiß das zweckmäßigste Expedient. Hat man Besorgnisse davor, daß der Jüngste dadurch die Majorität bilde, so darf man nur die ohnehin in manchen deutschen Collegien übliche Art zu stimmen einführen, nach welcher der Jüngste zuerst und dann aufwärts jeder votirt, so daß der Aelteste das letzte votum hat, ob wohl diese Methode manche Gründe gegen sich hat.

3) Würzburg: Ueber das Duell und dessen Stellung in dem Strafsysteme. Eine Abhandlung aus dem Standpunkte des Vernunftrechts als Beitrag für Gesetzgebung, von Dr. C. Cucumus. 1821.

Der Verf. stellt die Frage voran: ob die Person nach dem Vernunftrechte ein Recht des Duells bedingt oder unbedingt in Anspruch nehmen könne? Bei den Scheingründen für bejahende Beantwortung (§. 2.) zeigt der Verf., wie die Person in dem unverletzten Besitze ihrer Ehre gegen äußere Eingriffe sich zu schützen befugt seyn müsse, indem man Ehrenkränkungen annehmen könne, welche der Staat als durch ihn strafbare zu erfassen nicht im Stande wäre, da der materielle Inhalt des Rechts auf Ehre nur das Ergebniß der Meinung und des Urtheils und es dem dem Gesetze nicht möglich sey, jede Einwirkung auf die Meinung Anderer von einer Person im voraus als Rechtsverletzung gegen diese zu behandeln. Der Verf. (S. 8.) macht als Grund geltend, daß eine Verletzung des Rechts auf Ehre nicht so wie jene anderen Rechte beurtheilt werden könne, weil ein Recht auf Meinung nur dann vorhanden zu seyn scheint, wenn der, welcher sie anspricht, dies in der Wahrheit auch kann; der Verf. zeigt die scheinbare Ohnmacht des Staats, Ersatz zu geben und Schaden zu vernichten, und selbst die entstehende Collision von Gründen und Rücksichten, z. B. Verletzung des Rechts eines Menschen, Wahrheit zu sagen. Indem der Verf. §. 3. aber diese Scheingründe zu widerlegen sucht, zeigt er, daß die

Anſicht der Bildung des Rechts im Staate und des Verbrechens als einer Rechtsverletzung auch bei dem Duelle die Anſicht erzeugen mußte, daß da, wo ein Wille gegen den Andern im Verhältniſſe wechſelſeitiger Einwilligung ſtehe, nichts Unrechtliches zu finden ſey; indem der Verf. §. 17 dagegen zeigt, daß der Grund und Zweck aller praktiſchen Geſetze nur das Daſeyn und die Erreichung eines höchſten Vernunftzwecks ſeyn kann, indem er von einem rein objectiven Charakter des Rechtsgeſetzes ausgeht, und annimmt, daß das menſchliche Einzelweſen nicht um ſeiner individuellen Zwecke willen, ſondern nur als Theil des Lebens der Gattung in Betracht komme, ſucht er (§. 21) die Unmöglichkeit eines Rechts auf Duell zu zeigen, in welchem er ein Recht findet, blos wegen der individuellen Zwecke des Andern zu zwingen, ſein Leben zu wagen. Die Einwilligung kann nichts ändern (§. 22). Auch der Geſichtspunkt der Selbſthülfe reicht nicht aus. Der Verf. läßt nicht einmal den Satz gelten (§. 24), daß das Geſetz nur das Duell als eine außer ihrem Bereiche liegende Sache anzuſehen habe, und eben ſo wenig giebt er die Vergleichung mit dem Selbſtmorde zu. Der Grund der Strafwürdigkeit des Duells (§. 26 — 34) liegt dem Verf. darin, daß im Duell ein Grundſatz geltend gemacht wird, der dem Prinzipe der äußern Geſetzgebung, der Tendenz des jetzigen conſtitutionellen Staates geradezu widerſtreitet. In §. 5. unterſucht der Verf. den Unterſchied zwiſchen der Strafbarkeit einer Handlung, weil ſie die Rechtsſphäre einer Perſon verletzt und der Strafbarkeit einer Handlung, weil ſie einen dem oberſten Grundſatze des geſetzlichen Syſtems geradezu widerſtreitenden gelten macht; das Duell rechnet der Verf. nur zu Verbrechen der zweiten Art. Bei der Aufſuchung der Strafe (§. 48 ff.) geht der Verf. von dem Satze aus: wer ſich zu einer Handlung entſchließt, welche das Prinzip der äußern Geſetzgebung verletzt, giebt dadurch zu erkennen, daß er jene menſchliche Selbſtſtändigkeit nicht beſitzt, unter deren Vorausſetzung die Geſetzgebung in ihm ein Subject politiſcher und bürgerlicher Rechte anerkennt; ein ſolches Subject muß daher von jeder Function, zu welcher die Eigenſchaft eines

Staatsbürgers, eines Staatsbeamten berechtigt, ausgeschlossen und privatrechtlich als civiliter furiosus unter Curatel zu stellen sey. Diese Strafe scheint dem Verf. (S. 51) nur die Geltendmachung des durch die Handlung des Duellanten geläugneten Prinzips der äußern Gesetzgebung. Sekundanten und Carteliträger (S. 52), weil sie auf gleiche Weise in einer und derselben Handlung zu demselben Zwecke thätig sind, müssen gleiche Strafe wie die Duellanten leiden. Ehrengerichte (§. 7. S. 55) sind untaugliche Mittel, sie sind nicht die auf das Recht auf Ehre sich beziehenden Einrichtungen, sondern Surrogate der Duelle, und daher dem Systeme der Gesetzgebung widerstreitend; um so mehr, als man diesen Gerichten das Recht zugestehen muß, in gewissen Fällen ausdrücklich oder stillschweigend das Duell zu erlauben. Nur dann, wenn Ehrengerichte blos dazu dienen, um die Thatsache der Ehrenkränkung herzustellen, entsprechen sie dem Systeme der Gesetzgebung. — Wir wollen mit dem Verf. darüber nicht streiten, ob überhaupt je nur die Frage entstehen könne, ob das Vernunftrecht das Duell billige; alle Gründe, welche aus der Ohnmacht des Staats, Ehrenverletzungen zu heilen, oder Genugthuung wegen derselben zu verschaffen, hergenommen werden, beziehen sich nicht auf das Vernunftrecht, das mit gegebenen Verhältnissen eines bestimmten Staats, und mit politischen Rücksichten nichts zu thun hat. Die Frage über Strafbarkeit des Duells kann nur der Politik angehören, welche allein die Verhältnisse, Umgebungen und alle zu fassenden Rücksichten in einem bestimmten Staate würdigt, und wie die Geschichte zeigt, den Gesetzgeber belehrt, in manchen Fällen, um ein größeres Uebel zu vermeiden, ein kleineres zu ertragen, oder seine Thätigkeit oft auf die Verminderung nachtheiliger Folgen zu richten, wenn er alle Folgen nicht verhindern kann.

Es scheint für die Gesetzgebung wenig mit einer Untersuchung des Duells nach dem Vernunftrechte gewonnen; wer für den Gesetzgeber eine praktisch brauchbare Vorarbeit machen will, sollte lieber andere Fragen einer Prüfung unterwerfen, und zwar: 1) Können unter Voraussetzung ge-

wisser Ansichten des Volkes von Ehre nicht positive Nachtheile für den Staat entstehen, wenn er, so lange die Ehrenansichten bestehen, das Duell völlig vernichten könnte? 2) Soll das Duell als ein gemeines Verbrechen in dem Gesetzbuche unter selbstständigem Gesichtspunkte der Strafbarkeit aufgefaßt, oder soll es nicht lieber durch besondere Strafgesetze für einzelne Stände als ein besonderes Vergehen betrachtet werden? 3) Kann bei dem Duelle nicht der Ausgang als Entscheidungsnorm für den Richter in der Art dienen, daß er blos nach dem eingetretenen Erfolge gerade so, als wenn der Erfolg durch ein gemeines Verbrechen bewirkt wäre, den Thäter bestraft? 4) Liegt in den Verhältnissen, unter welchen Duelle entstehen, nicht ein Grund der Aufhebung der Strafbarkeit eines Duellanten? Die Beantwortung dieser und einiger damit zusammenhängenden Fragen wäre von besonderm Interesse. Es ist merkwürdig, daß schon bald nach der Einführung des römischen Rechts die Juristen sich bemühten, Gesetze zu finden, durch welche das Duell als ein Nothmittel entschuldigt werden könnte, und insbesondere war es l. 14. §. 6. D. de bonis libertor., auf welche man sich in Gutachten und Urtheilen häufig berief. Es ist von unverkennbarem Nachtheil für die Ausbildung einer gehörigen Rechtsansicht vom Duell, daß die Fälle so selten zur gerichtlichen Entscheidung kamen, und daher die nie gering zu achtende praktische Ansicht der Gerichte sich nicht aussprechen konnte. In dieser Hinsicht ist der Gang der französischen Jurisprudenz auch für Deutschland lehrreich, weil einige neuere Fälle die französischen Gerichte und insbesondere den Cassationshof nöthigten, sich über das Duell auszusprechen, und der französische Richter sich mit dem Deutschen in der gleichen Lage befand, daß kein Strafgesetz gegen das Duell vorlag. Merkwürdig waren daher die Entscheidungen des Cassationshofes vom 8. April 1818 und 8. Juni 1819 in Sirey recueil général des lois et des arrêts tom. XIX. p. 113 und 143, so wie die durch neuere Verhandlungen veranlaßten französ. Schriften über Duell, unter welchen die von Brillat de Savarin besondere Auszeichnung verdient. Eine 1818 durch den Tod eines gewissen im Duelle gebliebenen

Ferret veranlaßte Untersuchung gegen den Mörder Cayelles, der des vorbedachten Mordes angeklagt wurde, hatte das arrêt des Cassationshofs zur Folge, in welchem unter andern auch vorkam, daß auf das Duell die gewöhnlichen Strafgesetze gegen den Mord nicht angewendet werden könnten, indem der Mord einen vorbedachten, nicht voraus mit dem, auf welchen der Angriff geschah, verabredeten Angriff voraussetzt, mit der Absicht, zu morden; daß dagegen bei dem Duell immer eine Verabredung vorhergehe (intention commune, reciprocité et simultanéité d'attaque et de defense, wie das arrêt sagt.) Nach dem Ausspruche des Cassationshofes findet allerdings, wenn Tod oder Verwundung im Duelle folgt, eine Untersuchung gegen den Verletzer Statt, aber es kann kein Verbrechen oder Vergehen angenommen werden, wenn die nachfolgende Untersuchung ergiebt, daß die Verletzung im Duelle ohne tückischen oder die Duellregeln verletzenden Angriff erfolgt ist. — Sollte diese Ansicht nicht in jedem Lande, wo das Strafgesetz das Duell nicht als solches als Verbrechen aufführt, von den Richtern geltend gemacht werden dürfen? Will der Gesetzgeber das Duell als Verbrechen auffassen, so muß er es nach Standesrücksichten und als besonderes Verbrechen betrachten; und Militärstrafgesetze und akademische Gesetze mögen davon handeln. Die Schrift des Verf., in welcher er sich als einen denkenden originellen Juristen bewährt, ist reich an interessanten einzelnen Bemerkungen, welche der Gesetzgeber benutzen kann; nur möchten wir dem Gesetzgeber nicht rathen, die Vorschläge des Verf (die Duellanten als civiliter furiosi zu erklären) zum Gesetze zu erheben; das Gesetz würde in dem entschiedensten Widerspruche mit der Meinung des Volkes stehen; alle Gründe, welche schon lange gegen den Vorschlag, Duellanten ehrlos zu erklären, geltend gemacht worden sind, gehören auch hierher; allerdings kann der Gesetzgeber eine Handlung, die auch die öffentliche Meinung nicht als Verbrechen ansieht, zum Verbrechen stempeln, und er kann Todes- und Gefängnißstrafen exequiren; aber es ist ein vergebliches Beginnen des Gesetzes jemanden als ehrlos zu erklären wegen einer Handlung,

die alle Standesgenossen als eine ehrenwerthe betrachten; eben so ist es vergeblich, jemanden als Narren erklären wollen, den alle übrigen Bürger als einen vernünftigen Menschen ansehen; will der Gesetzgeber seine Fiction mit Gewalt durchführen, so wird er sich bald von der Unmöglichkeit überzeugen, und bald genöthigt seyn, ein Gesetz zurückzunehmen, das sich eben so wenig exequiren läßt, als ein Strafgesetz, das jedem Duellanten den Tod droht. Eine größere für das Archiv bereit liegende Abhandlung über das Duell, worin die Ansichten der vorliegenden Schrift genauer geprüft sind, giebt Gelegenheit, auf das hier nur Berührte wieder zurück zu kommen. Vorläufig machen wir die Leser auf die, wenn auch nicht ganz wahre, doch geistreiche und der Beachtung würdige Vertheidigung des Duells in Bentham traité de la législation civile et pénale tom. II. p. 104 aufmerksam.

4) Haviae: Diss. de ordinaria forma inquisitionis criminalis, speciali patriae legum habito respectu. Auctore P. G. Bang. 1820.

Wenn auch die vorliegende Abhandlung für den deutschen Criminalisten wenig Neues (mit Ausnahme der auf dänischen Prozeß sich beziehenden Punkte) enthält, so ist sie doch eine vor den gewöhnlichen Doctordissertationen hervorragende, und verdient als dänische Schrift um so mehr Interesse, als sie Zeugniß von den in Dänemark herrschenden Ansichten über Strafprozeß giebt, und für die deutsche Wissenschaft schon deswegen erfreulich ist, weil sie zeigt, wie überall die deutschen Schriften auch in Dänemark bekannt und geachtet sind. — Die Einleitung enthält die bekannte Geschichte des Untersuchungsprozesses; die Abtheilung I. (S. 26 — 40) handelt von den Gründen und dem Zwecke der Criminaluntersuchung; Abtheil. II. zergliedert die Hauptmomente des Verfahrens, S. 44 die Eröffnung des Strafprozesses, S. 49 — 62 den Unterschied der General- und Specialuntersuchung; der Verf. fordert die Nothwendigkeit einer Abtheilung in Vor- und Hauptuntersuchung, findet aber den Namen: Generaluntersuchung, nicht passend (S. 56); bei der Untersuchung des Ueberganges der Vor- in die Hauptuntersuchung findet der Verf. S. 62 die Zuziehung eines Defensors unnöthig und selbst schädlich; bei der Frage: ob die Erkennung der Hauptuntersuchung

vom Inquirenten selbst abhängen soll, gesteht der Verf., daß zwar die Schnelligkeit des Prozesses gewinnen würde, wenn der Inquirent zu bestimmen hätte; allein die Besorgniß, daß ein Unschuldiger einem schweren Uebel, als welches der Strafprozeß betrachtet werden muß, unterworfen werde, fordert, daß Andere entscheiden, welche nach S. 67 auch diejenigen nicht seyn sollen, die später das Haupturtheil zu fällen haben, weil die Richter, welche einmal die Specialuntersuchung erkannten, zu leicht von einer einmal gefaßten Ansicht der Sache sich leiten ließen. Die Abhandlung S. 74 — 152 enthält Darstellung und Bemerkungen des dänischen Strafprozesses, die Recens. deswegen weglässt, weil für die nächsten Hefte des Archivs eine Uebersicht des dänischen Strafprozesses von einem sehr geachteten dänischen Rechtsgelehrten zugesichert ist. Am Schlusse erklärt sich der Verf. nach S. 155 über Oeffentlichkeit des Verfahrens, und gesteht: ubicunque res eo perducta est, ut res publica populo vere curae cordive sit, ibi etiam publicitate illa effectum iri, ut inquirentes ab una parte omnes vires ad veritatem justo modo indagandam magis intendant, ab altera parte ab omni illegitimo arbitrio magis se abstineant. Der Verf. meint aber S. 156, daß diese Voraussetzung eines solchen öffentlichen Geistes selten sey, daß dagegen die Publicität große Nachtheile habe; die gewöhnlich in Deutschland angeführten werden auch hier wieder berührt. Aus der ganzen Abhandlung leuchtet überall ein heller Geist, der richtig beobachtet, eine lebendige Kenntniß des Zusammenhangs der Prozeßhandlungen und ein freier Sinn hervor, der die Gefahren eines illiberalen Strafprozesses erkennt und sie beseitigen will.

Halle,

gedruckt in der Gebauerschen Buchdruckerei.

Neues Archiv
des
Criminalrechts

Herausgegeben
von
Gallus Aloys Kleinschrod,
Hofrath u. Prof. zu Würzburg, und Ritter des Civilverdienstordens.

Christian Gottlieb Konopak,
Oberappellationsrath und Professor zu Jena.

und

C. J. A. Mittermaier,
Geheimer Hofrath u. Professor zu Heidelberg.

Sechsten Bandes zweites Stück.

Halle,
bei Hemmerde und Schwetschke
1825.

Inhalt.

VIII. Der neue Entwurf des Strafgesetzbuchs für das Königreich Baiern. Mit Bemerkungen von Mittermaier S. 173

IX. Ueber die Unterbrechung der Verjährung im Strafrechte durch Generaluntersuchung, und durch Specialinquisition gegen einen Mitschuldigen. Von dem Hofr. und Prof. Weninger-Ingenheim zu Landshut — 228

X. Die neueste Königl. Hannöv. Verordnung über Abschaffung der Folter und Zulässigkeit des Anzeigenbeweises — 259

XI. Beiträge zur Auslegung des 165sten Art. der P. G. O. Von Konopak — 264

XII. Ueber das rechtliche Verhältniß des weiblichen Geschlechts in Bezug auf Criminalrecht und Criminalgesetzgebung. Von Herrn Hof- und Canzleirath Dr. Spangenberg zu Celle — 283

XIII. Verbrechen aus partiellem Wahnsinn und Trunkenheit. Von Kleinschrod — 317

XIV. Beurtheilung der neuesten criminalistischen Schriften:

1) Sulzbach, bei Seidel: Entwurf zum öffentlichen Gerichtsverfahren in peinlichen Sachen, von M. Grafen von Lamberg, Appellationspräsidenten. 1821. — 324

2) v. Kamptz Bemerkungen über den Thatbestand und den Versuch des Hochverrathes (abgedruckt in den Jahrbüchern für die preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung. Heft XXXII.) — 334

3) Havniae: Diss. de moderamine inculpatae tutelae ex legibus patriis romanisque praemissis principiis juris universalis de jure defensionis. Auctore P. G. Bang. 1819. S. 338

4) Marburg, in der Krieger'schen Buchhandlung: Vermischte Abhandlungen, hauptsächlich in das Gebiet des Criminal-, Staats- und deutschen Privatrechts gehörig, von Dr. Wolfgraff. I. Band. 1822. — 338

5) Lovanii: Dissert. inaugural. de marito tori violati vindice ex jure romano quam examini submittit Leonardus Pirmez. 1822. — 344

6) Lugduni Batavorum: Henrici Cock Commentat. de judiciis juratorum in certamine literario praemio ornata. 1821. — 345

7) Nürnberg: Ideen über die sittliche Besserung der Verbrecher, von Fr. B. v. Hoyen, k. baier. Obermedicinalrathe. 1822. — 347

Neues

Sechsten Bandes zweites Stück.

VIII.

Der neue
Entwurf des Strafgesetzbuchs
für das Königreich Baiern.
Mit Bemerkungen
von
Mittermaier.

Das baierische Strafgesetzbuch von 1813 gehörte schon von seiner ersten Erscheinung an nicht blos dem Königreiche Baiern, in welchem es als Gesetz galt, sondern dem gesammten deutschen Vaterlande an. Der Name seines genialen Verfassers lenkte die Aufmerksamkeit jedes wissenschaftlich Gebildeten um so mehr auf die neue Arbeit, als es dabei auf den Beweis ankam, ob ein in neuer Zeit so berühmt gewordenes System, das des psychologischen Zwanges, eine consequente Durchführung in einem Gesetzbuche erlauben könne, oder nicht, und wie das neue Gesetz im Leben sich bewähren würde. Bald wurde

das neue Gesetzbuch mit einigen Modificationen [1]) in Oldenburg angenommen, während es in Weimar und Würtenberg als Grundlage der legislativen Entwürfe gewählt wurde, und wie eine, auch nur flüchtige Vergleichung beweiset, auf jedes neue Gesetzbuch, z. B. das von St. Gallen und Basel, einen bedeutenden Einfluß äußert. Auch für die legislativen Arbeiten für den Canton Zürich [2]) ist das baierische Gesetzbuch eine wichtige Quelle geworden. Zu beklagen war es, daß so selten die Rechtsgelehrten über das baierische Gesetzbuch im Ganzen oder über einzelne Lehren mit ernster würdiger Kritik sich äußerten; selbst in den öffentlichen kritischen Blättern wurde entweder das Gesetzbuch gar nicht recensirt, oder lobpreisend angezeigt. Nur Oersted [3]) machte gegen mehrere Artikel der baierischen Gesetzgebung, welche er als die reifste Frucht der Einsicht und Kunst unserer Zeit im Gesetzgebungsfache betrachtete, gewichtige Einwendungen [4]). v. Savigny suchte in

1) S. neues Archiv des Criminalr. IV. Th. S. 162 — 175.

2) S. H. Escher vier Abhandlungen über Gegenstände der Strafrechtswissenschaft, veranlaßt durch die Bearbeitung des Entwurfs eines Strafgesetzbuchs für den Canton Zürich. Zürich 1821.

3) Oersted über die Grundregeln der Strafgesetzgebung. Kopenhagen 1818.

4) Interessant sind Oersted's Worte in der Vorrede S. XVI. über das Gesetz: „Daß das Strafsystem durch dieses Gesetzbuch an Consequenz, Zweckmäßigkeit und Bestimmtheit um vieles gewonnen hat, läßt sich kaum verkennen, und dessen Mängel sind größtentheils keineswegs so wesentlich, daß es mit deren Berichtigung so eilig angenommen auch, daß man in jenem kurzen Zeitraume so große Fortschritte gemacht hätte, daß man nun sicher seyn könnte, für immer das Rechte zu treffen.

den Schicksalen des Gesetzbuchs [5]) in Baiern einen Beweis für die Richtigkeit seiner, über den Beruf unserer Zeit zu Gesetzgebungen geäußerten Bemerkungen zu finden. Eine kurze Zusammenstellung der Mängel des Gesetzbuchs lieferte das neue Archiv [6]), und der Verfasser der gegenwärtigen Anzeige suchte in einer kleinen Schrift [7]), vorzüglich durch die aus der baierischen Gesetzgebung und Praxis entlehnten Beispiele, das Daseyn gewisser Grundfehler neuerer Behandlung des Criminalrechts nachzuweisen, und die Mängel einzelner Artikel des Gesetzbuchs in Aufsätzen in dieser Zeitschrift aufzudecken [8]). — Den Zweck, die Fehler des baierischen Gesetzes lächerlich durch satyrische Paraphrase zu machen, hat eine neue, nach ihrem Titel [9]) nur scherzhafte Schrift, welche nur zu oft den Sinn einzelner Bestimmungen entstellt, oder die Fehler ungeschickter Richter auf Rechnung des Gesetzbuchs selbst schreibt, gemacht. — Am wichtigsten wurde es, das Gesetzbuch in sei-

5) In der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft Th. III. S. 14.

6) Im II. Bande nr. 2.

7) Ueber die Grundfehler der Behandlung des Criminalrechts in Lehr- und Strafgesetzbüchern. Bonn 1819.

8) Z. B. über die Stellung des Meineids (Archiv II. Bd. S. 117.), über die Unterschiede fortgesetzter und wiederholter Verbrechen (Archiv II. Bd. nr. 10.), über den Begriff des dolus (Archiv II. Bd. nr. 28.), über Anfangspunkt der Versuchshandlungen und die Grade des Versuchs (Archiv II. Bd. nr. 33. und IV. Bd. nr. 1.), über den Begriff des intellektuellen Urhebers (Archiv III. Bd. nr. 6.), über Einfluß des Mangels am Thatbestande (Archiv III. Bd. nr. 16.)

9) Birmanisches Strafgesetzbuch, übersetzt und mit den nöthigen, so wie mit einigen unnöthigen Anmerkungen versehen von M. Tob. Zaunschliffer. 1822.

ner Anwendung in Baiern, und die Fortbildung des Gesetzbuchs theils durch die Gesetzgebung, theils durch die Praxis zu beobachten. Schon die Anmerkungen zu dem Gesetzbuche hatten das Ihrige beigetragen, die Praktiker oft in die Verlegenheit zu setzen, zwischen dem bestimmten Ausspruche des Gesetzes und der davon verschiedenen Meinung der Anmerkungen zu wählen; eine wichtige Novelle vom 30. März 1816 [10]) veränderte die ganze Lehre vom Diebstahle, und erschütterte selbst das Grundsystem des Gesetzbuchs vorzüglich durch die Erweiterung des richterlichen Ermessens. Ueber die Schwierigkeiten der Anwendung des Gesetzbuchs, z. B. in der Lehre vom Komplotte, Ausmessung der Strafe des Gehülfen, über gewerbsmäßigen Begünstiger, über Zusammenfluß der Verbrechen geben die durch vorgekommene Fälle veranlaßten nothwendigen gesetzlichen Erläuterungen in den Novellen [11]) wichtige Aufschlüsse, so wie der von dem Oberappellationsgerichte über die Strafrechtspflege 1817 erstattete Bericht [12]) wegen der in der Anführung einzelner vorgekommener Fälle nachgewiesenen Mängel der Gesetzgebung und wegen interessanter Bemerkungen bei dem Studium des Gesetzbuchs wichtig wird. — Schon 1817

10) Ueber die Strafgesetze wider den Diebstahl, im Regierungsblatt Stück X.

11) S. Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege im Königr. Baiern. Herausgeg. von Dr. v. Gönner und Dr. Ph. v. Schmidtlein (Erlangen 1818.) I. Bd. z. B. S. 70. 89. 115. 161. 188 u. s. w.

12) Abgedruckt in den Jahrbüchern der Gesetzgebung III. Bd. nr. II.

erklärte der Justizminister Graf von Reigersberg [13]), daß bedeutende Materialien in Bezug auf die Revision der Strafgesetzgebung gesammelt seyen, und ein Entwurf des revidirten Strafgesetzbuchs vorgelegt werden sollte. Die Revision wurde auch 1819 befohlen und eine Commission unter dem Vorsitz des Staatsministers Freiherrn v. Zentner hierzu angeordnet. Erst auf der diesjährigen Ständeversammlung wurde den Ständen der Entwurf selbst vorgelegt, welcher, ausgedehnter als das Gesetzbuch von 1813, nicht blos den Entwurf des Gesetzes über Verbrechen und Strafen (bearbeitet von dem Staatsrathe v. Gönner), sondern auch den Entwurf eines Polizeistrafgesetzbuchs (bearbeitet von dem Ministerialrathe v. Stürmer) enthält. Der Entwurf des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Strafsachen konnte noch nicht vorgelegt werden, da er mehrere Vorarbeiten über den ganzen Organismus des Gerichtswesens voraussetzt. — Die Wichtigkeit des baierischen Gesetzbuchs, und die Erwägung, daß der neue Entwurf, wenigstens im Allgemeinen, am besten als das Resultat der von der baierischen Gesetzgebung gemachten Erfahrungen über die Vorzüge und Gebrechen des Gesetzbuchs von 1813 betrachtet werden darf, rechtfertigt eine prüfende Anzeige des neuen Entwurfs in unsern Blättern, und gewähret die Aussicht, daß auf den Grund des Gesetzbuchs von 1813 und des neuen Entwurfes die Berathungen der Landstände ein Gesetzbuch hervor-

13) In dem Berichte an Se. Majestät den König, abgedr. in den Jahrbüchern III. Bd. S. 55.

bringen werden, welches allen Forderungen der Gerechtigkeit entspricht. — Man würde sehr irren, wenn man den Entwurf nur als eine neue Ausgabe des Gesetzes von 1813 etwa mit Einschaltung der in der Zwischenzeit ergangenen Gesetze, oder der nothwendig erachteten Zusätze, oder auch nur als Verbesserung des Ausdrucks in einzelnen Artikeln betrachten wollte. Die Vergleichung des Entwurfs würde lehren, daß überall im Systeme sowohl als in einzelnen Lehren bedeutende Abweichungen vorkommen, theils durch das Streben, manche Handlungen, welche das frühere Gesetzbuch als criminelle aufgenommen hatte, in das Polizeigesetzbuch zu verweisen, theils durch die Milderung der Strafen, theils durch das Streben der Vereinfachung des Gesetzes und der Vermeidung der Starrheit und Härte in der Anwendung. Insbesondere schien es dem Entwurfe daran zu liegen, die Fehler der Aufstellung eines weitläufigen allgemeinen Theils zu vermeiden, durch welchen der Gesetzgeber genöthigt wird, allgemeine, für alle Verbrechen und jeden möglichen Fall passende Regeln aufzustellen, daher die Bestimmung möglichst zu erweitern, damit sie für alle Fälle passe, und der Consequenz zu Gefallen sich über manche im einzelnen Falle eintretende Härten hinaus zu setzen. Die Erfahrung hatte gelehrt, daß durch dies Streben nach allgemeinen Regeln, z. B. bei dem Rückfalle und durch die vom Gesetzgeber als nothwendig eingesehenen vielfachen Abstufungen, das Gesetz die ihm nothwendige Einfachheit verliert, daß die Untersuchung und Entscheidung der Strafsachen erschwert und oft eine Strafe herbeigeführt wird, welche das

Verhältniß zur Strafbarkeit des Thäters im gegebenen Falle übersteigt, wodurch nothwendig viele Begnadigungsgesuche herbeigeführt[14]) und durch den leicht begreiflichen Kampf des gesunden Menschenverstandes und des praktischen Sinnes, welcher im gegebenen Falle das Gesetz zu umschiffen sucht, gegen die Starrheit des Gesetzes allmählig selbst wieder Unbestimmtheit und Schwanken der Strafrechtspflege bewirkt werden. Während das Gesetzbuch von 1813 in 7 Artikeln die Lehre vom Rückfalle normirte und die Anmerkungen S. 268 — 296. Erklärungen und die Gesetzgebung eine Reihe von Novellen nöthig fand, erklärt §. 92. des neuen Entwurfs den Rückfall als besondern Erschwerungsgrund der Strafe, bestimmt aber erst im besondern Theile, z. B. bei der Brandstiftung (Art. 191.), bei dem Raube (Art. 204.), bei Urkundenfälschung (218.), Diebstahl (303.), Betrug (320.), die besondern Folgen des Rückfalls bei diesen Verbrechen. — Nicht weniger war es bei dem Entwurfe wichtig, manche Fehler des Gesetzbuchs in Ansehung der Anordnung und Stellung der einzelnen Verbrechen zu vermeiden. Mit Unrecht würde man diesen Punkt bei einem Gesetzbuche für unbedeutend halten; nicht blos der Vorzug der Einfachheit des Gesetzes und daher die Möglichkeit, den Sinn desselben leicht und richtig aufzufassen, hangen davon ab, sondern praktisch wichtig wird er auch für den Richter, welcher in der Art, der

14) Nach dem Berichte des Justizministers (in den Jahrbüchern III. Th. S. 45. und der Tabelle S. 92.) kamen im Jahre 1817 658 Begnadigungsgesuche ein, wovon 576 bewilligt wurden.

Aufstellung eines Verbrechens unter einem gewissen Gesichtspunkte selbst ein Hülfsmittel der Auslegung finden muß. Welche praktische Folgen aus unrichtiger Anordnung der Materien entstehen, hat der Verfasser dieses Aufsatzes an einem andern Orte zu zeigen versucht [15]. Unfehlbar hatte das Gesetzbuch von 1813 große Vorzüge auch in dieser Rücksicht; die einzelnen Verbrechen waren unter gewissen Hauptmomenten und zwar unter jenem Momente zusammengefaßt, worauf die besondere Strafbarkeit des Verbrechens beruhte; allein statt unter einem allgemeinen Gesichtspunkte die Hauptklassen zusammenzustellen, hatte der Gesetzgeber theils in jeder Hauptklasse eine Reihe von Unterabtheilungen gemacht, z. B. im Kapitel: von Beschädigungen und andern Mißhandlungen an der Person, theils das nämliche Verbrechen, z. B. den Betrug und die Fälschung, in verschiedenen Kapiteln zerstreut vorgetragen; je nachdem ein oder das andere Recht dadurch verletzt war. Durch diese Zersplitterung litt theils die Uebersicht, theils mußten Fälle, die unter den angenommenen Gesichtspunkt gar nicht paßten, mit Gewalt, weil sonst kein Platz im Gesetzbuche nach der einmal angenommenen Abtheilung übrig war, untergeschoben werden, mit offenbarer Verletzung der Consequenz und zum Nachtheile für die Rechtsübung; z. B. wie paßt Art. 207., die Blutschande der Geschwister, unter den Art. 204. aufgestellten Gesichtspunkt: Mißbrauch rechtlicher Privatgewalt zu persönlichen Miß-

15) S. die Schrift über die Grundfehler der Behandlung des Crimin. R. S. 23 — 32.

handlungen durch Verführung zur Unzucht? — Wie konnte Art. 251. die Anzündung einsam stehender unbewohnter Gebäude oder Behältnisse unter den Gesichtspunkt der Gemeingefährlichkeit, wie konnte der Fall des falschen Zeugnisses zum Vortheile des Inkulpaten unter den Gesichtspunkt des Betrugs zum Nachtheile der Privatrechte durch Verleumdung gestellt werden? Vorzüglich hatte das Gesetzbuch alle Verbrechen nach dem Gegenstande in Staats- und Privatverbrechen abgetheilt, und z. B. den Meineid unter die Privatverbrechen gestellt. Schon an sich ist diese Abtheilung nicht erschöpfend. Sieht man auf die Subjecte, an welchen eine Verletzung möglich ist, so ist es nicht möglich, bei allen Verbrechen zu bestimmen, daß dadurch der Staat oder ein Privatmann verletzt wird. Es giebt noch ein Drittes, an welchem ein Verbrechen begangen wird, nämlich die Gesammtheit der Einwohner, als in einen Kreis vereinigt gedacht, abgesehen von aller staatsrechtlichen Qualität. Es kann bei einem Verbrechen zwar ein Privatmann verletzt seyn, allein nur auf den Verletzten bezogen stünde die Handlung auf einer niedrigen Stufe der Strafbarkeit, z. B. bei dem Meineide, der in einem Civilprozesse über 50 Fl. abgeschworen wird. Sobald dagegen der Nachtheil hervorgehoben wird, den der Meineid überhaupt als Verletzung der öffentlichen Treue und des Glaubens hat [16]), in sofern dadurch das wichtigste Band des bürgerlichen Vertrauens zerrissen und von dem Meineidigen die Möglichkeit einer Coëxistenz der übrigen

16) S. den Aufsatz im neuen Archive II. Bd. S. 116.

Bürger mit ihm aufgehoben wird, erhält den Eid eine Beziehung auf die Gesammtheit der Bürger, und wird ein schwer zu bestrafendes Verbrechen. In andern Fällen hat das Gesetz Gründe, das Eingreifen der Privatverletzung gar nicht zur Strafanwendung zu erfordern, sondern die bloße Handlung ohne Rücksicht auf materiellen Schaden schon strenge zu bestrafen; weil durch die Handlung eine Grundlage des bürgerlichen Verkehrs angegriffen wird, z. B. durch falsche Maaße und Gewichte eines Gewerbsmannes. Diesen Gesichtspunkt der Verletzung des Publikums als Ganzes gedacht, hatte das Gesetzbuch von 1813 nicht berücksichtiget, und dadurch manche Schwierigkeiten in der Anwendung gefunden. Ganz vorzüglich ging aber aus der Art der Anwendung eines Grundsatzes, der ein unläugbarer Vorzug des baierischen Gesetzbuchs ist — nämlich die richterliche Willkür durch Bestimmtheit der Gesetze zu zügeln — ein von den Landständen 1819 öffentlich gerügter, von den baierischen Praktikern schwer gefühlter Fehler, nämlich eine nachtheilige Beschränkung des richterlichen Ermessens, hervor [17]). Zwar werden immer als glänzende Vorzüge des Gesetzbuchs die Bestimmungen des Maximum und Minimum der Strafe jedes Verbrechens, die Normen über die Berechnung der Strafe des Gehülfen, des Versuchs u. a., die nicht genug zu preisende Bestimmtheit und die fruchtbare Kürze, mit welcher oft ein Artikel

17) S. die Schrift: über die Grundfehler der Behandlung des Crim. R. S. 35—45.; obwohl der Verf. gern gesteht, daß er damals in seinen Forderungen zu weit ging.

eine Reihe von Controversen auf einmal abgeschnitten hat, z. B. Art. 143. über den Thatbestand des Todtung, dankbar erkannt werden müssen; allein der Gesetzgeber war theils zu weit gegangen, theils in der Durchführung zu manchen Härten gekommen. Beispiele der letztern liefern jene Artikel, in welchen, und zwar gerade bei Verbrechen, bei denen selten ein Fall dem andern gleicht, eine absolut bestimmte Strafe gedroht war, z. B. im Art. 215. (einjähriges Arbeitshaus bei Diebstahl von 25 Fl.), oder wo sich durch die von dem Gesetzgeber angegebene Berechnungsweise eine absolut bestimmte Strafe mit Verletzung des einfachen Rechtsgefühls ergab [18]). Durch das ängstliche Streben nach Bestimmtheit waren die alles nach Zahlen abmessenden Bestimmungen entstanden, z. B. Art. 139., daß ein Kind, das als neugeboren gelten soll, noch nicht 3 Tage alt seyn darf; selbst durch die absolute Berechnung der Strafe des Gehülfen und Versuchs ergaben sich in der Anwendung bei einzelnen Fällen die unpassendsten Strafen [19]). Durch die Art der Beschränkung des richterlichen Milderungsrechts erhielten selbst die absolut bestimmten Strafgesetze einen ganz andern Charakter, als die ein Maximum und Minimum fest-

18) Z. B. Art. 220. Der ausgezeichnete Diebstahl sollte mit 1 bis 5 Jahr Arbeitshaus bestraft werden; wenn nun der Werth des Entwendeten 25 Fl. übersteigt, so sollen (s. auch Anmerkungen II. Th. S. 125.) zu dem höchsten Maaße, also zu 5 Jahren, noch so viel Vierteljahre Strafe addirt werden, so vielmal der Werth des Entwendeten nach Abzug der ersten 25 Fl. die Summe von 50 Fl. in sich enthält.

19) S. darüber Jahrbücher der Gesetzgebung I. Th. S. 92.

strafen; in sofern die Richter in manchen Fällen beinen Milderungsgrund geltend machen durften, der bei allen übrigen Verbrechen als solcher galt [20]).

Allen diesen bemerkten Gebrechen mußte abgeholfen werden, während die seit 1813 vorgegangenen politischen Umgestaltungen eine Verbindung des Gesetzbuchs theils forderten, theils gestatteten, indem manche Verbrechen in dem in der Zwischenzeit verfassungsmäßig gewordenen Staate nicht passten, andere Verbrechen aufgenommen werden mußten, und selbst das Strafmaaß z. B. durch Beziehung einiger Strafen auf verfassungsmäßig zustehende Bürgerrechte sich erweiterte [21]).

Mit Unrecht würde man aber glauben, daß der neue vorliegende Entwurf eine durchaus neue Arbeit sey, bei welcher alle Vorzüge des Gesetzbuchs von 1813 verkannt, und nur neue blendende Bestimmungen nach einem durchaus andern Systeme aufgenommen wären. Ein solches Beginnen hätte in ein gefährliches, die Nation verletzendes Experiment ausarten können, welchem vielleicht in 10 Jahren ein anderes legislatives Experiment, zum Nachtheile des Ansehens der Gesetze, welche nicht wie die Moden gewechselt werden dürfen, nachgefolgt wäre. Zum Glücke sind alle wichtigen als Zierden des Gesetzbuchs von 1813 betrachteten Artikel (von der zu großen Erweiterung richterlicher Willkür unten §. IV.) stehen geblieben, die Abstufung der Freiheitsstrafen (nach Ketten-, Zuchthaus-, Arbeitshaus- und Ge-

20) S. die Schrift über Grundfehler ꝛc. S. 59.
21) S. darüber den Aufsatz im neuen Archive des Crim. R. IV. Bd. S. 578 u. f. m.

fängnißstrafe) findet sich noch eben so, wie die im allgemeinen Theile enthaltene Angabe der Begriffe von Versuch, Urheber, Gehülfe u. a.; auch sind noch wie 1813 im allgemeinen Theile die Rücksichten der Strafberechnung bei Gehülfen, Versuch u. a. angegeben. Die Eintheilung der Kapitel im allgemeinen Theile ist im Entwurfe in den Rubriken abweichend. Statt daß das Gesetzbuch im zweiten Kap. von Vollendung des Verbrechens, dolus und Urheber, und erst im dritten von Versuch, Fahrlässigkeit und der Theilnahme handelt, hat der Entwurf beide Kapitel in eins zusammengezogen, mit der Aufschrift: von dem bösen Vorsatz, von Vollendung und Versuch, von Urhebern und Gehülfen. Statt daß das Gesetzbuch im 5ten Kap. erst die Zurechnung der Verbrechen behandelt, spricht im Entwurfe das dritte Kap. davon, und das vierte Kap. handelt nur von Zumessung der Strafe; die Art. 91 — 94. des Gesetzbuchs sind im Entwurfe weggeblieben; über die Abtheilung des besondern Theils ist besser unten zu sprechen. In Ansehung der Vollständigkeit enthält der Entwurf 356 Artikel, während das Gesetzbuch 459 zählte; die Verschiedenheit erklärt sich daraus, daß mehrere Artikel des Gesetzbuchs, z. B. über Fahrlässigkeit u. a., in das Polizeistrafgesetzbuch gekommen, auch mehrere Artikel des Gesetzes, z. B. bei Diebstahl, Betrug, in einen zusammengezogen worden sind, um die Uebersicht zu erleichtern. Es sey erlaubt, zuerst den Entwurf als Ganzes in seinen Prinzipien zu betrachten, dann erst die einzelnen vom Gesetzbuche abweichenden Bestimmungen zu prüfen.

§. 1. Abtheilung der Verbrechen und Vergehen.

Ohne in dem Sprachgebrauche feste Regeln für die Unterscheidung der Verbrechen und Vergehen zu finden, ohne a priori bestimmen zu können, was Verbrechen oder Vergehen sey, wurden die neueren deutschen Gesetzgebungen durch das Beispiel des französischen Rechts verleitet, zwischen Verbrechen und Polizeiübertretungen noch einen Mittelbegriff: Vergehen, einzuschieben, und nicht nach der Natur der Uebertretung, sondern nach der ausgesprochenen Strafe die Begriffe zu bestimmen [22]). — In Frankreich tritt der Unterschied von crimes und delits freilich schärfer hervor, weil crimes nur zur Beurtheilung der Geschwornen gehören, obwohl gerade darin eine von französischen Schriftstellern [23]) hervorgehobene Rücksicht liegt, indem die Abtheilung gebraucht ist, um viele unerlaubte Handlungen der Kognition der Jury zu entziehen. In Deutschland hatte zuerst das baier. Gesetzbuch von 1813 den Unterschied von Verbrechen und Vergehen durchgeführt, nach der Strafe den Begriff bestimmt, und in Ansehung der Wirkungen theils (Art. 23.) bei Verbrechen Nachtheile wegen bevorzugter bürgerlicher Ehre, theils Verschiedenheit im Verfahren und in dem Namen und der Besetzung des urtheilenden Gerichtes ausgesprochen, während das nämliche Gericht (nur

22) Scharfen Tadel enthält der neueste Band von Meyer esprit, origine et progrès de l'institut judiciair. Vol. V. p. 446—49.

23) Berenger de la justice criminelle p. 29. 172.

nach verschiedenen Formen) bei Verbrechen und Vergehen untersuchte, und das nämliche Gericht (das Appellationsgericht nur mit verschiedenen Namen) das Urtheil fällte. Welche Nachtheile diese Art der Unterscheidung in der Praxis hatte, ist in dem Archive [24]) nachgewiesen worden; erst die am Ende ausgesprochene Strafe sollte das Kennzeichen der Unterscheidung liefern, und doch sollte das untersuchende und das beurtheilende Gericht schon voraus wissen, ob die Handlung Verbrechen oder Vergehen sey. Zwar sind in neuerer Zeit die Gründe des Archivs bekämpft worden [25]), während der Verfasser des Birmanischen Strafgesetzbuchs [26]) die Abtheilung wieder lächerlich zu machen gesucht hat. — Unleugbar kann keine Gesetzgebung den Unterschied strafbarer Handlung entbehren, wenn nicht jeder Diebstahl von 5 Fl., jede Beschädigung durch ein paar Prügel mit eben solcher Förmlichkeit verhandelt werden soll, wie ein Mord oder ein Raub, wenn nicht allmählig die Scheu des Volkes vor dem ernsten Criminalgebiete und die natürliche Unterscheidung in Ansehung der Volksansichs verwischt werden soll. Schon der alte Beaumanoir im (Jahre 1283) [27])

24) S. neues Archiv des Crim. R. II. Bd. S. 185.

25) S. Escher vier Abhandlungen l. c. S. 155.

26) S. Birman. Gesetzbuch S. 12. Der Art. 2. des Birman. Gesetzbuchs heißt: „Die strafbaren Handlungen theilen sich nach der neuesten Criminalphilosophie in mehrere Gattungen. Mit Vorbehalt der weiteren Entdeckungen setzen wir deren vier folgende fest: Verbrechen, Vergehen, Verfehen, Vertretungen, Verirrungen, Verbiegungen, Verletzungen und Verstoße."

27) Coutumes de Beauvoisis chap. XXX.

scheidet die crimes von den mefferz- (malefactis), und in dem alten deutschen Rechte sind immer einige Verbrechen hervorgehoben [28]), welche zum Blutbanne gerechnet, oder als hohe Vergehen, als Friedbrechenswändel bezeichnet werden. Die wichtige Wirkung hat aber der Unterschied in dem gerichtlichen Verfahren, und hier sind wir zu der Verlegenheit, das System des Entwurfs zu prüfen, weil das Gesetzbuch über das gerichtliche Verfahren noch nicht vorliegt. — Soll die Abtheilung einen Werth haben, so muß sie 1) die Verbrechen so deutlich bezeichnen, daß auch in der einfachen Ansicht des Volks klar feststeht, was ein Verbrechen ist; das Volk muß wissen, daß der Mörder, Meineidige, Falsar, Räuber zu dem Criminalgerichte gehören; es dürfen daher von dem Gesetzgeber keine Unterscheidungsrücksichten gewählt werden, welche entweder das Volk gar nicht faßt, oder welche so fein und schwierig zu finden sind, daß erst nach mühsamer Untersuchung das Tribunal am Ende herausfindet, wohin die Handlung gehört. Eben so wenig darf die Unterscheidung blos der Willkür der Gerichtshöfe überlassen seyn, theils weil dies zu gefährlich für die Inkulpaten wird, theils weil sonst jede Bestimmtheit in der Meinung des Volks verhindert wird. 2) Es darf in Ansehung des Verfahrens kein Zweifel seyn, wohin jede Handlung gehört, damit nicht nach Monate langen Untersuchungen, in welchen die Handlung als Vergehen betrachtet wurde, eine neue Untersuchung begonnen werden muß, weil jetzt die Handlung

als

28) Dreyer Nebenstunden S. 59.

als Verbrechen angesehen wird. 3) In Bezug auf die Verschiedenheit der Wirkungen der Verbrechens- oder Vergehensstrafen muß der Unterschied so scharf gehalten werden, daß die Wirkung, welche den Verbrecher trifft, nie auch auf den wegen Vergehen bestraften ausgedehnt wird. Das baier. Gesetzbuch von 1813 hatte in Bezug auf dies letzte Erforderniß bestimmt, den Verlust des Adels und aller Aemter und Würden nur als Folge der Verbrechensstrafen eintreten lassen (Art. 23.). Der Entwurf (Art. 31.) ist hier theils härter, als das Gesetzbuch (davon unten), theils scheint er die Gränze der Verbrechen und Vergehen dadurch unsicher zu machen, daß er die Folge, welche nur den Verbrecher trifft, auch als Folge der Verurtheilung in eine Vergehenstrafe wegen Diebstahls, Unterschlagung, Fälschung und Betrug ausspricht.

In Ansehung der Aufstellung des Begriffs von Verbrechen und Vergehen, ist der Entwurf nicht bedeutend von dem Gesetzbuche abgewichen; während das letzte (Art. 2.) die Strafen nennt, welche ein Verbrechen begründen, erklärt der erste (im Art. 1.), daß Handlungen oder Unterlassungen, welche mit einer von den im Art. 2. bestimmten Strafen zu belegen sind, Verbrechen genannt werden; und erst der Art. 2. bezeichnet dann die Verbrechensstrafen.

Am wichtigsten ist es nun, das System zu verfolgen, nach welchem der Entwurf die Verbrechen und Vergehen von einander sondert. 1) In mehreren Fällen ist es dem Ermessen des Gerichts überlassen, Verbrechen oder Vergehen anzunehmen,

d. h. bei einer Handlung, für welche sonst eine Verbrechensstrafe gedroht ist, nur eine Vergehensstrafe anzuwenden, und dadurch aus der in abstracto und nach der gesetzlichen Regel als Verbrechen erklärten Handlung in concreto ein Vergehen zu machen [29]). So z. B. ist Münzfälschung durch Beschneiden ächter Münzen (Art. 157.) ein Verbrechen, bei minderer Gefährlichkeit und geringerem Betrage kann das Gericht aber nur Vergehensstrafe annehmen. — Anzündung des eigenen Hauses mit Absicht des Betrugs an Brandkassen ist (Art. 195.) Verbrechen, das Gericht kann aber die Handlung zum Vergehen herabsetzen; dasselbe ist bei Fälschung von Privaturkunden (Art. 213.), Gebrauch falschen Maaßes bei einem offenen Gewerbe bestimmt (224.). Nicht ohne Grund fragt man, ob durch diese den Gerichten gegebene Gewalt die richterliche Willkür nicht über ihre Gränzen ausgedehnt und wegen der nothwendigen Verschiedenheit der gerichtlichen Aussprüche die Ansicht des Volks über das, was Verbrechen oder Vergehen ist, irre geführt wird. Sollte nicht daher zu wünschen seyn, daß der darauf abzielende Zusatz in den erwähnten Artikeln weggelassen würde?

2) Nach dem Gesetzbuche von 1813 war vorzüglich nach gewissen Zahlen die Abstufung gemacht, z. B. bei Diebstahl, Betrug, Körperverletzung, Beraubung der Freiheit; wer einen Andern verwundete, so daß am 29sten Tage der Verwundete als hergestellt erklärt werden durfte, hatte ein Vergehen

29) S. Entwurf Art. 48. IV. 115. 156. 157. 195. 213. 229. 236. 240. 245. 272. 293. 314. 319. 345.

begangen; dauerte aber die Krankheit nur um einen Tag länger, so wurde die Handlung ein Verbrechen [30]). In einigen Fällen ist dies Kennzeichen glücklich im neuen Entwurfe vermieden [31]), allein in anderen ist die vorige Unterscheidung, so daß nur eine Zahl bestimmt, was Verbrechen oder Vergehen ist, stehen geblieben [32]).

3) In mehreren Fällen liegt das Unterscheidungsmerkmal in der Beschaffenheit der Absicht [33]), z. B. wer ein öffentliches Amt sich anmaßt, in der Absicht, den Staat oder einen Privatmann zu betrügen, ist Verbrecher; ohne diese Absicht begeht er Vergehen [34]). Bei der Kinderaussetzung tritt Verbrechen oder Vergehen ein, je nachdem Absicht der Unterdrückung des Familienstandes da war, oder nicht; bei der Amtsverschwiegenheit darnach, ob sie in eigennütziger Absicht geschah, oder nicht.

4) In anderen Fällen ist nach der Art der angewendeten Mittel [35]), 5) in anderen nach der Beschaffenheit der Gegenstände unterschieden [36]). Ein Beispiel der Rücksicht sub nr. 4. ist die Widersetzung gegen Obrigkeit; sie wird Verbrechen, wenn thät-

30) Baier. Strafgesetzbuch Art. 179. u. 567.

31) Entwurf Art. 155. 172.

32) Entwurf Art. 254. 261. 267.

33) Entwurf Art. 130. 249. 282. 524.

34) Sollte hier (Art. 130.) nicht einfacher geholfen werden können, daß man den als Verbrechen bezeichneten Fall unter die Fälle des Betrugs setzte?

35) Entw. Art. 132.

36) Entw. Art. 514.

liche Mißhandlung da war. Die Rücksicht auf den Gegenstand entscheidet bei der Beschädigung, die z. B. Verbrechen ist, wenn sie an öffentlichen Wasserleitungen, Wegen, Brunnen, Bibliotheken, Kunstsammlungen, Fruchtbäumen geschieht.

6) Das Daseyn von Verbrechen und Vergehen hängt auch davon ab, ob jemand Urheber oder Theilnehmer war, z. B. bei Aufruhr, bei Landfriedensbruch [37]). 7) Vorzüglich verwandelt sich eine sonst nur als Vergehen bestrafte Handlung in ein Verbrechen durch den Rückfall [38]). 8) Auch der eingetretene Erfolg entscheidet darüber, ob Verbrechen oder Vergehen da ist [39]); z. B. der Zweikampf ist Verbrechen, wenn er auf den Tod verabredet war, und ein Theil getödtet oder lebensgefährlich verwundet worden; bei der Körperverletzung entscheidet eine Krankheit von mehr als 30 Tagen.

9) In einigen Fällen ist Verbrechen oder Vergehen von Merkmalen abhängig, deren Daseyn erst durch die weitere richterliche Untersuchung auszumitteln ist und selbst theils wieder von verschiedenen Nebenumständen abhängt, theils nach dem Ermessen des Gerichts verschieden anzunehmen ist; z. B. die Befreiung eines Gefangenen ist Verbrechen, wenn der Befreite wegen eines mit Todes- oder Kettenstrafe belegten Verbrechens gefangen saß; in den übrigen Fällen nur Vergehen [40]). Hier ist gar keine

37) Entw. Art. 138. 175.
38) Entw. Art. 209. 295. nr. 6. 309. nr. 5. 318. nr. 5.
39) Art. 182. 252. 261.
40) Entw. Art. 146.

feste Gränze möglich, wenn man z. B. denkt, daß der Befreite wegen verursachter Ueberschwemmung oder wegen Brandlegung ohne erschwerende Umstände gefangen saß, da bei diesen Verbrechen es von dem Gerichte abhängt, Kettenstrafe oder Zuchthaus zu bestimmen [41]). Bei der Fälschung öffentlicher Siegel entsteht ein Verbrechen, wenn die Fälschung an dem Königl. Staatssiegel, oder Siegel des Staatsraths oder der Ministerien geschieht; an andern Siegeln wird Vergehen begangen [42]). Bei Veränderung der Gränzzeichen tritt Verbrechen ein, wenn das Zeichen unter amtlichem Ansehen gesetzt war [43]). Die falsche Denunciation [44]) ist ein Verbrechen, wenn sie ein Verbrechen, sie ist ein Vergehen, wenn sie nur ein Vergehen zum Gegenstande hatte; eine ähnliche Unterscheidung tritt bei der Verleumdung ein [45]). Erwägt man, daß die Gränzbestimmung der Verbrechen und Vergehen häufig im neuen Entwurfe nur vom Ermessen des Gerichts, d. h. von der anzuwendenden Strafe, abhängt; so fehlt es der Abstufung z. B. bei Denunciation, Verleumdung u. a. an aller Grundlage; es läßt sich darnach nie im voraus bestimmen, ob die Verleumdung Verbrechen oder Vergehen seyn soll, z. B. wenn jemand dem Andern fälschlich der Anzündung des eigenen Hauses in betrüglicher Absicht, oder des Gebrauchs falscher Maaße

41) Entw. Art. 186. 192.
42) Art. 155.
43) Art. 215.
44) Entw. Art. 275.
45) Art. 279.

beschuldigt; das Gericht muß hier selbst eine Handlung beurtheilen, die gar nicht einmal verübt worden ist, z. B. ob die fälschlich vorgeworfene Anzündung Verbrechen oder Vergehen war, und erst davon wäre es abhängig, ob die Verleumdung Verbrechen oder Vergehen werden soll. Daß durch solche Kennzeichen, deren Bestimmung rein von dem Ermessen des Gerichts abhängt, und selbst so fein und spitzfindig ist, daß sie dem gesunden natürlichen Verstande des Volks nicht einleuchten kann, keine feste Ansicht von der Scheidewand der Verbrechen und Vergehen bei dem Volke entstehen kann, bedarf keiner Ausführung. — Noch darf man auch darauf aufmerksam machen, daß in dem Verfahren selbst unnöthige Verzögerungen unfehlbar entstehen müssen, sobald nicht klar bestimmt ist, was Verbrechen oder Vergehen ist. Ueberhaupt wird alles auf die Organisation des gerichtlichen Verfahrens ankommen; soll die Anzeige bei Verbrechen bedeutend von der bei Vergehen verschieden seyn, so muß auch klarer und einfacher festgesetzt werden, was Verbrechen oder Vergehen ist, weil sonst immer Competenzstreitigkeiten entstehen werden; soll aber dies nicht geschehen, und nur etwa in Ansehung der bürgerlichen Ehre, des Verlustes gewisser Vorzüge als Folge der Verbrechens- oder Vergehensstrafe, ein Unterschied gemacht werden, so ist noch sehr zu streiten, ob es nicht zweckmäßiger ist, Verbrechen oder Vergehen gar nicht zu unterscheiden, und blos bei einigen Verbrechen die bestimmten Nebenfolgen auszusprechen.

§. II. Gränzpunkte des Criminellen.

Es ist von der höchsten Wichtigkeit, genau die Gränzen zu ziehen, um zu erkennen, wo eine Handlung criminell zu werden beginnt, und anzugeben, welche Handlungen in den Kreis des Criminellen gehören. Die Vernachlässigung dieses Punkts hat die traurigsten Folgen. Erweitert eine Gesetzgebung das Gebiet criminell strafbarer Handlungen über seine natürlichen Gränzen, so verliert sich bei dem Volke die nothwendige Scheu vor diesem ernsten Gebiet, und damit ein Hauptmittel der Abschreckung von Verbrechen, weil nach richtiger Beobachtung das Volk schon in dem bloßen Versetzen eines Angeklagten vor das Criminalgericht eine Art von Infamie erkennt, und z. B. in Ländern, in welchen Jury besteht, für jeden Bürger nichts Schrecklicheres ist, als öffentlich angeklagt vor der Jury erscheinen zu müssen. Sieht aber das Volk auch den, der z. B. ein ihm bekanntes Verbrechen nicht anzeigte, oder aus Unvorsichtigkeit schoß und Jemanden verwundete, auf dem nämlichen Armensünderbänkchen sitzen, auf welchem es sonst nur schwere Verbrecher erblickt hat, so verschwindet allmählig das ernste Gefühl, und das Volk lernt das schwere Verbrechen eben so wie das leichtere betrachten. Auch durfte man nicht vergessen, daß dies Vervielfältigen der Verbrechen theils eben so nachtheilig auf Volksmoral und Nationalwohlstand durch die Wirkung auf die Bestraften, durch das Hinausstoßen eines sonst braven, aber einmal strauchelnden Bürgers in die Reihe der Ver-

brecher Einfluß habe [46]), theils nachtheilige Folgen für die übrigen unschuldigen Mitbürger, gezeuge, wenn z. B. in Prozessen jeder fürchten muß, einen Zeugen benannt zu werden, weil nämlich der Zeuge ehemals einen Hasen schoß, oder ein Verbrechen nicht anzeigte und dafür Criminalstrafe, leidet. Auf der andern Seite aber ist eine zu große Beschränkung des Criminalgebiets, vorzüglich durch Verweisung aller Arten von Handlungen, die criminell seyn sollten, in das polizeiliche Strafgebiet, nicht weniger gefährlich, weil der Staat durch sein Strafgesetzbuch die Volksmoral leitet, und einen Maaßstab für die Beurtheilung der Schändlichkeit gewisser Handlungen giebt; dadurch aber, daß er eine Handlung nur als polizeilich strafbar erklärt, auch ausspricht, daß er daraus keinen großen Werth lege, wodurch nothwendig allmählig bei dem Volke die Scheu vor dieser Handlung aufhört, weil, verleitet durch das ausgesprochene Urtheil des Staats, z. B. wenn der Ehebruch nur polizeilich bestraft würde, auch das Volk gleichgültiger die Handlung ansieht und sich daran gewöhnt. Betrachtet man nach diesen Rücksichten den Entwurf und insbesondere die Vorschriften über den Anfangspunkt der strafbaren Handlungen, so bietet er viel Treffliches dar, Während das Strafgesetzbuch (Art. 47. 48.) auch die bloßen Vorbereitungen zu dem Verbrechen als criminell erklärt, und dadurch die Gerichte nöthigte, auch völlig rechtlich gleichgültige Handlungen, z. B. Einkauf, Kauf eines Pistole, zu strafen, beständig Schwierig-

46) S. die Schrift über die Grundfehler ꝛc. S. 59.

keiten bei der Erörterung der Frage: wann die Handlung auf der Stufe der Strafbarkeit stehe, herbeiführte, auch bei genauer Betrachtung nur die Absicht strafte, und selbst eine Härte enthielt, weil diese Vorbereitungshandlungen noch in so weiter Entfernung von der Ausführung des Verbrechens stehen, daß sie gar nicht als Zeichen eines reifen und festen Entschlusses gelten können [47], erklärt der Entwurf (Art. 46.) einfach, daß ein Versuch vorhanden sey, wenn eine Person in der Absicht eine äußerliche Handlung vorgenommen hat, welche als ein Anfang der Ausführung des bezielten Verbrechens anzusehen ist. Diese nach dem Muster des französ. Rechts gegebene Bestimmung befriedigt alle Forderungen [48]. — Eine große Abweichung von dem Gesetzbuche, welches die Fahrlässigkeit noch criminell straft, enthält der Entwurf dadurch, daß, nach dem Beispiele des österreichischen Gesetzbuchs, die Fahrlässigkeit aus der Reihe der Vergehen in das Gebiet der Polizeiübertretungen gewiesen ist. Geht man von dem Grunde der culpa aus, betrachtet man, wie leicht auch der sonst rechtliche Mann das Unglück unvorsichtiger That haben kann, so spricht viel für diese neue Ansicht, obwohl die von Kleinschrod [49]) und Weber [50]) in neuester Zeit dagegen gemachten Bemerkungen wohl berücksichtigt

47) Die weitere Ausführung dieses Punkts in dem neuen Archive des Crim. R. II. Bd. S. 608. u. f.

48) Nur der Ausdruck dürfte vielleicht verändert werden können; davon unten.

49) Neues Archiv VI. Bd. S. 58—65.

50) Neues Archiv VI. Bd. [illegible]

werden müssen. Auch hier wird (dies nur vorläufig bemerkt) die Organisation der Gerichte und des Verfahrens Einfluß äußern. — Zweckmäßig ausgeschieden endlich aus dem Criminalgebiete ist in dem Entwurfe die Unterlassung der Anzeige eines Verbrechens, und die einfache Begünstigung des Verbrechers durch Unterstützung der Person des Verbrechers. Es widerspricht dem natürlichen Rechtsgefühle, Handlungen, die ohne allen bösen Vorsatz blos aus Mitleiden oder aus Furcht und Schüchternheit entstehen, mit crimineller Strafe zu belegen, und es ist bloße Verwechslung der Fälle, durch welche man zur Bestrafung kam. Wohl kann bei einigen Verbrechen, z. B. Staatsverrath, die Nichtanzeige als strafbar erklärt werden; auch löst sich die Handlung des sogenannten Begünstigers in die eines Gehülfen auf, wenn er vorläufig dem Urheber das Schweigen oder die Unterstützung versprach, oder durch seine gewerbsmäßige Begünstigung jedem Verbrecher einen sichern Rücken bietet und stillschweigend den Vertrag mit ihm schließt[51].

Betrachtet man dagegen die Handlungen, welche der neue Entwurf aus der Reihe der Vergehen nur in das Polizeistrafgesetzbuch verwiesen hat, so dürften doch erhebliche Zweifel entstehen, ob nicht das Criminalgebiet zu sehr beschränkt worden ist. Insbesondere scheinen mit Unrecht zu viele Fälle des Betrugs und der Fälschung nur polizeilich bestraft zu seyn. Nach II. Th. Art. 129. ist polizeilich strafbar, wer an Pässen, Reiserouten und Certifikaten Fäl-

51) Darauf bezieht sich auch im Entwurf Art. 57. nr. IV. V.

schung verübt, bei welcher die Voraussetzungen des Art. 154. I. Th. [52]) nicht eintreten; oder wer von öffentlichen ächten, unverfälschten Urkunden für andere Personen und Zwecke Gebrauch macht, als für diejenigen, für die sie ausgestellt sind. Wer darnach ein amtliches Zeugniß fälschlich sich schreibt, daß er für ein abgebranntes Dorf zu sammeln berechtigt ist, oder wer eine amtliche Anweisung, an den A. 1000 Fl. auszuzahlen, für den B. benutzt, indem er den B. für den A. ausgiebt, sollte nur polizeilich strafbar seyn? Nach Art. 262. ist es nur polizeilich, wenn jemand zum Zwecke der Täuschung, jedoch ohne andere böse Absicht, mit Privatzeugnissen oder sonst dergleichen Privatpapieren Fälschung begeht. — Wer daher sich einen falschen Brief schriebe, worin ein Freund des A. den B. als sehr ausgezeichnet und tüchtig empfiehlt, und wenn B. dies benutzt, um bei dem A. in Dienste zu kommen, oder um mit der Tochter in Liebes- oder eheliche Verhältnisse zu treten, soll nur polizeilich strafbar seyn? — Wer bei amtlichen Vernehmungen wissentlich falsche Thatsachen angiebt, wird, wenn nicht die Handlung in Meineid übergeht, nach Art. 265. polizeilich gestraft; eben so (Art. 266.) wer in Waarenniederlagen und Werkstätten falsche Maaße oder Gewichte hat, oder (269.) wer an Nahrungs- oder Arzneimitteln in der Absicht über Güte, Maaß oder Gewicht zu täuschen, durch Unterschiebung unächter Stoffe statt äch-

52) Darnach ist die Fälschung criminell, wenn sie aus Absicht, die Aufsicht der öffentlichen Gewalt zu täuschen, oder sonst einen unerlaubten Vortheil zu ziehen, geschieht.

tet, durch Mischung oder Versetzung mit fremden Stoffen Fälschung begeht. Sollte nicht in allen diesen Fällen ein crimineller Gesichtspunkt sich finden lassen, wenn man davon ausgeht, daß durch jede Fälschung eine Vergewaltigung des fremden Erkenntnißvermögens entsteht, daß gegen solche Täuschungen, die selbst gemeinschädlich sind und eine unbestimmbare Menge von Menschen verletzen können, eine Schutzwehr nothwendig wird, zu welcher polizeiliche Strafe nicht hinreicht [53]? — Zu gelinde ist als nur polizeilich in dem Entwurfe (Art. 306.) die Verletzung der Freiheit bestraft, wenn jemand einen anderen widerrechtlich, jedoch ohne besondere (ist dieser Ausdruck nicht unbestimmt?) Mißhandlung und nicht über 3 Tage gefangen hält. Die Freiheit eines jeden Bürgers ist ein so heiliges Gut, daß jede Verletzung derselben criminell seyn muß; eine Rücksicht auf Tage kann nicht entscheiden, da jeder Bürger sich lieber 20 Fl. stehlen, als 3 Tage lang ungerecht einsperren lassen wird. — In Ansehung der Verletzungen der Sittlichkeit gehört es zwar zu den Modeansichten der Zeit, gefälliger zu seyn, allein Nachsicht des Gesetzgebers gegen Handlungen dieser Art, welche öffentliches Aergerniß geben, erschüttert das gemeine Wohl, und eine Grundlage desselben untergräbt die Moral, und giebt die unmündige Jugend, die sittsame Tochter, die schamhafte Gattin allen frevelnden Angriffen der Rohheit und Wollust preis [54]. Eine blos polizeiliche Be-

53) S. Cucumus über das Verbrechen des Betrugs S. 54. Escher 4 Abhandlungen [illegible]

54) Escher Abhandl. S. 104.

Strafung, ein Arrest von ein paar Tagen erweckt bei der vornehmen Welt kaum Spott, über den Lästling, der sich ertappen läßt, bei dem Volke aber Erbitterung und den Glauben, daß man nicht pro forma habe strafen wollen. Nach dieser Betrachtung scheint uns die Art. 331 des Entwurfs einer Abänderung zu bedürfen, wenn darnach die widernatürliche Unzucht, der Fall wenn Geistältern ihre Stiefkinder, wenn Vormünder, Lehrer, Erzieher ihre Untergebenen zur Unzucht mißbrauchen, in so weit die That nicht Verbrechen ist[55]), oder Unzucht der Hausgenossen, welche minderjährige zur nämlichen Haushaltung gehörige Personen mißbrauchen, oder Kuppelei, Entführung von Personen von mehr als 12 Jahren mit ihrem Willen aus der Gewalt vorgesetzter Personen, nur polizeilich bestraft werden. Wenn eine schamlose Magd den 25jährigen Sohn des Hauses durch Verführung physisch und moralisch zerstört, wenn die schlaue Kupplerin planmäßig junge Mädchen in ihr Haus lockt, durch Gaben und Gespräche dem Laster empfänglich macht, und aus Gewinnsucht zu verbotenen Zusammenkünften mit Männern Gelegenheit gibt und überredet, soll gegen solche Personen eine polizeiliche Bestrafung hinreichend seyn? Selbst der Code pénal (Art. 339 – 345), welchem man nicht einer Verwechslung der Moral und des Rechts beschuldigen kann, fand, daß solche Handlungen wenigstens Vergehen seyn müßten. — Wenn nach Art. 333 eine Person, die sich

55) Nach Art. 267. Entw. ist sie es nur, wenn die gemißbrauchte Person das 15te Jahr nicht zurückgelegt hat.

mit Verschweigung bekannter gesetzlicher Hindernisse ohne die erforderliche Dispensation trauen läßt, nur polizeilich bestraft wird, so scheint diese Strafe in keinem Verhältnisse mit der Größe des Vergehens zu stehen, sobald man erwägt, daß dann auch die schlaue Listling, der wohl weiß, daß wegen eines Hindernisses keine Ehe bestehen könne, die Trauung nur als Mittel der Täuschung braucht, um zu seinem Zwecke zu gelangen.

§. III. Unterscheidung der criminell bestraften Handlungen von den Polizeiübertretungen.

Wenn auch der Name Polizeiübertretung neu ist, so ist es doch die Sache nicht. Von jeher gehörten einige Frevel und Rügen nur zur Competenz der Gemeindegerichte an den Rügetagen, und die Weisthümer, Marken-, Ehehafts- und Gemeindeordnungen enthalten die trefflichsten Bestimmungen über solche Bestrafungen, z. B. bei Forst- und Feldfrevel. Erst seit der Zeit, als das Strafrecht und die Gerichtsbarkeit der Corporationen aufgehoben oder beschränkt wurde, ging die Bestrafung dieser Frevel auf andere Behörden über, welche allmählig in der Stadt oder auf dem Lande jene Aufsicht ausübten, die sonst dem Gemeindeherrn selbst zustand; dies Strafrecht der Polizeibehörden erweiterte sich und die neueren Gesetzgeber benutzten es, um mehrere Vergehen, die sonst criminell bestraft wurden, die man aber nicht mehr als so strafwürdig erkannte, jedoch nicht unbestraft lassen wollte, unter dem Na-

[illegible] der Polizeiübertretungen zur Bestrafung der Polizeibehörden zu verweisen. Es ist nun interessant zu vergleichen, wie der neue Entwurf die Gränzen der criminellen und polizeilich strafbaren Handlungen gezogen hat. In Ansehung der Verletzungen gegen die Sicherheit des Staats bemerkt man leicht, daß eine Reihe der dahin gehörigen Handlungen nur gefährlich, und daher polizeilich strafbar seyn kann, daher ist z. B. (II. Th. Art. 51.) unbefugtes Aufnehmen von Rissen oder Planen des Staatsgebiets, die Verletzung eines Staatsgeheimnisses durch den Nichtbeamten (52.), die Verbreitung staatsgefährlicher Grundsätze (54.), die Verweigerung des Waffendienstes (55.), der Verkehr mit den feindlich besetzten Ländern durch Briefe ohne böse Absicht (56.), unerlaubter Verkehr mit auswärtigen Staatsbehörden (64.), unerlaubte Auswanderung nur polizeilich strafbar (66.). Criminell dagegen wird eine Handlung: 1) wenn sie zum Vortheile eines feindlichen Staates geschah (Art. 106. 113.); 2) wenn jemand im Amte war und Geheimnisse verräth (Art. 113.); 3) durch den eingetretenen Kriegszustand und Begünstigung der feindlichen Macht darin (106. nr. 7.); 4) durch unmittelbaren Angriff auf den Regenten und die Verfassung des Staats (106.); 5) durch Verrath des Staats in Fällen, wo jemand zur besondern Treue verpflichtet war (115.). Dagegen sind Verletzungen der Anhänglichkeit an das Vaterland durch Begünstigung des Auslandes (ohne Kriegsstand und ohne Verrath (63—67.), die Verletzungen allgemeiner Anordnungen über Verhältniß des Bürgers

zum Auslande (Art. 68. 70.), oder Handlungen, welche leicht Deckmantel anderer Verbrechen werden, oder gemißbraucht werden können; z. B. unerlaubte Gesellschaften (77.), nur polizeilich strafbar. Bei Verbrechen gegen die Majestät ist jede Verletzung der Ehrfurcht, die nicht wenigstens als Vergehen strafbar ist, polizeilich (88.). Hier ist keine Gränze, wie weit die Strafbarkeit geht, z. B. wichtig bei unterlassenem Hutabziehen. Die Beleidigung der Amtsehre (90.) ist als Polizeiübertretung erklärt, wenn sie nicht die Merkmale eines Vergehens an sich trägt. Vergehen wird sie (106.) durch die Oeffentlichkeit. Die Verletzung der Ehrfurcht gegen Patente und obrigkeitliche Bekanntmachungen ist polizeilich, wenn sie aus Muthwillen (94.), Vergehen, wenn sie aus Bosheit oder verächtlicher Absicht geschieht (127.). Anmaßungen öffentlicher Auszeichnungen oder Standesvorzüge, nutzbarer Regalien und staatsbürgerlicher Rechte, öffentlicher Gewerbe (96 — 117.), sind polizeilich, Anmaßungen eines Staatsamts criminell (130.). Ungehorsam gegen Obrigkeit durch Nichterfüllung ist polizeilich (118.), thätliche beharrliche Widersetzung ist criminell (131.). — Auflauf durch Zusammenrottung wird criminell, wenn sie geschieht, um mit vereinigter Gewalt zu widerstehen, oder die Obrigkeit zu etwas zu zwingen (135.). Wer des schon entflohenen Gefangenen sich annimmt, ist polizeilich (126.), wer einen andern nicht gefangen nehmen läßt oder den Gefangenen befreit, criminell strafbar (146.). Die Fälschung öffentlicher Urkunden wird cri-

mi-

minell a) durch die Absicht; b) durch die Beschaffenheit der Urkunde, z. B. Urkunden mit königlicher Unterschrift, Protokolle, Notariatsinstrumente; c) durch die Art der Fälschung (Art. 150 — 154.). Bei Münzvergehen ist nur das wissentliche Ausgeben für gut eingenommener falscher Münzen, das Vergolden oder Versilbern von Kupfermünzen, Weigerung ächte Münzen anzunehmen, polizeilich (133. 136.). Friedensstörung wird criminell, wenn sie durch Waffen und mit Gewalt geschieht (137 — 143.). Von der Brandlegung begründen Fahrlässigkeit und der Fall frühzeitiger Reue (191 — 208.) Polizeiübertretungen. — Beschädigung des fremden Eigenthums oder der Brunnen, Brücken u. a. ist polizeilich, wenn sie aus Muthwillen geschieht (228.). Bei Fälschung der Privaturkunden (255.) ist nur erklärt, daß sie polizeilich strafbar sey, wenn sie nicht als Verbrechen oder Vergehen strafbar ist; criminell aber wird sie (210.) durch die böse Absicht und Beschaffenheit der Urkunde, wenn sie als Begründungsact der Erwerbung oder Aufhebung von Rechten dient (212.). Veränderung der Gränzzeichen wird criminell durch böse Absicht (215.). Das Fälschen von Gegenständen des öffentlichen Verkehrs wird criminell a) durch den der Gesundheit nachtheiligen gemischten Stoff, b) durch Werth und Wichtigkeit der gefälschten Sachen, z. B. Gold, Edelsteine (224 — 225.). Alle Tödtungen aus Fahrlässigkeit, Tödtung im Excesse, der Nothwehr, Tödtung der Mißgeburt sind polizeilich (278 — 280.). Die vorbedachte Körperverletzung wird polizeiliche Ueber-

tretung (Art. 300.), wenn sie eine weniger als eine Woche dauernde Krankheit nach sich zieht. Die Verletzung der Freiheit ist polizeilich, so lange der Gefangene nicht über 3 Tage gefangen gehalten wird (306.). Polizeilich wird auch der Frevel an Sittenlehre und Religion, die widernatürliche Unzucht, Mißbrauch untergebener Personen zur Unzucht, Kuppelei, Entführung von Personen über 12 Jahren bestraft (308 — 317.). Hierher gerechnet ist auch falsche Beschuldigung eines Andern und Verbreitung einer gesetzlich als Uebertretung erklärten Handlung (319.), widerrechtlicher Angriff der bürgerlichen Ehre eines Andern durch Handlungen, Unterlassungen, Rede oder Zeichen (320.), Vorwürfe und Kränkungen wegen unehelicher Geburt, erlittener Strafe u. a. (328.). Polizeiübertretung sind auch (334.) Diebstahl, Unterschlagung und Betrug unter 5 Fl. wenn sonst keine Erschwerung dabei ist, Entwendungen des Hausgesindes aus Lüsternheit (335.), Wucher, unerlaubte Pfandgeschäfte, Spiel, Collecten (337 — 44.), Beschädigung des Eigenthums (345.), Feldfrevel (347.), Wildfrevel, die nicht in höhere Art übergehen (350.). — Faßt man nun das bisher Dargestellte zusammen, so findet man: 1) daß zu viele Handlungen, welche nach dem ad §. III. Gesagten criminell seyn sollten, nur polizeilich aufgestellt worden sind. 2) Es scheint bedenklich zu seyn, die Gränze des Criminellen und Polizeilichen von Unterscheidungsmerkmalen abhängig zu machen, welche nur durch eine längere Untersuchung ausgemittelt werden können, und bei welchen selbst das Meiste von dem Ermessen der Gerichte abhängt, je nachdem sie das Merkmal als vorhan-

den annehmen, daher die Handlung criminell oder polizeilich machen wollen, z. B. bei Verletzung der Patente, wo es darauf ankommt, ob sie aus Bosheit oder Muthwillen geschah, oder in jenen Fällen, wo das Gesetz nur erklärt, daß die Handlung polizeilich sey, wenn sie nicht in ein Verbrechen oder Vergehen übergeht. Dagegen, daß man geringere Verletzungen, wenn auch dadurch Rechte verletzt sind, zu Polizeiübertretungen gemacht hat, z. B. kleine Diebstähle, Mißhandlungen u. a., läßt sich nichts einwenden, wenn man erwägt, daß die Gesetzgebungspolitik dies fordert, und daß schon das alte deutsche Recht die Gränzlinie nach Summen gezogen hat. 3) Dagegen darf die Rücksicht nicht vernachlässigt werden, daß durch undeutlich gezogene Gränzen des Criminellen nothwendig Competenzstreitigkeiten der Gerichte, und dadurch große Kosten und Verzögerungen entstehen werden; wenn z. B. nur die Absicht, deren Beschaffenheit nie sogleich am Anfange zu erkennen ist, Unterscheidungsmerkmal wird, so werden in den meisten Fällen doch die Handlungen zuerst criminell untersucht, und erst nach Monaten an das Polizeigebiet verwiesen werden; die Untersuchungskosten sind fruchtlos verwendet und der Inkulpat hat gegen den Willen des Gesetzgebers doch die Qual einer Criminaluntersuchung überstanden. Auch hier wird in der Organisation des gerichtlichen Verfahrens die bezeichnete Rücksicht nicht unwichtig werden.

§. IV. Art der Begränzung des richterlichen Ermessens.

Es wurde schon oben als ein Gebrechen des Gesetzbuchs die zu große Beschränkung des richterlichen Ermessens getadelt [56]). Der vorliegende Entwurf suche dagegen eine sehr große Freiheit dieses Ermessens wieder herzustellen, und es ist vorauszusehen, daß viele deutsche Juristen darin einen Rückschritt der Zeit finden werden. Der Verfasser des gegenwärtigen Aufsatzes ist selbst von Martin [57]) und Escher [58]) als ein Vertheidiger richterlicher Willkür betrachtet worden; allein mit Unrecht: da auch ihm nichts Gräuelvolleres, als Willkür auf dem Gebiete der Rechtspflege, und nichts Erwünschteres, als Bestimmtheit der Strafgesetze erscheint. Verständigt man sich aber über die Natur dieser Bestimmtheit, so muß allerdings 1) das Strafgesetz so deutlich und so bestimmt in allen seinen Ausdrücken gegeben seyn, damit es als eine Schutzwehr bürgerlicher Freiheit gelte, damit nicht wegen der vieldeutigen Worte des

---

56) Das Birmanische Strafgesetzbuch S. 55. macht durch nachstehende Gesetzesvorschrift dies lächerlich.

„Art. 13. Es giebt nach dem von unseren Hofphilosophen erfundenen Encheirämemstochäatiameter 7 Grade des Versuchs, 15 Grade der Fahrlässigkeit und 49 Grade der Theilnahme, nämlich — — —

Art. 14. Da wir aus vielen Criminalacten die Erfahrung geschöpft haben, daß unsere Criminalrichter uns Beisitzer in Zumessung der Strafen theils ex defectu, theils ex largitate et luxuria judicii den rechten Fleck verfehlen, so haben wir es für nöthig erachtet, dies judicium möglichst zu ergänzen.

57) Martin Lehrbuch des Crim. R. S. 109.

58) Escher 4 Abhandl. S. 72.

Gesetzes von dem böswilligen Richter auch eine schuldlose, durch kein Gesetz verbotene Handlung, weil man gerade Jemanden schuldig finden will, unter ein Strafgesetz gestellt und gestraft werden könne; insbesondere wird hier die Unbestimmtheit der Strafgesetze über Staatsverbrechen [59]) das gefährlichste Werkzeug der Unterdrückung der bürgerlichen Freiheit, und Gesetze wie Art. 78. 87. 88. 123. 209. 234. u. a. im Code pénal dürfen freilich nicht als Muster der Bestimmtheit gepriesen werden. 2) Nicht weniger muß bei jedem Strafgesetze ein Maximum der Strafe angegeben seyn, das nicht überschritten werden darf, damit nicht die nach dem Willen des Gesetzgebers gering bestrafte Handlung durch richterliche Laune, durch den Terrorismus des Einzelnen, durch augenblickliche leidenschaftlich erregte Stimmung der Richter in ein schweres Verbrechen verwandelt werde. — Während diese zwei Erfordernisse auf die Sicherung der Bürger gegen Richterwillkür, wenn sie hart werden will, abzielen, fordert aber auch die Rücksicht auf den Staat, auf die nothwendige Bestrafung des wahrhaft Schuldigen, auf das Ansehen der Strafgesetze eine solche Bestimmtheit der Strafgesetze, durch welche es dem empfindelnden, vom falschen Mitleiden angesteckten, oder durch menschliche Einflüsse fortgerissenen Richter unmöglich gemacht wird, willkürlich über das Gesetz sich hinauszusetzen, eine Reihe willkürlich ersonnener Milderungsgründe hereinzuziehen, und durch falsche Räsonnements allmählig das Ansehen des Gesetzes zu

59) S. auch Escher l. c. S. 255.

vernichten; es bedarf daher jedes Strafgesetz der Angabe eines Minimums der Strafe, welches den Richter bindet. 4) Dagegen muß der Gesetzgeber auch das Zusammentreffen so vieler mildernden Gründe erwägen, daß selbst das Minimum der Strafe nicht mehr im Verhältnisse mit der Größe der That steht; zwar kann hier, wie viele Juristen bemerken, durch Begnadigung geholfen werden; allein theils entsteht durch dies ewige Einsenden der Akten zu großer Zeitverlust, theils ist das auf dem Wege der Gnade ausgesprochene Urtheil doch in den Augen des Publikums kein rechtlich verdientes, da nur das richterliche Urtheil zeigt, welches Urtheil das gerechte sey, und es ist daher dem Bestraften selbst Wehe geschehen, weil man nur durch Gnade ihm giebt, was er rechtlich fordern könnte. Vorzüglich aber darf nicht vergessen werden, daß nur bei dem öffentlichen Strafverfahren, das, wie wir hoffen dürfen, bald überall den Sieg erhalten wird, eine gerechte und zuverlässige Würdigung der Schwere der That und der wahren Strafbarkeit möglich wird, so daß durch die bloße Begnadigung, die nur schriftlichen Berichten und fremden Zeugnissen trauen muß, nie so sicher das wahre Maaß der Schuld ausgemittelt werden kann, als dies dem bei allen Verhandlungen gegenwärtigen Richter möglich ist. Von den neuen Gesetzgebungen haben die österreichische [60]), die fran-

60) Gesetzbuch über Verbr. I. Th. §. 48. S. auch Jenull das österreich. Criminalr. I. Th. S. 460.

jösische [61]) und die baierische [62]) das System gewählt, in gewissen Fällen den Richter zu ermächtigen, die Strafe auch unter das Minimum herabzusetzen; nur muß für diese Fälle wieder das Minimum angegeben werden, von welchem nicht mehr abgegangen werden kann. 5) Bei Angabe der Grade der Verbrechen kann endlich das Gesetz sich nie in eine Aufzählung aller möglichen Fälle verlieren, damit gleichsam das juristische Rechnungsexempel schon voraus für jeden Richter aufgelöst dasteht, sondern es genügt, wenn das Gesetz a) bei jedem Verbrechen dem Richter die besondern Rücksichten angiebt, nach welchen die Abstufung der Strafbarkeit geschehen soll; b) wenn in Fällen, wo durch das Hinzutreten eines Merkmals die Strafbarkeit der That wesentlich verändert wird, auch nach diesen Merkmalen die Fälle mit der correspondirenden Strafe angegeben werden, z. B. ein bestimmter Erfolg, oder Verübung zur Nachtzeit, Gebrauch gewisser Mittel.

Eine nach diesen angedeuteten Rücksichten eingerichte Bestimmtheit der Strafgesetze befriedigt alle Forderungen, sichert den Unschuldigen vor den Gefahren des richterlichen Terrorismus, wie den Staat vor leichtsinnigen Lossprechungen, sie entspricht der Ehre und Würde des Richteramtes, und die möglichen Mißbräuche werden durch zweckmäßige umsichtige Wahl des Richterpersonals und durch gehörige Oberaufsicht leicht vermieden. — Betrachten wir

61) Code pénal art. 463, wo nur einseitig bei Vergehen diese Vorschrift gilt.

62) In der Novelle vom 25. März 1813. Art. VII.

nun den Entwurf, so ist dadurch die nöthige Bestimmtheit erreicht, daß 1) in einigen Fällen, jedoch sparsam, absolut bestimmte Strafen gedroht sind, und zwar, wo Todes- und Kettenstrafe [63]) bestimmt ist. 2) Bei jeder Strafart ist genau [64]) angegeben, wie lange die Strafart dauern darf (z. B. Zuchthaus nicht über 20, nicht unter 10 Jahre). 3) Bei den meisten Verbrechen ist Maximum und Minimum angegeben; nur darin liegt der Unterschied vom Gesetzbuche von 1813, daß in dem letztern die Zeiten genau bestimmt waren, z. B. 2 — 4, oder 4 — 8 Jahre, während der Entwurf nur überhaupt Zuchthaus oder Arbeitshaus droht; da jedoch bei jeder Strafart schon voraus das Maximum und Minimum bestimmt ist, so scheint der Unterschied eigentlich nur in der Erweiterung des Zeitraums, zwischen welchem der Richter die Strafe wählt, zu liegen; von diesem Punkte ist unten besser zu sprechen, hier genüge nur die Bemerkung, daß durch dies neue System des Entwurfs eine viel größere Härte und Willkür der Gerichte gegen die Verbrecher herbeigeführt werden kann, als sie nach dem Gesetzbuche von 1813 je Statt finden konnte (s. unten §. VI.). 4) Bei der Bestrafung des Versuchs und der Gehülfen ist wie im Gesetzbuche die Strafe angegeben, so daß nach der Strafe der Vollendung oder des Urhebers sich die des Versuchs und des Gehülfen richtet (Art. 48. 57.). 5) Statt der im Gesetzbuche angegebenen vielen allgemeinen Regeln, z. B. über die Berechnung der

63) S. die Fälle unten in Note 74. 76.
64) Entwurf Art. 8. 10. 14.

Rückfallsstrafen, ist im allgemeinen Theile des Entwurfs (Art. 92.) der Rückfall nur überhaupt als Erschwerungsgrund angegeben, und erst bei einzelnen Verbrechen ist die Strafe wegen Rückfalls speciell erhöht. 6) Neu ist, daß die Richter ermächtigt werden, auch unter das Minimum herabzugehen, z. B. Art. 62. bei der Strafe der Gehülfen, und überhaupt Art. 86., wenn bei einer strafbaren That aus allen Umständen hervorgeht, daß die Zurechnung nicht ganz ausgeschlossen, jedoch in solchem Grade gemindert ist, daß die gesetzliche Strafe der That außer Verhältniß mit der Strafbarkeit des besondern Falles stehen würde. 7) Bei den einzelnen Verbrechen sind die Abstufungen mehr in größern Parthieen nach Hauptmerkmalen gemacht, als es im Gesetzbuche geschah; statt daß z. B. bei dem Raube das Gesetzbuch (Art. 236 — 239.) vier Grade unterschied, scheidet der Entwurf (201 — 204.) nur nach der Strafe, z. B. er erklärt: mit dem Tode sollen bestraft werden Räuber, welche ꝛc.; mit Kettenstrafe, diejenigen, welche ꝛc. — Die einzelnen Fälle, welche zu jeder Strafe gehören, sind dann Nummerweise aufgeführt. Auf ähnliche Art ist auch bei der Körperverletzung verfahren (Art. 252. Entw. vergl. mit Gesetzb. Art. 179. 183.). In andern Fällen ist die höchste Art des Verbrechens mit der schwersten Strafe belegt, und dann macht der Entwurf nur den Zusatz: in den übrigen Fällen tritt die (dann näher bezeichnete) Strafe ein (z. B. Art. 168. 213. 215. 249.). Verfolgt man genauer das System des Entwurfs, so stoßen mehrere Bedenklichkeiten auf: 1) in einigen Fällen sind die Unterschiede

der Strafen zu sehr nach gewissen bei dem Verbrechen entscheidenden Zahlen gemacht, z. B. bei Zurechnung jugendlicher Verbrechen (Art. 64. 65.), je nachdem der Verbrecher 8, aber noch nicht 12, oder 12, aber noch nicht 16 Jahre alt war. Gerade in diesem Falle, wo die Verschiedenheit der Strafbarkeit so sehr von der Individualität des Inkulpaten abhängt, wäre ein freieres Ermessen am Platze gewesen. 2) Es scheint gefährlich, den Richtern zu überlassen, wie es oft geschehen [65]), ein Verbrechen oder ein Vergehen anzunehmen, je nachdem z. B. Arbeitshaus oder Gefängniß erkannt wird. Erwägt man, daß die Folge der Verbrechensstrafen (Art. 13.) Entsetzung von allen Würden und Stellen, des Adels und lebenslängliche Unfähigkeit dazu ist, so ist durch dies Recht den Gerichten zuviel überlassen, über die ganze Existenz der Bürger zu entscheiden; auch ist es unmöglich, daß sich dabei eine feste Ansicht über den Unterschied von Verbrechen und Vergehen bilden kann. 3) Bedenklich scheint es, den Richtern einen so weiten Spielraum zu geben, wenn z. B. blos Zuchthaus [66]), oder Arbeitshaus [67]) gedroht, oder gar die Wahl zwischen Zuchthaus und Arbeitshaus gelassen wird [68]). Erwägt man, daß Zuchthaus von 10 bis 20, Arbeitshaus von 2 bis 10 Jahren dauert, so hat der Richter in Fällen der letzten Art das Recht, von 2 bis 20 Jahren zu

65) S. oben die Note 29.
66) Entw. Art. 114. 153. 162. 203. 208.
67) Entw. Art. 115. 118. 137. 146. 165. 175. 175. 194. 226. 246. 258. 266.
68) Art. 158. II. Art. 153. 213. 239.

schwanken, und es löst sich das bestimmte Strafgesetz in ein unbestimmtes auf; es kann nicht fehlen, daß bei der Verschiedenartigkeit der Ansichten und Theorieen im Criminalrechte, bei dem großen Einflusse, welchen menschliche Stimmungen auf den Richter ausüben, allmählig die größte Verschiedenheit der Strafanwendung eintritt, so daß der nämliche Fall z. B. der Fälschung einer Urkunde, oder Todtschlag wegen Beleidigungen bei dem Gerichte A. mit 3 Jahren Arbeitshaus und bei dem Gerichte B. mit 18 Jahren Zuchthaus bestraft wird; es möchte daher wohl zu wünschen seyn, daß wieder, wie im Gesetzbuche geschehen ist, kürzere Zeiträume z. B. 4—8 Jahre vorgeschrieben würden. Auf jeden Fall dürfen Bestimmungen, wie die des Art. 238. [69]), nicht stehen bleiben. 4) In andern Fällen ist wieder ohne Grund eine absolute bestimmte Strafe gedroht, z. B. Art. 241. bei Kindsmord mit Vorbedacht, Zuchthaus von 20 Jahren; in andern Fällen ist gegen das ganze System des Entwurfs ein auffallend kurzer Zeitraum zwischen Minimum und Maximum bestimmt, z. B. 2 bis 4 Jahre [70]). So ist auch z. B. bei der Aussetzung, wenn der Ausgesetzte an seiner Gesundheit beschädigt wurde, oder um das Leben gekommen ist, Strafe von 10 Jahren Arbeitshaus, also absolut für zwei sehr von einander verschiedene Fälle gedroht. 5) Vorzüglich bedenklich wird es, daß der Entwurf über die Milderungs-

69) Es heißt: der Todtschläger wird mit Zuchthaus auf 20 Jahre, oder wenn mildernde Umstände vorliegen, auf kürzere Zeit bestraft.

70) Art. 149. 185. 219. 226. 272. 279. 286. 316. 318.

gründe gar nichts näheres angiebt, die Art. 91—93. des Gesetzbuchs völlig weggestrichen hat, aber in so vielen Artikeln [71]) von mildernden Rücksichten spricht, und im Falle ihres Daseyns den Richter ermächtigt, die Strafe herabzusetzen. Betrachtet man den Zustand des Criminalrechts, das Schwanken der Theorieen, die große Verschiedenheit der Ansichten über Milderungsgründe, je nachdem ein Richter einer oder der andern Theorie anhängt, so ist vorauszusehen, daß alle älteren zum Heile der Gerechtigkeit aus dem Criminalrechte durch neuere Gesetze verbannten Milderungsgründe, z. B. Reue, Geständniß, Verdienst, Gelegenheit, Verführung, Erziehung, Temperament u. a. allmählig sich wieder einschleichen, und damit jede Bestimmtheit und das Ansehen der Strafgesetze vernichten werden; es scheint daher nothwendig zu seyn, daß der Gesetzgeber im allgemeinen Theile die allgemeinen, dem obersten Grundsatze, von welchem der Gesetzgeber ausgegangen ist, anpassenden Rücksichten der Strafausmessung angebe, wenn er nicht den Kampf der verschiedenen Criminalrechtstheorieen in seinen Gerichtshöfen sich entfalten sehen will. 6) Zu weit scheint das Ermessen ausgedehnt zu seyn, wenn nach Art. 86. der Richter unter das Minimum herabgehen darf, wenn er die Zurechnung für vermindert erkennt. Wer weiß, wie schwankend die Ansichten über Begriff und Princip der Zurechnung sind, und wie man unter dem Gesichtspunkte der verminderten Zurechnung so leicht alle Milderungsgründe einschwärzen

71) Entw. Art. 48. IV. Art. 115. [illegible] 226. 272. 29[illegible]

trug durch Mißbrauch der Religion) geschehen, nur bei gewissen Verbrechen die Ausstellung verordnet worden wäre. Als allgemeine Nebenfolge der Zuchthausstrafe ist die Ausstellung zu sehr in ihrer Zweckmäßigkeit von Nebenumständen abhängig, indem sie bei dem für Ehre sehr empfänglichen die schwerste, bei dem gleichgültigen und schamlosen Verbrecher eine völlig unbedeutende und wie die Erfahrung beweist, eine zu manchem Aergerniß Anlaß gebende Strafe ist. 4) Als Nebenfolgen gewisser Strafen sind im Entwurfe (Art. 13. 16. 31.) neue hinzugekommen, welche aus der seit 1813 eingetretenen Verfassung und dem Gemeindeverhältnisse sich erklären, z. B. Entziehung oder Suspension der activen und passiven Wahlfähigkeit. Unfehlbar bekommt in einem constitutionellen Staate, welcher die bürgerliche Ehre und die Begeisterung für den Staat und das Wohl der Gemeinde als mächtige Hebel und wirkende Triebfeder der Bürger betrachten kann, das Strafsystem eine Umgestaltung; die bloße Ausschließung von der Wahlfähigkeit, oder von dem Rechte in Gemeindeversammlungen zu erscheinen, muß in einem solchen Staate in der öffentlichen Meinung und für den Bestraften eine schwere selbstständige Strafe seyn, welche ihm schwerer ist, als ein Monat langes Gefängniß. Der Verfasser dieser Anzeige hat sich in dieser Zeitschrift [72]) dafür erklärt, daß möglichst die Verschwendung der Freiheitsstrafen beschränkt und andere Strafarten eingeführt werden möchten. Nimmt man nun an, daß das Volk empfänglich für

72) Neues Archiv IV. Bd. S. 578.

Bürgerehre ist, setzt man eine rege Theilnahme an Verfassung und Gemeindeleben voraus, so kann unbedenklich, ohne sie mit Freiheitsstrafe zu verbinden, die Entziehung oder Beschränkung aller oder einiger politischen Rechte als selbstständige Strafart von dem Gesetzgeber gebraucht werden, und in dieser Hinsicht wäre es zu wünschen, daß der Entwurf von diesen Strafarten als selbstständige Strafen mehr Gebrauch gemacht hätte, wie z. B. der Code pénal (Art. 113. 183.) gethan hat. In dem Falle Art. 124. des Entwurfs bei Beleidigung der Verfassung wäre zur Anwendung solcher Strafen ein schicklicher Platz gewesen, auch wäre vielleicht bei dem Duelle durch solche Strafen mehr als durch Gefängniß zu wirken. Der Entwurf (Art. 16.) läßt die Gefängnißstrafe durch 2—5jährige Suspension bürgerlicher und politischer Rechte nach dem Ermessen des Gerichts schärfen; allein es scheint dies bedenklich, wenn man diese Nebenfolge als eine politisch schwere Strafe annimmt und dann blos von dem Ermessen der Gerichte das Eintreten abhängig macht. — Auch dürfte wohl gewünscht werden, daß der §. 12. Tit. VI. der Verfassungsurkunde im Zusammenhange mit dem neuen Gesetze abgeändert würde, wenn darnach auch derjenige nicht mehr wahlfähig ist, welcher auch nur einer Specialuntersuchung wegen Verbrechen oder Vergehen unterlag, wovon er nicht gänzlich freigesprochen worden ist. Sollte nicht an sich diese Strafe, häufig nur als Verdachtsstrafe, zu schwer, und sollte die Vorschrift nicht gefährlich wegen ihres Mißbrauchs seyn? 5) Bei der Geldstrafe (Art. 21.) ist die Bestimmung neu, daß sie nie unter 25 und

nicht über 2000 Fl. ausgesprochen werden kann. Sollte nicht Geldstrafe aus der Reihe peinlicher Strafen lieber ganz weggestrichen werden? — Sie tritt nach dem Entwurfe ein bei Versuch eines Vergehens statt Dienstentsetzung (Art. 48.), bei Gehülfen (60.), bei Bestechung (168. 326.), bei eigenmächtiger Zueignung anvertrauter Gelder wegen vermeintlichen oder wirklichen Rechtsanspruchs, wie ein Beamter dies verübt (349.). — 6) Nach Art. 39. des Entwurfs sollen alle Erkenntnisse, welche zu Todes-, Ketten- und Zuchthausstrafe verurtheilen, auszugsweise mit Angabe des Namens des Verurtheilten, bei allen andern Verbrechensstrafen mit Hinweglassung jeder Bezeichnung der Person des Verurtheilten öffentlich bekannt gemacht werden. Wird, wie man von der Weisheit des allgeliebten Regenten, der die Stimme seines Volkes ehrt, erwarten kann, unbedingte Publicität des gerichtlichen Verfahrens eingeführt, so bedarf es keiner abgesonderten Urtheilsbekanntmachung, weil ohnehin jedermann Zeuge der Verhandlung seyn kann; auf jeden Fall ist nicht einzusehen, was die Bekanntmachung ohne Bezeichnung der Person bezwecken soll. — 7) Eine neue Bestimmung des Entwurfs ist, daß statt 8 Jahre als Minimum der Zuchthausstrafe jetzt 10 Jahre und bei Arbeitshaus statt 1 jetzt 2 Jahre, und als Maximum statt 8 jetzt 10 Jahre gesetzt sind. Der Vorbericht S. XV. rechtfertigt dies, weil theils alle sonst nur mit 1 Jahr Arbeitshaus bestraften Verbrechen jetzt zu Vergehen herabsinken, und weil bei Zuchthaus die Erhöhung des Maximums bessere Strafausmessung zuläßt. Wir erlauben uns nur

die

die Bemerkung, daß durch die neue Vorschrift die Verbrechen härter bestraft werden, als nach dem Gesetzbuche von 1813, und zwar in allen Fällen, in welchen nach dem Gesetzbuch 8 — 12 Jahr Zuchthaus eintrat, und nun nach dem Entwurfe wenigstens 10 Jahre Zuchthaus erkannt werden müssen. Z. B. wenn etwa Art. 305. des Gesetzbuchs mit dem Art. 173. des Entwurfs, oder Art. 250. Gesetzb. mit Art. 193. Entw., oder Art. 188. Gesetzb. mit Art. 264. Entw. vergleicht. Wo das Gericht nach dem Gesetzbuche als Minimum 8 Jahre hätte erkennen dürfen, muß es jetzt 10 Jahre aussprechen. — Soll nicht das Volk auch ein Recht haben, daß Verbrechen nicht härter 1823 gestraft werden, als es 1813 gestraft, und soll nicht die Politik selbst rathen, nur sehr sparsam solche verschärfende Abänderungen zu machen? 8) Nach Art. 37. Entw. steht jeder, welcher die Strafe des Zuchthauses erlitten hat, kraft des Gesetzes auf 10 Jahre unter besonderer Polizeiaufsicht, und in andern Fällen kann auch das Gericht auf kürzere Zeit sie anordnen. Nach Art. 24. des zweiten Theils besteht die Polizeiaufsicht in einer über die Person des Verurtheilten besonders bestellten Curatel und in der Begränzung desselben an einen bestimmten Ort oder Bezirk, welchen er ohne Vorwissen und Erlaubniß der Curatel nicht verlassen darf. Die Curatel wird zwei anständigen und achtbaren Einwohnern übertragen, welche genaue Aufsicht über den Verurtheilten führen und in bestimmten Fristen der Obrigkeit Anzeige machen müssen. Erwägt man, daß diese Beschränkung eine nach unsern bürgerlichen Verhältnissen sehr drückende

Beschränkung der Freiheit, und daher selbst eine Strafe nach schon erlittener Strafe ist; berücksichtigt man die Verhältnisse des Lebens, und den Umstand, daß niemand gern eine solche Curatel übernehmen wird, so wie die Schwierigkeiten der Ausführung, so dürfte nicht ohne Grund besorgt werden, daß das Ganze bald in eine nutzlose, nach Umständen und Launen jedoch sehr zu mißbrauchende drückende Maasregel sich verwandeln wird.

§. VI. Inneres Verhältniß der Strafe und Schuld.

Vergleicht man das Strafmaaß des Entwurfs mit dem des Gesetzbuchs, so ist in den meisten Fällen die Strafe die nämliche geblieben, und Abweichungen kommen nur durch die bisher bemerkten Eigenthümlichkeiten vor, nach welchem statt bestimmten Minimum und Maximum blos Zuchthaus oder Arbeitshaus ohne weitere Zusätze gedroht ist; in allen Fällen nun, in welchen das Gesetzbuch nur Zuchthaus von 8 — 12, oder 8 — 16 Jahren drohte und jetzt nur Zuchthaus überhaupt bestimmt ist, ist zwar nicht gesetzlich und nach ausgedrückten Zahlen, aber wohl in der Anwendung möglicher Weise das Strafmaaß des Entwurfs härter, als das des Gesetzbuchs, weil nach dem ersten die Gerichte jetzt bis zu Jahre Zuchthaus erkennen können, während sie nach dem Gesetzbuche nur 12 oder 16 Jahre hätten aussprechen dürfen. Dasselbe Verhältniß ist auch bei dem Arbeitshause, z. B. wenn man Art. 306. des Gesetzb. mit Art. 115. des Entw. vergleicht. Insonders fühlbar

ist dies in einigen Fällen, wo man scheinbar milder seyn wollte, z. B. Art. 118. Entw. vergl. mit Art. 311. des Gesetzb., wo nach dem letztern dem Majestätsbeleidiger durch öffentliche Lästerungen 1 — 4 Jahre Arbeitshaus gedroht war, steht jetzt im Entwurfe nur mehr Arbeitshaus überhaupt, welches nach dem Entwurfe, wie schon bemerkt, bis 10 Jahre erkannt werden darf. Es ist allerdings möglich, daß die Gerichte auch in Zukunft nicht mehr als höchstens 4 Jahre erkennen werden; allein erwägt man, daß nach Art. 10. Entw. das Arbeitshaus nicht unter 2 Jahren zu erkennen ist, so wird schon von selbst die künftige Strafe höher, weil ihr Minimum nun 2 J. betragen kann, während das Gesetzbuch 1 Jahr drohte, aber es ist auch eben so wohl möglich, daß die Gerichte aus harten, augenblicklich übel gestimmten, verschiedenen Einflüssen zugänglichen Richtern bestehen, welche in solchen Fällen 10 Jahre Arbeitshaus erkennen. Da aber gerade gegen richterliche Willkür, wo sie hart werden kann, ein gesetzlicher Damm durch ein bestimmtes Gesetz nothwendig wird, so möchte es wohl wünschenswerth seyn, daß in allen Fällen dieser Art die mildere und zugleich mehr sichernde Vorschrift des Gesetzbuchs von 1813 befolgt würde. Selbst bei der Gefängnißstrafe tritt diese härtere Ansicht des Entwurfs hervor, z. B. wenn man Art. 126. Entw. mit dem Art. 406. des Gesetzbuchs vergleicht. — Bei der Beleidigung der Amtsehre (ohnehin bei einem Vergehen, dessen jemand so leicht schuldig gefunden werden kann, wenn man ihn schuldig finden will, und wo der esprit de corps so leicht die Beamten zur härtern Ansicht fortzieht),

tritt nach dem Entwurf Gefängniß ein ohne Zusatz, während das Gesetz 3 bis 9 Monate Gefängniß drohte; da nun Gefängniß nach dem Entw. bis zu 2 Jahren (Art. 15.) erkannt werden kann, so ist die Möglichkeit, daß die künftigen Strafen härter als die nach dem Gesetzbuche seyn werden, sehr leicht nachgewiesen [73]). — Bei manchen Vergehen ist aber der Entwurf in den Strafen entschieden milder, als das Gesetzbuch; z. B. Art. 136. Entw. vergl. Art. 320. Gesetzb. — Art. 144. Entw. vergl. Art. 415. Gesetzb. — Art. 239. Entw. vergl. Art. 152. Gesetzb. — Art. 241. Entw. vergl. Art. 157. 158. Gesetzb. Vorzüglich ist der Entwurf in der Lehre vom Diebstahle und dem Betruge milder, als das Gesetzbuch, dessen Vorschriften jedoch schon durch die bekannte Novelle abgeändert waren; auch tritt dadurch Milde ein, daß viele Handlungen, welche das Gesetzbuch als Vergehen strafte, nunmehr als Polizeiübertretungen bestraft werden (s. oben §. II. III.). Was die Todesstrafe betrifft, so ist sie in allen Fällen, in welchen das Gesetzbuch sie erkannte, stehen geblieben [74]). In manchen Fällen, wo die Todesstrafe nach dem Gesetzbuche eintrat, ist nun der Ausdruck bestimmter und von Merkmalen abhängig gemacht, welche der Gerechtigkeit entsprechen, z. B. während nach Art. 248. Gesetzb. der Brandstifter Todesstrafe leiden mußte, wenn ein Mensch durch das Feuer um

73) Zuweilen ist auch der positiven Zahl nach die Strafe des Entwurfs härter, als die des Gesetzbuchs, z. B. Art. 149. Entw. vergl. mit Art. 531. Gesetzb.

74) Entw. Art. 107. 117. 138. 139. 190. 191. 201. 220. 256. 257. 247. 264. 316.

das Leben kam, oder lebensgefährlich beschädigt wurde, tritt nach Entw. Art. 190. Todesstrafe ein, wenn jemand um das Leben kam, oder lebensgefährlich beschädigt wurde, und entweder der Brandstifter diese Folgen voraussehen konnte, oder das Feuer ausgebrochen ist zu einer Zeit, wo die Bewohner gewöhnlich im Schlafe liegen. — Nun ist die Bestimmung, daß (Art. 191. Entw.) Todesstrafe auch eintritt, wenn der Verbrecher schon einmal wegen Brandlegung eine Strafe erlitten hat; die Vorschrift bedarf aber der Abänderung, weil sonst auch derjenige, welcher auch nur mit Arbeitshaus wegen Anzündung einsam stehender Gebäude bestraft wurde, das zweitemal mit dem Tode bestraft werden müßte; es scheint wohl die Vorschrift auf den Fall beschränkt werden zu müssen, wenn der Verbrecher schon einmal wegen Brandstiftung Kettenstrafe oder Zuchthaus auf wenigstens 12 Jahre erlitten hat, und wieder eine mit gleicher Strafe zu belegende Brandstiftung begeht [75]). — Auch die Kettenstrafe ist in den schon im Gesetzbuche angenommenen Fällen beibehalten worden [76]).

Als Rücksichten, nach welchen die Verbrechen ihrer Größe und Strafbarkeit nach beurtheilt sind, werden im Entwurfe wie im Gesetzbuche nachstehende beibehalten. 1) Die Größe des eingetretenen Erfolges der verbrecherischen Handlung [77]), z. B. wenn aus der Bestechung ein anderes

75) Der Art. 158. Gesetzb., nach welchem der wiederholte Kindesmord Todesstrafe nach sich zog, ist weggestrichen. —
76) Entw. Art. 159. 185. 186. 192. 202. 258. 516.
77) Entw. 168. 182. 190. 237. 247. 252. 261. 264.

Verbrechen entstanden ist, je nachdem aus dem Duell Tod oder Verwundung entstand, der entstandene Schaden bei der Brandlegung, der eingetretene Tod bei der Vergiftung, die Art der Beschädigung bei Körperverletzung. 2) Die Absicht bei der Handlung [78]), z. B. bei Anmaßung des Amtes, ob die Absicht auf Beschädigung des Staats oder eines Privaten ging; bei Duell, ob der Tod eines Theils verabredet war, oder nicht. 3) Die Art der gewählten Mittel [79]); die Strafe steigt, je mehr das gewählte Mittel zu dem bezielten Zwecke führte, je gefährlicher es werden konnte, z. B. bei Raub, bei Diebstahl mit Waffen, bei Wilddiebstahl. 4) Der Grad der Thätigkeit eines Theilnehmers [80]), z. B. bei Aufruhr. 5) Die Gefährlichkeit der That überhaupt [81]), z. B. bei Fälschung öffentlicher Urkunden, Münzfälschung, Verbreitung einer Viehseuche. 6) Der Betrag des bezielten Schadens [82]), z. B. bei Eigenthumsverletzungen. 7) Die Heiligkeit des verletzten Gegenstandes [83]). 8) Die besondere Verwegenheit, List und Gewandtheit des Verbrechers [84]), z. B. bei Diebstahl. 9) Die Verbindung mehrerer Verbrecher mit einander zu dem nämlichen Verbrechen [85]). 10) Die leichte Gelegenheit zur Ver-

78) Art. 130. 182. 249.
79) 205. 207. 295. 309.
80) 157. 173.
81) 153. 157. 185. 186. 224. 192—95. 203. 226. 282. 314.
82) 153. 157. 197. 220. 295.
83) 155. 215. 295. 314.
84) 213. 318.
85) 203. nr. 5. 292. 309. nr. 4. 317.

lezung und die Nothwendigkeit eines besondern Schutzes [86]). 11) Der Rückfall in das nämliche Verbrechen [87]). 12) Die Verletzung besonderer Pflichten [88]).

Man überzeugt sich leicht, daß diese Rücksichten mit denen vom Gesetzbuche Art. 91—93. angegebenen übereinstimmen.

---

86) Art. 295. nr. 2.
87) 61. 191. 202. 292. 215. 505. 517. 522.
88) 267—84.

(Fortsetzung im nächsten Hefte.)

IX.

Ueber die Unterbrechung der Verjährung im Strafrechte durch Generaluntersuchung, und durch Specialinquisition gegen einen Mitschuldigen.

Von dem Hofr. u. Prof. von Wening-Ingenheim zu Landshut.

Betrachtet man die Verjährung im Strafrechte von dem Standpunkte der Gesetzgebung aus, um die Frage, ob sie annehmbar oder verwerflich sey, zu entscheiden: so mögen allerdings mehrere und bedeutende Gründe aufgefunden werden, welche jener eigenthümlichen Tilgungsweise der Strafe entgegenstehen [1]). Doch bleiben sie alle ohne praktischen Einfluß, sobald ein positives Recht die Verjährung einmal anerkannt hat, und offenbar widerspricht es richtiger Auslegung und Anwendung der Gesetze, wenn man dieselben zur Beschränkung der Verjäh-

1) Vergl. Oersted (A. S.) über die Grundregeln der Strafgesetzgebung. Kopenh. 1818. §. 74.

rung in Fällen benutzen will, welche das Gesetz gar nicht oder nicht hinreichend und klar genug bestimmte. Ueberhaupt dürfte nicht leicht eine Ansicht theoretisch unhaltbarer, praktisch gefährlicher seyn, als die, nach welcher man Lücken positiver Gesetze bei Entscheidung in der Wirklichkeit aus dem sogenannten Naturrechte ergänzen soll. Nothwendige Verschiedenheit der Meinungen über diese Quelle führt zu regelloser Willkür, und den auffallendsten Widersprüchen mit positiven Bestimmungen. Des Rechtsgelehrten Aufgabe ist es vielmehr, in den Geist des positiven Gesetzes einzugehen, bemüht zu seyn, mit voller Erkenntniß desselben auf dem Wege der Reconstruction die mangelnde Bestimmung aufzufinden, wie solche im Sinne und der Tendenz des Gesetzgebers hätte erfolgen müssen. Insbesondere wird es bei einem Gesetzbuche nothwendig, die Theile und das Besondere in der Vereinigung mit dem Ganzen aufzufassen, um vielleicht aus dem Zusammenhange eine vollständige Erklärung des Einzelnen zu erhalten.

Nicht ohne auffallende Veranlassung habe ich diese Bemerkung vorausgeschickt. Von mehreren Juristen, deren Meinung man wegen Wichtigkeit der Sache berathen wollte, und in zwei eingeholten Rechtsgutachten wurde die in der Defension aufgestellte Behauptung — nach baierischem Rechte könne durch Generaluntersuchung oder auch durch Specialinquisition gegen einen Mitschuldigen die Verjährung nicht unterbrochen werden — aus dem Grunde der Vernunftwidrigkeit aller Verjährung im Strafrechte unbedingt verworfen. Um so größere Auf-

merksamkeit und Theilnahme dürfte die Untersuchung erregen, obgleich sie zunächst blos nach dem baierischen Strafgesetze ausführlich entschieden werden soll. Ohnehin gehört die Hauptfrage beinahe überall zu den bestrittenen und zweifelhaften Punkten; es sind ferner die vorzüglichsten Gründe für legislative Bestimmung und deren Anwendung hierin die nämlichen, und endlich führt gerade die Interpretation des baierischen Gesetzes zu einer merkwürdigen Eigenthümlichkeit, und scheint deshalb ein allgemeines Interesse zu gewähren. Der Deutlichkeit und besseren Einsicht mag es dienen, in Kürze, nur mit unwesentlichen Veränderungen, wie es Umstände und Gesetze fordern, den Rechtsfall zu erzählen, welcher zu vorliegender Prüfung Veranlassung gab.

Johann S. übernahm im Jahre 1806 das beträchtliche Rechnungsamt der Herrschaft M. zu A. Ohne Neigung, ohne nöthige Vorbildung für den Wirkungskreis, in welchen ihn ein Zufall geführt hatte, war er froh, an dem Gehülfen Martin R., wie er glaubte, den Mann zu finden, der ihm die lästige Arbeit abnehmen, dessen Geschicklichkeit und Treue er Alles anvertrauen konnte, um völlig frei seine leidenschaftliche Vorliebe für Kunst und schöne Wissenschaften zu befriedigen. Das unkluge Benehmen, der gränzenlose Leichtsinn, womit er eignes und fremdes Vermögen, Haushalt und Amtsführung, Cassen und Depositen einem vermögenslosen, fremden, ungeprüften Menschen überließ, wurde indessen hart genug bestraft. Als nach Verlauf von sechs Jahren der Beamte zu einer andern Anstellung befördert werden sollte, zeigte sich bei der Abrechnung

und dem Umsturz der Cassen ein Abgang von 22,000 Gulden, worüber man eine Ausweisung unmöglich fand. Doch faßte man zunächst nicht den geringsten Verdacht gegen den Beamten, welcher als ein unbescholtener rechtlicher Mann von jeher den besten Ruf genoß, sondern ganz allein gegen den Gehülfen, nicht blos, weil das besondere Verhältniß beider, und daß letzterer Alles besorgt und verwaltet hatte, allgemein bekannt war, vielmehr noch vorzüglich deshalb, weil Martin R. in dem Augenblicke, da der Abgeordnete der Herrschaft eingetroffen war, einen Versuch des Selbstmordes machte, welcher die Absicht verrieth, menschlichem Gerichte und Urtheile zu entfliehen. Auch legte Martin R. schon im ersten Verhöre das Geständniß ab, er habe die abgängigen Gelder allein und ohne alle Mitwissenschaft des Beamten verwendet, jedoch, wie er behauptete, lediglich für das Hauswesen und die Bestreitung des Aufwandes seines Principalen. In einem der folgenden Verhöre erklärte er, darin allein läge sein Fehler, daß er den Beamten niemals in Kenntniß von der Verwendung der Amtsgelder gesetzt hätte. Allein plötzlich wich er von diesen Angaben bei späterem Vernehmungen ab. Erstlich bemerkte er blos, daß seine Behandlung fremder Gelder dem Beamten unmöglich verborgen bleiben konnte, derselbe also Wissenschaft von den Unterschlagungen haben mußte. Hernach will er zu diesen versteckte Winke, und endlich gar ausdrückliche Befehle und Aufträge erhalten haben. Dies gab dem Inquirenten Veranlassung, den Beamten als verdächtigen Zeugen nach Inhalt des Art. 86. zu vernehmen; das Criminalgericht for-

derte hierauf in Folge des Art. 99. die vorläufige schriftliche Verantwortung, und verfügte sodann, weil diese als unzureichend erkannt wurde, Eröffnung der Specialinquisition. Die Untersuchung hatte mit dem Verhöre des Gehülfen 1812 am 4ten Januar begonnen, der Beamte war den 26. Decmber 1816 nach Art. 86. vernommen worden, die Aufforderung zur schriftlichen Verantwortung und das Erkenntniß auf Specialinquisition sind vom 18. April 1817 datirt. Das Schlußverfahren trat am 10. Januar 1818 ein, an welchem Tage die Defension des Beamten seinem erwählten Vertheidiger übertragen, Acten-Einsicht und Unterredung mit dem Angeschuldigten gestattet wurde. Beides gewährte unerfreuliche Resultate, und sehr geringe Hoffnung eines für den Inquisiten günstigen Ausganges, obgleich man die bestimmte moralische Ueberzeugung fassen mußte, daß dem Beamten nur Fahrlässigkeit, keineswegs aber böse Absicht zur Schuld angerechnet werden dürfte. Dafür lieferten auffallende treffliche Charakterzüge, mehrere erprobte Handlungen der Redlichkeit und Ehrlichkeit, offenes Wesen und Geradsinn des Angeschuldigten jedem Menschenkenner genügende Beweise. Allein für den Juristen konnten gar zu leicht bedeutende Zweifel überwiegen. Ueber die wenigsten Geschäfte, auf deren Auseinandersetzung es ankam, war der Beamte Aufschluß zu geben im Stande, von vielen blieb ihm nicht einmal der Name im Andenken, während doch Unterschriften und verschiedene Ausfertigungen von seiner Hand vorlagen. Gar bald ist die Grenzlinie zwischen Dolus und grober Fahrlässigkeit verrückt; die Gefahr steigt, wo das Gespenst

der Vermuthung des bösen Vorsatzes noch immer in manchen Köpfen spukt. Mit Grund ließen diese Umstände besorgen, daß wenigstens blos eine absolutio ab instantia eintreten möchte, welche bei Verbrechen den Wirkungen nach für Personen höhern Standes und vorzüglich für Beamte ungleich nachtheiliger ist, als die schwerste Vergehenstrafe [2]). Um so natürlicher war es, daß der Defensur auf den Gedanken gerieth, die Verjährung in Anspruch zu nehmen, für welche zunächst das Erforderniß des gesetzlich bestimmten Zeitablaufes [3]) vorhanden war, und auch das andere der während des Laufes der Verjährung ununterbrochen bewiesenen guten Aufführung keineswegs mangelte. Nur zwei Umstände schienen im Wege zu stehen, die Generaluntersuchung überhaupt, und die gegen den Gehülfen geführte Specialinquisition insbesondere. Doch glaubte der Vertheidiger nach einer genauen Prüfung der Gesetze beiden Einwendungen siegreich begegnen zu können, und was damals mit voller Ueberzeugung, und nicht in unedler Absicht, durch spitzfindige Erklärungen die Richter täuschen zu wollen, ausgeführt wurde, darf jetzt bei unveränderter Meinung von der Wahrheit der gegebenen Gesetzesauslegung dem gelehrten Publicum zur Würdigung vorgelegt werden.

Merkwürdig und folgenreich ist es zuvörderst, mit den Bestimmungen des baierischen Rechtes die

2) Vergl. II. Th. des Strafgesetzbuches Art. 437. u. 440.
3) Verbrechen, welche das Arbeitshaus verdienen, verjähren in 5 Jahren. (Art. 140. nr. 2.) Nach Art. 368, welcher allein im vorliegenden Falle anwendbar war, konnte aber nur Arbeitshausstrafe eintreten.

des preußischen, österreichischen und französischen zu vergleichen, so weit sie für vorliegende Untersuchung von Einfluß sind. Am bestimmtesten und einfachsten hat das französische Gesetzbuch entschieden. Jede Untersuchung, jede Prozeßhandlung soll die Verjährung unterbrechen [4]). Im preußischen Rechte hängt die Verjährung zum Theil von der Begnadigung und selbst von der Willkühr des Beschädigten ab [5]). Außerdem ist aber auch die Specialinquisition, in ihrem eigentlichen Begriffe und Wesen, nach der Unterscheidung von der Generaluntersuchung nicht aufgefaßt, und von letzterer getrennt [6]). Nach österreichischem Gesetzbuche erscheint dagegen die Verjährung als eine vollkommen rechtliche Einwendung für den Angeschuldigten gegen Untersuchung und Strafe, unabhängig von Gnade und Einspruch des Verletzten [7]). Die Unterscheidung zwischen General- und Specialinquisition und die Absonderung beider ist der Sache nach entschieden vorhanden [8]); ja selbst die Frage über Unterbrechung der Verjährung durch richterliches Einschreiten läßt sich unmittelbar aus dem Gesetze mit Zuverlässigkeit beantworten. Da nämlich der §. 206.

4) Art. 657. — — — si dans cet intervalle il n'a été fait aucun acte d'instruction ni de poursuite.

5) Allgemeines Landrecht für die preuß. Staaten II. Th. 20 Tit. §. 65. Preuß. Criminalordnung Tit. VIII. §. 597 — 605.

6) Mittermaier Handbuch des peinl. Prozesses I. Bd. S. 454. II. Bd. S. 30.

7) Gesetzb. über Verbrechen u. s. w. XXVIII. Hauptst. §. 206 — 210. Vergl. Jenull II. Th. S. 416 u. f.

8) Mittermaier a. a. O. II. Th. S. 41. Jenull III. Th. §. 536. S. 278.

ausspricht: „Durch Verjährung erlischt Verbrechen „und Strafe, wenn der Thäter, vom Tage des be„gangenen Verbrechens an zu rechnen, in der vom „gegenwärtigen Gesetze bestimmten Zeit nicht in „die Untersuchung gezogen worden" — so kann man einmal ganz gewiß folgern, daß Untersuchung über einen Mitschuldigen verhängt, die Verjährung niemals unterbreche, weil das Gesetz deutlich erklärt, der Thäter, also immer jeder Einzelne, Angeschuldigte, müsse in Untersuchung gezogen worden seyn. Sodann führet gerade dieser letzte Ausdruck zu der eben so unbestreitbar richtigen Annahme, es werde zwar nicht jede gerichtliche Handlung überhaupt, z. B. Vornahme des Augenscheines, Verhör des Beschädigten u. s. w., wohl aber die Einschreitung während der Generaluntersuchung gegen den Beschuldigten selbst, wie summarisches Verhör oder Verhaftung jedesmal die Verjährung unterbrechen. Die Bestimmungen des baierischen Gesetzbuches kommen denen des österreichischen offenbar am nächsten [9]). Nach jenem darf, wie nach diesem, die Verjährung als ein Recht in Anspruch genommen werden. Dem Entwurfe des Gesetzbuches zu Folge [10]) sollte zwar oberherrliche Gnade entscheiden. Allein das Gesetzbuch selbst nahm die Verjährung unmittelbar als rechtlichen Aufhebungsgrund der Strafbarkeit an [11]). Auch hat das baierische Gesetzbuch den Unterschied zwischen Special- und General-Untersu-

9) Das oldenburgische Gesetzbuch Art. 144. stimmt mit dem baierischen wörtlich überein.
10) Art. 144.
11) Anmerkungen zum Strafgesetzbuche I. Th. S. 527.

chung nicht nur anerkannt, sondern in jeder Beziehung viel bestimmter, eingreifender und folgenreicher durchgeführt. Benennungen, genauere Bezeichnung der Momente und Erfordernisse des Eintrittes, Absonderung der verschiedenen Folgen, alles findet im baierischen Gesetze ungleich schärfere Bezeichnung und Abgränzung. Endlich zeigt sich noch eine Uebereinstimmung darin, daß man nach baierischem Rechte schon bei einer flüchtigen Ansicht des Art. 139. die Ueberzeugung gewinnen muß, es unterbreche gleichfalls nicht jede gerichtliche Handlung, wenn sie nicht auch eine Einschreitung gegen eine bestimmte verdächtige Person enthält, die Verjährung; — ein Punkt, in welchem die beiden Gesetzbücher einen merkwürdigen Gegensatz zu dem französischen bilden.

In dem Uebrigen zeigt sich jedoch für unsere Untersuchung ein auffallender Unterschied: Während es nach österreichischem Gesetzbuche darauf ankommt, daß der Thäter nicht in Untersuchung gezogen, entscheidet nach baierischem, daß er dem Gerichte nicht bekannt wurde[12]).

Fragen wir zunächst nur dem gemeinen deutschen Sprachgebrauch, so dürfte man nicht in Abrede stellen, es werde mit beiden Ausdrücken, wenn man anders verständig und besonnen reden will, keineswegs das Nämliche, vielmehr etwas sehr Verschiedenes bezeichnet. Oder nehmen wir Anstand zu sagen: „Des Mordes wegen hat man sehr viele in

„Un-

12) „Wenn jedoch der Thäter dem Gerichte unbekannt geblieben" u. s. w.

„Untersuchung gezogen, aber der wahre Thäter ist „unbekannt geblieben?“ — Wenn früher Jemand eines Verbrechens verdächtig vernommen, aber wieder entlassen wurde, und dann nach einer Reihe von Jahren wegen aufgefundener zureichender Indicien der Specialinquisition unterworfen wird, möchte wohl ein Inquirent erklären, es sey ihm schon damals bei der frühern Procedur dieser Inquisit als Thäter bekannt gewesen? Gegen jeden entfernt Verdächtigen kann eine Einschreitung gerichtet, kann der Art. 86. angewendet, kann selbst provisorischer Arrest verhängt werden. Doch wird man deshalb nicht behaupten wollen, der Verdächtige sey den Gerichten als Thäter bekannt, da außerdem die Gerichte berechtigt und verpflichtet waren, den förmlichen Criminalprozeß zu eröffnen. So deutet schon der Sprachgebrauch darauf hin, daß mehr dazu erforderlich ist, um anzunehmen, Jemand sey für den Thäter bekannt, als dazu, er sey in Untersuchung zu ziehen, oder gezogen worden. Ohne Zweifel muß aber der Jurist den allgemeinen Sprachgebrauch beachten, so lange, bis ein besonderer, dem Gesetzgeber eigenthümlicher bewiesen werden kann, wofür im vorliegenden Falle nicht eine Spur aufzufinden ist. Allein noch eine andere Betrachtung erhält bei der Vergleichung der Gesetzgebungen, wie es scheint, für den Ausleger einen nicht unbedeutenden Werth. Bei der Abfassung des baierischen Gesetzbuches waren bereits die andern Gesetzbücher vorhanden, und es ist eine bekannte Sache, daß sie in vielfacher Beziehung gewürdigt, verglichen, benutzt wurden. Dies läßt sich auch rücksichtlich der Verjäh-

rung annehmen; ja man findet sogar einen nicht unerheblichen Beleg dafür in den festgesetzten Zeiträumen, worin das baierische mit dem österreichischen Gesetzbuche sichtbar übereinstimmt. Um so auffallender wird jede Eigenthümlichkeit, auch die des gewählten Ausdruckes, und will man nicht annehmen, daß der Gesetzgeber dabei ohne Ueberlegung verfahren, zufällig seine Erklärung gegeben, nicht besonnen gewählt habe, so muß man auch das Eigenthümliche anerkennen, das Besondere genau aufzufassen und zu bestimmen bemüht seyn.

Die bisher dargelegten Bemerkungen berechtigen zu drei Folgerungen. Es ist 1) die Untersuchung, ob schon durch Generalinquisition die Verjährung unterbrochen werde, möglich und wesentlich nothwendig, nachdem das Gesetz die Verjährung als eine rechtliche Einwendung anerkennt, und nicht von der Gnade des Regenten abhängig macht, auch die General- von der Special-Untersuchung vollständig unterscheidet und trennt. 2) Ueber jeden Zweifel erhaben, durch die klaren Worte bewiesen, und die Vergleichung mit dem französischen Rechte am auffallendsten bestätigt ist die Annahme, daß nicht eine bloße Untersuchung über die That, also jede gerichtliche Handlung die Verjährung unterbrechen könne. Der Thäter soll unbekannt geblieben, die That mag immer bekannt gewesen seyn [13]). Der charakte-

15) Kleinschrod über die Unterschiede des gem. deutsch. und königl. baier. Criminalrechtes in der Lehre von Verjährung der Verbrechen; im neuen Archive des Criminalrechts I. Bd. nr. VII. §. 4.

fistische Ausdruck des Gesetzes läßt aber 3) nach dem allgemeinen Wortverstande und nach einer Vergleichung mit den Verordnungen des österreichischen Gesetzes noch darauf schließen, es unterbreche nicht einmal jede Einschreitung gegen eine bestimmte Person die Verjährung, sondern dieselbe müsse, um solche Wirkung hervorzubringen, eine besondere Beschaffenheit haben, auf höherer Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit beruhen. Darauf führt die grammatische Erklärung, von der Betrachtung anderer Gesetze unterstützt. Allein die genauere Ausmittelung des Sinnes und vollkommene Begrenzung desselben kann nur Resultat logischer Interpretation seyn. Blos diese vermag es, nach Absicht und Zweck des Gesetzes, nach den Merkmalen der Stadien des Prozesses und einzelnen richterlichen Handlungen festzustellen, wie lange oder bis zu welchem Punkte Jemand als unbekannt geblieben, wann er als bekannt geworden anzusehen sey. Sie giebt uns aber auch wirklich im vorliegenden Falle einen ganz entscheidenden vollständigen Aufschluß, den Beweis nämlich, daß die Generaluntersuchung gar nicht, und kein Act richterlicher Thätigkeit als Folge derselben, der Verjährung schade und deren Ablauf hindere, sondern nur eine Einschreitung unter Voraussetzung des Daseyns der Erfordernisse der Specialinquisition vorgenommen, ein Act der Specialuntersuchung.

Als einer der erheblichsten Gründe für die Verjährung im Strafrechte darf entschieden die Schwierigkeit des Vertheidigungsbeweises, welche sehr häufig Folge der Verzögerung und des Zeitverlaufes ist,

angesehen werden [14]). Die Anmerkungen zum Strafgesetzbuche [15]) weisen ausdrücklich darauf zurück, und die Beobachtungen der Erfahrung und des wirklichen Lebens sprechen laut dafür. Mit Recht hat man bemerkt, daß in Ansehung der Zeugen, welche über eine früher begangene Missethat vernommen werden, der gegründete Zweifel entstehe, ob sie alles noch richtig darstellen, oder, was nicht unwahrscheinlich ist, manches bereits vergessen haben, und die Sache so erzählen, wie eine irre geleitete Phantasie sie ihnen vorstellt. Sollten sie aber auch wirklich gleich nach der That verhört worden seyn, dennoch ergiebt sich ein großer Nachtheil für jenen, gegen welchen nach einer langen Zeit der Prozeß erst eingeleitet wird. Die Einwendungen gegen Zeugen und ihre einzelnen Angaben sind dann offenbar schwerer zu beweisen, und leichter war es, gleich nach der That, als später, Vertheidigungszeugen zu erhalten. Prüfung der Aussagen und ihre Widerlegung durch Vergleichung mit den Thatsachen und mit den Umständen, unter welchen die Zeugen ihre Erfahrungen sammelten, ist dann oft kaum mehr möglich. Am bedenklichsten wird die Sache rücksichtlich der Aufschlüsse und Verantwortung, die der Angeschuldigte selbst unmittelbar geben soll. Ihm fehlt nicht selten lebendige Erinnerung an frühere Verhältnisse, und wohl immer an geringfügige kleine Umstände, die aber vielleicht durch ihren Zusam-

14) Kleinschrod a. a. O. §. 5. Oersted a. a. O. S. 479.

15) Th. I. S. 526.

menhang und besondere Verkettung die bedeutendsten Punkte der Anklage wurden, oder die erheblichsten Stützen der Vertheidigung abgegeben hätten, und zwar gewöhnlich um so mehr, je schuldloser der Angeklagte ist. So sollte in dem erzählten Falle der Beamte nach einer Reihe von Jahren über eine Menge einzelner Forderungen und Geschäfte Rechenschaft geben, den Zusammenhang mit besondern Vorfällen und Handlungen nachweisen, die Zeit der Unterschriften genau bestimmen; — ein Begehren, dessen Erfüllung selbst für den, welcher überall in eigner Person das Amt verwaltete, außerordentlich schwer, dem unglücklichen Johann S. ganz unmöglich seyn mußte. Scheint es doch, als stelle sich der Staat selbst bei den Functionen der Criminalgewalt in ein nachtheiliges Licht, wenn er nach längern Zeitfristen den Gerichten noch eine Einschreitung gegen verdächtig gewordene Bürger zugesteht. Während der Richter gleichsam ein stillschweigendes Bekenntniß seiner Schwäche ablegt, weil immer vorauszusetzen ist, daß bei größerer Umsicht, lebendigerm Eifer es eher gelungen seyn würde, die rechte Spur zu treffen, verschafft er sich noch dazu ganz unbillig durch Verzögerung und Aufschub ein bedeutendes Uebergewicht. Fortwährend sammelt er Mittel und Beweise zum Angriffe, deren Wirksamkeit er sich auch für die Zukunft größtentheils sichern kann, indessen für den verdächtig Gewordenen allmählig Schutz und Vertheidigung verloren geht. Bei einer wohlgeordneten Criminal- und Polizei-Anstalt wird es in der Regel immer gelingen, gegen den Verdächtigen so viele Beweise zu erhalten, daß er bald nach der

That, zu rechter Zeit in den Anklagestand versetzt werden kann: und wo das Unzulängliche aller menschlichen Einrichtungen auch hierin sichtbar wird, soll es der Staat selbst tragen, und nicht den Bürger empfinden lassen, welchen er endlich aus dem ruhigen Genusse seiner Freiheit aufschreckt, nachdem ihm vielleicht der Aufschub die erheblichsten Vertheidigungsmittel entzogen hat.

Dieser gesetzlich anerkannte, vernünftig und politisch richtige Grund der Verjährung unterstützt aber die über ihre Unterbrechung aufgestellte Behauptung sehr entscheidend, und die Ratio legis würde durch die entgegengesetzte Annahme auffallend zerstört. Bis zur Eröffnung der Specialinquisition oder eine auf ihren Voraussetzungen ruhenden Einschreitung weiß und erfährt der Verdächtige nicht, daß er in den Anklagestand versetzt sey, hat deshalb auch keinen Grund, Ueberlegungen zu machen, seine Lage genauer zu bedenken, Vertheidigungsmittel aufzusuchen, zu erhalten, deren Unterdrückung und Verlust zu vermeiden. Unbekannt mit den Punkten der Anschuldigung bleibt er ohne Kenntniß der drohenden Gefahr, ist nicht veranlaßt, sogleich auf das aufmerksam zu machen, was seiner Vertheidigung und der Widerlegung vorhandener Verdachtsgründe dient, da selbst die Gesetze dem Richter unbedingt verbieten, während der Generalunterſuchung dem Verdächtigen irgend einen Vorhalt zu machen, aus dem er Aufklärung über den gegen ihn gefaßten Verdacht erhielte. So kann die Generalinquisition, was bei wichtigen Fällen leicht möglich ist, und wie das später anzuführende Beispiel noch deutlicher machen

wird, lange gedauert haben, endlich wegen mangelnden Beweises eingestellt worden seyn, ohne daß der Verdächtige trotz des mit ihm abgehaltenen summarischen oder Zeugen-Verhörs Wissenschaft der Anschuldigung erhält, daher unbekümmert seine Vertheidigungsmittel verwahrloset und verloren gehen läßt, bis endlich ein neuer Zufall ihn, nachdem er seines Schutzes beraubt ist, dem förmlichen Prozesse unterwirft, von dem er früher keine Ahndung haben konnte.

Doch ungleich entscheidender sind die Gründe, welche für die angegebene Meinung aus der Bestimmung des Gesetzes über die Verjährung im Zusammenhange mit den Eigenthümlichkeiten der General- und Special-Inquisition nach unsern Gesetzen hervorgehen [16]). Es läßt sich nämlich darthun, daß bis zur Eröffnung der Specialinquisition jeder als Thäter unbekannt bleibe, und daß man erst mit dem Eintritte derselben ihn als bekannt geworden erklären könne und dürfe.

Sehr treffend hat Mittermaier [17]) den Zweck der Generaluntersuchung in der Vorbereitung eines künftig möglichen peinlichen Prozesses gegen eine bestimmte Person angedeutet, und daraus gefolgert, daß es zuerst auf die Frage ankomme, ob der Staat ein Recht habe, den peinlichen Prozeß ge-

16) Nach dem gemeinen Rechte nimmt Stübel (das Criminalverfahren in den deutschen Gerichten u. s. w. III. Bd. §. 1465. S. 195.) mit Mehrern an, daß die Generaluntersuchung die Verjährung nicht unterbreche. S. auch Quistorp Grundsz. d. peinl. Rechts III. Th. §. 869.

17) Handb. des peinl. Prozesses I. Th. S. 441.

gen einen einzelnen Bürger anzustellen, d. h. diesen als den wahrscheinlichen Urheber eines begangenen Verbrechens zu erklären. Auf ähnliche Art spricht sich das Gesetzbuch selbst aus, wenn es im Art. 72. sagt: „— — der Richter soll die nöthigen Nachforschungen anstellen, um „sowohl über die Wirklichkeit des angezeigten Verbrechens überhaupt die erforderlichen Beweise zu „den Acten zu bringen, als auch durch Auffindung „hinreichender Verdachtsgründe wider den etwa noch „unbekannten Urheber die Verhängung förmlicher Untersuchung möglich zu machen" — — und dann im Art. 91: „Die Generaluntersuchung ist zu schließen, „sobald hinreichende Gründe gefunden sind, um eine „bestimmte Person in den Stand der Anschuldigung „zu versetzen" — — Auch die Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege im Königreiche Baiern geben die sehr richtige Erklärung [18]): „Zweck der „Generaluntersuchung ist überhaupt nur die Erfor„schung der Vorbedingungen, also 1) ob eine straf„bare That wirklich begangen wurde, und 2) wer „derselben wenigstens so weit verdächtig sey, daß „gegen ihn die nähere Untersuchung gerichtet werden „kann." In allen diesen Bestimmungen und Bezeichnungen des Umfanges der Generaluntersuchung liegt ganz deutlich ihre Aufgabe ausgesprochen, das Individuum aufzufinden, von welchem nach dem Zusammenhange aller Umstände und Verhältnisse angenommen werden darf, es sey der Thäter, und darum in den Stand der Anschuldigung zu versetzen, dem

18) Th. I. S. 218.

eigentlichen Prozesse zu unterwerfen. Ist es dahin gekommen, ist die Specialinquisition eröffnet, dann schreitet die Justiz gegen ein bestimmtes Individuum in der Art ein, daß es dasselbe als den bekannten Thäter bezeichnet. So lange die Generaluntersuchung dauert, befindet sich der Staat noch im Zweifel, er ist gleichsam schwankend darüber, gegen wen er seine Gewalt richten soll. Nicht erklärt hat er, nicht erklären kann er früher, daß Jemand in Anschuldigung versetzt, nicht aussprechen, daß ein Verdächtiger von ihm als der Verbrecher angesehen, ihm als solcher bekannt sey. Häufig wendet sich Anfangs der Verdacht gegen mehrere Individuen, es liegen wieder eine Reihe von Personen Indicien vor, vielleicht von gleicher Stärke, vielleicht sogar in einem Falle, wo nur Eine das Verbrechen begangen haben kann. Und diese alle wären sogleich bekannte Thäter? Sie mögen summarisch vernommen, als verdächtige Zeugen gehört, ja selbst provisorisch verhaftet seyn. Sind aber diese Einschreitungen so geartet, daß der Staat dadurch ausspricht, sie alle müßten als die bekannten Thäter angesehen werden? Warum hat man denn wohl nachher die Uebrigen auf freien Fuß gesetzt, um nur über Einen die Specialinquisition zu verhängen, wenn man schon früher mit lauter bekannten Thätern zu thun hatte? Und da es geschehen könnte, daß gerade der Schuldlose aus Irrthum ergriffen, der wahre Verbrecher aber mit den andern Verdächtigen frei gelassen ward, will man lieber die sinnlose Behauptung aufstellen, durch die frühere Einschreitung habe man den Entlassenen doch schon für den bekannten Thäter bezeichnet, als freimüthig der Wahrheit die

Ehre geben, und gestehen, er sey damals unbekannt geblieben? Immerhin erst mit der Specialinquisition greifen die Gerichte eine bestimmte Person an, erst damit sprechen sie aus, welches Individuum sie für den Verbrecher halten, und dann ist es im eigentlichen Sinne des Wortes dem Angeschuldigten, den Bürgern, dem Staate bekannt: „Diesen oder „jenen sieht der Staat, sehen die Gerichte als den Thäter an." — bis dahin bleibt es ungewiß, zweifelhaft, unbekannt. Die Generaluntersuchung als solche gewährt niemals einen sichern festen Anhaltspunkt zu einem Termine, zu einer Thatsache, wonach die Unterbrechung der Verjährung durch Einschreitung gegen eine Person mit Gewißheit gefolgert werden könnte. Denn sobald einmal ganz entschieden ist, daß, wie nicht geläugnet werden kann, die Untersuchung der That den Zeitablauf nicht hemme, und in dieser Rücksicht auf jeden Fall der Thäter bekannt seyn soll, so ist auch nicht zu bezweifeln, es habe die Generaluntersuchung für sich, und wenigstens so lange, als blos die Untersuchung der That währt, ohne daß ein Verdächtiger entdeckt worden, keine störende Folge. Wo ist aber eine Handlung des Richters als Wirkung oder Folge eigentlicher Generaluntersuchung so geartet, wie es erforderlich wäre, um zu erklären, die Untersuchung sey nunmehr nicht blos auf Erforschung der That, sondern gegen eine bestimmte Person selbst und unmittelbar gerichtet, um anzunehmen, dadurch werde Jemand als der bekannte Thäter bezeichnet? Gesetzgebung und Richter verirren sich dabei in ein Labyrinth von schwankenden, zufälligen Ereignissen und

Vorfällen, da jeder Schritt der Generaluntersuchung noch unsicher, jeder Verdacht für sich unbestimmt, jede darauf gegründete Handlung des Richters noch zweifelhaft ist. Ein Beispiel mag zum Ueberflusse bewähren, zu welchen Absurditäten, Unbilligkeiten und gesetzwidrigen Resultaten man geführt wird, wenn man eine Unterbrechung der Verjährung durch Generaluntersuchung annimmt. Im Jahre 1810 soll ein Verbrechen begangen worden seyn, welches nach den Bestimmungen unserer Gesetze in fünf Jahren, folglich mit dem Ablaufe des Jahres 1815 verjährt wäre. Kurz vorher wurde die That dem Richter bekannt. Er schritt ein, und verhörte unter andern ein Individuum, welches als verdächtig erschien, nach Art 86. Eine geraume Zeit hindurch dauerte die Generaluntersuchung, endlich hob man sie nach Art. 98. wegen unzureichenden Verdachtes einstweilen auf. Die Sache beruht bis zum Jahre 1819. Da findet sich das Untersuchungsgericht bewogen, auf einen neuen Verdachtsgrund hin gegen den schon früher Verdächtigen einzuschreiten. Nunmehr sind beinahe zehn Jahre verlaufen, und der Angeschuldigte dürfte sich doch nicht auf die Verjährung berufen, weil durch die Generaluntersuchung im Jahre 1815 die Verjährung unterbrochen wurde! Welch eine unsinnige, obgleich natürliche Consequenz, sobald man einmal die falsche Voraussetzung angenommen hat! Welch ein Widerspruch mit dem Geiste des ganzen Institutes, den Bestimmungsgründen der Verjährung! Wenn denn wirklich der Thäter nicht unbekannt geblieben, wenn er in der That als bekannt angesehen werden sollte und mußte, weil man ihn als verdäch-

tigen Zeugen verhörte, warum haben denn die Gerichte solchen bekannten Thäter nicht weiter verfolgt, und ihn durch ein mehrjähriges Zögern in die Lage versetzt, daß er nach einem Zeitverlaufe von beinahe zehn Jahren der Vertheidigungsmittel beraubt, den fürchterlichsten Folgen bloß gestellt wird? Die bedeutendsten Verhältnisse und Umstände sind einstweilen seiner Erinnerung entschwunden; unbekannt mit den Verdachtsgründen hat er vielleicht Documente, die ihn rechtfertigen konnten, aus den Händen gelassen, und Zeugen, die für ihn auftreten mußten, sterben sehen. Seine Vertheidigung ist vernichtet, die Verdachtsgründe kann er gar nicht oder nicht vollständig entkräften, und wenigstens trifft ihn die absolutio ab instantia mit allen nachtheiligen Wirkungen und Einflüssen.

Man hat gegen diese Ausführung der aufgestellten Behauptung und ihre Beweise außer jener Einwendung, deren im Eingange nur kurz gedacht wurde, weil sie eine besondere Würdigung nicht verdient, noch zwei andere Einwürfe erhoben, von denen der erste, um gerade zu sprechen, lächerlich ist, der andere aber seine Widerlegung durch eine genauere Prüfung der gesetzlichen Vorschriften, und eine daraus hervorgehende merkwürdige, nothwendige Beschränkung der bisherigen Darstellung finden wird, welche die ganze Untersuchung vollständig und für alle Fälle durch eine bestimmte Regel entscheidet.

Zuerst führte man nämlich an, die gegebene Auslegung des gesetzlichen Ausdruckes „unbekannt geblieben" sey so beschaffen, daß darnach zum Bekanntseyn Gewißheit gefordert würde,

welche auch nicht einmal mit der Specialinquisition, sondern erst mit dem Endurtheile erfolgte. Richtig ist es zwar, während der Specialinquisition ergiebt sich keine volle Gewißheit, die juristisch vielmehr erst mit dem Urtheile eintritt. Allein eine Gränzlinie muß doch angenommen werden nach der größern oder geringern Wahrscheinlichkeit, will man den gesetzlichen Unterschied zwischen General- und Special-Inquisition nicht ganz fallen lassen. Nun ist aber schon nach dem Sprachgebrauche, wie oben gezeigt wurde, zwischen verdächtig und bekannt ein solch erheblicher Unterschied, daß es Niemandem beifallen wird, beide Worte für gleichbedeutend zu nehmen, und setzt man dieses in Verbindung mit der Trennung des präparatorischen Verfahrens von dem eigentlichen Criminalprozesse, so muß man in dem Bekanntseyn jenen höhern Grad der Wahrscheinlichkeit finden, welchen der Richter überhaupt vor gänzlicher Entscheidung der Sache und Erlangung juristischer Gewißheit erhalten kann. Der blos Verdächtige ist als Thäter unbekannt, weil noch jene Verdachtsgründe nicht vorliegen, welche erforderlich sind, um ihn vor der Hand als den bekannten Thäter anzunehmen, und ihn dem eigentlichen, gegen seine Person zu führenden Prozesse zu unterwerfen. Der Gesetzgeber konnte eben sowohl, wenn es in seiner Absicht lag, und er mußte den Ausdruck „unverdächtig“ wählen. Da er aber das Wort „unbekannt“ genommen, fordert auch die Auslegung, den Sinn und Unterschied aufzufassen, wie er nach dem Gebrauche des Wortes im Zusammenhange mit den Stadien des prozessualischen Verfahrens anwend-

bar erscheint. Denn das wird wohl Niemand bezweifeln, daß nach der gesetzlichen Unterscheidung zwischen General- und Special-Untersuchung die Bezeichnung „verdächtig“ für erstere, der Ausdruck „bekannt“ für letztere entsprechender, natürlicher, also auch vernünftiger sey.

Ganz anderer Art ist die zweite Einwendung, in welcher etwas sehr Wahres und Richtiges liegt, obwohl man gerade dieses mißverstanden und völlig verkehrt angewendet hat. Man ging davon aus, es gäbe eine doppelte Art der Generaluntersuchung, die gegen unbekannte und die gegen bekannte Thäter. Dies bewieset eine Verordnung vom 8. Febr. 1816 [19]), worin es hieße: „Die Civilgerichte, über „deren Bezirk besondere Criminalgerichte bestehen, „sind dessen ungeachtet befugt, Generaluntersuchung „über Verbrechen, welche sich in demselben Gerichts„kreise ergeben haben, anzustellen, und sie bis an „den gesetzlich bezeichneten Schluß zu führen. Dies „ses Befugniß erwächst sogar zur Verbindlichkeit, „wenn es sich um Verbrechen handelt, deren Thäter „zur Zeit der vorzunehmenden Generaluntersuchung „noch nicht bekannt geworden“ u. s. w. Auch könnten schon während der Generaluntersuchung nach deutlichen Bestimmungen der Gesetze solche Einschreitungen gegen Individuen gemacht werden, welche voraussetzten, daß man den Thäter als bekannt annehme. So fände nach Art. 113. persönliche Verhaftung Statt, wenn Jemand einer Uebertretung angeschuldigt ist, worauf das Gesetz die Todes-, Ket-

19) Lithograph. Samml. Nr. 185.

ten- oder Zuchthaus-Strafe gesetzt hat. So dürften ferner in Folge des Art. 414. vor eingetretener Specialinquisition Steckbriefe erlassen werden. Von der Eröffnung der Specialinquisition hienge daher hierin nichts ab, und daraus folge, daß jede Einschreitung des Richters gegen ein Individuum während der Generalinquisition, ganz vorzüglich aber ein Verhör des Verdächtigen die Verjährung unterbreche.

Das Wahre liegt, jedoch auf eine genauer zu bezeichnende Weise, in den Prämissen, der Schluß dagegen ist gänzlich falsch. Vor allem muß bemerkt werden, daß die Gesetze selbst gar nirgends einen Unterschied zwischen Generaluntersuchung gegen bekannte und unbekannte Thäter machen; die entscheidende Regel, es dürfe der Jurist nicht distinguiren, wo das Gesetz nicht unterscheidet, findet deshalb auch hier volle Anwendung. Die angeführte Verordnung ändert daran nichts ab. Als ein bloßes ministerielles Rescript, nicht allgemein publicirt, kann sie weder als Gesetz, noch als Präjudicium gelten, also auch nicht Kraft des Gesetzes oder authentischer Interpretation haben. Sie existirt juristisch nicht. Außerdem behandelt die Entschließung den Gegenstand, der in Frage steht, die Verjährung und deren Unterbrechung, gar nicht, darf also auch keineswegs als Interpretation des Art. 139. angesehen werden. Die Erklärung, welche nach dem Ausdrucke und Inhalt der bestehenden gültigen Gesetze gegeben wurde, erleidet daher nicht die mindeste Abänderung, und besteht in vollem Umfange für sich. Man wird aus jener Entschließung niemals zu widerlegen im Stande seyn, was oben über den Unter-

schied zwischen verdächtig und bekannt, zwischen General- und Special-Inquisition angeführt worden ist. Setzt aber auch, es wäre der Unterschied zwischen Generaluntersuchung gegen bekannte und unbekannte Thäter wirklich begründet, und die Unterbrechung der Verjährung im ersten Falle anzunehmen, so könnte es doch wiederum nicht zufällig und willkürlich seyn, wann der Thäter als bekannt, wann als unbekannt erklärt und angesehen werden müsse, und es ist nicht zu leugnen, daß nicht jede Anzeige, jeder Verdacht ohne Unterschied hinreiche, folglich der Richter nach Lust und Laune die Generaluntersuchung jetzt als eine gegen den bekannten, jetzt als eine gegen den unbekannten Thäter erklären und behandeln dürfe. Niemals läßt sich dafür ein Ausweg, eine genügende Entscheidung finden, so lange man bei den Handlungen der Generaluntersuchung als solcher stehen bleibt, und nicht vielmehr darauf Rücksicht nimmt, ob und in welcher Art die Vorbedingungen der Specialinquisition eingetreten sind. Diese Betrachtung ganz allein kann den rechten Weg bezeichnen. Es ist nämlich möglich, daß es, obgleich alle Voraussetzungen zur Eröffnung der Specialinquisition da sind, und dieselbe dem Richter zusteht, doch vorerst noch nöthig wird, eine generelle, präparatorische Untersuchung vorauszuschicken, und nicht gleich mit dem ordentlichen Verhör vorzuschreiten. Man hat z. B. Jemanden auf der That ertappt. Dennoch müssen erst nach Art. 68. die Personen, welche ihn ergriffen, verhört, nach Umständen selbst der Augenzeuge vorgenommen werden. Hier geht dann bei dem bekann-

ten

ten Thäter (weil nämlich die Gründe der Specialinquisition vorliegen, ist er bekannt) doch eine generelle Untersuchung gleichsam noch voran. Ferner dürfen allerdings vor der eigentlichen Eröffnung der Specialinquisition gesetzlich erlaubterweise Handlungen vorgenommen werden, welche eigentlich der Specialinquisition angehören, aber auch auf ihre Voraussetzungen gebaut sind. Doch ist dann de facto schon die Specialinquisition eingetreten, wie auch jene Einschreitungen durch die Erfordernisse derselben bedingt sind, und es ist folglich nach den nämlichen Gründen, wie da, wo die Specialinquisition in Folge des Erkenntnisses eröffnet wird, der Thäter als bekannt angenommen. Das ist dann der Punkt, um welchen sich die versuchte Widerlegung dreht, obwohl er in seiner richtigen Beziehung ganz verkannt wurde, wie eben aus den Gesetzen hervorgeht, auf welche man sich bezogen hat. Allerdings darf nämlich der Angeschuldigte nach Art. 113. verhaftet werden. Allein unbedingt? Etwa schon bei dem bloßen Verdachte, wie er hinreicht, um nach Art. 86. Jemanden als verdächtigen Zeugen zu verhören? Hätte man doch den Art. 118. gleichfalls in Betrachtung gezogen! Da heißt es ganz klar, daß solche Verauhung nur Statt habe, wenn die Gründe der Specialinquisition vorhanden sind. Gerade deshalb steht damit der provisorische Verhaft im Gegensatze, welcher auch gegen den blos Verdächtigen eintreten kann, und in Ansehung dessen ich eben darum mit bestem Grunde behaupte, daß er die Verjährung nicht un-

verbreche. Ein Gleiches gilt von den Bestimmungen über Steckbriefe. Dürfen etwa dieselben so unbedingt und willkürlich erlassen werden? Reicht jede Anzeige, jede Abwesenheit, jede Vermuthung des Richters dazu hin? Unterscheidet nicht das Gesetz zwischen Abwesenden und Flüchtigen, und liegt nicht darin, was ohnehin Niemand bezweifeln wird, die Hinweisung auf Verdachtgründe, welche zur Specialinquisition erforderlich und zureichend sind?

Vergleicht man mit diesen besondern Acten und Einschreitungen des Richters die oben gegebene allgemeine Darstellung, so ergiebt sich damit die Lösung der ganzen Untersuchung, es läßt sich folgende für alle Fälle gültige Regel aufstellen:

„Die Generaluntersuchung als solche und alle Verhandlungen derselben „unterbrechen die Verjährung nicht. „Wenn jedoch die Vorbedingungen der „Specialinquisition vorhanden sind, „und deshalb eine Einschreitung als „Folge derselben sich ergiebt, so tritt „die Unterbrechung ein, obgleich das „förmliche Erkenntniß erst nachher erfolgt, oder gar nicht mehr nothwendig „wird.“

Nach dieser Erörterung bedarf es sicher keines weitläufigen Beweises mehr, daß ein nach Art. 86. abgehaltenes Zeugenverhör für sich die Verjährung niemals unterbreche, folglich dieselbe in dem erzähl-

ten Rechtsfalle für den Beamten, gegen den durchaus keine weitere Einschreitung gemacht wurde, vollständig abgelaufen sey. Ein anderes wäre anzunehmen, wo der summarisch oder nach Art. 86. Vernommene ein Geständniß ablegt, indem dadurch die Bedingung zur Eröffnung der Specialinquisition für den Richter nach Art. 97. erfüllt würde. Glücklicherweise liegt aber außerdem noch eine besondere Verordnung vor, welche die Richtigkeit der Ansicht des Defensors gerade für den Fall seiner Vertheidigung über alle Zweifel und Bedenklichkeiten erheben mußte. Diese Verordnung [20]) ist auch ihrer Form nach entscheidend, da sie auf eine Anfrage des Untergerichtes vom Criminalgerichte erlassen, und vom Oberappellationsgerichte bestätigt, durch das Ministerium der Justiz aber allen Gerichten eröffnet wurde.

Es war nämlich die Anfrage gestellt worden, ob bei jenen Personen, welchen das Recht der vorläufigen schriftlichen Verantwortung zusteht, die Vernehmung des entfernt Verdächtigen als Zeugen (nach Art. 86.) Statt fände. Darauf erging folgende Entschließung: „Die Frage muß bejaht wer„den. Denn der Zweck, warum diese Personen als „Zeugen vernommen werden, ist ganz verschieden „von dem der schriftlichen Verantwortung. Bei der „Aufforderung zu dieser werden die befragten Per„sonen einer bestimmten That beschul„digt, sie werden als Verdächtige erklärt;

20) Verordn. vom 11. März 1815. Lithograph. Samml. Nr. 74.

„bei der Einvernahme als Zeugen aber sollen sie blos „ihre Erklärung über das, was ihnen von dem „Vorfalle bekannt ist, abgeben. — — — Von „einer Anschuldigung ihrer Person ist da noch keine „Rede u. s. w. — — “

Diese Verordnung entspricht auch offenbar der richtigen Unterscheidung zwischen der General- und Special-Untersuchung, so wie dem Geiste des Art. 86. Denn durch die Vernehmung nach demselben soll nicht der Vernommene als verdächtig erklärt, sondern das Individuum soll über die That wie ein verdächtiger Zeuge, folglich auch mit gleichen Rücksichten vernommen werden. Ganz klar ist es also, der Vernommene kann deshalb nicht einmal als der verdächtige, und darum noch viel weniger als der bekannte Thäter bezeichnet oder erklärt werden, solch ein Verhör unterbricht an und für sich keine Verjährung.

Ungleich weniger Schwierigkeit hat die Untersuchung, ob der gegen einen Mitschuldigen geführte Prozeß den Lauf der Verjährung hemme. Die Beantwortung der Frage ist sehr einfach, und daß sie zu verneinen [21]) sey, leicht zu beweisen. Es muß nämlich 1) bei mehrern Mitschuldigen Schuld und Unschuld eines Jeden besonders geprüft und beurtheilt werden. Jeder hat seine Einreden, seine Vertheidigung für sich, und wenn ein Grund der letztern

21) Für das gemeine Recht nehmen dies auch bei dem Mangel an positiven Gesetzen allgemein die ausgezeichnetsten Rechtslehrer an. S. Stübel a. a. O. §. 1489. und die Not. a. citirt. Autoren, auch Quistorp l. c. §. 869.

in Ansehung des Einen wegfällt, so bleibt er doch für den Andern in voller Kraft, wofern nur die gesetzlichen Erfordernisse in seiner Person zusammen treffen. Eine die Strafbarkeit aufhebende Ursache wirkt demnach nichts desto weniger zu Gunsten eines Mitschuldigen fort, wenn sie gleich für den andern verloren gegangen. So muß z. B. wo thätige Reue die Strafbarkeit aufhebt, ohne allen Zweifel ein Mitschuldiger, der sie übte, freigesprochen werden, wenn gleich der andere in seiner strafbaren Gesetzwidrigkeit verharrte. Ganz das Nämliche gilt von der Verjährung. Sie ist um des Thäters willen angenommen, nicht der That wegen. Jeder Thäter hat sie folglich zu seinem Schutze für sich anzuführen, und wenn sie dem einen Mitschuldigen durch das Einschreiten der Gerichte entzogen wird, geht sie für den andern nicht verloren, gegen welchen ein solches Verfahren unterbleibt. 2) Alles hängt bei der Unterbrechung, wie schon mehrmals erwähnt wurde, davon ab, ob der Thäter den Gerichten bekannt wurde. Durch Inquisition gegen einen Mitschuldigen erhält aber der Staat zunächst Erkenntniß der That und dann einer bestimmten Person. Daß ihm der andere Mitschuldige nicht bekannt sey, erklärt er deutlich genug, weil er nicht gegen denselben einschreitet. 3) Das Strafgesetzbuch unterscheidet bekanntlich drei Fälle, in denen die Verjährung angenommen wird. Entweder ist der Thäter dem Gerichte unbekannt geblieben, oder die nöthige Untersuchung unterlassen, oder keine Entscheidung erfolgt. Nun wird gewiß Niemand in Abrede stellen, daß,

wenn die Gerichte blos über einen Mitschuldigen entschieden, über den andern nicht, für den letztern die Verjährung eintreten müßte. Ganz dasselbe ist aber auch in den beiden andern Fällen anzunehmen, da man offenbar keinen Grund eines Unterschiedes auffinden kann.

X.

Die neueste Königl. Hannöv. Verordnung, über Abschaffung der Folter und Zulässigkeit des Anzeigenbeweises.

Zu den wichtigsten Verordnungen über einzelne Theile des Strafprozesses gehört die eben erschienene königl. hannöv. Verordnung vom 25. März 1822 [1], durch welche die Folter abgeschafft und Vorschriften über die Befugnisse der Gerichte, auf Anzeigen zu strafen, gegeben sind. Die Verordnung, deren Mittheilung durch das Archiv gewiß zweckmäßig ist, theils weil sie das neueste Gesetz über diesen Gegenstand, theils weil sie mehrere interessante und bei Abfassung neuer Strafgesetzbücher der Beachtung würdige Bestimmungen enthält, erklärt (Art. I.), daß der Art. 22. der C. C. C. aufgehoben werde, so daß von den Criminalgerichten ferner nicht mehr auf Tortur oder Real- oder Verbalterrition erkannt werden darf. Wenn (heißt es Art. II.) der Angeschul-

1) In der hannöv. Gesetzsammlung Nr. XIV.

digte das Verbrechen leugnet, dessen man ihn verdächtig hält, und desselben weder durch Zeugen, noch Urkundenbeweis vollständig überführt werden kann, gleichfalls aber seine Schuld allen ausgemittelten Umständen nach nicht zu bezweifeln steht: so findet ein Beweis durch zusammentreffende hinreichende Anzeigen gegen ihn Statt. (Art. III.) Jeder Umstand, welcher mit einem begangenen Verbrechen im natürlichen Zusammenhange steht, und aus welchem auf die Schuld der in Untersuchung gerathenen Person vernünftigerweise geschlossen werden muß, begründet eine rechtliche Anzeige. Der Art. weiset die Gerichte auf Art. 24 bis 43. C. C. C. und Art. 131. C. C. C. hin. Wenn gleich (bestimmt Art. IV.) der Beweis durch Anzeigen nach unveränderlichen auf alle Criminalfälle anwendbaren Regeln nicht bestimmt werden kann, weil es dabei auf die besondern Umstände eines jeden Falles ankommt, und der Sachkenntniß, Erfahrung, Urtheilskraft, Unbefangenheit und strengen Gewissenhaftigkeit des Richters das Meiste überlassen werden muß [a]), so wollen wir doch den Gerichten im Allgemeinen nachstehende Regeln zur Befolgung vorschreiben: 1) Ein vollständiger Beweis durch Judicien kann nur auf die geschehene Ausmittelung mehrerer Umstände gegründet werden, welche a) mit dem begangenen Verbrechen und unter sich selbst in Verbindung stehen, b) in der Person des Angeschuldigten zusammentreffen, c) nach dem

a) Gewiß treffliche Worte, welche vorzüglich von denjenigen Juristen wohl beherzigt werden sollen, welche an die Möglichkeit einer streng für alle Fälle bestimmten gesetzlichen Beweistheorie glauben.

gewöhnlichen Laufe der Dinge nur dadurch sich erklären lassen, daß man den Angeschuldigten und keinen Andern für den Thäter annimmt, und d) durch keine von dem Angeschuldigten vorgebrachte oder vom Gerichte ausgeforschte Gegengründe rechtlich entkräftet werden. 2) Die Zahl der erforderlichen Anzeigen richtet sich nach der jedesmaligen Beschaffenheit des Verbrechens und der damit verknüpften Umstände; doch ist in keinem Falle eine einzige auch noch so nahe Anzeige zur Ueberführung des leugnenden Angeschuldigten hinreichend. Es wird daher den Richtern die sorgfältigste Prüfung und die gewissenhafteste Abwägung aller für und gegen den Angeschuldigten sprechenden Gründe zur Pflicht gemacht. 3) Vor allen Dingen ist bei dieser Art des Beweises auf die Persönlichkeit des Angeschuldigten, auf den guten oder schlechten Ruf, in welchem er bis dahin stand, auf seine etwanige aktenkundige Neigung zu gleichen oder ähnlichen Verbrechen und auf die Bewegungsgründe, welche er zu dem vorliegenden Verbrechen gehabt haben kann, Rücksicht zu nehmen. 4) Jede Anzeige, welche einer Verurtheilung zur Grundlage dienen soll, muß vollständig bewiesen seyn; doch ist auch zu ihrer Ausmittelung ein solches Zusammentreffen von Umständen, welche keinen vernünftigen Zweifel an ihrem Daseyn übrig läßt, nicht ausgeschlossen, und es findet in so weit die Vorschrift des Art. 23. und 30. CCC. ihre Abänderung. 5) Besonders haben die Gerichte es sich angelegen seyn zu lassen, alle auf die Vertheidigung des Angeschuldigten abzweckenden Gegenanzeigen zu erforschen, in Ansehung deren kein so strenger Beweis, wie der bei den Indicien erfor-

derlich ist, vielmehr schon ein nicht unbedeutender Grad von Wahrscheinlichkeit genügen soll. Ob und in wie weit durch dergleichen Gegenindicien der Anzeigenbeweis entkräftet oder geschwächt wird, hängt von dem gewissenhaften richterlichen Ermessen nach den jedesmaligen besondern Umständen des Falles ab — Art. V. — Die Frage: ob der Angeschuldigte durch die ausgemittelten Anzeigen für hinreichend überführt zu halten sey, soll nur durch eine Mehrheit von wenigstens zwei Drittheilen der stimmgebenden Mitglieder des Gerichts entschieden werden. Art. VI. Wird der leugnende Angeschuldigte für überführt angenommen, so muß auf die gesetzliche Strafe erkannt werden; ausgenommen werden jedoch davon 1) die Todesstrafe, an deren Stelle 20jährige Zwangsarbeit treten soll, 2) lebenslängliche öffentliche Arbeitsstrafe, welche auf 10 — 12 Jahre zu beschränken ist, 3) Strafe der förmlichen Ehrlosigkeit, die durch angemessene öffentliche Arbeitsstrafe oder Gefängniß ersetzt werden muß. Art. VII. Sind die ausgemittelten Anzeigen nicht von der Stärke, daß der Angeschuldigte der That für überführt gehalten werden kann, aber auch nicht in dem Grade entkräftet, daß er völlig frei zu sprechen wäre, so ist derselbe von der Instanz zu entbinden, die Untersuchung bis zur künftigen Entdeckung neuer Anzeigen einzustellen, und der Angeschuldigte, wenn er verhaftet war, in Freiheit zu setzen. Sollte jedoch ein solcher von der Instanz Entbundene entweder schon ähnlicher Verbrechen wegen früher bestraft oder in Untersuchung gezogen worden, und, den Untersuchungs-Acten zu Folge, als ein dem Gemeinde-wesen gefährli-

cher Mensch in dem Grade zu betrachten seyn, daß seine Haftentlassung mit Grunde von dem Gerichte bedenklich gefunden würde: so hat dieses in einem solchen Falle unter Beifügung einer vollständigen Relation dem Cabinetsministerio die Gründe seines Verdachts berichtlich zu entwickeln und damit Vorschläge zu verbinden, auf welche Weise die von der Freilassung des Verdächtigen zu befürchtende Gefahr für den Staat und dessen Mitglieder ohne zu große Härte für den Angeschuldigten von Ober-Landes-Polizei wegen entfernt werden könne, den Angeschuldigten aber so lange in Haft zu behalten, bis es mit Verhaltungsmaaßregeln von dem Cabinetsministerio versehen ist.

XI.

Beiträge zur Auslegung des 165sten Art. der P. G. O.

Von

Konopak.

Ein 17jähriges Mädchen, dessen Mutter noch lebte, entwendete seinem mütterlichen Großvater eine Summe Geldes und entfernte sich damit. Der Bestohlne, durch diese Entfernung auf einen Verdacht gegen die Enkelinn geleitet, zeigte den Vorfall dem Ortsgerichte an, das Mädchen wurde mit Steckbriefen verfolgt, bald ergriffen und verhaftet.

Kaum war der Großvater hiervon unterrichtet, als er herbei eilte, zu erkennen gab, daß er den in der ersten Hitze gethanen Schritt, seine Enkelinn durch Steckbriefe verfolgen zu lassen, tausendmahl bereut habe, daß sie und ihre Schwester seine alleinigen Erben seyen, indem er deren Mutter erblos machen wolle, und daß er weiter keine Untersuchung dieser Sache verlange.

Das Mädchen wurde nun zwar der Haft entlassen, aber gleichwohl zur Untersuchung vor das

Criminalgericht gezogen und nach deren Beendigung zu sechstägigem Amtsgefängnisse, abwechselnd bei Wasser und Brod, und zur Bezahlung der Hälfte *) der Untersuchungskosten verurtheilt.

In Folge eines dagegen eingewendeten Rechtsmittels gelangte die Sache an ein Collegium, welchem der Verfasser als Mitglied angehört. Er wurde Referent in der Sache, und auf Veranlassung davon, daß ersteres sich für gänzliche Straflosigkeit der Inculpatinn und für Verschonung derselben mit denjenigen Kosten entschied, welche seit der vorhin erwähnten Erklärung des Bestohlnen erwachsen waren, entstand die nun folgende Ausführung, bloß durch einige Zusätze und durch einige Abänderungen in Ansehung der Form von der ursprünglichen unterschieden.

Das hier zur Anwendung kommende Gesetz verfügt folgendergestalt:

„Item so einer aus Leichtfertigkeit oder Unverstand etwas heimlich nehm von Gütern, der er sunst ein nächster Erb ist, oder so sich dergleichen zwischen Mann und Weib begeb, und ein Theil den andern derhalb anklagen würd, sollen Richter und Urtheiler mit Entdeckung aller Umstände bey den Rechtverständigen, und an Orten und Enden, wie zu End dieser unser Ordnung angezeigt, Raths pflegen, auch erfahren, was in solchen Fällen das gemein Recht sey, und

*) Ein Bräutigam des Mädchens war nämlich einer Theilnahme schuldig befunden worden. Er wurde zur andern Hälfte der Untersuchungskosten verurtheilt, und ihn übrigens der erlittene Arrest zur Strafe angerechnet.

sich zeigen wird, daß er keineswegs der einzige gewesen ist.

Einen sehr wichtigen Einfluß auf diesen unsern Gegenstand hatte nämlich auch das Rechtsinstitut des Peculiums, und der hiervon herzunehmende Erklärungsgrund der Unzulässigkeit einer actio furti ist ein zweyter gemeinschaftlicher für die erwähnten beiden Verhältnisse. Die actio furti war eine auf Bezahlung einer Privatstrafe, des dupli, oder des quadrupli, gerichtete Klage. Es ist daher sehr begreiflich, daß der dominus, oder der paterfamilias von dieser Klage keinen Gebrauch machen konnte, indem er in dem ihr zufolge aus dem peculio entrichteten duplo oder quadruplo, als aus welchem erstern allein doch der Sklave, oder das Kind das letztere entrichten konnte, in der That nichts anderes, als was ohnehin schon sein war, erhalten haben würde, und in sofern bei Anstellung jener Klage gewissermaßen so anzusehen gewesen wäre, als stellte er sie gegen sich selbst an. Das hat auch wahrscheinlich mehr, als die fingirte unitas personarum zwischen paterfamilias und filiusfamilias Paulus in Augen gehabt, wenn er sagt:

„Ne cum filiofamilias pater furti agere „possit, non juris constitutio, sed natura rei „impedimento est: quod non magis cum his, „quos in potestate habemus, quam nobiscum „ipsi agere possumus.“

fr. 16. D. XLVII. 2. de furt.

Freilich ist hier nur des einen jener Verhältnisse, zwischen dem Vater nämlich und dem filiusfamilias mi-

milias deſſelben, Erwähnung geſchehen; aber in dem angeführten Grunde gegen die Worte:

„quos in poteſtate habemus“

eben ſowohl auch auf das Verhältniß zwiſchen dem Herrn und dem Sklaven, zwiſchen welchen beiden doch von einer unitas perſonarum die Rede gar nicht ſeyn kann.

Die Rechte des Vaters an dem peculio der Kinder waren nun zwar nach neuerm Rechte weit beſchränkter, als in frühern Zeiten; allein auch in den ſpätern hätte er, wenn er vermittelſt der actio furti etwas aus dem peculio profectitio oder adventitio erhalten hätte, immer etwas erhalten, das reſpective ſein Eigenthum ſchon war, oder woran ihm doch der wichtige uſusfructus zuſtand. Was aber das peculium caſtrenſe und quaſi caſtrenſe betrifft, ſo verhielt ſich, wenn das Kind dergleichen hatte, eben weil dann jener Grund wegfiel, die Sache auch ganz anders. Den Vater hatte dann die actio furti gegen das Kind, weil er aus einem peculio, worauf ihm weder proprietas, noch uſusfructus zuſtand, befriedigt werden konnte; ja auch das Kind hatte, wenn aus deſſen peculio caſtrenſi etwas vom Vater war entwendet worden, die actio furti gegen den letztern, indem, was dieſer nun leiſtete, natürlich in das peculium caſtrenſe fiel, es alſo auf keine Weiſe ſo angeſehen werden konnte, als hätte er es ſich ſelbſt geleiſtet, was durchaus, oder in gewiſſer Hinſicht der Fall da geweſen wäre, wo das Geleiſtete nur Beſtandtheil des peculii profectitii, oder adventitii hätte werden können. Sehr

deutlich belehrt uns hierüber Ulpian in folgenden Worten:

„Sed si filius meus, qui habet castrense „peculium, furtum mihi fecerit, an possim „actione utili adversus eum agere, videndum „est, cum habeat, unde satisfaciat? Et pot„est defendi, agendum. — An autem pa„ter filio teneatur, si rem ejus castrensis pe„culii subtraxerit videamus? Et putem te„neri. Non tantum igitur furtum faciet „filio, sed etiam furti tenebitur.“

fr. 52. §§. 5 u. 6. D. tit. laud.

Es ist endlich nicht unwahrscheinlich, daß, so viel das Verhältniß zwischen Vater und Kindern betrifft, noch ein dritter Grund obgewaltet habe, ähnlich dem, aus welchem bey dem Verhältnisse zwischen Mann und Frau keine actio furti Statt fand, bey welchem letztern Verhältnisse die Zulässigkeit dieser Klage, als einer actio famosa, wie Gajus sagt, mit dem honor matrimonii, oder, nach Paulus, mit der reverentia personarum streiten würde.

fr. 2. fr. 3. §. 2. D. XXV. 2. de act. rer. amot.

Enger nämlich, als zwischen Aeltern und Kindern, und edler zugleich kann ein Band nicht leicht gedacht werden, und was die Einen, trifft eben deshalb in einem gewissen Grade stets auch die Andern. Nothwendig mußte daher die actio furti, welche, im Falle der Verurtheilung, dem Beklagten die Infamie zuzog, in dem Verhältnisse vom Vater zu den Kindern Anstoß finden, und dieß ganz besonders alsdann, wenn die Letztern noch zur familia des Erstern gehörten, d. h. sich noch in dessen väterlicher Gewalt

befanden, als in welchem Falle das Band unter ihnen ein viel engeres war, als nach der Emancipation.

Ist uns nun gleich in unsern Quellen dieses natürlich und bürgerlich heilige Band nirgends ausdrücklich auch als Grund der Unzulässigkeit der actio furti aufgestellt worden, so finden wir uns doch durch mehrere Stellen veranlaßt, anzunehmen, daß auch er nicht unberücksichtigt geblieben sey.

Man übersehe zuvörderst in dem vorhin angeführten Ulpianischen Fragmente es ja nicht, daß die Klage, welche dem Vater gegen den mit einem peculio castrensi versehenen Sohn verstattet wird, nicht die actio furti directa, sondern utilis ist. Höchst wahrscheinlich traf in Folge ihrer den Sohn die Infamie nicht, ja vielleicht war sie nicht einmahl Pönalklage, sondern bloß auf einfache Restitution gerichtet. Was war nun der Grund hiervon? Das Peculienverhältniß stand in diesem Falle einer actio furti, auch als directa gedacht, nicht entgegen; in jenem jure statuendi in Ulpiano konnte der Grund auch nicht liegen, denn dieser würde der actio furti, auch als einer utilis, eben so sehr im Wege stehen. Die in dem umgekehrten Verhältnisse in demselben Fragmente dem filiusfamilias gegen seinen Vater verstattete actio furti, war, wenn uns gleich Ulpian dieses nicht ausdrücklich sagt, ganz gewiß auch, und um so mehr nur actio utilis, als dem Vater selbst ja nur eine solche gegen den Sohn zu Gebote stand. An ein jus statuendi ist hier nun überall nicht zu denken, und das Peculienverhältniß bot für den angeführten Fall ein Hinderniß auch nicht dar. Fragen wir daher nach einer

genügenden Aufklärung über die hier erwogene, in unserm Fragmente enthaltene Bestimmung, so können wir sie einzig in der Voraussetzung finden, daß auch der dritte oben angegebene Grund von den Römern allerdings beachtet worden sey.

Eben, weil nichts gegen diesen Grund, das Band der Liebe, der nahen Verwandtschaft und was damit zusammen hängt, Streitendes darin lag, konnte auch, wie Ulpian uns lehrt, der Mann gegen die Frau, wenn er von deren Sklaven, der Vater gegen den filiusfamilias, wenn er von dessen servus castrensis war bestohlen worden, servi nomine die actio furti anstellen.

„Servi vero sui nomine furti eam (scil. „uxorem) teneri, nequaquam ambigendum „est. — Idem dicendum est in filiofamilias „milite: nam ipse patri furti non tenebitur, „servi autem sui nomine castrensis tenebitur, „si patri servus furtum fecerit."

L. 52. §§. 3. u. 4. D. XLVII. 2. de furt.

Sehr natürlich! Denn hier, wo nur servi nomine die Frau, der Sohn belangt wurde, konnten diese Personen auch nicht selbst als Diebe verurtheilt werden, es konnte sie daher auch keine infamia treffen.

Wir werden ferner durch unsre Quellen belehrt, daß selbst gegen des Sohnes und des Enkels Frau die actio furti nicht, sondern nur die actio rerum amotarum zulässig gewesen sey. Paulus sagt uns dieses allgemein,

„Contra nurum quoque socero hoc judi-
„cium (scil. actio rerum amotarum) dan-
„dum, Atilicinus et Fulcinius ajunt."

fr. 6. pr. D. XXV. 2. de act. rer. amot.

und Ulpian mit der Einschränkung, wenn der Sohn sich noch in der väterlichen Gewalt seines Vaters befindet.

„Uxor et nurus et pronurus viro et soce-
„ro et prosocero furtum facere possunt, furti
„autem non tenentur, nisi forte emancipatus
„sit filius; tunc enim nurus patri ejus et fur-
„ti tenetur."

fr. 15. §. 1. D. eod. tit.

Nehmen wir nun auch an, es sey dieses auf das ältere Recht zu beziehen, nach welchem die Schwiegertochter, wenn ihr Mann ein filiusfamilias war, in manu des Vaters desselben sich befand, so läßt sich doch nicht verkennen, daß dieses Verhältniß ein so inniges, das Band ein so vielfach umschlungenes lange nicht war, wie zwischen dem parens und den filius filiabusque familias, und daß, wenn bey jenem die Unstatthaftigkeit der actio furti hauptsächlich aus unserm dritten Grunde zu erklären ist, dieser, aller Wahrscheinlichkeit nach auch auf dieselbe Unstatthaftigkeit in dem letztern, viel engern Verhältnisse einen wichtigen Einfluß gehabt habe.

Es wächst diese Wahrscheinlichkeit noch, wenn wir sehen, daß selbst bey noch losern Banden zwischen zwey Personen, weil denn doch sonst Gründe zu einer Schonung vorhanden zu seyn scheinen mochten, z. B. zwischen dem Patron und seinem Freygelassenen und Clienten, zwischen dem Miether der Dienste

eines Andern und diesem Andern selbst, wenn von den Letztern gegen die Erstern ein Diebstahl war begangen worden, die actio furti dennoch ausgeschlossen war:

„Si libertus patrono, vel cliens, vel mercenarius ei, qui eum conduxit, furtum fecerit, furti actio non nascitur.“

Fr. 89. D. XLVII. 2. de furt.

wiewohl in diesen Verhältnissen weder an ein Strafrecht des Bestohlnen, noch an ein auf Peculien der Diebe sich beziehendes Recht irgend gedacht werden kann.

Es ist oben gesagt worden, bey so engen Verbindungen zwischen zwey Personen, wie sie hier in Rede stehen, wirke, was der einen begegne, mehr oder weniger auch auf die andere ein; und wie sehr dieser Einfluß überhaupt von den Römern berücksichtigt worden sey, davon geben uns in ganz verschiedenen thatsächlichen Verhältnissen unsre Quellen die überzeugendsten Beweise.

Man erwäge zu diesem Ende, was sie uns über die mittelbaren Injurien liefern. Wer kann es verkennen, daß eine Ehrverletzung, dem filiusfamilias zugefügt, stets auch ehrkränkend für den Vater und seiner natürlichen Liebe und Zuneigung gegen den Sohn widerstreitend seyn mußte, und eben deshalb wird dem Erstern die actio injuriarum gegen den Thäter verstattet, ja selbst dann verstattet, wenn gleich die ehrverletzende Handlung gegen den Sohn mit dieses Letztern Einwilligung war verübt worden.

„Item aut per semetipsum alicui fit injuria, aut per alias personas. Per semetipsum, cum directo ipsi patrifamilias, vel matrifamilias fit injuria; per alias, cum per consequentias fit; cum fit liberis meis, vel servis meis, vel uxori, nuruive: spectat enim ad nos injuria, quae his fit, qui vel potestati nostrae, vel affectui subjecti sint. — Usque adeo autem injuria, quae fit liberis nostris, nostrum pudorem pertingit, ut etiam si volentem filium quis vendiderit, patri suo quidem nomine competat injuriarum actio, filii vero nomine non competat, quia nulla est injuria, quae in volentem fiat.“

fr. 1. §§. 5. u. 5. D. XLVII. 10. de injur.

Ausdrücklich ist hier der affectus als Grund der Befugniß zur Klage wegen mittelbarer Injurie genannt, und wenn man glauben möchte, es sey dieser Grund auf die Ehefrau, die Schwiegertochter einzuschränken, auf den Sohn aber eben so, wie auf den Sklaven, und ausschließlich, der in dem potestati subjecti ausgesprochene Grund zu beziehen, so läßt sich kein Zweifelsgrund leichter, als dieser widerlegen. Fürs erste, soll überall in einem Verhältnisse zweyer Menschen zu einander von einem affectus des einen gegen den andern die Rede seyn können, so ist das wahrscheinlich in dem Verhältnisse zwischen Vater und Sohn eben so sehr der Fall, wie in den Verhältnissen zwischen Mann und Frau, zwischen Schwiegervater und Schwiegertochter, ja, rücksichtlich des letztern Verhältnisses um so mehr,

da der affectus gegen die Schwiegertochter seine wahre Quelle in dem affectus gegen den Sohn hat. Sodann ist ja, in ausdrücklicher Beziehung auf enjurirte Kinder, von dem verletzten pudor patris die Rede, der in einem sehr natürlichen Zusammenhange mit jenem affectus steht. Auch ist es bemerkenswerth, daß, wie gegen den Sohn, die Ehefrau, die Schwiegertochter, die actio furti nicht anwendbar war, in eben diesen Personen der Vater, der Ehemann, der Schwiegervater mittelbar an ihrer Ehre verletzt werden konnten, als woraus sich auf einen gemeinschaftlichen Grund desjenigen schliessen läßt, was in diesen Fällen wegen der actio furti und actio injuriarum Rechtens war. Endlich darf, um auf das potestati subjectos esse zurück zu kommen, als welches allerdings auch auf filiosfamilias bezogen werden kann, doch ja nicht außer Acht gelassen werden, wie wichtig, was die Berechtigung des Vaters und des Herrn zur Klage wegen mittelbarer Injurie betrifft, der Unterschied zwischen beiden nach den Gesetzen ist. Der Erstere konnte klagen, die dem filiusfamilias zugefügte Injurie mochte eine leichte, oder eine schwere seyn, die Absicht des Thäters mochte eine bestimmte Beziehung auf den Vater haben, oder nicht; der Letztere hingegen war zur Klage nur unter der Bedingung berechtigt, wenn die dem servus zugefügte Injurie eine schwere, und die Absicht des Handelnden auf Beschimpfung des Herrn bestimmt gerichtet war,

„Servis autem ipsis quidem nulla injuria „fieri intelligitur, sed domino per eos fieri „videtur: non tamen iisdem modis, quibus

„etiam per liberos et uxores, sed ita, cum „quid atrocius commissum fuerit, „et quod aperte ad contumeliam „domini respicit.“

§. 3. J. IV. 4. delinj.
cf. Theoph. paraphr. ad eand. §.

„Si quis sic fecit injuriam servo, ut „domino faceret, video dominum injurierum agere posse suo nomine.“

fr. 15. §. 35. D. l. c.

Beweises genug, das in potestate esse, welches von den Kindern, wie von den Sklaven gilt, und als Gleiches gleiche Wirkung haben müßte, reiche zur Erklärung dieser Verschiedenheit, die Klagbefugniß anlangend, nicht zu, vielmehr sey es rücksichtlich der Kinder jener affectus, der auf die Sklaven sich nicht erstreckt, woraus diese Erklärung geschöpft werden müsse.

Nur berühret möge es hier noch werden, daß in Ansehung der rechtlichen Bestimmungen über Injurien auch die Stelle

fr. 13. §. 4. D. l. c.

und mehrere andre Stellen gleichen Inhalts zur Unterstützung der hier vorgetragenen Ansicht benutzt werden können, indem der Einfluß auf die existimatio des Successors es ist, welcher bey einer gegen den Vorfahrenen verübten Injurie den Erstern zur Injurienklage berechtigt, und daß eine gleiche Unterstützung sie auch durch dasjenige erhält, was in noch andern Verhältnissen gesetzlich verfügt worden ist.

„Si quando is, qui in poſſeſſione ſervitu„tis conſtitutus eſt, litigare de conditione „ſua non patitur, quod forte ſibi ſuoque ge„neri vellet aliquam injuriam inferri, in hoc „caſu aequum eſt, quibuscham perſonis dari „licentiam pro eo litigare. Utputa parenti, „qui dicat, filium in ſua poteſtate eſſe; nam „etiam ſi nolit filius, pro eo litigabit. Sed „etſi in poteſtate non ſit, parenti debitur hoc „jus, quia ſemper parentis intereſt, filium „ſervitutem non ſubire. Verſa etiam vice „dicemus, liberis parentum etiam invitorum „eandem facultatem dari: neque enim mo„dica filii ignominia eſt, ſi parentem ſervum „habeat. Idcirco viſum eſt, cognatis etiam „hoc dari debere.“

fr. 1. D. XL. 12. de lib. cauſa.

Hat nun unſer oben angeführtes deutſches Geſetz auf das römiſche Recht ausdrücklich verwieſen, ſo wird auch eine Erklärung des erſtern mit Hülfe des letztern ſo zuläſſig wie nothwendig ſeyn. Dieſe Erklärung erſtreckt ſich nun hauptſächlich auf die Worte: „nächſter Erbe“, welche man nicht im buchſtäblichen Sinne zu nehmen genöthigt ſeyn wird. Auch das Großkind, zwiſchen welchem und dem Großvater noch der älterliche Theil als Mittelsperſon ſteht, kann entweder wirklich nächſter Erbe werden, wenn der älterliche Theil enterbt wird, oder vor dem Großvater ſtirbt, oder die Erbſchaft ausſchlägt, oder es hat doch die wahrſcheinliche Ausſicht, daß ihm einſt mittelbar die großväterlichen Güter durch Erbrecht zufallen werden, da dann, beſonders in einem ſo

wenig vorgeschrittenen Alter, wie das der gegenwärtigen Inculpatinn, leicht der Gedanke in ihm entstehen kann, es habe so viel eben nicht auf sich, wenn es sich eine Entwendung aus gedachten Gütern erlaube, und, verübt es die Entwendung wirklich, nicht ohne Grund mit dem Gesetze gesagt werden kann, es habe aus Leichtfertigkeit oder Unverstand gehandelt.

Dieß für sich allein betrachtet würde inzwischen noch keineswegs ein genügender Grund seyn, von der buchstäblichen Bedeutung jener beiden Worte abzugehen, hat aber bemerklich gemacht werden müssen, um zu zeigen, daß die eine gesetzliche Bedingung, Leichtsinn und Unverstand, auch im vorliegenden Falle sehr wohl Statt gefunden haben könne.

Allein bey den Römern waltete, rücksichtlich der Verantwortlichkeit wegen Diebstahls, ein Unterschied zwischen Kindern und Großkindern nicht ob, auch, was die letztern betrifft, dann nicht, wenn der älterliche Theil noch lebte, wenn sie nur in der väterlichen Gewalt des Bestohlnen waren, und uns nach dem römischen Rechte mit zu richten, sind wir, wie gesagt, durch unsere deutschen Gesetzgeber ausdrücklich angewiesen worden.

Aus den Acten erhellt nun zwar mit Gewißheit nicht, ob die Inculpatinn in ihres Großvaters, oder in ihrer Mutter älterlicher Gewalt stehe, ja es ist mehr Anschein für das letztere vorhanden; inzwischen ist dieser Umstand in so fern von geringerm Gewichte, als der sehr große Unterschied zwischen dem Rechtsinstitute der römischen patria potestas und der deutschen älterlichen Gewalt nur eine behutsame und sehr

eingeschränkte Anwendung der das erstere betreffenden Bestimmungen auf die letztere zulässig macht, und lange nicht so erhebliche Veränderungen persönlicher Verhältnisse im Gefolge einer Auflösung der letztern liegen, wie sie, wenn die römische patria potestas aufgelöst wurde, eintraten.

Um desto durchgreifender aber ist der dritte oben entwickelte Grund auch für den gegenwärtigen Fall, ein Grund, von welchem schwerlich angenommen werden kann, daß er dem deutschen Gesetzgeber nicht auch vor Augen geschwebt habe, um so weniger, als er, wovon nachher noch ein Mehreres, Untersuchung und Bestrafung überhaupt schlechterdings von der Willkühr des Bestohlnen in Verhältnissen dieser Art abhängig gemacht hat. Ohne Zweifel ist ein Großvater in einem hohen Grade dabey interessirt, daß nicht sein Großkind, an welches er durch die auch unter rohen Völkern heilig gehaltenen Bande des Bluts geknüpft ist, wegen einer bloßen Verletzung am Vermögen in einer richterlich verhängten Strafe eine Beschimpfung erdulde, die zugleich kränkend für das Ehrgefühl der ganzen Familie und so auch seiner selbst seyn muß, und weit lieber wird er eben deshalb in der Regel die begangne Entwendung verzeihen, oder es in Ansehung ihrer bey einer Privatahndung bewenden lassen, als die Sache gerichtlich anzeigen und das Großkind einer öffentlichen Bestrafung preis geben.

Allein noch bleibt ein wichtiger, vorhin schon, jedoch mehr bloß andeutungsweise berührter Umstand zu erwägen übrig. Nach dem römischen Rechte fand in den angegebnen Verhältnissen die actio furti gar

nicht Statt; der deutsche Gesetzgeber läßt eine Klage zu, schließt bloß ein Verfahren von Amts wegen aus, und stellt es so in die Willkühr des Bestohlnen, ob eine Untersuchung und Strafe eintreten solle, oder nicht. In dem vorliegenden Falle hat nun aber der Bestohlne den Diebstahl vor Gericht wirklich anhängig gemacht, und so könnte es daher scheinen, daß rechtsgültiger Weise die Inculpatinn für strafbar erachtet, und ein Straferkenntniß gegen sie sey ausgesprochen worden. Allein bey näherer Betrachtung des Gesetzes verschwindet dieser Schein. Es heißt in dessen Schlußworten ausdrücklich:

„doch soll die Oberkeit oder Richter in die„sen Fällen von Amtswegen nit klagen, noch „strafen?“

Das Gericht soll also

1) von Amts wegen **nicht klagen**, d. h. eine Untersuchung nicht anfangen. Dem ist in dem vorliegenden Falle nicht entgegen gehandelt worden. Denn da der Großvater der Inculpatinn den Diebstahl denuncirt und auf Verfolgung derselben durch Steckbriefe angetragen hatte, so verfuhr das Gericht, eben hierdurch zur Thätigkeit aufgefordert, nicht von Amts wegen.

Es soll aber das Gericht auch

2) von Amts wegen **nicht strafen**. Gesetzt daher auch, es wäre in einem Verhältnisse der hier in Rede stehenden Art eine Denunciation von Seiten des Bestohlnen erfolgt, es hätte aber derselbe während des Laufs der dadurch veranlaßten Untersuchung seinen Antrag zurück genommen, erklärt, daß er eine fernere Untersuchung, und, was

hiermit zusammen hängt, eine Bestrafung nicht verlange, so würde, von diesem Augenblicke an, in einer dennoch fortgesetzten Untersuchung und in einem gefällten Straferkenntnisse, dem Gesetze entgegen, welches vorschreibt, daß der Richter von Amts wegen weder untersuchen, noch strafen solle, ein Verfahren von Amts wegen, mithin ein unstatthaftes liegen. Das ist nun ganz der gegenwärtige Fall. Ausdrücklich erklärte der Bestohlne dem Criminalgerichte, daß er weiter keine Untersuchung dieser Sache verlange, und von nun an hätte auch die Untersuchung niedergeschlagen werden sollen. Es ist dieses nicht geschehen, sie ist fortgesetzt und es ist auf Strafe erkannt worden, und es war daher, dem Gesetze gemäß, ein reformatorisches Erkenntniß nothwendig.

Durfte übrigens, von der gedachten Erklärung des Großvaters der Inculpatinn an gerechnet, ein Untersuchungsverfahren gegen sie ferner nicht Statt finden, so sind auch, da es dennoch fortgesetzt worden ist, die dadurch veranlaßten Kosten ihr nicht aufzubürden, vielmehr hat dieselbe davon gänzlich frey gesprochen werden müssen.

XII.

Ueber das rechtliche Verhältniß des weiblichen Geschlechts in Bezug auf Criminalrecht und Criminalgesetzgebung.

Von

Hrn. Hof- und Canzleirath Dr. Spangenberg zu Celle.

(Fortsetzung des Aufsatzes Nr. V. im vorigen Hefte.)

I. Rechtliches Verhältniß des weiblichen Geschlechts in Ansehung auf Imputation oder Zurechnungsfähigkeit.

Die rechtliche Zurechnung setzt bekanntlich ein Ereigniß, welches zugerechnet werden soll, ein Subject, dem es zugerechnet werden kann, und die Existenz eines Grundes oder einer Ursache, warum das Ereigniß dem Subjecte zugerechnet werden kann, voraus. Der Grund der Zurechnung ist die Willensfähigkeit und die Willensfreiheit, mit welcher das Subject die Handlung, welche als Verbrechen

bezeichnet wurde, beschloß und ausführete, und die Kenntniß, welche das Subject von dem positiven Strafgesetze hatte, welches die Handlung zum Verbrechen qualificirte. Es muß mithin das Subject nicht allein die Fähigkeit gehabt haben, die Handlung ihrem Wesen und ihren Folgen nach zu berechnen, sondern auch die Fähigkeit, sich vernünftig für die Unternehmung oder Unterlassung der Handlung zu bestimmen. Die Zurechnungsfähigkeit einer Handlung setzt also zweierlei, nämlich Bewußtseyn des Gesetzes, welches sich auf dieselbe beziehet, und Freiheit des Willens bei Ausübung der Handlung, voraus.

Das Bewußtseyn des Gesetzes findet sich bei dem weiblichen Geschlechte nie in dem Maaße, wie bei dem männlichen. Schon oben ist es berührt worden, daß Weiber selten das Interesse an Staatsverfassung und Staatsverwaltung nehmen, welches die Männer an diesen Gegenständen haben, weil sie alles, was sich ihnen, in Bezug auf eine gegenwärtige Empfindung, als bindende Regel darstellt, verschmähen. Die große Lebhaftigkeit der weiblichen Empfindungen, und die wechselnden aber wenig dauernden Eindrücke, die alles auf ihre Reizbarkeit macht, läßt es auch selten zu, daß der Eindruck, den ein Strafgesetz auf sie macht, längere Zeit dergestalt festgehalten werde, daß sie sich desselben stets und im Getümmel der Gemüthsbewegungen und Leidenschaften bewußt wären. Hierzu kommt aber noch, daß Weiber meistens durch ihre Erziehung, durch die Ausschließung von aller Theilnahme an öffentlichen Geschäften und durch Sitte verhindert werden,

zu

zu einer bestimmten Kenntniß der Gesetze zu gelangen. Ist es daher ein Wunder, fragt v. Hippel sehr treffend, wenn Weiber die Gesetze befolgen, wie die Nonne den Psalter singt? wenn sie den ernsthaften Anordnungen des Staats eine Folie des Lächerlichen unterlegen, und sich da noch Auslegungen derselben erlauben, wo blinder Gehorsam erfordert wird?

Deswegen ist die Zurechnung bei ihnen nicht so vollkommen vorhanden, als bei den Männern, vorzüglich bei solchen Verbrechen, welche nur durch das positive Verbot als solche qualificirt sind; ja bisweilen kann in diesem Falle überall keine Zurechnung eintreten, wenn sie aus Unwissenheit des Rechts fehlen [1]). Ist jedoch die verbrecherische Handlung natürlich unerlaubt, ist das Strafverbot dem Menschen ins Herz geschrieben, so ist freilich kein Grund vorhanden, auf das Geschlecht Rücksicht zu nehmen, wohl aber ist auf die Freiheit des Willens zu sehen.

Gehen wir also auf die Prüfung dieser, in wie weit sie bei dem weiblichen Geschlechte vorhanden seyn kann und gewöhnlich vorhanden ist, über.

Vollkommene Willensfreiheit in Bezug auf Zurechnungsfähigkeit läßt sich nur dann als vorhanden denken, wenn die drei Hauptvermögen der menschlichen Seele, Erkenntniß-, Urtheils- und Begehrungsvermögen, mit einander in dem Verhältnisse

1) Dieses bestimmt auch das positive Recht. S. fr. 2. §. 10. D. XLVIII. 16. ad SCt. Turpillian. fr. 38. §. 2. 4. D. XLVIII. 5. ad leg. Jul. de adulter. Hofmann de poena ordinaria nonnumquam mitiganda §. 7.

stehen, daß die beiden ersteren das letztere leiten und zügeln können. Dieses ist bei den Weibern, vermöge der besondern Eigenthümlichkeiten ihres Körpers, und der dadurch, und durch andere Umstände, als Erziehung, Sitte, bürgerliche Verhältnisse u. dergl., beschränkten und bedingten Geistesthätigkeiten nicht in der Maaße der Fall, wie bei den Männern.

Wenn unter zwei Geschlechtern eins ist, welches immer eher empfindet, als urtheilt, welches sich von seinen Gefühlen, ohne daß es dies selbst weiß, ohne daß es sich Rechenschaft davon geben kann, fortreißen läßt, welches sich immer mehr von einzelnen Eindrücken und Empfindungen, als von allgemeinen Begriffen und festen Grundsätzen leiten läßt; — überhaupt, bei welchem das Erkenntniß- und Urtheilsvermögen zu schwach ist, um dem Begehrungsvermögen ein unerschütterliches Gleichgewicht entgegen zu stellen, und bei dem endlich durch den Zweck, welchen die Natur bei seiner Organisation beabsichtigte, die auffallendsten Erscheinungen die Willensfreiheit stören, unterdrücken oder verkehren, so wird man gestehen müssen, daß jene strenge Zurechnungsfähigkeit, welche man bei dem männlichen Geschlechte voraussetzen darf, für dieses Geschlecht nicht eintreten kann, indem bei demselben eine solche Willensfreiheit nicht vorhanden ist, als bei jenem [2]).

Es läßt sich daher im Allgemeinen schon annehmen, daß die Imputation bei dem weiblichen Ge-

2) Feder über den menschl. Willen Th. II. §. 184 fg.

solche in der Regel, und unter gleichen Umständen schon geringer seyn muß, als bei dem männlichen.

Vorzüglich muß aber dieses der Fall bei Handlungen seyn, welche ihren Grund in einem Excesse der den Weibern besonders eigenthümlichen Leidenschaften und Gemüthsbewegungen haben, z. B. der Liebe, des Hasses, der Eifersucht, dem Ehrgeize. Und so fordert denn auch mit Recht die Criminalgesetzgebungspolitik eine gelindere Strafe des Kindermords und der Abtreibung der Leibesfrucht, wenn jene Verbrechen durch die Sorge vor dem Verlust der Geschlechtsehre veranlaßt worden sind [5]).

Alle Verbrechen ferner, die einen starken Einfluß der Sexualorgane, und der aus denselben entstehenden Begierden und Neigungen, voraussetzen lassen, wie z. B. Ehebruch, Blutschande und die sogenannten übrigen fleischlichen Verbrechen, sind, wenn sie von einem Frauenzimmer begangen werden, we-

5) Vergl. die wackere, aber unvollendet gebliebene Abhandlung über den Kindermord, in Pyl Magazin für die gerichtl. Arzneikunde. Bd. I. St. 1.

Mehrere Beispiele, daß Weiber aus Furcht vor Schande lieber in den Geburtsschmerzen starben, als dieselben entdeckten, erzählt als Augenzeuge der berühmte Anatom W. Hunter in den Medical observations and inquiries. Vol. VI. (Lond. 1784 8.) Zwei Frauenzimmer fragten ihn wegen ihrer Gesundheit um Rath — bei beiden schöpfte er Verdacht und gab sich alle Mühe, ihr Vertrauen zu gewinnen, mit dem Versprechen, alles zu thun, was nur immer in seinem Vermögen wäre. Aber umsonst; beide leugneten, beide starben unter den heftigsten Colikschmerzen und Convulsionen; bei der einen fand man ein nicht ganz ausgetragenes Kind zwischen den Schenkeln liegen, und bei der andern ein sehr großes todtes Kind zur Hälfte geboren.

niger zurechnungsfähig, als wenn sie von einer Person männlichen Geschlechts begangen wären.

Und dasselbe ist der Fall bei den Verbrechen, wo überhaupt Verleitung und Verführung von Seiten anderer eintritt; oder bei denen endlich eine besondere Neigung des Geschlechts, Eitelkeit[4]), Gefallsucht, zum Grunde liegt.

Wenn in diesen Fällen die Zurechnung geringer seyn muß, als bei den Männern, so kann sie bisweilen auch ganz wegfallen, wenn nämlich diejenigen auffallenden Erscheinungen in Folge der weiblichen Organisation eintreten, die eine Willensfreiheit gänzlich aufheben.

Nicht von pathologischen Erscheinungen im strengen Sinne ist hier die Rede, welche bei beiden Geschlechtern eintreten können, sondern von denen, die in Gemäßheit des Eintritts oder der Thätigkeit des Zwecks, welchen die Natur bei der Organisation des Weibes beabsichtigte, sich so häufig ereignen, und dennoch so vorübergehend sind, daß auch der geübteste Arzt und Psycholog keine weitern Spuren derselben nachzuweisen im Stande ist.

Hierher gehören die Erscheinungen an Körper und Seele, oder vielmehr die besondere Richtung des Begehrungsvermögens, welche aus denselben erhellt, die sich bei dem Eintritt der Viripotenz bei dem weiblichen Geschlechte zeigt, und die man im allgemeinen und im weitern Sinne genommen, Entwickelungskrankheiten nennt.

---

4) Z. B. Diebstahl von Geschmeide oder Kleidungsstücken, nicht aus Gewinnsucht, sondern um sich damit zu schmücken.

Schon von Feuerbach[5]) bemerkt, daß der unbestimmte Hang zum Morden, sonst für Lockungen des bösen Geistes gehalten, vorzüglich in dem Zeitpunkte des Reifens vorkommt; und daß bei dem weiblichen Geschlechte dieser aus unerklärlicher Beklemmung und aus einem unbestimmten Sehnen entspringende Anreiz zum Verbrechen, und ganz besonders zu Brandstiftungen, häufiger vorkomme.

Aber erst Osiander[6]) giebt uns hierüber vollkommen Licht, und weist eben so klar und gründlich den Ursprung dieses Anreizes aus der Organisation des weiblichen Geschlechts nach. Viel zu wenig ist bis jetzt dieser eigenthümliche Zustand bei der Criminalrechtspflege beachtet.

Hierher gehört ferner die besondere Richtung des Begehrungsvermögens bei den Gelüsten der Schwangern, über welche wir erst Hoffbauer'n[7]) eine umfassende Darstellung verdanken.

Hierher gehört endlich die häufig vorkommende Verwirrung der Geistesthätigkeit, vor, bei und nach der Geburt, woraus sich oft eine Imputationsunfähigkeit in Bezug auf Abtreibung der Leibesfrucht und auf Kindermord folgern läßt[8]).

---

5) Merkwürdige Criminalrechtsfälle. Gießen 1811. Bd. II. Nr. 6.

6) Ueber die Entwickelungskrankheiten des weibl. Geschlechts. Bd. I.

7) In diesem Archive Bd. II.

8) Außer Hunter a. a. O. sind hier die Werke Osianders u. a. Aerzte, welche Krankheitsfälle gesammelt haben, zu vergleichen.

Merkwürdig ist hier auch der Extractus protocolli d. d. Lantenthal den 5 Aug. 1783., enthaltend die Vernehmung einer Ehefrau, ob die Hebamme bei ihrer Ent-

Läßt sich nun aus allem diesen als erwiesen annehmen, daß die Zurechnung bei dem weiblichen Geschlecht geringer seyn muß, als bei dem männlichen; so entscheidet sich denn auch die Streitfrage: ob das Geschlecht einen allgemeinen Milderungsgrund bei der Bestrafung abgeben müsse, von selbst. Denn es findet bei diesem Geschlechte allerdings ein Mangel an Einsichten zur Beurtheilung des Wesens und der Strafbarkeit einer durch ein positives Gesetz zum Verbrechen qualificirten Handlung, und selbst in Betreff anderer schon für sich selbst bestehenden Verbrechen, ein Mangel an der gehörigen Selbstbestimmung zu der That, gewöhnlich und in der Regel Statt, und sowohl das eine als das andere, als beides zugleich, mindert die Zurechnung, in sofern man sich das Strafgesetz blos auf Verbrecher berechnet denken muß, die mit vollkommener Einsicht und unbeschränkter Freiheit zu Werke gegangen sind.

Nichts desto weniger wird dieser Milderungsgrund von den neuen Criminalrechtslehrern [9]) verworfen; — ältere [10]) nehmen ihn an; — und

---

bindung einen Fehler gemacht? „Sie könne von alle dem, was bei der Entbindung vorgegangen, nichts angeben. Sie sey im Kopfe zu der Zeit ganz verwirrt gewesen, und wisse sie nicht, ob sie solches gesagt oder nicht gesagt habe.“ v. Schlözer Staatsanzeigen. Bd. 5. S. 386.

9) Renazzi elem. jur. crim. T. I. p. 169. Grolman Criminalrechtswiss. §. 151, Tittmann Handb. der Strafrechtswissensch. §. 144. Meister princip. jur crim. §. 122. not. a. v. Feuerbach und Henke. Schon unter den ältern der angeführte Schellhafer.

10) Farinacius Qu. 98. causa 10. Tiraquell Caus. IX. Beyer Electa jur. crim. supplem. P. II. ob-

ihre Meinung ist in die neuern Strafgesetzbücher unbedingt übergegangen.

Sie beziehen sich bei diesem Verwerfungsurtheil darauf, daß die körperliche Schwäche der Weiber an sich weder die Einsichten noch die Willkühr beschränke, welche die Zurechnung erfordere, und daß die positiven Strafgesetze keinen allgemeinen Milderungsgrund aus der Schwäche des Geschlechts annähmen. Der erste Grund, den sie anführen, ist oben widerlegt, indem dargethan worden ist, daß diese körperliche Schwäche, vereint mit andern Umständen, auch auf die drei Hauptvermögen der Seele einwirkt, und die Einsicht sowohl als die Willkühr oder Willensfreiheit beschränkt.

Der zweite Grund verdient eine weitere Erörterung.

Das römische Recht, und namentlich fr. 1. D. L. 16. de Verb. signific. „Verbum si quis tam masculos, quam feminas complectitur“ scheint im Allgemeinen keinen Unterschied zwischen beiden Geschlechtern annehmen zu wollen; allein diese Regel bezieht sich nicht auf das Criminalrecht, wie aus der Ueberschrift des Fragments: Ulpianus libro I. ad edictum, erhellt, sondern nur auf das Civilrecht; und mit Unrecht wendet Baniza [11]) dieselbe auf das Criminalrecht an.

Dagegen finden sich Spuren, daß man einen geringern Dolus bei dem weiblichen Geschlechte präsumirte.

---

serv. 3. Quistorp §. 108. Dorn prakt. Commentar. §. 52. Kleinschrod Entwickelung §. 91—93.

11) De causis mitigantib. Cap. 1. §. 14.

z. B. bei dem Sacrilegio. Fr. 6. D. XLVIII. 13. ad legem Juliam peculatus, sagt:

Sacrilegii poenam debebit Proconsul pro qualitate personae, proque rei conditione, et temporis, et aetatis, et sexus, vel severius, vel clementius statuere; et scio, multos ad bestias damnasse sacrilegos, nonnullos etiam viros exulfisse, alios vero in furca suspendisse. Sed moderanda poena usque ad bestiarum damnationem eorum, qui manu facta templum effregerunt, et dona Dei noctu tulerunt; caeterum si qui interdiu modicum aliquid de templo tulit, poena metalli coercendus est; aut si honestiore loco natus sit, deportandus in insulam est.

Daß diese Stelle, wie die Gegner wollen, nicht von dem Grade der Zurechnung, sondern von der Rücksicht des Geschlechts auf die Veränderung der Strafe, rede; daß sie vielmehr allerdings auf den geringern Dolus bei dem weiblichen Geschlechte gehe, beweist, meines Ermessens, die Beziehung zwischen den Worten sexus und clementius, und der Umstand, daß beiderlei Geschlecht ohne weitere Rücksicht ad bestias comdemnirt würde.

Ferner beim Hochverrath: Die Kaiser Arcadius und Honorius bestimmten in der c. 5. C. IX. 8. ad legem Juliam Majestatis, daß die Söhne der Hochverräther durchaus nichts von dem elterlichen Vermögen erhalten sollten, wogegen ein Theil desselben den Töchtern verbleiben solle.

Mitior enim circa eas debet esse sententia, quas pro infirmitate sexus minus auſuras esse confidimus.

Daß sich der Grund dieser Bestimmung nicht auf die körperliche Schwäche des weiblichen Geschlechts beziehen solle, sondern auf andere Rücksichten, wie die Gegner wollen, läßt sich, da ausdrücklich der Grund auf die infirmitas sexus gebauet ist, nicht wohl absehen. Und welcher andere Grund könnte wohl bei dieser mildern Bestrafung vorhanden seyn, als daß der Kaiser von den weiblichen Nachkommen des Hochverräthers weniger zu fürchten hatte, als von den männlichen, daß er es also nicht nöthig fand, erstern die Mittel zu einer Rache zu entziehen, welche er den letztern nothwendig entziehen zu müssen glaubte.

Endlich bei fleischlichen Verbrechen:

Fr. 38. §. 7. D. XLVIII. 5. ad legem Juliam de adulter.: Incertum autem, quod per illicitam matrimonii conjunctionem admittitur, excusari solet sexu, vel aetate.

Die Novelle 134. Kap. 10. straft den Ehebruch gelinder bei dem weiblichen Geschlechte.

Aehnliche Grundsätze finden sich in dem canonischen Rechte:

can. 4. Causa XXXII. qu. 6. (Decreti secunda pars): Indignantur mariti si audiant adulteros viros pendere similes adulteris feminis poenas: cum tanto gravius eos puniri oportuerit, quanto magis ad eos pertinet et virtute vincere et exemplo regere feminas.

Diese Stelle macht den Gegnern am meisten zu schaffen; sie suchen sie durch die widersinnige Behauptung zu umgehen, daß sie nicht als gesetzliche Vorschrift gelten könne, da sie aus einer Stelle des heil. Augustinus genommen sey. Als ob die Aufnahme der Stelle in das Corpus juris canonici ihr nicht dieselbe gesetzliche Kraft gegeben hätte, als die Aufnahme eines Bruchstücks eines alten juristischen Classikers in die Pandekten!

Ferner beim Todtschlage.

cap. 6. X. (Decretal. V. 12.) de homicidio: Sane cum vir discretus existas; plenius nosti, quod in excessibus singulorum non solum quantitas et qualitas delicti, sed aetas, scientia, sexus, atque conditio delinquentibus sunt attendenda: et non solum secundum praedicta, sed secundum locum et tempus, quo delictum committitur, unicuique debet poenitentia indici; cum idem excessus magis sit in uno, quam in alio puniendus.

Auch gegen diese Stelle wissen die Gegner nichts anders zu erinnern, als daß sie blos im Allgemeinen sage, der Bischof solle auf das Geschlecht sehen, und die Stelle daher eben so gut von einer Strafveränderung, die bei einem weiblichen Verbrecher aus andern Umständen stattnehmig sey, als von einer geringern Zurechnungsfähigkeit bei diesem Geschlechte reden könne; eine Annahme, die deshalb sich schon als ungegründet darstellt, weil hier von keiner weltlichen Strafe, deren besondere Eigenschaft verwan-

delt werden könnte, wie z. B. die Strafe des Rades in die des Schwertes, sondern von einer geistlichen, einer Kirchenbuße, die Rede ist.

Uebrigens redet sowohl diese Stelle im Allgemeinen von allen Verbrechen, wie auch die erste in einer solchen Allgemeinheit genommen werden muß, da es in derselben im Allgemeinen heißt, der Mann müsse der Frau in gutem Beispiel und in der Tugend vorangehen, natürlich, weil er der einsichtsvollere und stärkere Theil sey.

Wenn nun mithin sowohl das römische als das canonische Recht in Hinsicht der Milderungsgründe im Allgemeinen auf die Schwäche des Geschlechts zu achten befehlen, und diese vorzüglich zur Zeit der Abfassung der Carolina den bestehenden Rechtszustand bildeten, zu welchem sich die Carolina selbst als lex suppletoria et correctoria verhielt, so darf man sich nicht darüber wundern, daß dieselbe diese Bestimmung des römischen und canonischen Rechts nicht wiederholt hat, und, wie die Gegner wollen, aus dem Stillschweigen derselben annehmen, daß sie diesen Milderungsgrund verworfen habe. Wozu hätte es dieser Wiederholung bedurft? Daß sowohl der damalige Gerichtsgebrauch, als die Carolina bei qualificirten Todesstrafen, bei denselben Umständen, eine mildere auf das Geschlecht berechnete, wählte, wird noch unten vorkommen, und dieses läßt schon auf eine mildere Behandlung des weiblichen Geschlechts bei der Criminalrechtspflege schließen [12]).

12) Sogar bei Völkern, bei denen das weibliche Geschlecht unter dem Drucke lebt, und die wir in Hinsicht der Cul-

Nur das einzige Beispiel möge noch hier bemerkt werden, daß die Carolina den Kindermord viel geringer bei der Mutter, als bei dem Vater bestraft, indem letzterer offenbar nur die geschärfte Todesstrafe des Verwandtenmords erdulden muß, wogegen die Mutter nur von der einfachen des Ertränkens getroffen wird.

Wollen die Gegner hiergegen bemerken, daß Carl dennoch das weibliche Geschlecht nicht für schwächer gehalten haben könne, als das männliche, da er die vorgeschützte Nothwehr gegen ein Weib, auch von Seiten des Mannes annimmt; so schieben sie dem Grunde, welche eine solche durch Nothwehr verübte Tödtung straflos machen soll, einen andern unter. Denn nicht eine besondere Stärke von Seiten des Weibes, sondern eine stärkere Wehr setzt Carl bei dem Weibe voraus. „Item, heißt es in dem 144. Artikel der Carolina, ob eyner eyn weib erschlüge, vnd sich einer notweer berümbt, inn eynen solchen fall ist außzuführen vnd anzusehen die gelegenheyt des weibs vnd manns, auch yer beyder gehabten weer vnd thatt, vndt darin nach radt der rechtuerstendigen wie hernach steht, zu vrtheylen, dann wiewohl nit leichtlich eyn weib eynem mann zu eyner entschuldigten notweer

tur tief unter uns glauben, tritt eine solche mildere Behandlung ein; so z. B. bei den Hindus, nach dem Code of Gentoo Law, und bei den Chinesen. Durchgreifender Grundsatz des chinesischen Strafgesetzbuchs (Tatsing-Leu-Lee) ist, daß die Weiber alle Strafen abkaufen können, die den Männern abzukaufen verboten sind; auch sind die Zahl der Bambusschläge auf das Geschlecht berechnet.

verfachen mag, So wer doch müglich daß eyn grawsam weib eynen weychen mann, zu eyner notweer tringen mocht, vnd sonderlich so sie sörgliche und er schlechter weer hett."

Ist es nun bei der Criminalrechtspflege nach der Unbestimmtheit und Dunkelheit der Quellen, wenigstens in Bezug auf die daraus zu ziehenden allgemeinen Grundsätze über Strafbarkeit, erlaubt, auf die natürliche Gerechtigkeit und Billigkeit, bei Bestimmung dieser Grundsätze und bei deren Anwendung auf das wirkliche Leben, Rücksicht zu nehmen; haben die Gegner auch nicht eine einzige Bestimmung des positiven Rechts anführen können, welche es untersagte, aus dem Geschlechte einen Milderungsgrund herzunehmen; stimmen vielmehr die wenigen Spuren, die sich über diesen Gegenstand aus den positiven Gesetzen nehmen lassen, mit der Natur der Sache und den oben ausgeführten Grundsätzen überein: so läßt es sich wohl unbedingt annehmen, daß auch das positive Gesetz einen Milderungsgrund aus dem Geschlecht herzunehmen, wo nicht gebiete, doch wenigstens erlaube, und daß dieser Milderungsgrund um so mehr anzunehmen sey, als die Verkennung desselben zu offenbaren Ungerechtigkeiten und Unbilligkeiten Thür und Thor öffne.

Betrachten wir nunmehr das Verhältniß, in welchem dieser aus dem Geschlechte herzunehmende Milderungsgrund mit den übrigen Milderungsgründen steht! Rousseel bemerkt sehr fein und richtig: „Das Weib entfernt sich, wenn es gegen die Viri-

potenz vorrückt, von seiner anfänglichen Constitution weniger, als der Mann. Fein und zart, behält es immer etwas von des Kindes Temperament."

Diese Bemerkung leitet uns zu dem Verhältnisse, welches der aus dem Geschlechte herzunehmende Milderungsgrund gegen die übrigen durch das Gesetz ausgedrückten haben muß.

Am nächsten steht nämlich dieser Milderungsgrund zu dem, welcher aus der Jugend des Verbrechers hergenommen wird.

So wie die Jugend deshalb als Milderungsgrund betrachtet wird [13]), weil sie in der Regel die Erkenntniß des Unrechts der That, oder auch nur die Ueberlegung dabei hindert, so ist dieses auch in Hinsicht des weiblichen Geschlechts oben ausgeführt, da die Schwäche desselben eben dasselbe thut. Aus der Aehnlichkeit dieses Grundes ergiebt sich denn auch ein anderer Satz.

Kann die Jugend in einzelnen Fällen nicht in Betracht kommen, wenn der junge Verbrecher durch Anlegung seines Plans zur Ausführung, durch Standhaftigkeit in der Ueberwindung der Hindernisse u. s. w. volles Erkenntniß und volle Willensfreiheit zeigte — wenn, nach einem technischen Ausdrucke, die Bosheit das Alter erfüllte (malitia supplet

15) fr. 1. §. 52. D. XXIX. 5. ad SCt. Silan. fr. 105. D. L. 17. de regul. jur. cap. 4. X. (Decretal. V. 23.) de delict. puer. C. C. C. Art. 179. u. 164. Kleinschrod a. a. O. Th. I. §. 85. Grolman, Biblioth. für die peinl. Rechtswiss. Bd. I. St. 1. S. 41—45.

aetatem)[14]; so kann auch das Geschlecht in einzelnen Fällen nicht berücksichtigt werden, wenn ein gleiches Statt fand (si malitia supplet imbecillitatem sexus).

Zum Beispiel: Furchtsamkeit gehört zu den auszeichnenden und allgemeinsten Zügen des weiblichen Charakters. Wenn also ein Frauenzimmer ein Verbrechen begeht, dessen Ausführung mit jener Furchtsamkeit nicht bestehen kann; so muß sie entweder niemals dieser gewöhnlichen Schwachheit ihres Geschlechts unterworfen gewesen seyn, oder mit einem hohen Grade von Freiheit gewirkt haben, um dieselbe zu überwinden. Ist jenes, so ist zwischen ihr und einem männlichen Verbrecher kein Unterschied zu machen, weil sie sich durch ihre Unerschrockenheit mehr dem männlichen, als dem weiblichen Charakter nähert; ist dieses, so hat man nicht allein keinen Grund, sie wegen des begangenen Verbrechens zu entschuldigen, sondern es wird dasselbe vielmehr als eine ihrem Geschlechte ungewöhnliche Handlung, ähnliche Handlungen männlicher Verbrecher an Zurechnungsfähigkeit und Strafbarkeit übertreffen, wenn es nicht durch den bei dem weiblichen Geschlechte eigenthümlichen Excess der Leidenschaft entschuldigt werden kann[15].

Ferner: „Handlungen, welche aus List überhaupt entspringen, sind weniger zuzurechnen, weil zur List das weibliche Geschlecht vielen Hang durch

14) fr. 14. D. XXIX. 5. ad SCt. Silan. c. 1. 2. C. II. 35. si adverf. del. C. C. C. art. 164.

15) S. Wieland Geist der peinl. Gesetze. §. 274.

seine Natur erhielt. Allein diejenigen Thaten, die durch lange überdachte List entstanden sind, haben bei dem weiblichen Geschlechte einen größern Grad von Zurechnung. Denn die Veränderlichkeit, die Weibspersonen eigen ist, erlaubt ihnen der Regel nach nicht, einen und denselben Plan durch langes Nachdenken zu verfolgen, mehrere Handlungen künstlich und heimlich zusammen zu ketten, um ihren Zweck zu erreichen. Besiegt also eine Weibsperson diese in ihrer Natur liegenden Hindernisse, so handelt sie mit größerer innerer Freiheit" [16]).

Dagegen läßt sich aber wohl schwerlich der dem weiblichen Geschlechte angeschuldigte Mangel an Verschwiegenheit als ein Hinderniß mehr betrachten, so daß die innere Freiheit dadurch noch mehr gesteigert würde, wenn das Verbrechen dennoch begangen würde; denn die Erfahrung lehrt es, daß Weiber zwar bei fremden Geheimnissen sich dem Vorwurf dieses Mangels aussetzen, ihre eigenen Geheimnisse aber strenger zu bewahren pflegen, als der Mann.

Endlich ist es fast kaum noch nöthig zu bemerken, (denn oben wurde auf vorkommende Ausnahmen oft genug hingedeutet,) daß es Frauenzimmer giebt, die an Geistes- und körperlicher Stärke, wie auch an Kenntniß der Strafbarkeit dem männlichen Geschlechte nichts nachgeben. In diesem Falle ist freilich, wie Kleinschrod sehr richtig behauptet, kein Grund vorhanden, auf das Geschlecht Rücksicht zu nehmen. Findet aber der Richter bei einer Verbre-

16) Kleinschrod a. a. O. Th. I. §. 92.

herrschen die gewöhnlichen weiblichen Eigenthümlichkeiten, dann sind die bisherigen Grundsätze anzuwenden. Es ist daher die Untersuchung des speciellen Charakters einer Verbrecherin und ihrer geistigen und körperlichen Kräfte die erste Pflicht des richterlichen Amtes, und gerade sie kann nur allein den Maaßstab der Zurechnung liefern.

II. Rechtliches Verhältniß des weiblichen Geschlechts in Absicht auf Größe der Verbrechen.

Die Größe eines Verbrechens kann theils objectiv, theils subjectiv seyn. Die objective Größe eines Verbrechens wird durch die Größe des dadurch verursachten Uebels bestimmt, und je mehr von diesem Uebel von dem Verbrecher beabsichtigt wurde, desto größer ist sein Verbrechen subjectiv. Bei dem Strafrechte kommt nun vorzüglich das letzte in Anschlag. Denn je größer ein Verbrechen, subjectiv genommen, ist, desto mehr läßt es auf schlechte Gesinnung und noch zu besorgende Gefahren schließen, desto mehr berechtigt es also zu strafen, um den bösen Willen zu besiegen und unschädlich zu machen. Es kann aber das nämliche Verbrechen mehr oder weniger Gefährlichkeit ankündigen, je nachdem es von dem einen oder dem andern Geschlechte begangen wird; und in der objectiven Rücksicht kann das nämliche Uebel größer oder geringer seyn, je nachdem es dem einen oder dem andern Geschlechte zugefügt wird.

Daß ein Verbrechen in subjectiver Hinsicht, falls es von dem weiblichen Geschlecht begangen wird, in der Regel minder groß seyn könne, als wenn es unter gleichen Umständen von dem männlichen begangen wird, läßt sich aus der körperlichen Schwäche und der mindern Dauer der weiblichen Neigungen und Affecten annehmen; indessen kann es auch hier Fälle geben, wo ein Weib um desto gefährlicher erscheint, als es Erfahrungssatz ist, daß es, nach einmal abgelegter Moralität, seinen Begierden allen Zaum und Zügel schießen läßt [27]).

Objectiv genommen kann aber ein Verbrechen viel größer seyn, wenn es dem Weibe zugefügt worden ist.

Hierher gehört jedes Verbrechen, welches der Persönlichkeit des Weibes zugefügt wird; namentlich körperliche Mißhandlungen und Verletzungen, mit oder ohne Rücksicht auf die Geschlechtstheile, und Mißhandlungen in Bezug auf die Geschlechtsehre.

Zu den ersteren gehören ganz vorzüglich die Verbrechen, wodurch dem Weibe eine unersetzliche

---

27) Außer den in dem vorigen Abschnitte berührten Fällen, gehört hierher, nach der Ansicht des Code pénal Art. 337., die strengere Bestrafung des Ehebruchs an der Frau.

Einigermaßen auch, die strengere Bestrafung der Weiber bei einer zu frühzeitig geschlossenen zweiten Ehe, wiewohl hier andere Rücksichten einwirkten.

Dagegen kann ich nicht annehmen, daß das Verbrechen der Abtreibung durch den Art. 133. C.C.C. bei den Weibern härter bestraft werde, als bei den Männern, denn Schwert und Ertränkung stehen hier auf einer und derselben Stufe. S. Kooh Inst. jur. eximin. §. 485 b. Schol.

Eigenthümlichkeit seiner Geschlechtstheile (hymen), wider seinen Willen geraubt wird, oder wodurch überhaupt diese Theile wider seinen Willen gebraucht oder gemißbraucht werden, namentlich die Nothzucht. Mit Recht bestraft daher die Gesetzgebung dieses Verbrechen härter, als andere ihm nahe kommende Verbrechen.

Ferner körperliche Verletzungen, die dem Weibe andere unschätzbare Güter, wie die Schönheit, entziehen, oder doch sonst seinem zartern Körper mehr schaden können, als dem festern Bau des Mannes.

Der Gerichtsgebrauch nimmt hin und wieder hierauf eine Rücksicht, und bestraft solche Verbrechen strenger, als wenn sie an Mannspersonen begangen werden; aber meines Wissens hat nur der Code Henry [18]) eine bestimmte Verfügung hierüber.

Zu den letztern gehören ganz vorzüglich Injurien, wodurch den Weibern ihre Geschlechtsehre vermindert wird; sey es durch Verleumdung oder durch Kränkung der ihnen in so hohem Maaße zustehenden Schamhaftigkeit.

Daß in beiden Fällen eine injuria atrox vorhanden seyn muß, welche härter bestraft werden muß, als wenn sie unter gleichen Umständen einer Mannsperson zugefügt wird, fällt in die Augen, besonders wenn man an die übeln Folgen einer aus einer Beschuldigung des Ehebruchs, der Schwächung

18) Code Henry Loi pénale et de police, im N. Archiv des Cr. R. Bd. II. St. 3.

u. s. w. bestehenden Injurie, oder einer Verletzung der Schamhaftigkeit bei dem weiblichen Geschlechte denkt.

Deshalb kennt nicht allein das Römische Recht [19]), sondern auch andere Gesetze [20]), ein attentatum adversus pudicitiam (attentat aux moeurs) in vorzüglicher Beziehung auf das weibliche Geschlecht, als eine besonders strafbare Handlung; und auch der Gerichtsgebrauch stimmt mit ihnen darin überein, daß eine solche an einem Frauenzimmer begangene Injurie unter gleichen Umständen viel härter bestraft werden müsse, als wenn sie an einer Mannsperson begangen worden ist [21]).

Ferner gehören hieher alle Verbrechen, wodurch eine Verführung des weiblichen Geschlechts zur Sittenlosigkeit beabsichtigt oder unterhalten wird; wie z. B. die Kuppelei, das Halten gemißbilligter Bordelle. Sowohl das positive Recht, als der Gerichtsgebrauch bestrafen dieselben mit Recht härter, als verwandte Verbrechen [22]).

---

19) fr. 9. §. 21. fr. 10. D. XLVII, 10. de injuriis. S. auch Tittmann §. 400.

20) Code pénal art. 330. Der Code of Gentoo-Law Chap. XIX. Sect. 5. handelt mit vieler Ausführlichkeit ab, was Rechtens, wenn jemand digitum in pudenda virginis immittirt.

21) Die Wegziehung eines Hemdes, welches sich ein badendes Mädchen vor das Gesicht hielt, ward als injuria atrox betrachtet von der Juristenfacultät zu Göttingen, bei Meister praktische Bemerkungen; und die Justizcanzlei in Zelle nahm es ebenfalls als injuria atrox an, daß ein Knecht einer schlafenden Dienstmagd die Haare von den pudendis abgesengt hatte.

22) S. Tittmann §. 596.

Endlich möchte hier noch eine besondere Controverse zu berühren seyn. Einige Rechtslehrer nehmen, in Uebereinstimmung mit den oben ausgeführten Grundsätzen, den Fall der Nothwehr auch dann an, wenn ein Frauenzimmer eine Mannsperson, welche sie nothzüchtigen will, tödtet; andere wollen ihn dagegen nicht zulassen[23]). Daß indessen es über allem Zweifel erhaben sey, wie ein Frauenzimmer bei einer Nothzucht die Nothwehr bis zur Tödtung, und selbst diese mit einbegriffen, treiben könne, erhellt aus der ausdrücklichen Vorschrift des Fr. 1. §. 4. D. XLVIII, 6. ad legem Corneliam de sicariis:

Item D. Hadrianus rescripsit, eum, qui stuprum sibi vel suis per vim inferentem occidit, dimittendum;

und aus dem Zusammenhange, in welchem das Römische Recht zu der peinlichen Gerichtsordnung steht. Da sich letztere nämlich als ergänzendes und abänderndes Recht verhält, den damaligen aus dem Römischen und andern Gesetzen entspringenden Rechtszustand nicht ändern wollte, so ergiebt sich aus ihrer Verfügung im Art. 140., daß der Fall der Nothzucht keinesweges ausgeschlossen werden sollte.

---

25) Die ältern Consentienten und Dissentienten führt Grübner princip. jurisprud. natural. L. 1. cap. 5. §. 4. Otto ad Pufendorf de officio hom. et civ. L. 1. cap. 5. §. 20. Thomas. problema juris criminal. XIII. an contra stuprum violentum locum habeat moderamen inculpatae tutelae? an, die neuern Tittmann §. 164. 271 b.

III. Rechtliches Verhältniß des weiblichen Geschlechts in Ansehung des Maaßes und der Gattungen der Strafen.

Manche körperliche Strafen sind von der Art, daß die Anständigkeit verbietet, sie an Weibern zu vollziehen; manche Strafübel treffen die Weiber viel härter, als die Männer, und sind daher gar nicht, oder im geringern Maaße gegen erstere zu verhängen; manche endlich sind den Weibern weniger empfindlich, als den Männern, und daher bei ihnen mit Schärfung anzuwenden.

Die erste Classe dieser Strafen enthält alle diejenigen, welche eine Entblößung des weiblichen Körpers, oder wenigstens eine unanständige und in die Augen fallende Richtung desselben nöthig machen.

Sehr schön sagt Servin: „Ich bitte niemals zu vergessen, daß der wahre Gesetzgeber ein Vater ist, der zur nämlichen Zeit, da er züchtigt, auch unterrichtet, der immer Lehren und heilsame Beispiele einander gegenüber stellt. Die große Ehre, die das Gesetz für das andere Geschlecht (besser, für die Schamhaftigkeit des andern Geschlechts) hat, wird am Ende Nationalempfindung; das weibliche Geschlecht nimmt sie selbst an, sie wird die Basis seiner Erziehung und der vorzüglichste Beweggrund seiner Aufführung. Man zähle nun, wenn man kann, alle die kostbaren Vortheile, die daraus für das Vaterland entspringen“ [24]).

24) De la legislation criminelle. Basle 1782. 8. — Deutsch von Gruner. Nürnb. 1786. 8. S. 122. S. auch Montesquieu de l'esprit des lois. Livr. XII. chap. 14.

Selbst bei Todesstrafen ist die Rücksicht auf Schamhaftigkeit und Anstand zu bewahren. Weiber müssen mit der Strafe des Stranges, des Rades und der Flechtung des Körpers auf das Rad verschont; diese, und jede andere Strafe, die auf Anstand und Schamhaftigkeit nachtheiligen Einfluß hat, muß in ein anderes Strafübel verwandelt werden. Man sage nicht, durch besondere männliche Bekleidung könne jeder Anstoß vermieden werden; schon diese männliche Bekleidung erregt Scandal, und noch mehr wird derselbe durch die Position, die der Körper bei der Flechtung auf das Rad erhält, vermehrt; aber auch das kommt noch hinzu, daß, wenn durch Wind und Wetter diese Kleidungsstücke zerrissen und verwest sind, die weiblichen Geburtstheile dennoch entblößt werden, da sie, wie alle Anatomen wissen, und wie der Anblick der im Dome zu Bremen aufbewahrten aufgetrockneten Leichname ergiebt, der Verwesung viel länger widerstehen, als unter gleichen Umständen die Geburts- und Schamtheile des männlichen Geschlechts [25]).

---

25) Schellhafer p. 68. bemerkt hier sehr richtig: Cum illa vestis, qua inferiores partes mulierum teguntur, sit fluitans, nec sicut apud viros singula crura exprimat, facile fieri potest, ut cadaver ejusmodi vestibus indutum, et ex alto suspensum indecentius spectaculum praebeat. Diceres idem dilaceratis vestibus fieri posse in cadavere masculino: nec nego, haec tamen ut ponderes, velim. Primo braccas marium, cum sint strictim ad artus adplicatae, non ita facile ut mulierum vestes non adesis cadaveris partibus decidere, et cadaver inde denudari. Deinde quoque majorem virorum esse petulantiam, in perscrutandis hujuscemodi rebus, quam feminarum, quas pudor vel verus vel simulatus oculos a tali

Selbst die peinliche Halsgerichtsordnung macht daher bei dem Diebstahl, und bei der Giftmischerei (wenn hierbei nicht noch ein anderer unten zu berührender Grund mitgewirkt haben sollte), einen Unterschied dahin, daß bei dem ersten der Mann mit dem Strange, bei dem letzten der Mann mit dem Rade, das Weib dagegen bei beiden mit Ertränken, oder einer andern den Tod herbeiführenden Strafe belegt werden solle [26]).

Wahrhaft ungerecht, ja unvernünftig ist daher der Gerichtsgebrauch, wenn er Weiber zu hängen, zu rädern oder auf das Rad zu flechten gebietet; und schmerzlich ist es zu sagen, daß dieser Gerichtsgebrauch dennoch in sonst so sehr cultivirten Staaten herrscht, besonders da kein ausdrückliches Gesetz existirt, auf welches dieser Gerichtsgebrauch Bezug nehmen könnte [27]).

Die zweite Classe begreift die qualificirten Todesstrafen, schmerzhafte Körperstrafen, Freiheits beraubende Strafen, und die entehrenden Strafen in sich.

Was die qualificirten Todesstrafen anbetrifft, so stimmen zwar die meisten Rechtslehrer darin über-

---

spectaculo avertere jubet. Inde si cadaver masculinum sit denudatum: mulieres plurimae vultu submisso praeteribunt: viri, ut sui generis, non curabunt. Sin vero feminini generis tegenda in aperto erunt, marium lascivia quarum ineptiarum non inde capiet occasionem?

26) Art. 162. 130.

27) Beispiele s. bei Carpzov D. de juribus feminarum singularibus. Decas X. posit. 4. Desselben Praxis crim. P. I. qu. 20. nr. 28. Berger Oeconom. jur. Lib. III. tit. 11. §. 12.

ein, daß bei ihnen kein Unterschied wegen des Geschlechts zu machen sey, falls nur für den Anstand und die Schamhaftigkeit gesorgt würde.

Soll jedoch eine billige Vergeltung eintreten, so schließt der weibliche Körper jede schmerzhafte Todesstrafe aus. Dieser ist nämlich vermöge seines Baues bei weitem empfindlicher und für Schmerzen empfänglicher, als der männliche, und was den letztern nur angreift, macht für den erstern schon eine wahre Qual und Marter aus. Wird nun schon nach dem Gerichtsgebrauch, um Verzweiflung zu verhüten, bei den Männern sehr häufig eine qualificirte Todesstrafe in eine minder qualificirte umgewandelt, mit wie viel mehr Rechte muß eine solche Veränderung bei weiblichen Verbrechern eintreten!

Man beruft sich aber auf die peinliche Gerichtsordnung, als ein Gesetz, welches jeden Unterschied zu machen verbiete; indessen glaube ich, daß auch dieses Gesetz kein solches Verbot enthalte, sondern vielmehr das Gegentheil darthue.

Es ist zwar gegründet, daß die peinliche Gerichtsordnung bei mehreren Verbrechen, die mit einer qualificirten Todesstrafe bedroht sind, dem vorsätzlichen Morde, dem Aeltern- und Gattenmorde, der Brandstiftung u. s. w., keinen Unterschied zwischen dem Geschlechte eintreten zu lassen scheint, indem sie nur ganz einfach von der, dem Verbrecher zuzufügenden qualificirten Todesstrafe redet; aber es ist auch eben so gegründet, daß sie bei andern, mit einer solchen Todesstrafe bedrohten Verbrechen allerdings auf das Geschlecht Rücksicht nimmt.

So verfügt sie in Hinsicht des Kindermords offenbar als Regel eine gelindere Todesstrafe — das Ertränken, oder sonst — für die Mutter, während der Vater als Kindermörder mit der schärfern Strafe des Verwandtenmords belegt werden muß.

Am auffallendsten ist aber die Verfügung wegen der Vergiftung. Der Art. 130. bestimmt in dieser Hinsicht:

„Item wer jemandt durch gift oder venen, an leib oder leben beschedigt, ist es eyn mannßbild, der soll eynem fürgesetzten mörder gleich mit dem rath zum todt gestrafft werden, thet aber eyn solche mißthat eyn weybßbild, die soll man ertrencken, oder inn andere weg nach gelegenheit vom leben zum todt richten.“

Diese Stelle ist äußerst wichtig, um zu erweisen, daß auch bei den übrigen qualificirten Todesarten Rücksicht auf das Geschlecht zu nehmen sey, und daß Weiber mit einer geringern zu belegen seyen. Denn erstlich läßt sich durchaus kein genügender Grund denken, warum gerade hier bei der Vergiftung ein Unterschied des Geschlechts Statt finden solle, und nicht bei andern Verbrechen, welche mit einer solchen bedroht sind, da doch die Vergiftung bei Gattenmord u. dergl. recht gut eintreten kann; und zweitens liegt in der ausgedrückten Absicht, daß Giftmord wie ein vorsätzlicher Mord bestraft werden solle, zugleich die Annahme, daß auch in dem letztern Falle eine Rücksicht auf das Geschlecht Statt finden müsse, wenn gleich der Art. 137., der die

Bestrafung des vorsätzlichen und des Aeltern- und Gattenmords enthält, jene Rücksicht nicht ausgedrückt worden sey. Auch scheint hier die Stellung der Artikel von Einfluß seyn zu müssen.

Vor dem Art. 130. steht die Rubrik: „Hiernach folgen etlich böse tödtung, und von straff derselben thätter"; und nun kommt sogleich der Art. 130., worin auf das Geschlecht Rücksicht zu nehmen geboten ist. Die folgenden Artikel enthalten nun mehrere qualificirte und einfache Tödtungen. Läßt es sich also nicht mit Recht annehmen, daß der Art. 130. auch eine Norm für die übrigen enthalten sollte, um Wiederholungen zu vermeiden; und daß daher bei allen übrigen, in denen qualificirte Todesstrafen enthalten sind, Rücksicht auf das Geschlecht zu nehmen geboten sey?

Daß der Gerichtsgebrauch auch in einzelnen Fällen, jedoch nur schwankend, eine solche Rücksicht genommen, und daher bei Frauenzimmern nur eine einfache Todesstrafe erkannt habe, ergiebt sich ebenfalls aus einem Beispiel bei Meyer[28]), nach welchem der Schöppenstuhl zu Leipzig gegen ein Frauenzimmer nicht auf die Strafe des Feuers, sondern auf die des Schwerts erkannte.

Was die schmerzhaften Körperstrafen betrifft, so sind nicht allein diejenigen zu vermeiden, welche eine Entblößung des Körpers voraussetzen, sondern es ist auch, wenn man auf eine billige Vergeltung sehen will, ein geringeres Maaß derselben anzuwen-

28) Ad C. C. C. art. 125. nr. 24.

ben. Mit diesem letztern stimmt der Gerichtsgebrauch überein, und in Hinsicht des erstern ist es sehr zu wünschen, da schon das Chinesische Strafgesetzbuch [29]) verfügt, daß Frauenzimmer nicht auf die bloßen Körpertheile die Bambusstreiche — der Bambusstock ist bekanntlich die Seele desselben — erleiden sollen. Schwachheit des Körpers ist ja immer erste Ursache, die Strafe in eine solche zu verwandeln, welche dem Körper des Verbrechers angemessen ist, und ihm verhältnißmäßig eine eben so große Beschwerde verursacht, als das gewöhnliche Strafübel dem Verbrecher von starker oder mittelmäßiger Leibesbeschaffenheit!

Als Freiheits beraubende Strafen kommen bei den Frauenzimmern Zuchthaus- und Gefängnißstrafe allein vor; beide sind aber im geringern Maaße, als unter gleichen Umständen bei den Männern, zu erkennen, wenigstens gegen verheirathete Frauenzimmer, da ihnen die Trennung von ihren Gatten und Kindern, vermöge des ihnen eigenthümlichen Affects der Gatten- und Mutterliebe, viel empfindlicher und schwerer fällt, als den Männern, und sie sehr oft zum Selbstmorde geführt hat. Andere Rücksichten erheischen eine ähnliche Mäßigung; die Besorgniß, daß das Hauswesen und die Kinder verwahrloset werden, die bei unsern mangelhaften Zuchthausanstalten so leicht mögliche Verführung u. dergl. Ganz

29) Ta-tsing-leu-lee. Allgem. Gesetze. Abschn. 22. Ich benutze die brave französische Uebersetzung von Renouard de St. Croix, nach Staunton. Paris 1812. 8. S. T. I. p. 50.

vorzüglich aber muß eine kürzere Dauer erkannt, oder die Abbüßung der Strafe in Terminen verfügt werden, wenn ein Frauenzimmer ein Kind stillt; denn die schlechte Kost, der Kummer über das Gefängniß, ja der Mangel an Bewegung, wirken gleich nachtheilig auf Mutter und Kind ein. Der Mutter das Kind in einem solchen Falle während der Dauer der Strafe zu nehmen, wie wohl hin und wieder dieser schlechte Gerichtsgebrauch gefunden wird, ist die höchste Grausamkeit, und führt leicht zu dem Tode beider.

Ueberhaupt wäre es wünschenswerth, daß der Zuchthausstrafe, wo das Weib immer unter männlicher Aufsicht steht und der männlichen Verführung ausgesetzt ist, eine andere substituirt werden könnte [30]).

Justinians menschenfreundliche Verfügung [31]) ist durch die unbedingte und gewiß zu voreilige Aufhebung der Nonnenklöster vereitelt, indessen verdient ein Auszug aus ihr gewiß hier seine Stelle.

Necessarium vero credimus, sagt er, et illud competenti adjutorio emendare, ut nulla mulier de qualibet re includatur aut custodiatur (nämlich in Schuldsachen) — — Si vero crimen sit, quod infertur mulieri, in quo necessarium est, ipsam custodiri; siquidem fidejussorem personae praestare potest, ipsi cre-

30) Wie oft sich Weiber in Zuchthäusern durch Gunstbezeugungen an die Wärter und Aufseher kleine Gefälligkeiten haben erkaufen müssen, ist bekannt.

31) Novell. 134. cap. 9.

datur. Si vero juraverit, non posse se dare fidejussorem, juratoriam cautionem faciat, de observatione judicii. Si vero gravissimum inveniatur crimen in quo accusatur, in monasterium aut in asceterium mittatur: aut mulieribus tradatur, per quas potest publice et libere custodiri, donec causa ejus manifestetur [32]). — Nullam enim mulierem pro pecunia fiscali sive privata causa, aut pro criminali quolibet modo, aut in carcerem mitti concedimus, aut a viris custodiri; ut non per hujusmodi occasiones inveniantur circa castitatem injuriatae.

Entehrende Strafen endlich, als Brandmark, Schandpfahl, Pranger u. s. w., sind ebenfalls in der Regel gegen Frauenzimmer nicht zu verhängen, da ihr ganzes Lebensglück dadurch verloren geht [33]). Ausnahmsweise vielleicht nur dann, wenn ein Frauenzimmer so verworfen seyn sollte, daß keine andere Strafe Eindruck auf dasselbe machen würde, wie z. B.

---

32) Ein ähnliches Institut ist in China; verhaftete Frauenzimmer werden in eigenen Gefängnissen unter Aufsicht eigener angestellter Frauenzimmer aufbewahrt. Daß aber auch dieses oft nicht hinreichend sey, um gegen Verführung zu schützen, ergiebt sich aus dem Edict des Kaisers Kiaking vom 16ten Aug. 1805. (Ta-tsing-Leu-Lee. T. II. p. 405.), da diese Aufseherinnen oft die Gunstbezeugungen der Eingesperrten, an jeden, der es wollte, verkauften.

33) Auch die Kirchenbuße in ihrer schauderhaften Gestalt — als geistlicher Pranger — gehört hierher, und war so oft Veranlassung zum Kindermorde, S. Pyl's Archiv für gerichtl. Arzneikunde. Bd. I. St. 1.

Kupplerinnen, öffentliche Dirnen u. s. w. Unverantwortlich ist es, solche Strafen auf einige Arten von Diebstählen, die an und für sich zu den geringern gehören, als Feld- und Gartendiebstähle, zu setzen; und selbst nicht einmal bei Hausdiebstählen sind sie zulässig, da die solchergestalt Beschimpfte durchaus ihr Brot verliert, kein Unterkommen weiter findet, und daher zu dem letzten und verworfensten Unterhaltserwerbungsmittel — durch ihren Körper — zu greifen, verdammt wird.

Nicht allein der Gerichtsgebrauch, sondern auch einige Provinzialgesetzgebungen tragen diese Sünde auf sich [34]).

Was endlich die dritte Classe der Strafen anbetrifft, welche den Weibern nicht so empfindlich sind, als den Männern, so möchten bei unverheiratheten Frauenzimmern einigermaßen die Gefängnißstrafen hierher gehören, da bürgerliche Verhältnisse und Erziehung die Frauenzimmer mehr an ihre Stube fesseln, und sie die Beraubung der Freiheit weniger drückend empfinden lassen. Wäre die Meinung Einiger begründet, daß Weiber karger seyen, als die Männer, so würden den Gefängnißstrafen, zum bessern Eindruck, Geldstrafen zu substituiren seyn. Da aber die Erfahrung zeigt, daß Kargheit nur eines der Extreme ist, in welches

34) Auch der Code pénal Art. 386. u. 22. Dafür sprachen denn auch mehrmals die Geschwornen, falls die Diebin des Hausdiebstahls geständig, und dessen überführt war, ein — Nichtschuldig aus.

Weiber eben so leicht als in das Entgegengesetzte die Verschwendung verfallen, so läßt sich wohl hieraus keine allgemeine Maxime bilden, und so möchte das wahre Schärfungsmittel nur hierbei in abwechselnden Speisung bei Wasser und Brot bestehen können.

XIII.

XIII.

Verbrechen aus partiellem Wahnsinn und Trunkenheit.

Von

K l e i n s c h r o d.

Der Handwerksgeselle F. L. brachte am Ende Decembers 1816 den Nachmittag eines Sonntags im Wirthshause zu, und kam Abends um 9½ Uhr nach Hause zu seinen Eltern, bei welchen er wohnte. Er fand in seinem Bette seinen jüngern Bruder, wohin diesen die Eltern am Abende gelegt hatten, um angeblich das Bett für den ältern Bruder zu wärmen. Hiermit unzufrieden warf er den jüngern Bruder aus dem Bette, und kam mit seiner herbeigekommenen Mutter in Streit. Um diesem ein Ende zu machen, verließ der Vater sein Bett und stellte seinem Sohne vor, daß es eine Schande sey, so spät in der Nacht Lärmen zu machen. Es kam nun zu einem Zanke zwischen Vater und Sohn, und endlich zu Thätlichkeiten. Beide riffen sich in der Dunkelheit in der Stube herum, und der Sohn gab dem Vater mit einem Instrumente, angeblich einem Holzbeile, einen Schlag auf den Kopf, welcher eine blutende, aber nicht bedeutende Wunde bewirkte. Mittlerweile

kam das übrige Hauspersonal mit Licht herbei, der Vater rief zu seinem Schutze zwei Polizeisoldaten hinauf, welche gerade in der Straße patrouillirten, und bestand, der Bitten seiner Familie ungeachtet, darauf, daß sein Sohn auf die Polizeiwache solle geführt werden. Die Polizeisoldaten machten Anstalten, diesem Begehren des Vaters zu willfahren. Der Sohn F. L. erklärte aber bestimmt, er folge den Polizeisoldaten nicht, und drohte, dem ersten, der ihn anpacke, ans Leben zu gehen. Da nun die Polizeisoldaten ihn greifen wollten, zog er sich gegen eine im Zimmer stehende Commode zurück, ergriff ein Messer, hielt es vor sich hin, und erklärte, es gegen Jeden gebrauchen zu wollen, der ihn ergreifen werde. Die Polizeisoldaten ergriffen ihn dessen ungeachtet, um ihn fortzuführen, und der eine packte ihn am Leibe, um ihm das Messer zu nehmen. F. L. ließ nun zwar das Messer fallen, rang aber mit dem Polizeisoldaten, so daß dessen Stock zerbrach, hob während des Ringens das Messer wieder auf, und versetzte damit dem Polizeisoldaten durch seinen Mantel einen Stich in die Brust, welcher diesen über 30 Tage zu seinen Geschäften untauglich machte. Der Polizeisoldat ließ ihn fahren, ging ab, um sich verbinden zu lassen und mehr Mannschaft zu holen, während der andere Polizeisoldat an der Hausthüre als Wache zurückblieb. F. L. aber entwischte durch eine Hinterthür des Hauses, hielt sich einige Zeit in der Gegend versteckt und stellte sich dem Untersuchungsgerichte freiwillig.

Bei der Untersuchung gestand er die That ein, entschuldigte sich aber damit, daß er durch Bierkrin-

sen erhitzt gewesen sey und der Mond auf ihn gewirkt habe; er sey deswegen wild darüber geworden, daß sein kleiner Bruder in seinem Bette gelegen sey. (Der Zorn entstand vorzüglich dadurch: er hatte einen Verwandten bei sich, der ihn von einem benachbarten Dorfe besucht hatte: diesen lud er ein, die Nacht bei ihm zu schlafen, damit er nicht im Wirthshause bleiben müsse: nun sah er den Plan vereitelt, weil der kleine Junge bereits in seinem Bette lag.) Da nun die Polizeisoldaten gekommen seyen, fährt er weiter fort, sey er immer aufbrausender geworden, habe sich durchaus nicht wollen arretiren lassen, er habe immer geschrieen: nur fort! habe die Kleider und alles, was ihm im Wege war, weggeworfen, und da die Polizeisoldaten ihn packen wollten, habe er, wisse nicht, ein Messer oder sonst etwas erwischt, und der eine Polizeisoldat habe gerufen, er sey gestochen: da die Polizeisoldaten weg waren, sey ihm Angst geworden, er habe sein Unrecht gefühlt und sich deswegen geflüchtet. Er wollte jedoch sich nicht bestimmt erinnern, ob er ein Messer gehabt, und woher er's genommen habe, da er nie ein Messer bei sich trage: er denke nur, wenn er Jemanden gestochen habe, so müsse es durch ein Messer geschehen seyn.

Die beiden Entschuldigungsgründe des Beschuldigten sind also Trunkenheit und Mondsucht. Ueber die erste deponiren sein Verwandter, und einer seiner Kameraden, mit denen er im Wirthshause war, er sey damals stark betrunken gewesen, habe in der Bierschenke Bier und Branntwein unter einander getrunken, wovon er fertig geworden sey.

Auch der Wirth, bei dem er war, bezeugte, er sey betrunken gewesen, weil er am Ende noch einige Gläser schnell geleert habe. Aber die beiden Polizeisoldaten wollen keine Trunkenheit an ihm bemerkt haben.

Ueber die Mondsucht giebt er selbst an: es sey entsetzlich, wie es in ihn komme, sobald der Mond stark werde, wie es ihn angreife und in ihm tobe: Diese Krankheit dauere schon 5 Jahre und nehme mit jedem Jahre zu. Sein Vater sagte aus: sein Sohn werde durch diese Krankheit wie der Teufel, besonders wenn er etwas getrunken habe. Diese periodische Krankheit bezeugte auch dessen Mutter mit dem Ausdrucke: ihr Sohn sey ein Stusser und bleibe einer; bei zunehmendem Monde bekomme er seinen Anfall, sehe gerade hinaus, stehe an der Wand, als wenn er Wunder was sehe, gehe dann wieder im Hause herum, singe und schreie, auf einmal sey er wieder ruhig, als wenn nichts gewesen wäre; wenn er einen solchen Anfall habe, sehe er ganz blaß aus, und wenn der Anfall vorüber sey, wisse er nichts mehr davon. Ein Nachbar giebt an: da er gerade gegenüber wohne, habe er bemerkt, daß F. L. ein Hitzkopf und Monatsnarr sey, er sehe ihn oft in der Stube herumgehen, mit beiden Händen ein Buch vor sich halten, singen, schreien, ohne daß man ein Wort verstehe, dann plötzlich abbrechen, die beiden Hände vor die Stirn oder an die Wand halten: dann setze er sich ans Fenster und sehe gerade hinaus; wenn er ihn so des Abends die Straße hinunter schießen sehe, denke er jedesmal, heute wird der Narr wieder schreien, und jedesmal sey es eingetroffen.

Der Beschuldigte war während seines Arrests beobachtet worden, welcher vier Mondsviertel dauerte; in den ersten Tagen waren seine Aeußerungen etwas verwirrt, er sprach von Erscheinungen vor dem Fenster, aber ein Toben zeigte sich nicht, und die übrige Zeit war nichts Besonderes an ihm zu merken. Der Gerichtsarzt war der Meinung, daß bei ihm keine körperliche Anlage zu einer periodischen Krankheit zu finden sey, welche auf krankhaftem Zustande des Nervensystems beruhe: auch sey eine solche Krankheit bei ihm nicht wahrscheinlich, da er blos angebe, er müsse toben, wenn die Krankheit eintrete, dies Toben sey aber in den 4 Mondsvierteln nicht geschehen, welche er im Arreste zugebracht habe; auch entstehe eine solche Krankheit, wenn sie nicht erblich sey, immer aus einer besondern Veranlassung, welche in der Lebensgeschichte des F. L., da er nie krank war, nicht gefunden werden könne.

Nach den weitern Aeußerungen der Arrestaten, welche mit ihm im nämlichen Gefängnisse saßen, hatte F. L. hie und da unruhige Träume: einmal stand er auf und wollte eine Leiter hinauf steigen; ein anderes Mal sprang er von seinem Lager auf, fuhr gegen das Gatter des Gefängnisses, rief verschiedene Namen, und that, als wenn Leute außen sich befänden, welche herein wollten, rief wie ein großer Herr seinem Bedienten; diese Vorfälle ereigneten sich dreimal, und nach Aussage der Arrestaten, die es anzeigten, lag F. L. jedesmal in wahrer Fieberhitze. Der Gerichtsarzt wiederholte dessen ungeachtet sein voriges Gutachten, daß die Existenz dieser Krankheit nur den geringsten Grad der Wahrscheinlichkeit

habe, und man durchaus nicht sagen könne, ob sie auf die in Frage stehende That, welche zwischen dem Neumonde und ersten Viertel geschah, und deren Zurechnung Einfluß habe: viel deutlicher sey das aufgehobene Bewußtseyn durch dessen Trunkenheit nachgewiesen.

Die höhere medicinische Behörde, an welche die Sache gelangte, war im Ganzen mit dem Gerichtsarzte einverstanden, fand es jedoch wahrscheinlich, daß die physische Anlage des F. L. (welche gewöhnlich Mondsucht genannt werde) den Rausch desselben vermehrt und zur strafbaren That hingerissen habe: der Rausch bleibe aber die Hauptsache und habe, wie aus allem hervorgehe, die Herrschaft der Vernunft im Grade der Manie geschwächt.

Die Vergehungen, deren F. L. sich schuldig machte, sind

1) die thätliche Mißhandlung seines Vaters, welche durch den Gebrauch einer Waffe und dadurch erschwert wird, daß er schon zweimal wegen Mißhandlung seiner Mutter mit Polizeistrafen belegt ward;

2) das Verbrechen der thätlichen Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Diener mit dem Gebrauche einer Waffe, und zugleich

3) das Verbrechen der Körperverletzung, welche eine mehr als 30tägige Unfähigkeit zu Arbeiten oder Dienstverrichtungen bewirkte.

Diese Handlungen sind vollkommen hergestellt, und zwar die erste durch das Geständniß des F. L. und die Angabe dessen Vaters; die zweite durch die Aussage der beiden Polizeisoldaten und eines dritten,

Zeugen. Der Beschuldigte will zwar, nicht wissen, wie der Polizeisoldat verwundet ward, auch hat Niemand genau beobachtet, wie der Stoß geführt ward. Es ist aber vollkommen erwiesen, daß F. L. mit dem Messer drohte, daß er das aus der Hand gefallene Messer wieder aufhob, während er sich mit dem Polizeisoldaten herumbalgte, daß er im kritischen Momente das Messer in der Hand hatte, daß der Stoß so stark war, daß er durch den Mantel und mehrere Kleidungsstücke durchdrang, daß der Stoß nicht wohl aus einem Zufalle entstanden, sondern durch eine starke Kraft geführt seyn mußte.

Unterdessen ist bei allen diesen Handlungen der Mangel an Zurechnung unverkennbar, da die starke Trunkenheit des F. L. durch verschiedene Zeugen hergestellt ist, und dieselbe auf seinen körperlichen Zustand einen bedeutenden Einfluß hatte und den gewöhnlichen Gebrauch des Verstandes verhinderte, da er wenigstens sehr wahrscheinlich mit einem periodischen Anfalle der Mondsucht behaftet ist, welche ihn in ungewöhnliche Wildheit und Raserei versetzt, was aus den Angaben seiner Eltern, Nachbarn und Mitgefangenen folgt, und durch den Ausspruch der höhern medicinischen Behörde unterstützt wird. Dieses sehr wahrscheinlichen Mangels an Zurechnung wegen ward F. L. vom Criminalgerichte von der Strafe freigesprochen und dieses Urtheil in der Revisionsinstanz bestätigt.

XIV.

Beurtheilung der neuesten criminalistischen Schriften.

*) Sulzbach, bei Seidel: Entwurf zum öffentlichen Gerichtsverfahren in peinlichen Sachen, von M. Grafen von Lamberg, Appellationsgerichtspräsidenten. 1821. 100 S.

Der Verf. geht von dem allerdings richtigen Satze aus, daß bei dem öffentlichen Verfahren die möglichst einfachen, der Mehrheit des Volks verständlichen und nicht in unfaßlichen Subtilitäten sich verwickelnden Strafgesetze zum Grunde gelegt werden müssen, daher er auch seinem Entwurfe der Criminalordnung den Entwurf eines Gesetzbuchs über Verbrechen und Strafen vorhergehen läßt. Vorerst muß man es beklagen, daß der Verf. nicht Motive seinem Entwurfe beigefügt hat, da vorzüglich im Criminalverfahren so viele Abweichungen von dem z. B. in England und Frankreich üblichen Verfahren vorkommen, bei welchen man häufig den Grund der Abweichung nicht gut einsieht. Der Entwurf beginnt mit einer Definition der Verbrechen (§. 1.). Verbrechen ist dem Verf. jede Handlung oder pflichtwidrige Unterlassung, welche mit bösem Vorsatze unternommen oder auch nur versucht wird, um jemand dadurch an Leib, Leben oder Vermögen in Schaden zu setzen. Wir wollen den Verf. nicht aufmerksam machen, daß jede Definition gefährlich in einem Gesetzbuche ist, wir fragen aber,

wie mit seiner Definition sich die Staatsverbrechen vertragen, wie er sie z. B. auf Ehebruch, auf Gotteslästerung (welche er doch §. 44. selbst hereingezogen hat) anwenden will. Mit Unrecht sieht der Verf. immer auf den Schaden; daher er auch Versuch annimmt, so oft kein Schaden entstand. (z. B. Ist das Falsum nicht vollendet, wenn der Gegner die Falschheit der ihm vorgezeigten Urkunde vor der Zahlung des Geldes entdeckt?) In Ansehung der Fahrlässigkeit sagt der Verf. §. 1. S. 4.: Weil zu einem böſen Verbrechen (giebt es auch gute?) der böse Vorsatz zu schaden erfordert wird, so gehört die Fahrlässigkeit in das Gebiet der Polizei. Die Ausführung dieses Vorschlags ist mißlich, weil er auf die Fortdauer des Richteramts und Bestrafungsrechts der Polizei gegründet ist. S. 6. Unter den Strafen ist auch die körperliche Züchtigung zugelassen (der Entwurf bemerkt, daß Weiber und Mädchen die Schläge auf einen einfachen Rock bekommen). S. 6. läßt der Verf. bei dem zum Tode Verurtheilten das Vermögen dem Fiscus heimfallen, der zwar die Verwandten zu alimentiren hat. Nach ihm tritt keine Strafe ein: 1) gegen Geistesverwirrte, deren Verwirrung beständig andauernd, oder momentan ist; 2) gegen solche, die durch eine Gemüthsbewegung ihrer Sinne beraubt wurden, daß sie in dem Augenblicke der Begehung des Verbrechens derselben nicht mehr mächtig waren. Diese Bestimmung ist weder vollständig, noch bestimmt, weil z. B. die Manie nicht darunter zu subsumiren ist, dagegen aber jeder im hohen Grade Zornige von Strafe frei wäre. S. 11. Nr. 13. bestimmt: Wenn der Thatbestand so mangelhaft ist, daß sich die in erster Instanz entscheidende Behörde kein verurtheilendes Erkenntniß auf den Grund desselben zu schöpfen getraut, und leugnet der Untersuchte das Verbrechen gänzlich, so tritt Strafloſigkeit ein. Bei vorhandenem Geständniß oder Ueberweisung des Inkulpaten darf der Richter auf den niedrigsten Grad der gesetzlichen Strafe erkennen und die Todesstrafe auf Zuchthaus von 5 — 10 Jahren heruntersetzen. Wie verträgt sich eine solche Bestimmung mit der Beweistheorie und der Stellung des

Richters? Wenn das Geständniß, oder der Beweis vollständige Gewißheit giebt, warum soll nicht die ordentliche Strafe angewendet werden? Ist dies nicht der Fall, wie kann von irgend einer Strafe die Rede seyn? Wird dadurch nicht die außerordentliche Strafe in unser Criminalrecht eingeschwärzt? Bei dem Zusammenflusse der Verbrechen (§. 7.) stellt der Verf. die Regel auf: daß die schwerste Strafe mit Zusatz von Gefängniß von einer Woche bis 3 Monaten, oder von Stockstreichen von 4 — 12 sey; man sieht, daß die Stockstreiche im Entwurfe eine wichtige Rolle spielen. Auch bei dem Rückfalle (§. 8.) läßt der Verf. Verschärfung durch 5 — 20 Stockschläge zu. Unter den Strafbestimmungen gegen einzelne Verbrechen heben wir besonders nachstehende hervor. §. 17. Majestätsbeleidigung (Zuchthaus von 4 — 8 Jahren, mit Anhängung einer Kugel von 10 Pfund), wenn jemand gegen die Person des Regenten, Kronprinzen oder ihrer Gemahlinnen Schmähworte ausspricht, ihre Portraits öffentlich besudelt, darauf wirft, schneidet, sticht. Nach diesen Worten kommt der Bauer, welcher bei der Conscription in seinem Unwillen und nach gewohnter Art derb gegen den Regenten schimpft (weil er überhaupt höflich sich auszudrücken nicht gewohnt ist), oder der Gassenjunge, der auf ein altes, auf Trödelmärkten herumfahrendes Bild einen Stein wirft (daß besondere Absicht zum Verbrechen gehöre, steht nicht im Entwurfe), 4 Jahre ins Zuchthaus. §. 28. Wer eine Weibsperson, unter was immer für einen Vorwande, wider ihren Willen mit Gewalt entführt, leidet Gefängnißstrafe von 3 — 5 Monaten (Vorwand soll hier wohl so viel als Absicht heißen); wie viele Fälle ganz heterogener Art umfaßt diese Bestimmung, deren Strafe in gar keinem Verhältnisse mit der Größe der eigentlichen, bisher sogenannten Entführung steht. Eben so unverhältnißmäßig gering ist die Strafe (§. 36.) von 3 — 6monatlichem Gefängniß für den, der gerichtliche Protokolle oder Urkunden, aus was immer für einer Absicht, verfälscht, oder gar vernichtet; oder die Strafe (§. 39.) von 3 — 5 Jahren für den, der falsche Münzen, Staatspapiere oder

falſches Papiergeld fabricirt und abſichtlich bei Andern in Umlauf bringt. Unverhältnißmäßig ſtreng dagegen iſt (§. 44.) die Strafe von 1 — 3 Jahren für den, welcher Gott, oder die gewöhnlichen Religionsgebräuche läſtert. — Empörend gering dagegen iſt die Strafe von 2 — 8 Monaten, die denjenigen trifft, welcher einer Perſon männlichen oder weiblichen Geſchlechts Gewalt anthut, um mit ihr wider Willen fleiſchliche Wolluſt auf was immer für eine Art zu vollbringen und dieſen Zweck ganz oder zum Theil erreicht. Eine neue Art von Mord: der vermuthliche wird (§. 50.) beſtraft; eine Weibsperſon (ledig oder verheirathet), welche heimlich niederkommt und Schwangerſchaft verheimlichte, wird nach §. 59. mit 1 — 3 Jahren Gefängniß beſtraft, wenn das Kind todt zur Welt kam. (Wem ſoll denn das verheirathete Weib ihre Schwangerſchaft anzeigen? wie paßt dies zu §. 1., nach welchem culpa nicht criminelle Strafe nach ſich zieht?) Bei der Beſtrafung des Diebſtahls, den der Verf. §. 73. ſo definirt: Anſichbringung einer fremden beweglichen Sache ohne Einwilligung des Eigenthümers in gewinnſüchtiger Abſicht, mißt er die Strafe aus: 1) nach der Größe des Schadens, 2) nach der Gefährlichkeit der erlittenen Umſtände; für 10 — 50 Fl. tritt Gefängniß von 3 — 6 Wochen, von 100 — 600 Fl. von 6 Monaten bis 2 Jahren u. ſ. f. ein. Die Gefährlichkeit des Diebſtahls wird begründet, wenn er 1) an verſchloſſenen Gegenſtänden verübt wurde, daß man ohne gewaltſame, oder liſtige Oeffnung des Behältniſſes oder Gebäudes nicht dazu gelangen konnte; 2) an Gegenſtänden, die ihrer Natur, Beſchaffenheit, politiſchen und ökonomiſchen Einrichtungen wegen unter freiem Himmel gelaſſen werden; 3) Diebſtahl von Dienſtboten, Geſellen u. a., wenn der Betrag 10 Fl. überſteigt, ſo tritt der höchſte Strafgrad doppelt, und wenn mehrere der 3 Qualifikationen zuſammentreffen, mit Zuſatz von 4 — 8 Wochen oder Stockſtreichen ein. Man ſieht leicht, daß auch hier eine zu geringe Strafe herauskommt. Die Strafe des Betrugs wird (§. 96.) nach dem erlittenen Schaden wie bei dem Diebſtahl ausgemeſſen, und Jeder

heißt Betrüger, der ohne vorausgegangene Einwilligung des Beschädigten denselben durch falsche Vorspiegelungen, Erdichtungen, Verfälschungen von Urkunden, des Maaßes, Gewichts, durch Angabe von unwahren Umständen als wahr, durch angebliche Zauberei in der Absicht Gewinn davon zu ziehen, in Schaden versetzt. Vergeblich sucht man hier die legislativ durchaus nothwendige Trennung von Betrug, Fälschung, Verfälschung, Gaunerei und Prellerei. Die Strafe eines falsch beschwornen obrigkeitlich abgelegten Zeugnisses ist (§. 101.) 1 — 3 Jahre Zuchthaus.

Die bisher angeführten Vorschriften mögen hinreichen, um zu zeigen, daß der Entwurf weder durch consequente Durchführung einer mit Umsicht gewählten Strafscale, noch durch Bestimmtheit des Ausdrucks, noch durch Vollständigkeit befriedigt. Wir wenden uns lieber zum Entwurfe der Criminalordnung (S. 47.). Die Untersuchung soll darnach einem Sicherheitsverwalter zustehen (der Name ist nicht glücklich gewählt, da man sich darunter einen Polizeibeamten, aber schwerlich einen Inquirenten denkt). Nach den meist dem baierischen Gesetzbuche nachgebildeten Bestimmungen, über die Pflicht Augenschein einzunehmen, Thatbestand fest zu stellen, bestimmt der §. 29., daß, wenn der Sicherheitsverwalter keinen hinlänglichen Grund hat, gegen ein bestimmtes Individuum vorzuschreiten, er die geschlossene Verhandlung an den öffentlichen Ankläger sende. — Wenn ein naher Verdachtsgrund da ist, so kann der Sicherheitsverwalter Haussuchung vornehmen. (Wenn der Verdächtige ein Staatsdiener, oder ein Adeliger, oder ein Seelsorger ist, muß der Sicherheitsverwalter erst bei dem öffentlichen Ankläger und durch diesen beim Justizministerium um Erlaubniß zur Haussuchung nachsuchen. Wir beklagen bei solcher Vorschrift den Inquirenten, der voraus überzeugt seyn kann, daß in den meisten Fällen der vornehme Verdächtige die Entschließung der oberen Behörden vor dem Inquirenten weiß und sich darnach richten kann.) Wenn dringender Verdacht da ist, so kann der Sicherheitsverwalter die vindicirte Person

vorrufen, muß ihr eröffnen, daß sie dieser That verdächtig sey, und nun alles, was zu ihrem Unschuldsbeweis gehört, anzubringen habe (S. 59.). Die Vorschrift ist sehr liberal, aber theils möchte dies in vielen Fällen unklug seyn, dem Verdächtigen ohne weiteres den Verdacht zu sagen, theils ist zu viel gefordert, wenn der Verdächtige jetzt schon sogleich seinen Unschuldsbeweis antreten soll. Der Verdächtige soll nach §. 38. inhaftirt werden, wenn die von ihm angegebenen Umstände sich entweder gar nicht, oder nicht vollständig bestätigen, oder wenn keine solchen Umstände angegeben werden. — Wer weiß, wie wichtig das Verhaftungsrecht ist, wie nothwendig specielle Bestimmungen sind, wie insbesondere die Verbrechen angegeben werden müssen, wo Verhaftung eintreten darf, wie die verschiedenen Arten der Verhaftung selbst getrennt werden müssen, wird die Vorschrift nicht billigen, und z. B. der baierischen Bestimmung (Art. 113 u. f.) den Vorzug geben. Die Instruktion des Sicherheitsverwalters ist S. 63. so weit, als man sie geben kann, und darum der Freiheit im höchsten Grade gefährlich; so ist z. B. gesagt: es stehen ihm zur Vermeidung von Verabredungen der Zeugen oder Judicirten alle möglichе (sic!) Mittel zu Gebote, ja selbst nöthigenfalls provisorische Haft der Zeugen. Wird eine solche Vorschrift nicht Gift in den Händen eines eifrigen und leidenschaftlichen Inquirenten? — S. 64. wird der öffentliche Ankläger jene Person genannt, welche am Sitze des Criminalgerichtshofes in unmittelbarer Berührung mit den Sicherheitsverwaltern steht, alle Berichte und Akteneinsendungen empfängt, eröffnet, die nöthigen Versendungen ertheilt, die Tage bestimmt, an welchen im Criminalgerichte eine Sache in der öffentlichen Sitzung vorgelegt werden soll. Er fragt auch (S. 65.) den Hauptthäter, ob er einen Vertheidiger bezahlen könne und welchen er verlange. Offenbar ist hier wieder die ganze natürliche Stellung des Anklägers verrückt. Wie kann der Ankläger, welcher im Namen des Staats als Feind dem Angeklagten gegenüber steht, den Tag bestimmen, an welchem sein Streit verhandelt werden soll; man frage

einmal in Frankreich noch, wie laut ohnehin die Klagen dort über die große Gewalt der Staatsprokuratoren und ihren Einfluß auf die gerichtlichen Verhandlungen sind; was soll erst dann entstehen, wenn man dem Ankläger noch mehr Gewalt und zwar Befugnisse einräumt, die nur dem unpartheiischen Richter zustehen, vom Ankläger aber zu leicht gemißbraucht werden können (man vergesse z. B. nicht, daß es dadurch vom Ankläger abhängt, den Verdächtigen Monate lang im Gefängnisse ohne Urtheil schmachten zu lassen). Eben so unziemlich ist es, wenn (S. 65.) der Ankläger den Angeklagten um den Vertheidiger fragen soll; der Verf. hält durchaus nicht rein die Stellung des Anklägers fest. Wenn der Sicherheitsverwalter die Akten an den Ankläger eingesendet, und der letzte findet, daß die Stellung des Verdächtigen vor Gericht Platz greift, so läßt er (S. 67.) durch den Sicherheitsverwalter die Anklagezeugen des Beschädigten und die Vertheidigungszeugen an einen bestimmten Tag vor das Criminalgericht bestellen, befragt den Verhafteten noch einmal, ob er keine Vertheidigungszeugen mehr anzugeben habe, und hat dafür zu sorgen, daß der Vertheidiger aufgestellt werde. Am bestimmten Sitzungstage läßt der Ankläger in die öffentliche Sitzung alle vorgeladenen Personen eintreten. Ueberall also spielt der Ankläger die Hauptrolle, er ist der Inquirent, er hat die Funktionen, die sonst einem Assisenhofspräsidenten zustehen, er allein übt die Befugniß aus, welche sonst einem ganzen Gerichte zustehen muß, indem er allein entscheidet, ob der Verdächtige in den Anklagestand zu versetzen sey. Jede Forderungen an eine Criminalgesetzgebung sind dadurch vernichtet. Jeder öffentliche Criminalprozeß muß als der Anfang der Strafe angesehen und darf nur dann eingeleitet werden, wenn über das Gewicht der Verdachtsgründe entweder eine Anklagejury oder doch das Criminalgericht entschieden hat; nach des Verf. Vorschlag hörte jede Unterscheidung der Vor- und Hauptuntersuchung auf und die einzige Willkür des Anklägers könnte jedem Bürger der Schande des öffentlichen Criminalprozesses Preis geben. Es wäre traurig, wenn je in

Deutschland solche Rückschritte gemacht würden! Wie wenig auch der Verf. die wahre Bedeutung des Strafprozesses und die Urrechte jedes Angeklagten aufgefaßt hat, zeigt der Vorschlag S. 69., nach welchem der Vertheidiger einige Tage (wie unbestimmt ist in einer so wichtigen Sache gesprochen? wie wird hier die Willkür des Anklägers zum Nachtheile der bürgerlichen Freiheit begünstigt?) die species facti in originali remissibili mitgetheilt und ihm die Unterredung mit dem Angeschuldigten, jedoch in Gegenwart eines Aufsehers (welche Besorgnisse hat denn der Verf.? was soll denn der Aufseher bewirken oder beobachten?) gestattet wird. Wie es der Verf. mit der Oeffentlichkeit meint, zeigt sich §. 47.; darnach werden die Zuhörer, wenn das Gericht gebildet ist, hereingelassen, sodann aber (um, wie es heißt, das beständige Ein- und Auslaufen zu vermeiden) niemand mehr eingelassen und die Eingangsthüre so gesperrt, daß man nur inwendig aufmachen kann; es liegt darin ein sicheres Mittel, die Oeffentlichkeit zu beschränken; denn abgesehen davon, daß dies Schließen der Thüre gar nicht der Publicität entspricht, wird die Zahl der Zuhörer ziemlich klein seyn, weil die Meisten lieber ganz auf die Theilnahme verzichten werden, als Tage lang ununterbrochen in der Sitzung zu bleiben. — Der Ankläger eröffnet die Sitzung durch Angabe der Lebensverhältnisse des Verdächtigen, durch Ueberrechnung der species facti und Erörterung der Verdachtsgründe. Der Criminalgerichtshof besteht aus dem Präsidenten und 6 Räthen, die absolvirte Juristen seyn müssen. Der Präsident ruft den Verdächtigen vor, befragt ihn um die generalia (S. 71.), und es scheint, daß der Verf. jeden Angeklagten, ohne Unterschied des Ranges, nur mit Er anreden lassen will, weil S. 71. folgende (wie es heißt) Frage gestellt werden soll: Er wird bereits die Ursache gehört haben. Die Antwort auf die Fragen ist von den zwei Schreibern, wie es heißt, so schnell als es seyn kann (gehört eine solche Sprache in den Gesetzesentwurf?), zu Papier zu bringen. Der Präsident hat auch §. 52. die Pflicht, den wesentlichen Inhalt des Verhörs den

Schreibern zu Protokoll zu diktiren. — Wie ist hier auf das Interesse mündlicher Verhandlung zu rechnen? wie langweilig wird dadurch das Verfahren? was soll in der Zwischenzeit, während diktirt wird, geschehen? — Die Zeugen werden von dem Präsidenten befragt, und ihre Hauptaussagen protokollirt. Am Schlusse hält der Vertheidiger seinen Vortrag (§. 59.), wobei der Verf. (zwar sehr liberal, aber nicht mit Zustimmung der Gesetzgebungspolitik) §. 60. vorschreibt, daß der Präsident an das Publikum zu rufen habe, ob Niemand da sey, welcher noch etwas zur Vertheidigung des Angeklagten anzubringen habe. Auch die Vertheidigung wird kurz vom Präsidenten zu Protokoll diktirt. Nach vollendeter Vertheidigung treten die Richter in das Berathungszimmer, und votiren nach den Fragen: 1) ob der Thatbestand in objectiver Hinsicht richtig hergestellt ist; 2) ob Schuld, oder Nichtschuld, oder Unschuld, oder nur Verdacht da sey; 3) welches Erkenntniß zu schöpfen sey? Man weiß nicht, nach welchen Regeln die Richter sprechen dürfen, eine gesetzliche Beweistheorie findet man nicht; daß aber die Richter nicht nach innerer Ueberzeugung sprechen dürfen, ergiebt sich bald, wenn man hört, daß z. B. nach §. 71. vorgeschrieben ist: wo der Angeschuldete bekennt, ist sich genau nach dem Inhalte seines Bekenntnisses zu halten, oder §. 72. bei der Ueberweisung müssen 2 klassische Zeugen, oder der Beschädigte und 1 Zeuge da seyn. Alle diese Regeln haben die Nachtheile einer gesetzlichen Beweistheorie, ohne die möglichen Vortheile einer solchen zu gewähren, weil sie zu lückenhaft hingeworfen sind. So wird auch §. 73. ein eigener Fall des Verdachts hervorgehoben, z. B. wenn nur ein klassischer Zeuge aussagt. Nach §. 77 — 79. wird die Strafe nach Verschiedenheit des Grades des gefundenen Beweises ausgemessen, da doch für den Richter nur ein Schuldig oder Nichtschuldig existiren kann. Wenn nur Verdacht befunden wird, so soll §. 80. der Angeschuldete in die Untersuchungskosten verurtheilt werden. Daß diese Vorschrift ungerecht sey, hat schon überzeugend Stübel dargethan. Wenn die Stimmen gesammelt sind, so entwirft

wirft der Vorstand das Urtheil mit kurzen Entscheidungsgründen (§. 94., worin die Sprache mit einem neuen Worte: befingerzeigt, bereichert ist), und verkündet das Urtheil; wenn aber dies auf Todesstrafe lautet, so wird es nicht öffentlich verkündet, sondern dem Vertheidiger binnen 24 Stunden hinaus geschlossen. (Der Grund dieser Vorschrift mag sehr human seyn, zu loben ist das Gesetz doch nicht, da die Publicität keine Beschränkung bei einer Art der Urtheile duldet, und der Grund von selbst sich hebt, weil im Falle, wenn der Präsident auf die geheimnißvolle Art herausstritt, der Angeklagte und das Publikum doch sogleich wissen, daß auf Tod erkannt worden ist.) Der Vertheidiger muß seine Berufungsschrift binnen 3 Tagen bei dem Gerichtshofe übergeben. (Wir beklagen die Defensoren in dem Lande, in welchem eine solche Vorschrift gelten sollte, weil 3 Tage eine zu kurze Zeit sind, um in einer wichtigen Sache eine weitere Defension zu liefern.) Die Berufung findet auch nur Statt (§. 99.): 1) wenn die Strafe auf länger als einjähriges Zuchthaus geht, 2) wenn wegen Nichtigkeit Beschwerde erhoben wird, 3) wenn bei ermangelndem Geständnisse die Verurtheilung auf den Grund eines mangelhaften Thatbestandes erfolgte. Es ist schwer einzusehen, warum der Verf. die Berufung so beschränken will. Wegen 50 Thlr. kann in einem Civilstreite jede Parthei 3 Instanzen durchlaufen. Will der Verf. eine 1jährige Gefängnißstrafe für weniger wichtig halten? Wenn Berufung ergriffen ist (§. 91.), so wird bei dem Obergerichte eben so verfahren, wie es vor Einführung des öffentlichen Verfahrens gewöhnlich war. Wir bitten aber den Verf. zu erwägen, daß die Verhältnisse geändert sind, und daß bei dem vom Verf. vorgeschlagenen Verfahren der Referent keine solchen Akten mehr hat, wie er sie bei der vorigen rein schriftlichen Verhandlung hatte, und daß bei der mündlichen öffentlichen Verhandlung die Richter nach dem Gesammteindrucke aller Verhandlungen entschieden, daß aber die Oberappellationsräthe diesen Eindruck benutzen, daher nur auf halbe, lückenhafte Verhandlungen erkennen und über die Gerechtigkeit des ersten Ur-

theils kaum entscheiden können. Begnadigungsanträge ex officio will der Verf. (S. 92.) nicht zulassen. Nichtigkeitserklärung tritt nur ein (S. 93.), wenn die Incompetenz des Sicherheitsverwalters sich ergiebt, wenn gegen ihn eine Perhorrescenzursache vorliegt, wenn Zwang oder Gewalt gegen den Angeschuldigten oder einen Zeugen angewendet worden ist. Wie lückenhaft diese Bestimmung ist, ist klar. Wenn ein abwesender gehörig vorgeladener Verbrecher nicht erwischt wird, so nimmt kurzweg der öffentliche Ankläger die bisher verursachten Kosten aus dem Vermögen des Angeschuldigten (S. 99.).

2) v. Kamptz Bemerkungen über den Thatbestand und den Versuch des Hochverrathes. (Abgedruckt in den Jahrbüchern für die preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung, Heft XXXII. S. 275—388.)

Eine unpartheiische Beurtheilung des vorliegenden Aufsatzes war der Redaktion des Archivs schon gleich nach dem Erscheinen von einem ausgezeichneten Gelehrten zugesagt worden; während sie noch auf die Erfüllung der Zusage hofft, fordert doch die Wichtigkeit des Gegenstandes die Mittheilung eines bloßen Auszugs aus dem Aufsatze, der leicht dem nicht in Preußen lebenden Juristen sonst entgehen könnte. Hochverrath ist dem Verf. S. 277. die auf Vernichtung der dem Daseyn des Staats, dem er unterworfen ist, nothwendigen Bedingungen und Einrichtungen gerichtete Handlung eines Staatsbürgers. Nach S. 278. kann auch an dem deutschen Bunde Hochverrath begangen werden, wobei sich der Verf. ohne Angabe anderer Gründe auf die Bundesschlüsse vom 20. Sept. 1819, insbesondere wegen Errichtung der Centraluntersuchungskommission vom 20. Sept. 1819. Art. 2. und wegen der Druckschriften §. 6. und auf das königl. preuß. Censuredikt vom 18. Okt. 1819. §. 2. beruft. Der Verf. liefert S. 281—293. die gesetzlichen Aussprüche (vom röm. Rechte an bis

zu den würtembergiſchen Geſetzen) und S. 293. die Meinungen der Rechtsgelehrten (angefangen von Martini Laudenſis tract. de crim. laeſ. maj. bis auf Henke's Lehrbuch). Der Beweggrund, aus welchem das Verbrechen unternommen worden, hat auf das Weſen und die Strafbarkeit des Verbrechens keinen Einfluß (S. 299.); es kann z. B. nicht darauf ankommen, ob er aus Neuerungsſucht und Anhänglichkeit an ſchädliche neue politiſche Theorieen die der beſtehenden Verfaſſung ſchuldige Treue verletzt und erſtere umzuſtürzen ſich beſtrebt. — Der animus hoſtilis ſetzt voraus (S. 298.), daß der Unterthan die dem Staate angelobte Treue und Anhänglichkeit in einem ſo hohen Grade verletze, daß er für die Auflöſung deſſelben oder der Staatsverfaſſung wirkſam iſt. S. 308. ſagt der Verf.: „Wenn hin und wieder angeführt wird, durch bloße Theorieen über Staatsverfaſſungen werde keine Staatsverfaſſung umgeſtoßen und daher kein Hochverrath begangen, ſo iſt dieſer Satz in mehrfacher Beziehung ungegründet. Auch Mord und Raub werden nicht durch bloße Theorieen verübt, allein vorbereitet und herbeigeführt, wenn die Theorie, daß ſie nicht Verbrechen, ſondern erlaubte Handlungen ſind, verbreitet wird. In eben dieſem Verhältniſſe zum Umſturz der Staatsverfaſſung ſtehen die mit der Verfaſſung und den übrigen weſentlichen Eigenſchaften des Staats unvereinbarlichen Theorieen. Mögen ſie gleich als Gegenſtand unſerer Meditationen unſchädlich und daher unverwehrt ſeyn, ſo ſind ſie doch beſonders höchſt ſchädlich und unerlaubt, wenn ſie I) Andern mitgetheilt und verbreitet, oder II) öffentlich oder im Geheimen ins Leben gerufen werden. Wer Verfaſſungstheorieen, welche mit der Verfaſſung des Staats, dem er unterthan iſt, in Widerſpruch ſtehen, und wenn ſie Wurzel faſſen, dieſe Verfaſſung untergraben und auflöſen, beharrlich und leidenſchaftlich ſich hingiebt und anhängt, der verſetzt ſich ſelbſt in die Lage desjenigen, welcher durch unmäßigen und unvorſichtigen Gebrauch äußerer Reizmittel zu einem gemeinen Verbrechen ſich hinreißen läßt, und wird ſo wenig wie dieſer durch ſelbſtverſchuldete Beſchränkung ſei-

nes freien Willens entschuldige, wenn er in dem sich selbst zugezogenen exaltirten Zustande die dem Staate schuldige Treue verletzt. Wer aber von solchen die Staatsverfassung untergrabenden Theorieen dergestalt sich ergreifen und hinreißen läßt, daß er versucht, sie mittelbar und versteckterweise einzuführen und gleichsam einzuschwärzen, und dadurch letztere nach und nach jenen Theorieen gemäß umzuformen, der handelt offenbar animo hostili gegen den Staat, und macht sich daher eines mindestens versteckten Hochverraths schuldig." — Durch bloße Absicht allein wird kein Hochverrath begangen (S. 310.), er wird aber begangen durch jede Handlung, durch welche der Staatsunterthan seine auf Vernichtung des Staats oder der Staatsverfassung gerichtete Absicht thätig äußert, mithin durch jede zur Ausführung jener Absicht von einem Staatsbürger unternommene Handlung. — Die wirkliche Erreichung des hochverrätherischen Zwecks ist zum Thatbestande des Hochverraths nicht erforderlich (S. 316.). Eine Gesetzgebung (sagt der Verf. S. 318.), welche das Gegentheil annehmen würde, würde eben so thöricht seyn, als wenn der Staat beim auswärtigen Staatsverrath das Strafrecht gegen den Verräther erst dann, wenn dieser den Staat dem äußern Feinde schon wirklich überliefert hat, sich vorbehalten, oder dem von Mördern angefallenen Staatsbürger die Nothwehr erst in seinen letzten Lebenszügen oder gar erst nach seiner Ermordung gestatten wollte. Der Hochverrath wird (S. 329.) durch jede auf den Umsturz der Staatsverfassung absichtlich gerichtete Handlung eines Staatsbürgers begangen, es ist gleichgültig, ob sie auf Hochverrath mittelbar oder unmittelbar gerichtet, und (in Rücksicht des Strafmaaßes giebt der Verf. den Einfluß der Verschiedenheit zu) ob sie für den wirklichen Umsturz der Verfassung in einem näheren oder entfernteren Grade gefährlich war; eben so gleichgültig ist es, ob die Handlung an sich und wenn sie von der ihr zum Grunde liegenden hochverrätherischen Absicht nicht ausgegangen und begleitet wäre, eine erlaubte oder unerlaubte Handlung ist. Es ist gleichgültig, ob die Handlung eine öf-

feentliche oder verborgene, eine gewaltsame Handlung ist, oder nicht; der Verf. bemerkt S. 341., daß das heimliche Gift der hochverrätherischen Verführung des Volks für den Staat und dessen Ruhe in der Regel wohl gefährlicher ist, als offene und gewaltsame Handlung; das Wort gewaltsam in neueren Gesetzgebungen beziehe sich nach dem Verf. nicht auf das Unternehmen, sondern auf die Staatsumwälzung. Die einzelnen Handlungen, welche unter den Begriff fallen, können zwar (S. 349.) nicht angegeben werden, es gehören aber dahin sicher alle wider die bestehende Staatsverfassung und zur Bewirkung des Umsturzes gestifteten Vereine, Gesellschaften, Zusammenkünfte, gleichgültig ob sie geheime oder öffentliche sind, und ob die Mitglieder den Eid geleistet haben, oder nicht. Die Gesetze erklären, heißt es, das bloße factum einer auf hochverrätherischen Zweck gerichteten Vereinigung für Hochverrath. (Angeführt für diese Meinung werden l. 16. pr. D. de poenis. l. 1. §. 1. ad leg. D. Jul. Majest. l. 5. pr. Cod. ad leg. Maj. Reichsexecutionsordnung von 1555. §. 44.) Auch durch jede auch formlose Factionen und Verbindungen wird Hochverrath (S. 364.), so wie durch Aufwiegelung gegen die bestehende Verfassung und zur Auflösung derselben, wohin auch der Verf. die Aufsuchung und Anwerbung von Gleichgesinnten und Genossen zu dem eben angeführten Zwecke, so wie Rede und Schrift, wenn sie auf Beförderung des Umsturzes der Verfassung und auf dahin abzielende Aufwiegelung gerichtet sind, so wie (S. 380.) Rathschläge, Mittheilungen von Anschlägen und Geheimnissen und Unterstützung der auf die Vernichtung der Staatsverfassung gerichteten Absichten. In Ansehung des Versuchs des Hochverraths wird bemerkt (S. 384.), daß durch die bisher bezeichneten Handlungen schon an und für sich selbst, und, wenn durch sie auch der Zweck nicht erreicht worden, in so weit sie vollständig begangen sind, der Hochverrath begangen wird, und daß diese Handlungen nicht als Versuche, sondern als das vollendete Verbrechen des Hochverrathes selbst anzusehen sind; z. B. ein auf Umsturz des Staats gerichteter Verein ist kein Versuch, sondern vollendeter Hochverrath.

3) Havniae: Diss. de moderamine inculpatae tutelae ex legibus patriis romanisque praemissis principiis juris universalis de jure defensionis. Auctore P. G. Bang. 1819.

Der erste Theil (S. 5—55.) erörtert die allgemeinen Grundsätze des Selbstvertheidigungsrechts nach dem Naturrechte, während der 2te Theil das System der positiven Gesetze darstellt. Auch darin findet der deutsche Criminalist nichts Neues, aber eine gute Zusammenstellung des Bekannten, wobei nur zu beklagen ist, daß der Verf. die wichtigste Schrift über Nothwehr, die von Grattenauer, nicht benutzen konnte. Unter den einzelnen Streitfragen, welche der Verf. meist nach den dänischen Gesetzen erörtert, ist am besten S. 117. §. 15. die über Nothwehr wegen Ehrenverletzungen (der Verf. nimmt mit Recht hier keine Nothwehr an) und §. 18. S. 132. über Exzeß der Nothwehr behandelt.

4) Marburg, in der Krieger'schen Buchhandlung: Vermischte Abhandlungen, hauptsächlich in das Gebiet des Criminal-, Staats- und deutschen Privatrechts gehörig, von Dr. Vollgraff. I. Bd. 1822.

Von diesen Abhandlungen gehören in das Criminalrecht zwei. I. Versuch einer genauern Bezeichnung der Gränzen zwischen bloßen Jagdfreveln und eigentlichen Jagdverbrechen, nebst Vorschlägen, wie solche nach einem rechtlichen Maaßstabe zu bestrafen, S. 1—96. III. Darf Dolus bei strafbar erscheinenden Thatsachen vermuthet werden? S. 217—270. — Beide Aufsätze sind erfreuliche Beweise der Belesenheit und des fleißigen Studiums des Verf., und insbesondere ist der erste Aufsatz zu empfehlen, da er auf manche oft übersehene Punkte aufmerksam macht. Gelobt muß werden, daß der Verf., um das Verhältniß der Jagdfrevel aufzusuchen, vorerst geschichtlich die Entwickelung des Jagdregals verfolgt hat. Die meisten seiner Angaben sind richtig; nur wäre mehr der Zusammenhang mit

den Forstverhältnissen zu entwickeln gewesen; der Verf. bemüht sich zu sehr, einen gleichförmigen Entwickelungszustand des Jagdregals nachzuweisen, was sich nicht leicht durchführen läßt, indem vielmehr zu zeigen ist, daß z. B. im Süden Deutschlands die Jagd schon sehr früh Regal war, während erst spät im 17ten Jahrhundert, z. B. am Niederrhein, der Begriff des Jagdregals Wurzel fassen konnte. Der Verf. gesteht S. 18. mit Recht zu, daß auf das Strafrecht die verschiedenen Berechtigungen und Titel zur Jagd keinen Einfluß haben können. Jagdvergehen im weitesten Sinne nennt der Verf. S. 26. alles, was sowohl gegen die bisherigen Jagdberechtigungen, als auch gegen die besondern Gesetze und Jagdordnungen in einzelnen Staaten von Jagenden unternommen wird. Wir wollen mit dem Verf. nicht streiten, wenn er S. 29. es Vergehen nennt, wenn jemand ein verbietendes Gesetz übertritt, dessen Inhalt sich auf Hülfszwecke des Staats bezieht, oder wenn solche objective geringe Verletzungen Statt finden, die keine verbrecherische Absicht annehmen lassen, weil sie nur als Störungen des Besitzes erscheinen; Verbrechen sollen da seyn, wenn jemand die nothwendigen und unzweifelhaften Rechte des Staats und seiner Bürger dolos verletzt. Wir wünschten, daß der Verf. seinen Maaßstab durch das ganze Criminalrecht durchführen müßte; er würde sich bald überzeugen, daß alle diese Unterscheidungen der Verbrechen und Vergehen a priori ohne Grundlage sind, und es höchst willkürlich und unbestimmt ist, wenn man von Hülfszwecken des Staats oder von nothwendigen Rechten desselben spricht. Sind, sagt der Verf. S. 36., Jagdordnungen für die Erhaltung der Jagd das, was die Polizeiordnungen für das allgemeine Beste sind, so sind auch die Jagdvergehen nur Jagdfrevel; da aber Wilddiebstahl und Raub direkte Verletzungen des Eigenthums und der Personen sind, so sind diese Jagdverbrechen. Nun macht der Verf. eine Tabelle und theilt alle Jagdvergehen ein: I) in bloße Jagdfrevel, oder II) in Jagdverbrechen; die ersten in bloße Jagdexzesse oder Jagdfrevel, die Exzesse wieder in Exzesse, welche Jagdberechtigte, oder solche, die

nur bisweilen die Jagd ausüben. Die Jagdverbrechen theilt er in gemeinen und qualificirten, und den ersten in qualificirten Wilddiebstahl im engern Sinne oder Wildraub. In die erste Classe der Jagdvergehen rechnet der Verf. S. 39. alle Exzesse der zur Jagd berechtigten, entweder der Jagddienten, oder der jagdberechtigten Privatpersonen durch Uebertretung der Jagdordnungen und Exzesse bei der Jagdfolge. Solche Exzesse ziehen nur einfache Schadensersatzpflicht nach sich. In die zweite Klasse (S. 45.) rechnet er Exzesse derjenigen, welchen von Jagdberechtigten gestattet worden ist, zu jagen. Auch hier soll nur einfacher Schadensersatz eintreten. In die dritte Klasse gehören die jagdordnungswidrigen Handlungen derjenigen, welche ohne alle Berechtigung aus leidenschaftlicher Jagdlust, nicht in der Absicht Gewinn zu ziehen, auf fremdem Gebiet jagen. Der Verf. (S. 48.) geht davon aus, daß es Menschen gebe, welche eine sie im höchsten Grade beherrschende Idiopathie für die Jagd haben; solche Personen betrachtet er unter Voraussetzung, daß sie das Wild nicht an sich behalten haben, als keine Wilddiebe, sondern Jagdfrevler, und nimmt als Strafe den doppelten Werth des Wildes an. In die vierte Classe rechnet er (S. 55.) den eigentlichen Wilddieb, bei welchem nicht in der Erlegung des Wildes, sondern erst in der Zueignung der Diebstahl liegt. Wilddiebstahl nennt der Verf. (S. 57.) die Besitzergreifung eines Wildes, zu dessen Einfangung oder Tödtung der Besitzergreifer entweder wegen der Art des Thiers, oder wegen des Gebiets, auf welchem sich dasselbe befand, kein Recht besaß. Die Strafe soll nach der Analogie des gemeinen Diebstahls bemessen werden. In die fünfte Klasse rechnet der Verf (S. 41. 67.) den qualificirten Wilddiebstahl mit 2 Unterarten: 1) wenn der Wilddieb erwiesenermaßen den Wilddiebstahl oft wiederholt und ein Gewerbe daraus gemacht hat, ohne bei einem der frühern Diebstähle ertappt worden zu seyn und sich widersetzt zu haben. 2) Wenn neben dem Requisit der Wiederholung der Vorsatz in Ausführung gebracht oder wenigstens versucht worden ist, sich gewaltthätiger Weise und nöthi-

genfalls durch Tödtung dessen, der den Diebstahl zu verhindern suchen möchte, des Wildes zu bemächtigen; in dem letzten Falle nennt der Verf. den Dieb einen Raubschütz. Der Verf. zeigt, daß er von der ganzen Lehre der Jägdexzesse sich eine gehörige Uebersicht verschafft habe, überall finden sich gute Bemerkungen eingestreut, auch die Literatur ist ziemlich vollständig benutzt; auffallend ist es, daß der Verf. den wichtigen Aufsatz von Feuerbach in der Schrift: Themis ꝛc., nicht benutzt hat. So scharfsinnig auch der Unterschied der Jagdvergehen durchgeführt ist, so glaubt doch Rec., daß bei einer gesetzlichen Ausführung des Vorschlags des Verf. sich große Schwierigkeiten ergeben würden. Es führte zu unnöthigen Subtilitäten und in der Praxis zu schikanösen Streitigkeiten, wenn der Unterschied gemacht werden sollte, ob jemand aus Idiopathie für Jagd gehandelt hat, oder nicht; zwar fühlt dies der Verf. selbst, und will darauf gesehen haben, ob es mehr als wahrscheinlich sey, daß es dem Jagdfrevler nicht um Gewinn des Wildes, sondern um Befriedigung der Jagdlust zu thun war. Die Folge dieser Ansicht, wenn das Gesetz sie billigte, würde seyn, daß jeder Wohlhabende nicht als Wilddieb bestraft würde, indem der Defensor die erforderliche Wahrscheinlichkeit zu liefern suchte. Rec. giebt dem Verf. zu, daß harte Strafgesetze gegen Wilddiebstahl nichts taugen, daß Jagdfrevel und Wilddiebstahl unterschieden werden sollen; Rec. stimmt auch dafür, den zum ersten Male begangenen Wilddiebstahl, wenn keine andern Erschwerungen damit verbunden sind, nur als einfache Polizeiübertretung angesehen, oder mit einer Geldstrafe belegt werden soll. Das erste thut der in so vieler Hinsicht wichtige neue Entwurf des Strafgesetzbuchs für Baiern, dessen zweiter Theil (Polizeistrafgesetzbuch) Art. 350 — 53. nur von Jagdfrevel spricht, und Arrest bis 6 Wochen, oder Geldstrafe bis 150 Fl. bestimmt; während nach Art. 315 — 19. der Wilddiebstahl erst in ein Verbrechen oder Vergehen übergeht, wenn entweder mehrere in Verbindung auf Jagd ausgingen und dabei besondere Verwegenheit zeigten, oder wenn in eingefriedetem Park Wild erlegt wird, oder der Wildschütz

schon zwei Mal Uebertretungsstrafen erlitten hat. Geldbuße setzt auf den einfachen ersten Wilddiebstahl das Weimarische Gesetz vom 13. April 1821. §. 18., und steigt erst nach besondern qualificirenden Rücksichten zur höhern Strafe auf. —, Der Verf. (S. 76.) erklärt sich über die Bestrafung der Hehlerei der Wilddiebe, und verlangt, daß der Hehler gleich wie der Dieb bestraft werde. Ref. kann damit nicht übereinstimmen; die Gründe des Verf. treten eben so bei allen übrigen Verbrechen ein, und doch ist es eine im gemeinen Rechte gesetzlich und durch alle neuere deutsche Gesetzgebungen begründete Ansicht, daß der Hehler gelinder bestraft werde. Gerade bei dem Wilddiebstahle, wo die Hehlerei so oft vorkommt, und aus begreiflichen Gründen auf dem Lande aus Lust, auch einmal Wildpret zu genießen, auch von den sonst rechtlichsten Personen durch Kaufen des Wildes geübt wird, ist gelindere Bestrafung nothwendig. Sehr viele gute Bemerkungen über das Strafrecht überhaupt enthalten S. 81 — 90.; auch was der Verf. S. 90 — 94. über einige bei Verhandlung der Jagdvergehen sich in die Praxis einschleichende Vorurtheile setzt, ist bemerkenswerth. In Nr. II. über die praesumtio doli beschränkt sich der Verf. (S. 219.) auf die Nachweisung: 1) daß die Vermuthung des bösen Vorsatzes in abstracto aufgestellt absurd und widerrechtlich sey, daß sie auch wirklich mehr auf dem Papier vorhanden sey, als in der lebendigen Praxis gefunden werde, daß sie mehr eine Treibhauspflanze irriger gefühlloser Spekulation, als das Resultat positiver Gesetze und des praktischen Criminalprozesses sey. Der Verf. findet in der praes. doli eine Verletzung des nothwendigen Rechtssatzes: quilibet praesumitur bonus etc.; er zeigt S. 236., daß auch im Untersuchungsprozesse die Grundregel des Anklageprozesses über die Beweispflichtigkeit des Anklägers gelten müsse; der Verf. widerlegt entgegenstehende Behauptungen, und es ist nicht zu verkennen, daß sich viel wohl zu Beachtendes hier findet. Merkwürdig ist jedoch immer, daß ausgezeichnete praktische Juristen, z. B. v. Gönner in den Jahrbüchern der Gesetzgebung und Rechtspflege II. Th. S. 334.

die praesumtio doli vertheidigen, und daß, ungeachtet der Entwurf als ein mit seltenem praktischen Takte gearbeitetes Ganzes erscheint, noch im neuen Entwurfe des Strafgesetzbuchs für Baiern die praesumtio beibehalten ist. Auch ist nicht zu läugnen, daß z. B. das französische Criminalrecht den dolus in so fern präsumirt und präsumiren muß, als die Anklagekammer auf den Grund der vorhandenen Beweise den Angeschuldigten in den Stand der Anklage versetzt, und dadurch von den objectiven Gründen zurück auf die verbrecherische Absicht schließt, bis erst am Ende die Geschwornen über die Schuld definitiv urtheilen. Unbezweifelt muß der dolus immer durch circumstantiellen Beweis bewiesen werden; daß praes. doli angewendet wird bei Eröffnung der Speciaiuntersuchung, ist ohnehin nicht zu läugnen, denn jede Anklage von Seiten des Staats beruht auf dieser praesumtio; erst bei der Urtheilefällung bekommt die praesumtio einen praktischen Einfluß, und daß da in einer Reihe von Fällen der dolus nur durch die Vergleichung der möglichen Erklärungsarten der That und des Vorgebens des Angeklagten mit allen aktenmäßigen Nebenumständen erwiesen, also durch Vermuthungen und Schlüsse hergestellt werden muß, weiß jeder Praktiker. Gewiß findet Niemand ein Bedenken, wenn ein Gesetzbuch sich ausdrücken wollte: es ist dann für erwiesen anzunehmen, daß der Angeklagte mit rechtswidrigem Vorsatze gehandelt habe, wenn der Vorsatz entweder von dem Angeklagten eingestanden ist, oder auch der Zusammenhang aller wohlerwogenen Umstände verglichen mit der Erklärung des Thäters nicht gestattet, die That einer bloßen culpa beizumessen. Die Praxis aber hat die praesumtio doli, wenn sie auch in einem Lande gesetzlich vorkam, nie auf eine andere Art, als auf die ebengenannte, verstanden.

5) Lovanii: Dissert. in augural. de marito tori violati vindice ex jure romano, quam examini submittit Leonardus Pirmez. 1822.

Auf die rühmlichste Weise muß die ebengenannte Doktordissertation ausgezeichnet werden; mit Unrecht nehmen die deutschen Juristen von den Fortschritten der holländischen Literatur und insbesondere von der Thätigkeit der neugestifteten niederländischen Universitäten so wenig Notiz; überall findet sich in den Arbeiten der letzteren ein ernster wissenschaftlicher Eifer, und wohlthätig zum Heile der Wissenschaft treffen wir die Vorzüge der französischen Schriftsteller in einer glücklichen Mischung mit dem Ernste und der Gründlichkeit der deutschen Wissenschaft, deren Erzeugnisse durch mehrere auf den niederländischen Universitäten thätig wirkende deutsche Gelehrte, z. B. Birnbaum in Löven, Warnkönig in Lüttich u. s. w., in den Niederlanden gekannt und benutzt sind. Die vorliegende Dissertation zeigt überall den historisch gebildeten tief forschenden Juristen. Der Verf. zeigt, wie auf ähnliche Art wie in Griechenland, auch in Rom dem Ehemann die häusliche Gewalt über seine Frau zustand, und erklärt dies aus der römischen Ansicht von der Ehe. Er unterscheidet (S. 19—27.) richtig das häusliche Gericht des Ehemanns über die Frau, welches nur mit Zuziehung der Verwandten gehalten wurde, von jenem häuslichen Gerichte, welches statt des Censorengerichts der Ehemann allein zu halten befugt war. Der Verf. läugnet (S. 29—33.), daß der Ehemann das Recht gehabt habe, die Frau auch mit dem Tode zu bestrafen, wobei er die scheinbar entgegenstehenden Stellen bei Plinius hist. Nat. XIV. c. 13. Gellius Noct. Attic. X. 23. widerlegt. In Cap. II. S. 37. zeigt der Verf., daß durch die lex Cornelia de sicar. das Recht des Ehemanns, die Frau, welche er im Ehebruch ertappt, zu tödten, aufgehoben, und (S. 40.) durch die lex Julia de adulter. wieder hergestellt worden ist; zergliedert aber recht gut die Bedingungen, unter welchen die Handlung des Vaters und des Ehemanns entschuldigt wurde, und (S. 45.) wie der Affekt nur als

Mil-

Milderungsgrund galt. Bei der Ausdehnung der Strafen des Ehebruchs untersucht noch der Verf. (S. 59.), welche im gesetzlichen Sinne eine uxor injusta war, (nach dem Verf. *jene, quae pro uxore habebatur sed non jure uxor esse poterat vel tantum nupta viro quocunque ei non erat connubium in sensu stricto scilicet peregrina conjux vel serva contubernalis civis romani.* — Unter uxor vulgaris versteht der Verf. (S. 66.) jede, welche nicht honesta im gesetzlichen Sinne war, d. h. welche nicht einen Freigebornen, oder wenigstens nach der lex Papia einen Senator heirathen konnte, und jede liberta, jede Person vilioris conditionis und infamis). Bei allen diesen Untersuchungen findet man die Beweise des Fleißes und ernstlichen Studiums des Verf.

6) Lugduni Batavorum: Henrici Cock Commentat. de judiciis juratorum in certamine literario praemio ornata. 1821.

Schon im J. 1804. erschien in Holland eine Dissertation: E. R. van Nes diss. de judiciis juratorum judicum. Traject. ad Rh. Die Leidner Universität hatte zu einer Zeit, in welcher der Werth des Geschwornengerichts ein Gegenstand allgemeiner Untersuchungen war, die Geschichte und den Nutzen der Geschwornengerichte zum Gegenstand einer akademischen Preisfrage gemacht; Cock's Schrift wurde als des Preises würdig erkannt, und gewiß muß sie als jugendliche Arbeit sehr ausgezeichnet werden. Die erste Abtheilung (S. 6 — 16.): über den Begriff des Geschwornengerichts, enthält freilich für deutsche Criminalisten nichts Neues. In der zweiten Abtheilung (S. 16 u. f.): Geschichte der Jury, findet sich sehr viel Gutes. Der Verf. widerlegt vorerst (S. 21.) die Meinung Petingal's, welcher glaubt, daß die germanischen Völker nach der Zerstörung des römischen Reichs die Form ihrer Rechtspflege von der römischen Form der Entscheidung durch judices pedaneos entlehnt hätten. Der Verf. sucht zu beweisen, daß die englische

Jury schon aus den alten Volksgerichten der nach England eingewanderten Sachsen, aus den Einrichtungen Alfreds des Großen und aus den durch die Normannen und Wilhelm den Eroberer organisirten Feudalgerichten abzuleiten seyen. Interessant und originell ist, was der Verf. gegen Meyer's Ableitung der Jury sagt. Meyer, in dem bekannten Werke: esprit origine et progrès des institutions judiciaires t. II. p. 165. p. 175., hat nämlich die Vorstellung, daß die Jury von einer Constitution Heinrichs II. abzuleiten sey, nach welcher in den judiciis parium zur Vermeidung der Zweikämpfe Ritter aus der Nachbarschaft (mit einem ausgedehnten Rekusationsrechte der Partheien gegen sie) gewählt werden sollten, die in der Zahl XII über die Sache urtheilen, und nach deren Ausspruche sich die Richter richten sollten, und zwar habe Heinrich aus den Assisen von Jerusalem die Idee der Jury entlehnt. Der Verf. (S. 25.) sucht (und gewiß hat er Recht) Meyer's Ableitung zu widerlegen; er bemerkt, daß unter den juratis der Assisen von Jerusalem und den englischen Geschwornen höchstens Namensgleichheit da sey, daß insbesondere die ersten wahre obrigkeitliche Personen gewesen seyen; er zeigt die Unwahrscheinlichkeit, daß die Engländer diesem angeblich neuen und fremden Institute den Namen der alten einheimischen Volksgerichte (trial by the country) beigelegt haben sollen; auch bemerkt der Verf., daß wenn die Kreuzfahrer das Institut nach England gebracht hätten, dasselbe wohl auch in andern Gegenden Europa's gefunden werden müßte. Auch die Widerlegung der von Meyer gegen Ableitung der Jury aus den alten Volksgerichten vorgebrachten Gründe macht dem Verf. Ehre. Sehr umsichtig ist bekanntlich in Deutschland Meyer's Meinung in neuester Zeit in Hermes Jahrg. 1822. S. 46 — 61. widerlegt worden. Das 2te Kapitel enthält die Darstellung der Gründe gegen die Jury. Der Verf. prüft sie von der politischen und juristischen Seite. Der Verf. folgt zwar im Wesentlichen den deutschen Schriften von Feuerbach und Mittermaier, und einer interessanten holländ.

Schrift (Briefwisseling van eenige Regtsgeleerden over de nederlandsche Wetgeving) (die Herausgeber waren Tydemann und Meyer), überall aber zeigt er, daß er selbst gründlich geforscht und auf eigenthümliche Weise fremde Ansichten verarbeitet und wiedergegeben hat. Sehr gut sind von S. 45. an die Gründe zusammengestellt, daß die Jury ihrer Natur nach zur strengen Anwendung der Strafgesetze untauglich sey, und die faktische Frage immer so mit Rechtsfragen innig verbunden sey, daß nur rechtsgelehrte Richter entscheiden könnten. In einem sehr fließenden schönen Latein zergliedert der Verf. die sogenannte moral. Ueberzeugung der Geschwornen. In Ansehung der Verbindung der That- und Rechtsfrage führt der Verf. manche interessante in Frankreich vorgekommene Beispiele an. Auch was über den Einfluß des Präsidenten gesagt wird (S. 55.), ist gut erörtert. Kap. IV. prüft die Gründe der Vertheidiger der Jury. Man sieht freilich, daß der jugendliche Verf. noch nicht mit sich völlig einig ist; er scheint am Schlusse sich auf die Seite der Vertheidiger der Jury zu neigen, aber man überzeugt sich leicht, daß die Darstellung der Gründe für die Jury hinter der Erörterung der Gegengründe weit zurückbleibt. Als jugendliche Arbeit darf jedoch die Schrift immer empfohlen werden.

7) Nürnberg: Ideen über die sittliche Besserung der Verbrecher, von Fr. V. v. Hoven, k. baier. Obermedicinalrathe. 1822.

Der Verf. geht in der Einleitung von der Bemerkung aus, daß bei allem scheinbaren äußeren Anstande weder bei den höheren noch bei den niederen Ständen eine tiefe moralische Gesinnung sich finde, daß es von Seiten der Gesetzgebung darauf ankomme, den äußeren Zwang des Gesetzes zu beleben und den inneren Gehorsam gegen das Gesetz zu erwecken; er zeigt (S. 27.), wie schon viel dadurch gewonnen sey, wenn der Mensch, sey es auch gezwungen, nur erst gesetzmäßig handle, indem allmählig

die gesetzmäßige Handlungsweise ihm zur Gewohnheit wer-
de, und der Sinn für Ordnung, mit diesem aber wieder
andere Tugenden sich entwickelten. Der Verf. (S. 29.)
will nun zeigen, wie auch die Strafen Beförderungsmittel
der Moralität werden könnten. Der erste Theil der Ab-
handlung handelt von den Zwecken der Criminalstrafen,
und nimmt (S. 37.) vier Zwecke an: 1) Bestrafung an
sich selbst zur Behauptung des Ansehens und der Würde
des Gesetzes; 2) Abschreckung des Volks von ähnlichen
Uebertretungen des Gesetzes; 3) Sicherstellung der Gesell-
schaft vor dem Verbrecher; 4) Besserung des Verbrechers,
damit er nach überstandener Strafe wieder als Glied der
Gesellschaft eintreten kann. Der wichtigste dieser Zwecke
ist dem Verf. (S. 50.) der letzte, und die Möglichkeit
seiner Erreichung baut der Verf. auf die Beschaffenheit der
menschlichen Natur, die auch bei dem größten Verbrecher
eine wesentliche Veränderung erleiden kann, und glaubt,
daß eben große und ausgezeichnete Bösewichter der Tugend
näher seyen, als schwache, dem Ansehen nach sehr wohl-
gesittete Menschen, daß bei schwachen, charakterlosen, dem
Anscheine nach guten Menschen wegen der Schwäche ih-
res Willens eine Umwandlung der Gesinnung und Be-
gründung wahrer Moralität schwieriger als bei großen
Verbrechern sey. Im zweiten Theile: von den Criminal-
strafen, als Mitteln zur Besserung der Verbrecher insbe-
sondere, stellt (S. 57.) der Verf. als Bedingungen auf:
1) die Strafen müssen an sich als Gesetze betrachtet, der
eigenthümlichen Denkart des Volkes, d. h. der Art und
dem Maaße seiner geistigen und sittlichen Bildung so ge-
nau als möglich angemessen seyn; 2) die Zuerkennung der
Strafen oder die Anwendung der Strafgesetze auf bega-
gene Verbrechen muß so genau wie möglich nach der Art
und dem Maaße der geistigen und sittlichen Bildung des
Verbrechers bestimmt seyn; 3) die Bestrafung selbst muß
von der Art seyn, daß sie während ihrer Dauer das Mit-
tel zur Besserung der Verbrecher seyn kann. Bei dem er-
sten Punkte rühmt der Verf. die Gesetzgeber, welche wür-
diger ihre Gesetze dem Volke anzupassen gesucht hätten,

gient dann (S. 68.) die Todesstrafen an, und fragt, ob auch bei dem größten Verbrecher die Anwendung der Besserungsübel unterlassen werden darf, ob je ein Fall existire, in dem man von der Fruchtlosigkeit derselben vollkommen überzeugt wäre? Die Verhängung der Todesstrafe (S. 70.) ist eben so ungerecht, als die Tödtung eines Kranken, der an einer Krankheit darnieder liegt, von welcher er, nach der allgemeinen Erfahrung der Aerzte, nicht mehr genesen kann. Was allein für die Todesstrafe sprechen kann, ist (S. 73.) die Schwierigkeit, Verbrecher, die Todesstrafe verdienten, je wieder in die bürgerliche Gesellschaft einzuführen; doch nimmt der Verf. an, daß es auch nicht an Mitteln fehle, um die Schwierigkeiten zu beseitigen. — Die lebenslängliche Gefangenschaft (S. 75.) hält der Verf. gleichfalls für nicht zu rechtfertigen, weil man nie wissen kann, ob sich der Verbrecher nicht bessere, daher auch bei keiner Art der Freiheitsstrafe die Bestimmung der Dauer ihm zweckmäßig scheint. Ehrenstrafen läßt der Verf. (S. 80.) sehr beschränkt zu. Bei der Ausmessung der Strafe soll (S. 84.) genau auf den individuellen Zustand des Verbrechers gesehen werden; anders soll die Strafe bei dem Diebstahle seyn, je nachdem einem sehr reichen oder einem armen Manne gestohlen worden; bei dem Morde anders, ob ein Vater, der viele Kinder zu versorgen hat, oder einer, durch dessen Tod Niemand verliert, oder gar ein unnützer Mensch getödtet wird. Noch mehr muß die Zuerkennung der Strafen (S. 89.) nach der Beschaffenheit aller einwirkenden Motive des Verbrechers sich richten, und darnach (S. 90.), wie diese Motive entstanden sind, ob der Verbrecher leichtsinnig, gefühllos, kalt ist, ob ungünstige Schicksale auf ihn einwirkten. Der Verf. (S. 95.) verwahrt sich dagegen, als wolle er den Verbrechern das Wort reden, er erklärt, daß er das menschliche Herz kenne und sich darauf berufe, wie nahe dem Menschen oft das Unrecht steht, und wie er in gefährlichen Lagen es oft mehr seinem guten Glücke, als sich selbst zu danken habe, wenn er nicht falle. — Die Einführung der Geschwornengerichte, meint der Verf. (S. 98.), könnten viel beitra-

gen, um die würdige und bessere Anwendung der Gesetze zu befördern. — Wenn die Criminalstrafen Mittel zur Besserung werden sollten, so müßten sie immer nur auf eine unbestimmte Zeit zuerkannt werden (S. 101.) und die Besserung des Verbrechers müßte über die Dauer entscheiden; die Heuchelei sey zwar Einwurf dagegen, allein es könne die Verstellung wohl erkannt werden. — Vorzüglich muß die Vollziehungsart der zuerkannten Strafen so beschaffen seyn, daß sie auch Mittel zur Besserung der Verbrecher werden kann; bei der Einrichtung der Gefängnisse kommt es vorerst (S. 105.) darauf an, daß sie groß genug sind, um die Verbrecher nach der Art und der Größe ihrer Verbrechen gehörig von einander absondern zu können, Nothwendig ist (S. 108.) auch eine zweckmäßige Aufsicht für jede Klasse der Verbrecher; die gewöhnliche Aufsicht durch die Zuchtmeister und ihre Gehülfen ist nicht hinreichend; sie soll (nach S. 109.) von den Züchtlingen selbst ausgehen, die Züchtlinge müssen die Aufseher aus ihrer Mitte wählen, und die gewählten Aufseher müssen für das Betragen ihrer Kameraden verantwortlich seyn. — Nicht weniger ist die zweckmäßige Beschäftigung wichtig (S. 111.) Das Arbeiten der Züchtlinge für Fabriken findet der Verf. nicht zweckmäßig. Das Arbeiten im Freien (S. 112.) wirkt stärkend auf den Körper und dient zur Schärfung des Gefühls der verlornen Freiheit. — Auch die Behandlung der Verbrecher (S. 115.) muß auf die Besserung berechnet seyn; der Verbrecher soll von neuem erzogen werden. Die Erweckung religiöser Gefühle (S. 118.) ist die Hauptsache; wenn aber alles wirken soll, so müssen die Gefängnisse nicht blos Straf- oder Finanzanstalten, sondern Erziehungsanstalten seyn, die Kosten können leicht durch andere zweckmäßige Ersparungen aufgebracht werden.

Halle,
gedruckt in der Gebauerschen Buchdruckerei.

Neues Archiv
des
Criminalrechts

Herausgegeben
von
Gallus Aloys Kleinschrod,
Hofrath u. Prof. zu Würzburg, und Ritter des Civilverdienstordens.
Christian Gottlieb Konopak,
Oberappellationsrath und Professor zu Jena.
und
C. J. A. Mittermaier,
Geheimer Hofrath u. Professor zu Heidelberg.

Sechsten Bandes drittes Stück.

Halle,
bei Hemmerde und Schwetschke
1825.

Inhalt.

XV. Der neue Entwurf des Strafgesetzbuchs für das Königreich Baiern. Mit Bemerkungen von Mittermaier. (Fortsetzung.) S. 351
XVI. Der neue Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Großherzogthum Sachsen Weimar-Eisenach. Mit Bemerkungen von Mittermaier — 378
XVII. Neue Criminalgesetzgebung in Hamburg. Von H — r — 403
XVIII. Beitrag zur Revision der allgemeinen Grundsätze der Strafgesetzgebung. Von Herrn Obertribunalrath Dr. Weber zu Stuttgard — 436
XIX. Darf das allgemeine deutsche Criminalrecht jetzt blos nach den Gesetzen, oder muß es nach der durch die Praxis und den Gerichtsbrauch erhaltenen Umgestaltung dargestellt werden? Oder: Ueber die großen Gefahren des die Praxis und ihre Abweichungen von unvernünftigen oder grausamen Gesetzen verwerfenden Gesetzrigorismus im allgemeinen deutschen Criminalrecht. Von Herrn Oberhofgerichtsadvokaten Dr. Gerstäcker zu Leipzig — 463
XX. Criminalfall. Von Kleinschrod — 492
XXI. Beurtheilung der neuesten criminalistischen Schriften.
1) Heidelberg, bei Mohr und Winter: Lehrbuch des Criminalrechts nach den Quellen des gemeinen deutschen Rechts und mit besonderer Rücksicht auf die Darstellung des römischen Criminalrechts, von Dr. C. F. Roßhirt. 1821. — 497
2) Lipsiae: C. Klien Comm. de arbitrio judicis in sententia criminali ferenda justo aequo et bono. 1822. — 508
3) Lovanii: Dissert. inaug. de crimine infanticidii sistens interpretationem et

censuram eorum, quae jus hodiernum de hoc crimine statuit, auctore Car. Imbert. 1822. S. 513
4) Lovanii: Specim. philos. jurid. de talione et poenae mortis ad eam relatione, auctore R. Winfinger. 1822. — 516
5) Lugduni: Dissert. de interpretatione in jure criminali, auctor Jac. Elout. 1822. — 517
6) Jenae: Selectarum dissertationum et commentationum juris criminalis collectio. Moderatus et praefatus est Dr. Chr. Martin. Vol. I. 1822. — 519
7) Halle, bei Hemmerde und Schwetschke: Handbuch der Strafrechtswissenschaft und der deutschen Strafgesetzkunde, von Dr. C. A. Tittmann, königl. sächs. Hof- und Justizrathe und geh. Referendar. Erster Band. Zweite umgeänderte Auflage. 1822. — 520

Neues Archiv
des
Criminalrechts.

Sechsten Bandes drittes Stück.

XV.

Der neue Entwurf des Strafgesetzbuchs für das Königreich Baiern.

Mit Bemerkungen
von
Mittermaier.

Fortsetzung des Aufsatzes im VI. Bande Nr. VIII. *).

Wenn wir bisher nur bei den Grundprinzipien des neuen Entwurfs verweilten, so sey es jetzt erlaubt, prüfend die einzelnen Kapitel und Artikel in Vergle-

*) Als eine Notiz über den großen Einfluß, welchen das baierische Gesetzbuch von 1813 auf ausländische Gesetzgebungen erhielt, verdient nachgetragen zu werden, daß das baier. Gesetzbuch von dem Staatsrathe Ozenius in das Schwedische übersetzt, und nach demselben auf Befehl des Königs der neue Entwurf des schwedischen Strafgesetzbuchs bearbeitet worden ist, nachdem der König 1822 den Staatsrath Ozenius selbst nach Baiern gesendet hatte, um sich an Ort und Stelle über manche Details zu erkundigen.

chung mit dem Gesetzbuche zu verfolgen. Der erste Artikel des Gesetzbuchs ist, und gewiß mit Recht, im Entwurfe weggelassen; statt der im Art. 2. 3. des Gesetzbuchs aufgestellten Bezeichnung der Verbrechen, hat der Entwurf im Art. 2. die Verbrechensstrafen genannt und im Art. 1. nur erklärt: Handlungen oder Unterlassungen, welche mit einer von den im Art. 2. bestimmten Strafen zu belegen sind, werden Verbrechen genannt [1]). Welche Veränderungen im Strafsysteme der Entwurf gemacht hat, ist schon S 217 — 222. im vorigen Hefte bemerkt; als große Vorzüge des Entwurfs müssen ausgezeichnet werden: die Aufhebung der geschärften Todesstrafe, die Verbannung der dem Worte und der That nach, wie der Vorbericht S. XIII. erklärt, Zuchthausstrafe auf unbestimmte Zeit, die Weglassung der Festungsstrafe, und vorzüglich der körperlichen Züchtigung, wodurch erst das künftige Gesetzbuch Baierns einen der Selbstständigkeit der Nation und der Freiheit der Verfassung entsprechenden Charakter erhält, vorzüglich da auch im Polizeistrafgesetzbuche die körperliche Züchtigung als Strafart verschwunden ist. Eine die Uebersicht unfehlbar sehr erleichternde Vereinfachung findet sich im Entwurfe dadurch, daß in einem (dem zweiten) Kapitel, von Vorsatz, von Vollendung und Versuch, von Urhebern und Gehülfen gehandelt wird, während das Gesetzbuch in zwei Kapiteln davon sprach. Statt des Art. 39, welcher eine ohne-

1) Ueber diese Aufstellung s. schon im vorigen Hefte dieses Bandes S. 186.

hin nicht zu billigende Definition des dolus [2]) enthielt, heißts im Entwurfe (Art. 41.) nur: zu einem Verbrechen oder Vergehen wird böser Vorsatz erfordert. Eine Definition ist im Entwurfe nicht angegeben, und so sehr freilich vorauszusehen ist, daß ein großer Theil deutscher Gelehrten diese Lücke als sehr schädlich erkennen wird, so wagt doch der Verfasser dieser Bemerkungen den Entwurf in dieser Rücksicht zu vertheidigen; kein neues Gesetzbuch hat eine Definition aufgestellt, und braucht es auch nicht zu thun, da aller Nachdruck eigentlich nur im Vorsatz liegt, der im Gegensatze der Fahrlässigkeit wichtig wird; hoffentlich werden aber die Richter keine Definition von Vorsatz bedürfen, und nur der Ausdruck: böser Vorsatz, womit der dolus bezeichnet wird, schiene eine gesetzliche Erklärung nöthig zu machen; in einer Hinsicht ist aber das Wörtchen: böse, ohnehin unnöthig, da nur von Verbrechen die Rede ist, in der andern deutet es auf den zurechenbaren Vorsatz, und da ist besser bei der Zurechnung der Wille des Gesetzgebers auszusprechen; will der Gesetzgeber ausdrücken, daß nicht blos dann dolus da sey, wenn das eingetretene Uebel geradezu beschlossen war, sondern auch dann, wenn der Verbrecher mit Vorsatz eine Handlung unternahm, woraus eben so leicht ein größeres als ein geringeres Uebel entstehen kann, so kann dies durch eine bestimmte Erklärung geschehen; (wie auch der Entwurf Art. 43. gethan hat;) übrigens erhält der dolus seine bestimmten Bezeich-

2) S. meinen Aufsatz im neuen Archive II. Bd. S. 528. Escher in den Abhandl. S. 159. scheint den baier. Begriff rechtfertigen zu wollen.

nungen am besten bei einzelnen Verbrechen, z. B. durch die Worte: wissentlich, absichtlich, wie dies auch das französische Gesetzbuch thut, ohne je den dolus zu definiren [3]).

Ein großer Streit mag sich über die Beibehaltung der praesumtio doli (Art. 42.) erheben; der Entwurf hat den Artikel nur in einigen Ausdrücken geändert [4]). Die abweichenden Ansichten sind bei der Anzeige des Weimarischen Entwurfs angegeben. Der Verfasser dieser Bemerkungen ist zwar oft selbst gegen die praesumtio doli zu Felde gezogen; wenn man aber recht aufrichtig fragt, welchen Schaden die praesumtio in der Praxis gestiftet habe, so muß man redlich gestehen, daß praktisch sich der Streit völlig ausgleicht, vorzüglich wenn man noch erwägt, daß das baier. Gesetzbuch im II. Theile Artikel 107. den Inquirenten verpflichtet, eben so von Amtswegen den Beweis der Unschuld zu den Akten zu bringen, und daß nach Art. 340. 342. der Anschuldigungsbeweis als geschwächt gilt, wenn der Vertheidigungsbeweis auch nur bis zur Wahrscheinlichkeit gebracht ist; für den Inquirenten aber, wie für die Richter, welche über die Zulässigkeit der Anklage urtheilen, bedarf es der Vermuthung des Vorsatzes, um nur eine Grundlage zu erhalten. Ueberhaupt scheint es

3) Bei manchen Verbrechen, z. B. bei Mord, mag es auch zweckmäßig seyn, wie der Code penal art. 297, die Art des Vorsatzes bestimmter zu bezeichnen.

4) Es heißt: bei einer strafrechtswidrigen Handlung oder Unterlassung wird gesetzlich angenommen, daß derjenige, der sie begangen hat, vorsätzlich gehandelt habe, so lange nicht die Umstände das Gegentheil als gewiß oder wahrscheinlich ergeben.

mit dieser Vermuthung mehr Wortstreit zu seyn [5], und eigentlich liegt nur die Frage zum Grunde: ob auch der Vorsatz durch Schlußfolgerungen erwiesen werden könne, was schwerlich geläugnet werden kann. Um Mißbrauch zu verhüten, dürfte vielleicht das Wort: gesetzlich ausgestrichen, und erst im Prozesse bei dem Beweise die Regel aufgestellt werden, wenn man nicht glauben will, daß der Richter selbst zu der praesumtio hominis kommen würde [6]). Im Kapitel von Vollendung und Versuche ist statt Art. 37. des Gesetzes im Art. 45. Entw. erklärt, daß das Verbrechen für vollendet gelte, sobald in einer That alle gesetzlichen Merkmale desselben sich vereinigt finden. Man fragt nicht ohne Grund, ob dadurch nicht Vollendung und Thatbestand verwechselt werden. Werden durch die Vorschrift die Streitigkeiten über Vollendung beseitigt? Wann ist die Brandstiftung vollendet? Gehört nur Flamme dazu? Ist der Meineid durch das Aussprechen des falschen Eides, oder erst durch das Protokolliren vollendet? Wenn jemand einer als schwanger betrachteten Person Abortivmittel giebt, und frühzeitige Entbindung erfolgte, wenn sich aber zeigt, daß die Person nur eine mola trug, so ist die That vollendet, und doch fehlen die gesetzlichen Merkmale des abortus, wozu Schwangerschaft gehört. Eine

5) S. Escher Abhandl. S. 764.
6) Nach Art. 85. wird bei dem Exzesse der Nothwehr nur dann Criminalstrafe erkannt, wenn aus allen Umständen mit Gewißheit hervorgeht, daß jene Gränzen aus bösem Vorsatze überschritten wurden. Hier ist also keine praesumtio doli.

höchst glückliche Beteinfachung enthält der Entwurf (Art. 46.) durch die Vorschrift über Versuch [7]). Dadurch ist der Streit über den Anfangspunkt der Strafbarkeit der Verbrechen kurz beseitigt, dem entfernten Versuche ist der Stab gebrochen [8]), es bedarf keiner Angabe der Grade des Versuchs, und die ängstlichen Streitigkeiten, wo der entfernte und nächste Versuch Statt finde, sind vermieden. Freilich giebt es auch in Frankreich (die neue baierische Vorschrift ist dem Art. 2. des Code penal nachgebildet) Streitigkeiten über das commencement d'execution, und es wäre vielleicht einfacher, wenn statt: Anfangs der Ausführung, die Worte gesetzt würden: Anwendung der zur Ausführung des Verbrechens bestimmten Mittel. Wenn zwar manche deutsche Juristen die Norm des Entwurfs deswegen tadeln, weil dann der Kauf des Gifts u. a. gar nicht gestraft werden könne, so glaubt der Verfasser dieser Bemerkungen, daß gerade darin ein wahrer Sieg der Gerechtigkeit über das Vorurtheil liege. Der Entwurf enthält nichts, ob auch durch ein untaugliches und zweckloses Mittel, z. B. Zucker statt Gifts, ein strafbarer Versuch begangen werde; allein da der Art. 46. allgemein ohne Distinction spricht, so scheint es wohl, daß auf die

7) Es heißt darin: Ein Versuch ist vorhanden, wenn eine Person in der Absicht ein Verbrechen zu verüben, eine äußerliche Handlung vorgenommen hat, welche als ein Anfang der Ausführung des bezielten Verbrechens anzusehen ist.

8) Die Ungerechtigkeit, wenn man einen solchen Versuch annimmt, habe ich nachzuweisen gesucht im Archive II. Bd. S. 606.

Zweckmäßigkeit der Mittel keine Rücksicht genommen werden soll [9]). Die im Gesetzbuche angenommenen Strafverhältnisse des Versuchs sind auch im Wesentlichen im Entwurfe (Art. 48.) beibehalten.

In der Lehre vom Urheber hat der Entwurf (Art. 50.) die Bezeichnung beibehalten: wer durch körperliche Kraft und That das Verbrechen bewirkt; bei dem Miturheber sind neue Merkmale hinzugefügt [10]). Mit Unrecht scheinen aber die Worte: körperliche Kraft und That beibehalten zu seyn; denn sie können auf den Vollbringer mancher Verbrechen gar nicht passen, z. B. auf denjenigen, welcher ein Verbrechen nicht anzeigte; oder auf die Mutter, welche absichtlich dem Kinde keine Hülfe leistete, oder auf den Eidesbrüchigen; selbst bei dem Calumnianten muß man sich mühsam drehen, um eine körperliche Kraft in seinem Verbrechen zu erblicken. Zu weit dagegen scheinen die Worte ausgedehnt werden zu können, nach welchen auch derjenige Urheber heißt, welcher die Haupthandlung unmittelbar durch seine Beihülfe unterstützt. Dadurch ist der Entwurf

9) Der Verfasser dieser Bemerkungen hat in mehreren Aufsätzen, z. B. im Archive I. Bd. Nr. 6. zu beweisen versucht, daß der durch Anwendung eines völlig zwecklosen Mittels unternommene Versuch ein strafloser sey. Der neueste Gegner dieser Ansicht ist Escher in Abh. S. 167. Dagegen hat in Oestetreich (s. Pratobevera Materialien der Gesetzkunde VI. Bd. S. 358.) die im Archive vertheidigte Ansicht auch bei dem Obergerichte Beifall gefunden.

10) Es heißt: Urheber ist II. der, welcher die Haupthandlung, wodurch ein Verbrechen verübt wird, unmittelbar durch seine Beihülfe unterstützt, oder dem Vollbringer vor oder bei der Ausführung eine solche Hülfe geleistet, ohne welche dieser die That unter den vorhandenen Umständen nicht hätte vollführen können.

oder härter geworden, als das Gesetzbuch, welches im Art. 74. denjenigen, der bei der Haupthandlung unmittelbar Theil nahm, nur als Gehülfen bestrafte; wer daher mit dem Urheber auf den Raub auszieht, leidet als Urheber gleiche Strafe, wie der Thäter. Uns scheint, daß die mildere Ansicht des Gesetzes beizubehalten sey, um so mehr, als ein entschiedener Gerichtsgebrauch schon im gemeinen Rechte auch denjenigen, welcher den Thäter bei der Ausführung begleitete, als Gehülfen betrachtete und immer mit gelinderer Strafe, als den Thäter belegte. Es darf nicht unbeachtet bleiben, wie oft jemand, weil er eben in einer z. B. verwandtschaftlichen *) Verbindung mit dem Thäter stand, bei der Ausführung mitläuft, und am Orte der That dem Befehle des ihm überlegenen Urhebers gehorchte, so daß er wahrhaft nur als ein Werkzeug dem Urheber dient. Selbst psychologisch betrachtet wird in dem Urheber eine viel größere verbrecherische Willenskraft und Gefährlichkeit liegen, als in demjenigen, der zu einem schon beschlossenen Verbrechen hinzukommt, und häufig erst durch Verführung sich zur Hülfeleistung bewegen läßt; auch werden die Worte: Unterstützung der Haupthandlung, manche Streitigkeiten in der Anwendung herbeiführen. Höchstens könnte man zugeben, daß derjenige, welcher selbst die das Verbrechen begründende Haupthandlung verübt, ohne Rücksicht darauf, ob er zu einem schon entschlossenen Urheber hinzukam, Miturheber sey, z. B. wenn er

*) Der Entwurf hat jedoch durch Art. 54. (s. unten Note 15.) der Härte der Richter weise vorgebeugt.

zugleich mit dem Andern Wunden zufügte, die beraubte Person erstickte, bei dem Diebstahle selbst Schränke erbrach. Eine zweckmäßige Beschränkung ist es aber, zum Miturheber eine solche Hülfe zu verlangen, ohne welche der Thäter die That unter den vorhandenen Umständen nicht hätte vollführen können [11]). Bei dem Begriffe des sogenannten intellektuellen Urhebers dürfte das Wort: Auftrag lieber weggelassen werden, da der bloße Auftrag [12]) nicht psychologisch stark genug ist, um einen Andern dadurch allein zum Verbrechen aus Gefälligkeit für den Andern zu bestimmen, vielmehr immer ein Versprechen des Lohns oder ein versteckter Befehl, oder eine Drohung künftiger Uebel, oder Ueberredung zum Grunde liegt. Mit Unrecht ist aber die Rathsertheilung, welche freilich genauer als gewöhnlich geschieht, bezeichnet werden muß [13]), im Entwurfe weggelassen, so daß darnach der Rathende kein intellektueller Urheber würde. Der Begriff des Komplotts ist im Entwurfe (Art. 52.) modifizirt, und zwar ausgedehnt worden [14]). Die im Gesetz-

---

11) Sollte der Ausdruck nicht deutlicher werden, wenn es hieße: unter den Umständen, unter welchen das Verbrechen auszuführen beschlossen war und ausgeführt wurde.

12) Dies wurde zu erweisen versucht im Archive III. Bd. S. 135.

13) S. Archiv III. Bd. S. 157. Escher Abhandl. S. 147.

14) Es heißt: Wenn zwei oder Mehrere aus gemeinschaftlichem Interesse die Vollbringung eines bestimmten Verbrechens verabredet haben, so ist jeder Theilnehmer des Komplottes ꝛc. als Miturheber zu strafen.

buche (Art. 50.) angenommenen Merkmale: daß ein Beschließen des Verbrechens mit einander und ein Verpflichten zur gemeinschaftlichen Ausführung und Verabredung des gegenseitigen Beistandes zum Komplotte gehören, sind weggelassen worden, obwohl man vielleicht annehmen könnte, daß dies alles schon in dem Worte: verabreden liege. Allein es scheint überhaupt mißlich, zu häufig das Komplott anzunehmen, und es widerstreitet der natürlichen Ansicht, wenn zwei ein Verbrechen beschließen, vom Komplotte, das die Praxis einer Verschwörung gleich achtete, zu sprechen; auch weiß man ja, wie es mit den Verabredungen der gemeinen Verbrechen zu gewöhnlichen Verbrechen zugeht; ein Paar unternehmende Personen machen den Plan, sind gewöhnlich schon voraus mit einander einig und suchen sich dann erst Gefährten, welche zwar den Berathungen zuhören, und mitzugehen versprechen, ohne daß ein förmlicher Beschluß zu Stande gekommen ist, oder wahrhaft behauptet werden kann, daß jeder Einzelne (darin soll die ratio der strengen Bestrafung des Komplotts liegen) ein intellektueller Urheber für den Andern werde. Sollte daher nicht die Vorschrift über Komplott ganz im Gesetzbuche entbehrt werden können, und nur bei einigen Verbrechen, z. B. Staatsverbrechen, Raub, eine ergänzende Bestimmung eingeschaltet werden, oder könnte nicht höchstens bei den Gehülfen ein Zusatz nachhelfen, nach welchem derjenige, welcher mit dem Urheber das Verbrechen beschließt, an dem Plane der Ausführung Theil nahm, und den Beistand zur Ausführung zusagte, mit der Strafe des Urhebers bestraft werden soll?

Einen sehr humanen Zusatz enthält Art. 54. des Entwurfs [15]).

In der Lehre von den Gehülfen kommen wichtige Abänderungen vor. (Daß der zur Ausführung selbst mitwirkende nach dem Entwurfe als Miturheber bestraft werden soll, ist schon oben bemerkt worden.) Der im Gesetzbuche noch bestrafte sogenannte Begünstiger findet keinen Platz mehr im Entwurfe, und gewiß mit Recht, da das bloße Nichtanzeigen bei den meisten Verbrechen nach dem Zustande unserer Staatsverhältnisse, bei den ausgedehnten kostspieligen polizeilichen Anstalten nicht bestraft werden kann, und ein häufig nur aus Mitleiden und moralischen Gefühlen hervorgehendes Unterstützen des Verbrechers, wenn nicht andere Rücksichten hinzutreten, keine Theilnahme am Verbrechen (man bedauert und unterstützt den Menschen und haßt das Verbrechen) enthält. Was am Begünstiger strafbar ist, löst sich in den Gehülfen auf, wenn man nur die einzelnen hinzutretenden Merkmale erwägt. Wer schon voraus über eine nach der That zu leistende Hülfe sich mit dem Thäter verständigt oder Schweigen verspricht, wo sein Amt zum Handeln ihn verpflichtete, ist ein Gehülfe, wie auch der Entwurf (Art. 57. Nr. IV.) richtig ausspricht; wer aus Gewinnsucht wissentlich die Verbrecher oder die Gegen-

15) Darnach sollen die Ehefrau des Verbrechers, die unter seiner Gewalt, Pflege und Aufsicht stehenden Blutsverwandte in absteigender Linie und Minderjährige, wenn sie als Miturheber seines Verbrechens befunden werden, nur als Gehülfen zu bestrafen seyn, wenn nachzuweisen ist, daß sie wegen ihrer Abhängigkeit vom Urheber dazu mitgewirkt haben.

stände bei sich aufnimmt, verhandelt u. dgl., ist Gehülfe, in so fern er an den Früchten der That Theil nimmt, und für den Fall, wenn dies gewerbsmäßig geschieht, enthält der Art. 59. eine zweckmäßige Vorschrift. Auch der Begriff des Unterlassungsgehülfen ist im Entwurfe sehr beschränkt, und nur (Art. 57. Nr. VI.) werden dahin gezählt, welche vermöge ihres Amtes oder der ihnen über eine Person zustehenden Gewalt verpflichtet sind, die Begehung eines Verbrechens zu hindern, oder die untergebenen Personen abzuhalten, wenn sie die in ihrer Gegenwart angefangenen oder vorbereiteten Verbrechen, oder von welchen sie wissen, daß sie geschehen sollen, durch Anwendung der in ihrer Macht stehenden Mittel nicht zu verhindern suchen. Weitere Grade der Gehülfen sind nicht angegeben, und wohl mit Recht, da die Fälle zu sehr verschieden sind, und das richterliche Ermessen schwerlich durch Angabe von zwei Graden beschränkt werden kann [16]). Bei der Strafe mußten, da keine Grade mehr aufgestellt sind, die Art. 75. 77. 78. des Gesetzbuchs verschmolzen werden. In dem Verhältnisse, nach welchem die Strafe des Versuchs zu der der Vollendung steht, wird auch die des Gehülfen zu der des Urhebers ausgemessen; durch den Zusatz im Art. 62, nach welchem die Gerichte bei mildernden Umständen die Strafe unter das Minimum herabsetzen dürfen, ist der Härte, welche

16) Der Art. 56. des Entwurfs sagt: Wer zu der von einem Andern verübten strafbaren Handlung vor, bei oder nach der That wissentlich und absichtlich mitgewirkt hat, soll, wenn er nicht als Miturheber angesehen werden muß, als Gehülfe bestraft werden.

durch die Strafansätze eintreten könnte, vorgebeugt. — In dem Kapitel von der Zurechnung sind vorzüglich folgende Abweichungen vom Gesetzbuche hervorzuheben. Nach Art. 67. werden neben den Rasenden und Wahnsinnigen noch Verrückte zu den Personen gerechnet, welchen nicht zugerechnet werden kann [17]). Dieser Ausdruck scheint weder erschöpfend, noch völlig deutlich. Der Gesetzgeber muß bei der Zurechnung vorzüglich erwägen, daß durch die Fortbildungen der Wissenschaft manche Seelenstörungen beobachtet worden sind, welche eben so gut wie Wahnsinn Anspruch haben, von Zurechnung zu befreien, während auf der andern Seite der gesetzliche Ausdruck so gewählt werden muß, daß dadurch den Streitigkeiten der Aerzte vorgebeugt und jeder Sachverständige schnell im Stande ist, zu erkennen, welchen Zustand das Gesetz als Aufhebungsgrund der Zurechnung habe aufstellen wollen. Nun giebt es in der Psychologie kaum einen Ausdruck, der vieldeutiger und bestrittener wäre, als der des Verrückten. Während Heinroth [18]) Verrücktheit in die Unfreiheit des Geistes mit Verstandesüberspannung, in Verkehrtheit der Begriffe und Urtheile setzt, nennen andere Psychologen den Wahnsinn ebenfalls Verrückung, während Andere [19]) in der Verrücktheit eine Gattungskrankheit finden, von welcher der Wahn-

17) Das Gesetzbuch Art. 120. nannte Personen, welche den Gebrauch ihres Verstandes durch Melancholie oder andere schwere Gemüthskrankheit völlig verloren haben.

18) Lehrbuch der Störungen des Seelenlebens I. Theil S. 294.

19) z. B. Hoffbauer Unters. über die Krankheiten der Seele I. Th. S. 301.

sinn eine Art ist, wogegen neuere Aerzte [20]) die Verrücktheit gar nicht mehr als Krankheitsform gelten lassen. Von welcher Ansicht geht der Entwurf aus? Dagegen enthält der Entwurf von einer so häufig vorkommenden Krankheit, von der Manie, eben so wenig, als das Gesetzbuch; die Raserei ist nur eine Art der Manie, wie schon Reil sie aufgestellt hat, und bei Kindermord wird die einfache häufig nur momentan sich äußernde Manie von großer Bedeutung. Hier würde eine klare, die neuen Untersuchungen der Psychologen berücksichtigende gesetzliche Bestimmung vorzüglich wichtig. Unter den Aufhebungsgründen kommt auch (Art. 73.) unter der Rubrik: bei mangelnder Freiheit, der vor, wenn jemand durch unwiderstehliche Gewalt oder durch Drohungen genöthigt wurde, die mit einer gegenwärtigen und unabwendbaren Gefahr für Leben oder Gesundheit des Genöthigten selbst, oder seiner Blutsverwandten in auf- oder absteigender Linie, oder seines Ehegatten verbunden waren [21]). In der Lehre von der Nothwehr ist im Wesentlichen das Gesetzbuch beibehalten, jedoch mit der Abänderung, daß der Exzeß der Nothwehr milder behandelt [22]), daß man-

---

20) z. B. Meckel Lehrbuch der gerichtl. Medizin S. 505.

21) Was im Gesetzbuche Art. 59. bei dem dolus steht, daß die Zurechnung durch die Meinung, dasjenige, was die Gesetze unter Strafe gebieten, sey nach dem Gewissen oder der Religion erlaubt und deral., kommt im Entwurfe (Art. 75.) bei Gelegenheit der Zurechnung vor.

22) Statt Art. 152. des Gesetzbuchs sagt Art. 83. des Entwurfs: Selbst eine schuldhafte Ueberschreitung der Gränzen der Nothwehr soll weder als Verbrechen, noch als Vergehen bestraft werden, wenn nicht aus allen Umständen mit Gewißheit hervorgeht, daß jene Gränzen aus bösem

cher Artikel, der im Gesetzbuche den Richter zur grösseren Strenge verleiten konnte, klarer gestellt [23]), und die Strafe der Unterlassung der Anzeige, wenn jemand in Nothwehr tödtete oder verwundete, weggelassen ist. Die Milde des Entwurfs erklärt sich daraus, daß die culpa aus dem Strafgesetzbuche verbannt ist. Bedenklich wird diese Milde jedoch, wenn man erwägt, wie nahe an der Gränze dolus und culpa bei diesen Exzessen zusammenfließen, und daher der Richter in den meisten Fällen den Angeklagten lossprechen muß, weil sich der Vorsatz nicht mit Gewißheit herstellen läßt.

Im Kapitel: Von der Zumessung der Strafe, ist wie schon (Archiv S. 213.) bemerkt, das richterliche Ermessen sehr erweitert worden [24]). Der Art. 106. des Strafgesetzbuchs ist gewiß zum Heile für die Gerechtigkeit weggestrichen worden; bei dem langwierigen Gefängnisse (GB. Art. 104. Entw. 88.) ist der Milderungsgrund anerkannt, wenn der un-

---

Vorsatze überschritten wurden. Im Polizeistrafgesetzbuche Art. 278. wird aber Tödtung in Nothwehr, wenn die Gränzen schuldhafter Weise überschritten wurden, mit Arrest bis zu einem Monat gestraft.

23) Statt Art. 155. d. GB. bestimmt der Entwurf Art. 84: „die Tödtung oder Verwundung des rechtswidrigen Angreifers, welche erst nach geendigtem Angriffe und gänzlich gehobener (?) Gefahr geschehen, ist strafbar."

24) Als nachträgliche Bemerkung zur Bemerkung im Archive VI. Bd. S. 216. sey hier angeführt, daß es nicht gemeint war, die Bestimmung des Art. 86. zu tadeln, weil sie wegen verminderter Zurechnung unter das Minimum die Strafe herabzusetzen gestattete, sondern es sollte nur bemerkt werden, daß der allgemeine Ausdruck: vermin derte Zurechnung, gefährlich werden könne, und daß daher eine schärfere Bestimmung über die Fälle, in welchen sie das Gesetz anerkennen will, nothwendig sey.

verschuldete Arrest schon drei Monate über die nach rechtlicher Ordnung erforderliche Zeit verlängert wurde. Die Art. 91—94. des Gesetzbuchs sind im Entwurfe weggestrichen, so daß dem Richter keine Vorschriften gegeben sind, nach welchen vom Gesetzgeber gebilligten Rücksichten er die Strafe ausmessen dürfe. Es ist zwar richtig, daß alle im Gesetzbuche angegebenen Sätze als Folgerungen aus Theorie der sinnlichen Triebfedern nicht auf Beibehaltung Anspruch machen konnten, allein soll es nicht bedenklich seyn, den Richter völlig sich selbst zu überlassen [25]), um so mehr, als die mildernden Gründe nach dem Entwurfe den Richter bewegen können, unter das Minimum herabzugehen? Zwar hat der Entwurf auch das Beispiel des französischen Code für sich, welcher gleichfalls keine solchen Rücksichten aufstellt; allein theils kennt ja der Code bei Verbrechen gar kein Milderungsrecht, theils tadeln die Franzosen selbst mit Recht die Kürze und Lückenhaftigkeit des Gesetzes, theils haben selbst die Gesetzbücher und Entwürfe, welche dem französischen Rechte nachgebildet werden mußten, z. B. im Königreich Italien, solche gesetzliche Rücksichten aufgestellt [26]).

Die nothwendige Gleichförmigkeit der Anwendung der Strafgesetze scheint daher dringend die Einschaltung von Vorschriften über die Ausmessungsgründe zu fordern. — Eine sehr glückliche Vereinfachung dagegen hat der Entwurf bei dem Zusam-

25) S. schon oben im Archive VI. Bd. S. 216.
26) S. einen weitläufigen Tit. VIII. im progetto del Codice penale pel regno d'Italia über die Milderungsgründe.

sammenflusse der Verbrechen [27]) und bei dem Rückfalle [28]) bewirkt, während das Gesetzbuch durch seine vielen Distinctionen die Rechtsübung erschwerte und eine auffallende Härte statuirte. Es ist vorauszusehen, daß diese Vorschriften an den deutschen Juristen, wegen der angeblich großen Milde, manche Gegner finden werden [29]). Wenn man für das System der Zusammenrechnung der Strafen die Autorität des römischen Rechts, und den Grund anführt, daß nicht einzusehen sey, warum dem Verbrecher die Strafe eines Verbrechens erlassen werden soll, weil er noch ein anderes verübt hat, wenn man bemerkt, daß der Satz poena major aus Mißverständnissen älterer Praktiker hervorgegangen sey; so kann man der einen Autorität, bei welcher man den wahren

27) Es heißt Entw. Art. 90: Ist der zu bestrafende mehrerer Verbrechen derselben oder verschiedener Gattung schuldig, oder hat er dieselbe That längere Zeit oder durch mehrere Handlungen fortgesetzt, so ist er nach demjenigen Verbrechen oder nach jener Handlung, worauf die härtere Strafe gesetzt ist, zu bestrafen und die übrigen Verbrechen oder Vergehen sind bei Zumessung der Strafe als Erschwerungsgründe zu berücksichtigen. Nach Art. 91. gehören hieher auch die (sehr zweckmäßig ausgedrückten) Fälle, welche man unter der ideellen Concurrenz oder dem zusammengesetzten Verbrechen begreift.

28) Der Art. 92. Entw. bestimmt: Wer schon wegen eines Verbrechens oder Vergehens gestraft worden, und sich nachher eines Verbrechens oder Vergehens derselben oder verschiedener Art schuldig macht, gegen den soll der Rückfall bei Zumessung der durch die neue That verwirkten Strafe als besonderer Erschwerungsgrund berücksichtigt werden.

29) Der neueste Schriftsteller, welcher dies System: daß poena major minorem absorbere tadelt und die Strafen aller verübten Verbrechen auch zusammengerechnet haben will, ist Escher in den Abhandl. S. 183 ꝛc.

Sinn der römischen Gesetzesstellen und ihren Zusammenhang mit Anklageprozeß und öffentlichen Verfahren nicht würdigt, eine andere, die der neueren Gesetzbücher, z. B. des preußischen, des österreichischen und französischen Gesetzes entgegenstellen, und die Zeugnisse der Erfahrung in diesen Ländern über die Zweckmäßigkeit der Vorschrift; man darf darauf aufmerksam machen, daß ja der Verbrecher nicht wegen der übrigen Verbrechen unbestraft bleibe, indem sie als Erschwerungsgründe der sonst viel gelinderen Strafe des einen Verbrechens in Betrachtung kommen, daß auch in der Praxis bei so vielen Strafen eine Zusammenrechnung nicht möglich ist, daß man sonst dem Richter das Recht geben müßte, die Strafart selbst zu verändern, z. B. das Zuchthaus kann nicht über 20 Jahre erkannt werden: nun verübt jemand 3 Verbrechen, von welchen jedes 10 Jahr Zuchthaus nach sich zöge; hier kann der Gesetzgeber kein 30jähriges Zuchthaus erkennen lassen. Vorzüglich spricht aber für das System des Entwurfs die Rücksicht der Einfachheit, bei welcher jede Gesetzgebung sich gut befindet, so wie noch die Rücksicht, daß durch das System des Maximums und Minimums der Strafen die Richter hinreichend in den Stand gesetzt werden, die wahre verdiente Strafe dem Inkulpaten zuzuerkennen. Was den Rückfall betrifft, so darf der Satz des Entwurfs nicht als einzeln stehender, sondern er muß im Zusammenhange mit den im besondern Theile gegebenen Vorschriften betrachtet werden. Der Entwurf ist von der Ansicht ausgegangen, daß vorzüglich bei einigen Verbrechen, die von Verbrechern wegen fortgesetzter Neigung und

Reizes am gewöhnlichsten wiederholt werden, der Rückfall Bedeutung erhalte, z. B. bei dem Raub (Art. 202.), Brandstiftung (191.), Diebstahl (305.), Betrug (322.). Bei diesen Verbrechen hat der Entwurf den Richter ermächtigt, wegen Rückfalls eine höhere Strafgattung anzuwenden, so wie er in andern Fällen (z. B. Art. 209.) wegen Rückfalls eine Handlung, die sonst nur Vergehen begründet, in ein Verbrechen übergehen läßt. Der Entwurf nimmt Rückfall an, wenn der Bestrafte eines Verbrechens oder Vergehens derselben oder verschiedener Art sich schuldig macht; auf einer Seite führt dieser Ausdruck leicht irre, weil man glauben könnte, daß es gleichgültig sey, welches Vergehen verübt werde, z. B. A wurde wegen Verwundung bestraft und stiehlt nun; auf der andern Seite werden dadurch zu verschiedenartige Fälle zusammengeworfen. Offenbar ist derjenige, welcher wegen Diebstahls bestraft ist und wieder stiehlt, strafbarer, als A, der wegen Verwundung bestraft wurde und darauf stahl; auch paßt das Wort: Rückfall doch nur auf denjenigen, welcher in das vorige Unrecht zurückfiel. Daß jemand schon einmal überhaupt criminell bestraft wurde, mag ein Schärfungsgrund seyn, wenn er wieder Verbrechen verübt; wenn aber jemand, der schon bestraft war, ein gleichartiges Verbrechen wieder verübte, so muß allerdings sein Rückfall eine höhere Strafbarkeit begründen, und so müßte doch der Satz 92. des Entwurfs in zwei Bestimmungen aufgelöst werden. Zwar hat der Entwurf schon bei einigen Verbrechen durch spezielle Vorschriften nachgeholfen, allein nicht blos die dort angegebenen,

auch die übrigen verlangen die strengere Bestrafung des Rückfalls. Warum sollte z. B. der rückfällige Rathzüchtiger nicht strenger bestraft werden? [30]) Will man aber eine Rückfallsstrafe einführen, so ist nur zu wünschen, daß nur auf die Gleichartigkeit der Verbrechen gesehen werde, wobei nicht die Gleichheit des Namens, sondern die Gleichheit der hiedurch an den Tag gelegten rechtswidrigen Gesinnung oder Neigung zu berücksichtigen wäre [31]), und die Rückfallsstrafe dürfte nicht von den Unterscheidungen abhängig gemacht werden, welche das Gesetzbuch von 1813 sanktionirte [32]). Auch bedürfte es wohl Erwägung, ob nicht das in Frankreich bei Polizeiübertretungen angenommene System eine Nachahmung verdiene (auch der neueste spanische Codigo penal wendet es bei allen Verbrechen an), nach welchem Rückfallsstrafe nur eintritt, wenn der Rückfall in einer bestimmten Zeitfrist von der erlittenen Bestrafung an begangen worden ist [33]).

In Kapitel V. von Erlöschung der Strafbarkeit ist ein neuer Artikel über Einfluß der Reue [34]) beigefügt; bei der Verjährung ist der

30) Da der Entwurf für den zweiten im Rückfall nichts bestimmt, so würde in den meisten Fällen derselbe von dem Richter mit der nämlichen Strafe wie der erste Rückfall bestraft werden müssen.

31) S. Escher Abhandl. S. 205.

32) Könnte z. B. es nicht so normirt werden: daß wegen Rückfalls der Richter immer die Strafe um ein Drittheil der Strafe erhöhe, welche erkannt worden wäre, wenn kein Rückfall vorhanden wäre.

33) S. gute Bemerkungen in Legraverend traité II. p. 555. Bonriveaux essai sur le Code penal p. 183.

34) Art. 98. Wer bei Verbrechen, zu deren Vollendung das Gesetz einen bestimmten Erfolg nicht erfordert, die zur

Satz des Gesetzbuchs, daß sie kein Rechtsgrund sey, weggelassen; bei allen anderen Verbrechen, als den mit Todes- und Kettenstrafe belegten, ist die Verjährungszeit 10 oder 5 Jahre, und bei Verbrechen und Vergehen, welche nur auf Verlangen des Betheiligten zur Untersuchung gezogen werden können, erlöscht die Strafe in zwei Jahren.

In dem besondern Theile über Verbrechen und Vergehen ist eine sehr zweckmäßige Abänderung dadurch gemacht worden, daß die gegen den Staat verübten Verbrechen vor den sogenannten Privatverbrechen behandelt wurden. Statt die im Gesetzbuche aufgestellten Uebersichten der Kapitel (sie dürfen nicht als gleichgültig betrachtet werden, da sie die Gesichtspunkte des Gesetzgebers andeuten) wählt der Entwurf nachstehende: I. von Verbrechen wider die Sicherheit des Staats, II. von Verbrechen wider die Majestät und Würde des Staats, III. wider die Regierung des Staats, IV. wider den öffentlichen Rechtsfrieden, V. wider die öffentliche Sicherheit, VI. wider öffentliche Treue und Glauben. Mit Unrecht würde man darin blos die gewöhnlich sogenannten Staatsverbrechen zu finden glauben; der Entwurf geht [35]) davon aus, daß die Abtheilung in Staats- und Privatverbrechen

---

Vollendung hinreichende Handlung vollbracht, diese aber freiwillig aus eigenem Antriebe und früher noch als der dadurch bezielte Erfolg eintreten könnte und als er darüber zur Rede auf irgend eine Art von der Obrigkeit gestellt wurde, ganz zurückgenommen oder sonst unzweideutig an den Tag gelegt hat, daß er die Absicht aufgegeben habe soll, wenn kein Schaden erfolgt ist, straflos seyn.

35) S. schon oben im Archive VI. Bd. S. 181.

nicht erschöpfend sey, daß auch an dem Publikum und den Einwohnern als Ganzes gedacht ein Verbrechen verübt werden könne; daher ist der Meineid sehr richtig unter die Verbrechen gegen öffentliche Treue und Glauben gestellt (Entw. 216.)[36]; selbst die Fälschung der Privaturkunden ist im Entw. (Art. 210 — 14.) unter diesen Gesichtspunkt gestellt, eben so wie der Gebrauch des falschen Maaßes und Gewichts bei offenen Gewerben (Art. 224.). Würde man nur den Schaden, welchen der Privatmann dadurch erleidet, berücksichtigen, so würde der Summe nach das Vergehen unbedeutend seyn; dadurch aber, daß das Verbrechen an einem von der Gesammtheit als Grundlage ihres Vertrauens betrachteten Gegenstande verübt wird, wird höhere Strafbarkeit begründet. Originell ist es, daß der Entwurf auch den Raub (198.) und die Brandlegung (Art. 189.) unter die öffentlichen Verbrechen wider öffentliche Sicherheit im Staate stellt Die Carolina (Art. 125. 126.) scheint schon diese Stellung zu rechtfertigen[37], und bei vielen Räubereien und Brandlegungen paßt unfehlbar der Gesichtspunkt; nur dürfte er in andern Fällen schwer anwendbar seyn. Wenn z. B. jemand das einsam stehende Behältniß eines Andern anzündet, oder wenn jemand mit 3 andern Kameraden in ein Haus einbricht, die Eigenthümerin den Ort, wo sie ihre Effecten verborgen habe, anzugeben zwingt, und dann stiehlt; so tritt die Verletzung

---

56) Die Nachtheile der Aufstellung unter den Privatverbrechen, wie es das Gesetzbuch gethan hatte, sind nachgewiesen im Archive II. Bd. S. 116.

57) S. Rossirt Lehrbuch des Crim. R. S. 261, 271.

der öffentlichen Sicherheit nicht als entscheidend hervor; denn will man sich darauf berufen, daß der Eigenthümer des Behältnisses der öffentlichen Sicherheit vertrauend unter öffentlichen Schutz das einsame Behältniß stellt, so mußte auch der Diebstahl des Pfluges, den der Bauer Nachts auf dem Felde läßt, hieher gerechnet werden, und für die Unterscheidung des Raubs und bewaffneten Diebstahls möchte schwer eine Gränze zu finden seyn. Geht man jedoch davon aus, daß die Aufstellung der Verbrechen in einem Gesetzbuche nur nach den wichtigsten Fällen, welche dem Gesetzgeber vorschweben, geschehen muß, so ist allerdings die Aufstellung im Entwurfe zweckmäßiger, als im Gesetzbuche geschehen. In der Lehre vom Hochverrathe [58]) besteht die Vereinfachung darin, daß der Entwurf (Art. 107.) die geschärfte Todesstrafe in eine einfache verwandelte, und die im Gesetzbuche (Art. 300.) aufgestellten Grade zusammenzog. In der Bestimmung der Fälle, welche Hochverrath begründen, ist der Entwurf dem Gesetzbuche treu geblieben, nur wurde ein Zusatz gemacht, wenn eine Verschwörung vorhanden sey [59]). Staats-

58) Der Verf. erlaubt sich darauf aufmerksam zu machen, ob nicht die Aufstellung der Staatsverbrechen am einfachsten dadurch geschehen könnte, wenn mit der Aufschrift: Verbrechen durch Angriff auf Verfassung begonnen würde. Hieher gehörten eben sowohl die Verbrechen gegen den Regenten, als die Angriffe gegen Integrität des Staatsgebiets, als gegen die bestehende Verfassungsform.

59) Es heißt Art. 108: Verschwörung ist vorhanden, sobald zwei oder mehrere Personen eine hochverrätherische Handlung verabredet oder sich zu derselben mit einander verbunden haben. Es ist dieser Artikel dem Art. 89. des Code penal nachgebildet; die Bemerkungen französischer Schrift-

verrath wird auch im Entwurfe (113.) angenommen, wenn jemand Depeschen, Urkunden oder Geheimnisse des Staats, die auf dessen Verfassung, Rechte oder Ansprüche sich beziehen, ausgeliefert oder verrathen hat. Die Anwendung dieser Vorschrift kann leicht zu weit führen; so könnte z. B. ein Archivar, der ältere für die Geschichte interessante Urkunden (die freilich auch von einem jenseitigen Staate gemißbraucht werden können) in einem historischen Werke bekannt macht, als Staatsverräther betrachtet werden; allerdings mag er wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses bestraft werden, nur zum Verräther gehört mehr.

Bei der Aufforderung eines fremden Staates zur Einmischung wegen Rechtsansprüche eines Unterthanen ist sehr zweckmäßig im Entwurfe beigefügt: zu einer für die Unabhängigkeit oder Selbstständigkeit des Staats gefährlichen Einmischung. Der Art. 116. Entw. bestraft mit Arbeitshaus, wenn jemand Unterthanen zum Auswandern verführt oder zum auswärtigen Kriegsdienst anwirbt. Es ist nicht einzusehen, wie diese (polizeilich allerdings strafbare) Handlung zum Staatsverrathe gehörte, da die neueren Gesetze die

---

steller über die Gefährlichkeit dieser Bestimmung (s. Bavoux leçons p. 39. Guizot des conspirations p. 95.) dürfen auch von den Deutschen nicht unberücksichtigt bleiben; wenn zwei unzufriedene Personen (man vergesse nicht, daß es agens provocateurs auch in Deutschland geben könnte) in einem Lande, wo keine Landstände sind, beschlossen haben, durch Aufruhr den Regenten zur Einführung von Landständen zu bewegen, so müssen sie Todesstrafe leiden, auch wenn sie nicht gehandelt, sondern blos wörtlich und durch Briefe sich verbunden haben.

Freiheit der Unterthanen auszuwandern anerkennen [40]) und daher die Ueberredung Anderer das zu thun, was sie ohne Ueberredung straflos thun dürfen, nicht criminell bestraft werden kann. Die Nichtanzeige einer hochverrätherischen Verbindung wird im Entwurfe (Art. 110.) mit Arbeitshaus bestraft. Im Kapitel II. von Verbrechen wider die Majestät und wider die Würde des Staats ist Art. 117. die Majestätsbeleidigung einfacher normirt [41]). Zu unbestimmt und daher gefährlich scheinen die Worte: thätliche Beleidigung, wenn man erwägt, daß auch Aeußerungen der Grobheit und Verletzungen der Ehrfurcht leicht dahin gerechnet werden können. Vergesse man nicht, daß zu allen Zeiten die Gesetze über Majestätsbeleidigung gemißbraucht worden sind; daher dürften wohl auch die Art. 118. 119. einer strengen Prüfung unterworfen werden: wer nach 119. durch Lästerreden, Schimpfworte, oder andere unzweideutige Handlungen dem Monarchen in Ansehung seiner Person oder Regierung Verachtung beweist, soll Gefängniß von 6 Monaten bis 1 Jahre leiden. Ist es nicht erlaubt zu bemerken, daß dergleichen Aeußerungen, welche man dahin rechnen könnte, häufig nichts weiter als Fol-

40) Neues Archiv des Crim. R. IV. Bd. S. 646.

41) Es heißt: Wer die geheiligte Person des Königs mit Thätlichkeiten beleidigt oder mit persönlicher Mißhandlung bedroht, wer gegen dessen Person obgleich ohne hochverrätherische Absicht Aufruhr erregt hat, soll mit dem Tode bestraft werden. Sehr zweckmäßig ist auch im Entwurfe Art. 118. die im Gesetzbuche vorgeschriebene Strafe der öffentlichen Abbitte vor dem Bildnisse des Regenten, weggestrichen worden.

gen der Angewöhnung sind, z. B. in den niedrigen Ständen, in welchen es mit Kraftausdrücken und Schimpfwörtern nicht so genau genommen wird, oder der Narrheit und Unzufriedenheit sind? Der Bauer, welcher seinen Prozeß verliert, oder ein abschlägliches Rescript von der Regierung erhält, weiß häufig seiner Galle nicht anders Luft als durch ein paar derbe Flüche und Schimpfreden zu machen; es giebt ja Gegenden, in welchen das Tadeln zum Nationalcharakter gehört, und doch würde man sehr irren, wenn man glauben wollte, daß die Unterthanen nicht mit Begeisterung und Verehrung an ihrem Regenten hangen. Kommt ein Fremder und wagt es gegen den geliebten Monarchen zu lästern, so sind diejenigen, welche zuvor ihre Ausdrücke nicht auf die Goldwaage legten, schnell bereit den Lästerer zurecht zu weisen. Es besteht in Rußland eine Ukas von 1742, nach welcher Schimpfreden und Schmähungen, die in eines Andern Abwesenheit ausgestoßen werden, nicht ihm, sondern dem, der sie ausgestoßen, zur Schande gereichen [42]); sollte Baierns Herrscher, dessen Volk von jeher mit Begeisterung an der geliebten Regentenfamilie hing, nicht zuerst von den neuern Gesetzgebern den Versuch machen dürfen, von seinem erhabenen Standpunkte aus mit seiner gewohnten Milde auf gemeine Schmähungen herabzublicken, und im Sinne der l. 11. Cod. si quis imper. maledixit, eine mildere Strafansicht aufzustellen? — Neu ist Art. 124., worin Strafe

42) v. Jakob Entwurf eines Criminalgesetzbuchs für das russische Reich S. 266.

denjenigen trifft, welcher mündlich in öffentlicher Versammlung oder schriftlich die Verfassung des Staats durch Schmähungen oder Spott angreift. Sollte nicht auch hier zu glauben seyn, daß Baierns Verfassung so felsenfest und erhaben da steht, daß ihr der Spott eines muthwilligen Menschen gleichgültig seyn kann? Sollte nicht vielfacher Mißbrauch von einem solchen Strafgesetze zu besorgen seyn? In dies Kapitel ist auch (127.) die Verletzung der Ehrfurcht gegen obrigkeitliche Handlungen gestellt; die im Gesetzbuche (Art. 409.) dagegen gedrohte körperliche Züchtigung ist weggestrichen; dagegen ist eine Einschaltung in Rücksicht der Absicht des Verbrechers gemacht. Die Bestimmung des Art. 128. [45]) bedarf wohl eines genaueren Ausdrucks, wenn nicht auch derjenige, der z. B. um seine Siegelsammlung zu vermehren, das obrigkeitliche Siegel ablöst, oder den Schrank erbricht, vor welchem das Siegel nach dem Tode einer Person gelegt wurde, blos um ein nothwendiges Geräthe zur Haushaltung herauszunehmen.

(Beschluß im nächsten Hefte.)

---

45) Wer Gerichts- und andere obrigkeitliche Siegel, womit Sachen oder Schriften verschlossen gehalten werden, wissentlich und absichtlich erbricht, ablöst, ist mit Gefängniß zu bestrafen.

XVI.

Der neue Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Großherzogthum Sachsen Weimar-Eisenach.

Mit Bemerkungen von

Mittermaier.

Schon an mehreren Stellen dieser Zeitschrift wurde von den Arbeiten der Gesetzcommission in Weimar Nachricht gegeben; das baierische Strafgesetzbuch von 1813 lag diesen Arbeiten zum Grunde, und die hochgeachteten Namen der Mitglieder der Commission (sie bestand aus dem Oberappellationsgerichts-Präsidenten Freiherrn von Ziegesar, dem geheimen Regierungsrathe von Gerstenbergk, dem geheimen Justizrathe Martin, und früher aus dem jetzigen Staatsrathe Schweitzer,) verbürgten einen ausgezeichneten Entwurf. Als das Resultat der Bemühungen der Commission liegt nun die erste Abtheilung vor uns; sie enthält den allgemeinen Theil und besteht aus 160 Sätzen. Die Prüfung dieses Entwurfs wird in mehrfacher Hinsicht gerade jetzt höchst wichtig, da in dem Königreiche Baiern selbst ein neuer Entwurf vorgelegt ist, und die Vergleichung

beider Entwürfe lehrt, daß die Commissionen, welche sie bearbeiteten, von ganz verschiedenen Ansichten und Grundsätzen ausgegangen sind. Gewiß erhalten aber jene Vorschriften des baierischen Gesetzbuchs, welche sowohl in dem baierischen als in dem weimarischen Entwurfe unverändert beibehalten worden sind, die wichtigste Bestärkung ihrer Trefflichkeit, welche dadurch verbürgt wird, daß auch eine wiederholte Prüfung und die Beobachtung des Zeugnisses der Erfahrung zu keinem andern Resultate geführt hat. Eine auch nur flüchtige Vergleichung beider Entwürfe zeigt aber bald, daß der neue baierische Entwurf sich bei weitem mehr von den Grundsätzen des Gesetzbuchs von 1813 entfernt, als der weimarische es thut. Während der Erste, wie wir schon in dem vorigen Hefte nachzuweisen suchten, vorzüglich dahin strebte, das Gesetzbuch zu vereinfachen, die große Zahl allgemeiner Regeln zu vermindern, manche zu doktrinell gefaßte Begriffe klarer, dem Leben und den Forderungen der Gesetzgebung anpassender aufzustellen, insbesondere aber das richterliche Ermessen, welches in dem Gesetzbuche über die Gebühr beschränkt schien, zu erweitern, daher die vielfachen Unterabtheilungen und Unterscheidungen zu vermeiden, und dem Richter einen freieren Spielraum bei der Gesetzesanwendung zu geben, theilten zwar auch die Verfasser des weimarischen Entwurfs die Ueberzeugung, daß das richterliche Ermessen insbesondere in dem Kapitel der Z[illegible]chnung erweitert werden müßte, sie schienen aber von der Ansicht auszugehen, daß nur die höchste Bestimmtheit des Gesetzes die Gefahren richterlicher Willkür

beseitigen und die Rechte der Angeklagten mit den Forderungen des Staats in Harmonie bringen könnte. Merkwürdig ist in der ersten Hinsicht der Satz 97, worin es heißt: „Ferner findet eine Minderung der im Gesetze sogar völlig bestimmt gedrohten Strafen bei solchen blödsinnigen Verbrechern Statt, welche zwar für zurechnungsunfähig wegen ihrer Geistesschwäche und Krankheit nicht geachtet werden können, deren geringerer Grad von Blödsinn oder Verrücktheit [1]) irgend einer Art aber hinreichend erwiesen ist und die in solchem Zustande eines vorsätzlichen Verbrechens sich schuldig gemacht haben. Strafminderung tritt ferner ein in Ansehung der bei Begehung der That im geringeren Maaße betrunken gewesenen Verbrecher, welche jedoch sich in diesen Zustand nicht in der Absicht versetzt hatten, um darin das Verbrechen zu verüben, auch wegen eines die Zurechnung nicht ganz aufhebenden Affekts, worin der Thäter das Verbrechen begangen hat und der ohne sein eigenes Verschulden bei ihm von demjenigen erregt worden ist, wider welchen alsdann die strafbare That begangen worden ist, und wegen gehörig dargethaner Schlaftrunkenheit, worin das Verbrechen erwiesenermaßen begangen worden ist [2]).

---

1) Da am Anfange des Satzes nur von Blödsinnigen gesprochen ist, und jetzt auch von geringerem Grad von Blödsinn oder Verrücktheit die Rede ist, so könnte dies wohl leicht zu Mißverständnissen führen, und auf jeden Fall müßte am Anfange des Satzes eine passende Einschaltung gemacht werden.

2) Eine ähnliche, nur kürzere Bestimmung enthält Art. 86. des baierischen Entwurfs, wenn es heißt: „wenn bei einer strafbaren That aus allen Umständen klar und un-

Unfehlbar ist dadurch eine große Lücke des Strafgesetzbuchs von 1813 ausgefüllt, indem das Gesetz nur auf die Fälle der Aufhebung der Zurechnung gedacht und die Fälle verminderter Zurechnung nicht erwähnt, vielmehr den Richtern verboten hatte, wegen anderer als der gesetzlich genannten Gründe die Strafe herabzusetzen. Es mag auch zweckmäßiger seyn, die Fälle der verminderten Zurechnung näher zu bezeichnen, nur über die Bezeichnungsweise dieser Fälle in dem weimarischen Entwurfe können manche Zweifel nicht unterdrückt werden. Vorerst mag in der Anwendung mancher Streit darüber entstehen: was unter dem geringeren Grade der Verrücktheit verstanden werden soll; schon der Ausdruck: Verrücktheit überhaupt ist seit den neueren Untersuchungen der Aerzte sehr vieldeutig genommen; soll er gleichbedeutend mit Wahnsinn seyn, so kann von einem geringeren Grade nicht gesprochen werden; soll auf das Einwirken dunkler abnormer Vorstellungen auf das Vorstellungsvermögen des Verbrechers hingewiesen werden, so müßte der aus Lebensüberdruß oder Melancholie Handelnde ebenfalls gelinder gestraft werden; soll aber Verrücktheit z. B. im Sinne von Heinroth genommen werden, so gehört auch jeder Exzentrische, jeder Schwärmer unter die Kategorie derjenigen, bei welchen verminderte Zurechnung Statt findet, und insbesondere bei Brandstiftungen und bei Kindermord kann die Vorschrift

zweifelhaft hervorgeht, daß die Zurechnung zwar nicht ganz ausgeschlossen, jedoch in solchem Grade vermindert ist, daß die gesetzliche Strafe der That außer Verhältniß mit der Strafbarkeit des besonderen Falles stehen würde."

große Schwierigkeiten erwecken. Nicht weniger Bedenklichkeit entsteht in Ansehung der Vorschrift über Affekt; es wird schon sehr schwierig seyn, psychologisch nachzuweisen, in wiefern der Affekt ohne eigenes Verschulden des Verbrechers entstanden ist, da wenigstens Mangel an Wachsamkeit über sich selbst jedem vorgeworfen werden kann, der sich auf Affekt beruft; noch schwieriger wird es seyn, die Gränze anzugeben, wo der Affekt die Zurechnung ganz aufhebt oder nur vermindert; wer soll hierüber urtheilen? Der Affekt ist ja nicht wie der Wahnsinn ein fortdauernder Zustand, über welchen auch nach dem verübten Verbrechen noch Sachverständige ein Urtheil fällen können, und in den meisten Fällen wird das Verbrechen dann nur zur culpa zugerechnet werden können. Zuviel ist auch im Satz 97. gefordert, wenn der Affekt nur dann Einfluß haben soll, wenn er von demjenigen erregt worden ist, wider welchen alsdann das Verbrechen erfolgt ist. Verdient derjenige also keine Nachsicht, welcher von den Genossen eines Andern durch planmäßige Beschimpfungen in den höchsten Zorn versetzt ist und im Zorne nun den Gegner tödtet, der schon früher ihn reizte, obgleich er am Tage der That sich völlig ruhig verhielt? Auch ist es mit dem Erregen des Affekts eine mißliche Sache. In einem Falle mißhandelte ein Mann ein Mädchen, in welches er sehr heftig verliebt war, welches aber den Verliebten nicht leiden mochte und einen andern begünstigte; Liebe und Eifersucht sind Affekte, beide waren von dem Mädchen erregt, und so müßte der Verbrecher auf bedeutende Strafmilderung nach dem weimarischen Entwurfe rechnen können. Indem die

Ver-

Verfasser des Entwurfs auf solche Art dem richterlichen Ermessen einen weiten Spielraum ließen, glaubten sie in der Regel dasselbe noch mehr beschränken zu müssen, als es das baierische Gesetzbuch gethan hatte.

Daraus erklären sich jene Artikel, in welchen (auf eine dem baierischen Gesetzbuche unbekannte Weise) die Strafanwendung von gewissen Zahlverhältnissen, welche bei dem Thatbestande entscheiden, abhängig gemacht wurde, z. B. im Satze 29, nach welchem Ausländer, welche in erlaubter Absicht und noch nicht länger als acht Tage sich in den hiesigen Landen aufhalten, mit der Behauptung, daß ihnen das Strafgesetz unbekannt sey, bei Handlungen zu hören sind, welche in ihren vaterländischen Gesetzen nicht, wohl aber in den weimarischen Gesetzen bei Strafe verboten sind. Der Ablauf des achten Tages also entscheidet über die Strafanwendung; eine Stunde darüber muß nach der Consequenz des Gesetzes den Ausländer strafbar machen. Vergebens fragt man freilich, warum gerade im achten Tage das Unterscheidende liegt; auch am zweiten Tage kann ein Ausländer die Gesetzeskenntniß zufällig erhalten, während ein Andrer Jahre lang im Lande leben kann, ohne das Gesetz zu erfahren. Wie soll es gehalten werden, wenn der Ausländer acht Tage lang in Weimar lebte, aber die Zeit hindurch krank war? Möge auch sonst z. B. bei dem Diebstahl die Abstufung nach Zahlen nicht entbehrt werden können, mag es auch wahr seyn, daß solche Gegenstände nur positiv sanktionirt werden müssen, so scheint doch der Fall keine solche Fixirung zu verlangen. Auch in

Ansehung des Satzes 96 und 101. entstehen manche Zweifel, wenn darnach der jugendliche Verbrecher, der das 18te Jahr noch nicht zurückgelegt hat, auch wegen vorsätzlicher Verbrechen statt Todes oder Zuchthaus auf unbestimmte Zeit, nur Arbeitshaus von 3 Monaten bis 4 Jahren, und statt geringerer zeitlicher Strafen höchstens Gefängniß von 6 Monaten leiden soll. Wenn je in einem Theile des Strafrechts das richterliche Ermessen frei seyn soll, so ist es gewiß bei der Frage über den Einfluß des jugendlichen Alters. Der Verfasser dieses Aufsatzes kennt einen Fall, in welchem ein 17jähriger Verbrecher wegen Raubmordes, wegen Nothzucht und drei gefährlichen Diebstählen prozessirt wurde: in welchem Verhältnisse wäre nach dem Entwurfe die Strafe dieses Verbrechers mit der Schwere seiner Verbrechen? Zu welchen Resultaten führt auch die Ansicht z. B. bei der Brandstiftung, welche vorzüglich häufig von jugendlichen Verbrechern verübt wird? Gewiß ist es nicht möglich nach Zahlen den Gränzpunkt der Zurechnungsfähigkeit anzugeben, da nicht selten mit 16 Jahren der junge Mensch schon so reifen Verstand und so viel Festigkeit des Willens hat, während mancher 20jährige Verbrecher nach den besonderen Verhältnissen, in welchen er lebte, und nach seiner Körperkraft auf einer tiefen Stufe der Zurechnung steht.

Dies Streben des Entwurfs nach festen, die richterliche Willkür ausschließenden Vorschriften nöthigte auch zur Aufstellung mehrerer Unterabtheilungen und Gradationen, als sie im baierischen Gesetzbuche vorkommen. Während das letzte bei dem Versuche nur zwei Grade unterschied, trennt der Entwurf (Satz

33 — 35.) den entfernten, nahen und nächsten Versuch. Der nahe Versuch ist ganz so bezeichnet, wie der Art. 60. des baierischen Gesetzbuchs sich ausspricht; nächster Versuch wird aber (S. 35.) genannt, wenn bei Verbrechen, zu deren Vollendung der Erfolg einer bestimmten Wirkung nothwendig ist, die Haupthandlung des Verbrechers zwar selbst vollkommen geendigt, die erforderliche Wirkung aber aus zufälligen Ursachen nicht eingetreten ist. Man sieht leicht, daß hier das sogenannte delictum perfectum gemeint ist, man begreift aber nicht wohl, warum ein eigener Grad des Versuchs aufgestellt ist. Wenn zwar der Satz 34. zu dem nahen Versuch nicht verlangt, daß die Haupthandlung schon völlig beendigt sey, und der nächste Versuch dies Endigen fordert, wenn Satz 108. 109. bei den Verbrechen auf deren Vollendung Todes- oder Kettenstrafe steht, beim nahen Versuch 4 — 6 Jahre Zuchthaus und beim nächsten Versuche das Zuchthaus auf unbestimmte Zeit droht, so ist nicht wohl einzusehen, welche Gründe diese Differenz der Strafen rechtfertigen sollen; wenn zu einem Verbrechen nur eine Handlung gehört ohne besondere Wirkung, so steht dieser Verbrecher, welcher die Haupthandlung schon ausführte, wenn er sie auch nicht endigte (z. B. bei der Nothzucht), auf der nämlichen Stufe der Strafwürdigkeit wie der Andere, welcher bei Verbrechen, zu deren Begriffe eine äußere Folge gehört, die Haupthandlung endigt. Angewendet auf die Verbrechen der letzten Art würde der Giftmischer, der den Gifttrank seinem Gegner reichte, wenn der letzte schnell genug das Gift entdeckte und den Becher nicht

leerte, mit 6 Jahren, und derjenige, dessen Giftbecher ausgetrunken wurde, wo aber zufällig der Tod nicht erfolgte, mit Zuchthaus auf unbestimmte Zeit bestraft werden. Gewiß scheint, wenn man einmal Grade machen will, die Bestimmung des baierischen Gesetzbuchs den Vorzug zu verdienen. Bei den Gehülfen hat dagegen der Entwurf das baierische Gesetz vereinfacht. Während in dem letzteren 3 Grade von Gehülfen vorkommen, scheidet der Entwurf (S. 57.) Gehülfen der schlimmeren Art (dieser Ausdruck dürfte auf jeden Fall zu verbannen seyn) des zweiten Grades, und rechnet dahin die Fälle, welche Art. 74. des baier. Gesetzbuchs zu dem ersten Grade von Gehülfen zählt; unter der Rubrik: Gehülfen des niedrigeren oder ersten Grades, bestimmt dann der Entwurf (S. 58.): „alle übrigen Gehülfen sind nur im geringeren Grade strafwürdig und werden Gehülfen des ersten Grades genannt; die weitere Abstufung ihrer Strafwürdigkeit ist nach richterlichem Ermessen zu beurtheilen."

Nicht weniger erklären sich aus dem oben bezeichneten Streben des Entwurfs manche Artikel, welche als Zusätze zu dem baierischen Gesetzbuche im weimarischen Entwurfe vorkommen, weil der Entwurf bestimmt ausdrücken wollte, was der baierische Gesetzgeber als von selbst sich verstehend, oder als nur der Doktrin angehörig und daher in ein Compendium zu verweisend betrachtete. Dahin gehört schon der Satz 2. des Entwurfs [3]). Da die im Zusatze

5) Es heißt: alle Androhungen einer Strafe müssen durch ein Gesetz geschehen seyn, ausgenommen diejenigen, welche nur als Zwangsmittel gebraucht werden, um den rechtswidrigen

bemerkten Ausnahmen ohnehin keine wahren Strafen sind, so bedurfte es nicht dieser Erklärung [4]). So hätte auch Satz 4. weggelassen werden können, wenn darin bestimmt ist, daß das Gesetz alle Strafen nur solchen Uebertretern drohe, denen die Handlung rechtlich zugerechnet werden kann. So bestimmt Satz 12: jedes Verbrechen setzt wesentlich zum voraus eine sinnlich wahrnehmbare Handlung oder Unterlassung, welche deren Urheber aus dem Grunde des rechtswidrigen Vorsatzes oder seiner Fahrlässigkeit zugerechnet werden kann. Nachdem im Satz 23. zuvor die Bestrafung der Fahrlässigkeit angeordnet ist, wird noch ein Zusatz [5]) gemacht, welcher als bloßes Motiv des Gesetzes nicht mehr in das Gesetzbuch gehörte. Nicht nothwendig scheint es, wie Satz 31. thut, zu bestimmen: daß wenn durch bloße Fahrlässigkeit ein unvollendetes Verbrechen begangen ist, dasselbe nicht gestraft werden soll. — Der Satz 32. enthält eine förmliche Definition des Versuchs [6]).

---

mäßigen Befehlen einer öffentlichen Behörde von Seiten ihrer Untergebenen die gebührende Folgeleistung zu verschaffen.

4) Der Satz 5. enthält auch eine Auslegungsregel, wenn es heißt: „die gesetzlich gedrohten Strafen treffen nicht allein diejenigen Uebertretungen, wogegen das Strafgesetz nach seinem buchstäblichen Inhalte erlassen ist, sondern auch solche, gegen die dasselbe seinem wahren Sinne gemäß gerichtet war."

5) Es heißt: denn jeder Unterthan ist schuldig, gefährliche Handlungen zu unterlassen und bei jedem Unternehmen mit gehöriger Aufmerksamkeit und Bedachtsamkeit zu verfahren, damit er auch nicht unabsichtlich weder Andere an ihren Rechten verletze, noch Gesetze des Staats übertrete.

6) Definirt wird er als jede äußere Handlung oder sinnlich wenigstens durch ihre Folgen wahrnehmbare Unterlassung,

Unverkennbar enthält der Entwurf mehrere bedeutende Verbesserungen des baierischen Gesetzbuchs, und hat oft tiefer eingreifend nachgeholfen, als im neuen baierischen Entwurfe geschah. Dahin gehört 1) der Satz 18, in welchem statt der baierischen (43.) praesumtio doli es heißt: wenn der Verbrecher nicht geständig ist, sein Verbrechen mit Vorsatz begangen zu haben, so soll der verbrecherische Vorsatz nicht allgemein vermuthet, sondern einzig und allein aus den Umständen des einzelnen Falles nach den Grundsätzen von dem Anzeigebeweise gefolgert oder sonst dargethan werden. Es ist freilich zu fragen: ob nicht diese ganze Vorschrift besser in der Criminalprozeßordnung in der Lehre vom Beweise ihren Platz gefunden hätte [7]). — 2) In Ansehung der Fahrlässigkeit, welche nach dem Systeme des baier. Gesetzbuchs so allgemein aufgestellt war, daß jedes Verbrechen mit culpa begangen werden konnte und bestraft werden zu müssen schien [8]), macht der weim. Ent-

welche von einer zurechnungsfähigen Person in der Absicht ein Verbrechen zu begehen, auf dessen Vorbereitung oder Vollbringung gerichtet und dazu (abgesehen von der Tauglichkeit oder Untauglichkeit der etwa angewendeten Mittel) als Thun oder Unterlassen dienlich ist, gleichwohl zu Vollendung des bezweckten Verbrechens nicht genügt.

7) In einem andern dem Verf. bekannt gewordenen, in einem deutschen Lande vorgelegten Entwurfe steht folgende treffliche Bestimmung: „Bei einer wider eine Person erwiesenen gesetzwidrigen That wird nur dann für erwiesen angenommen, daß dieselbe aus rechtswidrigem Vorsatze gehandelt habe, wenn entweder letzteres von ihr selbst rechtsgültig eingestanden ist, oder auch der Zusammenhang aller wohl erwogenen Umstände verglichen mit der Erklärung des Thäters nicht gestattet, die That einer bloßen Fahrlässigkeit beizumessen."

8) S. meine Schrift: über die Grundfehler der Behandlung des Criminalr. S. 17.

wurf (Satz 23.) eine weise Beschränkung durch den Zusatz: so fern ein Gesetz ausdrücklich sogar die bloße Fahrläßigkeit mit Strafe bedroht hat; dadurch ist dem Nachtheile des Generalisirens vorgebeugt, und der Gesetzgeber kann bei den einzelnen Verbrechen die Fahrläßigkeit hervorheben und geeignete Strafe drohen. Consequenter schiene es aber dann nicht im allgemeinen Theile, wie der Entwurf (Satz 110—111.) gethan hat, eine allgemeine Strafnorm der culpa aufzustellen, sondern bei jedem einzelnen Verbrechen die Strafe der culpa anzugeben, da z. B. die fahrläßigen Handlungen bei Brandstiftung eine andere Rücksicht fordern, als die culpa, welche Tödtung oder Verwundung herbeiführt. — 3) Schon oben wurde bemerkt, daß Satz 97. durch die Annahme der Milderungsgründe wegen verminderter Zurechnung (unsere obigen Bemerkungen bezogen sich nur auf die Ausdrücke des Satzes) eine große Lücke des baierischen Gesetzbuchs ausgefüllt hat. — 4) Eine große Umbildung des baierischen Gesetzes enthält der Entwurf in der Lehre von der Concurrenz der Verbrechen [9]). Obwohl zu wünschen ist, daß in der Rubrik die Ausdrücke: ideale und reale Concurrenz, als nicht in ein Gesetzbuch gehörig, weggelassen werden; auch scheint die Verbindung des Satzes 131. mit 130. zu doktrinell gestellt zu seyn. Wichtig ist dagegen, daß der Entwurf originell und folgenreich nur die soge-

9) Ob nicht überhaupt der neue baier. Entwurf den Vorzug in dieser Lehre verdiene, soll bei der Anzeige desselben näher untersucht werden.

nannte reale Concurrenz, wenn eine wahre Mehrheit von Verbrechen desselben Thäters da ist, als Concurrenz ansieht, und hier annimmt, daß wider den Verbrecher eben so viel Strafen zu verhängen sind, als er durch jedes für sich bestehende Verbrechen einzeln verdient hat und so viel sich mit einander vereinigen lassen [10]). Der Satz 135. 136. enthält nun nähere Anweisung über die Verbindung der Strafen. — 5) Bei dem Rückfalle des Verbrechens entfernt sich der Entwurf von den Distinktionen des Gesetzbuchs, nimmt auf Rückfall (S. 140.) gar keine Rücksicht, wenn die vom rückfälligen dermalen verdiente Strafe ohnehin lebenslängliche Ketten- oder unbestimmte Zuchthausstrafe ist; nur beim zweiten Rückfalle soll der Verbrecher, wenn er schon früher mit Zucht- oder Arbeitshaus bestraft war, das Recht verlieren, zu verlangen, daß auf seine Begnadigung angetragen werde. Ist durch das neue Verbrechen nur eine gelindere, als eine der obigen

10) Im Satz 131. heißt es: Dahin (also zur Concurrenz) gehört nicht der Fall bloßer Fortsetzung eines und desselben Verbrechens, sollte dieselbe gleich aus mehreren nach Zeit und Ort oder durch Verschiedenheit der Gegenstände des Verbrechens getrennten Handlungen bestanden haben, vorausgesetzt nur, daß diese zu demselben Ganzen vereinigt waren, entweder durch Einheit des nämlichen verbrecherischen Vorsatzes, zu dessen Erreichung alles Thun oder Lassen des Verbrechers nur ein Mittel hat seyn sollen, oder auch als Bestandtheil und allenfalls Erfolg derselben Fahrlässigkeit. Nach Satz 133 u. f. enthält es keine Verbrechenshäufung, wenn die zu bestrafende That zugleich als die Uebertretung mehrerer Strafgesetze betrachtet werden kann, indem das eine Verbrechen nur das Mittel zu Verübung oder Beförderung eines andern vorzüglich bezweckten hat seyn sollen.

Strafen verwirkt, so soll der erste Rückfall mit der höchsten Quantität der gesetzlichen Strafe, und wenn das Maximum schon das Erstemal eintrat, oder jetzt wegen Schärfungsgründe eintreten müßte, mit Schärfung bestraft werden; beim zweiten Rückfalle soll diejenige härtere Strafgattung eintreten, welche entweder auf die bei der ersten Uebertretung erlittene oder auf diejenige Strafgattung folgt, mit welcher das Verbrechen, wenn es keinen Rückfall enthielte, bestraft würde, nur soll niemals Ketten- oder Todesstrafe blos wegen der Qualität des Rückfalles eintreten [11]). Will man einmal feste allgemeine Bestimmungen für den Rückfall geben (eine entgegengesetzte Ansicht hat der baierische Entwurf), so ist unfehlbar das System des Entwurfs zu rühmen, weil es in keine Grausamkeit ausarten kann, und der Humanität dadurch sich empfiehlt, daß niemals wegen des Rückfalls allein Todesstrafe eintreten kann, indem ein an sich nicht todeswürdiges Verbrechen nicht dazu wer-

11) Es mag den Lesern des Archivs nicht unangenehm seyn, die Vorschriften des neuesten (am 9. Juli 1822) in Spanien publizirten Codigo penal cap. V. über Rückfall zu erfahren: Rückfall tritt darnach ein bei Verbrechen, auf welche keine körperliche oder infamirende Strafe oder Unfähigkeit zu allen Aemtern steht, wenn innerhalb 2 Jahren nach überstandener Strafe oder erlangter Begnadigung ein Verbrechen begangen wird, von welchem in demselben Titel des Gesetzbuchs die Rede ist, worin das Erste abgehandelt wird, bei schweren Verbrechen aber, wenn dasselbe innerhalb 6 Jahren geschieht. Der erste Rückfall wird mit Verdoppelung, der zweite mit Vervierfachung der Strafe belegt, wenn sie von derselben Gattung und nicht höher als 12 Jahre Gefangenschaft ist. War das Verbrechen beständige Zwangsarbeit, so tritt bei dem Rückfalle Todesstrafe ein.

den kann, weil es öfter verübt wird. Nur ist nicht zu billigen, daß (S. 137.) Rückfall auch angenommen wird, wenn jemand sich von neuem eines fahrläßigen Verbrechens der nämlichen Art schuldig macht. — 6) Im Kapitel der Nothwehr, in welchem sonst der Entwurf völlig dem baier. Gesetzbuche folgt, sind zwei zweckmäßige Abänderungen gemacht, nämlich Satz 154: daß Verletzung des Angreifers nach gänzlich entfernter Gefahr als unerlaubte Rache wie ein vorsätzliches, vielleicht aber nur als ein im Affekt begangenes Verbrechen bestraft werden soll [12]). Zweckmäßig ist auch die im Artikel 136. des baier. Gesetzbuchs gedrohte Strafe desjenigen, der in Nothwehr jemanden getödtet oder verwundet hat, aber den Vorfall nicht sogleich der Obrigkeit anzeigte, weggelassen worden.

In Ansehung der gewählten Strafarten ist der Entwurf im Wesentlichen allen Vorzügen des baier. Gesetzbuchs treu geblieben; eine sehr humane Abänderung des Gesetzbuchs (Art. 7.) enthält der Entwurf (S. 62.) in Bezug auf den bürgerlichen Tod; nach dem Entwurfe fällt der zur Kettenstrafe Verurtheilte unter Curatel, er bleibt zwar erbfähig, darf aber nicht über sein Vermögen disponiren; er kann nicht Zeuge seyn; die Kettenstrafe ist für den unschuldigen Ehegatten des Verurtheilten schon an sich ein genügender Ehescheidungsgrund; auch kann der Verurtheilte keine neue Ehe einge-

12) Nur der Ausdruck: „vielleicht aber nur ꝛc." muß abgeändert werden, z. B. so: jedoch mit Rücksicht auf den Einfluß des fortdauernden Affekts.

hen [13]). Dagegen entstehen viele Zweifel wegen anderer Vorschriften. Nach Entwurf (Satz 60.) kann der Verbrecher auch mit dem Strange hingerichtet werden, wegen solcher Verbrechen, welche des Thäters niederträchtige (verächtliche) Gesinnung besonders bewähren und deßhalb gesetzlich der Strang bestimmt ist. Soll also das alte Vorurtheil der Schimpflichkeit gewisser Todesarten wieder hervorgezogen werden? Wie verträgt sich dies mit allen neuern Untersuchungen über das Recht des Staates zur Todesstrafe? Welche Verbrechen verrathen die niederträchtige Gesinnung. — Auch war der Entwurf (S. 61.) nicht mit der einfachen Todesstrafe zufrieden, sondern nimmt auch nach geschärfte an, bei welcher der Kopf des Verurtheilten nach der Enthauptung auf einen Pfahl geheftet, oder wo der Leichnam verbrannt wird. Man fragt: wozu soll diese Schärfung, bei welcher der Verurtheilte kein größeres Uebel leidet, dienen? Will man den Satz nicht zugeben, daß mit dem Tode alles Recht des Staates auf die Leiche aufhöre, und daß solche nachfolgende Schauspiele nur den gemeinen Pöbel ergötzen, den zartfühlenden Zuschauer nur empören können? Bei der Kettenstrafe kommen als Abweichungen von dem baier. Gesetzbuche vor, daß (Satz 64.) auch Weibspersonen zu öffentlichen Arbeiten angehalten werden [14]), und daß die Kettenstrafe auch

13) Nach baier. Gesetzen heißt es: die Ehe löse sich auf wie durch den natürlichen Tod; will daher (was ja wohl sich denken läßt) die Gattin sich vom Ehemanne doch nicht trennen, so ist sie nur seine Concubine.

14) Es folgt dies daraus, daß der Entwurf, welcher den Satz 9. des baier. Gesetzbuchs, nach welchem Weibsperso-

durch körperliche Züchtigung geschärft werden darf. Schwerlich verdient diese Neuerung Beifall; da die Kettenstrafe nur lebenslänglich erkannt wird, so ist sie ohnehin die schwerste der Todesstrafe nahe kommende Strafe, und nur aus dem Gesichtspunkte, die Uebel zu vermehren, könnte etwas für die Züchtigung gesagt werden; der momentan wirkende Zusatz aber wird grausam, wo der Staat ohnehin schon seine höchste Strafe nach der Todesstrafe angewendet hat. In Bezug auf Strafscala ist der Entwurf vom baier. Gesetzbuche abgewichen, während das baier. Gesetzbuch bei Zuchthaus als Maximum 20 und als Minimum 8 Jahre, bei Strafarbeitshaus als Maximum 8 und als Minimum 1 Jahr annimmt, erkennt der weim. Entwurf (S. 68. 71.) bei Zuchthaus als Maximum 10 und als Minimum 4 und bei Arbeitshaus als Maximum 4 und als Minimum 3 Monate an [15]). Die Gründe für die Abweichung lassen sich zwar jetzt noch nicht einsehen, da der spezielle Theil des Strafgesetzes nicht vorliegt, aber so viel darf nicht übersehen werden, daß der Gesetzgeber, wenn er das Zuchthaus schon auf 4 Jahre er-

---

nen unter Personen gezählt werden, die mit öffentlicher Arbeit zu verschonen sind, ganz annimmt, das Wort: Weibspersonen, wegläßt.

15) Eine merkwürdige Einschaltung enthält Satz 71, wo es heißt: In das Strafarbeitshaus darf Niemand auf längere Zeit als auf 4 Jahre, den Fall des Menschenraubs ausgenommen, verurtheilt werden. Wenn der Gesetzgeber den Menschenraub gerade mit schwererer als 4jähriger Freiheitsstrafe belegen will, muß es denn durchaus das Arbeitshaus seyn? Warum wählt er nicht Zuchthaus? Warum führt er seine Ausnahme im allgemeinen Theile an?

kennen läßt, dazu kommt, auch weniger bedeutende Verbrechen, die etwa 5 oder 6 Jahr Freiheitsstrafe verdienen, schon zum Zuchthause verurtheilen zu müssen, was um so nachtheiliger ist, als dadurch die wohl berechnete Scala des baier. Gesetzbuchs gar nicht mehr paßt und die Scheu des Volkes vor dem Zuchthause als einer der schwersten Strafarten ganz wegfällt. Die Festungsstrafe ist im Entwurfe (Satz 74.) auf die Art normirt, daß sie statt der Ketten-, Zucht- und Arbeitshausstrafe gegen solche Verbrecher nach Maaßgabe ihrer bisherigen bürgerlichen Verhältnisse erkannt werden darf, welche wegen vorsätzlicher Verbrechen noch nie criminell bestraft waren. Soll diese Vorschrift daraus gerechtfertigt werden, daß man bei Verbrechern aus höheren Ständen eine Schonung eintreten lassen müsse, so verdient sie vor den Augen der Gerechtigkeit keinen Beifall; erklärt sie sich daraus, daß Festungen milder eingerichtet sind, als andere Strafanstalten, so kann man nur desto mehr auf der Forderung bestehen, daß auch die übrigen Anstalten auf eine den Forderungen der Humanität entsprechende Weise eingerichtet werden. Ungern sieht man im Entwurfe (S. 82.) noch die körperliche Züchtigung [16]) als Strafart beibehalten. Ein Volk das für reif und mündig geachtet wird, eine Repräsentativverfassung zu haben, darf nicht geprügelt werden, und vom Gesetzgeber kann verlangt werden, daß er sein Volk höher stelle, und

16) Das baier. GB. Art. 25. nimmt 50 Streiche, der weim. Entwurf nur 30 als Maximum an; der neue baier. Entwurf hat diese Strafe ganz verbannt.

nicht es herabwürdige; auch kann die Strafe leicht entbehrt werden, wenn man erwägt, daß sie selbst in neuen Gesetzbüchern, in welchen sie noch beibehalten ist, nur selten eintritt; sie hat aber überhaupt gegen sich, daß sie zu ungleich wirkt und daher in der ganzen Strafscala keinen sicheren Platz einnimmt.

Was das innere Verhältniß der Strafe zu den Verbrechen angeht, so kann zwar, da kein spezieller Theil vorliegt, noch nicht darüber geurtheilt werden; allein wenn man von einzelnen Artikeln schließen darf, so ist der Entwurf milder, als das baier. Gesetzbuch. Dies ergiebt sich, wenn man die Strafen des Versuchs, der Gehülfen und der Fahrlässigkeit im Entwurfe mit denen des baier. Gesetzbuchs vergleicht. Während das baier. Gesetzbuch den entfernten Versuch bei Verbrechen, die als vollendet Todesstrafe nach sich ziehen, mit 3 — 5 Jahr Arbeitshaus belegt, nimmt der weim. Entwurf (S. 107.) nur 1 — 3 Jahr Arbeitshausstrafe an, und der nahe Versuch zieht 4 — 6 Jahr Arbeitshaus nach sich, wo das baier. Gesetz Zuchthaus auf unbestimmte Zeit droht. Bei grober Fahrlässigkeit droht der Entwurf (S. 111.), wenn das dolose Verbrechen Todes- oder Kettenstrafe nach sich zöge, 3 Monate bis 2 Jahre Arbeitshaus, während das baier. Gesetz als Minimum 18 Monate annimmt. Bei Vergehen, deren Strafe im Falle des dolus nur Arbeitshaus betrüge, soll nach dem Entwurfe die geringe Fahrlässigkeit gar nicht bestraft werden. Während das baier. Gesetz dem Gehülfen des höchsten Grades zu Verbrechen, welche Todesstrafe nach sich ziehen, Zuchthaus auf unbestimmte Zeit, oder Kettenstrafe, und bei Verbrechen,

deren Urheber Kettenstrafe leiden, 15—20 Jahr Zuchthaus droht, nimmt der weim. Entwurf (S. 115.) nur 6 bis 10 Jahr Zuchthaus in allen diesen Fällen an; und für den Gehülfen des geringeren Grades tritt bei solchen Verbrechen nur 4—6 Jahr Zuchthaus ein.

Wie diese mildere, an sich erfreuliche Ansicht zu dem ganzen Systeme des Entwurfs passen wird, läßt sich noch nicht bestimmen; von den bisher genannten Fällen möchten nur die Vorschriften über Strafen der Gehülfen wegen zu großer Milde bedenklich seyn. Soll es z. B. dem Sinne des Volkes nicht widerstreben, wenn der Gehülfe des Raubmörders nur 10 Jahr Zuchthaus leidet, blos deswegen, weil er zu dem von einem andern schon beschlossenen Verbrechen hinzukommt, obwohl er im Momente der That nicht weniger als der Urheber gethan hat?

In Bezug auf Anordnung der Lehren findet sich von dem baier. Gesetzbuche die Abweichung, daß der Entwurf in einem besondern Kapitel II. III. zuerst die verschiedenen Begriffe von Vollendung, Versuch, Gehülfe und Fahrlässigkeit aufstellt, und dann erst im Kapitel IV. von den Strafen des Versuchs und Gehülfen spricht, während (offenbar einfacher und bequemer zur Uebersicht) das baier. Gesetz sogleich nach der Angabe des Begriffs und der Grade die Strafverhältnisse aufstellt. — Statt daß das baier. Gesetz sogleich am Anfang die verschiedenen erlaubten Strafarten bestimmt, handelt der Entwurf im eigenen IV. Abschnitt davon.

Unter den übrigen Abweichungen des Entwurfs von dem baier. Gesetzbuche muß vorzüglich die Art

bemerkt werden, wie der Entwurf die Verbrechen und Vergehen scheidet; man erfährt nur im Satz 11, daß die im gegenwärtigen Gesetzbuche mit Strafen bedrohten Uebertretungen entweder Verbrechen im engeren Sinne, in so fern sie auf dem Wege des Criminalprozesses bestraft werden dürfen, oder Civilvergehungen sind, deren Bestrafung auf blos summarische Untersuchung verfügt wird; im Satz 137. ist von fahrlässigen Verbrechen die Rede; im Satze 12. ist von Verbrechen im weiteren Sinne gesprochen; da erst im Criminalprozesse die Gränze bestimmt werden soll, so ist zwar hier noch nichts zu sagen, nur darf erwartet werden, daß im Gesetzbuche nicht bei der neuen Redaktion die Ausdrücke: Verbrechen im engern und weitern Sinne, werden beibehalten werden, da die Sprache des Lehrbuchs nicht die des Gesetzbuchs seyn darf *). Ueber die Bestrafung der von Inländern im Auslande begangenen Verbrechen enthält Satz 8. die Vorschrift, daß der Verbrecher von den weimarischen Gerichten allein nur nach den Strafgesetzen desjenigen Staates zu bestrafen ist, in dessen Gebiete die Uebertretung geschah. Allerdings liegt dieser Vorschrift die richtige Ansicht zum Grunde, daß eigentlich der Staat, der seine auswärts delinquirenden Bürger strafen will, es nur mandatario nomine des jenseitigen Staates thue, dem nach der Consequenz

*) Nach Satz 94. hängt die Bezeichnung einer criminellen Strafe nicht von der Harte des zuerkannten Strafübels, sondern allein davon ab, daß wegen eines vorsätzlichen Verbrechens von einem urtheilenden Criminalgerichtshofe nach vorhergegangener Criminaluntersuchung die verwirkte Strafe erkannt worden sey.

quenz der Uebertreter ausgeliefert werden sollte; allein gegen die Ausführbarkeit der Vorschrift entstehen die Bedenklichkeiten, daß nicht leicht zu erwarten ist, daß der weimarische Richter die ausländischen Strafgesetze nach ihrem richtigen Sinne anwenden könne; selbst die Erlangung der Kenntniß derselben wird oft schwierig seyn, z. B. wenn ein weimarischer Bürger in England Verbrechen verübt, und am schwierigsten wird es erst mit der Strafzufügung; welche Strafe wendet Weimar an, wenn z. B. ein Bürger in Oesterreich delinquirte und dort schweren Kerker verschuldet hätte (eine Strafe, welche nicht unserem Zuchthause gleich zu stellen ist), oder wenn jemand in Frankreich Deportation verwirkt hätte?

In Bezug auf die Zurechnung der Folgen ist statt des allerdings undeutlichen Art. 41. des baierischen Gesetzbuchs im weimarischen Entwurfe (S. 21.) vorgeschrieben: daß, wenn jemand eines verbrecherischen Vorsatzes geständig ist, ohne einen bestimmten Zweck dabei gehabt zu haben, ihm alle eingetretenen Folgen seines verbrecherischen Benehmens als bezweckte zur Last fallen. Im Begriffe des Miturhebers ist S. 44. eine dem baier. GB. unbekannte Einschaltung gemacht, indem derjenige Miturheber heißt, der eine solche Hülfe leistete, ohne welche dem Vollbringer die That in der jetzt vorliegenden Art nicht möglich gewesen wäre. Die Bestrafung des Versuchs ist (S. 107.) auf eine eigenthümliche Weise aufgestellt, indem es heißt: daß die gesetzliche Strafe schon von selbst keine Anwendung leide so oft am Schlusse der Untersuchung nur ein Versuch und nicht der volle Thatbestand des Ver-

brechens erwiesen ist. Soll damit der im Artikel 106. des baier. GB. bezeichnete Mangel am Thatbestande wieder eingeführt werden, so gilt dagegen alles, was schon in diesem Archive III. Band Nr. 16. gesagt ist; soll aber damit bezeichnet werden, daß da, wo nur Versuch existirt, nicht der volle Thatbestand vorhanden sey, so ist die Ansicht kaum zu billigen, da sehr gut der Thatbestand voll existiren kann, und doch das Verbrechen nur versucht ist. Bei der Verjährung schränkt der Entwurf (S. 160.) diesen Tilgungsgrund noch mehr ein, als das baier. GB. Der Ablauf einer bestimmten Zeit ist nach dem Entwurfe für sich allein kein Rechtsgrund, um die Strafe zu tilgen; sollte jedoch wegen eines solchen Vergehens, dem eine gelindere als eine Ehrenstrafe gesetzlich gedroht ist, die Untersuchung innerhalb des Zeitraums von 5 Jahren nach Begehung des Verbrechens gar nicht begonnen haben, so erlöscht dadurch das Recht auf dessen Bestrafung.

Wenn wir bisher die Abweichungen des Entwurfs vom baierischen Gesetzbuche angegeben haben, so sey es noch zum Schlusse dieser Bemerkungen erlaubt, auf manche Artikel aufmerksam zu machen, welche der Entwurf beibehalten hat, während ihre Abänderung zu wünschen gewesen wäre. Dahin ist Satz 16. zu rechnen, worin ganz der baierische Begriff des dolus beibehalten ist. Der Verfasser dieses Aufsatzes hat dagegen schon in diesem Archive II. Bd. S. 528. mehrere Einwendungen gemacht, und in Baiern selbst hat man sich, wie der baierische Entwurf, worin die Definition ganz weggelassen ist, beweist, von der Unhaltbarkeit des Begriffs überzeugt.

Versuche man doch, einmal nachzuweisen, wie nach diesem Begriffe ein dolus bei dem Eidesbruche, bei der Unterlassung der Anzeige eines Verbrechens, bei der Handlung im Affekte vorkommt. In der Lehre von der Zurechnung ist der Entwurf zu treu dem baierischen Gesetzbuche gefolgt; nur ist (S. 39.) weggelassen, daß der Verbrecher, dem nicht zugerechnet werden soll, den Gebrauch des Verstandes durch Melancholie verloren habe, und bei der unverschuldeten Sinnenverwirrung ist als Beispiel der Zustand des Nachtwandlers und des schuldloser Weise völlig Betrunkenen angeführt. Vergebens erwartet man aber, daß der Entwurf auch über den so wichtigen Einfluß der Manie etwas bestimmen werde; unter Satz 39. Nr. 2., wo alles nur auf den Verlust des Verstandesgebrauchs gestellt ist, kann der Zustand des mit Manie Behafteten subsumirt werden, und so müßte der weimarische Richter den Zustand als nicht von Zurechnung befreiend erkennen. Auch der (in S. 54.) beibehaltene baierische Begriff des Gehülfen hätte der Abänderung bedurft; weil darnach alles nur darauf gestellt ist, daß jemand zu einem von einem Andern ohnehin schon beschlossenen Verbrechen hinzukommt und die Ausführung befördert; die Folge dieser Ansicht ist, daß Mancher, der im Momente des Verbrechens weit mehr verübte, als der Urheber, doch nur eine viel gelindere Strafe leidet, weil er erst nach dem Entschlusse des Urhebers hinzutrat; auch darf psychologisch nicht unbeachtet bleiben, daß zwar häufig der sogenannte Urheber schon entschlossen ist, aber zur wirklichen Ausführung doch erst kommt, weil der kräftige und un-

ternehmende Gehülfe sich hinzugesellte und dadurch erst seine Kraft gestärkt wird. — Wünschenswerth wäre es nicht weniger gewesen, daß die Art. 92 — 94. des baier. GB., worin die Theorie der sinnlichen Triebfedern gesetzlich bestätigt wurde, nicht im Entwurfe (S. 118 — 121.) beibehalten worden wären; daß manche der darin enthaltenen Sätze nicht vom Standpunkte der Strafgerechtigkeit aus vertheidigt werden können, hat in neuerer Zeit schon Oerstedt gezeigt, daß aber ihre Anwendung große Schwierigkeiten macht und eben so die Untersuchungen verzögerte (wenn man consequent alle zur richtigen Beurtheilung nothwendigen Materialien liefern wollte), als den Richter nöthigt, nach einem in den meisten Fällen untreuen psychologischen Bilde, das er sich vom Verbrecher entwirft, den Inkulpaten zu bestrafen, hat die baierische Praxis nachgewiesen. Der Verfasser dieser Bemerkungen bescheidet sich gern, daß manche der bisher geäußerten Bedenklichkeiten wegfallen werden, wenn der spezielle Theil vorgelegt wird, worin am besten die allgemeinen Regeln ihre Starrheit verlieren, und erst ihre rechte praktische Bedeutung erhalten.

XVII.

Neue Criminalgesetzgebung in Hamburg.

Von

H — r.

Kein Zweig der Gesetzgebung war seit geraumer Zeit so dürftig in Hamburg behandelt worden, als das Criminalrecht. Seit 1605 [1]), wo die letzte Redaction des Statuts erschien, dessen vierter Theil dem Criminalrecht ausschließlich gewidmet ist, war keine wesentliche Veränderung der Legislation in diesem Fache erfolgt, und dem augenblicklichen Bedürfnisse nur durch einzelne Verordnungen abgeholfen worden. Selbst die für Hamburgs Verfassung so wichtige Epoche der kaiserlichen Commission zu Anfange des 18ten Jahrhunderts ging für das Criminalrecht fast spurlos vorüber, mit alleiniger Ausnahme der in den damals zu Stande gekommenen Staatsgrundgesetzen (Recessen) enthaltenen Anordnungen über die Bestrafung von Verbrechen gegen den Staat und die Verfassung [2]). Denn die (1711)

1) Publicirt ward dieselbe schon 1603, zuerst gedruckt aber mit mehreren Verbesserungen 1605. S. Anderson, Hamburg. Privatrecht, Th. II S. 3 folg.

2) Unter diesen ist besonders merkwürdig das „crimen versletzter bürgerlicher Freiheit und innerlicher Ruhe" im Reglement der Raths- und Bürgercons vente von 1710, Tit. 9. Art. 53 ad analogiam des

von dem Senate und einer Deputation der Bürgerschaft verfertigte, von der kaiserlichen Commission confirmirte und publicirte, revidirte Gerichtsordnung, welche in einem eignen Titel (55.) in 37 Artikeln den Criminalprozeß abhandelt, hat niemals Gesetzeskraft erhalten, sondern es hat bei den älteren, auch im übrigen sehr dürftigen Gerichtsordnungen (von 1622, 1632 und 1645), in denen vom Criminalverfahren kein Wort vorkommt, sein Bewenden behalten, und erst in dem gegenwärtigen Jahrhundert ist auch für den Civilproceß die Gesetzgebung wieder thätig geworden. Es enthielt gleichwohl dieser Entwurf einer Gerichtsordnung manches Gute, was noch bis auf diese Stunde in dem hamburgischen Criminalverfahren vermißt wird, z. B. die Vorschrift, daß jede Befragung der Inquisiten in Gegenwart zweier Gerichtspersonen außer dem Actuar geschehen soll; daß die immatriculirten Advocaten die Defensionen der Reihe nach übernehmen, auch diese in bestimmten Terminen beigebracht werden müssen; daß die fiscalischen Processe so viel immer möglich befördert werden sollen u. s. w. [3])

Daher war es wohl an der Zeit, als der Senat, bei Gelegenheit einer im J. 1821 verfassungsmäßig beliebten Centralisirung und veränderten Einrichtung der Polizei, beschloß, es in nähere Erwä-

---

criminis laesae majestatis, wie es scheint. Es wird durch thätliche Injurien in der Bürgerschaft (auch gegen Mitbürger) begangen, und liefert einen Beweis, wie richtig man den Werth wahrer bürgerlicher Freiheit damals zu schätzen wußte.

s) Die Gründe, wegen deren die Einführung dieser Gerichtsordnung unterblieb, gehören nicht hieher.

gung zu ziehen, ob nicht eine Reform des ganzen Criminalwesens erforderlich sey; zu welchem Ende ein Mitglied des Senats den Auftrag erhielt, diesen Gegenstand genau zu prüfen, und seine Ansicht demnächst dem Senate vorzulegen.

Dies geschah im December desselben Jahres, und hatte den Beschluß zur Folge, daß eine solche Reform eingeleitet und dabei besonders überlegt werden solle, ob nicht eines der neueren deutschen Gesetzbücher mit den nöthigen Abänderungen recipirt werden könne. Eine Commission, unter dem Vorsitze des thätigen und einsichtsvollen Herrn Bürgermeisters Bartels, welcher die ganze Sache zuerst in Anregung gebracht hatte, erhielt den Auftrag zur ferneren Bearbeitung dieses hochwichtigen Gegenstandes.

Da die hamburgische Particulargesetzgebung im Criminalrecht und das daselbst gebräuchliche Criminalverfahren im übrigen Deutschland wenig bekannt zu seyn scheint, so dürfte eine gedrängte Uebersicht derselben dem criminalistischen Publicum wohl nicht unwillkommen seyn.

Was nun

I. das Criminalrecht betrifft, so ist die vornehmlichste Quelle hier der schon oben erwähnte vierte Theil des Statuts. Unter dem Titel: „Von peinlichen Sachen, Injurien und andern zugefügten Schäden, auch Strafe und Buße" handelt derselbe in 69 Artikeln das ganze Criminalrecht, den Criminalproceß, einen großen Theil des Polizeirechts, die Lehre von Injurien und von den Regal-

klagen ab. Es zerfällt dasselbe seinem Ursprunge nach in 3 Massen.

Die eine Masse ist sichtlich aus der Carolina geflossen, und diese begreift in 19 Artikeln die Lehren von der Gotteslästerung, Zauberei [4]), Verrath, Münzverbrechen, Meineid und falschem Zeugnisse, Pasquillen, Fälschung von Maaß und Gewicht, Kirchenraub, Mordbrand, Ausprengen von Fehdebriefen und Brandzeichen, Mord, Straßenraub, Todtschlag, von der Nothwehr, von unsinnigen und minderjährigen Todtschlägern, Verwandtenmord, Aufruhr, Entführung, Bigamie, gefährlicher Bedrohung und Schaden, den wilde Thiere anrichten, in sich. Größtentheils ist das Statut hier eine Wiederholung, und noch gewöhnlicher eine nicht selten mißlungene Abkürzung der peinlichen Gerichtsordnung. Zuweilen ist dasselbe noch krasser und härter als diese. In Art. 2. wird z. B. vorgeschrieben, daß schon die-

4) Anders im Stadtrecht von 1270, XII, Art. 8; welches mit dem sächs. Landrecht II, Art. 14. wörtlich übereinstimmt. Ueberhaupt dürfte durch eine genaue Vergleichung des Sachsenspiegels und der lübischen und hamburgischen älteren Stadtrechte die Meinung von Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Abtheil. II, §. 284 Note b) sehr bestätiget werden; daß man meist erst durch die Rechtsbücher auf die Abfassung der Stadt- und Landrechte geführt worden sey. Die erste Spur eines hamburgischen Stadtrechts findet sich in einer Urkunde des Grafen Adolph IV. von Schauenburg (in Westphalen Monum. ined. rer. Germ. tom. IV. p. 3205) vom J. 1255, und es steht noch dahin, ob die Existenz eines geschriebenen Stadtrechts hieraus gefolgert werden kann.

jenigen, die aus bösem Vorsatz von Gott und seinem heiligen Wort abtreten und sonderbare hochärgerliche Bündnisse mit dem bösen Feinde machen, mindestens doch auch mit dem Schwerdte bestraft werden sollen. Und nach Art. 4. soll auch denjenigen, der Rath und That zu falschem Münzwerk giebt, und sonst Vorschub dazu thut, (wovon der Fall, da jemand vorsätzlich und wissentlich falsche Münze zu verwechseln und unter die Leute zu bringen sich kundbarlich anmaaßet, noch ausgenommen ist,) die Feuerstrafe treffen. Bei andern Artikeln ist es zweifelhaft, ob sie schlecht excerpirt worden, oder man das gemeine Recht hat abändern wollen. Dies gilt besonders von dem Art. 33, der den Diebstahl abhandelt, und so lautet:

„Ein Dieb, der auf frischer handhafter That wird ergriffen, daß er einen Diebstahl mit Einsteigen oder Einbrechen begangen, der sich über fünf Ungarische Gulden oder mehr erstrecket, soll vor Gerichte gestellet, und auf vorhergehende rechtliche Erkenntnisse mit dem Stricke am Leben gestrafet werden.

Da aber der Dieb zuvor einmal gestohlen, und auch nirgends eingebrochen, oder Thür und Fenster bestiegen, der Diebstahl auch nicht übermäßig, und sich nicht zu vorgesetzter Geldsumme erstrecket, sondern der Dieb aus jugendlicher Unwissenheit und Verleitung böser Gesellschaft, oder auch aus Hungersnoth etwas entwendet, derselbe soll zum erstenmal mit Gefängniß, zum andernmal mit Ruthen am Pranger gezüchtiget, und da er zum drittenmal beweislich in dem Diebstahl,

der sich zu vorangedeuteter Geldsumme oder ein mehreres erstrecket, wird betreten und überwiesen, mit dem Stricke am Leben bestraft werden.

Nach einer grammatischen Interpretation ist es hier offenbar, daß die Todesstrafe nur in zwei Fällen eintreten kann:

a) wenn der Diebstahl zugleich ein handhaftiger, gefährlicher und großer, und

b) wenn er zugleich ein handhaftiger, großer und dritter Diebstahl ist. Es ist aber sehr wahrscheinlich, daß die Verfasser dieses Artikels an eine Abänderung der Carolina hier gar nicht dachten.

Eine zweite Masse ist aus älteren Stadtbüchern geflossen, und zum Theil wörtlich aus denselben, namentlich dem von 1497 entnommen. Alles dies gründet sich meist auf altsächsisches oder Localrecht und ist fast durchgängig veraltet. Vieles erinnert an das Faustrecht und damit verwandte altgermanische Sitten. Zu dieser Masse gehört z. B. der Art. 20, nach welchem derjenige, der einen Bürger oder, dessen bestellten Diener außerhalb der Stadtgebiete entleibet, sich keines Geleits oder Sicherheit zu erfreuen haben soll; der Art. 37 und 38, die von „Eximenten," die aus dem Gerichte oder der Gerichtsdiener Händen einen Missethäter entwältigen, und von Receptatoren, die verhaftete Personen beherbergen, handeln, welche sämmtlich aus dem Stadtbuch von 1270 [5]); die Erklärung im

5) Die Strafe der ersteren ist die poena talionis, die der letzteren eine Geldbuße. S. Stadtrecht von 1270, X, Art. 1 und 2. (In Andersons hamburg. Privat-

Art. 47, daß die Einrede der öffentlichen Feindschaft und Fehde nicht mehr schützen soll, die aus dem Statute von 1497 geflossen ist [6]); die Verstattung der Züchtigung der Ehefrau und des Gesindes durch den Ehemann, zwar nicht so, wie im Stadtrecht von 1270 (III, Art. 8.), wo dem Manne das Recht gegeben wird, die Frau in eine Kammer zu schließen, und ihr den nothdürftigen Unterhalt zu geben, bis sie sich bessert (all wente se ereme Dinge rechte deit), aber doch übrigens, wie 1270 (IX, 29.), mit keiner andern Beschränkung des Maaßes, als daß der Tod nicht erfolgt seyn darf [7]); die sich heutiges Tages von selbst verstehende Vorschrift des Art. 49,

---

recht, Th. I.) Merkwürdig ist hier eine Vergleichung mit der bekannten L. 4. C. de custod. reor.

6) Das Stadtrecht von 1270, XII, 1, und von 1292, P. 1. verstatten noch offene angekündigte Fehde ausdrücklich. Zwar findet sich in dem von Anderson abgedruckten Manuscripte des letzteren auch (N. 11.) der dem entgegenstehende Artikel des Stadtrechts von 1497, allein dies ist ein Zusatz von neuerer Hand. Das hamburg. Landrecht Art. 44. verbietet hingegen das „Fehden van des Fründen, de de Daht gedhan heft." Ueber das Alter desselben weiß ich jetzt keine bestimmte Nachweisung zu geben, doch zeigt Art. 24, daß es älter ist, als das Feuergewehr allgemein wurde, und da Hamburg diese Lande zuerst 1585 und 1395 erwarb, wo das Wiedereinlösungsrecht noch vorbehalten war, so ist dies Landrecht wahrscheinlich aus dem Anfange des 15ten Jahrhunderts.

7) Auf der andern Seite war doch auch sehr kräftig für die Frauen gesorgt. Denn (Stadtrecht von 1270, III, Art. 8.) „so wor ein Mann is, de sin Wif oveln handelt ane ere Schuld, unde dat witlick is den Naburen unde guden Lüden unde dem Rade, de Man schall sines Gudes entweldiget wesen," d. h. er soll zu Gunsten der Frau das Verwaltungsrecht über das Vermögen verlieren. Dieser ganze Artikel findet sich noch im Statut von 1497 (J, 5.). An einen gemeinrechtlichen Ursprung des Züchtigungsrechts ist sicher nicht zu denken.

daß der Gastwirth nicht bestraft werden soll, wenn ein Gast in seinem Hause ohne des Wirthes Schuld entleibt wird, was sich vielleicht daraus erklären läßt, daß im Allgemeinen der Hausherr für das, was in seinen Wehren geschah, haften mußte, während, wie das Statut von 1270, XI, Art. 1. sagt, in einer feilen Taverne durch Mißhandlung des Wirths oder andrer Personen kein Hausfriede gebrochen, noch die Wehre befochten ward, daher denn ein solcher Wirth auch umgekehrt nicht besprochen werden konnte, wenn er persönlich unschuldig war [8]); die ganze, in den Artikeln 51 — 53. abgehandelte Lehre vom Hausfriedensbruch, welche nun, so wie die seit 1497 und vielleicht schon früher abgeschaffte, alte eigenthümliche Satzung von 1270 (XI, Art. 1.) [9]), daß wenn jemand den andern in dessen Wehre vorsätzlich schlug und nicht entkam, er das Leben verwirkt hatte, auch in ihren übrigen Abstufungen längst Antiquität ist, weil der Hausfriede zum Landfrieden geworden, und Distinctionen, wie die des Art. 51, wonach ein Ueberfall in einem Gasthause oder Kruge nur Geld-, in einem Privathause aber Leib- und Lebensstrafe nach sich zieht, nicht mehr angewandt werden können; die Hervorhebung der Schmähungen

8) Vergl. Mösers Osnabr. Geschichte, Abschn. 1. §. 17. Das lübische Recht IV, Tit. 8. Art. 5. legt dem Inhaber eines offnen Kruges, soviel Stuben, Schlafkammern und Betten betrifft, Hausrecht bei.

9) Das von Anderson (Hamburg. Privatrecht Th. I.) abgedruckte Ms. von 1276 setzt hierauf die Strafe eines großen Vorsatzes, wovon ein ganzer Vorsatz als geringer unterschieden wird, letzteres auch im Statut von 1270. Wahrscheinlich aber ist jenes nur eine der so oft vorkommenden Euphemismen für die Todesstrafe.

an befriedigten Orten, z. B. in offnem Gericht, auf dem Markt, vor dem Rath u. s. w. der Verachtung des Friedegebots einer Rathsperson in, und eines Bürgers außer der Stadt, in den Artikeln 59 — 62.[10]), sämmtlich schon 1270 Rechtens; endlich die Bestrafung solcher Verbrecher, die Atzungen und Kosten nicht bezahlen können, mit Gefängniß bei Wasser und Brot, in Art. 64.[11]). Auch die Lehre: der Hehler ist so gut wie der Stehler, in Art. 34, gehört hieher[12]).

Eine dritte Masse in dem hamburg. Statut endlich enthält eigenthümliche Vorschriften. Diese sind sehr sparsam. Außer dem, was polizeiliche Gegenstände betrifft, kann man hieher rechnen: Artikel 6. vom Bruch der Urfehde, d. h. von der Rückkehr Verwiesener, denn von anderem Bruch der Urfehde ist hier nicht die Rede, wie in der C. C. C. Art. 108. und 176. (die Strafe der dritten Uebertretung ist Lebensstrafe); ferner vom Seeraub, Artik. 10; daß diejenigen, die mit der beabsichtigten Entleibung an der rechten Person fehlen, eben so wohl bestraft werden sollen, im Art. 21; von Unzucht und Ehebruch, Art. 28 und 29, von denen letzterer viel gelinder, als nach gemeinem und älterem statutarischen Rechte, geahndet wird, nämlich bei dem Manne das erste Mal blos durch Geldstrafe, während auf Bigamie (nach Art. 31.) immer das

10) Und zwar bei einer angekündigten Strafe, die nach Umständen selbst Leib und Gut treffen kann.

11) Was freilich auch heutiges Tages noch, z. B. nach französischem Rechte, hin und wieder gilt.

12) Wenigstens ist sie auch im sächs. Landrecht, II, Art. 13. enthalten.

Schwerdt steht; Art. 40—42, wann jemand als Mörder eines Verwundeten, der späterhin stirbt, bestraft werden kann; Art. 43, von nicht lebensgefährlichen Verwundungen; Art. 50, daß den Todtschlägern die Flucht gewehret werden soll, und zwar soll dies „niemanden an seinen Ehren verweislich „seyn, vielmehr zu sonderlicher rühmlicher Nachrede „ersprießlich gedeihen [13])"; Art. 54, von Backenschneidern [14]).

Es ist schon nach dieser Uebersicht leicht zu bemerken, daß dieses Gesetz in jetzigen Zeiten nicht mehr von sonderlicher Brauchbarkeit seyn kann. Es hat alle Mängel der Carolina, und viele eigenthümliche obenein. Die Sprache ist verworren und oft in hohem Grade unlogisch. Davon liefert gleich Art. 1. ein Beispiel, wo es heißt:

„Dieweil die Gotteslästerung eine schreckliche abscheuliche Sünde ist, die des Allmächtigen gerechten Zorn, auch zeitliche und ewige Strafe verursachet, und gleichwohl verwegene Erzbuben und gottlose Leute gefunden werden, die aus teuflischer Bosheit, und vermessenem leichtfertigen Gemüthe, sich solcher gotteslästerlichen Schmähungen vorsätzlich unterfangen, so" — — u. s. w.

Denn das Strafgesetz setzt ja Uebertretungen voraus, ohne daß sie erst historisch brauchen dargethan zu

13) Nach Art. 25. der Buerſprake auf Petri (s. Andersons hamburgische Buersprachen, Hamburg 1810) sollte dies „einem Jeden an seinen Ehren und Leumuht „unvorwietlich" (unverweislich) seyn; welchen Ausdruck man aber im Statut noch zu verstärken für nöthig geachtet haben muß.

14) Dies war vorzüglich eine Sitte der Matrosen, die sich aber ganz verloren zu haben scheint. Sie stammt aus Holland. Auch Verbrechen haben ihre Geographie.

werden. Nach Art. 23. sollte man glauben, der Giftmord habe nur bey dem Verwandtenmord besonders bestraft werden sollen, indem es heißt:

„Wofern die Kinder ihre Eltern, oder die Eltern ihre Kinder, aus bösem teuflischen Vorsatz mördlich umbringen, oder sonst durch Gift ihres Lebens berauben."

Denn vom Giftmord kommt nichts weiter vor. Der Grund dieser Abfassung ist aber offenbar kein zufälliger. Nach Art. 25. findet bei der Strafe des Aufruhrs keine andre Abstufung als Lebensstrafe, oder an Ehren und Leumuth, statt.

Manchmal wird die Sprache dieses Gesetzes im Amtseifer gar lächerlich und verfehlt ihren Zweck. Bei den Fleischesverbrechen (Art. 28.) heißt es z. B.

„Da dann dieselbe Weibsperson sich zum drittenmal in den Dreck legen und geschwängert würde" — — — —

In anderen Fällen ist aber auch die Strafandrohung [25]) selbst unzweckmäßig und inconsequent, ohne

25) Von den Todesstrafen sind noch im Gebrauch: die Hinrichtung mit dem Rade, dem Schwerdte und dem Strange. Das Rad ward zuletzt bei dem Kindsmörder Rüsau, der seine ganze Familie umgebracht hatte, im J. 1804 angewandt. In neueren Zeiten erhielt der Scharfrichter dabei wohl den geheimen Befehl, den Delinquenten vorher zu strangulíren. Die Freiheitsstrafen haben mehrere Abstufungen: das Spinnhaus, Zuchthaus und einfaches Gefängniß, letzteres wieder mit einigen Modificationen. Von körperlichen Strafen sind Brandmark und Staupbesen noch im Gebrauch. Ehrenstrafen sind: Verlust einer Ehrenstelle, eines Amtes, einer Bedienung, des Bürgerrechts, Unfähigkeit zu Ehrenstellen und Aemtern u. s. w., so wie Verweis und Ausstellung am Pranger. Das Statut droht auch in mehreren Fällen allgemein mit Verlust der Ehre. Vermögensstrafen finden an Gelde, oder durch

daß durch Interpretation zu helfen wäre. In Art. 4. ist kein Verhältniß zwischen der auf die Münzfälschung und Verbreitung falscher Münzen gesetzten Feuerstrafe, und der Strafe derer, die gute Münze beschneiden und verringern; denn letztre sollen blos eine Ehren- oder Geldstrafe erleiden. Im Art. 5. ist die gemeinrechtliche peinliche Strafe des Meineides, wenn er zeitlich Gut betrifft, ganz abgeschafft, und blos Schadensersatz, Unfähigkeit zum Zeugniß, und Anrüchtigkeit des Standes und der Ehren darauf gesetzt. In peinlichen Sachen bleibt dagegen die poena talionis, und wenn der Meineid in einem Bruch der Urfehde besteht, kann selbst Todesstrafe erfolgen. Das Aussprengen von Fehdebriefen oder Ausstecken von Brandzeichen wird in Art. 14. (viel allgemeiner als in der peinlichen Gerichtsordnung) mit dem Tode, gefährliche Bedrohung Einzelner aber nur mit der Verpflichtung, Caution zu bestellen, oder „selbst Bürge „zu werden" belegt (Art. 57.). Die wichtige Frage, in welchen Fällen derjenige, der einen andern verwundet hat, bei dessen erfolgtem Tode als Todtschläger zu bestrafen ist, wird (Art. 40—42.) dahin beantwortet, daß dies immer geschehen soll, wenn der Verwundete bettlägerig wird und in währendem Lager Todes verfährt, gar nicht, wenn er vom Lager wieder aufkommt und sich auf der Gasse oder sonst öffentlich sehen läßt, nach Urtheil von Kunstverstän-

Suspension eines Gewerbes, oder gänzliche Entziehung desselben statt. Man kann hieher auch das Verbot des Besuches der Börse rechnen, welches bei wiederholten Falissementen vorkommen kann. Landesverweisung ist gewöhnlich keine selbstständige Strafe, sondern Accessorium andrer Strafen bei nicht einheimischen Verbrechern.

ständigen endlich, wenn er nicht bettlägerig würde und gleichwohl an der Wunde stürbe [16]). Unverhältnißmäßig gelinde werden (Art. 43.) Verwundungen oder Verletzungen der Gesundheit, wobei keine Gefahr des Lebens zu besorgen, blos mit Geldstrafe und Ersatz des Schadens und Arztlohns, so wie andre Verwundungen und Frevel (Art. 52 und 53.) auch nur mit Geldstrafe belegt [17]).

Außerdem enthalten auch die ersten drei Theile des Statuts einzelne ins Criminalrecht gehörige Vorschriften, von denen die wichtigsten (im 14ten Titel des II. Theils) das Seerecht betreffen. Hieher gehören auch die sehr alten Verbote widerrechtlicher Zueignung von gestrandeten Gütern, im Statut, Art. 3—5. Tit. 17. Th. II. im Receß von 1603 Art. 31. und an andern Stellen.

Auch das Landrecht, so wie die Willkör der Land- und Deichordnung von 1639 enthalten manches Criminalrechtliche, besonders was das Deichrecht [18]) betrifft. Einiges ist noch an-

16) Diese sonderbare Distinction erklärt sich historisch dadurch, daß die Entscheidung der beiden letzteren Fälle aus dem Statut von 1270 (eigentlich schon aus 2 Mos. 21, 19.) und von 1497 herkommt, wozu man denn, um die Lücke auszufüllen, nicht sehr glücklich den ersten Fall bei dieser Redaction hinzugefügt hat.

17) Dies ist um so auffallender, da das Statut von 1270 (IX, Art. 2.) auf jede Verwundung mit „Egges „wapen" den Verlust der Hand setzt.

18) Dies Seerecht ist meist uralten Ursprunges, und der ganz veränderten Gestalt der Handlung und Schifffahrt ungeachtet in manchen Punkten noch anwendbar. Ein eignes sehr strenges Recht galt auf den Kriegsschiffen, die

wendbar. Auf das heimliche Durchstechen von Deichen ist die Strafe des Rades gesetzt. (Art. 53. des Landrechts.) Das Ermorden, Verwunden und Schlagen fremden Viehes ist besonders hervorgehoben (Art. 56. [19]). Von Ueberbleibseln des Faustrechts finden sich: eigenmächtiges Pfänden, im Artik. 32, eigenmächtiges Einlegen wegen Schuld, im Art. 45, Fängen und zu eidlichen Versprechungen zwingen (up Erde und Löfte driven), im Art. 55. verschiedentlich verpönt. Die Weiber haben das privilegium odiosum, daß sie für „unredliche Worte, „Wunden, in gode Rüchte spreken, und Haarzausen" dreimal so viel bessern sollen, als die Männer.

Einzelne in das Criminalrecht einschlagende Verfügungen sind auch in den hamburgischen Buersprake n enthalten [20]), welche bis zur Zeit der

---

seit mehr als einem halben Jahrhundert aber nicht mehr ausgerüstet worden sind. In dem vom 15. Juli 1746 datirten Artikelsbrief des letzten dieser Schiffe (in Klefekers Sammlung hamburg. Gesetze und Verfassungen, Th. I. S. 99.) wird z. B. auf das Ausbleiben vom Schiff bei Nacht die Strafe des Kielens (Kielhohlens) gesetzt. Dienstvergehen der Constabel und Mastklimmer werden mit der Strafe, zmal von der Rahe (der großen Segelstange) zu fallen, bestraft. Wer an Bord im bösen Muthe ein Messer zuckt, ob er schon keinen Schaden damit thäte, soll mit einem Brotmesser durch die Hand an die Mast gestochen werden, und daran so lange bleiben, bis er das Messer durch die Hand zieht, u. s. w.

19) Nach dem sächs. Landrecht, III, 48.

20) Die Redaction der ersteren derselben, welche Anderson 1810 hat abdrucken lassen, enthält die Jahrszahl 1594. Die zweite aber muß weit älter seyn, da im Art. 15. des Grafen von Schauenburg gedacht wird, der letzte dieses Hauses aber schon 1459 starb. Es waren die Buersprake n eigentlich ein Inbegriff von Bekanntmachungen und Verordnungen meist polizeilichen Inhalts, welche ihrer

französischen Occupation alljährlich auf Petri und Thomä aus einem Fenster des Rathhauses öffentlich abgelesen wurden; nicht minder in den älteren Recessen. Alles dies ist begreiflich völlig veraltet, zum Theil auch durch spätere Gesetze abgeändert und aufgehoben. Außer den bisher angeführten Quellen des hamburgischen Criminalrechts kommen freilich noch eine große Menge von einzelnen späteren Verordnungen und Mandaten in Betracht, wie denn auch manche Delicte in besonderen

---

Natur nach alljährlich erneuert oder doch revidirt werden sollten. Dies zeigen viele Stellen derselben, besonders Art. 5. der Buersprake auf Petri, wo es heißt: „Dewile dann jetzo geschwinde und gefährliche Läffte „und Tyden syn, als schal ein jeder unser Borger, de „husittende is, twischen hier und Johannis so „vele Korn kopen, als he behoefft tho siner Notturft vor „ein ganz Jahr." Allein da die Zeiten fortwährend, wie es scheint, zu geschwinde blieben, so ward noch 2 Jahrhunderte lang alljährlich das Nämliche verlesen, und die von der kaiserlichen Commission im Art. 58. des Hauptconcesses von 1712 anbefohlene Revision der „größtentheils per desuetudinem aut leges posterio„res aufgehobenen Burspraken," die innerhalb sechs Monaten beschafft werden sollte, unterblieb, bis gerade ein Jahrhundert später die Verlesung durch den Untergang der Selbstständigkeit der Stadt gänzlich cassirte, und nicht wieder eingeführt ward. Uebrigens kann ich Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Th. II. §. 284. Note d), welcher Bursprake durch Bauersprache übersetzt, nicht beistimmen. Meines Wissens finden sie sich nur in Städten, und dürfte das Wort Bur hier nicht Bauer, sondern Bürger bedeuten. S. Anderson, hamburg. Privatrecht, Th. I. S. 497. Note 1) und 2), woselbst auch die Bedeutung des Wortes angeführt wird, daß es eine Zusammenkunft von Rath und Bürgerschaft bezeichnet. In diesem Sinne entspricht dann der Buersprake die Morgensprake, d. h. die Zusammenkunft einer Zunft unter Vorsitz des Morgensprachsherren oder Amtspatrons.

Gesetzen (z. B. Militärverbrechen, Zoll- und Accise-übertretungen u. s. w.) zum Theil beiläufig, abgehandelt werden. Fast durchgängig aber sind diese einzelnen Verordnungen nur durch augenblickliche Umstände veranlaßt worden, und enthalten mehr Einschärfungen schon bestehender Verfügungen, als neue Vorschriften, wie sie denn auch bei ihren Strafandrohungen gewöhnlich auf Statuten und gemeines Recht verweisen. Hauptsächlich sind Pasquille, Aufruhr, Fälschungen mancherlei Art, Spiele, heimliche Werbung und Diebstähle (von diesen werden, aber meist ohne besondre Strafandrohung, der Holzdiebstahl im Holzhafen und auf Zimmerplätzen, der Schiffs- und Hausdiebstahl, das Entwenden von Dachrinnen und Blitzableitern, Stadtleuchten, Ketten an den Elbtonnen, hervorgehoben) der Gegenstand dieser Verordnungen. So merkwürdig nun auch in historischer Hinsicht das Studium derselben für die Sittengeschichte der Stadt ist [21]), so läßt sich

21) So ward z. B. noch im J. 1765 ein früheres scharfes Mandat wider den Kindermord erneuert, und Klefecker klagt um dieselbe Zeit, daß dieses, noch 1768 mit einer geschärften Todesstrafe belegte Verbrechen, so sehr im Schwange gehe. Jetzt ist es fast unerhört; desto häufiger aber das Kinderaussetzen. Auch die Duelle, die zu Anfange des 18ten Jahrhunderts noch so strenge verpönt wurden, daß man sogar das Vermögen eines im Duell Gebliebenen, wenn er kein Weib und Kind hinterließ, confiscirte (obgleich schon 1292 die Confiscation des Vermögens friedelos erklärter Bürger abgeschafft war), machen der Obrigkeit jetzt eben nicht viel zu schaffen. Die merkwürdigste Parallele aber ließe sich zwischen der Art und Weise ziehen, wie man die delicta carnis vormals und jetzt behandelt. Die auf eine sehr betrübende Art überhandnehmenden Selbstmorde (seit einigen Jahren kann man fast in jedem Monate auf 4—5 rechnen) ver-

doch wenig Gewinn für die Wissenschaft und selbst für die Praxis aus ihnen ziehen. Im Gegentheil muß behauptet werden, daß diese Gelegenheitsgesetze für die Ausbildung der Legislation höchst schädlich sind, denn sie gewöhnen die Regierungen an ein stetes Flicken und Temporisiren, und an die Unart, jeden einzelnen Fall ohne Rückblick auf Vergangenheit und Zukunft, nur augenblicklich abzuthun; was denn, bei wirklich veralteten Gesetzbüchern, die Willkühr und Ungleichheit der Entscheidungen noch vermehrt, die ohnehin daraus entstehen, daß die Gesetzgebung ganz hinter der Zeit zurückbleibt, besonders wenn die Regierungsbehörde zugleich die Justiz verwaltet.

Höchst wichtig mußten endlich für einen handelnden Staat die Gesetzgebung über das Fallitwesen und die bei Bankerotten so oft vorkommenden Delicte (meist Gattungen des falsi) seyn. Auch verwendete man in Hamburg schon früh eine besondre Aufmerksamkeit darauf, und es ward bereits im J. 1647 eine eigne Bankerottirer- und Fallitenordnung publicirt. Bei zunehmender Handlung überzeugte man sich bald von der Schädlichkeit und Unzweckmäßigkeit der gemeinrechtlichen Art, Concurse zu behandeln, wobei die Prioritätsstreite fast

---

dienen auch sehr die Aufmerksamkeit der Behörde; obgleich von keiner äußern Maaßregel besondre Hülfe zu erwarten seyn wird, nachdem an die Stelle des Christenthums größtentheils ein nüchterner Absud von Moral und philologischer Weisheit getreten ist.

immer unendliche Weiterungen veranlassen und die Masse nur zu häufig in Prozeßkosten aufgeht. Man beschloß daher, ein ganz andres Verfahren als Regel aufzustellen, welches, sobald die Masse eine gewisse Dividende gebe, immer eintrete, bei schlechteren Massen aber von der Mehrzahl der Gläubiger abhängig sey. Dieses bestand darin, daß die Liquidirung der Masse fast ganz allein in die Hände der von den Gläubigern zu erwählenden Güterverwalter gelegt, und alle Prioritätsstreitigkeiten dadurch beseitiget wurden, daß man neue höchst einfache Principien hierüber aufstellte. Außer einigen wenigen privilegirten Gläubigern, deren Rechte genau festgesetzt wurden, theilte man nämlich alle übrige, die kein Vindications- oder Separationsrecht hatten, nur in 2 Klassen, hypothekarische und chirographarische, und ließ auch letztere jedesmal zur Perception zu, indem erstere nur eine größere Dividende nach Procenten bekamen [22]). So entstand die neue Fallliten-Ordnung vom J. 1753, welche für die schnellere Beendigung und Verminderung der Kosten der Concurse von den wohlthätigsten Folgen gewesen ist, und sich gleich anfangs so bewährte, daß seitdem nie wieder ein gerichtliches Concursverfahren vorgekommen ist. Auf der andern Seite aber war es fast unvermeidlich, daß bei also verminderter Einwirkung der

22) Unter den hypothekarischen finden jedoch immer wieder 2 Klassen, nach dem Alter, statt. Die erste Klasse erhält noch einmal so viel, die zweite ein halbmal so viel, als die Chirographarien; nach dem Verhältnisse von 4, 3 und 2. Dies tritt auch ein, wenn nur ein einziger hypothekarischer Creditor da wäre, oder keiner ein Vorzugsrecht in Hinsicht der Zeit hätte.

Gerichte die Strafgewalt des Staats nicht beschränkt und ihre Ausübung fast nur von den Güterverwaltern und dem Massen-Buchhalter abhängig werden mußte. Besaß der Fallit deren Wohlwollen, hatte er vielleicht selbst unter der Hand zu ihrer Erwählung mitgewirkt, so hatte er selbst gegen Denunciationen einzelner Gläubiger ein sehr häufig ganz schützendes Bollwerk, weil der Richter die Wahrheit nun weit schwerer erkennen konnte. Uebelverstandenes Mitleid und andre Rücksichten mußten auch oft verhindern, daß Dinge zur Kenntniß des Richters gelangten, die er ex officio zu ahnden gehabt haben würde.

Dazu kam, daß der criminalistische Theil dieses Gesetzes bei weitem nicht so gut redigirt ward, als der civilrechtliche. Es theilt die Falliten-Ordnung (Art. 101 — 108.) alle Bankerottirer in drei Klassen: boshafte, leichtsinnige und unglückliche. Erstere sollen mit Gefängniß, zu harter Arbeit, ewiger Verfestung und andern infamirenden Leibesstrafen belegt werden. Die leichtsinnigen werden unfähig zu Ehrenämtern und Stadtdiensten u. s. w., sollen sich des Tragens der Juwelen und seidener Kleider mit ihren Familien enthalten, und je nachdem die Dividende, welche ihre Masse abwirft, größer oder geringer ist, auch ohne besondres Verlangen der Gläubiger, auf 1 — 4 Jahre nach dem Wieserbaum (Schuldthurm) gebracht werden, falls nicht die Majorität der Gläubiger für sie intercedirt. Außerdem knüpfen sich noch besondre civilrechtliche Folgen an diese Classification.

Bei dieser Eintheilung wurden dann auch gewisse Merkmale festgesetzt, um den Richter zu leiten. Deren sind 8 für die boshaften und 5 für leichtsinnige Falliten, freilich nur beispielsweise aufgestellt. Und da es natürlich für verschmitzte Schwindler bald leicht ward, in keines der 8 Beispiele zu fallen, so mußte die Interpretation des Gesetzes schwankend und ungewiß werden. Zweckmäßiger wäre unstreitig die Aufstellung allgemeiner Principien hier gewesen. Besonders nachtheilig aber mußte es werden, daß die Bestrafung des Leichtsinns, folglich nach Umständen auch der culpa lata, dem Richter ganz entzogen seyn sollte, sobald die Gläubiger intercedirten. Und auch das läßt sich wohl nicht ganz vertheidigen, daß bei der Classification der Leichtsinnigen und Unglücklichen unter andern, wenigstens der Regel nach, auf die Procente gesehen werden soll, welche die Masse abwirft. Große Handelskrisen (z. B. im J. 1799), wo jeder gewöhnliche Maaßstaab seinen Dienst versagte, und andre Umstände mußten dazu beitragen, das Gesetz in der Ausführung noch weniger strenge zu machen, als es an sich war. Erst in den neuesten Zeiten ist man wieder zu größerer Strenge zurückgekehrt, wobei sich denn das Bedürfniß einer Reform auch dieses Theils der Gesetzgebung von neuem gezeigt hat. Immer aber wird sie besondre Schwierigkeiten haben, weil man sich mit großem Rechte gewiß nie entschließen wird, von dem Hauptgrundsatz des hamburgischen Fallitwesens wieder abzugehen.

Das Polizeirecht ist bisher in Hamburg von dem Criminalrecht nicht abgesondert Gegenstand der Legislation geworden. Es hat mit demselben daher auch einerlei Quellen. In neueren Zeiten ist besonders die Fremden- und die Medicinal-Polizei durch besondre Verordnungen besser regulirt worden. Die löbliche Gestalt der Feuer- und Armen-Polizei gehört früheren Zeiten an. In der Gewerbspolizei ist man allmählig, von manchen älteren Beschränkungen, einer allgemeinen freien Concurrenz immer näher gekommen. Ueberhaupt kommen bei einer neuen Legislation in diesem Fache viele Rücksichten in Betracht, die eine durchgreifende Umarbeitung sehr erschweren und vielleicht selbst bedenklich machen dürften. Wo der Bürger so große verfassungsmäßige Vorrechte hat, wie in Hamburg, da braucht weit weniger regiert zu werden. Es macht sich Vieles fast von selbst. Nie würde sich das Publicum an den Gedanken gewöhnen können, daß auch der großjährige Bürger einer steten Obervormundschaft des Staats bedürfe. Grundgesetz aller Polizei in Hamburg muß ewig die schöne Vorschrift des Art. 3. des Hauptrecesses bleiben, daß Gerichts- und Polizeidiener, so viel immer thunlich, gegen einen Bürger bürgerlich verfahren, und das edle Kleinod der bürgerlichen Freiheit nicht mit Füßen treten sollen.

II. Ein zusammenhängendes Gesetz über den Criminalproceß giebt es in Hamburg gar nicht;

nur einzelne Punkte werden in größeren Gesetzen beiläufig berührt oder durch einzelne Verordnungen regulirt. Fast Alles reducirt sich daher hier auf das gemeine Recht, neben welchem jedoch eine in manchen Stücken sehr abweichende Praxis sich gebildet hat.

Zuvörderst mag auch hier eine Zusammenstellung der gesetzlichen Vorschriften vorangehen, welcher ich eine Uebersicht des jetzt gewöhnlichen Verfahrens folgen lassen werde.

Im Statut ist hier die Unanwendbarkeit der meisten gesetzlichen, auf veralteten Grundsätzen beruhenden Anordnungen noch auffallender, als im Criminalrecht. Man bekümmerte sich bei der Redaction von 1603 hier aus unbekannten Gründen weit weniger um die Carolina. Auf diese ist fast nur im Art. 18. Theil IV. vom Beweise der Nothwehr, Rücksicht genommen. Denn die beiläufige Erwähnung der scharfen Frage [23]) im Art. 24. kann man nicht hieher ziehen.

---

23) Es ist hier die Rede von Todtschlägen in Raufhändeln, wo der Thäter ungewiß ist, und da heißt es, daß die vorzüglich thätig gewesenen zur scharfen Frage um Erkundigung der Wahrheit wohl können gebracht werden. Weiter giebt es keine gesetzliche Vorschrift über diesen Gegenstand. Uebrigens waren in Hamburg vier Grade der Tortur im Gebrauch: Daumenstöcke, Armschnüre (deren Anlegung und völlige Zuziehung Unterabstufungen bildeten), spanische Stiefel und Folterbar[illegible] vier Grade sind 1788 noch angewendet [illegible] hat man auch gar keine Tortur [illegible] zu wünschen, daß [illegible] Nichtanwendung andrer [illegible] Bestimmungen sag[illegible]

Dagegen enthält das Statut noch folgende, durch kein späteres Gesetz aufgehobene Beschränkungen der Beweismittel.

a) Nach Art. 12. Tit. 28. Theil I. des Statuts müssen Criminalzeugen in der Regel erbgesessen seyn. Ausgenommen bei Verwundungen und Schlägen, die in oder vor der Stadt Mühlen geschehen, so wie bei Todtschlag und Verwundungen bei Nacht, wenn im letzteren Fall die handhaftige That bezeugt werden kann. In diesen Fällen können auch unbesessene Bürger und derselben Knechte, die gute Leute sind, zeugen; über solche Delicte, die an andern Orten und bei Tage geschehen, aber nur bis auf 3 Pfund Brüche [24]).

b) Nach Art. 9. Tit. 34. Theil I. des Statuts findet eine ebenfalls auf uralten Principien beruhende Begünstigung des Reinigungseides statt. Dieser Artikel lautet folgendermaaßen:

„Wenn ein unberüchtigter Mann, einer Mißhandlung halber, die in dieser Stadt oder derselben Gebiete geschehen, beschuldiget wird, und derselben

---

wendigkeit einer Wiederholung des Verbots. Ueberhaupt kann der Gesetzgeber bei Verstattung der unentbehrlichen sogenannten Executions- oder Ungehorsamsstrafen, da die Gränze zwischen diesen und wahrer Tortur praktisch so schwer zu ziehen ist, unstreitig nicht vorsichtig genug seyn. Gehörige Besetzung des Criminalgerichts wird immer das Beste dabei thun müssen

24) Der Ursprung dieser Verordnung ist schon in den Statuten von 1270 (I, 16) und 1292 (H, 22) zu suchen. Die Mühlen stehen wahrscheinlich nur beispielsweise statt andrer befriedigter Orte; und mußten in jenen Zeiten, wo Brauerei die Hauptnahrung der Stadt war, weit allgemeiner besucht werden, als etwa jetzt.

bige mit handhaftiger That nicht ist betreten, oder der Bezüchtigung, wie Rechtens, nicht überzeuget werden kann, der ist näher, seine Ehre und Unschuld mit seinem Eide zu verbitten, als jemand ihm dieselbe abzugewinnen hat: aber leichtfertigen berüchtigten Personen, oder vervesteten, oder die ihrer Unthat halber angezeichnet sind, soll es zum Eide nicht gelassen werden"

Es könnte scheinen, als läge hierin nichts Besonderes. Allein nicht blos die Hervorhebung der handhaftigen That deutet auf etwas Singulaires, sondern es ist der Sinn des Artikels auch offenbar, daß der unberüchtigte Mann bei nicht vollständig geführtem Beweise allemal zum Reinigungseide gelassen werden soll, womit dann media eruendi veritatem ausgeschlossen seyn würden. Diese Auslegung wird bestätigt, wenn man auf den Ursprung des Artikels zurückgeht. Er findet sich schon im Statut von 1292 [25]) ganz eben so, mit der Ausnahme, daß hier aller und jeder Zeugenbeweis ausgeschlossen wird, wenn der unberüchtigte Angeschuldigte nicht mit handhaftiger That betreten ward, oder „yd deme Rade witlik sy." Wenn also gleich unver-

25) Im Statut von 1497 (E, 5) lautet der Artikel noch ganz so wie 1292 (S, 11). In dem von 1270 (VI, 12) fehlt der Schluß von den berüchtigten, vervesteten, oder „in dheme breve" (1497 „syner Undaet halven beschreven unde angeteknet") stehenden, worunter unstreitig das vormals gebräuchliche Stadtdenkelbuch (liber memorandorum) zu verstehen ist. In den beiden letzten Manuscripten muß aber im Anfang, statt: „de ein unberopen man sines Rechtes ist" mit dem von 1270 sines Rüchtes gelesen werden.

kennbar 1603 von dem alten Grundsatz darin abgegangen werden sollte, daß man dem Zeugenbeweis einen Werth beilegte, den er früher nicht hatte, so war man doch sicher noch weit entfernt, das gemeine Recht schon ganz zu adoptiren, welches erst späterhin durch Gerichtsgebrauch erfolgte. Damit ist denn auch die Definition der handhaftigen That in Art. 45. Th. IV. des Statuts von 1603 überflüssig geworden, wenigstens soviel diesen Artikel betrifft.

c) Haussuchungen [26]). Ueber diese sagt Art. 30. Th. IV. des Statuts, den Gerichtsdienern solle verstattet seyn, zur Aufspürung von Huren und solcher, die sie besuchen, des Nachts Thüren und Fenster verdächtiger Orte zu öffnen. Auch diese Befugniß ward ihnen erst 1497 (M, 18, 19.) ertheilt; denn in dem von Anderson abgedruckten Manuscript des Stadrechts von 1292 sind die Worte von späterer Hand hinzugefügt. Sicherlich dachte man früher an keine Haussuchungen [27]) und noch 1730 hielt man eine besondre Verordnung für erforderlich, um den Gerichtsverwalter (Prätor) zu Haussuchungen bei solchen, die des Kippens und Wippens

---

26) Da es hier auf streng systematische Sonderung nicht ankommt, so werden diese unter den Beweismitteln mit erwähnt.

27) Vergl. Mittermaier über Zwang zur Herausgabe von Urkunden im Strafprozesse (im neuen Archiv des Crim. Rechts. Band V. S. 309.) Unstreitig wird auch eine neue Legislation, wenn gleich allgemeinere Grundsätze über den Gegenstand aufzustellen seyn werden, hier höchstens so weit gehen wollen, als das baierische Gesetzbuch. Noch jetzt kann z. B. in Hamburg niemand wegen einer ausgeklagten (selbst Wechsel-) Schuld in einem Bürgerhause und an einem befriedeten Orte arretirt werden.

halber verdächtig seyen, zu befugen; und in dem Mandat vom 4. Mai 1796: wider die Hazardspiele, ward sie auf öffentliche Häuser beschränkt.

Nach dem Statut ist ferner auch die Gewalt des Richters, sich der Person eines Inculpaten zu versichern, sehr beschränkt; denn nach Art. 44. Th. IV. soll die Haft auch bei solchen Verbrechen, worauf Lebensstrafe erfolgen kann, durch Stellung von Bürgschaft immer abgewendet werden können, wenn der Verbrecher nicht auf handhafter That begriffen worden [28]). Dieser Artikel ward

---

28) Dieser Satz stammt aus dem Statut von 1497 (C, 11). Denn es scheint, daß früher stets Bürgschaft zugelassen ward, da der Artikel in den Statuten von 1270 und 1276 (IX, 9) und 1292 (M, 8) blos sagt:

„Vor duve unde vor roef unde vor mort, unn des gelike ne mach nen man borghe werden, de mit der scult begangen is."

Dagegen heißt es 1497:

„Vor dufte, roff, unde mort, edder der gelyken, dar me apenbare wert aver behardet, mag men neenen börghen geneten."

Was handhaftige That sey, erläutert Art. 45. Th. IV. des Statuts von 1603, und zwar fast ganz unverändert so, wie schon 1270 (XII, 4):

„Es wird aber für eine handhaftige That geachtet, wenn einer bei einem Todt- oder Niederschlage mit bloßer Wehre oder Eggewapen wird behardet oder befunden, und also auf frischer That beschlagen, oder auch auf den flüchtigen Fuß betreten. Wie dann auch für eine handhaftige That wird gehalten, wann einer vorsätzlich und wissentlich gestohlen Gut an seine Wehre nimmt, oder auch, wann der Schlüssel, der zu solchem gestohlenen Gut gehörig, in der Nachfrage bei einem, der doch bei der Befragung sich dessen beständig entlegt und geweigert, befunden wird."

Die handhaftige That ist mithin ersichtlich nichts andres, als die Lehre von den Indicien, welche nach altsächsischen Rechten den Richter befugten, zur Captur zu schreiten, und welche die Anwendung des Zeugenbeweises in der Re-

aber durch den Art. 3. Tit. II. des Reglements der Rath- und Bürger-Convente vom J. 1710 zeitgemäß abgeändert, und nur solche Delicte, die Geldbuße nach sich ziehen, ferner für verbürglich erklärt, während bei schwereren auf solche indicia, als ad capturam in Rechten erforderlich, mit der Arretirung verfahren werden sollte. Auch zeigt die Fassung dieses späteren Gesetzes, daß man schon früher sich an die Worte des Statuts nicht gebunden hatte, wozu denn freilich Art. 1. Tit. 6. Th. II. desselben Statuts Anlaß geben konnte, der, in Widerspruch mit sich selbst, sagt:

„In Malefitzsachen, als Diebstahl, Raub, Mord und dergleichen, so jemand auf handhafter That begriffen, hat derselbe keiner Bürgen zu genießen. Wären aber die Verbrechungen also beschaffen, daß sie nicht an Leib und Leben gingen, können dafür Bürgen genommen werden" u. s. w.

So sind auch die alten Grundsätze über die Verfassung als regelmäßige Contumacialstrafe im Art. 3. Tit. 14. Th. I. und Art. 19. Th. IV. des Statuts noch beibehalten, aber längst unanwendbar geworden.

Alles, was sonst noch im Statut und späteren Recessen über Criminalprozeß vorkommt, mit Ausnahme etwa der Vorschrift des Art. 14. Tit. 1. Th. I. [29]), „daß der Rath mächtig sey, in peinlichen

gel bedingten. S. jedoch auch Eisenhart, Grundsätze der deutschen Rechte in Sprüchwörtern, Abtheil. 6. Abschn. II. Nr. 2. Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Abtheil. II. §. 384.

29) Dies Begnadigungsrecht findet sich auch schon im Statut von 1292, A. 5. Nach dem Hauptrecess, Art.

„Sachen ein Urtheil, das zu schwer ist, zu leichten," beschränkt sich auf Competenzbestimmungen der verschiedenen Gerichtsbehörden, deren passender weiterhin gedacht werden wird.

Und von einzelnen Verordnungen ist auch so gut wie nichts vorhanden, als ein (gut abgefaßtes) Dienstreglement für die Nachtwache in Rücksicht der Fürsorge für Arrestaten vom 15. Aug. 1799, und vier Mandate über die Ordnung bei Executionen. Merkwürdig ist hingegen, daß man sich in nicht weniger als zwölf verschiedenen Verordnungen veranlaßt gefunden hat, Denunciationen verschiedener Delicte durch versprochene Belohnungen zu provociren.

Anlangend nun das hier gebräuchliche Verfahren in Criminalsachen, so ist die Anordnung des Inquisitionsprozesses sehr alt [30]) und wenn gleich die Form häufig noch die des Accusationsprozesses geblieben ist, so ist das Grundprincip doch durchaus inquisitorisch.

So wie nun verfassungsmäßig [31]) dem Senat das exercitium jurisdictionis in criminalibus tam

tik. 5. Nr. 11. soll es jedoch in causis gratiosis parce und mit Circumspection gebraucht werden. Was causae gratiosae sind, ist schwer zu errathen. Der Ausdruck findet sich aber schon im Original des sogenannten Windischgrätzischen Recesses vom J. 1674, Art. 51, woselbst der Ursprung der Stelle des Hauptrecesses ist.

60) Schon der Receß von 1529, Art. 9, und der von 1603 eod. schreiben vor, daß wenn der Ankläger die Sache in gehegtem Gerichte nicht verfolgen will, einer der „Vörspraken" auf öffentliche Kosten zur Fortsetzung derselben verordnet werden soll.

51) Im Hauptreceß Art. 5. Nr. 7.

tam in processu accusatorio quam inquisitorio beigelegt worden, so wird dasselbe auch noch jetzt in der Maaße von demselben gehandhabt, daß zwar die erste summarische Untersuchung auch in solchen Criminalfällen, in denen nicht etwa vom Senat selbst die Untersuchung angeordnet worden, von dem Polizeiherrn [32]) eingeleitet wird, dagegen die eigentliche Instruction der Sache immer vom Senat ausgeht, welcher sie stets bis dahin fortführen läßt, wo seiner Ansicht nach der Spruch erfolgen könnte. Die Verhöre und alle andre richterliche Handlungen, die dem eigentlichen Untersuchungsrichter zustehen, werden dabei von eigends angestellten Actuarien vorgenommen, die aber dies alles ganz allein, ohne Richter oder Schöffen, abthun [33]). Nach so instruirter

32) Bis zum J. 1811 ward die Polizei von mehreren Behörden verwaltet, hauptsächlich jedoch von den Prätoren oder Gerichtsverwaltern, 2 Mitgliedern des Senats, die für die meisten Civilsachen gleichfalls die erste Instanz bildeten. Dies Amt ward der Reihe nach von jedem Rathsmann 2 Jahre lang verwaltet; und zu seinen Attributen gehörte die Instruction der Criminalsachen ebenfalls, so wie jetzt zu denen des Polizeiherrn. Nach der Restauration im J. 1814 ward den Prätoren die Criminaljurisdiction (um diesen Ausdruck zu gebrauchen) und die Polizei abgenommen, und einstweilen einem dritten Mitgliede des Raths als Polizeiherrn übergeben, welche gewiß zweckmäßige Abänderung im J. 1821 auf 6 Jahre verfassungsmäßig festgesetzt und näher bestimmt ward. Kleine Polizeivergehen werden von dem Polizeiherrn, so wie ehemals von den Prätoren in erster Instanz sofort entschieden. Obgleich diese Befugniß der Prätoren im Statut (Art. 3. Tit. 3. Th. I.) begründet ist, so beruht die Gränze doch eigentlich blos auf dem Herkommen und einem durch die Länge der Zeit gebildeten Tacte.

33) Schon seit sehr geraumer Zeit waren die Prätoren so mit Geschäften, die ihre persönliche Gegenwart unumgänglich forderten, überhäuft, daß eine Thätigkeit derselben

Sache fällt der Senat entweder in erster und letzter Instanz das Urtheil, oder er verweist die Sache zum fiscalischen Prozeß. Ersteres bei minder erheblichen Sachen, auch zuweilen bei erheblicheren, wenn sich der Angeschuldigte, der dadurch den sonst eintretenden Formalitäten eines feierlichen Accusationsprozesses entgeht, der Cognition des Senats unterwirft. Doch soll dies der Theorie nach (wenn man bei einem pagen Herkommen von Theorie reden darf) bei schweren Verbrechen nicht statuirt werden. In diesem ersteren Falle nun erfolgt auch gar kein articulirtes Verhör, nicht einmal immer eine Defension, und dem Delinquenten steht kein andres Rechtsmittel zur Seite, als das einer weitern Vertheidigung. Im zweiten Falle aber wird der Angeschuldigte ad articulos verhört, und wenn dadurch nicht eine weitere Untersuchung nöthig wird, der Fiscal excitirt, um den peinlichen Prozeß einzuleiten. Dadurch gelangt die Sache in erster Instanz an das Niedergericht, wo der fiscalische Procurator die Acten versiegelt producirt, sodann der Inquisit vorgeführt [34]), und ihm

---

als Instructionsrichter, die wohl ursprünglich zu ihren Attributen gehört haben mag, in der Regel vollkommen unmöglich ward, und sich auf einzelne ganz besonders wichtige Fälle beschränken mußte. Dasselbe tritt bei dem Polizeiherrn in nicht minderm Grade ein. Man fühlt jedoch das Mangelhafte dieser Einrichtung so sehr, daß eine Verbesserung derselben, wo möglich, noch vor der endlichen Erörterung des ganzen Criminalwesens vorgenommen werden soll.

34) Bis zum J. 1811 ward jedes peinliche Gericht mit besondern Formeln gewissermaaßen eingesetzt, was aber seit der Restauration abgeschafft worden. Das feierliche Strafenrecht bei Todtschlägen in Gegenwart des Thäters und vor dem Leichnam des Erschlagenen (das Zetergeschrei,

in offener Audienz das articulirte Verhör vorgelesen wird, um dasselbe entweder zu bestätigen, oder sich anderweitig darüber zu erklären. Hierauf wird die peinliche Klage, wiederum öffentlich und in Gegenwart des Inquisiten, verlesen, so wie demnächst ganz eben so die Defensionsschrift [35]). Von der niedergerichtlichen Findung muß abseiten des Fiscals allemal pro confirmanda sententia appellirt werden, wodurch die Sache wieder an den Senat gelangt. Nun wird ein Correferent, nicht selten auch ein anderer als der frühere Referent bestellt, die aber ihren Actenauszug dem Herkommen nach nicht auf das articulirte Verhör, die Klage und Defensionsschrift ausdehnen dürfen, indem vielmehr diese Actenstücke in extenso verlesen werden, worauf beide Referenten votiren, und die Sache dann wie jede andre nach Stimmenmehrheit entschieden wird. Das Urtheil wird öffentlich publicirt, und findet dagegen, unmittelbare Verbrechen gegen den Staat als solchen ausgenommen [36]), kein Rechtsmittel Statt.

Man sieht, daß sich dies alles in einem ziemlich schwankenden Zustande befindet, da jede gesetz-

Gerüfte) davon die Formulare in Klefeckers Hamburg. Gesetzen und Verfassungen, Th. V. S. 559 und Th. XI. S. 787. zu finden sind, ist schon weit früher abgekommen.

55) Die Defensionen müssen von den sogenannten gerichtlichen Procuratoren der Reihe nach unentgeldlich übernommen werden (seit 1815). Da diese Procuratoren aber nicht advociren dürfen, und daher bei ihrem blos mechanischen Geschäfte gar keinen Anlaß haben, sich in praktischen Arbeiten zu üben, so übernimmt fast immer ein Advocat die Defension.

56) Nach §. 15. der provisor. Gerichtsordnung für das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht der 4 freien Städte kann nur bei diesem an das Oberappellationsgericht appellirt werden.

liche Bestimmung über die Competenz der Polizeibehörde und den Unterschied zwischen fiscalischen und unerheblicheren Sachen fehlt [37]). Es ist auch gewiß beispiellos, daß die höhere Instanz peinliche Prozesse instruirt, um sie von der unteren entscheiden zu lassen; woraus schon allein die Inconvenienz entsteht, daß die untere Instanz bei verschiedenen Ansichten über die Instruction zuweilen noch die Aufklärung dieses oder jenes Punktes verfügen und so gewissermaßen Aussprüche der oberen reformiren muß. Auch das kann schwerlich zur richtigen Behandlung von Criminalsachen führen, daß ein Collegium, in welchem überdies die Zahl der rechtsgelehrten und kaufmännischen Mitglieder gleich ist, sie als gerichtliche Instanz und als mit dem Begnadigungsrechte bekleidete Regierungsbehörde aburtheilt, ohne daß diese verschiedenen Attribute abgesondert ausgeübt würden.

Daß übrigens auch solche Gebrechen, die selbst da, wo das Criminalwesen zweckmäßiger organisirt ist, fast nicht ausgerottet werden können, z. B. vor-

57) Nach Art. 1. Tit. 12. Th. I. des Statuts sollen alle peinliche Sachen, die Leib- und Lebensstrafe, Verweisung und Verfassung auf sich tragen, Injurien, Schelt- und Schmähworte, Schlagen und Verwundung, wenn peinlich geklagt wird, vor das Niedergericht gebracht werden. Nach Art. 5. Tit. 3. ebendaselbst, sollen die Gerichtsverwalter Sorge tragen, daß Unzucht, Hurerei, Ehebruch, Fluchen, Schelten, Stechen, Schlagen, Wucher u. dgl. ärgerliche verbotene Handlungen gestraft werden. Damit ist nicht viel mehr als nichts gesagt. Daß die Unterwerfung des Inculpaten unter die Cognition des Senats eine an sich nicht begründete Competenz desselben schwerlich hervorbringen kann, leuchtet wohl ein.

läufige eigenmächtige Abhörungen von Arrestaten durch untere Polizeiofficianten u. dgl. in Hamburg nicht fehlen, läßt sich erwarten. Im J. 1818 erließ der Senat deshalb einen Befehl, daß solche Officianten sich aller Zuredungen, Versprechungen, Ermahnungen und Bedrohungen gegen Arrestaten enthalten und überhaupt sich mit denselben über das Verbrechen gar nicht in Gespräche einlassen, wenn ihnen aber von denselben irgend etwas entdeckt, oder von ihnen bemerkt werden sollte, solches ohne alle Einlassung mit dem Arrestaten lediglich dem Polizeiherrn schriftlich anzeigen sollten. Es sind dergleichen Anmaßungen hier manchmal um so schwerer zu verhüten, da die Aemter dieser Officianten permanent bleiben, während alle Rathsämter nach einem turno wechseln; ein republikanisches Princip, von welchem abzuweichen wohl nicht möglich seyn wird.

Möchte nun, bei dem weiten Felde, das hier zu bearbeiten ist, die so löbliche Absicht des Senats mit dem besten Erfolge gekrönt werden, und es gelingen, alle die vielfältigen Schwierigkeiten zu überwinden, die nicht blos in der Sache selbst, sondern auch in manchen besonderen Umständen und Verhältnissen liegen, und die nur der mit der hamburgischen Verfassung Vertraute ganz zu beurtheilen vermag! Der Einsender wird nicht säumen, die Leser dieser Zeitschrift von den Fortschritten dieses Vorhabens seiner Zeit in Kenntniß zu setzen.

XVIII.

Beitrag zur Revision der allgemeinen Grundsätze der Strafgesetzgebung.

(Tendre à la perfection, sans jamais y prétendre.)

Von

Herrn Obertribunalrath Dr. Weber

zu Stuttgard.

I. Von dem Strafrechte (des Staats) überhaupt.

Außer dem Staate giebt es kein Strafrecht, sondern nur Befugnisse Einzelner zur Abwehrung fremder Willkühr und Gewalt. Dieser aus den Principien des Vernunftrechts und der Moral fließende Satz scheint mir bereits so ausgemacht, daß dessen nähere Begründung hier entbehrlich ist.

Andererseits lehrt uns die Geschichte, daß überall mit der Entstehung und Ausbildung eines Staats auch gewisse Verletzungen von Bürgerpflichten, gewisse Gewaltthätigkeiten und Angriffe auf Güter und Personen der Mitbürger mit einem vom bloßen Schadensersatze unterschiedenen, positiven Uebel, d. h. mit einer Strafe belegt wesden. Die deshalb von der Staatsgewalt aufgestellten Normen bilden dann die Strafgesetze, und diese gehören das

her überhaupt zu den frühesten Gesetzen eines jeden Staats.

Was das Vernunftrecht wissenschaftlich deducirt, bewährt auch die Völkergeschichte, daß nämlich kein Staat bestehen könne, ohne innerhalb seiner Sphäre ein Strafrecht geltend zu machen. Dieses Recht zu strafen hängt mit dem Wesen des Staats innig zusammen; es ist eine der Grundbedingungen seiner Erhaltung, eben deswegen aber nach Inhalt und Form bedingt durch den Begriff und Zweck des Staates selbst.

Ueber den Zweck des Staats soll indessen hier keine weitläufige Erörterung Statt finden, sondern nur soviel, als zur Verständigung nöthig scheint, bemerkt werden.

Wenn mehrere Menschen und Familien sich zu einem Staate vereinen, so kann dies vernünftiger Weise aus keinem andern Grunde geschehen, als um jedem Mitgliede des Vereins die Erreichung der Zwecke seines Daseyns durch die verbundene Kraft Aller zu sichern und zu erleichtern. Nun ist aber des Menschen Existenz und Bestimmung überhaupt an das Sittengesetz gebunden, der letzte Zweck seines Daseyns — sittliche Veredlung. Auf diesen Menschheitszweck muß daher auch jeder bürgerliche Verein gerichtet seyn, welcher der Idee der Vernunft nicht widersprechen will. Schon Aristoteles sagt in seiner Politik: „Nicht blos gemächlich, „nicht blos sicher mit einander zu leben, sondern auch „nach höherer Lebensweise und Sittlichkeit zu streben, „sey des Staates Zweck." Den Staat nur als eine Zwangsanstalt für Sicherung des Rechts zu be-

trachten, wie spätere Philosophen bis zu unserer Zeit größtentheils behaupteten, ist eine sehr beschränkte und in der Wirklichkeit nirgends festgehaltene oder festzuhaltende Ansicht, gegen welche die geläuterte Staatswissenschaft der neuesten Zeit mit Glück den Kampf führt. Denn obgleich der Rechtsschutz eine Grundbedingung der freien Entwickelung der Menschen, ihres vernünftigen Zusammenlebens und Fortschreitens ausmacht, so erschöpft doch die Verwirklichung dieser Bedingung allein die Idee des Staats noch nicht. Dieser soll das ganze Leben seiner Bürger umfassen, mit mehr oder weniger nahen Krafteinwirkung dieselben beschützen und leiten, und was die Bestimmung des Lebens Aller fordert und fördert, muß auch in den Umfang der Staatszwecke fallen. Der Endzweck der Menschheit — Veredlung seiner selbst und seiner Nebenmenschen — muß daher auch der allgemeinste und höchste Zweck des Staats seyn. Der Staat, als ein Verein sinnlichvernünftiger Wesen, soll vermöge seiner organischen Verbindung der Kräfte Aller, um so leichter auch das Leben Aller, die ihm angehören, zur reinmenschlichen Entwickelung fördern. Dies versteht sich aber nur in soweit, als die Kräfte Einzelner zu dieser ihrer Entwickelung nicht zureichen, sondern die dem Staat überlassene Gesammtkraft allein wirksame Hülfe leisten kann. Durch diese beschränkende Norm wird ohne Zweifel der Gefahr des Zuvielregierens begegnet, die bei der obigen erweiterten Idee des Staats befürchtet werden möchte. Also nur unter der doppelten Voraussetzung, daß etwas zum physischen und moralischen Wohle der Gesammtheit wirklich gereiche,

und solches nur von der Gesammtheit, nicht von den Einzelnen, gehörig ins Werk gesetzt werden könne (über welchen Punkt zunächst die echte Staatsklugheit zu entscheiden hat), darf sich der Staat eingreifende Anordnungen erlauben, und zu den ihnen gemäßen Handlungen seine Bürger anhalten. Zwang gegen dieselben erscheint daher überhaupt nur zulässig, sofern solcher als ein nothwendiges Mittel zur Erreichung des mit dem Menschheitszwecke zusammenfallenden Zwecks des Staates betrachtet werden kann.

Ausgehend von dem bisher angedeuteten Wesen und Zwecke des Staats, wird uns nun auch der Grund und Begriff des Strafrechts ohne Mühe klar. Aus dem Zwecke des Staats ergiebt sich das Strafrecht des Staats insofern, als die Erreichung des Staatszwecks fordert, den Bürgern mittelst obrigkeitlicher Gebote oder Verbote gewisse Verhaltensnormen als Zwangspflichten vorzuschreiben, deren Erfüllung für das Gemeinwohl so wichtig erscheint, daß sie bei Vermeidung eines positiven Uebels von den Einzelnen verlangt wird. Hiernach ist das Strafrecht des Staats das Recht der nach Gesetzen geschehenden Verhängung eines besondern Uebels wider den Gesetzübertreter. Ein Strafgesetz aber ist ein solches Gesetz, welches für gewisse Fälle von Zwangspflichtverletzungen Strafe drohet, mithin ein Gebot oder Verbot durch eine für Jeden, welcher demselben zuwider handeln möchte, ausgesprochene Strafdrohung noch mehr einzuschärfen und nachdrücklicher zu machen sucht.

So viel vorläufig vom Strafrechte und Strafgesetze. Eine nähere Entwickelung meiner Ansicht über das Princip des Strafrechts und die verschiedenen Strafrechtstheorieen folgt weiter unten.

II. Folgerungen aus dem bisher Bemerkten — in Bezug auf die Gegenstände der Strafgesetzgebung.

Verbrechen und Vergehen, oder überhaupt strafbare Handlungen und Unterlassungen werden im Staate nur durch das positive Gesetz bezeichnet. Bloße Sünden und unsittliche Handlungen können im Allgemeinen von Verletzungen der Rechtspflichten leicht unterschieden werden; aber nicht jede Verletzung einer Rechtspflicht ist auch strafbar. Und umgekehrt können auch gewisse Unsittlichkeiten, die dem Gemeinwohle verderblich entgegen wirken, in den Kreis der Strafgesetzgebung fallen. Die Zahl und Artbegriffe der Verbrechen und Vergehen gehen demnach erst aus der positiven Gesetzgebung der Staaten mit Bestimmtheit hervor. Eben deshalb giebt denn auch gewöhnlich die Criminalgesetzgebung eines Volks das treueste Bild von dessen Standpunkte in der Culturwelt, von dessen politischer und sittlicher Bildung und Richtung. Je nachdem nämlich die Staatsgewalt den Zweck des Staates höher oder niedriger, klarer oder trüber ins Auge faßt und zu handhaben strebt, in gleichem Maaße wird sich auch in diesem Staate die Strafgesetzgebung und Strafgerechtigkeitspflege reiner oder unreiner gestalten und wirksam erweisen.

Zu der oben dargelegten Idee des Staats zurückgehend, fragen wir nun: was für Handlungen und Unterlassungen überhaupt vom Staate verpönt werden mögen; und dann: von welchen wesentlichen Bedingungen die Wirksamkeit der Strafgesetze abhange.

In der ersten Beziehung ergiebt sich aus der richtigen Ansicht vom Staatszwecke, daß der Gesetzgeber nicht allein Rechtsverletzungen, sondern überhaupt diejenigen Handlungen mit Strafe zu belegen habe, durch welche die Sicherheit und Ordnung der bürgerlichen Gesellschaft gestört wird; unter der Voraussetzung jedoch, daß es keine andere gelindere Mittel giebt, solche Sicherheit und Ordnung zu erhalten. Letztere können aber auf unmittelbare und mittelbare Weise gestört werden, je nachdem eine Handlung eine wirkliche Rechtsverletzung oder doch den Versuch einer solchen enthält, oder blos die Gelegenheit zu derselben eröffnet, oder sonst der bürgerlichen Ordnung und ihrer freien Entwickelung Hindernisse in den Weg legt.

Aber auch Rechtsverletzungen sind, wie gesagt, nur in sofern mit Strafe zu belegen, als es keine andere ausreichende Zwangsmittel, dieselben zu verhindern, giebt. Dergleichen Mittel sind für gewisse Fälle namentlich der Verlust eines durch Erfüllung des Gesetzes bedingten Rechts, der Zwang zum Schadensersatz, und der unmittelbare Zwang zur Pflichterfüllung. Reichen solche Mittel zur Verhinderung gewisser Rechtsverletzungen zu, so bleiben diese billig von der Sphäre der Strafgesetzgebung ausgeschlossen, und der Polizei und Civiljustiz über-

lassen. Schwieriger wird aber die Aufgabe des Gesetzgebers in Ansehung der oben erwähnten mittelbaren Störungen des bürgerlichen Vereins. Um hier nicht zu viele Handlungen der Staatsbürger zu bepönen, muß der Grad der Gefahr gewisser Handlungen oder Unterlassungen für die öffentliche Ordnung — mit Rücksicht auf die Wichtigkeit einer öffentlichen Strafe wohl erwogen werden; und das klare Resultat dieser vergleichenden Abwägung, ob nämlich jene Gefahr oder der Strafzwang das größere Uebel für das Ganze des Staatsorganismus sey, darf allein den Ausschlag geben. Dazu aber wird ein scharfer und umfassender Blick in die menschlichen Lebensverhältnisse überhaupt und in die Denkweise und Sitten der dem Staate angehörigen Nation insbesondere erfordert; allgemeine Grundsätze reichen hier nicht zu; sie sind höchstens Licht- und Anhaltspunkte auf der Peripherie, während der Takt reicher Erfahrung und anschauliches Erfassen aller wirklichen Verhältnisse das Detailwerk im Innern eigentlich schaffen und ausbilden müssen.

Dergleichen mittelbare Störungen der bürgerlichen Ordnung werden bekanntlich von mehreren neuen Rechtslehrern und Gesetzbüchern — Polizei-Uebertretungen genannt; Handlungen dagegen, die geradezu die rechtliche Ordnung angreifen, heißen Verbrechen und Vergehen. Allein eine unbefangene praktische Gesetzgebung wird die Scheidewand, welche sie in Absicht auf Verschiedenheit der Strafmittel und vorzüglich auch des Strafverfahrens zwischen sogenannten Polizei-Uebertretungen — und Verbrechen und Vergehen ziehen zu müssen glaubt,

doch nicht wohl ausschließend auf die obige Unterscheidung der unmittelbaren und mittelbaren Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gründen können. Denn es ist nicht unbedingt wahr, daß alles, was nach dem obigen Begriff zu den Polizeiübertretungen zu rechnen wäre, wie Sodomie, Incest, Hurerei u. s. w., gemäß der erweiterten Ansicht vom Staatszwecke einen geringern Grad von Strafbarkeit motivire, als jede wirkliche Rechtsverletzung. Dies aber vorausgesetzt und ferner erwogen, daß dergleichen strafbarere Polizeiübertretungen in Absicht auf die Person des Thäters und dessen Zurechnungsfähigkeit oft eine noch sorgfältigere Untersuchung, als einfache Rechtsverletzungen wie z. B. Diebstahl erheischen, wird es auch klar, daß für Polizeiübertretungen solcher Art ein anderes und kürzeres Verfahren, als das bei Verbrechen und Vergehen vorgeschriebene, nicht angemessen ist.

In Bezug auf unsere zweite Frage hinsichtlich der wesentlichen Bedingungen der Wirksamkeit der Strafgesetze scheint Folgendes ausgemacht.

Es liegt schon in dem oben dargelegten Begriffe des Strafgesetzes, daß sich dasselbe überhaupt nur auf imputable menschliche Handlungen beziehen könne. Oder mit andern Worten: die nothwendige subjective Bedingung der Strafbarkeit einer Handlung oder Unterlassung von Jemanden liegt darin, daß solche, sofern sie durch ihn vermeidlich gewesen, ihm zur Schuld zugerechnet werden könne. Denn offenbar ist das Strafgesetz für denjenigen ohne Bedeutung und Zweck, welcher nicht durch die Vorstellung desselben von der Begehung der verpönten

That abgehalten werden konnte. Wer der rechtlichen Zurechnung (imputatio juris) unfähig ist, kann nach keinem Strafgesetze und somit gar nicht bestraft werden. Jede handelnde Person ist zwar die physische Ursache ihres Thuns oder Lassens, und dieses ihr daher in so weit (imputatio facti) beizumessen. Aber aus dieser physischen Causalität allein ergeben sich noch keine rechtliche Folgen für den Handelnden. Soll diesem die That auch rechtlich imputirt werden können, so muß er als willkürliche Ursache derselben erscheinen. Willkür (empirische Willensfreiheit) aber kann hier nichts anders heißen, als die Möglichkeit eines Handelnden, nach Erwägung der Gründe für und wider eine Handlung, sich zu deren Unterlassung oder Begehung zu entschließen. Nicht also von der höhern moralischen Freiheit, oder von der Selbstbestimmung aus und nach reinen Vernunftmaximen ist hier die Rede; denn diese Freiheit und ihre Forderungen gehören nicht unmittelbar vor die äußere Gesetzgebung und die Gerichte des Staats. Jene Willkür oder empirische Willensfreiheit aber bildet die subjective Grundbedingung der bürgerlichen Strafbarkeit gewisser menschlichen Handlungen. Die Verwechslung oder unklare Auffassung der Begriffe dieser empirischen Willensfreiheit und der reinen moralischen Freiheit gab wohl vorzüglich zu dem bekannten, jetzt aber ohne Zweifel im Wesentlichen beseitigten Streite Anlaß, ob nicht der Begriff der Willensfreiheit aus dem Gebiete des Criminalrechts überhaupt zu verweisen sey. Mir wenigstens scheint die Sache einfach und klar, sobald man den obigen Begriff von Willkür, wie sie sich in dem erfahrungs-

mäßigen Bewußtseyn und Handeln der Menschen zu erkennen giebt, gehörig festhält. Auf diese empirische Willensthätigkeit muß sich dann Androhung und Anwendung des Strafgesetzes beziehen, indem dessen Zweck eben kein anderer seyn kann, als gedachter Willensthätigkeit der Bürger für ihr äußeres Leben die dem Staatszwecke gemäße Richtung zu geben. Die rein-moralische Freiheit dagegen muß sich zunächst von Innen heraus selbstthätig entwickeln, und ist in sofern, obgleich sie im letzten Grunde auch dem rechtlichen Willen und Leben die wahre Haltung giebt, durch keine äußere Gesetzgebung direkt zu erreichen und zu begründen. Nicht also auf diese moralische Freiheit kann das Strafgericht unmittelbar einwirken, so wenig, als auf die bloße thierische Willkür; sondern zunächst nur auf das — jedem mit Verstand und Vernunft begabten Menschen beiwohnende Vermögen, aus sittlichen oder sinnlichen Motiven den Forderungen des Gesetzes nachzuleben. Gleichwohl darf die Strafgesetzgebung keinen blos auf die Sinnlichkeit des Menschen berechneten Terrorismus organisiren, sondern der höhern menschlichen Natur und Bestimmung zugleich eingedenk, muß sie immer auch dahin streben, die Entwickelung der moralischen Freiheit in den Bürgern durch den Strafzwang nicht nur nicht zu verhindern, sondern auch mittelbar zu fördern. Der Begriff der Strafe als eines blos sinnlichen Uebels ist daher zu einseitig und zu enge.

Zurechnung einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Schuld, setzt, nach dem bisher Bemerkten, voraus, daß der Handelnde bei gehörigem Gebrauche

seiner Seelenkräfte die That hätte unterlassen können. Mit dieser innern Willkür bei seinem Handeln muß aber, wie sich von selbst versteht, auch äußere Freiheit, d. i. Unabhängigkeit von der Gewalt anderer Menschen, wie vom äußern Naturzwange, verbunden seyn. Beide Momente zusammen begründen die Zurechnungsfähigkeit überhaupt. In einzelnen Fällen aber ist solche vorhanden, wenn dem Thäter Kenntniß des Strafgesetzes im Allgemeinen (ohne Rücksicht auf Art und Größe der Strafe) und der Beziehung desselben auf seine Handlung wenigstens möglich, und er zugleich seiner Seelenkräfte so weit mächtig war, daß er sich zu dem dem Gesetze gemäßen Betragen bestimmen konnte [1]).

Die von ihm dann gleichwohl verübte Uebertretung ist daher stets in einer unrechtlichen Richtung des Willens gegründet, es möge mit Vorsatz oder aus bloßer Fahrlässigkeit gehandelt worden seyn. Von dem unterscheidenden Charakter dieser zwei Hauptarten der Schuld und den Folgen, die man aus diesem Unterschiede in Bezug auf die Distanz der Strafbarkeit des Dolus und der Culpa zu ziehen pflegt, ist übrigens schon so viel geschrieben worden, daß ich mir hier nur wenige Worte darüber erlaube. Dolus und Culpa (beide in straf-

rechtl-

1) Man vergleiche über die bisher entwickelten Grundsätze vorzüglich Oersteds Grundregeln der Strafgesetzgebung §. 16. Henkes Lehrb. d. St. R. W. §. 58—60. und Martins Lehrbuch des deutschen gem. Cr. R. allg. Th. §. 30 ff. Ich bekenne hier mit Vergnügen, daß ich besonders diesen mit Scharfsinn und freier Umsicht geschriebenen Werken Vieles von meinen jetzigen Ansichten über die Hauptgrundsätze der Strafrechtsphilosophie verdanke.

rechtlicher Beziehung genommen) unterscheidet sich durch die Absicht, aus welcher der Schuldige gehandelt hat. Gehet diese auf die Hervorbringung eines Verbrechens (im weitern Sinne), welches der Thäter als solches zur Zeit seines Entschlusses wirklich erkannt hat, so handelt er dolos; hatte er aber eine auf etwas Anderes, als auf das durch sein Handeln entstandene Verbrechen gerichtete Absicht, ohne daß es ihm jedoch unmöglich gewesen, den Eintritt dieses Verbrechens in Folge seiner Handlung mit mehr oder weniger Wahrscheinlichkeit vorher zu sehen, so ist ihm das erfolgte Verbrechen nur als culpos zuzurechnen. Wer ein Verbrechen vorsätzlich verübt, hatte also dasselbe gewollt, hatte sich die Hervorbringung desselben vorgestellt und zum Zwecke (obgleich meistens nur zum Behuf eines andern Endzwecks) seines Handelns gemacht; wer sich nur culpos vergeht, hatte den eingetretenen Erfolg nicht gewollt, hätte aber denselben bei gehörigem Gebrauche seiner Seelenkräfte, bei ganz rechtlicher Willensstimmung und einer ihr gemäßen Handlungsweise verhüten können. Bei dem vorsätzlichen Verbrechen liegt also eine auf das verübte Verbrechen selbst gerichtete Willensbestimmung zum Grunde, bei dem culposen Vergehen nur eine im Allgemeinen unrechtliche Willensstimmung, eine solche Richtung des Willens und der Handlungsweise, die der vom Gesetze für das bürgerliche Leben geforderten nicht entspricht.

Dieser allerdings begründete Gegensatz deutet aber selbst schon auf eine in manchen Fällen stattfindende nahe Berührung des dolus und der culpa hin; und die Kluft, welche den spaltende Begriff

zwischen beide setzt, vermag öfters nicht einmal der Verbrecher in seinem eigenen Bewußtseyn, noch weniger der äußere Richter sicher zu erkennen. Man nehme dazu die verschiedenen Abstufungen, welche man bei dem Dolus, wie bei der Culpa zu machen pflegt, wonach z. B. der nicht überlegte Vorsatz (dolus repentinus) und die sogenannte muthwillige Culpa oft als nächste Grenznachbarn sich den Besitz streitig machen werden; oder, wenn es sich von der sogenannten culpa dolo determinata handelt, dolus und culpa, den Besitz mit einander theilen, ohne daß man häufig recht weiß, wie viel nun der Antheil eines jeden betrage.

Bei diesem Verhältniß der Sache, wo die zwischen dem dolus und der culpa gezogene Scheidewand auf dem Boden der Erfahrung und des Lebens nicht selten niedersinkt oder sich wenigstens verkleinert, so daß die ausschließende oder merklich vorherrschende Wirkung des einen Elements — dem andern gegenüber problematisch bleibt; bei dieser Ansicht der Sache scheint mir die große Distanz, welche im Allgemeinen zwischen dolus und culpa hinsichtlich der Strafe und auch des Strafverfahrens in neuern Zeiten stark geltend gemacht werden will, nicht zu rechtfertigen und praktisch nicht angemessen zu seyn. Worauf ruht denn die Behauptung, daß die culpa durchaus mit einer von der Strafe des vorsätzlichen Verbrechens der Qualität nach verschiedenen Strafe zu belegen sey; oder daß letztere der Quantität nach nur ein Sechstheil, oder ein Viertheil, oder die Hälfte der Strafe der vorsätzlichen That (vergl. Globigs System der Gesetzge-

bung 1. Th. S. 14. und Feuerbachs Kritik des Kleinschrodschen Entw. II. Th. S. 72.) enthalten dürfe? Worauf stützt sich die kategorische Forderung einiger neueren Criminalisten, alle culpose Vergehungen nur als Polizei-Uebertretungen zu behandeln, und daher selbst die schwersten culposen Uebertretungsfälle nur mit einigen Monaten Arrest zu strafen? Und wie läßt es sich rechtfertigen und praktisch durchführen, wenn man vollends alle culposen Vergehen, die sich doch als solche oft erst bei der Entscheidung der Sache darstellen, durch ein allgemeines Gesetz ausschließend dem gewöhnlich kürzern und minder genauen polizeilichen Verfahren überweisen will?

Ohne Zweifel gilt auch diesen durchscheidenden Sonderungen doloser und culposer Handlungen, wenn sie in solcher Allgemeinheit in eine Legislation eingeführt werden, der gerechte Vorwurf eines Generalisirens, wodurch das richterliche Ermessen für die Individualität der Fälle ungebührlich beschränkt wird. Von dergleichen unstatthaften Generalbestimmungen hat aber bereits Mittermaier (in seiner vortrefflichen und inhaltsreichen Schrift: Ueber die Grundfehler der Behandlung des Criminalrechts ꝛc.) stark überzeugende Worte gesprochen [2]).

---

2) Der sehr witzige Uebersetzer und Commentator des Birmanischen Strafgesetzbuches läßt sich aus seiner humoristischen Höhe auch herab, um, trotz der Gefahr eigenen Kopfwehes, den verschrobenen Köpfen deutscher Criminalisten sogar ernsthafte Lectionen über dolus und culpa zu geben, deren Resultat dahin geht, den Unterschied zwischen culpa und dolus ohne weiteres als die natürlichste Grenzscheidung (?) zu benutzen — um darnach eines Theils der criminalrechtlichen, andern Theils der Polizei-Strafgewalt ihr sicheres Gebiet anzuweisen. Ich

III. Von den verschiedenen Strafrechtstheorien, und wiefern Strafgesetzgebung auf Einem Principe beruhen könne.

Den Freunden der Strafrechtsphilosophie sind die seit mehreren Jahrzehenten vielfach angestellten Untersuchungen über das Princip des Strafrechts hinlänglich bekannt. Diese philosophischen Bemühungen, die Wissenschaft auf einen letzten Grundsatz zurückzuführen, und damit den flachen Empirismus und die bloße Willkühr aus der Strafgesetzgebung und Rechtspflege zu verbannen, hatten auch ohne Zweifel ihr großes Verdienst. Indessen gaben sie andererseits der Theorie und Praxis eine Richtung, die vom Leben und den wahren Bedürfnissen der empirischen Welt oft zu weit abführte. Strafrechtscompendien und Strafgesetzbücher wurden nur zu sehr mit abstrakten Begriffen und Regeln angefüllt, und die Praxis der Gerichte ergab sich zum Theil einer philosophirenden Willkür, mit kecker Erhebung über bestimmte Vorschriften der Gesetze.

In neuester Zeit kam man jedoch von dergleichen Abwegen allmählig wieder zurück. Man sieht nun ein, daß zwar eine Strafrechtsphilosophie den Criminalgesetzgeber und Richter erleuchten und leiten müsse, dies jedoch nur in so fern zu leisten vermöge, als sie selbst nicht von dem Leben abgerissen ist, sondern mit dem ganzen Seyn und Treiben der Men-

bedaure aus den oben erwähnten Gründen, mir seine Ansicht nicht zu eigen machen zu können. Indessen soll dieselbe, sowie manche andere von seinen genialen Licht- und Witzfunken, im Birmanischen Reiche selbst großen Applaus finden.

schen, mit der Idee des wahren Staats und der Bestimmung der Menschheit, und mit den Verhältnissen und Bedürfnissen der dem Staat angehörigen Nation überall in genauer Berührung steht. Mit andern Worten: die Strafrechtsphilosophie muß sich mit einer umsichtigen Criminalpolitik verbinden, welche die praktische Anwendung, die nähere Bestimmung und Richtung der rechtsphilosophischen Grundbegriffe bedingt.

Ist dem also, so ist es auch klar, daß für eine Strafgesetzgebung mit der Aufstellung eines philosophischen Strafprincips bei weitem nicht alles gethan ist. Denn für das praktische Resultat, für das Detailwerk kommt es auf die durch die Criminalpolitik an die Hand gegebenen Mittelsätze über die Bedingungen und den Maaßstab der Strafbarkeit einzelner Handlungen noch vorzüglich an.

Deshalb, und da es überhaupt nicht der Zweck dieser Bemerkungen seyn kann, die verschiedenen neuen Straftheorieen ausführlich zu beleuchten, beschränke ich mich in dieser Hinsicht auf Folgendes.

Den Begriff und Entstehungsgrund des Strafrechts habe ich schon oben angegeben, und mit dieser allgemeinen Grundansicht werden sich auch die meisten neueren Straftheorieen im Wesentlichen vereinigen lassen. „Denn diese verschiedenen Strafsysteme setzen, wie Köppen in seiner Rechtslehre S. 131. richtig bemerkt, im Grunde das Strafrecht schon voraus, und fassen es nur von einer besondern Seite. Strafe ist hienach Sicherung, Selbsterhaltung, Vergeltung des Bösen, Abschreckung des Bösen und möglicherweise auch Besserungsmittel. Was

sie von diesem allem vorzüglich im Gebrauche sey und werde, muß das wirkliche Leben des Staats offenbaren, und, abgesehen von diesem Leben, erschöpft keines jener Merkmale das Wesen ihres Seyns und Gebrauchs, giebt auch keine entscheidende Regel über die Art des Strafens und die Zweckmäßigkeit der Strafgesetze."

Wenn auch die Mehrzahl der neueren Rechtsphilosophen sachgemäß das Strafrecht erst mit und in dem Staate entstehen läßt, mögen sie dabei den allgemeinen Bürgervertrag oder einen besonderen Abbüßungsvertrag (wie Fichte), oder das Wesen des Staats unmittelbar zum Grunde legen; so divergiren doch ihre Ansichten in Ansehung des Zweckes der Strafe. Einige betrachten dieselbe als absolute Forderung der Gerechtigkeit, absehend von jedem weitern Zwecke (Kants Wiedervergeltung); Andere dagegen verlangen einen besondern Zweck der Strafe (relative Théorieen).

Die Forderung eines einzelnen Hauptzwecks der Strafe charakterisirt sowohl Feuerbachs System psychologischer Abschreckung, als auch das Grolmansche Präventionssystem, und das vom Ersatze des moralischen Schadens (allgemeinen Reizes zu Gesetzübertretungen), der durch das Verbrechen gestiftet worden (Klein und Schneider). Mehrere specielle Strafzwecke, als politische Besserung, Wiederherstellung der Achtung des Rechts, Reinigung des Staats von verderblichen Gliedern u. s. w., hat neuerlich wieder Welker (in seiner Schrift: Die letzten Gründe von Recht, Staat und Strafe S. 197 — 275.) anerkannt; nach ihm sollen jedoch

alle diese einzelnen Strafzwecke ihren Rechtsgrund und Vereinigungspunkt in dem einen Grundgedanken der Aufhebung des durch das Verbrechen gestifteten intellectuellen Schadens, das ist der gänzlichen oder theilweisen Vernichtung des von allen Bürgern geforderten rechtlichen Willens finden.

Was meine eigene Ansicht über das Strafprincip betrifft, so bekenne ich hier ohne Scheu, daß mich die obgleich nur mit Modificationen frühes angenommene Wiedervergeltungstheorie (die ich auch in einigen Aufsätzen dieser Zeitschrift zu vertheidigen gesucht habe,) jetzt nicht mehr befriedigt. Eine wiederholte Prüfung der verschiedenen Theorieen hat mich bestimmt, der sogenannten Selbsterhaltungstheorie Schulze's (in s. Leitfaden der Entwicklung der philosophischen Rechtsprincipien), welche auch Martin in seinem Lehrbuche des g. d. Er. R. sich zu eigen macht, vor andern den Vorzug zu geben. Diese Theorie, so wie ich sie verstehe und kurz entwickeln will, begreift folgende Sätze:

Jeder Staat hat ein Recht, sich als solchen zu behaupten, und somit auch die Befugniß, sich gegen Angriffe auf seine Existenz und gesunde Fortdauer zu schützen. Sofern nun die Verletzung gewisser, durch den Staatszweck gebotener Zwangspflichten nicht nur unmittelbar eine Verletzung einzelner Rechte, sondern auch eine Gefahr für das gesunde Fortleben der Gesammtheit oder des Staats (als moralischer Person) überhaupt veranlassen kann, insofern ist der Staat auch befugt, dem Urheber der drohenden Gefahr Uebel zuzufügen, welche, von der Entschädigung des durch das Verbrechen Verletzten nach Grund und

Absicht gesonders, den Zweck haben, jene Gefahr für den Staatsorganismus überhaupt abzuwenden.

Dieses Recht zu strafen fließt so aus dem Selbsterhaltungsrechte des Staats, und die gerechten Schranken einer solchen Strafgewalt sind im Allgemeinen durch die Forderung gegeben, daß jedes Verbrechen und Vergehen für den Staat selbst eine wirkliche Gefahr und zwar die eines schwer zu ersetzenden Nachtheils herbeiführen müsse, daß aber dieselbe noch durch Strafe abgewendet werden könne, diese Abwendung dagegen durch andere Mittel, außer der Strafe, nicht wohl zu erreichen sey. Wenn nun Vernunft und Geschichte bewähren, daß derjenige Staat keineswegs lebenskräftig fortbestehen könne, dessen Gesetze ihr Ansehen auf seinem eigenen Gebiete verloren haben, und wenn jedes Verbrechen und Vergehen einen Angriff wenigstens auf dasjenige Gesetz enthält, wodurch es verboten worden; so wird wohl eine unverkennbare (größere oder geringere) Gefahr für das Ansehen der Gesetze durch jedes Verbrechen oder Vergehen erzeugt, und dadurch das gesunde Leben des Staats angegriffen. Dieser Angriff enthält jedoch nur selten eine wirkliche Störung des Staatsorganismus, sondern nur, so lange die Strafgewalt sich noch äußern kann, eine Gefährdung jenes Organismus. Denn durch die Zufügung einer angemessenen Strafe wird das Ansehen des übertretenen Gesetzes bei dem Verbrecher, wie bei andern Staatsbürgern wieder befestigt. Und so erscheint dann die Strafe, nach der Beschaffenheit der Menschennatur, als ein zweckmäßiges Mittel, das Ansehen verletzter Gesetze zu sichern, indem

dies ohne Strafen nicht vollständig zu erreichen wäre. Alle Strafgesetze haben demnach den Hauptzweck, das gesunde Fortleben des Staats gegen die ihm aus dem sinkenden Ansehen seiner Gesetze drohende Gefahr zu schützen. Darum drohet das Strafgesetz die Strafe an, und darum auch wird diese nach Vorschrift des Strafgesetzes vollzogen, so oft die Androhung allein nichts half. Mittelbar liegt daher in dem bisher entwickelten Princip auch der Zweck der Abschreckung vor Verbrechen, besonders der sogenannten psychologischen Abschreckung; ohne die unmittelbare, durch den Strafvollzug selbst bewirkte auszuschließen, indem auch die Rücksicht auf diese, zumal bei alternativ begründeten Strafen wider den Verbrecher, die Wahl des Strafmittels mitbestimmen kann. Nicht weniger läßt obiges Princip auch den Zweck der Besserung des Verbrechers, so wie den Zweck, den nicht zu Bessernden für die Gesellschaft unschädlich zu machen, als nach Möglichkeit beachtenswerthe Nebenzwecke der Strafe wohl zu.

Nach allem diesem sieht man leicht, daß und wie sich das dargelegte Princip einerseits dem Feuerbachschen System, und andererseits der Welkerschen Theorie annähern. Mit dem Feuerbachschen System ist es in so fern nahe verwandt, als es gleich diesem, ein die Strafe voraus androhendes Gesetz verlangt, und mit dieser gesetzlichen Androhung vorerst das gelindere Abhaltungsmittel gegen Uebertretungen, d. i. die Furcht vor der Strafe in Anspruch nimmt. Der Rechtsgrund der Strafzufügung aber liegt nach dem obigen Principe nicht,

wie bei dem Feuerbachschen, in der vorhergegangenen Drohung des Gesetzes, sondern fällt mit dem Grund und Zwecke der gesetzlichen Androhung in Eins zusammen.

Mit der Welkerschen Theorie hat das obige Princip insofern viel Analoges, als jene den Hauptzweck der Strafe in der Wiederaufhebung der durch das Verbrechen, mehr oder weniger bewirkten Unterdrückung des rechtlichen Willens der Staatsbürger setzt, nach unserm Principe aber die durch das Verbrechen entstandene Gefahr für das Ansehen der Gesetze mittelst der Strafe wieder aufgehoben, oder die Achtung der Gesetze wieder hergestellt werden soll. Diese Gesetzes-Achtung und jener rechtliche Wille der Staatsbürger sind nun im Grunde dasselbe. Gleich der Welkerschen Theorie, läßt auch die unsrige noch mehrere untergeordnete oder Nebenzwecke zu, welche jedoch erst durch den vorangestellten Hauptzweck, als dem obersten leitenden Grundsatze, ihre gehörige Begründung und Stellung bekommen. Der allgemeinere Umfang, in welchem sich hiernach, so wie das Welkersche, auch das bisher entwickelte Schulzesche Princip bewegt, zudem aber die größere Deutlichkeit, welche letzteres vor dem Welkerschen empfiehlt, scheinen mir den Schulzeschen Grundsatz wenigstens zu einem leitenden Princip für eine Strafgesetzgebung vorzugsweise tauglich zu machen. Ein solches leitende Princip schließt, wie erwähnt, angemessene Nebenzwecke der Strafe nicht aus, reißt das Strafrecht nicht los von den übrigen Instituten des Staats oder aus dem Zusammenhange des ganzen Menschen-

und Bürgerlebens, verstattet einer umsichtigen Criminalpolitik den ihr gebührenden Spielraum, und scheint mir durch alles dies am ersten geeignet, nicht sowohl in der Höhe der Speculation nutzlos zu schimmern, sondern einen wirklich brauchbaren allgemeinen Richtungs- und Zielpunkt für die Strafgesetzgebung abzugeben.

IV. Weitere aus der entwickelten Grundansicht folgende und sie ergänzende Bemerkungen.

So wie aus unserer entwickelten Theorie der Satz hervorgeht, daß ohne vorherverkündetes Strafgesetz keine Strafzufügung rechtlich zulässig sey (sine lege nulla poena); so ruhet auch auf demselben Grunde die Forderung, daß kein begangenes Verbrechen unbestraft bleibe (nullum crimen sine poena). Aus dem Strafgesetze fließt mithin erst der wirksame Begriff des Verbrechens, oder die Anwendbarkeit einer Strafe, sobald eine gesetzlich verübte That ganz oder theilweise zur Existenz gekommen ist. Wodurch aber das Strafgesetz selbst bedingt werde, dies eben war der Gegenstand der ganzen obigen Ausführung. Auf dem allgemeinen philosophischen Standpunkte ergiebt sich, nach dem Bisherigen, soviel, daß nur solche Handlungen und Unterlassungen der Staatsbürger verpönt werden können, welche für das gesunde Fortleben des Staats gefährlich und dem Thäter zur Schuld anzurechnen sind. Hierin bestehen die objective und subjective Grundbedingung der Strafbarkeit. Wie aber diese Grundbedingung auf ein-

zelne Handlungen und Imputationszustände näher anzuwenden seyen, oder welche Arten von Verbrechen und Vergehen, und welche Grade der Zurechnung deßhalb nach Verschiedenheit der handelnden Personen, vom Gesetzgeber bezeichnet werden sollen; diese complicirten Aufgaben zu lösen, ist zunächst Sache der Criminalpolitik und empirischen Psychologie. Denn nur diese in das Detail der Bedürfnisse und Reibungen des Staatsorganismus, in das Leben des Volks und die Irrgänge des gewöhnlichen Treibens der Menschen eindringende Erfahrungswissenschaften vermögen näher zu bestimmen, welchen Handlungen durch Strafgesetze zu begegnen, und wie weit wirkliche Uebertretungen nach Beschaffenheit der Umstände und Personen zu imputiren seyen. Eben so verhält es sich auch mit dem Problem, einen richtigen Maaßstab der Strafen zu finden. Es läßt sich zwar aus dem oben dargelegten Strafprincipe der Satz ableiten: daß die Größe der Strafe — der Größe der dem Ansehen der Gesetze, nach Art des Verbrechens, drohenden Gefahr etwas überwiegend oder wenigstens gleich seyn solle. Oder man kann nach andern Theorieen sagen: das Maaß aller Strafen sey dies, daß immer um etwas der Abscheu, den sie bewirken, den Reiz derjenigen bösen That um etwas übersteigen müsse, welchen sie verhüten sollen; und daß insbesondere auch die Qualität der Strafe durch den Geist des Verbrechens bestimmt werde. Wie wenig, wie gar wenig ist aber mit solchen allgemeinen Grundsätzen für das Detail eines anwendbaren Strafsystems gewonnen! —

Auch der Maaßstab der Strafen ist überhaupt ein objectiver und subjectiver. Jener wird nothwendig durch alle Umstände bestimmt, welche dem Verbrechen einen verschiedenen Grad der Gefährlichkeit für das Gemeinwohl beilegen. Dabei kommt aber nicht allein die Wichtigkeit des durch das Verbrechen etwa verletzten einzelnen Rechts in Betracht, sondern auch der Umfang einer solchen Rechtsverletzung oder bewirkten Gefahr, so wie der nähere oder entferntere, mehr oder weniger nothwendige Zusammenhang zwischen der Handlung und dem Uebel, das aus ihr entstanden ist, oder hätte entstehen können. Desgleichen ist nicht ohne Einfluß, ob jenes Uebel wieder gut gemacht ist, oder nicht, sowie, ob es leichter oder schwerer ist, den Verbrecher zu entdecken und zu überführen.

Der subjective Maaßstab der Strafen aber wird bedingt durch alle Umstände, welche die Festigkeit des gesetzwidrigen Willens des Verbrechers bezeichnen, und dessen Person überhaupt als gefährlich für das Gemeinwohl darstellen. Hier kommt also die Art und Stärke der Triebfedern in Betracht, die den Verbrecher bei der vorliegenden Handlung und auch bei seiner damit zusammenhängenden bisherigen Handlungsweise überhaupt bestimmt haben.

Dieser kurze Ueberblick auf die mancherlei Momente, welche den objektiven und subjektiven Maaßstab der Strafen bedingen, ergiebt von selbst, wieviel dabei von den besondern Verhältnissen des Staats und seiner verschiedenen Menschenklassen, von der Culturstufe der Nation und ihren vorherr-

schenden Begriffen und Neigungen, ja selbst von individuellen Trieben und Richtungen des einzelnen Verbrechers abhänge. Daher muß auch das besondere Strafsystem eines Staats nach allen bemerkten Rücksichten — angemessen geregelt werden; und der Gesetzgeber muß auch noch dem Richter bei Ausmessung der Strafe, nach Beschaffenheit der Fälle, eine gewisse freie Bewegung gestatten, indem sonst, statt der gefürchteten richterlichen Willkür, die Willkür des Gesetzes auf eine wegen ihrer allgemeinern Wirkung noch mehr nachtheilige Weise vorherrschen würde [5].

Aus allem Bisherigen geht ohne Zweifel hervor, daß kein auf dem Boden der Erfahrung brauchbares, vollständiges Strafgesetzbuch aus Einem obersten Strafprincipe allein construirt werden könne; wie denn auch wirklich keines der ältern und neuern Strafgesetzbücher auf einem dergleichen Strafprincip einzig beruht. Dies gilt selbst von dem baierischen Strafgesetzbuche, obgleich darauf das Feuerbachsche Abschreckungsprincip einen allerdings großen Einfluß gehabt hat (s. die officiellen Anmerkungen zum b. Str.-GB. 1. B. S. 65 f.). Ein

5) Die Bestimmung und praktisch angemessene Begrenzung der Begriffe von richterlichem Ermessen, richterlicher Willkür und Gesetzes-Willkür verdiente wohl von einem Meister im Fache eigends unternommen zu werden. Denn viele Mißverständnisse und oberflächliche Ansichten beherrschen noch diese wichtige Partie der Strafgesetzgebungs-Wissenschaften; und es ist fast zu fürchten, daß in neuester Zeit die Furcht, dem richterlichen Ermessen allzu enge Schranken zu setzen, eher wieder das Extrem auf der andern Seite, d. i. das althergekommliche Uebermaaß der Richter-Willkür erzeugen werde.

durch die Idee des Staats und seiner wesentlichen Forderungen gegebenes allgemeines Strafprincip jedoch als obersten leitenden Gesichtspunkt anzuerkennen und festzuhalten, ziemt allerdings dem Gesetzgeber und gehört nicht zu den bloßen Träumereien der Schule. Nur hat derselbe dabei zu beherzigen, daß die Strafgerechtigkeit blos eines von den mehreren Elementen sey, die das Leben des Staats in seinem ordnungsmäßigen Gange erhalten, und daß daher der Strafzwang im Zusammenhange mit den übrigen Staatseinrichtungen stehen und von ihnen unterstützt werden müsse, ohne seinerseits diesen Anstalten, und namentlich den zunächst auf Bildung und Veredlung des Volks gerichteten kirchlichen und polizeilichen Institutionen störend entgegen zu wirken. Der Strafgesetzgeber darf ferner nicht vergessen, daß bei seinen Gesetzen nicht blos der sinnliche Effekt, sondern auch der geistige Charakter der Strafe, d. h. ihr Einfluß auf die intellektuelle und moralische Natur der Menschen ins Auge gefaßt, und so die Strafe in ihrer Totalwirkung auf die Bürger, auf den zu Bestrafenden und auf die allgemeine Achtung der Bürger betrachtet werden müsse. Vorzüglich ergeht auch an ihn die Forderung, nicht unnöthiger Weise Handlungen, gegen welche der Civiljustizzwang oder das unmittelbare Einschreiten der Polizei hinreichen, in das Gebiet der Strafjustiz zu ziehen. Wenn er endlich sich einerseits bei dem löblichen Streben, die einzelnen Verbrechen und deren Abstufungen — so viel als möglich klar zu bestimmen, vor einer den Richter nur ungebührlich bindenden und doch nicht überall ausreichenden Casuistik zu

sätzen hat, soll er andernseits solche Strafen verordnen, die nicht nur der Natur des Verbrechens, nach dessen äußern und innern Merkmalen, angemessen sind, sondern auch dem Charakter und der Culturstufe der Nation entsprechen, und deren allseitige bürgerliche und menschliche Fortbildung begünstigen. Mit letzterer muß daher auch die Strafgesetzgebung stets fortschreiten; und sie wird dies thun, wenn sie den Ansprüchen des wahren Zeitgeistes, d. h. den entwickelten klaren Ideen und Ansprüchen der Aufgeklärtern und Bessern im Volke, nicht aber diesem Pöbel und Modegeschrei huldigt. Die von diesem abgedrungenen Veränderungen in der Gesetzgebung führen gar häufig zu Rückschritten, welche Schlimmeres bewirken, als das etwa mit zuvieler Aengstlichkeit beibehaltene Alte.

XIX.

XIX.

Darf das allgemeine deutsche Criminalrecht jetzt blos nach den Gesetzen, oder muß es nach der durch die Praxis und den Gerichtsbrauch erhaltenen Umgestaltung dargestellt werden?

oder:

Ueber die großen Gefahren des die Praxis und ihre Abweichungen von unvernünftigen oder grausamen Gesetzen verwerfenden Gesetzrigorismus im allgemeinen deutschen Criminalrecht.

Von

Herrn Oberhofgerichtsadvokaten Dr. Gerstäker zu Leipzig.

Lieset man in so manchem Lehrbuche des gemeinen deutschen Criminalrechts: „der Richter ist verbunden, das vorhandene Gesetz, und wäre es noch so unvernünftig und grausam, auf jeden vorkommenden Fall anzuwenden, keinesweges berechtigt, es zu mildern, oder gar unangewendet zu lassen, im entgegengesetzten Fall würde er ja die Macht des Gesetzgebers, der allein Gesetze abschaffen oder mildern darf, usurpiren"; so sollte

man meinen, die Vernunft selbst spräche herab von ihrem Thron, und gegen einen solchen Spruch der tiefsten Weisheit lasse sich ein Einwand nicht einmal — denken! — Denn in jedem Lehrbuche des allgemeinen Staatsrechts wird der schroffe Unterschied zwischen drei Staatsgewalten, der gesetzgebenden, ausübenden und richterlichen, auf das umständlichste entwickelt, und gleichsam stereotypisch gepredigt. Schade nur, daß dieser Unterschied wenigstens in den Staaten, auf deren Gesetzgebung oder Gesetzgebungstrümmern unsre deutsche positive Jurisprudenz beruht, nie so grell im wirklichen Leben hervortrat, als ihn unsre Systeme des allgemeinen Staatsrechts schildern, oder als ihn die neuern europäischen Constitutionen auf dem Papier fordern! Im wirklichen Leben war der Richter, sowohl bei den Römern, als in Deutschland, stets einigermaßen untergeordneter und beschränkter (wenigstens negativer) Gesetzgeber. So durften die römischen Magistratspersonen, z. B. der Prätor, das gesetzliche Recht (jus civile im engern Sinn), wo es unbillig schien, mildern, ja, noch durch keine Gesetze normirte Verhältnisse, aber vernünftige und billige Einrichtungen, genehmigen und schützen (bonorum possessio, interdicta u. s. w.). Die edicta magistratuum, die edicta provincialia, die formulae [1]) provinciarum —

1) Sie wurden bekanntlich blos von dem commandirenden General, der die Provinz erobert hatte, und einer Commission des Senats verabredet und bestimmt. Schweppe Rechtsgeschichte mit erster Hinsicht auf Gajus. 1822. S. 154. cf. Sigonius de Ant. jur. prov. II, 4. Bach hist. jur. 1. B. c. 1. §. 56.

was waren sie anders, als temporelle Gesetzbücher, welche zwar gewöhnlich nicht mit den in strenger Form gegebenen Gesetzen in directem Widerspruch standen, aber doch ganz neue Rechte und Rechtsverbindlichkeiten schufen, mithin, nach den publicistischen Begriffen der Gegenwart, nur von der gesetzgebenden Gewalt ausgehen konnten. Weder in der Zeit des Freistaats, noch während der erst durch scheinbare demokratische Formen gemilderten, dann aber (nach Constantin) absolut gewordenen Monarchie sah der (scheinbar alleinige) Gesetzgeber diese untergeordnete gesetzgebende Gewalt mit scheelen Augen an, schien sie vielmehr, als sich von selbst verstehend, vorauszusetzen. Selbst die Rechtsgelehrten, obwohl Privatpersonen, gingen in Betreff einer untergeordneten gesetzgebenden Gewalt nicht ganz leer aus. Denn die responsa prudentum, die disputatio fori führten allerdings (nach unsern Systemen des Staatsrechts) neue Gesetze ein. Eine Juristenregierung hat der römische Staat fast immer gehabt [2]). Die opiniones communes, d. i. die von allen de jure respondirenden Rechtsgelehrten übereinstimmend angenommenen Sätze, hatten — vicem legis. Diese opiniones werden bei Gajus l. 1. c. 7. bestimmt zu den Rechtsquellen gerechnet. Daher kam es denn auch, daß man die Rechtsgelehrten juris auctores, juris conditores nannte; daher ist es zu erklären, daß Caligula damit droht (Sueton. Caligula c. 34.), des „de jure respondere" sich allein zueignen zu

2) Schweppe Rechtsgesch. §. 75.

wollte. Der Tyrann sah wohl ein, daß die Rechtsgelehrten eine Art gesetzeinführende Gewalt hatten. Auch die Gewohnheiten (welche, wenn sie consuetudines populi Romani waren, der lex gleichstanden, außerdem aber doch wenigstens auctoritatem, d. i. Gültigkeit, sofern kein entgegenstehendes Gesetz da war, hatten) bedurften bei den Römern zu ihrer Einführung keinesweges der Zustimmung der gesetzgebenden Gewalt. Die Nothwendigkeit einer solchen Zustimmung trugen erst die Neuren in das römische Gewohnheitsrecht [3]). Die Unterart des Gewohnheitsrechts, der Gerichtsbrauch — rerum judicatarum auctoritas — was war er anders, als eine neue Gesetzgebung? Das Centumvirgericht sollte z. B. über viele Sachen entscheiden, wobei bestimmte gesetzliche Normen fehlten. Die selbsterdachten Normen, nach welchen es sich dann richtete, erhielten daher ein den Gesetzen ähnliches Ansehen (auctoritas). Wodurch wurden endlich fremde Gesetze, z. B. die lex Rhodia (im 7ten Jahrhundert der Stadt) eingeführt? etwa durch einen Act der gesetzgebenden Gewalt? Nichts weniger! vielmehr blos durch das richterliche Ansehen und durch den Mangel an eignen Seerechten!

Nicht anders war der Gang der Dinge in Deutschland. Ohne eben in die ältesten Zeiten zurückzugehen, (in welchen bei der Gewohnheit, alle Streitigkeiten durch Schwerdt und Kolben zu entscheiden, und die Criminalsachen durch Geldstrafen abzuthun — sie

3) Schweppe Rechtsgeschichte §. 75.
4) Ebendas. §. 75.

bürgerlich zu machen — von Criminalgesetzen und ihrer Anwendung nicht sehr die Rede seyn konnte!) wollen wir uns nur an das große Ansehen erinnern, in welchem z. B. im dreizehnten Jahrhundert die Dingstühle, vornehmlich der zu Lübeck und Magdeburg, standen. Des letztern oft willkührliche — durch keine Gesetze begründete — überhaupt aber nur auf Gewohnheiten, welche keinesweges unter den Augen einer wachsamen gesetzgebenden Gewalt des höchsten Staatsoberhauptes entstanden waren, sondern der Unterthanen-Autonomie [5]) ihr Daseyn verdankten, beruhende Entscheidungen wurden schnell, als Normen im Sprechen, als Gerichtsbrauch befolgt. Aus der Sammlung seiner Urthel entstand das Magdeburgische Schöppenrecht, welches unter dem Namen des Sächsischen Weichbildes durch die Versendung an andere Dingstühle weit und breit gesetzgleiches Ansehen (legis vicem) erhielt. Diesem Umstande, — daß andere Dingstühle sich von den Magdeburger Schöppen ein Exemplar jener Urthelsnormen, jenes Weichbildes, schicken ließen, verdanken wir vermuthlich das zu Görlitz aufgefundene, unter dem Siegel der Magdeburgischen Schöppen J. 1303 ausgefertigte Originalexemplar des Magdeburger Schöppenrechtes. (Schotts Sammlungen zu dem deutschen Land- und Stadtrecht Th. 1. no. III. S. 51—88. Lauhns vorläufige Anzeige von dem Alter des Magdeburgischen Rechts in Schott's Sammlungen zu dem deutschen Land- und Stadtrecht Th. 1. S. 17.)

5) Runde deutsches Privatrecht §. 2. §. 50. Pütter jus publ. germ. §. 217. §. 224. §. 218.

Vornehmlich aus solchen Urtheilsnormen der Dingstühle [6]) ist ohne Zweifel der Sachsenspiegel zwischen den Jahren 1235 — 1247. (cf. Kind, quaest. for. Ed. II. T. III. c. 1.) compilirt (Lauhn a. a. O. S. 28.); er kann also eben so wenig, als das Magdeburgische Schöppenrecht sein weitverbreitetes gesetzähnliches Ansehen einem Beschluß der gesetzgebenden Gewalt, sondern blos der Willkühr derjenigen richterlichen Behörden, welche ihn bei ihren Entscheidungen als Gewohnheitsrecht zu Grunde legten, zu verdanken gehabt haben [7]). Ein gleiches ist der Fall in Betreff des größtentheils aus ihm wieder entlehnten Schwabenspiegels. Wenn Schriftsteller der spätern, vornehmlich unserer Zeit, leugnen, daß der Sachsenspiegel als ein Gesetzbuch zu betrachten sey, weil ihn die gesetzgebende Gewalt nie als solches publicirt habe, so tragen sie offenbar moderne Ideen in ein Zeitalter, welches die gesetzgebende, richterliche, executive und oberaufsehende Gewalt noch keinesweges (als vier verschiedene Massen) unterschied, sondern den Richter in allen Fällen, wo klare Gesetze mangelten, als zur Ertheilung irgend einer Entscheidung verpflichtet, mithin als zur Selbsterfindung der entscheidenden Normen berechtigt, ansah.

Eben so wenig, als das Magdeburgische Schöppenrecht und die beiden Spiegel ihr Ansehen einer

---

6) Anderer Meinung ist Spangenberg in den Beiträgen zu den deutschen Rechten des Mittelalters. Halle, 1822. S. 55 ff.

7) Biener commentarii de origine et progressu legum jurium que Germanicorum p. 2, Vol. 1. p. 267.

Anerkennung der gesetzgebenden Gewalt zu danken hatten, eben so wenig war die Aufnahme des römischen [8]) und canonischen Rechts, und der Verfall des Ansehens der beiden Spiegel (und anderer altdeutschen Rechtsbücher) eine Folge solch einer Anerkennung. Vielmehr wurden beide Rechte, trotz des Widerstrebens des Adels und vieler der eigentlichen höchsten Gewalthaber, von den rechtsgelehrten Beisitzern der Dingstühle und Facultäten bei ihren Entscheidungen befolgt, und so durch den wirklichen Gebrauch eingeführt. Dies beweisen die damaligen allgemeinen Klagen über die Doctoren des römischen [9]) und canonischen Rechts, und über das Verdrängen der alten deutschen guten Rechte und Gewohnheiten durch fremde Rechte. Sank das Ansehen des Sachsenspiegels u. s. w. durch das römische Recht, und stieg dieses über jenes Nacken empor, so übte die deutsche Richtergewalt offenbar ein gesetzgebendes und gesetzderogirendes Ansehen. Denn man erklärt sich in der That für den Gesetzgeber, wenn man fremde Gesetze aufnimmt und den rechtlichen Entscheidungen zu Grunde legt, dagegen aber hergebrachte Entscheidungsnormen unbefolgt läßt.

Daß die deutschen Fürsten beide richterliche Anmaßungen (die nach den modernen Ideen offenbare Uebergriffe in das Gebiet der gesetzgebenden Gewalt sind) ausdrücklich gebilligt haben, sieht man (um

8) Runde deutsches Privatrecht §. 25.

9) Z. B. in dem auf dem Reichstage zu Mainz im Jahr 1441 zu Verbannung des römischen Rechts aus den deutschen Gerichten übergebenen Project, s. Müllers Reichstheater unter K. Friedrich V. Th. 8. S. 57.

aus unzähligen Beispielen nur einige anzuführen) schon aus der sächs. Oberhofgerichtsordnung von 1490 (Schöttgens diplomatische Nachlese der Historie von Obersachsen Th. 1. S. 18 ff.) und aus den Sächs. Konstitutionen von 1572, in welcher viele von den Anhängern des römischen Rechts bezweifelte Stellen des Sachsenspiegels als bestehende Gesetze angeführt, andere hingegen (gleich bestehenden Gesetzen) ausdrücklich aufgehoben werden.

Die Halsgerichtsordnung wurde zwar von Kaiser und Reich, und sonach scheinbar von der deutschen gesetzgebenden Gewalt promulgirt. In der That war sie aber blos ein halbes, d. i. ein nur subsidiarisch gültiges Gesetz. Denn mehrere der Reichsfürsten, z. B. der Kurfürst von Sachsen, protestirten dagegen (Kress comment. in C. C. C. §. 22.), sofern sie den in ihren Ländern bestehenden Gesetzen und hergebrachten Gewohnheiten entgegen wäre, und diese Protestation hatte die Clausel der H. G. O. zur Folge, „daß durch diese Ordnung Churfürsten, Fürsten und Ständen in ihren alten, wohlhergebrachten, rechtmäßigen und billigen Gebräuchen nichts benommen seyn solle."

Wie sehr nach Publication der H. G. O. die Schöppenstühle, ingleichen die Juristenfacultäten eine untergeordnete gesetzgebende Gewalt geübt haben, davon nur einige Beispiele. In keinem deutschen Lande, wo gerecht regiert wurde, nahm es sich der Landesherr heraus, die von den Schöppenstühlen oder Facultäten in Criminalsachen gesprochenen Urthel zu cassiren, zu schärfen, oder nur

zu bestätigen [20]). Das äußerste, was man bisweilen that, war, das Dicasterium, welches ein dem Schein nach zu gelindes Urtheil gesprochen hatte, wegen der Zukunft um die leitenden Gründe zu befragen; auf das gesprochene Urthel selbst hatte dies keinen Einfluß. Und diese Gewohnheit findet noch jetzt in Deutschland statt. Das Gegentheil würde für Mißbrauch der Fürstengewalt, würde für Cabinetsjustiz gelten. Der zu seiner Zeit vergötterte Carpzov, hat er nicht, obgleich der Titel seines Werks (practica rerum criminalium) den Zusatz Saxonica enthält, eine Menge den sächsischen Rechtswissenschaften widersprechendes römisches und canonisches Recht eingemischt und durch das Ansehen der Leipziger Juristenfacultät in ganz Deutschland gangbar gemacht? In der That galt sein Ansehen mehr, als die Gesetze selbst, oder doch ihnen gleich. Wie wäre dies möglich gewesen, hätten nicht Kaiser und Reich und die Fürsten Deutschlands, in deren Ländern sein Werk gesetzähnliches Ansehen erhielt, bei den Juristenfacultäten eine untergeordnete gesetzgebende Gewalt als sich von selbst

20) Wenn im Königreich Sachsen die Criminalurthel von den Aemtern uneröffnet zur Landesregierung eingeschickt werden müssen, und nur dann erst publicirt werden dürfen, wenn diese sie eröffnet zurückgeschickt hat, so ist dies bekanntlich nicht als landesherrliche Bestätigung des Inhalts der Urthel zu betrachten. Denn theils wird nie etwas am Urtheil geändert, theils brauchen die Patrimonialgerichte die bei ihnen eingehenden Urthel nicht an die Landesregierung einzusenden, sondern dürfen sie sogleich publiciren. Der Grund liegt einzig darin, weil die Amtleute als Gerichtsverwalter der Aemter, den König in Bezug auf die Aemter als Gerichtsherrn betrachten.

verstehend vorausgesetzt? Als aber Johann Samuel Friedrich von Böhmer und Andere Carpzovs Ansehen so untergruben, daß er in völlige Verachtung versank, als Hommel (vornehmlich aufgeregt durch Beccaria) durch seine Rhapsodien die milden und vernünftigen Entscheidungsnormen in Deutschland immer ausgebreiteter machte, als dadurch die neue Gestalt entstand, welche das Criminalrecht durch und nach diesen Männern erhielt, war da wohl die gesetzgebende Gewalt Deutschlands oder irgend eines Reichlandes im Spiel? Nichts weniger! Die Schöppenstühle und Facultäten milderten jure suo grausame Criminalgesetze und wendeten unvernünftige ebenfalls jure suo gar nicht mehr an! Das Höchste was die Fürsten thaten, war dieses, daß sie, wenn ihnen eine Sprechweise zu gelinde oder nicht gesetzmäßig dünkte, ein neues Gesetz gaben, oder wegen der künftigen Sprechweise Befehle erließen. Selbst die juristischen Schriftsteller hatten und übten also in Deutschland dieselbe untergeordnete gesetzgebende Gewalt, welche die römischen Juristen erwähntermaßen geübt hatten. Diese untergeordnete gesetzgebende Gewalt der Dicasterien und juristischen Schriftsteller bestand in den neuern Zeiten (vornehmlich seit Thomasius, v. Böhmer, Hommel, Quistorp) darin, a) völlig widersinnige, grausame, durch die Volksstimme und den Zeitgeist laut verwünschte oder verspottete, aber durch den scheinbaren Gesetzgeber nicht ausdrücklich aufgehobene Gesetze immer mehr außer Wirksamkeit zu bringen und gar nicht mehr anzuwenden; b) zu strenge, aber doch an sich selbst nicht

ganz verwerfliche Gesetze in der Anwendung zu mildern; c) zweckmäßige und gerechte, obwohl aus den vorhandenen Gesetzen nicht klar resultirende Rechtsinstitute (vornehmlich im Prozeß) nach und nach durch Gewohnheit und Gleichförmigkeit im Sprechen einzuführen; d) selbst in die Willkühr mancher durch die Gesetze recht genau bestimmter Strafen durch Gleichförmigkeit im Entscheiden eine gewisse Gesetzmäßigkeit zu bringen.

Durch Ausübung dieser untergeordneten gesetzgebenden Gewalt (durch die sogenannte Praxis und den Gerichtsbrauch) ist dann unser gemeines deutsches Criminalrecht ein Wesen geworden, das demjenigen, was es den noch nicht aufgehobenen alten Gesetzen nach eigentlich seyn sollte, oft sehr wenig ähnlich sieht!

Es ist eine sehr wichtige Frage: soll eine jetzige Darstellung des allgemeinen deutschen Criminalrechts blos eine treue Mittheilung des wahren Inhalts der sämmtlichen noch nicht ausdrücklich aufgehobenen Gesetze, oder muß und darf sie nur eine Zusammenstellung dessen, wozu der Gerichtsbrauch und die Praxis die Masse jener Gesetze gestaltet hat, seyn?

Man wird für eine bloße Darstellung des Gesetzinhalts, selbst wenn er noch so vernunftwidrig und grausam wäre, stimmen müssen, sobald man das Prinzip festhält, daß der Richter kein Gesetz, selbst das grausamste und unvernünftigste mildern oder gar unangewandt lassen dürfe, ohne sich dadurch eine ihm nicht zuständige gesetzgebende Gewalt anzumaßen, und nun unsre Dicasterien und Gerichte

nach neuern staatsrechtlichen Begriffen (gegen die Geschichte der deutschen Gerichtsverfassung) als jeder gesetzgebenden Gewalt unfähige Wesen betrachtet. Man wird dagegen nur für Darstellung des durch die Praxis und den Gerichtsbrauch modificirten und abgeänderten Gesetzinhalts stimmen und jede Einmischung veralteter und als unpassend grausam oder unvernünftig außer Cours gekommener Gesetze verwerfen müssen, sobald man die Praxis und den Gerichtsbrauch für das, was er in Deutschland wirklich und historisch nachweisbar gewesen und noch ist, nämlich für eine untergeordnete des- und abrogirende gesetzgebende Gewalt, mithin seine Erzeugnisse für gültige Gesetzveränderungen ansieht.

Die Frage ist, wie man sieht, so ziemlich die: ob wir unsre Kinderschuhe anziehen, wieder mit unserer Klapper spielen; — ob wir von der Vernunft und Aufklärung der Gegenwart wieder zu der Unvernunft und Finsterniß des Zeitalters der Carpzovs oder gar Karls V. rückkehren sollen? — In der That, wenn wir das sollten, müßten uns sehr wichtige Gründe nöthigen! —

Bekanntlich verdanken wir die Verbannung der Hexenverbrennungen, der Tortur, der Ketzerverfolgungen, des Versagens der Defension bei einigen Verbrechen, der Grausamkeit gegen die unschuldigen Kinder der Hochverräther, der häufigen unterschiedlosen Todesstrafen gegen Kindermörderinnen und vieles andern Vernunftwidrigen blos der Praxis und dem Gerichtsbrauch, nicht

ausdrücklichen de- oder abrogirenden Gesetzen. Die Dicasterien schämten sich, unvernünftige, oft auf physischen Unmöglichkeiten gegründete Gesetze, der allgemein verbreiteten Einsicht ihrer Vernunftwidrigkeit zum Trotz, ferner anzuwenden; sie schämten sich, während der helle Tag alle Wissenschaften anglänzte, in den verlangten Urtheln von der Criminalrechts-Wissenschaft nur die Blutsflecken einer tyrannischen Zeit, nur den Rost der Veraltung darstellen zu sollen. So fing denn unser deutsches Criminalrecht nach und nach an, vernünftig und menschlich zu werden! Die Fürsten Deutschlands, einzeln und als Ganzes (— als Kaiser und Reich —) widersprachen nicht nur jener Sprechweise nicht, sondern genehmigten sehr oft ausdrücklich die Urthel. Auch die menschlicher gewordenen nach der Praxis und dem Gerichtsbrauch modificirten criminalrechtlichen Systeme erfuhren von Seiten der Regierungen keinen Tadel, als wären sie „gesetzgeberische Anmaßungen, oder Ge„setzverfälschungen."

Wenn nun jetzt ein Reformator mit den im Eingang angeführten Worten aufträte, so glaube ich, könnten wir ihm füglich folgendes antworten:

„In den deutschen Lehrbüchern über das allge„meine Staatsrecht ist allerdings ein so schroffer Un„terschied zwischen der gesetzgebenden vollziehenden „und richterlichen Gewalt festgesetzt, daß man den„ken sollte, dein Einwand gegen den Gerichtsbrauch

„und die vernünftige Praxis habe — sehr viel „auf sich! Wahrlich, wer nicht mehr auf Tortur, „Hexenverbrennung, Strafen gegen die Kinder der „Hochverräther u. s. w. erkennt, erscheint nach die„sem deinem Einwand als Usurpator der gesetzgeben„den Gewalt und sonach als eine Art von Hochverrä„ther! — Er maßt sich ja (nach den Lehrbüchern „des allgemeinen Staatsrechts nämlich!) an, (un„vernünftige und tyrannische) Gesetze für veraltet „und unbrauchbar zu erklären, und sie durch Nicht„anwendung oder nur theilweise Anwendung (will„kührliche Strafen) abzuschaffen. — Doch dein Ein„wand hat nicht eben viel auf sich! In keinem „Staate der Welt waren die drei Gewalten eurer „Lehrbücher je so genau geschieden, daß nicht „die Tribunäle und Dicasterien eine Art untergeord„neter — mildernder oder abrogirender — gesetzge„bender Gewalt geübt hätten. Was thun denn in „England tagtäglich die Geschwornen, wenn sie z. B. „von den vielen Fällen des (vermeintlichen) „Hochverraths — den Erzeugnissen tyrannischer Kö„nige — nur wenige noch anwenden, in den meisten „über den Angeklagten das „nicht schuldig" aus„sprechen? Was thaten die Prätoren der Römer, als „sie so manches gegen unbillige Gesetze gestatteten? „Selbst in den Staaten, welche sehr fein ausgebil„dete und geregelte Verfassungen haben — selbst in „diesen Staaten kann, wird und muß sehr vieles „durch die executive und richterliche Gewalt gesche„hen, was nach den Systemen und Lehrbüchern „eigentlich und streng genommen der Gesetzgebung „zukäme. Der Grund davon ist der, weil die Gren-

„gen zwischen Gesetz, Decret (als Regulativ der exe-
„cutiven Gewalt für eine Gattung von Fällen) und
„Urtheilsgewohnheit (Gleichförmigkeit im Sprechen)
„oft so in einander laufen, daß sie nicht
„bestimmt geschieden werden können, und
„weil (was schon Pufendorf so herrlich darthut
„J. N. c. G. l. VII. c. 4. §. 9.) die Staatsgewalten,
„welche die Wissenschaft so streng trennt und sondert,
„in der Wirklichkeit und im Leben in-
„nigst verbunden und unzertrennlich sind.
„Was soll man aber nun vollends von deinem Ein-
„wand denken, wenn man einen Blick auf Deutsch-
„land, oder auf den römischen Staat und die For-
„men wirft, unter welchen in beiden die eigentliche
„gesetzgebende Gewalt, die in euren gegen-
„wärtigen Systemen als eine unzertrenn-
„bare große und einzige Masse erscheint,
„so äußerst zerstückelt und zerrissen vorkommt? Alle
„Vorschriften der Staatsgewalt oder irgend eines
„ihrer höhern oder niedrigen Organe, welche der
„natürlichen Freiheit und dem ursprünglichen Rechte
„regelmäßig und gleichförmig Schranken setzen, sind
„genau genommen Gesetze. Sogenannte Poli-
„zeivorschriften, Einquartierungsverordnungen u. s. w.
„sind doch in der That eben so wichtige, oft noch wich-
„tigere Einschränkungen der natürlichen Freiheit, als
„Gesetze über das stillicidium und die Servituten
„überhaupt! Aber wie zerstückelt war die Polizei-
„gewalt im römischen Staate! Hat sich jemals das
„gesetzgebende Volk viel mit der Polizeigesetz-
„gebung beschäftigt? Keineswegs! Vielmehr über-
„ließ es den Aedilen, Censoren u. s. w. diesen ofs-

„fenbaren Zweig der Gesetzgebung! Welche unendlich wichtige, wahre Gesetzmasse ist „nicht in den Interdicten enthalten! Und doch waren sie keineswegs Ausflüsse der gesetzgebenden Comitien, sondern Machtgebote der Prätoren! Schon „aus diesen wenigen Beispielen wird klar, daß die „Beziehung des jetzt cursirenden Begriffs: „gesetzgebende Gewalt" auf den römischen Staat, mithin auf den Staat, von dem doch die wichtigste „Quelle des deutschen Criminalrechts herstammt, unanwendbar sey. Und wer übte nun vollends in „der päpstlichen Hierarchie die gesetzgebende Gewalt? „Stammt die H. G. O. Karls V. aus der spanischen „Inquisition (aus Torquemada's Instructionen), „so ist nichts gewisser, als daß die „Rechtsverständigen," bei denen sich beinahe stets Raths erholt „werden soll, den Calificadoren und Rechtsconsulenten nachgesprochen sind, welche der Generalinquisition als Dicasterium zugegeben waren und welche „ihr de jure respondiren mußte. Diese Calificadoren richteten sich nach dem durch das päpstliche „Recht modificirten römischen Recht — was damals „das jus commune hieß — und erlaubten sich oft „sehr gewaltsame und willkührliche Modificationen, „ohne daß man es der Mühe werth fand, in Rom, „und also abermals bei der eigentlichen und „wahren gesetzgebenden Gewalt anzufragen. Auch sie übten daher eine wenigstens unter„geordnete gesetzgebende Gewalt aus. In Deutschland traten an die Stelle der Calificadoren der spanischen Generalinquisition die Spruchcollegien — die Juristenfacultäten der deutschen Uni-

„ver-

„verstäten und die Schöppenstühle. — Was sie „für Recht aussprachen, galt. Nur erst in den al„lerneuesten Zeiten, als vornehmlich durch Montes„quieu die Idee der drei verschiedenen Gewalten „belebt worden war, nur erst in neuern Zeiten setz„ten bisweilen die Regierungen und Ministerien der „deutschen Fürsten die Dicasterien über gewisse Sprech„weisen zur Rede, wagten es aber doch nicht, „die gesprochnen Urthel (wegen zu gro„ßer Menschlichkeit und Vernunft nämlich!) zu cassiren, erkannten also die un„tergeordnete gesetzgebende Gewalt der „Dicasterien an, und wo dies nicht der Fall „war, klagte man über Cabinetsjustiz als über ein „himmelschreiendes Unrecht. Auf diese Art ging „denn das heutige deutsche Criminalrecht, d. i. das „durch die Praxis und den Gerichtsbrauch vielfach „modificirte gesetzliche Criminalrecht wirk„lich aus derjenigen gesetzgebenden Ge„walt hervor, welche in Deutschland sehr „zerstückelt (in einer ungeheuern Masse großer, „kleinerer und kleinster Autonomien) erscheint, „und keineswegs blos von Kaiser und „Reich, den Fürsten oder auf Landtä„gen geübt wurde. Und diese aus der wirk„lichen gesetzgebenden Gewalt — freilich „nicht aus der erträumten des Systems — hervor„gegangene Umgestaltung des vercosteten Halsge„richtsordnungs-Rechts sollte durch die bloße theo„retische Grille, daß die Dicasterien nach unserm „neuern Staatsrecht nicht als Gesetzgeber zu betrach„ten seyen, ins Nichts zurücksinken, und der alten

„Unvernunft, Grausamkeit und Barbarei Platz ma„chen? —"

Man hat oft sehr bitter über den Mißbrauch der Metaphysik in der Politik geklagt. Den contrat social und Aehnliches wollen Manche für die Urheber aller Revolutionsgreuel halten, und predigen daher gegen die politische Metaphysik das Kreuz! Fast kenne ich aber keine verderblichere Metaphysik, als die der deutschen Gesetzrigoristen, welche unsern Dicasterien, der Praxis und dem Gerichtsbrauch das Befugniß, unvernünftige Gesetze unangewendet zu lassen und grausame zu mildern, absprechen! Denn ihre Gründe beruhen in Wahrheit auf einer unsern wirklichen Staaten, vornehmlich der historisch erweislichen Bildung der deutschen Staatsverfassung, völlig fremden staatsrechtlichen Metaphysik, — beruhen auf einer in der Wirklichkeit völlig vermißten Concentration der gesetzgebenden Gewalt in der alleinigen Person eines deutschen Fürsten oder des Personals, welches vormals Kaiser und Reich hieß! —

Hr. von Feuerbach namentlich hat sich sehr oft gegen den Gerichtsbrauch und die Praxis erklärt, und auf strenge Anwendung der Gesetze gedrungen. Hin und wieder, und wo die Unvernunft der Gesetze gar zu einleuchtend ist, vergißt er jedoch die Consequenz und erklärt solche Gesetze für veraltet und außer Gebrauch. Aber setzen wir einmal des Hn. v. Feuerbach Denkart und Gesetzrigorismus um ein Jahr-

hundert zurück! Erlaubt muß dies ja wohl seyn, wenn dieses System anders Wahrheit enthält! Dann wird es ja doch wohl hundert Jahr früher eben auch wahr gewesen seyn! — Hätte nun also der Gesetzrigorismus des Hn. v. Feuerbach, hundert Jahr zurückgerechnet, bis jetzt in den deutschen Facultäten und Schöppenstühlen unabänderlich geherrscht, was in aller Welt würde denn jetzt unser deutsches Criminalrecht seyn? In der That nichts anderes, als was es zu Carpzovs Zeiten war! Offenbar würden die Verdächtigen noch jetzt gefoltert, die Hexen und Ketzer noch jetzt verbrannt, alle Kindermörderinnen ohne Unterschied, ob sie die That (als Erstgebährende) im halbbewußtlosen Zustand begangen, hingerichtet u. s. w. Kurz, wir würden vielleicht noch im Jahr 1822 einen Carpzov und ähnliche juristische Ungeheuer in der Unvernunft und Barbarei überbieten! —. Und ein solches Uebel, eine solche neue Barbarei sollten wir uns durch das bloße Spiel mit juristischer Metaphysik aufdringen lassen? Durch das bloße Spiel mit dem staatsrechtlich metaphysischen Satz: „der Richter ist nicht Gesetzgeber, muß mithin jedes vom Gesetzgeber noch nicht ausdrücklich aufgehobene Gesetz auf jeden vorkommenden Fall beziehen", einem Satz, dem die ganze Verfassung Deutschlands und ihre historische Bildung widerspricht? Wer wäre denn eigentlich Gesetzgeber in Deutschland, wenn wir so geradezu das allgemeine Staatsrecht, ohne alle historische Rücksicht, auf Deutschland anwenden und der allmählig erfolgten Usurpationen der Staatsgewalt nicht

achten wollten? Dann hätte das vormalige Reich höchstens ein votum consultativum; von Landeshoheit, als einer Usurpation, könnte nirgends die Rede seyn und die eigentliche gesetzgebende Gewalt wäre — blos der Kaiser gewesen! —. So wie sich das, was in Deutschland allein den Namen Staatsgewalt verdient, historisch ausgebildet hat, durchaus nicht nach drei ideellen Massen (gesetzgebende, executive und richterliche Gewalt genannt) bei einzelnen Personen treffen läßt, sondern unendlich vertheilt und zerstückelt angetroffen wird, so ist dies ganz besonders bei der gesetzgebenden und richterlichen Gewalt der Fall. Leider spielten die Fürsten bisweilen, gegen das jetzige allgemeine Staatsrecht, die Richter (Cabinetsjustiz); dagegen erhoben sich die Richter gewöhnlich zu untergeordneten Gesetzgebern; — sie milderten harte Gesetze in der Ausübung und wendeten unvernünftige gar nicht mehr an! In unserm guten Deutschland kann keine einzige der drei Staatsgewalten, nach den Regeln des allgemeinen Staatsrechts oder nach den Ideen der jetzt gewöhnlichen Constitutionen beurtheilt werden, also auch nicht die überall in Deutschland sichtbare Zerstückelung der gesetzgebenden Gewalt unter Dicasterien, juristischen Schriftstellern, Regierungen, Ministerien, Landtagsversammlungen darnach beurtheilen, und ihr gemäß den Dicasterien und der Praxis das Recht, unvernünftige Gesetze als veralteten Plunder in die juristische Rumpelkammer zu werfen, absprechen!

Selbst wenn man von allen diesen Gründen absieht, kann dem die Criminalurthel abfassenden Rich-

ten, sogar wenn er ganz und gar keine historisch nachweisbare Partikel der gesetzgebenden Gewalt in Deutschland gehabt hätte, das Recht, unvernünftige Gesetze unangewendet zu lassen, oder grausame zu mildern, der Natur der Sache und des Richteramts noch kaum abgesprochen werden. Ein Richter soll nach den Gesetzen, aber auch nach seinem Gewissen urtheilen. Beruhen die Gesetze auf Voraussetzungen, welche zu der Zeit, als sie gegeben wurden, für wahr galten, nun aber als falsch allgemein eingesehen werden, so würde es ja offenbar gegen sein Gewissen seyn, wenn er sie noch anwenden wollte. Man hielt Zauberei einst für wirklich und möglich. Fortschreiten in der Naturkenntniß lehrte die Unmöglichkeit. Dürfte wohl ein Richter der Gegenwart die Gesetze gegen die Magie noch jetzt anwenden, da die Voraussetzungen, unter denen diese Gesetze entstanden, als Irrthum eingesehen sind? Darf er aber dies in einem Falle nicht, so darf er es auch in allen ihm gleichstehenden übrigen eben so wenig: non entis nulla sunt praedicata! Diese Regel muß ja wohl auch einen vernünftigen und gewissenhaften Richter leiten! Wenn man allgemein einsieht, daß das Wurmschneiden der Hunde erst toll macht, kann wohl unmöglich eine jetzige Polizeibehörde ein noch unaufgehobenes Mandat, in welchem auf dieses Wurmschneiden gedrungen wird, anwenden, selbst dann nicht anwenden, wenn ihm die juristische Metaphysik, gleich dem Geist im Hamlet, drohend entgegen träte, und ergrimmt: „eheu quis es tu, qui legislatoris partes tibi arrogas" fragte! — Nicht immer ist das Mißverhältniß der

Gesetze so auffallend, als hier: aber so viel ist doch aus diesem Beispiel klar, daß, wenn die Grundlagen eines Gesetzes als nichtig verschwunden sind, von ihm keine Anwendung mehr gemacht werden dürfe. Beccaria und Andere zeigten sonnenklar, daß die Tortur kein Mittel der Wahrheitserforschung sey. Mehrere bekannt gewordene Hinrichtungen nachher als unschuldig anerkannter Gemarterter bestätigten auf gräßliche Art die Wahrheit ihrer Behauptung. Was war die Folge? Vernünftige Dicasterien schämten sich, gegen die allgemeine Einsicht, ferner auf Tortur zu erkennen. Einst war man so unvernünftig gewesen, in ihr ein Mittel der Wahrheitserforschung zu finden. So lange dieser Irrthum allgemein war, konnte auch kein Richter darauf verfallen, die daraus entsprungenen Gesetze ohne Anwendung zu lassen. Sobald aber an der Zweideutigkeit dieser Wahrheitserforschungsmethode nicht mehr gezweifelt werden konnte, durfte kein Richter von Gewissen und Rechtsgefühl ferner auf Tortur erkennen!

Aber selbst so manche, durch das canonische Recht nicht abgeänderte Principien des römischen Rechts gestatten dem Richter das Befugniß, gar zu grausame Gesetze in der Anwendung zu mildern! die Titel der Pandecten und des Codex de poenis enthalten sehr viele dieses Befugniß außer Zweifel setzende Stellen.

Wollte man aber auch ein solches Befugniß dem Richter direct entziehen, indirect müßte man es ihm denn doch gestatten! Denn wer will ihn controliren, wenn er in jedem Urthel anführt, „die data, „welche das (grausame oder unvernünftige) Gesetz

„erfordert, seyen in der vorliegenden Sache nicht „vorhanden, — die vorliegende Thatsache erreiche „die Idee der Härte, welche der Gesetzgeber bei Ab„fassung des Gesetzes im Auge gehabt und voraus„gesehen habe, keinesweges, es könne mithin auch „von Anwendung der im Gesetz angedrohten Strafe „nicht die Rede seyn — die Zurechenbarkeit sey „zweifelhaft, kein voller Ueberführungsbeweis vor„handen u. s. w." Welcher Fürst und Souverain könnte ein Dicasterium, das unter solchen und ähnlichen Anführungen — vielleicht blos Vorwänden — unvernünftige Gesetze suspendirte und grausame milderte, mit Erfolg zur Rede stellen? Ist etwa eine vollständige gesetzliche Theorie des Beweises möglich, um einen Richter der Pflichtverletzung und der Anmaßung gesetzgebender Gewalt überführen zu können, wenn er z. B. wegen Mangel des vollständigen Ueberführungsbeweises losgesprochen, oder eine gelindere Strafe, als die gesetzliche, zuerkannt hat? Das mißliche Verhältniß der Gesetze, als allgemeiner, durch das Medium einer im Lauf der Jahrhunderte immer unverständlicher und vieldeutiger werdenden Sprache, oder der durch abweichende Lesarten der Mspte ungewissen Schrift verkündigten allgemeinen Regeln zu den in jedem Augenblick anders gestalteten Individuen (Menschen sowohl als Thaten) macht es der Natur der Sache nach nothwendig, dem Gewissen, ja sogar der eigentlichen Willkühr der Richter sehr vieles anheim zu stellen! Unter diesem Vielen ist so manches, was in unsern, schroff und gegen die Natur secirenden politischen Anatomieen — ich meine die Systeme des allgemeinen Staatsrechts —

unter die Rubrik „gesetzgebende Gewalt" gestellt wird, und ganz wie „unvernünftige Gesetze abrogiren," oder, „die Gesetze authentisch erklären" aussieht, aber genau betrachtet, dem Richter vom Souverain, oder, (wenn die Gewalten durch eine Constitution auf dem Papier auch noch so genau geschieden sind,) von der gesetzgebenden Gewalt, nicht entzogen werden kann. Eben hierin liegt der Grund, daß in Staaten, wo Geschwornengerichte sind, von der Regierung in so vielen Fällen, als nur durchzusetzen sind, Specialgerichte organisirt werden. Man fürchtet nämlich den Volksverstand und die Volksrechtschaffenheit, welche in den Geschwornengerichten offenbar tyrannische Gesetze dadurch außer alle Wirkung setzen, daß sie das „nicht schuldig" (wovon die Geschwornen, außer ihrer Ueberzeugung, keine Gründe anzugeben brauchen) aussprechen. Brave, menschliche Geschworne finden es nämlich sehr natürlich, ihrem Gewissen gemäß ein offenbar tyrannisches oder durch die allgemeine Volksstimme für vernunftwidrig erklärtes Gesetz in vorliegenden Fällen dadurch außer Kraft zu setzen, daß sie den Angeklagten als nicht schuldig lossprechen. Ganz anders verfährt ein Specialgericht — es ist, wie wir in Frankreich unter Napoleon (z. B. bei der Ermordung des Herzogs von Enghien) gesehen haben, zu jeder Zeit bereit, auch das grausamste Gesetz zu vollziehen, ja ohne alles Gesetz Tyrannenwinke zu befolgen.

Kehren wir nun nach diesen Erörterungen zu unserer Frage zurück, so kann die Antwort keine andere seyn, als:

„das allgemeine deutsche Criminalrecht ist so darzustellen, wie es die Praxis und der Gerichtsbrauch nach und nach gestaltet haben, und wie es nach den Gestaltungen der Praxis zur Zeit der Aufhebung des Reichsverbandes wirklich war, keinesweges nach dem historisch erweislichen bloßen Inhalt der (durch die, von der richterlichen unzertrennliche, untergeordnete gesetzgebende Gewalt modificirten) Gesetze selbst."

Eine Darstellung des bloßen Gesetzinhalts hat zwar ihren Werth; dieser Werth ist aber durchaus nur historisch, nicht praktisch und dogmatisch. Man kann allerdings den bloßen Gesetzesinhalt, abgesondert von allen Modificationen der Praxis, darstellen — eine solche Darstellung hat — als Schreckbild, als Gemälde verschwundener Barbarei — einen ohngefähr ähnlichen Werth, als Llorente's Geschichte der spanischen Inquisition, oder als Daru's Geschichte von Venedig. — Allein welch ein gränzenloses Unglück wäre es, wenn man eine solche Darstellung in den Dicasterien wieder Eingang finden ließe! Zum Rückschritt in Carls V. Zeitalter ist unsere Zeit nicht mehr geeignet, — sie dahin zu zwingen fehlt aller Grund, wenigstens ist der offenbar unrichtig, welchen man vom ungebührlichen Uebergreifen der Richtergewalt in die gesetzgebende entlehnt. Die Praxis des deutschen Criminalrechts und ihre Resultate beruhen auf eben derselben Basis der gesetzgebenden Gewalt, als die Gesetze selbst, — sie gründen sich auf ein den Dicasterien und Richtern von der so äußerst zerstückelten gesetzgebenden Macht

in Deutschland von jeher gestattetes, oder vielmehr nie bestrittenes Befugniß.

Wie nun nach diesen allgemeinen Ideen die Darstellung des gemeinen deutschen Criminalrechts speciell eingerichtet werden müsse, davon kann hier natürlich nicht die Rede seyn. Nur eine wirkliche Darstellung könnte dieses veranschaulichen. Denn nun entstünde allerdings die nicht unwichtige Frage: „was als derogirende Praxis zu betrachten sey, oder „welcher Theil der gesetzlich nachweisbaren Stoff„masse durch die Praxis (als modificirt oder außer „Gebrauch gesetzt) zu betrachten sey." —

„Aber (könnte man einwenden) wenn die Praxis und der Gerichtsbrauch das wahrhaft geltende allgemeine deutsche Criminalrecht bilden, wo ist denn wohl ein positiver oder negativer Grenzpunkt für die Willkühr, ja Grausamkeit der Dicasterien und Tribunäle? Kann alsdann der Criminalrichter nicht auch härter seyn, als die Gesetze, kann er nicht neue Verbrechen ersinnen, neue Strafen zuerkennen, von welchen die Gesetze nichts wissen? kann er nicht durch zu große Gelindigkeit die Verbrecher gleichsam aufmuntern?"

Betrachtet man diesen Einwand genauer, d. i. zergliedert man ihn, so ist er leicht zu widerlegen.

Es ist

1) dem Criminalrichter durchaus nicht erlaubt, je härter, als die Strafgesetze selbst zu seyn. Es würden beinahe die ganzen Titel de poenis in den Pandecten und im Codex abgeschrieben werden müssen, wollte man deshalb erst Beweisstellen anführen. Die dem Richter zuge-

schriebene, untergeordnete, gesetzgebende Gewalt kann daher nur negativ, nie positiv seyn — sie kann sich blos darauf beziehen, unvernünftige Gesetze außer Anwendung zu setzen, und zu harte zu mildern, keinesweges darauf erstrecken, neue Strafgesetze (d. i. neue Verbrechen ausprägende) einzuführen, oder neue Strafen zuzuerkennen. Auch hierüber haben wir klare positive Regeln. l. 1. §. fin. D. de effract. l. 3. §. 2. D. de stellion. H. G. O. art. 104.

Sodann und

2) ist nur diejenige Praxis, nur derjenige Gerichtsbrauch zu beachten, wofür die Nothwendigkeit spricht [11]). Ohne allen Grund von den klaren Aussprüchen der Gesetze abzugehen, würde gegen die Pflicht eines gewissenhaften Richters streiten. Er soll allerdings die Gesetze stets auf die vorkommenden Fälle anwenden, sie nicht ohne den Drang der Nothwendigkeit ganz oder theilweise (gemildert) unangewendet lassen, Was heißt aber diese Nothwendigkeit, und wenn findet sie statt? — „Ueberall wo wissenschaftliche Einsicht und allgemeine Volks- und Zeitalterstimmen die Basis und den Zweck eines Ge-

11) Ein gewöhnlich richtiges Zeichen dieser Nothwendigkeit ist die Zusammenstimmung der meisten und aufgeklärtesten Dicasterien. Auch bei den Römern hatten, wie bereits erwähnt, die opiniones communes, d. i. die von allen de jure respondirenden Rechtsgelehrten übereinstimmend angenommenen Sätze vicem legis. Schweppe Rechtsgeschichte §. 77.

setzes als widerrechtlich und vernunftwidrig darstellen." Welcher Richter könnte noch jetzt auf Verbrennung der Hexen erkennen, und die sogar noch bestehenden Gesetze anwenden? Wer könnte noch jetzt auf Tortur erkennen, selbst wenn sie in einem Lande noch nicht gesetzlich aufgehoben wäre? Wer noch jetzt Ehrlosigkeit gegen die unschuldigen Kinder der Hochverräther aussprechen? Wer eine Zuerstgebährende in die Todesstrafe verurtheilen, wer die Lungenprobe (aller neuern Fortschritte in der Naturwissenschaft ohngeachtet) für ein untrügliches Zeichen des Lebens und der Vitalität erklären u. s. w.? — Das Gegentheil aller solcher und ähnlicher Entscheidungen fordert die Nothwendigkeit. In Fällen, wo wissenschaftliche Einsicht oder die allgemeine Stimme des Zeitalters ihr Todesurtheil über ein Gesetz noch nicht ausgesprochen haben, gretet der Gerichtsbrauch und die Praxis durch Abgehen vom klaren Gesetzinhalt in pflichtwidrige Willkühr aus, für deren immer Weitergehen allerdings keine Grenze angegeben werden könnte, und welche daher jedem Staat für seine Zukunft Sicherheitsmangel und Zerrüttung fürchten ließe. Bei der Grenze, welche ich angegeben habe, der (so verstandenen) Nothwendigkeit, läßt sich von der Praxis nur das Heil, wie das Verderben der Wissenschaft erwarten. Aber selbst in Fällen, in welchen der Gerichtsbrauch und die Praxis (diese untergeordnete negative gesetzgebende Gewalt) auf einer

offenbaren Vernunftnothwendigkeit beruht, zu unvernünftigen, tyrannischen und barbarischen Gesetzen rückkehren und sie für „das jetzt geltende Criminalrecht" ausgeben wollen, hieße sich selbst der höchsten Barbarei öffentlich anklagen, ja gegen die eigentliche gesetzgebende Gewalt, welche sich negativ durch den Gerichtsbrauch eben so, wie positiv durch Gesetze in Deutschland verkündigt hat, empören! —. Ein solcher Darsteller würde gleichsam in das bewegte Rad des Zeitgeistes, als ohnmächtiger Einzelner, einzufallen wagen!

XX.

Criminalfall.

Von

Kleinschrod.

S. K., 33 Jahre alt, stand als Dienstmagd bei einem Hofbesitzer in R. im Dienste. Seit einiger Zeit war sie im Rufe der Schwangerschaft. Deswegen ward ihr und ihrem Schwängerer zu verschiedenen Malen Häckerling gestreut. Ihre Dienstherrschaft ward durch ihren dicken Leib aufmerksam gemacht, und stellte sie der Schwangerschaft wegen zur Rede. Aber sie läugnete standhaft, sie behauptete, krank, aber nicht schwanger zu seyn. An einem Abende im October 1815 ging sie früher als gewöhnlich zu Bette. Die Dienstfrau, immer noch wegen der Schwangerschaft der Magd besorgt, ging zu ihr ans Bett, drang heftig in sie, zu gestehen, ob sie schwanger sey, sie solle, sagte sie ihr, ihrem Hause den Schimpf nicht anthun, darin niederzukommen, sie möge es lieber gestehen und zu einer benachbarten Hebamme sich verfügen. Aber sie beharrte auf ihrem Läugnen, obgleich die Geburtsschmerzen bereits eingetreten waren, und schützte blos Unpäslichkeit vor. In derselben Nacht gegen 12 Uhr kam sie im Bette liegend mit einem Kinde nieder. Ihr Bett stand unverschlossen auf dem Boden nah an einer

Kammer, worin die Söhne ihrer Dienstherrschaft schliefen, und in der Nähe lag ein Haufen Hobelspäne. In diese Hobelspäne versteckte sie ihr Kind, ob gleich, oder am Morgen, war nicht herzustellen. Um 2 Uhr in der Nacht stand sie wie gewöhnlich auf, ging mit den Söhnen des Dienstherrn in die Scheuer zum Dreschen und setzte diese Arbeit bis gegen 8 Uhr fort, ohne daß jemand etwas merkte; sie behauptete nun gegen ihre Dienstherrschaft, ihre monatliche Reinigung habe sich wieder eingestellt, jetzt sey sie wieder ganz gesund. Eilf Tage später holte die Tochter des Hauses, ein Kind von 10 Jahren, Hobelspäne, und entdeckte dabei das neugeborne Kind. Sie eröffnete diese Entdeckung ihrer Mutter, diese ließ eine Hebamme kommen, beide untersuchten das gefundene Kind: es war weiblichen Geschlechts und ganz todt.

Sobald der Hausherr den Vorfall erfuhr, ließ er die Magd festhalten, und machte dem Untersuchungsgerichte die Anzeige. Dieses begab sich sogleich an Ort und Stelle und eröffnete die Untersuchung. Bei der Section des Leichnams ergab sich, daß das Kind gelebt habe, lebensfähig gewesen sey, und durch äußere Gewalt und Erstickung sein Leben verloren habe. Die Beschuldigte gestand im ersten Verhöre, unter den oben angegebenen Umständen das Kind geboren und in die Hobelspäne gesteckt zu haben: sie bekannte, daß sie ihre Schwangerschaft der Dienstfrau kurz vor der Niederkunft abgeläugnet, daß sie nach der Niederkunft Leben am Kinde gemerkt habe, weil es die Hände bewegte; sie behauptet aber, das Kind sey von selbst gestorben, und weil sie keine Bewegungen desselben mehr merkte,

habe sie es neben sich hingelegt, es beim Aufstehen während des Dreschens unter der Bettdecke liegen lassen, und gegen 8 Uhr unter die Hobelspäne versteckt. Die Dienstfrau der Beschuldigten und die Hebamme, welche das Kind gleich nach der Entdekkung untersuchten, fanden, daß dessen Mund ganz mit Hobelspänen vollgestopft war, so daß die Backen ganz ausgestopft und aufgetrieben waren. Auch entdeckten sie im Munde des Kindes einen förmlich zusammengewickelten Pfropf von der Größe einer welschen Nuß, der mit andern Spänchen zusammengewickelt war. Aber die Beschuldigte läugnete, diese Späne und diesen Pfropf dem Kinde in den Mund gesteckt zu haben, sie giebt vielmehr an, sie habe das bereits todte Kind aus dem Bette herausgenommen, unter die Hobelspäne leicht verstreckt, und die Späne mit den Händen auf demselben zusammengedrückt. Sie besteht darauf, daß sie die Absicht nicht gehabt habe, ihr Kind zu tödten, dies sey vielmehr gleich nach der Geburt von selbst gestorben: wäre es am Leben geblieben, so würde sie sich mit ihm zu ihrer Mutter begeben haben.

Bei diesem Rechtsfalle war der Anstand, ob die Beschuldigte des Kindermords als überwiesen könne angesehen werden. Durch das Gutachten der Kunstverständigen war vollkommen hergestellt, daß das Kind ganz ausgetragen und lebendig geboren war, was nebst der Lungenprobe viele Blutaustretungen bewiesen haben, ferner daß es nach der Geburt durch erlittene Gewalt verstorben war. Die Beweise dieses Punkts waren eine Menge blauer Flecken, Blutunterlaufungen und Blutaustretungen

am

an äußern und innern Theilen, besonders am Gehirne, wie auch die Quetschung beinahe des ganzen Körpers, vorzüglich des Gehirns. Diese Gewalt schien nach dem ärztlichen Gutachten durch ein Ergreifen mit harter Hand durch Festpacken, Zusammendrücken gegen einen harten Körper, durch einen Druck mit beiden Händen zugefügt zu seyn. Nach eben diesem Gutachten beruhte die Todesart auf Erstickung und Quetschung des Gehirns.

Die Beschuldigte gesteht, ihr Kind habe Anfangs gelebt, da es aber bald nachher gestorben sey, so habe sie es bei dem Aufstehen zum Dreschen im Bette liegen lassen, mit der Decke zugedeckt, dann gegen 8 Uhr das todte Kind unter die Hobelspäne versteckt, und diese mit beiden Händen etwas aufgedrückt. Sie läugnet beharrlich sonst etwas mit dem Kinde vorgenommen und die Absicht es zu tödten gehabt zu haben. Nichts desto weniger ward sie nach dem Art. 160. Th. 1. des baierischen Strafgesetzbuchs des Kindermords nach dem unvollständigen Begriffe des Verbrechens als überwiesen erklärt. Es war vollkommen hergestellt: 1) die lebendige Geburt des Kindes, 2) dessen Reife und Lebensfähigkeit, 3) dessen erfolgter Tod durch lethale Beschädigungen. Die Mutter war zwar einer mörderischen Absicht weder geständig, noch überwiesen. Aber sie hatte gegen sich a) daß die lebensgefährlichen Mißhandlungen am Kinde durch Niemand anders als die Mutter zugefügt seyn können, da außer ihr Niemand bei dem Kinde war, b) daß sie ihre Schwangerschaft absichtlich verheimlichte, c) und eben so ihre Niederkunft recht absichtlich verheimlicht hat, weil sie nicht

nur ihrer Dienstfrau schon während der Geburtsschmerzen ihre Schwangerschaft noch immer läugnete, sondern auch während und nach der Geburt die neben ihr schlafenden Söhne ihres Dienstherrn nicht herbeirief, nachher mit unvermeidlicher Anstrengung ihre mitunter harten Arbeiten verrichtete, ihr Bettzeug reinigte, und der Dienstfrau die Wiederkehr ihrer Reinigung anzeigte. Auch ergaben sich aus der Untersuchung nicht die mindesten Gründe der Wahrscheinlichkeit, daß der Tod des Kindes ohne die Absicht der Mutter entstanden sey. Nach diesen Ansichten ward die Ueberweisung der Beschuldigten in oben gedachter Art ausgesprochen und nach dem angeführten Gesetze die Strafe des Zuchthauses auf 14 Jahre erkannt.

XXI.

Beurtheilung der neuesten criminalistischen Schriften.

1) Heidelberg, bei Mohr und Winter: Lehrbuch des Criminalrechts nach den Quellen des gemeinen deutschen Rechts und mit besonderer Rücksicht auf die Darstellung des römischen Criminalrechts, von Dr. C. F. Roßhirt, Hofrath und Professor. 1821. 552 S.

Wenn man auch gern und dankbar die Fortschritte des Criminalrechts durch philosophische Untersuchungen anerkennt, und zugiebt, daß dadurch viele Begriffe aufgehellt, manche Vorurtheile bekämpft und große Vorarbeiten für jede künftige Legislation geliefert worden sind: so konnte man doch nicht verkennen, daß für die eigentliche Bearbeitung der Quellen des Criminalrechts und für die juristische Entwickelung des gemeinen positiven Criminalrechts wenig geschah, und in manchen Lehrbüchern stand das gemeine Criminalrecht nur auf dem Titelblatte; eine Reihe von Behauptungen, die den Gesetzen völlig fremd waren, kamen in die Doktrin, und das positive Recht verlor jede Haltung und Grundlage. Sollte für eine Darstellung unseres gemeinen Criminalrechts etwas Tüchtiges gethan werden, so gehörten hiezu Vorarbeiten, an denen es fast gänzlich fehlte. Vorerst mußte das römische Criminalrecht rein aus seinen Quellen und mit beständiger historischer Forschung, wie sich die einzelnen leges fortbildeten, entwickelt werden; zu einer solchen Arbeit mußte der Forscher eben so gründlicher Civilist als Criminalist seyn, weil nur durch den sorgfältig aus-

zumittelnden Zusammenhang der leges mit den civilrechtlichen Schutzmitteln der wahre Geist des römischen Criminalrechts erforscht werden konnte. Nicht weniger aber mußte der wahre Geist der Carolina aufgesucht werden, hiezu mußte außer der Entwickelung des römischen Criminalrechts vorzüglich eine Darstellung der Ansichten der Glossatoren über Criminalrecht und über die römischen Criminalgesetze geliefert werden, weil diese Ansichten auf das entschiedenste in die spätere Praxis und in die nachfolgenden criminalistischen Schriften übergegangen sind. Eben so bedurfte es einer aus den alten Gesetzen, aus den Rechtsbüchern, und vorzüglich aus den Stadtrechten zu erforschenden Geschichte des deutschen Criminalrechts, um eine richtige Anschauung der Verhältnisse und der Ansichten der Zeit zu erhalten, aus welchen die Carolina hervorging. Mehrere gerade vor der C. C. C. erschienene Stadtrechte, z. B. das von Worms von 1497, das von Freiburg von 1520, lieferten die treffendsten Zeugnisse der damaligen Ansichten, von welchen Schwarzenberg sich nicht losmachen konnte. Sollte endlich das jetzt geltende anwendbare gemeine Criminalrecht entwickelt werden, so mußten dem wissenschaftlichen Bearbeiter die Rücksichten vorschweben, daß schon die Carolina selbst in so vielen Artikeln auf den Rath der Rechtsverständigen hingewiesen und dadurch ausgesprochen hatte, daß ihre Absicht nicht auf absolute und starre Strafgesetze gehe; daß das Criminalrecht überhaupt in einer beständigen Fortbildung sich befindet und daß die deutsche Praxis von jeher die Nothwendigkeit dieser Fortbildung anerkannt habe. Hiezu bedurfte man einer Geschichte der Ausbildung des criminalistischen Gerichtsgebrauchs und mehrere bald nach der Carolina erschienene deutsche Landesgesetzbücher, z. B. das Hennebergische, das Badische, dienten trefflich dazu, theils den Sinn mancher dunkeln Artikel der C. C. C. zu erklären, theils zu zeigen, wie man schon damals die Carolina und vorzüglich in ihrer Ergänzung mit dem römischen Rechte anwendete. Der Verf. des vorliegenden Lehrbuchs war von der Nothwendigkeit solcher Vorarbeiten durchdrungen, und hat sich das Verdienst erworben, die Carolina in ihrem Verhältnisse zum römischen Rechte darzu-

ſtellen; und darnach den wahren Sinn der Carolina, frei von der Einwirkung philoſophiſcher Syſteme, aufzuſuchen. Der Verf. ſcheint nicht die Abſicht gehabt zu haben, das Criminalrecht in ſeiner Fortbildung durch den Gerichtsgebrauch darzuſtellen, weil es ihm darauf ankam, rein aus den Quellen ſeine Behauptungen zu ſchöpfen, und weil er hoffen konnte, dadurch eine viel feſtere, dem Juriſten ziemende Grundlage zu erhalten, als wenn er blos auf den ſchwankenden Gerichtsgebrauch verwieſen hätte. Mag auch der nicht tiefer forſchende Praktiker das Lehrbuch nicht zu gebrauchen wiſſen, ſo wird doch der wiſſenſchaftlich gebildete praktiſche Juriſt das Verdienſt des Verfs. deſto dankbarer anerkennen, weil er eine große Vorarbeit dadurch erhält. Die Originalität der Anſicht des Verfs. ſpricht ſich auch nicht blos in einzelnen Paragraphen, ſondern im ganzen Syſteme und in der Anordnung aus. Der allgemeine Theil hält ſich weniger bei philoſophiſchen Entwickelungen, dagegen deſto mehr bei der Erforſchung der richtigen römiſchen und deutſchrechtlichen Anſichten aus den Quellen auf; er enthält folgende Abtheilungen: 1) vom Verbrechen, 2) von der Strafe, 3) von der Beſtrafung; der beſondere Theil wählt einen ganz eigenthümlichen Gang. I. Abſchn. Von den Verbrechen gegen die Heiligkeit Gottes und die Religion; wohin der Verf. auch (§. 106.) den Meineid rechnet. II. Abſchn. Von den Verbrechen gegen die Integrität, Würde, Ruhe und Sicherheit des Staats, wo der Verf. die Staatsverbrechen der erſten und der zweiten Klaſſe unterſcheidet, und zu den letztern auch die Brandſtiftung (§. 129.), den Raub (§. 132.) und andere Gewaltthätigkeiten (mit Selbſthülfe, Duell, und plagium) zählt. III. Abſchn. Von den Tödtungen; wobei auch nach dem Kindermorde von der Abtreibung der Leibesfrucht und der Ausſetzung der Kinder (§. 159. 161.) gehandelt wird. IV. Abſchn. Von den Diebſtählen. V. Abſchn. Von anderen Beſchädigungen des Körpers und des Eigenthums. VI. Abſchn. Von den Injurien. VII. Abſchn. Von den Fleiſchesverbrechen. VIII. Abſchn. Von den Fälſchungen. IX. Abſchn. Von denjenigen Verbrechen, welche im gemeinen deutſchen Rechte unter dem Geſichtspunkte der römi-

schen crimina extraordinaria vorkommen; dahin werden stellionatus, calumnia, concussio, violatio sepulcri, Befreiung aus dem Gefängnisse gerechnet. X. Abschnitt: Von den besonderen Verbrechen der Staatsdiener. Anhang: von den Polizeiübertretungen. Man überzeugt sich leicht von der Originalität dieser Anordnung, gegen welche jedoch dem Rec. große Bedenklichkeiten sich aufdrängen. Will man ehrlich seyn, so muß man gestehen, daß der innere Zusammenhang und die Anordnung der römischen Criminalgesetze uns nicht völlig klar ist, daß vielmehr das römische Criminalrecht vertheilt durch alle Titel der Pandekten hindurch läuft, und der Anordnung der libri terribiles in einem heutigen Systeme zu folgen, kann im Ernste niemanden einfallen. Sucht man nun für die Anordnung der Verbrechen in einem Lehrbuche eine Grundlage in der Cärolina, so ist es bekannt, daß sie wie alle Gesetzbücher der damaligen Zeit nicht an die Aufstellung einer strengen Ordnung gedacht hat, sondern nur Verbrechen, welche in irgend einiger Verbindung mit einander standen, und unter einem Gesichtspunkte zu vereinigen waren, zusammengestellt hat; daher ist es allerdings verdienstlich, dem Winke, der in dieser Zusammenstellung liegt, auch noch jetzt zu folgen, weil man dadurch manchen praktisch richtigen Gesichtspunkt für die Beurtheilung der Verbrechen erhält; allein es dürfte wohl zu weit gegangen seyn, die Verbrechen in einem Compendio nach der Ordnung, wie die Carolina davon handelt, vorzutragen, und daher mit den Verbrechen wider die Religion, und so mit der Gotteslästerung auch im Compendio zu beginnen, weil die C. C. C. dies Verbrechen an die Spitze stellte. Zwar hat diese Anordnung viel mehr für sich, als die Art, wie z. B. Feuerbach im Compendio die Gotteslästerung aufgestellt hat; allein man kann den Gesichtspunkt der C. C. C. festhalten und doch die Gotteslästerung in der durch den Gerichtsgebrauch fortgebildeten Ansicht aufstellen, wenn man sie z. B. unter die öffentlichen Verbrechen in der Art stellt, daß der Staat die Religion als eine seiner wichtigsten Grundlagen auffaßt, und bei der Gotteslästerung das Aergerliche und Verführende berücksichtige, daher das Vergehen als Ver-

gehen gegen das Wohl des Staates aufstellt. Bei dem Meineide kann, wie dem Rec. scheint, die Verletzung der Religion nicht den Gesichtspunkt für die heutige Aufstellung geben; dagegen ist es aber wahr, daß der Meineid nicht unter die Privatverbrechen gehört, wie man häufig behauptet, sondern unter die öffentlichen Verbrechen in so fern zu stellen ist, als er ein Verbrechen gegen die öffentliche Treue und das öffentliche Vertrauen enthält. Die Aufstellung des Raubes und der Brandstiftung unter den öffentlichen Verbrechen hat allerdings für sich, daß die C. C. C. Art. 126. 127. diese Verbrechen gerade zwischen der Verrätherei und dem Aufruhr aufstellt, also die Verletzung der öffentlichen Sicherheit berücksichtigt; nur entsteht die Frage: ob nicht dadurch ein zu beschränkter Gesichtspunkt entsteht, weil viele Arten des Raubes, wenn z. B. die öffentliche Sicherheit auf keine Art gefährdet ist, gar nicht herein gehörten, weil keine Grenze zwischen gefährlichem und bewaffnetem Diebstahl und Raub zu ziehen ist, und z. B. eine Brandstiftung an einem einsamen Behältnisse dann keine Brandstiftung wäre. Am wenigsten aber mag es räthlich seyn, wie der Verf. gethan hat, am Schlusse unter die Gesichtspunkte der römischen crimina extraordinaria einige Verbrechen vorzutragen, theils weil dadurch für eine wissenschaftliche Auffassung der Verbrechen gar nichts gewonnen wird, und der Praktiker keinen Gesichtspunkt bekömmt, unter welchen er diese Verbrechen stellen soll, theils weil nie zu erweisen ist, daß die Verf. der Carolina an eine solche Aufstellung dachten oder die damaligen Praktiker den Gesichtspunkt angenommen hätten, theils weil mehrere der zu den crimin. extraordinariis gezählten Verbrechen bei uns einen einfachen Gesichtspunkt erhalten haben, z. B. Befreiung eines Gefangenen, oder von anderen z. B. vom Stellionate recht gut im Zusammenhange bei dem Betruge und der Fälschung zu handeln ist. — Verfolgt man nun die einzelnen Ansichten des Verfs., so wäre es zu wünschen gewesen, daß er an der Spitze noch tiefer, als es (S. 5. und S. 30.) geschehen ist, in das Wesen des römischen crimen delictum eingegangen wäre; auch vermißt man S. 11. eine nähere Angabe der

Quellen, aus welchen die Carolina zu interpretiren wäre; eine Rücksicht auf das deutsche Criminalrecht und die zur Auslegung der C. C. C. so wichtigen Freiburgischen und Wormsischen Stadtrechte hätte nicht fehlen dürfen; auch darf man erwarten, daß der Verf. in der künftigen Auflage des Lehrbuchs dem Gerichtsgebrauche eine Stelle anweisen und über die richtige Erforschung desselben, so wie über die Grenzen des Richters in der Berufung auf den Gerichtsgebrauch nähere Grundsätze aufstellen wird. Für jetzt muß schon dankbar das, was der Verf. geleistet hat, anerkannt werden, wenn man erwägt, daß der Verf. nicht aus 9 Lehrbüchern das zehnte gemacht, sondern überall originell die Quellen selbst geprüft und wichtige neue Ansichten aufgestellt hat. Wir wollen von den vielen eigenthümlichen Darstellungen nur einige hervorheben. S. 37. ist das Verhältniß des dolus zur culpa rein aus den Quellen geschildert, und zwar legt der Verf. vorzüglich dem dolus die bösartige Tendenz zu schaden unter; auch er (S. 40) fordert den Beweis des dolus und begnügt sich nicht mit Vermuthungen; die culpa bezeichnet er S. 47 so, daß es bei ihr an der Zustimmung des Gemüths zum Wissen beim Entstehen eines rechtswidrigen Erfolges fehlt, oder sogar auch das Wissen getrübt ist, jedoch unter Umständen, wo man ohne seine Verbindlichkeiten zu verletzen, einem solchen Zustande sich nicht überlassen durfte. Die Aufhebungsgründe der Zurechnung S. 50. werden reduzirt auf zwei Klassen, 1) wegen mangelnder Kenntniß der Rechtswidrigkeit der Handlung, 2) wegen physischer Unmöglichkeit, die Handlung zu unterlassen, aus welcher der rechtswidrige Erfolg entsteht. Sehr beachtungswürdig sind die S. 59. aufgestellten Grundsätze über Beweis der Nothwehr; Urheber nennt S. 62. der Verf. denjenigen, in dessen freier Thätigkeit die das Verbrechen bewirkende Ursache zu suchen ist, und zeigt, wie unter diesen Begriff der sogenannte intellektuelle und der Coactor passen. Theilnehmer ist S. 63. jeder, welcher eine That begeht, oder, falls er die Verpflichtung zum Handeln hatte, unterläßt, wodurch ein Urheber in der Hervorbringung und Vollführung seines rechtswidrigen Zweckes unterstützt wird. Bei dem That-

beſtande nimmt S. 81. der Verf. an, daß jedes einzelne Merkmal im concreten Thatbeſtande in der Regel als weſentlich anzuſehen iſt, es zeigte ſich denn aus dem Geiſte des Strafgeſetzes oder aus der Faſſung deſſelben, daß durch die Beifügung des einen oder andern Merkmals nur die gründlichſte Richtung des Verbrechens oder die gefährlichſte Art deſſelben, oder ſonſt ein ſingulares Verhältniß näher beſtimmt werden ſollte, ohne daß hiedurch die anderen Richtungen ausgeſchloſſen würden; daher nimmt der Verf. auch bei den unerlaubten Handlungen eſſentialia und naturalia an, was für die Entſcheidung der Frage über Einfluß des Mangels am Thatbeſtande ſehr folgenreich wird. — Verſuch nennt der Verf. S. 85. eine Handlung, welche die Hervorbringung eines Verbrechens zum Zwecke hat, ohne den bezweckten verbrecheriſchen Thatbeſtand wirklich zu machen; die Worte: zur Vollbringung der Miſſethat dienſtlich nimmt der Verf. im art. 178. C. C. C. nicht enuntiative; das ſogenannte delictum perfectum rechnet er S. 87. zum Verſuch. Bei der Begnadigung nimmt er S. 106. auf die Realiſirung der Rechtsidee und der Ideen der Humanität und Güte Rückſicht. Kurz, aber treffend wird S. 117. auf die wahre Anſicht der poſitiven Rechtsquellen über Strafzwecke hingewieſen. Ein beſonderes Verdienſt iſt im Lehrbuche die Aufſtellung des römiſchen Strafſyſtems (S. 120—133.) vorzüglich durch ſcharfe Sonderung der Grundſätze, welche Paulus, Ulpian und Calliſtratus darüber aufſtellten. In Bezug auf die Carolina bemerkt der Verf. S. 134, daß ſie eigentlich nur Todes- und Leibesſtrafen vor Augen hatte. S. 156. vertheidigt der Verf. die ausdehnende Auslegung der Geſetze, und zeigt den Irrthum, nach welchem man glaube, daß das römiſche Recht und die Carolina bei der Anwendung ihre Richtung aus dem Geiſte unſerer Zeit erhalten müßten. Das Schärfungsrecht des Richters läugnet der Verf. S. 161. aus neuen Gründen, und nimmt dagegen S. 164. mehrere Milderungsgründe ex interpretatione legis an, indem er behauptet, daß wenn in concreto an den naturalibus des verbrecheriſchen Thatbeſtandes etwas fehle, der Richter berechtigt ſey, von der

gesetzlichen Strafe etwas nachzulassen. Zu den gesetzlichen allgemeinen Milderungsgründen zählt er S. 165. die Jugend, den Zustand geschwächter Sinnenthätigkeit und beschränkter Willensfreiheit, und das Leiden während einer unverschuldet langen Untersuchung. Von den gewöhnlich sonst angenommenen Milderungsgründen führt er S. 169. nur einige auf, weil sie unter gewissen Beziehungen Rücksicht verdienen. Von S. 175 — 182. folgen Vorschriften für die Anwendung der unbestimmten Strafgesetze, wobei der Verf. noch am meisten der von Martin aufgestellten Ansicht sich nähert. Bei der Concurrenz vertheidigt der Verf. S. 182 — 189. das Nebeneinanderzufügen der verschiedenen verdienten Strafübel, macht aber wohl auf den Zusammenhang römischer Vorschriften mit dem Anklageprozeß aufmerksam. Bei dem Uebergange zum speziellen Theile versucht der Verf. S. 197. zuerst die Ordnung, in welcher die C. C. C. die einzelnen Verbrechen aufstellte, auch als das Grundsystem der Abtheilung nachzuweisen; der Verf. beginnt S. 200. mit den Verbrechen gegen die Heiligkeit Gottes und der Religion; die Lehre vom Meineide S. 206. wird von dem Standpunkte behandelt, daß der Meineid als Verbrechen gegen die Religion erscheint; S. 211. erkennt er einen Unterschied von Meineid und Eidesbruch gar nicht an. Sehr geistvoll ist S. 220. der Zusammenhang der sogenannten Staatsverbrechen angegeben; die römischen Bestimmungen über Hochverrath u. a. werden sehr vollständig entwickelt. Das Majestätsverbrechen S. 238. nimmt der Verf. in einem ausgedehnten Sinne, daher auch Anmaßung von Majestätsrechten aus Nichtachtung derjenigen Person, welche jene Rechte kraft ihrer Majestät ausüben soll, dahin rechnet. Die Brandstiftung S. 261. und der Raub S. 271. werden unter dem Gesichtspunkte der Verletzung der öffentlichen Sicherheit hervorgehoben, daher der Verf. zu vielen von den gewöhnlichen abweichenden Meinungen kommen mußte. Merkwürdig ist S. 276, daß der Verf. bei dem Raube als besonderen Milderungsgrund auch den Drang der Umstände, welche zum Raube bestimmten und die schonenden Rücksichten bei Anwendung der Gewalt annimmt. Vollständiger und richtiger aus den Quellen gegen

beitet, als es in irgend einem andern Compendium bisher geſchah, iſt die Lehre von der Gewaltthätigkeit S. 277 — 287. dargeſtellt; S. 286. nimmt der Verf. an, daß unter das crimen vis alle diejenigen zu unterwerfen ſeyen, welche nach den römiſchen Geſetzen deſſen ſchuldig ſind, ohne daß ihre Handlung in ein anderes beſonderes Verbrechen des römiſchen und deutſchen Rechts übergeht. Im Zuſammenhang mit dem crimen vis iſt auch die Selbſthülfe S. 287, und S. 289. als ſogenannte qualifizirte Selbſthülfe das Duell aufgeſtellt, und anhangsweiſe S. 295, weil beſondere Geſetze im deutſchen Rechte nicht vorkommen, iſt von dem Verbrechen der geraubten oder beſchränkten menſchlichen Freiheit gehandelt. In der Lehre von den Tödtungen iſt nach einer allerdings nothwendigen hiſtoriſchen Einleitung über die hieher gehörigen Geſetze (S. 301 — 308.) gehandelt. S. 314. ſucht der Verf. den richtigen Standpunkt des Richters bei der Unterſuchung über das Verhältniß des Erfolgs zur Verletzung aufzuſtellen, wobei der Verf. S. 315. auch die Analogie der lex aquilia zu Hülfe nimmt. Von den culpoſen Tödtungen iſt S. 318 — 323. mit Rückſicht auf römiſche Geſetze und die Carolina gehandelt, dann S. 324. abgeſondert vom Todeſchlage. S. 330. will der Verf. bei dem Todtſchlage keine Milderungsgründe zugeben; bei dem Kindermorde S. 399. nimmt der Verf. dies Verbrechen nach römiſchem Recht als unter dem parricidio begriffen an, und zeigt, daß Carl im art. 131. nicht den Geſichtspunkt habe aufſtellen wollen, welchen die heutige Praxis der Carolina unterſchiebe. Sehr verdienſtlich iſt S. 362. die hiſtoriſche Einleitung in die Lehre von den Diebſtählen; interpretirt auf eine wohl zu beachtende Weiſe S. 379. der art. 157. C. C. C. aus der bambergenſis. Für die wahre Auslegung der Artt. über den gefährlichen und den dritten Diebſtahl liefert der Verf. S. 383 — 95. wichtige Momente. Die Lehre von den Beſchädigungen des Körpers und des Eigenthums iſt (S. 412 — 427.) auf eine von der in den neueren Compendien völlig abweichende Weiſe vorgetragen. Vorzüglich wichtig aber iſt S. 428 — 458.) die Theorie über Injurien, und S. 497 — 523. die Lehre von den Fälſchungen

vorgetragen. Wenn auch in der ersten der Verf. oft mit der von Walter in diesem Archive gelieferten Darstellung übereinstimmt, so ist doch seine Entwickelung dadurch originell, daß er schärfer und klarer, als Walter gethan hat, die zwei Richtungen der Injurien unterscheidet, S. 437. die allgemeinere, nur mittelbar die Ehre angreifende, und die besondere auf die existimatio unmittelbar gerichtete, wodurch man dem Angegriffenen zu erkennen giebt, daß er desjenigen nicht werth sey, wozu er durch die Form des Rechtsstandes autorisirt werde. In der Lehre von der Fälschung entwickelt der Verf. vorzüglich, wie sich die lex Cornelia und die Ansicht vom falso bei den Römern bildete, und wie die lex Cornelia mit ihren zwei Haupttheilen der lex nummaria und testamentaria einwirkte. Ueberall zeigt sich die originelle Forschung des Verfs., und gewiß muß das Lehrbuch, das nicht blos mager ein paar Grundsätze angiebt, sondern den ersten Versuch einer historischen Entwickelung enthält, als eine der wichtigeren neuen Erscheinungen in der Literatur ausgezeichnet werden. Rec. gestehe freilich, daß er in sehr vielen Punkten abweichender Meinung von dem Verf. ist, allein eine genaue Angabe derselben gehört nicht hieher; Rec. erlaube sich nur auf einige Hauptpunkte aufmerksam zu machen. Wünschenswerth ist es vorerst, daß der Verf. bei einer künftigen Auflage mehr Rücksicht auf die neuere Literatur, auf die Fortbildung der Carolina durch den Gerichtsgebrauch und auf neuere Gesetze nehmen möge. Wir wollen darüber nicht streiten, ob die neue Literatur, die der Verf. oft nur mit dem Beiworte: von den speculativen Versuchen der neuern Zeit, kurz abgefertigt hat, von dem Plane eines Lehrbuchs ausgeschlossen werden soll; aber redlich muß doch jeder, der die Quellen des deutschen Criminalrechts kennt, gestehen, daß ohne die Fortbildung des Criminalrechts durch die Doktrin wir noch tiefer zurückstünden, und daß für die Entwickelung mancher Begriffe durch die Auslegung des Art. der C. C. C. nicht genug geleistet werden kann, weil Schwarzenberg gar nicht der Meinung war, solche starre Begriffe aufzustellen, vielmehr sie dem begründeten Gerichtsgebrauche überließ. Vorzüglich darf der Ge-

richtsgebrauch nicht gering geachtet werden; hat denn nicht die Carolina ſelbſt überall auf den Rath der Rechtsverſtändigen hingewieſen, und dadurch deutlich das Geſetz der Fortbildung anerkannt? Muß nicht jeder noch ſo treu an den Quellen des Criminalrechts hangende Juriſt, wenn es an das Anwenden auf vorliegende Fälle kömmt, ſelbſt von der Härte der Geſetze nachlaſſen? warum ſoll nicht für dies Recht der milderen Anwendung der Gerichtsgebrauch das wichtigſte Zeugniß ſeyn? Der Verf. ſtellt überall die Anſicht auf, daß die C. C. C. aus dem römiſchen Rechte ausgelegt und in ihrer heutigen Anwendung daraus ergänzt werden müſſe. Dieſe Anſicht wird oft ſehr folgenreich; daher muß der Verf. noch heutiges Tages die Fälle des crimins vis als anwendbar erklären, darum mußte er z. B. S. 379. behaupten, daß der Verſuch des kleinen Diebſtahls nicht ſtrafbar ſey, weil die im art. 157. C. C. C. aus dem römiſchen Recht kommende poena dupli Vollendung vorausſetzt. Rec. verſpricht den Beweis zu führen, daß die C. C. C. in eben ſo vielen Artikeln aus dem deutſchen Criminalrechte, als aus dem römiſchen Rechte zu erklären iſt, weil es Schwarzenberg gar nicht einfiel, ſich von den Anſichten ſeiner Zeit zu entfernen. Hier iſt noch das Land, welches angebaut zu werden verdient. Ehe nicht das deutſche Criminalrecht des Mittelalters aus den Land- und Stadtrechten des 14. und 15. Jahrhunderts dargeſtellt iſt, entbehrt die Auslegung der Carolina ihre Hauptgrundlage. Böhmer hat manches gethan, aber er hat ſich zu ſehr an die alten Rechtsbücher und an die Spiegel gehalten. Der Verf. geht noch von der Anſicht aus, daß die Spiegel des Mittelalters aus dem römiſchen Rechte geſchöpft hätten (S. 351. in der Note); allein in Bezug auf den Sachſenſpiegel läßt ſich dies nie beweiſen. Auch nimmt der Verf. an, daß die Oberhöfe und Rechtsverſtändigen, bei welchen die Schöppen nach den Vorſchriften der Carolina Rath einholen ſollen, römiſche Juriſten geweſen ſeyen; allein auch dies kann nicht erwieſen werden; Rec. beſitzt ein Manuſcript eines ſehr wichtigen Oberhofs in Elſaß, das des Oberhofs zu Weißenburg, und hat Gelegenheit gehabt, Auszüge aus Schöffenprotokollen des Ober-

hofs zu Bonn vom 16. Jahrhundert zu machen. Die Geschichte dieser Oberhöfe lehrt, daß die Besitzer dieser Oberhöfe im 16. Jahrhundert noch keine mit römischem Rechte vertrauten Juristen, sondern deutsche mit ihrem Gerichtsgebrauche und ihren deutschen Gewohnheiten wohl bekannte Beisitzer waren, bei welchen daher für die Auslegung der Carolina aus dem römischen Rechte die Schöppen wenig Trost holen konnten. Höchst wichtig für das Studium der Carolina sind, wie wir schon oben angedeutet haben, die gleichzeitigen Landesordnungen. Möge es dem Verf. gefallen, bei der künftigen Auflage auch auf diese Interpretationsquellen Rücksicht zu nehmen, und dies Criminalrecht in jeder Lehre auch in seiner Fortbildung bis auf die neuere Zeit darzustellen.

2) Lipsiae: C. Klien Comm. de arbitrio judicis in sententia criminali ferenda justo aequo et bono. 1822.

Diese kleine Abhandlung, welche bei Gelegenheit der Promotion des Candidaten Peschkan von dem Procanzler Klien geschrieben wurde, verdient die höchste Aufmerksamkeit, theils wegen des interessanten Falles einer Brandstiftung, theils wegen der richtigen Grundsätze der Beurtheilung, theils und vorzüglich wegen der hier aufgestellten Ansichten über richterliches Ermessen in der Anwendung älterer Strafgesetze und in der Fortbildung des Rechts. Der Fall war: Eine gewisse Müller gestand, in der Nacht vom 1. Mai 1821 aufgestanden, aus der Kammer in die Wohnstube der Erler'schen Eheleute, ihrer Herrschaft, gegangen, aus dem Ofen Asche und Kohlen genommen, und in ihrer Kammer zum Fenster hinaus eine glühende Kohle unter das Dach der Scheuer gesteckt zu haben. Das Feuer schlug auch hell auf, wurde aber bald wieder durch die Dienstherrschaft und herzueilende Personen gedämpft. Die Inquisitin gestand, daß sie durch das stöckische Benehmen ihrer Dienstfrau durch die Geringfügigkeit des Dienstlohns zur Anlegung des Feuers veranlaßt worden sey; sie habe nur den Gedanken gehabt, die Kohle auf die Scheuer und nicht in das Hauptgebäude zu legen, damit das Unglück

nicht zu groß werde, sie habe keine eigentlich böse Absicht gehabt; der Gedanke an das Feueranlegen sey ihr erst in der Nacht, in welcher sie das Verbrechen verübt, im Schlafe eingekommen, und nach dem Erwachen habe sie gleichsam willenlos die Kohle in das Strohdach gesteckt. Die Inquisitin wurde vom Schöppenstuhl zu Leipzig zum Tode verurtheilt; auf eingewendetes Rechtsmittel wurde sie von der Fakultät zu Leipzig nur zu 10 Jahr Zuchthaus verdammt, und wie Rec. überzeugt ist, aus den gewichtigsten Gründen, welche der Verf. in dieser Abhandlung S. 14—29. mittheilt. Nachdem von den Systemen, welche alles richterliches Ermessen für ausgeschlossen halten, die Rede war, fahren die Entscheidungsgründe wörtlich so fort: „ein solches das richterliche Ermessen aufhebende System hat in den deutschen und sächsischen Gesetzen und der unter dem Schutze derselben gebildeten Criminalpraxis keinen Eingang gefunden."

Je eifriger überall das Bestreben der höchsten Gewalt dahin ging, die Gerichte und Dingstühle nicht blos mit Rechts-Erfahrnen, sondern auch mit Rechts-Gelehrten zu besetzen; je mehr man es nach ächt deutscher Sitte vorzog, das Recht durch die Wissenschaft allmählig sich selbst ausbilden und entwickeln zu lassen, und so manches der Criminalpraxis anheim zu geben; desto entfernter blieb auch im positiven Criminalrechte die Idee, dem richterlichen Ermessen in Ausübung irgend einer Funktion des Richteramtes und namentlich bei Beurtheilung des Grades der Zurechnung und Anwendung der selbst in einem genau bestimmten Strafgesetze angedrohten Strafe allzuenge Grenzen zu setzen. In Betracht der höchst mannigfaltigen Umstände, welche im vielfach gestalteten und bewegten Leben einwirken, und welche jedesmal erst nach sorgsamer concreter Abwägung aller für und wider entstandenen Bedenken in ihrem Totalumfange und ihrer Wechselwirkung gegen einander nur den vorliegenden Fall regeln, ohne deshalb zur allgemeinen Regel sich zu erheben; hielt man ein nicht zu beengtes richterliches Ermessen für diensam. So deutet die peinl. Halsgerichts-Ordnung Kaiser Carls des Fünften überall an, daß „nach Gelegenheit und Gestalt einer jeden Sache und Person, nach Ermäßigung eines jeden guten

verständigen Richters" zu verfahren und zu urtheilen sey. (Man vergl. z. B. art. 6. 13. 104. 159 fg. 175.). Nachdem nun die Gründe den Uebergang auf die von erster Instanz ausgesprochene Todesstrafe gemacht haben, fahren sie fort:

„Mit Unrecht aber würden sie über den Verbrecher ergehen, sobald der Richter nach dem ihn leitenden Geiste der Gesetzgebung annehmen darf: daß der Gesetzgeber, welcher bei Fassung des Strafgesetzes die gewöhnlichen Zustände des menschlichen Lebens vor Augen behalten und nach der bekannten Regel: a potiori fit denominatio die Verfügung treffen muß, diesen Fall bei Niederschreibung seines Gesetzes nicht vor Augen gehabt habe; daß die außerordentlichen individuellen Umstände von der Beschaffenheit sind, daß dieser Inquisit und zwar vorzüglich wegen verminderter Zurechnung, welche jedoch aus keinem der im Gesetze ausdrücklich für unstatthaft erklärten Zustände oder Milderungsgründe abgeleitet wird, nicht mit der härtesten aller Todesarten von Rechtswegen zu belegen sey. Es wird also in solchen Fällen das Urtheil ausgesprochen, daß der jetzt zu richtende Verbrecher nicht unter das auf andere Umstände berechnete Strafgesetz subsumirt werden könne. Hierdurch wird keineswegs ein Begnadigungsrecht ausgeübt, welches lediglich dem unter dem Gesetz Begriffenen und nach selbigem Beurtheilten zu Theil werden kann; aber nicht von Rechtswegen zu Theil werden muß; also wirklich von einer Willkühr abhängt; wenn auch schon diese, nur außerhalb des Rechtsgebietes, ihrer besondern Grenzen und Bestimmungen nicht entbehrt. Verlassen wir aber den idealen oder höchsten Standpunkt und kehren zurück auf den der Erfahrung im Leben, so finden wir wenigstens hier nirgends weder in der physischen noch in der moralischen Welt so streng gezogene Linien und Marken, daß man irgend mit Worten oder Punkten bezeichnen könnte: hier hebt der dolus an und die culpa hört auf; hier ist (volle) Gesundheit, dort Krankheit; hier ist (volle) Freiheit der Handlung, dort Unfreiheit. Eben so wenig kann man behaupten: es giebt nur eine volle Zurechnung zur Strafe, oder keine; mithin

auch

auch nicht: es kann nur die im Gesetze angedrohte Strafe statt finden, oder ganz keine." Nachdem die Gründe den Uebergang auf die Lehre vom Beweise gemacht und gezeigt haben, daß das positive Recht verschiedene Abstufungen anerkennen muß, welche eben so viele Grade historischer oder richterlicher Gewißheit darbieten, wenden sie sich auf den einzelnen Fall, heben die Hauptstellen aus dem Geständnisse der Inquisitin hervor, und fahren fort:

„Dahingegen vermögen wir nicht anzunehmen, daß ein so bestimmtes und deutliches Geständniß des Vorsatzes der boshaften Brandstiftung von Seiten der Inquisitin vorliege; oder eine dessen Stelle vertretende Ueberführung Platz ergreife; wie zu Verhängung einer Todesstrafe nöthig wird."

Nachdem bereits die vorzüglichsten Stellen aus der Inquisitin fortlaufenden Vernehmungen wörtlich hervorgehoben worden sind, welche hiebei unentbehrlich blieben, da einzelne Aeußerungen außer dem ganzen Zusammenhange nicht genügen; so bedarf das keiner ausführlichen Entwickelung. Das Faktische der That, daß sie den Brennstoff ins Dach gesteckt hat, und zwar mit dem Bewußtseyn: daß sie das thue; (denn sonst konnte sie sich auch dessen nicht erinnern, und sie erinnert sich freilich aller Umstände mit ganz genauer Bestimmtheit;) das hat Inquisitin allerdings eingeräumt. Aber eben so beharrlich hat sie geläugnet, daß die That mit eigentlichem, mit vollem Bewußtseyn geschehen sey. Will man, besonders mit Rücksicht auf die bei dem vorigen Urthel Fol. 160. zusammengestellten hin und wieder gethanen gravirlichen Aeußerungen der Inquisitin, aus welchen allerdings ein längeres Herumtragen mit einem sich regenden bösen Gedanken, eine Unzufriedenheit mit ihrer Lage, ein Reflectiren vor und bei Verübung der That und ein wenigstens indeterminirter Vorsatz einigermaßen hervortritt, so schlechterdings sagen: der Inquisitin übriges zu ihrer Entschuldigung vorgebrachtes Anführen verdiene ganz keinen Glauben; Inquisitin sey überführt, in jenem eminenten Sinne des Wortes, wie es die Verurtheilung zur Ertheilung des Todes von Rechts wegen überall erfor-

dert, damit den Richter keine Blutschuld treffe: so können wir unter den hier ausgemittelten Umständen nicht beitreten, da zumal auch nach den Aussagen der Dienstherrschaft Fol. 15 und 22. kein vorausgegangener Unfriede oder Zank, kein Haß, keine Rache, und überhaupt keine so verstockte und verschmitzte Sinnesart der Inquisitin sich zeigt, daß man so geradehin sagen möchte: sie erdichte die von ihr beharrlich festgehaltene Behauptung der Schlaftrunkenheit als Behelf zur Entschuldigung einer zwar übereilten und ohne großen Vorsatz, aber doch mit Vorsatz, verübten That. Denn vorzüglich darf man nicht übersehen, daß Inquisitin, wie aus der eidlichen Deposition der Erlerin Fol. 16 b sich ergiebt, unbezweifelt da Feuer anlegte, wo sie selbst schlief; daß sie nach vollbrachter That sich wirklich wieder niederlegte, unter dem von ihr in Brand gesteckten Dache bald einschlief, von ihrer Dienstfrau schlafend im Bette angetroffen wurde, und zweimal gerufen werden mußte, ungeachtet das Bette nicht drei Ellen von dem Orte stand, wo das Feuer hell aufgelodert war." — — — „Daß also alles zur Entschuldigung gebrauchte Anführen reine Erdichtung und Verstellung der Inquisitin sey, dazu fehlt es an gnügendem Grunde, und man müßte, um eine solche Behauptung zu rechtfertigen, zu Möglichkeiten seine Zuflucht nehmen. Aber eben so wenig finden wir die Inquisitin schuldlos, wir mögen die Sache beurtheilen mehr nach der Lehre von der Zurechnung, oder mehr nach der Theorie vom Beweise: daß Inquisitin die in ihr unläugbar aufgestiegene Begierde, den Brennstoff ins Dach zu bringen, unterdrücken konnte, wenn sie kräftig wollte, muß nach den Grundsätzen über die menschliche Freiheit des Willens vorausgesetzt und angenommen werden, selbst wenn man alles nebeneinander gerade so für wahr bestehen läßt, wie Inquisitin es ausgesagt hat. Aber eben so wahr bleibt es, daß bei dem unmittelbaren Uebergange vom Schlafe zum Wachen für den Augenblick, in welchem die That verübt wurde, außerordentliche, ungewöhnliche Hindernisse eintraten, um den Sieg über die Begierde durch freie Willensthätigkeit erringen zu können. Und das bleibt selbst dann

noch wahr, wenn man auch der Inquisitin Angaben nicht allenthalben ganz traut und ihre Phantasie in den letztern Tagen vor Ausübung der That nicht ganz rein und unschuldig geblieben war." Endlich erklären die Entscheidungsgründe, daß man im gegenwärtigen Falle nicht behaupten könne: Inquisitin sey geständig oder überführt, daß sie mit vollem Bewußtseyn, Vorsatz oder aus Bosheit die Brandstiftung unternommen habe, ob sie schon keineswegs schuldlos bleibt; bei diesem Conflikte könne also nicht die ordentliche Strafe, am wenigsten die Todesstrafe Platz greifen.

Daß die hier extrahirten Urtheilsgründe ein wichtiges Zeugniß von dem Streben eines hochgeachteten Collegii sind, das richterliche Ermessen auf die dem Wesen der Gerechtigkeit und der nothwendigen Fortbildung der Gesetze durch Gerichtsgebrauch anpassende Weise zu begründen, bedarf keiner weitern Ausführung. Lehrreich aber wird das Urtheil noch vorzüglich für die Juristen, welche an Gesetzbücher gebunden sind, die absolut Strafgesetze aufstellen und alle Milderungsgründe verbannen; wie würde wohl ein Richter nach einem solchen Gesetzbuche, das das richterliche Ermessen ausschließt, den Fall entscheiden müssen?

3) Lovanii: Dissert. inaugur. de crimine infanticidii sistens interpretationem et censuram eorum quae jus hodiernum de hoc crimine statuit. Auctore Car. Imbert. 1822. 84 S.

Schon im vorigen Hefte S. 344. bei Gelegenheit der Anzeige der Dissertation des Dr. Pirmez, wurde auf die Fortschritte der Literatur auf den niederländischen Universitäten aufmerksam gemacht; als das rühmlichste Zeugniß des trefflichen Geistes dieser Anstalten und der seltenen Kenntnisse des Verfs. kann die vorliegende Abhandlung betrachtet werden, die als eine der besten seit langer Zeit über Kindermord geschriebenen Dissertationen angesehen werden darf. Der Verf. hat schon in einer Hinsicht ein großes Verdienst, daß er nämlich die vielfachen Bemerkungen der französischen Gerichtshöfe über das Verbrechen des

Kindermords, und die Aussprüche des Cassationshofs benutzt hat, wodurch er auf viele für Legislation und Doktrin gleich wichtige Ansichten kam. Der Code penal drückt sich bekanntlich mit naiver Kürze im art. 300. aus: est qualifié infanticide le meurtre d'un enfant nouveau né, und bestimmt Todesstrafe. Es wurde nun interessant zu bemerken, in wiefern sich diese Strenge rechtfertigen ließe und auf welche Ansichten die Rechtsübung geführt hat. Der Verf. zergliedert vorerst den Begriff des Kindermords; er zeigt S. 13—20, daß das Verbrechen eben sowohl mit Ueberlegung und Vorbedacht als im Affekte (impetu) verübt werden könne, und untersucht (S. 21—30.), in wie fern die Gewißheit, daß das Kind lebendig geboren worden, zur Strafanwendung wesentlich gehöre; die Untersuchung ist nach französischem Recht um so interessanter, als der Code penal nicht wie die deutschen Gesetzbücher dies Merkmal der lebendigen Geburt ausdrückt, während die französische Jurisprudenz (Sirey recueil Vol. XIII. p. 24.) von der Nothwendigkeit dieses Merkmals ausging. Die Frage bekömmt noch besondere Bedeutung dadurch, daß in Frankreich die Geschwornen über alle faktischen Fragen urtheilen, und daher der Ausspruch der Sachverständigen, daß über das Leben des Kindes keine Gewißheit existire, sie nicht bindet. Der Verf. billiget diese Ansicht um so mehr, als bei dem Schwanken der Meinungen der gerichtlichen Aerzte sonst zu leicht Strafloſigkeit entstünde. Der Verf. erklärt sich auch (S. 26—29.) gegen eine selbstständige Strafe der Verheimlichung der Schwangerschaft, und giebt höchstens eine Bestimmung zu, wie sie sich z. B. im baierischen Gesetzbuche findet, wenn nämlich die Mutter gestraft werden soll, sobald durch die Verheimlichung selbst die todte Geburt des Kindes fahrlässiger Weise veranlaßt worden ist. S. 30. untersucht der Verf. das Erforderniß des zurechnungsfähigen Zustandes der Kindermörderin; auch hier ist die Lage des französischen Geschwornen ganz eigenthümlich. Nach dem Code sollte die Frage nur an die Jury gestellt werden: ob die Angeklagte die That verübt habe; findet nun die Jury, daß die Angeklagte zwar die That verübt habe, jedoch nicht im zurech-

nungsfähigen Zustande, so sollte die Jury nur antworten: „ja, die Angeklagte hat die That verübt", und zwar ohne weitern Zusatz. Allein der Verf. zeigt mit Recht, daß die Fragen an die Jury recht gut aufgelöst werden können in die: 1) Ist es gewiß, daß das Kind lebte? 2) Ist es gewiß, daß es gewaltthätiger Weise um das Leben kam? 3) Hat die Angeklagte die That verübt? 4) Hat sie im zurechnungsfähigen Zustande gehandelt? Fehlt es an der Ueberzeugung dieser Punkte, so muß die Jury, wenn sie gerecht urtheilen will, die Angeklagte als nicht schuldig erkennen. In §. VI. S. 36. erörtert der Verf., daß zum Kindermorde ein völlig gebornes Kind gehöre, daß daher die an dem Kinde während der Geburt zugefügte Mißhandlung nicht unter das Gesetz über Kindermord zu subsumiren sey; dagegen rechnet der Verf. den Fall zu dem art. 317. des Code, in welchem der abortus verpönt ist. Rec. kann hier nicht beistimmen; art. 317. setzt voraus, daß die frühzeitige Geburt, welche nach dem Laufe der Natur noch nicht eintreten sollte, durch gewisse Mittel absichtlich herbeigeführt werde; die Mutter aber, welche in dem Geburtsacte, welcher durch die Natur entstand, ihr Kind tödtet, hat ja die frühzeitige Geburt nicht bewirkt, und so fände sich im französischen Code eine Lücke, die der Ausfüllung bedarf. In §. VII. S. 40. prüft der Verf. das Requisit, daß das Kind neugeboren sey; mit Recht tadelt der Verf. S. 43. die Gesetzbücher, welche einen gewissen Zeitpunkt aufstellen, innerhalb dessen das Kind als neugeboren betrachtet werden soll; er prüft sehr gut die Gründe, aus welchen der Gesetzgeber ein neugebornes Kind zum Kindermord verlange, und hebt den Seelenzustand der Gebährenden hervor, in welchem höchst wichtige Minderungsgründe der sonst eintretenden Strafe sich finden. In Ansehung der Lebensfähigkeit (§. VIII. S. 47.) zeigt der Verf., daß nach den Grundsätzen, die von der Tödtung überhaupt gelten und nach welchen z. B. auch an den dem Tode nahen Personen Tödtung verübt werden könne, die Lebensfähigkeit kein Merkmal des Kindermords sey, wie auch das französische Recht darauf keine Rücksicht nimmt. Der §. IX. S. 50. zergliedert die verschiedenen

Arten der Begehung des Verbrechens. Nach §. X. (S. 56.) fordert der Verf. nicht einen bestimmten auf Tod gerichteten dolus der Mutter, und zeigt in §. XI. (S. 64.), daß auf die Person, welche das Verbrechen verübe, nach französischem Rechte nichts ankomme, daher auch die Mutter wie der Vater an dem ehelichen Kinde das Verbrechen verüben könnten. Der Verf. entwickelt nach §. XII. daß eigentlich das französische Recht nach seiner Ansicht vom Kindermord gar keine erheblichen Gründe gehabt habe, dies infanticide von den übrigen Arten der Tödtung zu trennen, und abgesondert im Code zu erwähnen. Den Schluß der Abhandlung macht (S. 69—84.) die Darstellung der Ansichten der verschiedenen älteren Gesetzgebungen über Kindermord; der Verf. stimmt in Ansehung des römischen Rechts nicht der Ansicht, die in neuerer Zeit von Spangenberg vertheidigt wurde, bei; er zeigt vielmehr, daß schon in den ältesten römischen Gesetzen die Kinderabtreibung von Seiten der Ehefrau zur häuslichen Gesetzgebung des Ehemanns gehörte, und daß gewiß Kindermord daher noch strenger geahndet wurde, und findet in der l. 2. Cod. de infant. expos. und in l. 8. Cod. ad leg. Corn. de sicar. nur Bestätigungen der schon vorher geltenden Ansicht der Strafbarkeit, und nur die Vorschrift, daß auch der Versuch des Kindermords gestraft werden soll. Die Entwickelung selbst ist lichtvoll und klar und die Eleganz der lateinischen Sprache macht der Schule Ehre, welcher der Verf. angehört.

4) Lovanii: Specim. philos. jurid. de talione et poenae mortis ad eam relatione. Auctore R. Winffinger. 1822. 89 S.

Nicht weniger Auszeichnung verdient die vorliegende Abhandlung, worin der Verf. sich als einen mit Unbefangenheit forschenden und mit tüchtigen historischen und juristischen Kenntnissen ausgerüsteten jungen Mann bewährt. Er sucht zu beweisen, daß die Ansicht von der Wiedervergeltung in den Schriften der alten Griechen und Römer und in den römischen wie in den alten deutschen

Gesetzen sich finde; er führt insbesondere als Beispiele die Strafen der Injurien, des Ehebruchs, der Brandstiftung, der Verleumdung an; er zeigt (S. 59.) die Verschiedenheit der Vergeltung von der Rache, und prüft in wie fern das Talionsprincip der Billigkeit (S. 60.) und Gerechtigkeit (S. 64.) zum Grunde liege; er sucht darzuthun, daß nur Wiedervergeltung die gerechte Strafe bestimmen könne, wenn auch die menschliche Gerechtigkeit nach den beschränkten Verhältnissen nicht immer rein das Princip durchführen könnte. Vorzüglich sucht er auszuführen (S. 72.), daß die Todesstrafe der Wiedervergeltung widerstreite, weil sie nicht dem Maaße der Billigkeit und Gleichheit entspreche; der Verf. stellt hier S. 77. den Satz auf, der Mörder habe nur eines der Staatsglieder getödtet und nur einen Theil des Staats angegriffen; bei der Todesstrafe aber zerstöre der Staat das ganze Wesen des Mörders, und so sey keine Gleichheit vorhanden; die Todesstrafe sey aber auch (S. 81.) nicht nothwendig. Wenn man auch dem Verf. in seiner Grundansicht nicht beistimmen kann, weil er Vergeltung und Ausgleichung der Strafe mit der inneren Verschuldung und der Strafwürdigkeit oft mit der Gleichheit der Uebel zu verwechseln scheint; so muß doch die Abhandlung überhaupt als ein würdiges Specimen des Talents und Fleißes gerühmt werden.

5) Lugduni: Dissert. de interpretatione in jure criminali. Auct. Jac. Elout. 1822. 158 S.

Wenn wir bisher auf einige Arbeiten der neuen niederländischen Universitäten aufmerksam gemacht haben, so müssen wir auch von dem Zustande der juristischen Literatur auf den durch ihr Alter ehrwürdigen holländischen Universitäten, insbesondere von Leyden, Nachricht geben. Auch hier fehlt es nicht an manchen interessanten neuen Dissertationen, wovon die meisten sich zwar auf das Geschwornengericht beziehen, weil dieser Gegenstand eine Preisfrage veranlaßte. Zu den neuesten Dissertationen, von welchen wir allmählig im Archive die bedeutendsten anzeigen werden, gehören St. Roosendael de dolo in delictis.

Lugdun. 1817. P. J. Kreenen de nonnullis rationibus inquirendae veritatis in rebus criminal. ambiguis. Lugdun. 1818. A. J. Verbeek de principiis imputationis in jure. Lugdun. 1817. J. P. Walree de antiqua juris puniendi conditione apud Romanos. Lugdun. 1820. Dav. L. Ghislenus de Gaiffier de initiis et incrementis juris criminal. in Belgio. Lugdun. 1820. G. Firebrace de justitia poenae capitalis. Lugdun. 1822. H. van Wickevoort Cromelin de jure principis in minuendis vel remittendis delictorum poenis. Lugdun. 1822, und die oben erwähnte Dissertation von Elout. Vergleicht man diese Abhandlungen mit denen der niederländischen Universitäten, so haben die letzteren unfehlbar dadurch Vorzüge, daß die Schriftsteller (was freilich auf Rechnung der Männer geschrieben werden muß, welche von Deutschland aus dem Rufe an der niederländischen Universität folgten) mehr mit den in Deutschland erschienenen Schriften und allen Fortschritten der deutschen Rechtswissenschaft bekannt sind, während die Verf. den Vortheil der vertrauten Bekanntschaft mit der französischen Literatur haben. Mit Unrecht aber würde man in den Arbeiten der holländischen Universitäten den Geist ruhiger und unbefangener Prüfung und der Gründlichkeit verkennen, welcher die holländischen Universitäten immer auszeichnete. — Für dies Heft soll mit einer Anzeige der oben angezeigten Dissertation über die Auslegung der Anfang gemacht werden. Die Abhandlung handelt Cap. I. (S. 11—21.) von dem Begriffe und den Abtheilungen der Auslegung, wo freilich der deutsche Jurist nichts Neues finden wird. Cap. II. spricht (S. 22—46.) von den Auslegungsgrundsätzen, welchen die Gerichtshöfe von den neueren Ansichten in Criminalsachen folgten; diese Abtheilung hat das Verdienst fleißiger Zusammenstellung der römischen Gesetze, welche zeigen, daß die römischen Juristen Criminalgesetze nach den nämlichen Prinzipien wie die Civilgesetze auslegten. In Cap. III. handelt der Verf. (S. 47.) von den Einwendungen, welche man gegen das Recht der Richter, Gesetze auszulegen, aufgestellt hat, und widerlegt sie; geht dann Cap. IV. (S. 63.) auf die An-

ſichten der neueren Geſetze über. In Cap. V. (S. 102.) zeigt nun der Verf. die Nothwendigkeit der Auslegung, und von S. 113. an insbeſondere auch in Criminalſachen, theils wegen der Art der Abfaſſung der Geſetzbücher und der Lage des Geſetzgebers dabei, theils wegen der Unmöglichkeit, daß das Geſetz alle Fälle erſchöpfe; daher rechtfertigt er S. 123. unter dem Geſichtspunkte der einſchränkenden Auslegung das richterliche Milderungsrecht und S. 132. die ausdehnende Auslegung. In Cap. VI. (S. 138.) giebt er die Grenzen der richterlichen Befugniſſe an, und ſtellt S. 153. die Grundſätze der richterlichen Auslegung gedrängt zuſammen.

6) Jenae: Selectarum diſſertationum et Commentationum juris criminalis collectio. Moderatus et praefatus eſt Dr. Chr. Martin. Vol. I. 1822. 500 S.

Wer die Schickſale der lateiniſchen akademiſchen Diſſertationen kennt, wer aus Erfahrung, wie oft um bedeutende Summen einzelne Abhandlungen nicht aufzutreiben ſind, wer dankbar auch die Vorarbeiten der Vorgänger anerkennt, und ehe er an eine eigene Arbeit ſich macht, vorerſt prüft, ob nicht das, was er als neue Weisheit dem Publikum mittheilen will, lange zuvor und vielleicht ſchon beſſer von Andern geſagt war, muß das Verdienſtliche einer Sammlung dankbar anerkennen, welche die wichtigſten ſeltener gewordenen und zerſtreuten criminaliſtiſchen Diſſertationen vereiniget, mit kluger Auswahl nur die beſten und der Ueberlieferung an die Nachwelt würdigen Diſſertationen aufnimmt. Dies Verdienſt hat ſich der ſchon ſo vielfach verdiente Herausgeber erworben, und es iſt nur zu wünſchen, daß die verſprochene zweite Sammlung bald nachfolge. Der vorliegende erſte Band enthält 1) Hommel quid de poenis Romanorum criminalibus jure Juſtinianeo obviis philoſophice ſtatuendum ſit. 2) Gruner de poenis Romanorum privatis earumque uſu hodierno. 3) et 4) Tittmann de cauſis auctoritatis juris canonici in jure criminali

germanico. diss. I. et II. 5) Erhard de constitutionis Carolinae usu in forum saxonicum introducto observat. 6) Claus de natura delictorum. 7) Geisler animadvers. ex univ. jure spicil. I. de notione et discrimine criminum vel delictorum. 8) Kees de discrimine inter delicta atrocia et levia rite statuendo. 9) Graun de supervacua delictorum divisione in publica et privata. 10) Vosmaer doctr. de imputatione ad delicta universit. applicata. 11) Gros de notione poenarum. 12) Erhard de fundamento juris puniendi. 13) Hommel de temperandis poenis ob imbecillitatem intellectus. 14) Feuerbach de causis mitigandi ex capite impeditae libertatis.

7) Halle, bei Hemmerde und Schwetschke: Handbuch der Strafrechtswissenschaft und der deutschen Strafgesetzkunde. Von Dr. C. A. Tittmann, königl. sächs. Hof- und Justizrathe und geh. Referendar. Erster Band. Zweite umgeänderte Auflage. 1822.

Das Handbuch Tittmanns hatte, wenn man auch, was schwerlich gefordert werden kann, nicht jede Ansicht des Verfs. billigen kann, das unverkennbare Verdienst, nicht blos die entscheidenden bei der Rechtsanwendung leitenden Grundsätze in jeder Lehre angegeben, sondern auch durch die große Reichhaltigkeit des Details den Anfänger mit den Controversen bekannt gemacht, dem Praktiker aber durch gewissenhafte Anführung der verschiedenen Fälle und der verschiedenen Meinungen der Schriftsteller die Rechtsanwendung bedeutend erleichtert, vorzüglich durch die Angabe des Gerichtsgebrauchs und der Ansichten der Praxis jedem Richter eine Grundlage für seine Arbeiten gegeben zu haben. Wer gerecht seyn will, muß gestehen, daß ihm bei praktischen Arbeiten Tittmanns Handbuch eben so Dienste geleistet, als die Reichhaltigkeit des gesammelten Stoffs die theoretischen Arbeiten erleichtert habe. Seit der Erscheinung der ersten Auflage (1806) sind manche neuere Erzeugnisse wichtig für das Criminalrecht geworden.

Die 1806 noch mehr im Streite begriffenen philosophischen Ansichten hatten in der Zwischenzeit sich mehr vereinigt, und die historische Richtung, welche das Rechtsstudium nahm, hatte eben so wohlthätig auf die Erforschung der früher oft vernachlässigten Quellen gewirkt, als seit 1813 überhaupt in den Deutschen ein mehr praktischer Sinn in der Rechtsbehandlung wieder sich äußerte, der auch auf dem Felde der Strafrechtswissenschaft manche nicht unbedeutende Erscheinung hervorrief. Ueberall entstanden neue Strafgesetzbücher, und vorzüglich konnte das 1813 erschienene baierische Strafgesetzbuch von keinem deutschen Juristen gleichgültig betrachtet werden. Der Verf. hat nun bei der Umarbeitung seines Handbuchs alle Vorzüge der ersten Auflage beibehalten, der neuen Auflage aber dadurch einen großen Werth gegeben, daß er überall auf die neueste Literatur, eben so wie auf die neueren Gesetzbücher Rücksicht genommen, und daher dem Praktiker die Kenntniß der Fortbildung des Strafrechts bis zur neuesten Zeit möglich gemacht habe. Zugleich ist es (was nicht unwichtig scheinen darf, weil das Buch dadurch an Gemeinnützigkeit gewann) dem Verf. durch Zusammenziehung mehrerer an verschiedenen Orten zerstreuten Materien, durch Abstellung der Wiederholungen und Wegstreichen unnützer Citate, möglich geworden, das Werk in der neuen Auflage statt 4 Bände auf 3 zusammenzuziehen. Der vorliegende erste Band enthält alles, was in der vorigen Auflage im ersten Bande vorkam, und noch die Hälfte des zweiten Theils der vorigen Auflage; so daß der jetzige erste Band noch die Lehre vom unfreiwilligen Beischlafe, insbesondere von der Nothzucht enthält, die in der ersten Auflage im zweiten Bande bis S. 234. reichte. — Gewiß wird die neue Auflage allen denjenigen, die den Werth solcher größeren Sammlungen zu schätzen wissen, sehr willkommen seyn.

Halle,
gedruckt in der Gebauerschen Buchdruckerei.

Neues Archiv
des
Criminalrechts

Herausgegeben
von

Gallus Aloys Kleinschrod,
Hofrath u. Prof. zu Würzburg, und Ritter des Civilverdienstordens.

Christian Gottlieb Konopak,
Oberappellationsrath und Professor zu Jena.

und

C. J. A. Mittermaier,
Geheimer Hofrath u. Professor zu Heidelberg.

Sechsten Bandes viertes Stück.
Nebst vollständigem Register über die ersten sechs Bände.

Halle,
bei Hemmerde und Schwetschke
1824.

Inhalt.

XXII. Neueste Nachrichten über die englischen Verbrechercolonieen in Neu-Südwallis. Von Hn. Dr. Hudtwalker, Senator zu Hamburg S. 523

XXIII. Das gerichtliche Verfahren bei Vollziehung der Todesstrafen. Von Dr. Carl August Tittmann, Königl. Sächs. Hof- und Justizrath, auch geheimen Referendar und Ritter des Königl. Sächs. Civil-Verdienst-Ordens zu Dresden — 584

XXIV. Der neue Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Königreich Würtemberg, mit Bemerkungen von Mittermaier — 634

XXV. Von der Gegenstellung naher Verwandten, besonders der Eltern mit den Kindern. Von Hn. Dr. Gesterding, Professor zu Greifswalde — 671

XXVI. Ueber den Maaßstab der Strafe des einfachen Diebstahls. Von Kleinschrod — 683

XXVII. Beurtheilung der neueſten criminaliſtiſchen Schriften:

1) Leidae, apud Herding: Spec. jurid. de antiqua juris puniendi conditione apud Romanos, auctore Jac. P. van Walree. 1820. 128 S.

2) Regiomonti: De antiquiſſimo Romanorum jure criminali. Comment. prior, auctore Jul. Fr. H. Abegg. 1823. 79 S.

3) Gottingae: Comm. de ſummis principiis juris romani, de delictis eorumque poenis inprimis de notione et fine poenarum, de natura et quantitate delictorum atque de applicatione legum poenalium, in certamine litterario civium academiae Georgiae Auguſtae praemio regio ornata ſcripſit C. E. Jarke. 1822. 58 S. S. 693

Regiſter zu den ſechs erſten Bänden — 702

Bericht
über den neuern juristischen Verlag
der Buchhandlungen
Hemmerde u. Schwetschke und Gebauer.

Vom Archiv des Criminalrechts sind gegenwärtig 15 Bände erschienen und zwar von dem ältern, welches Klein, Kleinschrod und Konopak herausgaben, 7 Bände 15 Rthlr. 21 gr.
Von dem Neuen 6 Bände 12 Rthlr.
Es hat ununterbrochen seinen Fortgang, und wird regelmäßig jedes Jahr ein Band von 4 Heften geliefert.

Dabelow's Handbuch des Pandectenrechts in einer kritischen Revision seiner Hauptlehren, 4r Theil
wird längstens binnen Jahresfrist die Presse verlassen und der 5te und letzte Theil ungesäumt folgen.
Die 3 ersten Bände dieses beachtungswerthen Werkes, welche 1816, 17 und 18 erschienen, kosten 7 Rthlr. 12 gr.

Gerlach, G. W., Grundriß der philosophischen Rechtslehre. gr. 8. 1824. 1 Rthlr. 12 gr.

v. d. Heyde, W. G., Repertorium der Polizeigesetze und Verordnungen in den Königl. preuß. Staaten.
Ein Handbuch für die mit der Polizeiverwaltung beauftragten Beamten. 5 Bände mit Register. gr. 8. 1820.
7 Rthlr. 12 gr.

Mühlenbruch, C. F., Doctrina Pandectarum. In usum Scholarum. II Tom. 8 maj.
schreitet seiner Vollendung rasch entgegen, und kann höchstwahrscheinlich binnen kurzer Zeit ausgegeben werden.

Pernice, L., Geschichte, Alterthümer und Institutionen des Römischen Rechts im Grundrisse. Zweite umgearbeitete und mit einer Chrestomathie von Beweisstellen vermehrte Auflage. 8. 1824. 1 Rthlr. 12 gr.

Der Attische Process. Vier Bücher von M. H. E. Meier und G. Fr. Schömann. Eine von der Königl. preuss. Academie der Wissenschaften in Berlin gekrönte Preisschrift. gr. 8. 1824. 5 Rthlr. 12 gr.

Rogge, K. A., Ueber das Gerichtswesen der Germanen. Ein Germanistischer Versuch. gr. 8. 1820. 1 Rthlr.

Salchow, J. C., Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts, mit besonderer Rücksicht auf das preussische Recht. Dritte umgearbeitete Ausgabe. gr. 8. 1823. 2 Rthlr. 8 gr.

Spangenberg, E., Beiträge zu den teutschen Rechten des Mittelalters, vorzüglich zur Kunde und Kritik der altgermanischen Rechtsbücher, und das Sachsen- und Schwabenspiegels. Grösstentheils aus unbenutzten handschriftlichen Quellen geschöpft. Mit Kupfern und Steindrücken. 4. 1822. 2 Rthlr. 21 gr.

Tittmann, C. A., Handbuch der Strafrechtswissenschaft und der deutschen Strafgesetzkunde. 3 Bde. Zweite umgeänderte Auflage. gr. 8. 1822 bis 1824. Preis aller 3 Bände, welche nicht vereinzelt werden 6 Rthlr.

Es gereicht uns zur wahren Freude, hiemit die Vollendung der neuen Auflage dieses anerkannt trefflichen Werkes anzeigen zu können.

Tittmann, F. W., de competentia legum externarum et domesticarum in definiendis potissimum juribus conjugum. 8 maj. 1822. 10 gr.

Neues Archiv
des
Criminalrechts.

Sechsten Bandes viertes Stück.

XXII.

Neueste Nachrichten über die englischen Verbrechercolonieen in Neu-Südwallis.

Von
Herrn D. Hudtwalker,
Senator zu Hamburg.

Das Institut der Verbrechercolonien in Neu-Südwallis und auf Van Diemensland verdient in mehrfacher Hinsicht die Aufmerksamkeit auch deutscher Criminalisten. Ueber die Zweckmäßigkeit der Strafe der Deportation nach entfernten Weltgegenden im Allgemeinen kann wohl nur Eine Meinung herrschen, da diese Strafart sich, wenn sie gehörig eingerichtet ist, dem Anhänger fast jedes Systems gleich sehr empfiehlt. Sie enthält ein Strafübel, welches besonders dadurch empfindlich wird, daß es den Verbrecher aller Annehmlichkeiten des Lebens in seinen bisherigen Umgebungen weit mehr beraubt, als

gewöhnlich bei Gefängnißstrafen der Fall ist, da es ihn von seiner Familie, seinen Bekannten, seinen Gewohnheiten völlig trennt, und ihn zugleich einer weiten Seereise und den unbekannten Unbequemlichkeiten eines ganz verschiedenartigen Himmelsstriches unterwirft. Diese Strafe sichert aber auch mehr wie jede andre den Staat vor neuen Verbrechen desselben Thäters; und fast mit keiner Strafgattung scheint es so leicht zu sein, den Zweck der Besserung des Verbrechers zu verbinden, als mit dieser, wo derselbe gleichsam in den Naturzustand zurückgeführt wird, und wo für ihn die meisten Versuchungen wegfallen, die in der Heimath eine gründliche Besserung so sehr erschweren. Zugleich empfiehlt sich die Strafe dem Staate durch andre Rücksichten. Der Verbrecher kann in einer Colonie unweit leichter sein Fortkommen nach überstandener Strafzeit finden, als im Mutterlande; weit seltner wird daher den Staat die Sorge für einen solchen Verbrecher und dessen Angehörige treffen. Auch werden, wenn die Colonie einigermaaßen blüht, sehr viele Verbrecher nach Ablauf ihrer Strafe freiwillig dort bleiben; und die Entlassung von Verbrechern wird in viel geringerem Grade neue Vergehen veranlassen, als in der Heimath die Entlassung aus Strafanstalten hervorzubringen pflegt. Ueberdies belohnen sich die Kosten, welche der Staat auf eine solche Colonie wendet, sehr bald; denn er schafft sich aus Verbrechern nützliche Bürger, und entladet sich des Auswurfs seiner Bevölkerung, um sich ein neues Gebiet mit neuen Hülfsquellen zu bilden.

Es ist ferner, was die englischen Colonieen insbesondere betrifft, bekannt, wie bedeutend der Fortgang derselben bereits gewesen ist, indem sie schon eine Bevölkerung von mehr als 30,000 Seelen, beträchtliche Städte, große völlig angebaute Landstrecken, Seehäfen u. s. w. besitzen, und dem Mutterlande schon jetzt nicht unbedeutende Handelsvortheile verschaffen. Diese Erfolge scheinen eine glänzende Bewährung der Ansicht zu seyn, daß man auf diese Weise Verbrecher zu nützlichen Staatsbürgern umschaffen könne.

Endlich erwartet man mit Recht aus der Kenntniß der näheren Einrichtung des Instituts lehrreiche Bemerkungen auch für Verbesserung einheimischer Strafanstalten entnehmen zu können.

Gleichwohl wissen wir über den wahren Zustand der Colonieen in Deutschland fast noch gar nichts, oder nähere Nachrichten sind mit solchen Irrthümern durchwebt, daß sie bei näherer Prüfung ganz unbrauchbar erscheinen [1]). Es kommt hinzu, daß gerade in den neuesten Zeiten, hauptsächlich auf Veranlassung der in England mehrmals Statt gehabten Unruhen die Zahl der Deportirten auf eine ganz unverhältnißmäßige Art zugenommen hat, welcher Umstand nothwendig von wesentlichem Einflusse auf die Lage der Colonie seyn mußte [2]).

---

1) Dies gilt namentlich, wiewohl sicher ohne Verschulden des verdienstvollen Verfassers, von vielen der in dieser Zeitschrift Band V. S. 269 fgg. enthaltenen Anführungen, wie der Verfolg zeigen wird.

2) Wie sehr die Deportationen namentlich seit 1817. zugenommen haben, zeigt die (aus dem New-Times ent-

Selbst in England waren die Nachrichten über den wahren Zustand der Colonie mangelhaft und widersprechend. Man erfuhr schon vor längerer Zeit, daß die heilsamen Wirkungen, die man sich von der Strafe versprochen hatte, durch die Anhäufung der zur Deportation bestimmten Verbrecher auf Gefangenschiffen, die nicht eher abgingen, bis sie ihre volle Ladung von Deportirten oder Auswanderern eingenommen hatten, sehr verringert wurden, weil auf diesen Schiffen eine furchtbare Sittenlosigkeit herrschte; allein man ward darüber beruhigt, als man im J. 1819 von wesentlichen Verbesserungen hörte, die hier getroffen seyn sollten [3]). Dagegen deckte die Schrift des Chirurgen Reid über die Behandlung und den Zustand der Transportirten große Mißbräuche auf, die sowohl während der Reisen als an Ort und Stelle selbst eingerissen seyn sollten [4]); und es mußte dies die Aufmerksamkeit der Regierung um so mehr erregen, da Reid die Reise seit 1817. zweimal als Schiffswundarzt selbst mitgemacht hatte, und Thatsachen anführte, die keinem Zweifel zu unterliegen schienen. Man beschloß daher, einen eignen Commissär nach Sydney, der Hauptstadt der neuen Niederlassung, zur Unter-

---

nommene) Tabelle, welche im VI. Bande dieses Archivs, S. 136 abgedruckt ist. Nähere Nachweisungen s. unten.

3) Vergl. Spangenberg, Ueber die sittliche und bürgerliche Besserung der Verbrecher mittelst des Pönitentiarsystems. S. 144 fgg.

4) Ein Auszug aus derselben findet sich in den Lesefrüchten vom Felde der neuesten Litteratur. 1822. Band I. No. 6.

suchung der ganzen Lage der Colonie und insbesondere der Verhältnisse der Transportirten zu schicken, zumal da die Colonie dem Staate fortwährend sehr große Summen kostete, und sich achtbare Stimmen über die Unzweckmäßigkeit der Strafe erhoben hatten; wie denn z. B. der bekannte Rechtsgelehrte Buxton im Parlamente geäußert, die Transportation sey gar keine Strafe; der verstorbene Oberrichter Lord Ellenborough habe sie eine Sommerreise genannt, die den Zustand des Verbrechers verbessere; ein Transportirter habe an seine Frau geschrieben, das Land bringe alles in Ueberfluß hervor, das Klima sey herrlich, so daß er den Diebstahl, weshalb er hingeschickt worden, für die beste That seines Lebens halte, und hoffe, die Vorsehung werde für die Frau eben so gut sorgen, als sie es für ihn gethan habe u. s. w.

Der Bericht des Commissairs, Joh. Thomas Bigge, erfolgte nun, nachdem derselbe eine geraume Zeit in Neu-Südwallis zugebracht und alles selbst untersucht hatte, im Mai 1822, und ward auf Befehl des Unterhauses vom 19. Juni desselben Jahres unter dem Titel: Report of the Commissioner of inquiry into the state of the colony of New South Wales, auf 186 Seiten in Fol. gedruckt.

Aus diesem officiellen Berichte liefere ich hier einen gedrängten Auszug, bei dem ich besonders auf dasjenige Rücksicht genommen habe, was in criminalistischer Hinsicht für deutsche Leser interessant seyn kann. Es fehlt dem, sehr anziehenden und von großen praktischen Einsichten zeugenden Berichte gleich-

wohl an einer systematischen Anordnung, und obgleich ich bemüht gewesen bin, diesem Uebelstande bei dem Auszuge nach Möglichkeit abzuhelfen, so wird man diesen Fehler des Originals wahrscheinlich doch hin und wieder bemerken. Der Berichterstatter behandelt seinen Gegenstand zwar in Abschnitten; allein diese sind nicht einmal gut gewählt; er kommt überdies oft drei- und viermal auf dieselbe Sache zurück; ich bitte daher, auch bei dem Auszuge mehr auf den Inhalt als auf die Form zu sehen.

Erster Abschnitt.

Von der Behandlung der Verbrecher während der Ueberfahrt.

(S. 1—12.)

Die Regierung befrachtet Privatschiffe zum Transport der Verbrecher nach der Colonie; ein Oberwundarzt hat zunächst die Aufsicht über die Verbrecher; da aber die Autorität desselben in Verhältniß zu der des Schiffscaptains nicht genau bestimmt ist, so giebt dies nicht selten zu unangenehmen Contestationen Anlaß. Für die Beköstigung und Gesundheit der Verbrecher ist indeß im Ganzen gut gesorgt, besonders seit 1814, wo sich auf mehreren Schiffen eine große Sterblichkeit gezeigt hatte; außer der gewöhnlichen Schiffskost bekommen die Gefangenen auch nach dem Ermessen des Wundarztes Wein und Suppentafeln; Wassermangel ist zuweilen eingetreten, weil der Wasservorrath vor der Ab-

reise nicht genau genug untersucht wird, und weil die Schiffer gern einen Anlaß suchen, unterwegs einen Hafen anzugehen. Obgleich auch Fälle nicht ganz selten sind, wo Transportirte einen Theil des ihnen ausgesetzten Proviants heimlich an den Capitain verkauft haben, so ist alles, was auf die Kost und die Gesundheit der Leute Bezug hat, doch die glänzende Seite der ganzen Einrichtung. Alte und kränkliche Personen leiden zwar durch die lange Seereise, andre hingegen empfinden nicht mehr Beschwerde, als jeder andere Seereisende, da man ihnen so oft als möglich den Aufenthalt auf dem Verdeck erlaubt. Die Schiffer sind angewiesen, soviel irgend möglich die Reise direct zu machen; allein sie wissen sehr oft einen Vorwand zu finden, um zu Rio de Janeiro oder am Cap anzulegen, besonders zu Rio, wo sie Zucker und Taback einkaufen, um damit in der Colonie Handel zu treiben. Dieses hat große Nachtheile, besonders weil die Einschwärzung von Branntwein in die Schiffe aus diesen Häfen nicht verhindert werden kann; der Gewinn ist aber so lockend, daß selbst Wundärzte zuweilen an diesen Nebengeschäften Theil nehmen. Sonst ist die Reise durch die häufige Erfahrung fast ganz gefahrlos geworden; selbst Havarien sind unerhört. Die mittlere Dauer von 44 directen Reisen in den Jahren 1810—1820. betrug 127 Tage; von 7657 Verbrechern starben 71, und 97 kamen krank an. Die mittlere Dauer von 38 Reisen, welche Rio berührten, betrug in demselben Zeitraum 156 Tage; unter 6470 Verbrechern waren 132 Todte und 123 Kranke. 11 Reisen endlich,

auf denen am Cap angelegt ward, dauerten im Durchschnitt 146 Tage; unter 1912 Verbrechern starben 9, und 57 kamen krank an [5]). Für gehörige Absonderung der Kranken ist auch durch ein eignes Hospital gesorgt. Aber desto mehr fehlt es an Maaßregeln moralischer Art. Zwar sind Schulen, unter Leitung der Wundärzte, besonders für jugendliche Verbrecher, auf vielen Schiffen eingeführet; aber es ist bisher weder möglich gewesen, diejenigen, die unterwegs etwas Strafbares begehen, von den übrigen abzusondern, noch Communicationen mit dem Schiffsvolk zu verhindern. Diebereien, Raufhändel und Verspielen der Rationen sind daher häufig, selbst Verspielen der Kleidungsstücke an Matrosen. Es ist dies um so weniger zu verwundern, da es große Schwierigkeiten hat, die Verbrecher zu beschäftigen, ausgenommen im Innern des Schiffs, wo aber nur einzelnen Handwerkern Arbeit angewiesen werden kann. Man kann den steten Müßiggang der Leute fast nur dadurch unterbrechen, daß man sie ihr Gefängniß häufig waschen und reinigen läßt [6]). Am traurigsten aber sieht es auf den Schiffen aus, auf denen weibliche Verbrecher transportirt werden. Zwar sind die Weiber gewöhnlich gesunder und heiterer auf der Reise, als die Männer,

5) Hieraus ergiebt sich, daß in Allem in diesen 10 Jahren 16059 Personen transportirt worden sind, und daß sich im Durchschnitt auf jedem Schiffe 172—173 derselben befanden.

6) Der Verf. scheint es fast für unmöglich zu halten, diesem Uebelstande abzuhelfen. Wollte man nämlich die Verbrecher zu Schiffsarbeiten gebrauchen, so würde die Gefahr von Empörungen zu groß seyn.

allein auch ihre Beschäftigung ist sehr schwer, und Vertraulichkeiten mit dem Schiffsvolk hat man bisher nie ganz verhindern können [7]). Dies Unwesen ist nur dem Grade nach verschieden, je nachdem der Schiffer seine Pflicht thut, oder gar selbst daran Theil nimmt, wie z. B. auf dem Schiffe Janus der Fall war, wo der Capitain eine Gefangene schwängerte. Bei zu großer Strenge hat man wohl gar zu Meutereien der Besatzung Anlaß gegeben; der Verfasser schlägt deshalb vor, Abzüge an Lohn als gesetzliche Strafe dieser Vergehungen einzuführen. Man bestraft Unordnungen der Verbrecher unterwegs theils mit Schmälerung der Kost; Weiber werden am besten durch Anlegung hölzerner Halsbänder und Abscheeren des Kopfes in Zaum gehalten, besonders scheuen sie letzteres.

Zweiter Abschnitt.

Ausschiffung und Musterung der Verbrecher.

(S. 15—20).

Alle Gefangenschiffe landen entweder zu Sydney, oder zu Hobartown auf Van Diemens-

7) Wenn auch die Einrichtung der Colonie nichts zu wünschen ließe, wie problematisch müßte nicht der Erfolg der Strafe für Besserung der Verbrecher schon allein wegen der Reise seyn! Welche Pflanzschulen von Verbrechern müssen diese Schiffe bilden, wo an Absonderung schwererer und leichterer Verbrecher gar nicht gedacht wird, und wo ein 4—5 monatlicher Müßiggang fast ohne alle Aufsicht Statt findet. Bedenkt man vollends, daß auch Knaben häufig transportirt werden, so muß man sich überzeugen, daß unsere schlechtesten Zuchthäuser gegen diese Schiffe noch exemplarisch eingerichtet sind.

land [8]). In beiden Colonieen werden die Deportirten theils von freien Colonisten in Dienste genommen. Alle Handwerker und Künstler nimmt, zum großen Nachtheil der Einwohner, die Regierung in Beschlag, und da die Verbrecher dies weit mehr scheuen, als den Dienst bei Privatpersonen, so suchen sie sich der Entdeckung auf alle Art zu entziehen, was durch die Mangelhaftigkeit der mitübersandten Listen gar sehr erleichtert wird [9]). Nach vorgängiger Musterung an Bord werden die Gefangenen Tags darauf neu gekleidet ausgeschifft, im Hofe des Gefängnisses aufgestellt, und vom Statthalter in Begleitung des Schiffswundarztes und Kapitains, so wie des Ingenieurs der Colonie und des Oberaufsehers der Transportirten abermals gemustert, und über ihre Bestimmung entschieden. Sodann befragt der Statthalter sie, ob sie auch Beschwerden wegen ihrer Behandlung auf der Ueberfahrt haben; wenn dies der Fall ist, wird die Sache

8) Ueber Van Diemensland ist kürzlich unter dem Titel: Schilderung der Insel Van Diemensland, einer höchst merkwürdigen britt. Colonie in der Südsee, bearbeitet von C. N. Röding, Phil. Dr., eine ausführliche und anziehende Darstellung zu Hamburg bei Appel erschienen; hauptsächlich nach Evans.

9) So kamen 1811. mit dem Schiffe Providence zwei Irländer an, deren Namen in der Liste ganz fehlten; der eine kannte nicht einmal sein Urtheil. Doch wußte man sich in Sydney zu helfen; man glaubte dem einen aufs Wort, und sah den andern auf Zeitlebens verwiesen an. (S. 121). Dergleichen Dinge würde man in Deutschland für unmöglich halten, wenn die Regierung selbst sie nicht bekannt machte; was aber wohl wenig deutsche Regierungen nachahmen möchten.

zur Untersuchung verwiesen; der Statthalter aber redet die Gefangenen an, ermahnt sie, in der neuen Lage neue Menschen zu werden und sich gut zu betragen; worauf sie zu ihrer Bestimmung abgeführt werden. Bei weiblichen Verbrechern fällt diese zweite Musterung weg.

Aber schon den ersten Eintritt des Verbrechers in das neue Verhältniß bezeichnen Mißbräuche und Unordnungen. Während die Verbrecher noch am Bord sind, finden heimlich Communicationen mit der Küste Statt; und die Aufsicht bei der Landung selbst ist so schlecht, daß die Gefangenen bestohlen, betrogen, zum Trunk und unvorsichtigen Ankäufen vermeinter Bedürfnisse verleitet werden. Das Geld, was sie mitbringen, wird ihnen nicht abgenommen *). Man hat eine Sparbank errichtet, und ladet die Ankommenden ein, ihr Geld daselbst niederzulegen; da aber außerdem eine Bank in Sydney vorhanden ist, und sich Leute genug finden, die den Deportirten Gelegenheit geben, ihr Geld scheinbar vortheilhafter unterzubringen, so ist der Erfolg bisher gering gewesen. Sogar der Oberaufseher hat Deportirte veranlaßt, ihm ihr Geld anzuvertrauen, und hat öfter erst durch die Gerichte zur Rückzahlung gebracht werden können.

Ferner wird bei der Anstellung und Vertheilung der Gefangenen gar keine Rücksicht auf ihr Vergehen, ihre früheren Verhältnisse, und die Dauer ihrer Strafe genommen, höchstens werden Empfeh-

*) Unstreitig ein Hauptgebrechen. In keiner Strafanstalt sollte Geld cursiren, sondern höchstens besondre Geldzeichen.

fangen wegen guten Betragens auf der Herreise berücksichtiget, die aber sehr mißlich sind. Das Bedürfniß der Regierung ist das leitende Princip; bei Deportirten, deren das Gouvernement nicht bedarf, beachtet man auch wohl Verwendungen von Bekannten derselben in der Colonie, oder von solchen Personen, an welche sie Empfehlungsbriefe mitbringen. Besonders zu tadeln aber ist es, daß solche Handwerker, von denen die Regierung nicht alle gebraucht, z. B. Schuster und Schneider, oder solche Deportirte, die Geld und Geldeswerth mitbringen, häufig von untern Officianten für sich ausgesucht werden, und dann die Erlaubniß bekommen (ticket of leave), gegen wöchentliche Bezahlung eines gewissen Betrages, meist von 10 Schilling Sterl. (etwa 3 Rthlr. Conventionsgeld); oder, wenn sie auf ihre Rationen Verzicht leisten, der Hälfte, frei in der Stadt zu wohnen und zu treiben, was ihnen gut dünkt, so lange sie der Polizei nicht in die Hände fallen. Dergleichen Uebereinkunft findet auch nicht selten zwischen Colonisten und Deportirten Statt. Besonders sind verwiesene Kauf-

9) Diese Officianten sind nämlich zum Theil mit ihrem Gehalte auf die Arbeit von Transportirten angewiesen, die jedoch von der Regierung beköstigt werden. Im Ganzen sind 108 Verbrecher auf diese Art im Dienst bei den Aufsehern über die Verwiesenen. Bezahlt ein solcher seine wöchentliche Abgabe nicht, so wird er, wenn er dies selbst verschuldet, bestraft; sonst aber sucht sich der Officiant einen andern Arbeiter aus. Wenn der Verbrecher von demjenigen, an den er sich vermiethet hat, nicht bezahlt wird, so muß er allein dafür büßen, indem er dann wieder für die Regierung arbeiten muß. (S. 59 des Originals.)

mannsdiener auf diese Weise häufig selbst als Schreiber bei Regierungsbehörden, bei Kaufleuten, oder Sachwaltern angestellt worden, und Deportirte mit etwas Vermögen haben gleich nach ihrer Ankunft Kramläden eröffnen oder ähnliche Gewerbe treiben dürfen. Daß die Schulmeister dort zu Lande aus dieser Klasse genommen werden, scheint völlig zur Regel geworden zu seyn. In frühern Zeiten, wo Arbeiter noch mehr als jetzt in Neu-Südwallis gesucht waren, wurden die Deportirten, welche die Regierung nicht gebrauchte, durch das Loos unter die Colonisten vertheilt. Dies hat aufgehört, und dermalen hängt die Vertheilung fast allein vom Oberaufseher und vom Ingenieur ab, deren Macht dabei viel zu groß ist, und deren Verfahren oft zu sehr gerechten Beschwerden Anlaß gegeben hat. So hat z. B. der Oberwundarzt zu Sydney verschiedentlich die nöthigen Aufwärter für das Hospital nicht bekommen können.

Am auffallendsten ist es, daß Verbrecher, die zum zweitenmal deportirt worden, ganz eben so behandelt werden, als alle andere. Ihre Freunde in der Colonie können eben so für sie wirken, und der Fall kann mithin eintreten, daß sie ein Verbrechen in England begangen haben, um die Früchte in Neu-Südwallis zu genießen.

Mit den Schiffen, die weibliche Verbrecher enthalten, findet nur gegen besondre Erlaubniß Communication Statt. Verheirathete werden ohne weiteres ihren Männern, selbst wenn diese auch Verbrecher sind, verabfolgt. In manchen Fällen werden Eheleute ganz freigelassen, um ihr Fortkommen

zu erleichtern; so auch solche Weiber, die Geld oder Empfehlungen vom Schiffscapitain oder vom Schiffswundarzt haben. Diese Berücksichtigung muß natürlich den vertrauten Umgang derselben mit diesen Protectoren befördern. Concubinat mit Einwohnern der Colonie und mit Verbrechern ist sehr häufig; der Verfasser versichert jedoch, daß er oft mit Ehen endige. Deportirte mit Kindern finden schwerlich Unterkommen, und werden daher meist in die Pflanzerey Paramatta geschickt; auf der Fahrt dahin, welche von Sydney aus 12 bis 24 Stunden dauert, gehen die größten Unordnungen vor; betrunken und ausgeplündert kommen die Unglücklichen nicht selten in Paramatta an.

Dritter Abschnitt.

Beschäftigung der vom Gouvernement verwendet werdenden Deportirten.

(S. 21—52).

Von 11767 männlichen Deportirten, welche vom 1. Januar 1814. bis 29. December 1820. ankamen, arbeiteten im J. 1821. für die Regierung 4587; unter diesen 1587 als Handwerker, die übrigen (worunter 140 Knaben) als Handlanger u. s. w.

Erst im Juni 1819. ward zu Sydney eine Baracke errichtet, in welcher 600 bis 1000 dieser Arbeiter wohnen; die übrigen wohnen, so wie vormals alle, in der Stadt, und haben dagegen den Sonnabend frei. Man wählt hiezu diejenigen aus, die sich am besten betragen, oder die verheirathet

sind. Ihre Anzahl belief sich zu Sydney im Jahre 1819. auf 594. Im J. 1820. aber ward sie unendlich größer, weil so große Transporte aus England kamen; man mußte sich seitdem begnügen, die Baracke als Strafgefängniß bei Excessen anzuwenden. Diese Baracke ist übrigens von Backsteinen erbaut, mit Schindeln gedeckt, mit einer 10½ Fuß hohen Mauer umgeben, und scheint gut eingerichtet zu seyn. Die Verbrecher schlafen auf Hängematten, und die Galleriesen werden Nachts erleuchtet.

Eine kleinere Baracke faßt 180 Personen. In dieser befinden sich die Knaben, in zwei Klassen, nach ihrem Betragen abgesondert. Ein emancipirter Verbrecher hat die Oberaufsicht.

Diese Verbrecher in Sydney werden in kleinen Abtheilungen unter besondern Aufsehern theils auf einem großen Zimmerplatz, theils in Steinbrüchen und zu andern öffentlichen Arbeiten verwendet. Im Sommer müssen sie um 4½ Uhr, im Winter bei Tagesanbruch, nach vorgängiger Musterung, ihre Arbeit anfangen, marschiren im Sommer um 9 Uhr zum Frühstück, wozu sie, wie zum Mittagsessen, eine Stunde Erlaubniß bekommen, in die Baracken zurück, und arbeiten bis Sonnenuntergang, wo eine abermalige Musterung erfolgt. Im Winter müssen sie vor dem Ausmarsch frühstücken. Auf dem geräumigen, mit Mauern umgebenen Zimmerplatz werden die verschiedenartigen Handwerker in besondern Abtheilungen und Gebäuden beschäftiget, und zwar Schmiede, Schlosser, Eisen- und Metallgießer, Blasebälgmacher, Küper, Säger,

Mahler, Bleigießer, Riemer und Sattler, Schneider, Schuster, Zimmerleute, Schreiner *). Andre Verbrecher arbeiten auf einem Schiffszimmerplatz am Schiffsbau, noch andre, und diese in Eisen, werden zum Ausladen ankommender Schiffe gebraucht; wiederum andre zum Nivelliren der Straßen, zum Ausmauern der Gossen mit Backsteinen; 52 Mann in 12 Böten holen aus der Umgegend Kalk und Holz, oder verführen Lebensmittel nach entfernteren Niederlassungen; noch andre holen täglich für die Pferde und Zugochsen der Regierung und des Stallhalters Gras vom Ufer des Paramattaflusses und solchen Gegenden der Küste, die noch keinen Privateigenthümer haben. Alle öffentlichen Gebäude in den Städten Sydney, Paramatta, Windsor, Liverpool, und anderen, sind durch Verbrecher errichtet worden, welche auch das dazu nöthige Holz fällen und aus Muscheln Kalk brennen müssen.

Im Innern des Landes hat die Regierung verschiedene Meiereien und ähnliche Niederlassungen, auf denen zusammen 612 Verbrecher mit Landbau, so wie mit dem Fällen von Bäumen, Kohlenbrennen, Verfertigung von Schindeln und Körben, Behauen des Nutzholzes, Urbarmachen des Bodens beschäftiget werden. Sie wohnen in hölzernen Hütten, die sie selbst errichten, und die mit Eukalyptus

*) Da nirgends erwähnt wird, daß die Regierung Arbeiten zum Verkauf machen läßt, so scheint es, daß der ganze Bedarf der Garnison im weitesten Umfange hier verfertiget wird.

tusrinde [11]) gedeckt werden. In einer dieser Niederlassungen hat der Aufseher, ein gewesener Verbrecher, mit einem Zimmermann in Nebenstunden eine sehr anständige Kapelle erbauet, welche 150 Personen faßt; ein Verbrecher, der Anfangs zu Paramatta als Schulmeister gebraucht ward, leitet hier den Gottesdienst; dieses in 6 Wochen vollendete Gebäude hat der Regierung nichts als die rohen Materialien gekostet.

Zu Ironcove am Paramattafluß werden von 27 Verbrechern Muscheln gesammelt und Kalk daraus gebrannt.

Im November 1819. arbeiteten nicht weniger als 362 Verbrecher an Landstraßen und Brücken, die in ähnlichen Hütten wohnen, welche sie verlegen, so wie das Werk vorschreitet [12]).

---

11) Von zwei Gattungen dieses zum Myrthengeschlechte gehörigen, dem fünften Welttheile eigenthümlichen Baumes, der eucalyptus resinifera und saligna, wird die Rinde in jenen Gegenden fast allgemein zum Dachdecken, wenigstens auf dem Lande, gebraucht.

12) Es verdient in der That die größte Aufmerksamkeit, daß die Regierung in diesem Lande, welches noch vor 30 Jahren eine Wüste war, schon Landstraßen baut, während in Europa und namentlich in Deutschland, große Landstrecken, in denen schon vor 700 und mehr Jahren städtische Cultur herrschte, dieser Wohlthat noch gänzlich entbehren. Sogar auf Van Diemensland ist eine Kunststraße angefangen, welche 24 deutsche Meilen lang wird, und nebst zwei andern schon bedeutend weit gediehen ist. Röding, Schilderung der Insel Van Diemensland, S. 88. Inzwischen mag auch dort manches in der Nähe weniger glänzend aussehen. Nach dem Berichte des Statthalters Macquarrin (der jetzt zurückberufen worden ist) über seine im Mai 1821. vorgenommene Inspectionsreise auf Van

In Paramatta, Windsor, Liverpool und Bathurst wurden, auf ähnliche Art wie in Sydney, im J. 1820. etwa 400 Transportirte beschäftiget.

Daß einzelne Verbrecher auch als Schreiber bei Magistratspersonen verwendet werden, ist schon beiläufig erwähnt worden. Andre gebraucht man als Rechnungsführer, dann als Köche, Bäcker und Wäscher. Man nimmt dabei auch wohl Rücksicht auf frühere Lebensverhältnisse, hat aber bemerkt, daß diese Leute sich bald überheben, ein vornehmes Wesen annehmen, sich in Kleidung hervorzuthun suchen, und so den Neid der übrigen und den Unwillen der freien Einwohner erregen. Man findet unter ihnen am seltensten Beispiele wahrer Besserung.

Auch in den Magazinen der Regierung müssen Verbrecher das Getreide und Mehl entgegennehmen, es bearbeiten, und reinigen.

In Hobartown auf Van Diemensland arbeiten die Transportirten von 6 bis 9, und von 10 bis 3 Uhr im Sommer, im Winter nur von 8 bis 1 Uhr; Mittewochs und Sonnabends geht noch die Zeit ab, wo die Rationen ausgetheilt werden. Hier haben sie also sehr viele Zeit für sich, müssen aber für ihre Wohnung und Wäsche selbst sorgen.

Diemensland, welchen Röding der erwähnten Schilderung angehängt hat, war eine 10 deutsche Meilen lange Landstraße so schlecht angelegt worden, daß sie gänzlich unbrauchbar war. Röding, a. a. O. S. 145. Andre Landstraßen und Brücken wurden dagegen vortrefflich befunden. Ebendas. S. 148.

Handwerker und Ziegelstreicher stehen sich dabei sehr gut; im Mai 1820. kostete den Verbrechern ihre Wohnung 5 Schill. Sterl. (oder 1 Thlr 8 gr. Conventionsgeld) wöchentlich; doch wohnten manche auch in Scheuern von Colonisten gegen die bloße Verpflichtung, Holz zu spalten und Wasser zu schöpfen. Der Tagelohn ist außerordentlich hoch, $7\frac{1}{2}$ bis 10 Schill. Sterl. täglich, daher diese Einrichtung auf die Betriebsamkeit der Verbrecher vortheilhaft, desto nachtheiliger aber auf ihre Moralität wirkt. Erst neuerdings ist ein Gebäude errichtet worden, welches 50 Personen faßt; die Zahl der für das Gouvernement arbeitenden Verbrecher beträgt aber 470. Die Regierung läßt zuweilen auch Verbrecher für ihre Rechnung außerordentlich arbeiten, und bezahlt dann an Handwerker täglich 3, an andre Arbeiter 2 Schill. Sterl.

Da diese Colonie noch weit weniger cultivirt ist, so schickt man hieher wohl Verbrecher aus Sydney zur Strafe, so wie von Hobartown wieder nach einer neuen Stadt Georgetown.

Soviel die Beschaffenheit aller dieser Arbeiten es verstattet, sucht man die Regel, daß jeder Arbeiter in einer gewissen Zeit ein gewisses Pensum liefern muß, anzuwenden. Wird der Verbrecher vor der festgesetzten Zeit fertig, so kann er für sich arbeiten; bloß in Sydney muß er bis zum Ablauf der allgemeinen Arbeitszeit auf dem Zimmerplatze bleiben. Träge müssen Sonnabends nacharbeiten. Die Holz-

säger in Pennanthills müssen nach einer unter Erhöhung der Rationen im J. 1819. verfügten Erhöhung der zu liefernden Arbeit wöchentlich 700 Fuß Holz schneiden; Anfangs widersetzten sie sich sehr, können aber bei angestrengter Arbeit in 4 Tagen damit fertig werden, und arbeiten die andern Tage gegen Tagelohn bei Colonisten. In Emuplaies muß jeder Verbrecher wöchentlich das Holz auf einen Acre Landes fällen, oder auf 10 Ruthen täglich die Wurzeln ausbrennen [13]).

Die Nachtheile dieser Einrichtungen sind einleuchtend. An Besserung auch der in Baracken wohnenden Verbrecher ist nicht zu denken, da man selbst diese den ganzen Sonnabend und Sonntags nach 1 Uhr sich selbst überläßt. Mit Ausnahme der Knaben hat noch nicht einmal ein Versuch Statt gefunden, sie nach Maaßgabe ihrer Strafurtheile und Aufführung gehörig abzusondern. Sie selbst erkennen die Nachtheile einer so zahlreichen Gesellschaft von verdorbenen Menschen. Diebstähle unter ihnen selbst an Kleidungsstücken und dergl. sind häufig, das Gestohlne wird über die Mauer geworfen, wo einverstandene Diebshehler es entgegennehmen. Bezeichnung der Kleidungsstücke hilft nur in so fern dagegen, daß es den nachherigen Verkauf etwas erschwert. Die Verbrecher bleiben so oft Sonnabends und Sonntags Nachts aus der Caserne weg, und begehen dann so viele Unordnungen, daß es zur Regel zu werden anfängt, die Erlaubniß den schlimm-

13) Man bedeckt die Baumstümpfe und Wurzeln nämlich mit Rasen, und zündet sie an.

ften Subjecten gar nicht mehr zu ertheilen. Eben so wenig kann es verhindert werden, daß sie sich, wenn sie zur Kirche geführt werden, in Häuser schleichen und daselbst stehlen; bei den Knaben kommt dies besonders oft vor. Auch entwischen manche zur See oder ins Innere des Landes; ersteres wird durch das Anlegen der Wallfischjäger am Derwentflusse begünstigt. Ja ein amerikanischer Schiffer hatte es vor kurzem darauf angelegt, eine ganze Menge Handwerker unter den Deportirten aus Sydney zu entführen. Bei den Handwerkern kommen besonders Diebstähle an Materialien vor, die durch die Theurung solcher Gegenstände in der Colonie noch mehr befördert werden und schwer zu entdecken sind. Die bei Magazinen arbeitenden Leute lassen sich von Colonisten bestechen, und befördern deren Bübereien in Lieferung schlechten Getreides. Das von der Regierung befolgte Princip, nur auf ihren Nutzen bei Verwendung der Verbrecher zu sehen, hat unter diesen die Vorstellung allgemein gemacht, daß Geschicklichkeit ihnen ein härteres Schicksal bereite, als selbst üble Aufführung; dadurch werden sie muthlos, leichtsinnig, und verderben oft aus Bosheit das Eigenthum der Regierung. Sonst scheuen sie im Allgemeinen das Landleben mehr als den Aufenthalt in Städten. Nirgends hat man den Verkauf von Branntwein verhindern können, ausgenommen in Newcastle [14]); da so viele Verbrecher, die frei in den Städten

14) Ein Filialtransportationsort, wovon weiterhin noch die Rede seyn wird.

wohnen, gar keine ausgezeichnete Kleidung tragen, so ist ein Verbot dieser Art unausführbar.

Für Theilnahme der Verbrecher am Gottesdienst ist in Sydney möglichst gesorgt, in der Baracke wird geprediget, und die in der Stadt wohnenden müssen die Kirche besuchen, und werden vor derselben gemustert. Es fehlt aber an Bibeln und Gesangbüchern. Für die Katholiken ist eigner Gottesdienst. Die auf dem Lande arbeitenden Verbrecher haben nur in der Nähe der Städte Gelegenheit, die Kirche zu besuchen.

In Paramatta sind alle diese Verhältnisse im wesentlichen dieselben; nur ist die Aufsicht noch schlechter und die Diebereien sind noch häufiger.

Am schwierigsten ist die Aufsicht über diejenigen, welche an den Landstraßen arbeiten und Muscheln lesen. Diese Leute arbeiten Sonnabends gar nicht, weil der Aufseher an diesem Tage die Rationen von der nächsten Station holen muß, und sind sich dann fast gänzlich selbst überlassen. Nachts ist keine andre Controlle möglich, als Musterungen zu unbestimmter Zeit; daher hängt alles vom Aufseher ab. Die von und nach Sydney und Paramatta fahrenden Colonisten, die nicht selten betrunken sind, werden daher zuweilen auf den Landstraßen beraubt, und ihre Obstgärten und Hühnerhöfe ausgeplündert. Diese Uebelstände werden dadurch noch vermehrt, daß Colonisten den Verbrechern häufig Betten und Kleidungsstücke für Branntwein abkaufen.

Auch von der Meierei Longbottom aus sind im J. 1820. viele Straßenräubereien verübt worden.

Auf Van Diemensland sind nächtliche Einbrüche häufig, obgleich alle Transportirten um 8 Uhr in ihren Wohnungen seyn müssen und häufig visitirt wird. Die Regierung selbst hat hier den groben Mißbrauch eingeführt, daß sie den Verbrechern ihre außerordentlichen Arbeiten in Zucker und Branntwein bezahlt hat. Man suchte in Georgestown den Deportirten die Erbauung von Wohnungen möglichst zu erleichtern; sie zündeten sie nicht selten aus Muthwillen an. Jetzt ließ man sie für Privatleute bauen, die sie dagegen beherbergen mußten, aber sie arbeiteten oft sehr schlecht. Nirgends fallen mehr Unordnungen vor, als an diesem Orte, die Weiber leben fast öffentlich mit den Männern; auf 241 Männer kamen im April 1820. nur 24 weibliche Verbrecher.

An den Orten, wo die Verbrecher sich selbst Wohnungen errichten, haben sie nicht selten alle Materialien dazu gestohlen.

Weibliche Deportirte [15]).

Vom 13. Januar 1814 bis 12. September 1820. kamen 1541 weibliche Verbrecher in der Colonie an. Davon wurden 530 in die Factorei zu Paramatta geschickt, 12 kamen als Ammen in Spitäler, 396 nach Van Diemensland; 603 wurden bei Privatleuten in Dienste gebracht, ihren

---

15) Im Original wird von diesen in einem andern Abschnitte, S. 86 bis 75 gehandelt.

Ehemännern übergeben, oder erhielten Freibillets zum Leben auf ihre eigne Hand. Die Factorei in Paramatta ist in dem traurigsten Zustande, und das Gebäude sehr schlecht. Die meisten Bewohnerinnen desselben suchen daher in der Stadt ein anderes Unterkommen zu finden; sie müssen Wolle zupfen, spinnen und karbätschen. Mit dem täglichen Pensum können sie schon um 1 Uhr fertig seyn, und dürfen dann ihrem eignen Betriebe nachgehen. In demselben Gebäude wohnen auch männliche Verbrecher; und nicht einmal innerhalb der Mauern desselben konnte bisher der unerlaubte Umgang beider Geschlechter verhindert werden, weil der eigentliche Aufseher, der zugleich Oberconstabel und Bäcker ist, seine elende Wohnung neben dem Hauptgebäude verlassen hatte, und ein einziger Constabel, selbst ein Verwiesener, die Aufsicht führte. Die Bewohnerinnen müssen sich ihre Schlafstätte aus Wolle selbst zubereiten; auch solche, die bei Privatpersonen in Dienst sind, kommen zur Strafe hieher, aber zwischen ihnen und den übrigen wird gar kein Unterschied gemacht. Schmutz, Unordnung und Frechheit herrscht hier im höchsten Grade, und dies alles wirkt so nachtheilig, daß keine dieser Frauen das Glück, in einer rechtlichen Familie aufgenommen zu werden, zu schätzen weiß, oder in einer solchen zum Gehorsam zu bringen ist. Nichts desto weniger scheinen sie gesund; der Verfasser sah 1819. bei vielen hübsche und gesunde Kinder, deren Mütter zur Zeit der Geburt derselben das 45ste Jahr zum Theil schon überschritten hatten. Der traurige Zustand dieses Etablissements veranlaßte übrigens ernst-

hafte Contestationen zwischen dem Verfasser und dem Gouverneur, der die Errichtung eines bessern Gebäudes vor der Hand für unthunlich erklärte, gleichwohl in Sydney Ställe für seine Pferde bauen ließ. Seitdem wird ein besseres Gebäude errichtet, woselbst 172 Gefangene untergebracht und von denselben Flachs gesponnen und Leinwand gebleicht werden soll. Es wird an 6000 Pfd Sterl. (oder 36,000 Thlr. Conventionsgeld) kosten; ein Zimmer ist zur Bibliothek bestimmt worden [16]), aber ohne Aussicht auf eine solche; schon im Februar 1821. ward das noch nicht ganz fertige Gebäude bezogen; die Furcht vor größerer Strenge daselbst hatte viele Heirathen zuwege gebracht, die aber wenige Tage nach der Ceremonie zum Theil wieder freiwillig aufgehoben wurden.

Vierter Abschnitt.

Aufsicht über die Gouvernements-Deportirten.

(S. 52—60.)

Der Oberaufseher aller Deportirten ist selbst früher als Verbrecher nach der Colonie transportirt worden, und kam sogar noch in Sydney wegen eines Diebstahls in Untersuchung. Nachmals betrug er sich jedoch gut, und erwarb sich durch Handel Ver-

16) Man sieht, daß es in Neuholland ungefähr eben so zugeht, wie in Europa. Man vergißt vor lauter Humanität und Zartgefühl in solchen Dingen das Wichtigere und Reelle, aber nahe Liegende. Exempla sunt odiosa.

mögen. Die Zahl sämmtlicher Aufseher betrug 1819. in Neu-Südwallis 107, und von diesen waren 69 Transportirte, außer 9 Schreibern, die sämmtlich Transportirte waren; in Van Diemensland waren im J. 1820. gar nur 43 Aufseher [17]). Das ganze Aufseherwesen ist schlecht bestellt. Die oberen Aufseher haben gewöhnlich zuviel mit ihren eignen Angelegenheiten zu thun, den untern fehlt es an Muth, Geschick und Rechtschaffenheit. Bei dem hohen Arbeitslohn, den besonders Handwerker verdienen können, ist es außerordentlich schwer, gute Aufseher zu finden. Der Oberaufseher über 269 Gefangene in Emuplaies, ein gewesener Deportirter, war außerdem Magazinenverwalter zu Windsor, hatte die Aufsicht über die Arbeiten für das Gouvernement daselbst, war Landbesitzer in der Nachbarschaft, und hielt zu Windsor ein Wirthshaus und einen Branntweinschank auf den Namen eines ebenfalls emancipirten jüdischen Verwiesenen; wozu kommt, daß beide Orte 3 deutsche Meilen von einander entfernt sind.

Die Conduitenlisten über die Deportirten sind im kläglichsten Zustande. Zwischen dem Oberaufseher zu Sydney und den Magistratspersonen der übrigen Orte findet nicht einmal eine Correspondenz über diesen Gegenstand Statt, und dies beruhet in Eifersucht der letzteren und ähnlichen Gründen.

---

17) Wie gering die Zahl der Aufseher bei der ungeheuren Menge der Transportirten ist, springt in die Augen.

Fünfter Abschnitt.

Unterhalt und Kleidung der Gouvernements-Deportirten.

(S. 60 bis 67.)

Diese beiden Gegenstände kosten der Regierung bei weitem mehr, als alle übrige Ausgaben für die Colonie zusammengenommen betragen. Jeder Verbrecher bekommt bei seiner Ankunft eine grobe wollene Jacke, ein Kamisol von gelbem oder grauem Zeug, ein Paar weite Beinkleider von Segeltuch, ein Paar wollene Strümpfe, ein Paar Schuhe, zwei baumwollene oder leinene Hemden, ein Halstuch, und eine wollene Kappe oder einen Hut. Alle halbe Jahre erhalten sie sodann eine wollene Jacke oder Kittel, Beinkleider, Schuhe, und ein Hemd; die zu schweren Arbeiten gebraucht werdenden alle Vierteljahre ein Paar Schuhe. Für den Sommer wird besonders ein Kittel von grober Leinwand, ein Hemd, zwei Paar Beinkleider, ein Paar Schuhe, eine Kappe gegeben. Hier ist manches überflüssig, und wird von den Verwiesenen für starke Getränke verkauft [18]). Doch ist nicht immer gehöriger Vorrath an Kleidungsstücken da gewesen, daher man im J. 1820. den mit dem Transportschiffe Prince Re-

18) In der That ist dies ein wahrhaft brittischer Luxus, zumal bei der Milde des Klimas. Sydney liegt unter dem 31° südlicher Breite. Die Kleidung jedes Verbrechers kostet auf diese Weise alljährlich über 38 Rthlr. Conventionsgeld. Soviel geben gewiß sehr viele angesehene Beamte auf dem Continent nicht für ihre Kleidung jährlich aus.

gent ankommenden sehr gut gekleideten Verbrechern die Hälfte ihrer Kleidungsstücke ohne weitere Umstände wegnahm. In Georgetown fehlte es im April 1820. so sehr daran, daß 50 Deportirte keine Schuhe, und 27 keine Jacken hatten. Gewöhnlich schickt man aus England große Quantitäten gelbes Tuch für die Deportirten, was der auffallenden Farben wegen sehr empfohlen wird. Einmal aber kamen, der Verfasser vermuthet aus Sparsamkeit, eine große Menge Uniformen für gewisse fremde Truppen zu diesem Behuf an, bestehend in blauen und rothen Jacken und Kamisölern mit militärischen (?) Knöpfen und schwarzen Kappen (vermuthlich Tzakos), welche so sehr den alltäglichen Uniformen der dortigen Truppen gleichen, daß sie anders gefärbt und die Gestalt der Kappen verändert werden mußten.

Die jährlichen Kosten der Kleidung und des Bettzeugs, wozu sehr vieles schon in Sydney verfertiget wird, betragen für jeden Verwiesenen 6 Pfd 9 Schill. Sterl. Es fehlt sehr an Aufsicht und Ordnung in Betreff dieses Gegenstandes.

Die Rationen, welche wöchentlich vertheilt werden, sind von Zeit zu Zeit sehr verändert worden. Im September 1820. war die wöchentliche Ration 7 ℔ Ochsen- oder Hammelfleisch, oder 4 ℔ Schweinefleisch, 7 ℔ Mehl, wozu nachher noch gegen die Vorschrift und nach des Verfassers Meinung überflüssig $3\frac{1}{2}$ ℔ Mais hinzugefügt wurden, $\frac{1}{2}$ ℔ Zucker und $\frac{1}{4}$ ℔ Thee; für Salz wird im Ganzen hinlänglich gesorgt, für Gemüse, wenn es füglich zu haben ist; dabei finden aber Mißbräuche

Statt, weil der Aufseher z. B. bei der Baracke in Sydney bei dem Handel damit interessirt ist. Für die in den Baracken wohnenden Verbrecher wird dort gekocht und gebacken. Die Ration jedes Verbrechers kostete damals zu Sydney 16 Pfd 8 Pfennige Sterl. jährlich [19]).

Die weiblichen Gefangenen erhalten in Paramatta wöchentlich 4 ℔ 10 Unzen Mehl, und eben so viel Fleisch, oder 2 ℔ Schweinefleisch. Kinder, die sie mitgebracht, bekommen eine halbe Ration.

In der Regel ist die Beköstigung gut, nur einmal war schlecht gesalzenes Schweinefleisch von den Gesellschaftsinseln angekauft worden.

---

19) Oder über 96 Rthlr. Conventionsgeld. In den hamburgischen Strafgefängnissen kostete 1820, wo freilich die Preise aller Lebensmittel schon sehr niedrig waren, die Beköstigung jedes Gefangenen jährlich ungefähr 58 Rthlr. Hamb. Cour. und die Bekleidung gar nur 3⅓ Rthlr., und hierunter waren zugleich die Unterhaltungskosten der Gebäude, die Gehalte der Officianten, Feuerung, Erleuchtung, Medicin und Krankenkost mitbegriffen, der den Anstalten durch die Arbeiten der Züchtlinge zuwachsende Verdienst aber, welcher ungefähr ⅓ der Kosten beträgt, nicht abgezogen; wobei noch bemerkt werden muß, daß ⅓ dieses Verdienstes den Züchtlingen selbst zu gute kommt. Freilich sind auch die Rationen nicht so groß, wenigstens was das Fleisch betrifft. Aber doch möchten wenige Strafanstalten in Deutschland in dieser Hinsicht so gut bestellt seyn, als die hamburgischen. Denn die ganze Oekonomie dieser Häuser wird von Vorstehern geleitet, welche keinen Heller Einkünfte davon haben, sondern diese Verwaltung freiwillig als ein Ehrenamt übernehmen; blos das mehr Mechanische besorgen besoldete Officianten.

Sechster Abschnitt.

Ueber die Verhältnisse der bei Privatpersonen dienenden Verbrecher.

(S. 74 bis 96.)

Das Verhältniß der Klasse von Verbrechern, wovon hier die Rede ist, kann fast in jedem Betracht mit einem wahren Dienstcontract zwischen Herrschaft und Gesinde verglichen werden. In früheren Zeiten, z. B. noch 1804, contrahirte die Regierung mit jedem Colonisten, der einen Deportirten in Dienst nehmen wollte, auf ein ganzes Jahr, und ward dabei Kleidung und Unterhalt so bedungen, wie die Regierung sie gab; für jeden Tag, den der Colonist den Verbrecher ohne triftige Gründe vor der Zeit entließ, mußte er 1 Schill. Sterl. Conventionalstrafe entrichten. Dagegen war der Verbrecher verpflichtet, täglich 10, und Sonnabends 6 Stunden zu arbeiten, und dabei ein gewisses Quantum von Arbeit zu liefern, worüber die Regulirungen öffentlich bekannt gemacht wurden. Da man fand, daß die Leute das Quantum nicht selten früher liefern konnten, verstattete man ihnen, nachher für sich zu arbeiten, jedoch mit der Beschränkung, daß der Herr auch auf diese Nebenstunden gegen Bezahlung ein Vorrecht hatte.

Diese Einrichtung hatte große Nachtheile. Die ärmeren Colonisten litten sehr darunter; die Verbrecher durchstrichen das Land, um sich für die Freistunden Arbeit zu suchen; manche Colonisten erlaubten ihnen, Federvieh und Schweine zu halten,

wodurch ihnen leicht ward, ihre Viehdiebstähle zu verbergen.

Um diesen Uebeln abzuhelfen, ward neuerdings den Colonisten, welche die volle Arbeit nicht gebrauchten, oder nicht bezahlen konnten, verstattet, den Verbrecher jederzeit an den Oberaufseher oder an die nächste Obrigkeit zurückzuschicken; dies versuchte man, da es zu sehr einriß, im J. 1815. auf Krankheitsfälle und Vergehungen zu beschränken, mußte aber schon einen Monat später wieder davon abgehen. Auf Veranlassung einer Hungersnoth riß es ein, daß die Verbrecher dieser Klasse schon um 3 Uhr täglich die Erlaubniß erhielten, für sich zu arbeiten, und dabei ist es auch nachmals geblieben.

Körperliche Züchtigungen wurden zu keiner Zeit verstattet, der Colonist mußte jede Klage an die Obrigkeit bringen. Bei den wohlhabenden Colonisten, welche die Arbeiten in den Freistunden gehörig bezahlen können, gewöhnen sich die Verwiesenen noch am meisten an Sparsamkeit und ordentliches Leben; bei ärmeren werden sie häufig nur noch mehr demoralisirt, zumal da unter diesen selbst so viele emancipirte Verbrecher sind. In mehreren Districten hat man es den Colonisten bei Geldstrafen untersagen müssen, ihre Leute auf Arbeit ausgehen zu lassen. Die ganze Einrichtung ward durch den in den letzten Jahren so außerordentlich vermehrten Zufluß von Verbrechern aus Manufacturdistricten und großen Städten im Mutterlande, die ohne Lust und Geschick zu ländlichen Arbeiten waren, gar sehr erschwert und gehemmt. Wenn mit der Zeit die Nachfrage nach Landarbeitern überhaupt abnähme,

so würde die Regierung noch weit weniger Verwiesene auf diese Art unterbringen können.

Hinsichtlich weiblicher Deportirter wird im wesentlichen noch das ältere System befolgt. Jeder, der eine solche in Dienst nehmen will, muß eine Verpflichtung unterschreiben, sie bei 20 Pfd Sterl. Strafe 3 Jahre hindurch zu behalten, und für ihre Wohnung, Nahrung, Kleidung und Wäsche gehörig zu sorgen, auch sie nicht anders als auf richterlichen Spruch zu entlassen. Der Oberaufseher soll weibliche Verbrecher unverheiratheten Männern verweigern, falls nicht der Charakter derselben verbietet, dem Argwohn unlauterer Beweggründe Raum zu geben. Eine delicate Entscheidung in den Händen eines gewesenen Verbrechers! zumal da der Mann den Charakter der außerhalb Sydney wohnenden Personen gar nicht einmal beurtheilen kann. Abschlägige Bescheide auf diese Gesuche sind äußerst selten.

Alle diese Deportirten bekommen jetzt von den Colonisten einen bestimmten Lohn und bestimmte Kost. Der Lohn beträgt jetzt für Männer 10 Pfd Sterl., und wenn Kleidung gegeben wird, 7 Pfd; für Weiber 7 Pfd, mit Kleidung aber $5\frac{1}{2}$ Pfd. Sterl. Die Bezahlung sowohl des Lohnes als der Extraarbeit geschieht gewöhnlich in Naturalien, z. B. Thee, Zucker, Taback. Zwar ward 1816. verordnet, daß die Arbeiter baar Geld fordern könnten, aber man ist hievon besonders mit Rücksicht auf die dadurch für die Verbrecher entspringende Leichtigkeit, sich Branntwein zu verschaffen, abgegangen. Da die Preise jener Waaren sehr schwanken, so werden die Gerichte häu-

häufig mit Klagen über die daraus entstehenden Rechnungsverhältnisse behelligt. Geistige Getränke, obgleich streng verboten, werden doch, namentlich von größern Grundbesitzern, zur Belohnung und Aufmunterung zuweilen gereicht.

Die Beköstigung besteht in 7 ℔ frischen oder gesalzenen Fleisches, oder 4 ℔ Schweinefleisch, und 8 ℔ Weizen die Woche. Letztere Quantität ist nach und nach fast durchgängig auf 14 ℔ erhöhet worden. Thee und Zucker sind hier auch auf dem Lande gemeiner als Milch und Gemüse. Der Weizen wird bei ärmeren Colonisten, und wenn er theuer ist, auch allgemein, häufig mit Mais vermischt; letzterer ist dem Klima angemessener und einträglicher, daher noch größere Allgemeinheit zu wünschen wäre. Die Verbrecher müssen das Getreide selbst auf stählernen Handmühlen mahlen; sie backen daraus schwere Kuchen, die sie oft in Schweinefett braten. Auf den größeren Landgütern wohnen sie meist in abgesonderten Hütten von Holz, mit Eukalyptusrinde gedeckt; bei ärmeren Eigenthümern häufig in demselben Hause, ja Zimmer. Ordnung und Reinlichkeit sind selten, Seife wird nicht gegeben, es fehlt auch oft daran, und auf manchen Gütern ist sogar das Wasser knapp.

Im J. 1814. ward eine sonntägliche Musterung dieser Verbrecherklasse angeordnet. Sie sollte um 10 Uhr Morgens in jedem District durch Konstabel [20]) vorgenommen, über die unreinlichen, un-

20) Es versteht sich, daß dies Wort hier immer im englischen Sinne zu verstehen ist, wonach es einen Polizeibeamten bedeutet.

ordentlichen oder ganz ausbleibenden berichtet, und wenn auf 3 (englische) Meilen in der Nähe eine Kirche war, diese besucht werden. So sehr sich diese Einrichtung auf den ersten Anblick empfiehlt, so waren doch die Meinungen über ihren Nutzen sehr getheilt, weil die Verbrecher dabei Bekanntschaften anknüpfen, und die Aufsicht der Konstabel sehr schlecht ist; aus diesen Gründen hat man sogar im District von Paramatta die ganze Sache aufgegeben; der Verfasser hält die Beibehaltung für wünschenswerth, nur müßten höhere Beamte diese Musterung vornehmen.

Die Verbrecher dürfen den District ohne Paß nicht verlassen, im District genügt ein Erlaubnißschein des Herrn, zum Behuf der Märkte in den Städten bedarf es nicht einmal eines solchen. Die Ausführung dieser Verordnung ist aber sehr ungleich, und die ganze Polizei läßt viel zu wünschen.

In Van Diemens Land werden die Verwiesenen dieser Klasse im Essen fast reichlicher, minder gut in Kleidung gehalten; alles ist hier theurer. Die Kleidung kostet hier 6 Pfd 7 Schill. 7 Pfen., Die Kost 11 Pfd 2 Schill., der Lohn 7 Pfd Sterl., so daß jeder männliche Verbrecher dem Colonisten jährlich auf 24 Pfd 9 Schill. 7 Pfennige, oder vielmehr, da die Colonisten selbst die Beköstigung noch verbessert haben, auf 31 Pfd 5 Schill. Sterl. zu stehen kommt. Die Kleider und Kopfbedeckungen bestehen oft aus Kängurufellen; hier herrscht mehr Viehzucht als Ackerbau; 24 deutsche Meilen ins Land hinein werden Heerden geweidet; die Hirten sind oft 8 deutsche Meilen weit von der Wohnung

des Herrn entfernt, und werden monatlich, wenn der Herr besichtigt, mit Weizen, Thee, Zucker versorgt. Sie dürfen eine Flinte und einige Patronen zur Vertheidigung gegen die Wilden führen; auch halten sie Hunde zur Jagd der Känguru, das Fleisch dieser Thiere essen sie; ihre Hütten werden von Rasen gemacht, und mit Schilf oder Stroh gedeckt, indem die Rinde des hier wachsenden Zwerg-Eukalyptus nicht stark genug ist.

Siebenter Abschnitt [21]).

Polizei für Verbrecher und Bestrafung derselben.

(S. 98 bis 118.)

Delicte der für die Regierung arbeitenden Deportirten werden durch ein eignes Polizeigericht, in dringenden Fällen auch durch den Gouverneur bestraft; Einsperrung und Nacharbeiten kann auch blos vom Ingenieur und Oberaufseher verhängt werden. Ueber die Vergehen andrer Verwiesenen richten die Friedensrichter, in schwereren Fällen Criminalgerichte. Im J. 1812. waren zu Sydney 4231 Verbrecher, unter diesen 527 Weiber; im J. 1820. aber 4457, und darunter 149 Weiber; vermuthlich ist diese letztere Zählung zu gering; allein es bleibt höchst auffallend, daß im J. 1812. 642, im J. 1820. aber 1317 Straffälle von den

21) Zur bessern Uebersicht ist hier alles zusammengestellt worden, was sich über diesen Gegenstand auch in Betreff der Gouvernementsverbrecher im Original an andern Stellen findet.

Friedensgerichten abzuurtheilen waren. Versuche, sich vor Anker liegender Schiffe zu bemächtigen, zu rauben, Unordnungen, Trunkenheit, Hauseinschleichen, Widersetzlichkeit, Verkauf von Kleidungsstücken, Weglaufen, Tumulte und Diebstähle kommen am häufigsten vor, und Banknotenverfälscher haben verschiedentlich auch das bis 1816. circulirende Colonialpapiergeld nachgemacht, weshalb 1811. zwei Deportirte hingerichtet wurden. Man kann annehmen, daß im J. 1819. in Sydney auf 6, in Paramatta auf 3, in Windsor auf 9 Transportirte, im J. 1820. aber in Sydney auf 3, in Paramatta auf 2, in Windsor auf 8 immer ein Vergehen kam; ein Beweis der Schädlichkeit des Zusammenhäufens dieser Menschen in Städten. Unter den Gouvernementsverbrechern kommen die meisten Straffälle, besonders vom Entlaufen, vor. In den ersten Zeiten nach Gründung der Colonie, namentlich nach 1792 und 1793, war das Strafverfahren viel summarischer, die Strafen selbst ungleich strenger als gegenwärtig; allein es war auch viel leichter, die Verwiesenen in Ordnung zu halten, da die Städte noch unbedeutend waren. Dagegen kamen damals mehr schwere und verwegene Verbrechen vor. Der Abstand zwischen Freien und Verwiesenen war größer und ward strenger beobachtet.

In Van Diemens Land hatte vor 10 Jahren die durch Mangel an Lebensmitteln nothwendig gewordene Beschäftigung der Verwiesenen mit der Jagd das Entlaufen derselben so sehr befördert, daß sich in den Wäldern ganze Räuberbanden bildeten.

1813. kam es so weit, daß viele Coloniſten Haus und Hof verließen und in die Städte zogen. 1815. wußte ſich der in Hobartstown commandirende Oberſtlieutenant nicht anders zu helfen, als daß er für die ganze Gegend ein ſtandrechtliches Verfahren anordnete (be proclaimed martial law), was aber der Statthalter in Sydney nicht billigte noch billigen konnte. Es fehlte indeß an einem Criminalgericht, und da die Zeugen deshalb in Criminalſachen nach Sydney mußten [22]), wollte keiner ſein Beſitzthum verlaſſen; erſt 1817. ergriff man zweckmäßige Maaßregeln; doch dauerte die gänzliche Ausrottung der Räuber bis zum October 1818. Schaafdiebſtähle und Einbrüche ſind noch immer häufig; da man das ſchlechteſte Geſindel hieher ſchickt, und die Colonie ſehr weitläuftig iſt, ſo bleiben die Schwierigkeiten der Unterdrückung ſolcher Verbrechen ſehr groß; ja es iſt ſchwer, auch die höheren Richterſtellen gut zu beſetzen; in Launceston lebten zwei Magiſtratsperſonen in öffentlichem Concubinat mit Verbrecherinnen.

Die Deportirten im Dienſt der Regierung werden mit Einſperrung, Nacharbeiten, Peitſchenhieben und Transportation nach einem Filialtransportationsorte am Kohlenfluß, Newkaſtle genannt, beſtraft. Das Nacharbeiten iſt bei ſolchen, die Familie haben, ſehr unzweckmäßig, und veranlaßt Ausſchweifungen der Frauen. Die körperlichen Strafen ſind nicht ſo ſchwer als beim Militair; bei

22) Zeugenverhöre mittelſt Requiſition andrer Gerichte ſind bekanntlich dem engliſchen Criminalverfahren fremd.

einem Tumult der Holzsäger, zu Pennanthills ließ der Statthalter jedem Uebelthäter 100 Hiebe geben.

Dieselben Strafen verhängen die Friedensrichter über die Verbrecher, die für Privatpersonen arbeiten. Die abermalige Transportation bessert nicht, hemmt aber die Ausführung verbrecherischer Pläne und trennt Bekanntschaften. Sonderbarer Weise aber hört diese Strafe auf, wenn während der Dauer derselben die ursprüngliche Strafzeit abläuft. Die auf kurze Zeit Transportirten werden daher immer übermüthiger, je mehr dieser Termin herannahet [23]).

Ein einzelner Richter kann bis auf 50 Hiebe so wie auf Transportation, so lange es dem Gouverneur gut dünken wird, erkennen, worunter man gewöhnlich ein Jahr versteht. Späterhin ist die letztere Befugniß zwei zusammensitzenden Richtern ertheilt worden, und diese sollen die Zeit immer bestimmen. Das Maximum der Hiebe, die auch von mehreren Richtern zuerkannt werden, ist jedoch

23) Der Verf. bemerkt auch im Allgemeinen, daß die Transportation selbst auf 7 Jahre zu kurz sey, besonders bei schon verdorbenen Menschen. In Hobarts town betrug 1820. von den auf 7 Jahre Deportirten immer der dritte bis vierte, von den auf 14 Jahre immer der sechste, von den auf Lebenszeit Verurtheilten etwa der fünfte ein Delict. Dagegen werden die Transportationen auf kurze Zeit dadurch härter, daß die Regierung nicht für die Rückreise sorgt (S. 106.), ausgenommen in ganz besondern Fällen. Den Frauenspersonen wird es weniger schwer ihre Rückreise zu bewerkstelligen, als den Männern.

100; es kommen dabei viele Bestechungen der Büttel vor.

Man straft auch wohl mit öffentlichen Arbeiten in Ketten, doch ist die Aufsicht über das Gefängniß, in welchem diese Sträflinge zu Sydney aufbewahrt werden, sehr schlecht, Fußboden und Betten wurden verdorben, und mitgebrachte Sachen und Rationen verspielt.

Frauenspersonen, die von der Factorei zu Paramatta bei Privatpersonen in Dienst gegeben werden, veranlassen häufige Beschwerden; man straft sie durch Zurücksendung in die Factorei. Wenn ihre unerlaubten Verbindungen nicht zu Ehen führen, so übernimmt die Regierung zwar den Unterhalt ihrer Kinder, läßt sie aber dafür mehr arbeiten. So lange das Mißverhältniß in der Zahl der Männer und Weiber unter den Verwiesenen nicht aufhört, ist an Verbesserung der Sitten nicht zu denken.

Auf Van Diemens Land finden ähnliche Strafen und Gebrechen Statt; in früheren Zeiten, z. B. 1810 und 1811, strafte man hier nicht selten mit 500 Hieben; noch jetzt wird hier mehr geprügelt als in Neu-Südwallis, weil die Gefängnisse zum Theil noch in sehr schlechtem Zustande sind.

Das Heirathen wird allen Deportirten jederzeit erlaubt und selbst durch tickets of leave begünstigt. Selbst strengere Männer in der Colonie betrachten es als Besserungsmittel. Man erlaubt daher auch den nicht straffälligen Frauen sehr gewöhnlich, ihren Männern nachzureisen. Heirathen

von Verbrechern mit freigelassenen Deportirten und Töchtern der Colonisten sind häufig, besonders bei ärmeren Colonisten; der umgekehrte Fall ist selten. Bigamieen sollen bei der Mangelhaftigkeit der aus England übersandten Listen über die Verbrecher nicht ganz selten seyn; dazu kommt, daß unter diesen Leuten allgemein das Vorurtheil herrscht, daß ein durch Begnadigung in lebenslängliche Transportation verwandeltes Todesurtheil eo ipso die Ehe trenne.

Nachdem die früher als Transportationsfilial gebrauchte Norfolkinsel aufgegeben worden, erbaute man am Jäger- oder Kohlenfluß bei einer Steinkohlenmine eine kleine Stadt zu diesem Behufe, gewöhnlich Newkastle genannt, woselbst die Einrichtung im Ganzen zweckmäßig zu seyn scheint. Die Stadt hat einen Seehafen, und liegt unter 32° 58′ südlicher Breite. Die Verbrecher wohnen theils in einer Baracke, welche 246 Mann faßt, theils in der Stadt, wo aber die Hauswirthe für ihr Entlaufen verantwortlich sind, wodurch dasselbe sehr erschwert wird, wie dann auch alle ankommende Fahrzeuge sofort ihre Segel und Ruder abliefern müssen. Die Verbrecher müssen hier in der Regel, einzelne Ruhestunden abgerechnet, den ganzen Tag arbeiten, und haben nur Sonnabends von 10 bis 4 Uhr frei. Sie werden viermal täglich gemustert, auch ihre Wohnungen häufig untersucht; man wählt Konstabel und Aufseher aus ihnen selbst, und bezahlt diese mit

größeren Rationen oder mit der Arbeit von einzelnen Verbrechern. Die Arbeiten bestehen theils in einfachen Verrichtungen auf einem Zimmerplatze; theils in Holzfällen und Flößen, wozu kleine Abtheilungen unter gehöriger Aufsicht bis 14 deutsche Meilen stromaufwärts geschickt werden; theils in Steinkohlengraben, was aber wegen schlechter Luft und Nässe im Schacht ungesund ist; theils in Verfertigung eines Dammes, durch welchen zur Verbesserung des Hafens eine kleine Insel mit dem festen Lande verbunden werden soll, theils endlich in Muschelsammeln und Kalkbrennen, letzteres besonders auch zur Strafe, indem die damit verbundenen Arbeiten sehr beschwerlich sind [24]).

Die Beköstigung ist im Wesentlichen, nachdem auf Veranlassung des Verfassers die Rationen etwas vergrößert worden, so, wie in Sydney. Das Schweinefleisch wird aus Otaheite, das übrige Fleisch aus Van Diemens Land bezogen, ist aber zuweilen schlecht gewesen; es fehlt sehr an Betten und Kleidungsstücken.

Zur Strafe wird hier in Eisen gearbeitet, und die körperlichen Strafen sind härter als an den

24) Der Kalk wird nämlich auf eine sehr einfache Art gebrannt, daher die Leute vom Rauch an den Augen leiden, wobei aber vorgekommen ist, daß sie sich dem Rauch absichtlich aussetzen, um einen Vorwand zu ihrer Befreiung von dieser Arbeit zu haben. Ferner müssen sie den gebrannten Kalk an dem sehr flachen Ufer in Körben auf der Schulter in die Böte tragen; wenn dann Wasser in die Höhe sprützt, so verbrennen sie sich zuweilen die Schulter. Bei der starken Brandung an jenen Küsten mag dies nicht ganz selten seyn.

andern Orten. Hitzige Getränke sind strenge verboten, und da die Gegend öde ist, so fehlt es an Versuchungen zu manchen Unordnungen, die sonst so häufig vorkommen; die nächste Niederlassung ist 4 deutsche Meilen entfernt, wo man 1818. einigen emancipirten Verbrechern Land verlieh; selbst dies hält der Verfasser für zu nahe. Gleichwohl fehlt es nicht an Versuchen zu entfliehen, die mit strenger Züchtigung geahndet, und durch die schwarzen Eingebornen meist vereitelt werden, welchen man Mais und wollene Decken schenkt, wenn sie einen Flüchtling einbringen; dies wird ihnen nicht schwer; ihr scharfes Auge sieht Fußtritte, die kein Europäer bemerkt, sie werfen und verwunden in großer Entfernung mit langen spitzigen Wurfspießen von Holz und bemächtigen sich des Getroffenen.

Sonntäglich ward in einer Kirche Gottesdienst gehalten, wo ein Offizier vorlas, 1820. ward ein Geistlicher angestellt. Ein Verwiesener hält eine Schule für Soldaten- und Verbrecherkinder, wie es scheint, gut.

Achter Abschnitt.

Von den Begnadigungen der Transportirten, und vom Zustande der emancipirten Verbrecher überhaupt.

(S. 118—154.)

Durch eine Parlamentsacte vom 30. Jahre Georgs III. erhielt der König die Befugniß, sein Begnadigungsrecht den Statthaltern von Neu-Südwallis zu übertragen, was denn auch geschehen ist;

weil aber die Ausdrücke nicht genau genug sind, so sind die Ansichten der Gerichte über die Folgen verschieden; die höchste Instanz in England hält eine nachherige Confirmation für erforderlich, wenn die Begnadigung eine völlige Restitution aller Civilrechte involviren soll.

Es giebt drei Abstufungen, nach denen die Gouverneurs von diesem Rechte Gebrauch machen.

1) Das ticket of leave enthält eine Dispensation von Arbeiten für die Regierung, und die Erlaubniß, jedes verstattete Geschäft für eigne Rechnung zu treiben, auch sich in einem gewissen Districte aufhalten zu dürfen. Blos die sonntäglichen Musterungen bilden eine Kontrolle, und auch dies nicht überall. In Van Diemens Land ist es strenger damit; eine Aufenthaltskarte muß monatlich erneuert, zu jeder Veränderung des Aufenthalts ein Paß gelöset werden. Wegen Bedürfniß von Arbeit kann die Regierung das ticket of leave zurücknehmen, wie es auch zur Strafe entzogen werden kann; ersteres geschieht jetzt sehr selten. Der Inhaber kann in Gerichten gegen Freie als Kläger auftreten, ganz neuerlich stellte ein solcher gegen einen Offizier eine Klage wegen Realinjurien an, und erlangte eine Verurtheilung des Beklagten in 25 Pfd Sterl. Diese Leute treiben besonders Handel; ja wenn sie freie Frauen hatten, hat man ihnen verstattet, Wirthshäuser auf deren Namen zu halten. Auch legen sie häufig Schulen an.

2) Die bedingte Begnadigung enthält die Clausel, daß der Begnadigte während der Dauer seiner übrigen Strafzeit die Colonie nicht ver-

lassen darf; widrigenfalls er die volle Strafzeit noch aushalten oder die Strafe erleiden soll, welche auf die Rückkehr Verwiesener nach Großbritannien steht. Reisen nach Van Diemens Land und nach Neu-Seeland werden gegen Caution für die Rückkehr verstattet; auch Küstenfischerei wird verstattet.

3) Die völlige Begnadigung sollte in alle Civilrechte restituiren; von den Beschränkungen war vorhin die Rede.

Auch die bedingte Begnadigung sollte, mit Ausnahme der Clausel, diese Wirkung haben; und es sind Schritte eingeleitet worden, um eine nähere gesetzliche Bestimmung hierüber zu erlangen [25]).

In früheren Zeiten war kein Termin festgesetzt, der von der Strafzeit abgelaufen seyn mußte, ehe Gesuche um Begnadigung eingereicht werden durften; diese Gesuche nahmen aber so sehr überhand, daß mehrere Beschränkungen erfolgten; zuletzt ward im Januar 1813. verfügt, daß unbedingte Begnadigung den auf Lebenszeit Verwiesenen nur nach 15 Jahren, andern nach Ablauf von $\frac{3}{4}$ der Straf-

25) Der Verf. führt über die beschränkten Folgen der bisherigen Begnadigungen Vieles an, was aber nur dem genauen Kenner des englischen Privatrechts verständlich ist, und hier übergangen wird, da es eine weitläuftige Auseinandersetzung erfordern würde. Die Hauptsache geht darauf hinaus, daß solche emancipirte Verbrecher zwar wohl Civil-, nicht aber alle Privatpönal-Klagen (welche im englischen Rechte, das auch in dieser Hinsicht seine große Aehnlichkeit mit dem ältereu römischen bewährt, häufig vorkommen) anstellen können. Auch würde bisher der Fiscus bei einzelnen Verbrechern Ansprüche auf die Einkünfte ihres später erworbenen Vermögens bilden können.

zeit; bedingte ersteren nach 10 Jahren, den übrigen nachdem $\frac{2}{3}$ der Strafzeit verstrichen; tickets of leave nur nach 3 Jahren zu Theil werden, und alle desfallsigen Gesuche nur einmal im Jahre, am ersten Montage im December, eingereicht werden sollten. 1819. ward dies Gesetz hinsichtlich der Verbrecher im Dienst der Regierung noch dahin beschränkt, daß diese erst nach vier Jahren ein ticket of leave bekommen sollen. Zuweilen ist das ganze Gesetz suspendirt worden, wenn das Jahr vorher zu viele Begnadigungen erfolgt waren; aber in noch weit mehr Fällen hat der Statthalter die Beschränkungen dieses von ihm selbst gegebenen Gesetzes nicht beobachtet. Daß tickets of leave oft gleich nach der Ankunft ertheilt werden, ist schon oben berührt worden; von 1810 bis 1820. hat der Statthalter in Allem 366 völlige, 1365 bedingte Begnadigungen, und 2319 tickets of leave gewährt; und unter ersteren waren seit 1813. von 124 Fällen allein 40 Ausnahmen vom Gesetz, und in den andern Gattungen nicht wenigere. Auch in Van Diemens Land klagte man sehr über Profusion der tickets of leave; in 3 Jahren waren 510, und darunter 184 auf alleinige Empfehlung des Ingenieurs ertheilt worden; und von denen, die dies Glück erlangten, hatten 18 in dem Zeitraume eines Jahres vorher Strafen erlitten, zum Theil sogar wegen Diebstahls; und in 3 Jahren mußten 135 Inhaber von tickets of leave bestraft, und 31 unter diesen die tickets wieder entzogen werden. Aber das Bedürfniß einer neuen Landstraße und die Höhe des Arbeitslohns hatten jede andere Rücksicht überwogen.

In der Regel sollen die Bittsteller, welche eine dieser Befreiungen erhalten wollen, wenn sie in Diensten des Gouvernements stehen, vom Ingenieur oder von einem Aufseher, die übrigen von der competenten Obrigkeit Empfehlungen und Attestate ihres Wohlverhaltens beibringen; aber es geht sehr unregelmäßig damit zu. Außer dem sonach sehr zweifelhaften guten Betragen sollen besondere Dienste, die der Colonie und dem gemeinen Besten erzeigt worden, bei diesen Begnadigungen berücksichtiget werden; dahin rechnet man außerordentliche Arbeiten, z. B. bei dem Bau von Landstraßen, Lieferungen von Pferden und Karren auf eigne Kosten u. s. w. Aber auch eine Reise des Gouverneurs im J. 1816, und zwei Expeditionen ins Innere wurden unter diese Kategorie gezählt, was großen Anstoß erregte, zumal da manche Inhaber von tickets of leave zur Erlangung gänzlicher Freiheit dabei Karren und Wagen, die sie gemiethet hatten, mit Knechten schickten und damit ihren Zweck erreichten. Andere Arbeiter an Landstraßen erwarben sich Empfehlungen ihrer Aufseher durch Privatarbeiten für diese. Ein Banknotenfälscher voll Talents erlangte, weil er ein Altarbild für eine Kirche gemahlt hatte, Begnadigung von einer ihm erst in der Colonie von neuem zuerkannten Strafe.

Dies alles hat allgemein den Glauben verbreitet, daß durch Bestechung unterer Officianten die Freiheit zu erlangen stehe.

Die Verfügung, nach welcher die Bittschriften wegen solcher Begnadigungen nur einmal im Jahre übergeben werden dürfen, hat auch wesentliche

Nachtheile. Sie erschwert die Untersuchung der einzelnen Fälle; der Verfasser wohnte einer solchen Audienz bei, wo über 700 Supplicanten erschienen, die kaum in Ordnung gehalten werden konnten. Certificate wegen abgelaufener Strafzeit wurden auch nur jeden ersten Montag im Monat ertheilt, und früher können die Deportirten keine Aenderung ihres Zustandes erlangen.

Die Gouverneurs sind bisher angewiesen worden, den begnadigten oder ihre Zeit überstanden habenden Verbrechern Land anzuweisen. Auch diese der Theorie nach so wohlthätig scheinende Einrichtung hat den gehofften Erfolg nicht gehabt. Im October 1820. bestand die ganze Bevölkerung in Neu-Südwallis und Van Diemens Land aus 29,407 Seelen, und darunter waren 4969 gewesene Transportirte [26]). Von 389,288 Acres vertheilten Landes hatten letztere etwa den fünften Theil inne. Sie bilden im Ganzen die geringere Klasse der Landbewohner; und da die meisten unter ihnen mit geringen oder gar keinen Mitteln anfangen mußten, auch wenig vom Ackerbau verstanden, so haben sie den im Ganzen nicht sehr fruchtbaren Boden durch wiederholte Aerndten nicht selten er-

---

26) Eine Zeitungsnachricht, die ich aber nicht gleich näher nachweisen kann, schätzt diese Bevölkerung gegenwärtig auf mehr als 40,000 Seelen. Vielleicht sind in der Ausgabe des Verf. nur die freien Einwohner berechnet; in diesem Falle käme die Bevölkerung dieser letzteren Zahl schon ungleich näher.

schöpft und sind zum Theil verarmt und in Schulden gerathen. Sehr fruchtbar sind nur die, Ueberschwemmungen ausgesetzten, Niederungen am Nepean- und Hawkesburyflusse; aber dies hat die dortigen Ansiedler wieder zu Indolenz verleitet. Im District Sydney besitzen emancipirte Verbrecher Güter bis zu 1000, 2000, 4000, ja einer sogar 18,000 Acres, von denen 140 cultivirt sind, die übrigen seinen Heerden von 1450 Stück Hornvieh und 3800 Schaafen zur Weide dienen. Ein andrer, der von 4365 Acres 200 cultivirte besitzt, treibt den Ackerbau nur nebenher, indem er zum großen Nutzen der Colonie Manufacturen von Tuch und Hüten angelegt hat. Die ärmeren Colonisten suchen gewöhnlich ihr Getreide unmittelbar nach der Aerndte zu verkaufen, besonders an die königlichen Magazine in den Städten; gelingt ihnen dies nicht, so schlagen sie es zu jedem Preise los, weil es ihnen fast immer auch an einem zweckmäßigen Aufspeicherungsplatze fehlt, indem auf ihren Ländereien nur die allernothwendigsten Gebäude errichtet zu werden pflegen; Wirthe kaufen es dann wohlfeiler auf, und verkaufen ihnen zu hohen Preisen andre Bedürfnisse und Branntwein, die bald verbraucht sind; der Rest des Jahres vergeht dann in Düftigkeit. Ein andres verderbliches System besteht darin, daß größere Grundbesitzer an Deportirte, die bei ihnen gedient, Neuland auf 5 oder 7 Jahre verpachten, um es zu cultiviren; theils davon, theils von Handarbeit sucht der Mann dann zu leben, aber gewöhnlich geht er zu Grunde, zumal in größerer Entfernung von Städten, ergreift dann das Räuberhandwerk, und hin-

hinterläßt dem Eigenthümer das Land in erschöpftem Zustande.

Es ist gesetzlich vorgeschrieben, daß das so verliehene Land erst nach 5 Jahren veräußert werden darf; allein theils wird darauf nicht strenge genug gehalten, theils umgeht man das Gesetz durch Verschreibungen, denen zu Folge das Land dem Stipulanten nach jenem Zeitraume verfallen soll; und es sind Beispiele vorhanden, daß Transportirte solches Land verkauft, noch ehe sie es bekommen. Die gewöhnliche Portion Landes, die also vertheilt wird, beträgt 30 Acres. In früheren Zeiten gab die Regierung auch Vieh her, und unterhielt Deportirte im Dienst solcher Colonisten eine gewisse Zeit lang; der vielen Mißbräuche halber ist dies jetzt sehr selten der Fall.

Eine besondere Schwierigkeit bildet die Wiedereinführung emancipirter Verbrecher aus den gebildeten Ständen in die Gesellschaft [27]). Bis zum J. 1810, wo der jetzige Gouverneur Macquarrin sein Amt antrat, hatte man alle Transportirte, mit alleiniger Ausnahme eines Officiers, der seinen Gegner im Duell getödtet, und eines Geistlichen, der bei Gelegenheit einer irländischen Rebellion von einem Kriegsgerichte verurtheilt worden war, streng von allen gesellschaftlichrn Verhältnissen ausgeschlos-

27) Dieser Abschnitt kann für manche unsrer deutschen Theoretiker lehrreich werden, welche in ähnlichen Fällen auch nicht selten Alles eher berücksichtigen, als die Menschen, wie sie einmal sind.

sen. Noch 1808. untersagte der damalige Statthalter Verwiesenen die Advocatur. Jetzt hat sich dies Alles sehr geändert. Der jetzige Statthalter giebt sich alle mögliche Mühe, die emancipirten Verbrecher auch in dieser Hinsicht zum vollen Genuß ihrer früheren Rechte wieder gelangen zu lassen; gewiß in der besten Absicht, aber mit Uebertreibung und ohne alle Rücksicht. Er äußert unverhohlen, dort sey eine Verbrechercolonie, und die Verbrecher die Hauptpersonen; daher ist er nicht nur in den Ruf gekommen, daß er die Transportirten allen andern Einwohnern vorziehe, sondern er hat auch unangenehme Auftritte mit dem Militair, mit Gerichten und mit andern Behörden gehabt, seinen guten Zweck gänzlich verfehlt, und einen Geist des Widerstandes in dieser Hinsicht hervorgebracht, der sonst gewiß nicht entstanden wäre. Eine Ackerbaugesellschaft, die er stiften wollte, kam blos aus diesem Grunde nicht zu Stande; und das Schlimmste war, daß er selbst manche Blößen bei diesen Anläßen gab, indem er z. B. einem Gelegenheitsdichter eine wichtige Secretairstelle gab, der nachmals wegen Bestechung in Untersuchung gerieth, und einen verwiesenen Wundarzt, der höchst wahrscheinlich die Regierungsapotheken zu Gunsten seiner Privatpatienten gemißbraucht hatte, als es ihm nicht gelang, demselben die Stelle eines Oberwundarztes zu verschaffen, in das Magistratscollegium versetzte, und dadurch eines der brauchbarsten Mitglieder veranlaßte zu resigniren.

In Van Diemens Land verfuhr der Statthalter behutsamer und erreichte besser seinen Zweck.

Der Verf. erkundigte sich sorgfältig nach Beispielen von wahrer Besserung der Transportirten, und gab den würdigsten Geistlichen und Magistratspersonen im Lande auf, ihm genaue Berichte hierüber abzustatten, aber der Erfolg dieser Nachforschungen war wenig erfreulich. Ein Geistlicher in Sydney, den der Verf. besonders rühmt, erklärte im Allgemeinen, daß wahre Besserung selten sey; daß selbst die Mehrzahl der Grundbesitzer unter den Verwiesenen arm und unmoralisch, und auch unter den Besseren wenig Religiosität zu finden sey, während die meisten nicht einmal den Schein derselben annähmen. Es kommen, und dies ist besonders betrübend, auch bei zeitigem gutem Betragen, sehr viele Rückfälle vor. Nach allem, was der Verf. erfahren können, glaubt er, daß unter 4376 freien Deportirten in Neu-Südwallis höchstens 369 als wahrhaft gebessert anzusehen seyen, und in Van Diemens Land ist es noch schlechter bestellt.

Der Verf. kommt hier darauf zurück, daß die Anhäufung der Verwiesenen in den Städten und das Aussuchen der brauchbarsten für die Regierung ein Hauptübel sey; aber allgemein herrscht unter den Colonisten die Meinung, daß die Verwiesenen doch nicht von ihrer Hände Arbeit leben können, und die Aufsicht über sie auf dem Lande würde noch schwieriger seyn [28]).

28) Ueberhaupt bemerkt der Verf., daß Sidney, Hobarttown und Georgetown schon viel zu beträchtliche Handelsstädte seyen, um zur Aufbewahrung von Verbrechern dienen zu können (S. 34.), und tadelt es

Neunter Abschnitt.

Vorschläge des Verfassers zu künftiger besserer Einrichtung des ganzen Instituts.

(S. 155 bis 186.)

Diese Vorschläge betreffen theils eine veränderte Einrichtung in den bisherigen, theils die Errichtung ganz neuer Colonieen; und obgleich sie folglich bis jetzt nur Projecte sind, so scheint ihre Mittheilung doch um so interessanter, da aller Wahrs

---

wiederholt, daß der damalige Gouverneur so sehr bemüht war, die städtische Cultur zu befördern, und in den Städten mehr auf Schönheit öffentlicher Gebäude sah, als auf wahrhaft nützliche Anstalten. Bis 1815. waren die Gebäude überall nur sehr einfach und kunstlos (S. 28.), bis ein eigner Ingenieur angenommen ward. Jetzt hat z. B. die Kirche zu Paramatta zwei Thürme und einen Portikus, und im Flusse daselbst ist ein großer Damm gebauet worden, um das Eindringen des Seewassers bei der Fluth und dessen Vermischung mit dem süßen Wasser zu verhindern. Der Verf. schreibt dieser Richtung des Gouverneurs zum Theil dem Mangel an guten Arbeitern für Privatpersonen, die Schlechtigkeit der meisten Wohnungen der Colonisten, den hohen Arbeitslohn und den Gebrauch, denselben vorauszubezahlen, zu (S. 52.). Wie bedeutend die Cultur schon gestiegen seyn muß, geht unter andern daraus hervor, daß (nach S. 24.) für 50 Acres Wiesenland nahe bei Sydney jährlich 50 Pfund Sterling Pacht bezahlt wurden. Auch Van Diemens Land, obgleich hier die Cultur noch nicht so weit fortgeschritten ist, blüht sehr auf; im April 1821. hatte Hobarttown bereits 2700, und Georgetown 700 Einwohner. (Röding Schilderung der Insel Van Diemens Land, S. 53 u. 85.) Im August 1821. zählte die ganze Insel (welche wenig kleiner als Island ist), schon über 6000 Seelen, und darunter mehr als die Hälfte Verwiesene. Röding a. a. O. S. 87.

scheinlichkeit nach wenigstens Vieles davon auch wirklich ausgeführt werden wird.

Eine veränderte Einrichtung des Verbrecherwesens in den dermaligen Colonieen ist nicht blos durch die vielen Mißbräuche geboten, die bisher geschildert worden sind, sondern auch durch die gegründete Besorgniß, daß die Producenten daselbst bald durch Mangel an Absatz leiden und dann ungleich wenigere Arbeiter suchen werden, weshalb man auch bereits das Branntweinbrennen erlaubt hat.

Vor allen Dingen sollen die aus England kommenden Register besser und vollständiger seyn, der Inhalt derselben aber vor den Verwiesenen geheim bleiben. Empfehlungen wegen guten Betragens auf der Reise sollen blos insofern berücksichtiget werden, daß der Empfohlene dadurch Ansprüche auf einen bessern Dienst erlangt. Die Vertheilung an Colonisten soll durch einen höhern Beamten geleitet, und die am wenigsten gravirten Verbrecher den größeren Grundbesitzern zugetheilt, überhaupt keinem Colonisten, der nicht wenigstens 50 Acres Land besitzt (Gärtner ausgenommen) gestattet werden, einen Transportirten in Dienst zu nehmen. Alles Geld, welches die Verbrecher mitbringen, soll ihnen abgenommen und in die Sparbank gelegt werden. Auch Handwerker sollen auf dem Lande untergebracht werden, damit so wenig Verwiesene als möglich in den Städten leben. Fabrikarbeiter, Künstler, Soldaten, Matrosen, Comptoirdiener und dergleichen Leute sollen vorzugsweise zum Urbarmachen von Neuland und Ausgraben der Wurzeln in schon cultiviertem

Lande gebraucht werden [29]); eine Arbeit, bei der man die Verbrecher leicht gehörig absondern, fast ohne Kosten in Hütten, die das Klima dort sehr wohl zuläßt, unterbringen, und welche jedermann leicht lernen kann. Gebildetere können dabei als Schreiber der Aufseher und zur Führung der Rechnungen derselben, mithin auch noch einsam und auf dem Lande, verwandt werden. Der Verf. sucht zu zeigen, wie dies und das Holz in den noch nicht bebaueten Gegenden für die Regierung nützlich werden könne. Ferner empfiehlt der Verf., Transportirte als Hirten zu gebrauchen, um Schaafe hüten zu lassen. Das Innere des Landes eigne sich ganz zur Schaafzucht, besonders von edleren Gattungen, und das Klima begünstige sie [30]); nur müßte die Aufsicht

29) Dies hat man bisher ganz vernachlässigt; bei dem mehr erschöpften Boden reicht nun die Hacke nicht mehr hin, und der Pflug kann der Wurzeln wegen nicht gebraucht werden. Uebrigens wird bei dieser Gelegenheit nicht undeutlich zu verstehen gegeben, daß das Mutterland gar nicht Ursache habe, die Entstehung von Manufacturen in dieser Colonie zu begünstigen.

30) Der Verf. hofft, daß England auf diese Weise mit der Zeit auch in Hinsicht der Wolle unabhängig von andern Ländern werden könne, und räth, an Colonisten Land umsonst zu vergeben, blos unter der Bedingung, Transportirte in Dienst zu nehmen. Er empfiehlt ferner Herabsetzung des Einfuhrzolles dieser Wolle in England. 1819. wurden aus dieser Colonie 71,299, im J. 1820. aber schon 112,616, und 1821. gar 175,455 Pfd Wolle in England eingeführt, wovon die beste zu 10 Schill. 4 Pfen. Sterl., die übrige aber meist zu 1 bis 4 Schill. Sterl. das Pfund verkauft ward. Eine bedenkliche Aussicht für die deutsche Schaafzucht! Man vergl. Rödings Schilderung der Insel Van Diemens Land S. 95 fg., dessen Angaben zum Theil hiernach zu berichtigen sind; so wie derselbe S. 102. auch mit Unrecht bezweifelt,

über die Leute dabei besser seyn, als in Van Diemens Land.

Das ganze Aufsehersystem müßte ferner verändert, und die höheren Stellen überall nicht durch gewesene Verbrecher besetzt werden. In Paramatta müßte eine verheirathete Frau die Aufsicht über die weiblichen Deportirten führen, und unter diesen auch die, welche Männer in der Colonie hätten, erst nach einiger Zeit bei gutem Betragen die Erlaubniß bekommen, bei ihren Männern zu leben. Auch wird gehörige Absonderung der zur Strafe in die Factorei geschickten und der neu ankommenden empfohlen.

Die Einrichtung, nach welcher die Colonisten den bei ihnen dienenden Verbrechern Lohn geben, will der Verf. ganz abgestellt wissen. Sie ist auch eigentlich gegen das Gesetz, welches vielmehr eine Art Sklaverei unter gewissen Beschränkungen beabsichtigte. Wenigstens sollte kein Verbrecher mehr fordern können, als, nach genauen Vorschriften, Kost, Wohnung und Bekleidung; Thee und Taback nur als Belohnung.

Die Begnadigungen sollten gar nicht von Zeitbestimmungen abhängig seyn, welche nicht einmal in einem richtigen Verhältniß festgesetzt sind und überdies die Meinung erzeugt haben, daß man nach ihrem Ablauf in der Regel ein Recht auf Straferlassung habe. Blos gutes Betragen sollte hier zur

daß es noch jetzt in diesen Colonieen verboten sey, Bier zu brauen und Branntwein zu brennen. Vergl. S. 177. Bigge's Bericht zeigt, daß beides schon früher erlaubt war, als vom August 1822. an.

Richtschnur dienen, die Gesuche an dem jedesmaligen Aufenthaltsorte übergeben, dort Alles genau geprüft und dann darüber berichtet werden. Alle Rücksicht auf Heirathen sollte wegfallen, ausgenommen nach vierjähriger guter Aufführung und Nachweisung wegen des künftigen Fortkommens. Nie sollten tickets of leave bei der Ankunft mehr Statt finden, ausgenommen auf Empfehlung der höchsten Behörde in England; eben so wenig sollten Officianten Transportirte zu öffentlichen Arbeiten gebrauchen, noch Verdienste von Verbrechern bei öffentlichen Unternehmungen, z. B. dem Bau von Landstraßen u. dergl., berücksichtigt werden. Auch müßten keinem Beamten mehr Verbrecher als pars salarii zugetheilt, vielmehr die Gehalte allenfalls erhöht werden. Die Namen aller Begnadigten müßten öffentlich bekannt gemacht werden. Ein einmal ertheiltes ticket of leave müßte nur wegen Vergehungen wieder entzogen werden können. Die nur auf 7 Jahre Transportirten will der Verf., damit diese Strafe doch einigermaßen wirksam werde, nie begnadigt wissen, und hält diese Ungleichheit für nothwendig.

Endlich müßte auch das System, wonach man bisher bei der Ausweisung von Land an vormalige Verwiesene verfährt, ganz verändert werden. Die gewöhnliche Zutheilung von 30 Acres wäre auf 10 zurückzuführen, falls nicht ein Vermögen von 20 Pfd Sterl. entweder in baarem Gelde oder in Geräth nachgewiesen würde. Solche kleine Landbesitzer würden besonders in der Nähe der Städte gut fortkommen, wo sie als Tagelöhner ihr Brodt nebenher finden könnten.

Der Statthalter müßte das Recht haben, jeden ehemaligen Transportirten, sobald die öffentliche Ruhe dies erforderte, aus der Colonie zu verweisen.

Ganz neue Verbrechercolonieen in bisher unangebaueten Gegenden sind, nach dem Dafürhalten des Verfs., unumgänglich nothwendig, wenn alle diese Verbesserungen eintreten und Erfolg haben sollen. Nur dadurch kann die verderbliche Anhäufung von Verbrechern im Dienst der Regierung in den Städten abgestellt werden. In Sydney müßten zwar bis zur Beendigung der gegenwärtig unternommenen Bauten etwa 400, und in Paramatta 100 Arbeiter bleiben, künftig aber gar keine; besondere Fälle, so wie bejahrte Leute zu leichten Arbeiten und Knaben zum Unterricht, ausgenommen. An 4000 Verbrecher würden zu neuen Niederlassungen gebraucht werden können, deren der Verf. drei auf der Nordküste von Neuholland, zu Maratonbay, Port Bowen und Port Curteis vorschlägt, wo das Klima noch gelinder als zu Sydney ist, indem ersteres unter 27° 30′, Port Bowen unter 24°, Port Curteis unter 22° 28′ südlicher Breite liegt, und das Thermometer zu Port Bowen mitten im Winter (im Juli) auf 70° Fahrenh. steigt. Officiere auf Halbsold sollen die obere Leitung dieser neuen Colonieen übernehmen.

Da diese Niederlassungen für die verdorbensten und auf lange Zeit so wie wegen schwerer Verbrechen verwiesenen Menschen und für solche bestimmt sind, die zur Strafe aus Sydney u. s. w. hingeschickt werden, so soll die ganze Einrichtung hier

streng militairisch seyn, und jeder andere Zweck dem ihrer Bestimmung als Straforte untergeordnet bleiben. Kein Geld noch anderes Eigenthum soll statuirt und nur die Kleidung getragen werden, die der Aufseher anweiset. Die Verbrecher sollen je 2 und 2 in Hütten, die eine regelmäßige und breite Straße bilden, welche von einem am Ende wohnenden Aufseher übersehen werden kann, wohnen, und nur für den ersten Augenblick in einem großen Gebäude untergebracht werden. In keiner Hütte würde irgend ein Hausrath geduldet, als die Schlafstelle und 2 Stühle, und häufige Visitationen zu bestimmter und unbestimmter Zeit sollen gegen jede Uebertretung dieser Verfügung sichern. Bey jeder vierten Hütte soll ein Waschtrog angebracht werden, wo sich die Verbrecher, wenn sie zum Frühstück gehen, waschen müssen. Im Durchschnitt soll täglich 10 Stunden lang gearbeitet werden, und zwar an Errichtung der nöthigen Gebäude, Holzfällen, Urbarmachen des Bodens, und Anbau von Mais, Gemüse, Flachs, Taback, und Sammeln so wie Zubereiten von Baumrinde. Auch sollen Heerden von Kühen und Schaafen gehalten, und das Ganze so eingerichtet werden, daß jede Niederlassung sich selbst erhalten, ihre Erzeugnisse aber möglichst nützlich für die Regierung werden. Für sich oder für Aufseher darf kein Verbrecher Land bebauen. Bei der Vertheilung der Arbeit soll, wenn die Körperkräfte des Verbrechers dies irgend zulassen, stets auf die Schwere des Vergehens, weshalb die Deportation erfolgt ist, Rücksicht genommen, für Reinlichkeit und Ordnung in der Kleidung durch strenge Aufsicht gesorgt, und im

Wechseln der Wäsche und Kleider, welche besonders zu bezeichnen sind, durchgängige Regelmäßigkeit beobachtet werden. Die Beköstigung würde etwa so seyn, wie jetzt in Sydney, aber es würde für die Verbrecher gemeinschaftlich gekocht und gebacken, und in besondern Speisehäusern gemeinschaftlich gegessen werden. Kein geistiges Getränk noch andere Luxusartikel dürften überhaupt ohne besondere Erlaubniß und nur unter großen Beschränkungen eingeführt werden; Thee und Zucker würden nur in kleinen Quantitäten den verheiratheten Verbrechern gestattet werden. Da niemand als das durchaus nöthige Personal in diesen Colonieen geduldet werden soll, so wird dies, so wie das Verbot des Verkaufs von Branntwein u. s. w. an Verbrecher, aller Communication mit ankommenden Schiffen, von denen alle, die nicht aus der Hauptcolonie kommen, nur im Nothfall landen dürften, leicht ausführbar seyn. Die Ausfuhr unterläge ebenfalls der schärfsten Aufsicht; selbst Freie dürften ohne besondere Erlaubniß und Veranlassung nicht verreisen; der Commandant müßte alle Briefe an Verbrecher öffnen können, jede andere Correspondenz als durch eine eigene Post verboten seyn.

Sonntags soll eine zweimalige Musterung der Verbrecher Statt finden. Die eine Hälfte derselben geht Vormittags, die andere Nachmittags in die Kirche. Wer dies nicht will, muß in seiner Hütte bleiben. Für gehörige Vertheilung von Bibeln, Gesangbüchern und religiösen Tractaten ist Sorge zu tragen. Mittwochs Nachmittags wird ebenfalls Gottesdienst gehalten; diejenigen Verbrecher aber,

die nicht lesen und schreiben können, werden unterdessen von andern Verbrechern, die der Englische ausfucht, und die dafür 2 ß Brod mehr bekommen, darin unterrichtet.

Frauen und Kinder dürfen den Verbrechern auch hieher folgen, doch wohnen die Verheiratheten abgesondert.

Für möglichste Absonderung der Verbrecher nach dem Grade ihrer Verdorbenheit und nach ihrem Betragen, sowohl bei der Arbeit als anderwerts, soll Sorge getragen, auch allenfalls zu diesem Zwecke neue Niederlassungen im Innern, 2 bis 3 deutsche Meilen entfernt, angelegt, diese aber häufig visitirt werden.

Aus den besseren Verwiesenen sollen Constabel erwählt werden, welche unter einem Vorgesetzten stehen, der jeden Morgen über alles Vorgefallene rapportirt. Kein Aufseher darf schlagen. Der Commandant untersucht summarisch; er darf bis zu 50 Hieben und, mit einem Beisitzer, bis zu 100 strafen. Kleinere Vergehungen werden mit Schmälerung der Kost, Erhöhung der Arbeit, einsamen Gefängnisse, Arbeiten in Ketten, oder Treiben zum Maismahlen [31]) bestraft. Nur Capitalverbre-

31) Diese Treträder sind eine kürzlich in England aufgekommene Einrichtung, um Verbrecher in Zuchthäusern, besonders solche, die nicht arbeiten wollen, zu beschäftigen. Ihre Einrichtung ist eben so einfach als sinnreich. Die Verbrecher müssen, etwa wie in einem Krahn, oder wie ein Pudel im Bratenwender, fortwährend gehen, um nicht zu fallen. Man hat im Zuchthause zu Islington solche Räder, auf denen 20 bis 40 Menschen auf einmal beschäftigt werden können, und benutzt sie zu [illegible]hlen. Sobald die Verbrecher langsamer gehen,

cher werden nach Sydney verwiesen. Ueber alle Vergehen wird genau Register gehalten. Das Entlaufen der Verbrecher ins Innere des Landes soll man durch Freundschaft mit den Wilden zu erschweren suchen; auch soll nur das Militair Hunde zur Jagd auf Känguruhs und Emuhs halten dürfen, diese aber in der Nähe nach Möglichkeit ausgerottet werden.

Von Zeit zu Zeit soll der Commandant ein Verzeichniß derer, die Erlaubniß zur Rückkehr nach der Hauptcolonie oder zur Begnadigung verdienen, an den Statthalter in Sydney schicken, der überdies vierteljährlich Conduitenlisten bekommt, und sich nach diesen bei der Entscheidung richtet. Die Ankunft solcher Entlassenen soll, wenn sie nicht ihre volle Freiheit erhalten, in Sydney öffentlich bekannt gemacht werden, damit sich Einwohner melden, welche sie in Dienst zu nehmen geneigt wären.

Obgleich die Kosten dieser neuen Niederlassungen bedeutend seyn werden, so glaubt der Verfasser doch, daß die Regierung binnen sehr kurzer Zeit durch den Verkauf von Holz und andern Erzeugnissen nach Sydney wohl gar Vortheil von denselben ziehen wird.

---

klingelt durch eine besondere Vorrichtung eine außer ihrem Bereich stehende Glocke, so daß nicht einmal die stete Gegenwart eines Aufsehers nöthig ist. Die Leute sind aber auch selbst dabei interessirt, daß die Arbeit gleichmäßig fortgeht, weil sie dann am leichtesten ist. Die Erfindung soll ursprünglich aus Amerika stammen.

XXIII.

Das gerichtliche Verfahren bei Vollziehung der Todesstrafen.

Von

D. Carl August Tittmann,

Königl. Sächs. Hof- und Justizrath, auch geheimen Referendar und Ritter des Königl. Sächs. Civil-Verdienst-Ordens in Dresden.

I.

Einleitung.

Die positiven Gesetze enthalten nur wenig Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren bei Vollziehung der Todesstrafen. Es finden sich aber öfters sehr schwierige Fälle dabei, welche den Strafrichter wegen seines Verhaltens sehr in Ungewißheit setzen. Besonders gehört der Fall hierher, wenn der Verbrecher das Geständniß, auf welches die Verurtheilung zur Todesstrafe gegründet worden ist, nach bereits getroffenen Anstalten zur Vollziehung derselben,

widerruft [1]), oder sonst das Besorgniß, ihr Hindernisse in den Weg legen zu wollen, erregt [2]).

Am meisten können dabei die Strafrichter derjenigen Staaten in Verlegenheit kommen, in welchen die alte Ceremonie mit der Hegung des sogenannten Hoch-Nothpeinlichen Halsgerichtes noch nicht abgeschafft ist. Hier hat der Strafrichter nur die Peinliche Gerichts-Ordnung Kaiser Carls V. zur Richtschnur. Diese verweist ihn in mehreren Stücken auf die an jedem Orte hergebrachten Gewohnheiten. Unter diesen haben sich aber viel erzeugt und erhalten, die weder einen gesetzlichen Grund haben, noch irgend einen Nutzen gewähren. Zum Theil sind sie auch wohl unzweckmäßig, widersinnig, oder gar schädlich.

Die nachstehenden Erörterungen haben daher den Zweck, dem Strafrichter eine Anleitung zu dem zu geben, was er in der fraglichen Hinsicht thun müsse und thun dürfe.

Dabei ist zuerst Folgendes historisch zu bemerken.

---

1) Die hier zu beobachtenden Grundsätze habe ich in einer besondern kleinen Schrift aufgestellt, unter dem Titel: Ueber Geständniß und Widerruf in Straffachen und das dabei zu beobachtende Verfahren. Halle, b. Hemmerde u. Schwetschke. 1810. 142 S. 8.

2) Einige andere hierher gehörende zweifelhafte Fälle habe ich in der Abhandlung: Beiträge zur Lehre von der Vollstreckung der Strafen: im neuen Archiv des Criminalrechts, B. IV. S. 202 u. f. bemerkt.

II.

Historische Bemerkungen über das sogenannte Hochnothpeinliche Halsgericht.

Das Hochnothpeinliche Halsgericht, von welchem die Peinliche Gerichts-Ordnung Carls V. im 78. u. ff. Artikeln handelt, ist noch ein Ueberbleibsel der alten germanischen Sitte, die Gerichte öffentlich zu halten. In diesen Gerichten ward die ganze Untersuchung und Verurtheilung abgethan. Es erfolgte in ihnen die Beschuldigung oder Anklage, die Befragung des Beschuldigten darüber, die Vertheidigung desselben durch sogenannte Fürsprecher, die Verurtheilung und die Vollstreckung des Urtheils. Dieß alles geschah oft in der Zeit von wenig Stunden [3]) und nach der Form des sogenannten Anklageprocesses. Zu der Zeit, als die Peinliche Gerichts-Ordnung abgefaßt ward, war zwar der Untersuchungsproceß schon eingeführt, allein bekanntlich hing man damals noch sehr an dem Anklageprocesse und gab ihm in verschiedener Hinsicht den Vorzug vor jenem. Der Verfasser der Peinlichen Gerichts-Ordnung achtete die herrschenden Meinungen und Gewohnheiten, und suchte sie, wo es sich thun ließ, in Einklang mit den [illegible] Grundsätzen zu bringen. Daher kam es, [illegible]inliche G[illegible]rdnung bei den Bestim[illegible]r di[illegible]g der Todesstrafen die [illegible]ch berücksichtigte, und ein

[illegible]eß in die Geschichte [illegible]en Verfahrens in [illegible] werden.

ein Verfahren dabei vorschrieb, das jenem gemäß war. Sie bestimmt an den angeführten Orten ausdrücklich, daß der Vollziehung der Todesstrafen ein feierliches öffentliches Gericht vorhergehen solle, in welchem der Beschuldigte nochmals befragt, und wenn er der That geständig oder überführt ist, verurtheilt werden soll. Diese Vorschrift erhielt sich um so mehr, da man späterhin mit ihr die Absicht verband, einen größern Eindruck auf das Publicum zu machen, und dasselbe gleichsam selbst Zeuge von der Gerechtigkeit des Ausspruches seyn zu lassen [4]). Als in der Folge der Untersuchungsproceß weiter ausgebildet und durchgängig angenommen wurde, behielt man doch immer noch jene Bestimmungen bei. Man vergaß, daß sie mit den Grundsätzen des Untersuchungsprocesses nicht mehr vereinbar waren, oder setzte ein zu großes Gewicht auf die Nützlichkeit dieser Feierlichkeit zur Einwirkung auf die Gemüther und Beförderung der Abschreckung, und behielt so auch nach ganz beendigtem Untersuchungsprocesse die nach dem Anklageprocesse geformte Ceremonie mit dem Hochnothpeinlichen Halsgerichte bei. Ja, man machte die Vollziehung der zuerkannten Todesstrafe in den Urtheln ausdrücklich noch von der Wiederholung des Bekenntnisses vor dem Hochnothpeinlichen Halsgericht, abhängig. Daher die Formel: „Wenn nun Inquisit vor öffentlich gehegtem peinlichen Halsgerichte bei

4) Man vergl. Gerstlacher, Handbuch der teutschen Reichsgesetze, Th. XI. S. 2532 u. f. Stübel, das Criminalverfahren in den deutschen Gerichten ꝛc. V. B. §. 3411.

seinem gethanen Bekenntnisse verharren, oder dessen sonst mit Recht überführet würde, so ꝛc." [5]). Selbst in den neuesten Zeiten ist diese Formel an den Orten noch in Gebrauch geblieben, wo jenes Hochnothpeinliche Halsgericht noch nicht ausdrücklich abgeschafft worden ist, ungeachtet sie nach dem Geiste des Untersuchungsprocesses, streng genommen, keinen Sinn mehr hat, und von Verbrechern, welchen schlechterdings nichts weiter zu Statten kommt, auf Kosten der Gerichtsobrigkeit zur Verzögerung gemißbraucht werden kann.

III.

Vorschriften neuerer Gesetzbücher über das Verfahren bei Vollziehung der Todesstrafen.

Die neueren Strafgesetzbücher in Baiern, Oesterreich und Preußen haben die Ceremonie des Hochnothpeinlichen Halsgerichts nicht beibehalten [6]); indessen haben sie doch nicht alle öffentliche Verhandlungen dabei aufgehoben.

Nach dem Oesterreichischen Gesetzbuche über Verbrechen [7]) muß ein Urtheil, in welchem auf Todesstrafe erkannt worden ist, dem Verbrecher zuerst in dem Gerichtshause, dann aber auch öffentlich angekündigt werden. Dazu soll auf dem Platze, wo das Gerichtshaus steht, ein

5) Hommel, teutscher Flavius ꝛc. Allgem. Regeln, §. 57. Heineccius, elem. jur. germ. T. II. §. 556.

6) Das Preußische allgemeine Criminalrecht §. 547. hebt diese Ceremonie ausdrücklich auf.

7) §. 450.

Gerüst errichtet, der Verurtheilte, unter Begleitung der Wache, in Eisen auf dasselbe vorgeführt, und aus den Untersuchungs-Acten ein besonders vorbereiteter kurzer Auszug, welcher den Inbegriff des Verbrechens enthält, sammt dem Urtheile, durch den Gerichtsschreiber, im Beiseyn wenigstens noch zweier criminalgerichtlichen Beamten, laut und deutlich abgelesen, sodann der Verurtheilte bedeutet werden, daß die Vollziehung des Urtheils nach drei Tagen geschehen solle [8]).

Nach dem allgemeinen Criminalrecht für die Preußischen Staaten [9]) soll dem Delinquenten, sobald er auf dem Richtplatze angelangt ist, das Urtheil von dem Criminalrichter, jedoch ohne die Entscheidungsgründe, nochmals vorgelesen werden. Bringt der Verbrecher bei dieser Vorlesung Einwendungen vor, über welche noch nicht erkannt ist, oder wird das von ihm abgelegte Bekenntniß widerrufen, so muß der Richter die Execution aufschieben und den Verbrecher in das Gefängniß zurückführen lassen. Wird hierauf von neuem auf Todesstrafe erkannt, so soll mit Vollstreckung des Todesurtheils, aller Widerrede ungeachtet, verfahren werden [10]).

8) Todesurtheile, die in den Hauptstädten der Provinzen vollzogen werden, werden nebst dem bei der Ankündigung abgelesenen Auszuge am Tage der Vollziehung gedruckt ausgegeben. — In Gallizien werden diese Auszüge noch in dem ganzen Bezirke des Criminalgerichts von der Kanzel abgelesen. Jenull, das Oesterreichische Criminalrecht ꝛc. Th. IV. S. 283.

9) Th. I. §. 542.

10) Es dürfte hier aber wohl noch ein zweiter Aufenthalt denkbar seyn, nämlich, wenn der Verbrecher das erste Mal blos widerruft hat, nach dem zweiten Urtheil

Das Baiersche Strafgesetzbuch [11]) verordnet, daß, wenn der König erklärt habe, daß er den Verurtheilten nicht begnadige, das Urtheil dem Inquisiten bei gebffneten Gerichtsthüren verkündet und darauf innerhalb vier und zwanzig Stunden vollzogen werden solle. Am Tage der Hinrichtung soll unmittelbar vor der Ausführung des Verurtheilten zum Richtplatz in dessen Gegenwart an einem öffentlichen Orte eine kurze und gemeinfaßliche Geschichte seiner Verbrechen verlesen, sodann nochmals das Urthel bekannt gemacht und endlich von dem Richter, welcher zur Vollstreckung beordert ist, über den Missethäter der Stab gebrochen werden [12]).

IV.

Bestimmungen der P. G. O. über die Haltung des Hochnothpeinlichen Halsgerichtes und die Hinrichtung selbst.

Die speciellen Bestimmungen, welche die Peinl. G. O. über das Verfahren bei Vollziehung der Todesstrafe giebt, sind folgende:

---

aber „Einwendungen vorbringt, über welche noch nicht erkannt ist." Nach der Untersuchung, die das Gesetz zwischen dem Widerrufe und der Vorstellung noch nicht abgeurtheilter Einwendungen macht, würden diese allerdings auch nach dem zweiten Urtheile noch zu beachten seyn, zumal da auch der §. 547. noch die Bestimmung: „und wenn kein sonstiges Hinderniß die Vollstreckung der Execution aufhält," gegeben hat.

11) Art. 581 und 582.

12) Ueber das Verhalten des Richters, wenn der Verurtheilte bei dieser Gelegenheit widerruft, oder noch nicht abgeurtheilte Puncte vorbringt, enthält das Strafgesetz keine Bestimmung.

Der endliche Rechtstag, wie hier der Tag der Strafvollziehung genannt wird, soll auf Ansuchen des Klägers oder des Beklagten anberaumt werden [13]. Dem Verurtheilten soll man dieß drei Tage zuvor bekannt machen, damit er zu rechter Zeit seine Sünden bedenken, beklagen und beichten, auch das Abendmahl, dafern er solches begehre, genießen möge. Man soll Personen in das Gefängniß zu ihm lassen, die ihn zu guten seligen Dingen ermahnen, auch soll man ihn bei dem Ausführen nicht zu viel zu trinken geben, damit er dadurch nicht an dem Gebrauche seiner Vernunft verhindert werde [14]. Vor Eintritt des endlichen Rechtstages sollen Richter und Urtheiler das Erkenntniß in der Sache abfassen, damit es an diesem Tage ungesäumt eröffnet werden könne [15]. Zu Haltung des Gerichtes selbst soll mit den Glocken eingelautet werden, und Richter und Urtheiler sollen sich gehörig zur Gerichtsstätte verfügen. Das Gericht soll sitzen. Der Richter ein Schwerdt oder Stab in Händen haben [16]. Wenn die Gerichtspersonen beisammen sind, mag (heißt es) der Richter jeden Schöppen besonders fragen, ob das Gericht zu peinlicher Handlung wohl besetzt sey, und wenn das Gericht mit nicht unter 7 oder 8 Schöppen besetzt ist, soll jeder Schöppe diese Frage bejahen [17]. Darauf soll der Richter den Verbrecher durch den Nachrichter und Gerichtsknecht wohl verwahrt vor das Gericht bringen lassen [18].

Rücksichtlich des Beschwerens der Uebelthäter soll man sich nach eines jeden Gerichts guter Gewohn-

13) Art. 78. 14) Art. 79. 15) Art. 81.
16) Art. 82. 17) Art. 84. 18) Art. 86.

heit achten [19]). Jedem Theile, dem Kläger und Beklagten, soll ein Fürsprecher aus dem Gericht erlaubt werden [20]). Der Fürsprecher des Klägers soll die geschehene Anklage und das Verbrechen des Angeklagten kürzlich anzeigen und um fleißiges Ermessen aller eingebrachten Handlung und Aufschreiben und Urtheil bitten [21]). Der Angeklagte soll darauf, 1) wenn er der That geständig oder überführt gewesen, nur noch das Recht um Begnadigung anzusuchen haben [22]); 2) wenn er weder geständig gewesen, noch überführt worden ist, ebenfalls um fleißiges Ermessen der früheren Einbringen und Lossprechung bitten [23]).

Ist hierauf das Urtheil abgefaßt und geschrieben, so soll der Richter die Schöppen fragen, ob das Urtheil den Rechten gemäß sey [24]). Die Schöppen haben diese Frage ausdrücklich zu beantworten [25]), und darauf soll der Richter das Urtheil durch den Gerichtsschreiber vorlesen lassen [26]). Ist dieß geschehen, so soll der Richter, wenn es am Gerichts-

19) Art. 87. 20) Art. 88.

21) Art. 89. — Die Verhandlung geht von nun an in Ceremonie über. Denn wie bemerkt, müssen Richter und Urtheiler sich schon zuvor über das Erkenntniß vereinigt haben.

22) Das Gesuch um Begnadigung geht nach dem neuern Gerichtsbrauche vor dem Halsgericht vorher.

23) Art. 90. — Sollte der Verbrecher die That leugnen, die er früher eingestanden gehabt hat, so soll der Richter die Schöppen, welche das Geständniß gehört haben, eidlich abhören und darauf ein Urtheil fassen lassen. Man vergl. meine Schrift: über Geständniss und Widerruf u. s. w. §. 55.

Art. 92. — Aus der Ueberschrift dieses und des folgenden Artikels sieht man, daß alle Schöppen befragt werden sollen. Remus drückt dieß in seiner Uebersetzung gleich bestimmt aus.

Art. 93. 26) Art. 94.

orte gewöhnlich ist, den Stab zerbrechen, dem Nachrichter den Verbrecher übergeben, und die pflichtmäßige Vollziehung anbefehlen, auch selbst aufstehen und darauf sehen, daß der Nachrichter das Urtheil mit guter Gewahrsam und Sicherheit vollziehen möge [27]). Dazu soll der Richter ein sicheres Geleit für denselben und den Befehl ausrufen lassen, daß niemand dem Nachrichter bei Leibes- oder Vermögensstrafe hinderlich sey, oder, wenn es ihm mißlänge, Hand an ihn anlege [28]). Bei der Ausführung zum Richtplatze soll dem Verbrecher wenigstens ein Geistlicher zur Begleitung mitgegeben werden [29]). Nach der Strafvollziehung soll der Nachrichter fragen, ob er recht gerichtet habe, und der Richter hat ihm darauf zu antworten [30]).

V.

Beschreibung des Verfahrens bei Vollziehung der Todesstrafen, an Orten, wo das Hochnothpeinliche Halsgericht noch gehalten wird.

1) Handlungen vor dem H. N. P. Halsgericht.

Nach Vergleichung einer bedeutenden Anzahl von Actenstücken, die über die Vollziehung von Todesstrafen gehalten worden sind, hat der Verfasser im Wesentlichen Folgendes gewöhnlich gefunden.

Wenn das zweite Todesurtheil eingegangen und dem Verbrecher vor Gericht bekannt gemacht worden ist, erstattet der Richter an die oberste Justiz-Behörde

27) Art. 96. 28) Art. 97.
29) Art. 102. 30) Art. 98.

seine Anzeige darüber. Dieß geschieht, der Verbrecher mag gegen dasselbe appellirt [31]), oder sich auf die Gnade des Landesherrn berufen, oder keins von beiden gethan haben. An und für sich ist diese Anzeige, wenn keine Appellation oder keine Berufung auf Gnade von Seiten des Verbrechers erfolgt ist, nicht nöthig [32]). Allein wegen der Wichtigkeit der

31) Ich habe bereits an andern Orten bemerkt, daß die Appellation gegen ein Strafurtheil und die Berufung auf die Gnade des Landesherrn zwei ganz verschiedene, ein ganz verschiedenes Verfahren hervorbringende Handlungen sind, und daß die eine die andere nicht aufhebe, beide vielmehr nach einander Statt finden können. Man s. meine Schrift: über Geständniß und Widerruf u. s. w. §. 56. S. 115 f. und meine Abhandlung: Beiträge zur Lehre von der Vollstreckung der Strafen, in dem neuen Archiv des Criminalrechts, IV. B. S. 207 u. f. Auch ist daselbst bemerkt worden, daß die Richter die Verbrecher öfters veranlassen, mit der Berufung auf Gnade zugleich die Appellation, oder umgekehrt, mit der Appellation zugleich die Berufung auf Gnade zu verbinden, um gleich über beide auf einmal Entscheidung zu erhalten, und doppelte Berichtserstattungen, die außerdem nöthig werden würden, zu ersparen.

32) Daher fand sie auch sonst in manchen deutschen Staaten nicht Statt. Man vergl. Gerstlacher, Handb. der teutschen Reichsgesetze, Th. XI. S. 2536 u. f. Auch im Königreich Sachsen war dieß der Fall. Eine Ausnahme war nur bei den Strafgerichten der Residenz, welche jedenfalls Anzeige erstatten und Genehmigung wegen des zur Vollziehung bestimmten Tages einholen mußten. Man vergl. Hommel, criminalistische Blätter, I. Heft. S. 295. Erst im Jahr 1814 ward eine Aenderung hierin getroffen, und die Anzeige der Todesurtheile zur Bestätigung in einer Generalverordnung vom 30. Nov. 1814 (General-Gouvernements-Blatt für Sachsen, III. B. S. 660.) angeordnet, welche in der Folge durch ein Rescript vom 11. Mai 1816 bestätigt worden ist. Es ist jedoch dabei nicht allemal Vortrag an den König selbst, sondern bloß die Berichtserstattung an die obere Justizbehörde erforderlich. Jener Vortrag ist nur

Sache ist die Einholung der landesherrlichen Bestätigung der Todesurtheile in den meisten deutschen Staaten ohne Unterschied und ohne Rücksicht auf Appellationen oder Berufungen vorgeschrieben worden [33].

Hat der Strafrichter auf die über das eingegangene Todesurtheil erstattete Anzeige Anordnung zur Vollstreckung erhalten, so wird dem Verbrecher der Todestag gewöhnlich acht Tage zuvor angekündigt [34]. Diese Bekanntmachung erfolgt nach Belieben des Richters, entweder vor Gericht (und besetzter Gerichtsbank), oder in dem Gefängnisse. In dem letzten Falle hat der Richter die Beisitzer und Gerichtsschreiber bei sich. Gewöhnlich verliest man hierbei bloß das Rescript, das wegen Vollziehung des Urthels eingegangen ist. Ueber

---

dann nöthig, wenn eine Berufung auf die Gnade des Königs geschehen ist, oder wenn die obere Justizbehörde, auch außer dem Falle einer Berufung auf Gnade, den zum Tode verurtheilten Verbrecher zur Begnadigung zu empfehlen aus besondern Gründen sich bewogen finden sollte.

33) Oesterreichisches Gesetzbuch üb. Verbrechen, §. 444. (Jenull a. a. O. Th. IV. S. 26 u. f.) Allgem. Criminalrecht für die Preußischen Staaten, Th. I. §. 530. Baiersches Strafgesetzbuch, §. 585.

34) Also länger zuvor, als die P. G. O. im 79. Art. vorschreibt. — Dieß war schon früher gemeinen Rechtens. Böhmer, z. 79. Art. d. P. G. O. §. 1. Keyser, Praxis crim. P. I. Cap. X. §. 5. nr. 1. — Man nannte diese Ankündigung die Intimation; vergl. Jo. Geo. Simon, de intimatione executionis capitalis, Occas. P. H. G. O. Imperat. Carol. V. Artic. LXXIX. Rubr. dem Beklagten den Rechtstag zu verkündigen. Jen. 1688. in Dessen Praesid. Academ. T. II. Diss. VI. p. 211.

die Handlung selbst wird eine Registratur aufgenommen.

Gleichzeitig geschehen die nöthigen Bestellungen wegen der Besuche des Verurtheilten durch Geistliche [35]), wegen der Begleitung desselben von ihnen zur Richtstätte und wegen der Assistenz des Militairs am Tage der Hinrichtung [36]).

Von dieser Zeit an läßt man den Verurtheilten, wenn Gelegenheit dazu ist, in ein besseres Gefängniß bringen [37]) und bessere Kost reichen [38]). Auch gestattet man wohl, jedoch ganz mit Unrecht, daß das Publicum den Verurtheilten in dem Gefängnisse sehen dürfe [39]).

---

35) Nach neueren Landesgesetzen müssen diese Besuche auch schon früher geschehen. — Die Zulassung zum Genusse des Abendmahls vor dem Todestage ist in dem 79. Art. d. P. G. O. ausdrücklich vorgeschrieben. Die Ertheilung der letzten Oelung bei Katholiken scheint nicht gewöhnlich zu seyn. Gerstlacher, Handb. der teutschen Reichsgesetze, Th. XI. S. 2540.

36) An manchen Orten geschieht auch eine Fürbitte in der Kirche, entweder am Todestage, oder den Sonntag zuvor.

37) An manchen Orten nennt man diese Gefängnisse arme Sünder-Stuben.

38) Schon diese Gewohnheit ist nicht viel werth. Sie ist jedoch unschädlich. Aber ganz fehlerhaft ist es, zu erlauben, daß dem Verurtheilten Speise und Trank von Privatpersonen zugeschickt werden dürfe. Dieß hat öfters Veranlassung gegeben, daß der Verurtheilte die letzte Zeit in der Trunkenheit verlebt hat. Auch kann man bei dieser Gewohnheit nicht sicher seyn, daß der Verurtheilte nicht Gift zugeschickt bekommen könne, um ihn dadurch der Todesstrafe zu entziehen.

39) Der Verurtheilte wird durch diese Besuche in den ernsten Betrachtungen, die er haben soll, gestört. Die Besuchenden sehen ihn nur in dem leidenden Zustande, und werden zu unzeitigem Mitleid hingerissen. — Die neueren Gesetzbücher verbieten diese Besuche ausdrücklich:

Zum Tage der Hinrichtung wird gewöhnlich ein Dienstag oder Freitag gewählt [40]), und die meisten Richter stehen in dem Glauben, daß sie einen andern Tag gar nicht wählen dürften. Allein kein Gesetz hat diesen Tagen rücksichtlich der Vollziehung der Todesstrafen einen Vorzug eingeräumt, und es kann daher jeder Wochentag dazu genommen werden.

Die Handlung der Vollstreckung geschieht in den Früh- oder Vormittagsstunden, nach Orts Gewohnheit unter ein- oder mehrmaligem Lauten [41]).

Zuerst begiebt sich der Richter [42]) mit zwei Beisitzern und dem Gerichtsschreiber in das Gefängniß, macht dem Verurtheilten die Vollziehung nochmals bekannt, und übergiebt ihn darauf dem Scharfrich-

---

Oesterreichisches Gesetzb. üb. Verbrechen, §. 450. Allgem. Criminalrecht für die Preuß. Staaten, §. 538. Baiersches Strafgesetzbuch, Art. 382.

40) Den Dienstag wählte man, weil dieser Tag in den ältesten Zeiten der eigentliche Gerichtstag war. Bei der Wahl des Freitags glaubte man den Verbrecher oder armen Sünder, wie man ihn nannte, an den Todestag Christi zu erinnern und ihn dadurch zu erbauen!! — Vergl. Quistorp, Grundsätze des peinl. R. §. 791. Dorn prakt. Commentar üb. das peinl. R. §. 419.

41) Die Zusammenberufung des Volks zu den Gerichten war schon in den ältesten Zeiten gewöhnlich. Zu dem in Frage stehenden Lauten hat man an einigen Orten besondere Glocken, die man Malefiz- oder die armen Sünder-Glocken nennt. Man lautet gleich Morgens, bei Einführung des Verbrechers aus dem Gefängnisse und auch nach beendigtem Gericht, bei Fortführung des Verbrechers zum Richtplatze. — Man vergl. Heineccius, elem. jur. Germ. Libr. III. Tit. IX. §. 356. Geo. Fr. Krause, Obferv. de eo quod extremum eft in jurisdictione criminali, refpectu condemnati ad mortem. Vit. 1762. §. 15.

42) Gewöhnlich in schwarzer Kleidung und Degen.

ter zur Führung in das sogenannte Hochnothpeinliche Halsgericht.

Der Zug aus dem Gefängnisse zu dem Orte des Gerichts ist feierlich. Außer den zu Erhaltung der Ruhe und Ordnung nöthigen Personen und dem Gerichtspersonal nehmen die Geistlichen, öfters auch das Schul-Chor am Zuge Theil. Der Verurtheilte geht gewöhnlich in besonders dazu gefertigter weißer, mit schwarzen Bändern und Schleifen versehener Kleidung, mit gebundenen Händen [43]). Auch der Gehülfe des Scharfrichters befindet sich gewöhnlich, (das Schwerdt unter einem Mantel tragend,) zur Seite des Scharfrichters mit in dem Zuge [44]).

VI.

Fortsetzung. — 2) Von dem Orte, wo das H. N. P. Halsgericht gehalten wird, und den übrigen Vorbereitungen zu demselben.

Der Ort, wo das Hochnothpeinliche Halsgericht gehalten wird, ist gewöhnlich ein freier Platz vor dem Gerichtshause [45]). Er wird mit Schranken umgeben. In demselben steht ein großer

---

43) Sie werden bloß mit Stricken gebunden. Man band sie sonst vorn, wenn die Todesstrafe in der Enthauptung bestand, hinten aber, wenn der Verbrecher gehenkt wurde.

44) Dieses Subject ist bei diesem Zuge ganz überflüssig. Es ist genug, wenn es nur auf dem Richtplatze zur rechten Zeit da ist.

45) Nur an manchen Orten ist es gewöhnlich, dasselbe im Gerichtshause bei offenen Thüren zu halten. — Zuweilen wird dabei vorausgesetzt, daß das Wetter die Haltung desselben unter freiem Himmel verhindere. Vergl. Quistorp, Grundsätze des peinl. R. §. 794.

Tisch, oder eine Tafel, gewöhnlich mit schwarzem Tuche (hier und da mit dem Leichentuche) bedeckt. Um denselben herum stehen (gewöhnlich hölzerne) Stühle oder Bänke, auf welchen die Gerichtspersonen Platz nehmen. Für den Verurtheilten ist ein Stuhl an der Seite, oder am Eingange in die Schranken bestimmt, neben dem zwei andere, für die Geistlichen, stehen.

In die Schranken treten, außer den zum Gericht gehörenden Personen, der Verurtheilte nebst Geistlichen und der Scharfrichter. Die Gerichtsdiener bleiben an dem Eingange der Schranken stehen.

Die Gerichtspersonen, von denen das Hochnothpeinliche Halsgericht gehalten wird, sind außer dem Richter acht Beisitzer und ein Gerichtsschreiber [46]).

Ist der Einzug in die Schranken erfolgt, so werden letztere geschlossen, d. h. der Eingang wird mit quer übergehenden Balken zugesetzt.

Die Gerichtspersonen nehmen darauf ihre Plätze an dem Tische oder Tafel ein. Der Richter oben quer vor (gewöhnlich mit dem Rücken nach dem Ge-

46) Die P. G. O. verlangt im 84. Art. freilich, daß das Gericht nicht unter 7 oder 8 Schöppen besetzt seyn solle. Allein damals mußten die Schöppen die Urthel selbst mit machen. Auch verlangen die neueren Gesetze (freilich ohne Beziehung auf das fragliche Gericht) nur zwei Beisitzer zur Besetzung der Gerichtsbank. Doch bemerkt schon Heil, judex et defensor, Cap. VI. §. 65. nr. 9, daß weniger als 7 Beisitzer genommen werden können. Man s. auch Stübel, das Criminalverfahren ꝛc. §. 349. und Quistorp, Grundsätze des peinl. R. §. 793. Indessen ist die Menge der Schöppen unschädlich, wiewohl die Requisition der Gerichtspersonen aus andern Gerichten und deren Verpflichtung immer beschwerlich bleibt.

richtshause), die Beisitzer auf den Seiten, der letzte Beisitzer und der Gerichtsschreiber unten quer vor [47]).

VII.

Fortsetzung. — 3) Ceremoniell bei dem H. N. P. Halsgericht überhaupt.

Das Ceremoniell bei der Haltung, oder wie man sagt Hegung [48]) des Hochnothpeinlichen Halsgerichtes ist folgendes [49]).

Sobald die Gerichtspersonen an dem Tische Platz genommen haben, hebt der Richter den auf demselben liegenden weißen Stab [50]) auf und in die Höhe, und sagt:

Im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes.

---

47) Zuweilen wird dem Actuarius oder Gerichtsschreiber ein Stuhl abwärts vom Tische, zur rechten Seite des Richters angewiesen. Auch soll er die Acten in der Hand haben. Dieß war wohl ehedem möglich, als die Untersuchungsacten auch bei todeswürdigen Verbrechen nur aus wenig Blättern bestanden, nicht aber jetzt, wo die Volumina der Acten dick sind. Auch ist es nicht schicklich, ihm keinen Platz am Tische selbst einzuräumen.

48) Gericht hegen heißt so viel, als: Gericht an einem durch Zaun, Barriere u. dergl. verschränkten Ort halten, und kommt von dem Worte Hag (einen verschränkten Gerichtsplatz) her. Wachter, Glossar. german. unt. d. Worte Hag.

49) Außer in den ältern praktischen Schriften findet man das Ceremoniell vollständig beschrieben in dem Journal von und für Teutschland v. J. 1788. XI. St. (von der Hegung des peinlichen Gerichts zu Stuttgard) und in der: Ausführlichen Beschreibung der Hegung des Hochnothpeinlichen Halsgerichts ꝛc. Heilbronn u. Leipzig 1798. 8.

50) An manchen Orten wird hierbei das Richterschwerdt aufgehoben, das der Gerichtsfrohn zuvor aus der Scheide ziehen muß.

Darauf läßt er den Stab wieder sinken und wendet sich zu dem ersten Schöppen mit der Frage:

Herr Schöppe [51]), ich frage Sie (ihn), ob es an der Zeit sey, daß ich des (Titel des Landesherrn) [52]), wie auch Eines Hochedeln und Wohlweisen Rathes der Stadt NN. (oder — wenn das Gericht ein Patrimonialgericht ist — des Hochwohlgebornen Herrn, Herrn NN., Königl. Sächs. Major ꝛc., Erb-, Lehn- und Gerichtsherrn auf NN.) Hochnothpeinliches Halsgericht einem Jeden zu seinen Rechten hegen mag [53])?

Der Schöppe antwortet:

Hochedler Herr (Amtmann, Stadtrichter, Gerichts-Director ꝛc.), ja, es ist an der Zeit.

Darauf sagt der Richter:

So hege ich denn meines (Titel des Landesherrn) wie auch (Titel des Stadtraths oder Gerichtsherrn, alles so umständlich wie zuvor) Hochnothpeinliches Halsgericht von Gottes und meiner Herren Schöppen wegen. — Ich hege es zum 1sten Mal, ich hege es zum 2ten Mal, ich hege es zum 3ten Mal. — Ich gebiete bei diesem Hochnothpeinlichen Halsgericht Frieden und verbiete Unfrieden. — Erstlichen gebiete ich Gottes Frieden und dann meiner

---

51) An den meisten Orten wird hier die Titulatur: Hochedler Herr Schöppe, beigefügt.

52) Ganz wie in dem Curialstyle, z. B. des allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten Königs und Herrn, Herrn NN. unsers allergnädigsten Königs und Herrn.

53) Diese Frage hat heute zu Tage keinen Zweck mehr. Die P. G. O. erwähnt, wie oben bemerkt worden ist, bloß die Frage: ob das Gericht gehörig besetzt sey. Diese Frage hat allenfalls einen Sinn.

Herren Schöppen Frieden. Wer diesen Frieden bricht mit Worten, dem gehe es an sein Geld; wer aber diesen Frieden bricht mit der That, dem gehe es an sein höchstes Recht. — Ich bedinge mir auch in diesem Hochnothpeinlichen Halsgericht alle bedenkliche [54]) Dinge, ich benenne sie oder benenne sie nicht, wie Zwei und Eins [55]), mit Urthel und Recht, nach peinlicher Art.

Hierauf fragt er den zweiten Schöppen:

Herr Schöppe, ich frage Sie, ob ich des (Titulatur des Landesherrn, des Gerichtsherrn ꝛc. umständlich, wie zuvor) Hochnothpeinliches Halsgericht einem Jeden zu seinem Recht gnugsam gehegt habe [56])?

Der zweite Schöppe antwortet:

Hochedler Herr ꝛc., ja, es ist gnugsam gehegt.

Darauf fährt der Richter fort:

Der Frohn rufe das Hochnothpeinliche Halsgericht aus nach peinlicher Art, wie es sich eignet und gebühret.

und

54) Ob wohl die Richter, die dieß nachbeten, wissen, was sie hiermit sagen? — Man könnte fragen, ob es Dinge bedeuten sollten, die einer Ueberlegung bedürften?

55) Hier, wie vorher und in der Folge, spielt die heilige Drei eine große Rolle.

56) Diese Frage hatte wohl zu der Zeit noch einen Sinn, wo die Antworten der Schöppen gewissermaßen als Urtheile galten. Jetzt ist dieß aber nicht mehr der Fall, und die Frage wird darum unnütz. Der Richter muß selbst wissen, ob er seine Sachen recht gemacht habe, oder nicht. Auch schreibt die P. G. O. diese Frage nicht vor.

und der Frohn ruft aus:

Es lässet der (Titel des Landes- und Gerichtsherrn, so umständlich wie zuvor) ein Hochnothpeinliches Halsgericht einem jeden zu seinem Recht [57]) öffentlich ausrufen, nachdem dasselbe gnugsam geheget und gehalten worden. — Es ist geheget zum ersten, zum andern, zum dritten Mal, mit Urthel und Recht nach peinlicher Art, wie es sich eignet und gebühret. Wer nun etwas vor diesem Hochnothpeinlichen Halsgericht zu schicken oder zu schaffen hat, der soll mit Verlaub vor- und abtreten [58]), es soll ihm und einem jedweden verholfen werden, was Recht ist und wie es sich nach peinlicher Art eignet und gebühret.

Darauf tritt der Scharfrichter [59]) vor und sagt:

(Titulatur des Richters) Ihre richterliche Gunst wolle mir vergönnen, vor das Hochnothpeinliche Halsgericht zu treten, von Rechts wegen.

Der Richter antwortet:

Es sey vergönnt!

---

57) Auch hier ist die Fassung gar nicht mehr passend. Nicht jedem zu seinem Recht (wie in den uralten Zeiten), sondern um des einzelnen Falles willen, wird das Gericht gehalten.

58) Die Herren sollten gewaltig in Verlegenheit kommen, wenn ein Witzling auf diese Aufforderung um das Wort bäte. Eine Strafe hat er wirklich kaum zu riskiren, zumal wenn der Spaßvogel kein Jurist von Profession seyn sollte.

59) Gewöhnlich macht der Scharfrichter den Ankläger. Vergl. Herm. Kennemann, Censura de accusatione a carnifice in judicio capitali intendi solita: in Dessen Jurispr. Rom. Germ. Membr. IV. nr. 54.

Auf diese Erlaubniß folgt nun die Anklage des Scharfrichters, aber die Formulare dazu sind sehr abweichend.

Nach einigen geschieht sie bloß so, daß der Scharfrichter nur die Ablesung des Urthels veranlaßt, nach andern geschieht sie ganz bestimmt, durch Anzeige des verübten Verbrechens.

Bei der

ersten Art

fragt der Scharfrichter zuerst noch:

Wohlgeborner Herr Richter, ich frage, ob das Hochnothpeinliche Halsgericht des (die umständliche Titulatur des Landes- und Gerichtsherrn) geheget und gestärket sey, auf daß es Kraft und Macht habe [60])?

Der Richter antwortet:

Es ist gnugsam geheget dem armen Sünder zu seinem Rechte [61]).

Darauf fährt der Scharfrichter fort:

Ich bitte ferner, Ihre richterliche Gunst wolle mir vergönnen, meine drei peinlichen Anklagen wider diesen armen Sünder vorzubringen,

Der Richter erlaubt es mit den Worten:

Es sey vergönnt.

---

60) Wenn der Scharfrichter erst als neu Hinzutretender anzusehen wäre und nicht gleich von vorn herein der Handlung mit beiwohnte, könnte man sich diese Frage gefallen lassen. So aber ist wirklich unbegreiflich, wie sie bis auf diese Zeit hat beibehalten werden können, da sie dem Vorhergegangenen so ganz entgegengesetzt ist.

61) Hier hat der Verfasser des Formulars vergessen, daß das Gericht eigentlich in der Folge erst von dem Scharfrichter erfahren soll, daß ein armer Sünder da ist.

und der Scharfrichter sagt darauf:

Ich klage diesen armen Sünder an zum ersten Mal zu Leib und Leben, von der Fußsohlen an bis auf die Haupt-Scheitel [62]). Ich klage ihn an zum andern und dritten Male von Rechts wegen und begehre folgends das Urthel zu eröffnen [63]) und selbiges dem armen Sünder vorlesen zu lassen, ob er der That geständig oder nicht, auf daß man dem Urthel sein Recht thue und Unrecht lassen möge [64]).

Hierauf wendet sich der Richter zu dem Verbrecher, mit der Frage:

Hast Du NN. — — das und das gethan? (specielle Benennung des Verbrechens) Bist Du solches nochmals geständig?

Wenn nun der Verbrecher die Frage bejaht, so spricht der Richter entweder den Inhalt des Urthels selbst mit den Worten aus:

Nachdem Du NN. bekennst, daß Du ꝛc. — — so erkennt das Gericht des (Titulatur des Gerichtsherrn) auf Belehrung der Rechtsgelehrten, auch auf ergangenen Höchsten (Königlichen) Befehl für Recht, daß Du wegen dieser begangenen und eingeräumten Brandstiftung ꝛc. mit dem Schwerte

62) Hier müßte nothwendig das Verbrechen genannt werden, dessen der arme Sünder angeklagt wird. Allein in keinem mir vorgekommenen Formular ist dieß bemerkt.
63) Das Urthel ist aber schon längst eröffnet.
64) Zu dieser Formel läßt sich wirklich weiter nichts sagen, als: risum teneatis!

vom Leben zum Tode gestraft werden sollst. Von Rechts wegen [65]).

oder er läßt es von dem Actuarius oder Gerichtsschreiber vorlesen, und bricht dann den Stab [66]).

Bei der

zweiten Art

sagt der Scharfrichter oder peinliche Ankläger erst [67]): Hochedler Hr. Stadtrichter! Es hat NN. (Benennung des Verbrechens). Darum peinlicher Ankläger gedenket, ihn peinlich anzuklagen; bittet derohalben ihm solches zu gestatten und ihn zu berichten, wie er mit seiner peinlichen Anklage vor Eines (Titulatur des Rathes oder des Gerichtsherrn) Hochnothpeinliches Halsgericht kommen soll.

Der Richter fragt dann den 3ten und 4ten Schöppen: Herr Schöppe, ich frage, wie peinlicher Ankläger mit seiner Anklage vorkommen soll?

---

65) Nach dieser Rede bricht der Richter den Stab und wirft ihn rückwärts auf die Erde. Darauf tritt der Scharfrichter mit der in der Folge bemerkten Bitte, ihm den armen Sünder folgen zu lassen u. s. w. vor.

66) Nach einigen Formularen thut der Richter die Frage: ob der Verbrecher die angegebene That nochmals eingestehe, gar nicht voraus, sondern läßt auf die Anklage sofort das Urthel vorlesen. Wenn aber die Vorlesung bis zu den Worten desselben: „Dafern er nun vor Hochnothpeinl. Halsgericht solches nochmals bekennen würde ꝛc." geschehen ist, wird inne gehalten, und der Richter fällt mit der Frage:

Gestehest Du dieß nochmals?

ein. Nach erfolgter Bejahung wird die Entscheidung selbst aus dem Urtheile, so wie der wegen der Vollziehung eingegangene landesherrliche Befehl vorgelesen und darauf der Stab gebrochen.

67) Vergl. Ausführliche Beschreibung der Hegung des Hochnothpeinl. Halsgerichts ꝛc. S. 19.

Dieser antwortet:

Er soll vorkommen mit ausgezogener geschliffener Wehre und mit Zeter-Geschrei zwier und eins, wie recht und gebräuchlich [68]).

Der Richter richtet dieselben Worte an den Ankläger, und dieser, oder öfters auch ein sogenannter Blutschreier, ruft dann sein Zetergeschrei mit folgenden Worten aus:

Ich schreie Zeter zum Ersten Mal über NN., daß er wider das fünfte Gebot Gottes gehandelt und den NN. ermordet hat.

Ich schreie Zeter zum Zweiten Mal über NN., daß er ꝛc. (wie zuvor).

Ich schreie Zeter zum Dritten Mal über NN., daß er (wie zuvor) wider das fünfte Gebot Gottes gehandelt und NN. ermordet hat [69]).

Nach diesem Zetergeschrei fragt der Ankläger oder Scharfrichter, ob er, oder der Blutschreier das Ge-

68) Das Beschreien des Beklagten, oder des Verbrechers, war eigentlich nichts, als die Anrufung um Hülfe, oder um Zeugen zu erhalten, wenn man den Verbrecher auf der That ertappte. Dieß Geschrei war aber auch dann nöthig, wenn man jemanden wegen eines todeswürdigen Verbrechens anklagen wollte. Der 87. Art. d. P. G. O. schreibt die Beschreiung des Beklagten nicht als Nothwendigkeit vor, sondern läßt es auf die an jedem Orte Statt findende Gewohnheit ankommen. Man vergl. Peter Mascov, de clamore violentiae. Gryphiswald. 1678. Heineccius, elem. jur. germ. Libr. II. §. 28. Boehmer, zu Carpzov. Qu. 136. Obsv. 1. Gerstlacher, Handb. d. deutschen Reichsgesetze, Th. XI. S. 2547. Dorn, prakt. Commentar üb. das peinl. R. Th. II. §. 420. S. 511 f.

69) Dieses Zetergeschrei geschah gewöhnlich nicht von einem, sondern von verschiedenen Orten aus in der Nähe, wo das Halsgericht gehalten wurde. Vergl. Ausführliche Beschreibung ꝛc. S. 21 u. f.

schrei wie recht und gebräuchlich vollführt habe und damit vorgekommen sey?

Darauf antwortet der Richter:

Er hat es vollführt und ist damit vorgekommen, wie recht und gebräuchlich.

Der Ankläger fährt dann fort:

Hochedler Herr! Es hat peinlicher Ankläger wider NN. zu klagen; wäre es nicht billig, daß er zu rechter Antwort gerufen und geladen würde?

Der Richter sagt darauf:

Es wird für billig erachtet.

und darauf ruft der Gerichtsfrohn aus:

Ich citire, heische und lade Dich NN. (Name des Verbrechers) vor das Hochnothpeinliche Halsgericht des (Titel des Gerichtsherrn) zum ersten, zum zweiten und zum dritten Mal, zu einer rechten Antwort.

Darauf wird der Verbrecher einige Schritt vorgeführt, und der Scharfrichter oder Ankläger sagt dann:

Hochedler Herr (Richter)! Peinlicher Ankläger klaget zum ersten, zweiten und dritten Mal wider NN., daß er (Benennung des Verbrechens) ꝛc. Es bittet demnach peinlicher Ankläger, den NN. darüber zu vernehmen, ob er solches geständig sey und er daher zu gebührender Strafe gezogen werde?

Der Richter redet dann den Verbrecher mit den Worten an:

NN. Du höreſt, weſſen Du angeklagt worden biſt; biſt du nochmals geständig, daß Du ꝛc. (das und das Verbrechen verübt haſt?)

Nach erfolgter Bejahung wird das Urthel vorgelesen und der Stab gebrochen [70]).

Wenn nun das Urthel, es sey nach Beobachtung des 1sten oder 2ten Formulars, vorgelesen und den Stab gebrochen worden ist, so tritt der Scharfrichter wieder auf und sagt:

Herr Richter, ich bitte, man wolle mir vergönnen von diesem Hochnothpeinlichen Halsgericht wieder abzutreten und diesen gegenwärtigen armen Sünder (oder arme Sünderin) mir nachfolgen zu lassen, ihn mit dem Schwert (Strange, Rad oder mit dem Feuer) vom Leben zum Tode zu bringen, ihm zur Strafe und Andern zum Exempel.

Auch bitte ich um ein frei und sicher Geleite für mich und die Meinigen, so will ich thun, was an mir ist.

Darauf befiehlt der Richter:

Der Frohn rufe dem Scharfrichter ein sicheres Geleite aus!

und der Frohn sagt dann:

Es lässet der (Titulatur des Landesherrn) wie auch der (Titulatur des Gerichtsherrn) dem gegenwärtigen Scharfrichter ein frei stark sicher Geleite ausrufen, daß, daferne es ihm und den Seinigen möchte mißlingen, so er doch nicht hoffen will, sich niemand weder an ihm, noch an den Seinigen vergreifen solle, bei Leib- und Lebens-

70) Man wird ohne besondere Auseinandersetzung finden, daß das zweite Formular noch viel mehr unnütze Dinge enthalte, als das erste.

strafe [71]), darnach ein jeder sich zu achten wissen wird.

Nach Ausrufung des sichern Geleites fragt der Richter den nun an der Reihe stehenden Schöppen:

Herr Schöppe, ich frage Sie, ob es an der Zeit sey, daß ich des (Titulatur des Landesherrn) so wie des (Titulatur des Gerichtsherrn) Hochnothpeinliches Halsgericht wieder aufheben möge [72])?

worauf der Schöppe antwortet:

Hochedler Herr Richter, weil Niemand mehr vorhanden, der etwas vor diesem Hochnothpeinlichen Halsgericht zu schaffen, so ist es an der Zeit [73]).

Nach dieser Versicherung steht der Richter und die Schöppen von ihren Stühlen auf, und der Richter sagt:

So hebe ich nunmehro dieses Hochnothpeinliche Halsgericht wieder auf, im Namen Gottes des Vaters, Gottes des Sohnes und Gottes des heiligen Geistes. Amen!

Ich übergebe nunmehro dem Scharfrichter diesen armen Sünder, damit das Urtheil vollstreckt werde.

---

71) Dieß ist eine leere Drohung; denn Realinjurien gegen den Scharfrichter werden in einem solchen Falle nicht anders, wie andere Realinjurien geahndet werden.

72) Diese Frage ist heute zu Tage ganz unzulässig, weil der Richter selbst wissen muß, was er zu thun hat.

73) Diese Antwort, so wie hier, ohne weiteres gegeben, ist ganz unrichtig, weil der Schöppe nicht gefragt hat, ob jemand noch etwas vorzutragen habe? und ohne diese Frage nicht wissen kann, daß niemand mehr da sey, der zu sprechen begehre.

Mit der Beendigung dieser Rede legt der Richter und übrige Gerichtspersonen die Stühle oder Bänke um [74]), und es folgt nun der Zug zur Richtstätte.

VIII.

Fortsetzung. — 4) Zug zum Richtplatze und Vollstreckung der Todesstrafe selbst.

Der Zug zum Richtplatze geschieht in der Regel eben so, wie der Zug zum Halsgerichte selbst. Doch fährt das Gerichtspersonal öfters in Wagen auf einem andern Wege. Die Geistlichen begleiten den Verbrecher auch von hier aus.

Ist die Richtstätte zu entfernt, so wird der Verbrecher auf einem Leiterwagen gefahren [75]).

Der Richter und einige Schöppen müssen sich mit auf das Schaffott selbst begeben und die Hinrichtung mit ansehen [76]). Auch die Geistlichen sind daselbst gegenwärtig.

---

74) Dieß Umlegen der Stühle oder Bänke ist eine ganz leere Ceremonie. Sie soll ein Zeichen der Beendigung des Gerichtes seyn, dessen es aber, da der Richter das Gericht schon ausdrücklich aufgehoben hat, nicht weiter bedarf.

75) Das sogenannte Ausschleifen zur Richtstätte ist nichts, als ein Fahren auf einer Art Schlitten, der, wenn zur Verschärfung darauf erkannt worden ist, mit einer Viehhaut überhangen wird.

76) Der 96. Art. d. P. G. O. macht dem Richter die Gegenwart bei der Hinrichtung ausdrücklich zur Pflicht, damit er über die richtige Vollziehung derselben Aufsicht führen könne. — Das Mißlingen der Vollziehung kann

Eine Rede an das Publicum hat der Richter dem Verbrecher nicht zu erlauben.

Vor der Enthauptung wird der Verbrecher gewöhnlich auf einen Stuhl gesetzt und angebunden.

Nach der Hinrichtung nähert sich der Scharfrichter dem Richter mit der Frage:

Herr Richter, habe ich recht gerichtet?

und dieser antwortet:

Du hast gethan, was Urthel und Recht mit sich gebracht hat.

Hier und da sind Reden an das Publicum vom Richter oder von dem Geistlichen gewöhnlich gewesen [77]). Sie sind jedoch selten zweckmäßig und werden daher am besten unterlassen.

Ueber den ganzen Act des Hochnothpeinlichen Halsgerichts und die Hinrichtung selbst hat der Richter ein umständliches Protocoll aufnehmen und zu den Acten bringen zu lassen. Hier und da muß auch Anzeige darüber zur höchsten Justizbehörde erstattet werden [78]).

---

nicht hindern, die erforderliche Handlung zu wiederholen. Ehedem glaubte man, es könne dann nur eine außerordentliche Strafe noch Statt finden. Man s. die bei (Blümner) Literatur des Criminalrechts angeführten Schriften von Balthasar, Aeminga und Salix, Elect. jur. theor. pract. St. VII. Nr. 52. S. 631. Böhmer, zum 96. Art. d. P. G. O. §. 2.

77) Quistorp, Grundsätze d. peinl. R. §. 797.

78) Man s. Stübel, das Criminalverfahren ꝛc. §. 5445.

IX.

Fortsetzung. — 5) Ceremoniell insbesondere, wenn der Verbrecher die Vollziehung durch Widerruf oder sonst verhindert.

In den Fällen, wenn der Verurtheilte bei dem Halsgerichte selbst seine That leugnet (widerruft), oder noch nachher appellirt u. s. w., muß respective das Halsgericht aufgehoben und die Vollziehung aufgeschoben werden [79]).

Wird nun hierauf in dem neuen Urthel oder Rescripte der Einwand oder die Berufung des Verbrechers verworfen, so wird vor der Vollstreckung der Strafe wiederum ein Halsgericht gehalten. Hier werden dieselben Ceremonien beobachtet, nur müssen die Beziehungen auf die Wiederholung des Geständnisses aus dem Formular weggelassen werden. Denn bei der nun erfolgenden Verurtheilung kommt es nur auf die Ueberführung, und nicht auf das Geständniß an [80]). Sobald also die Anklage erfolgt ist, wendet sich der Richter ungefähr mit den Worten an den Verbrecher:

Du hast nun zwar dein Geständniß widerrufen (oder gegen die Vollziehung der Strafe appellirt, oder dich auf die Gnade des Landesherrn beru-

79) Das Verfahren in diesen Fällen ist umständlich beschrieben in meiner Abhandlung: Ueber Geständniß und Widerruf in Strafsachen und das dabei zu beobachtende Verfahren, §. 35—42. S. 110 u. f.

80) Einige der hier gebräuchlichen Urtheilsformeln sind in meiner Abhandlung: Ueber Geständniß und Widerruf u. s. w. S. 105 u. f. angeführt.

fen), es ist aber in dem darauf eingeholten Urthel dein Widerruf für unwirksam erklärt (oder deine Appellation oder Berufung verworfen) worden.

Herr Actuarius, verlesen Sie das Urthel (oder Rescript).

Ist dieß geschehen, so hat der Richter zu erklären, daß diesem Urthel (Rescripte) nun nachzugehen sey.

Darauf folgt die Bitte des Scharfrichters um die Erlaubniß abzutreten und um ein sicheres Geleit; wonach denn die darauf folgenden Formeln bis zum Schlusse anwendbar bleiben.

X.

Fortsetzung. — 6) Ceremoniell insbesondere, wenn der Verbrecher überhaupt bloß auf Ueberführung verurtheilt worden ist.

Hat der Verbrecher überhaupt bei der Untersuchung kein Geständniß abgelegt, und ist die Verurtheilung zur Todesstrafe bloß auf Ueberführung erfolgt, so wird das Hochnothpeinliche Halsgericht ganz wie in dem zuletzt gedachten Falle gehalten[81]).

XI.

Kritik des bisher noch gewöhnlichen Ceremoniells bei dem H. N. P. Halsgericht.

Man sieht aus dem Vorhergehenden, wie unzweckmäßig das gewöhnliche Formular bei dem soge-

81) Bei einer Verurtheilung auf bloße Ueberführung kann auch natürlich das Erkenntniß nicht vorschreiben, daß die

nannten Hochnothpeinlichen Halsgerichte sey. Auch ist daraus klar, daß die Richter, wo die Landesgesetze diese Ceremonie noch nicht abgeschafft haben, ein anderes Formular anwenden können, wenn es nur das Wesentliche derjenigen Handlungen enthält, deren Unternehmung die P. G. O. vorschreibt und nach neueren Gesetzen oder Verfassung noch zulässig ist. In der P. G. O. ist aber, wie sich aus dem Vorhergehenden ergiebt, eigentlich weiter nichts vorgeschrieben, als daß

1) der Richter während des Gerichts einen Stab oder Schwert in der Hand haben (Art. 83.);
2) die Besetzung des Gerichts mit 7 oder 8 Beisitzern geschehen (Art. 84.);
3) die gerichtliche Verhandlung einen kurzen Anklageproceß enthalten (Art. 87. 89. 95.);
4) das Todes-Urthel vorgelesen (Art. 94.);
5) der Stab nach Beendigung des Gerichts gebrochen (Art. 96.), und
6) dem Scharfrichter ein sicheres Geleit ausgerufen werden solle (Art. 97.).

Nach den Grundsätzen, welche sich durch neuere Gesetze und neueren Gerichtsbrauch gebildet haben, läßt sich die Weglassung fast aller dieser Ceremonien vollkommen rechtfertigen. Außer dem, was bereits oben wegen Zulässigkeit der Besetzung des Gerichts mit weniger als 7 oder 8 Beisitzern gesagt worden ist, ist Folgendes zu bemerken.

Vollziehung auf den Fall der Ablegung des Geständnisses im Halsgericht geschehen solle. Es wird vielmehr erkannt, daß die Todesstrafe, seines Leugnens ungeachtet, an ihm zu vollstrecken sey.

Die Ceremonie Nr. 1. und 5. ist ganz gleichgültig. Sie kann die Verhandlung um nichts wirksamer machen. Indessen ist sie unschädlich.

Der Anklageproceß (Nr. 3.) ist heute zu Tage, wo der Untersuchungsproceß völlig begründet ist, und es etwas weiteres zu seiner Ergänzung nicht bedarf [82]), ganz überflüssig. Und da nun in den Urtheilssprüchen weiter nichts verlangt wird, als daß der Verbrecher sein Geständniß vor diesem Gericht wiederhole, so ist auch nur eine Ceremonie nöthig, bei welcher der Verbrecher Veranlassung erhält, vor einem öffentlich gehaltenen Gericht sich über sein früheres Geständniß, und ob er es wiederhole, oder nicht, zu erklären. Da es indessen der Schwachen genug geben möchte, die an der Weglassung der Anklage ein Aergerniß nehmen könnten, und die Anklage-Ceremonie unschädlich ist, so kann man sie auch unter übriger rechtmäßiger Einrichtung beibehalten.

Die Vorlesung des Urthels (Nr. 4.) ist theils ganz überflüssig geworden, da sie nach dem neueren gerichtlichen Verfahren schon geschehen seyn mußte [83]); theils unthunlich, da unsere neueren Urthelssprüche wegen der gewöhnlich denselben einverleibten Entscheidungsgründe viel zu lang und dem Unkundigen unverständlich sind. Es geschieht das höchste, wenn

82) Dieß war der Grund, warum man den Anklageproceß damals hier noch beibehielt. Vergl. Stübel, das Criminalverfahren ꝛc. §. 3416.

83) Die P. G. O. setzt voraus, daß das Urthel noch nicht publicirt sey, und das Urthel schreibt die anderweite Vorlesung nicht vor.

das Rescript, das wegen Vollziehung des Urtheils zuletzt erlassen worden ist, vorgelesen wird.

Die Ausrufung eines sicheren Geleites für den Scharfrichter (Nr. 6.), oder die Ermahnung, sich an ihm nicht zu vergreifen, wenn es ihm mißlingen sollte, ist zweckmäßig.

Nach diesem allen könnte daher folgendes Formular als zweckmäßig bei Haltung des sogenannten Hochnothpeinlichen Halsgerichts [84]) angesehen werden.

XII.

Vorschlag zu einem zweckmäßigeren Ceremoniell bei dem Hochnothpeinlichen Halsgerichte.

Sobald der Einzug in die Schranken geschehen ist, die Gerichtspersonen an der Tafel sich niedergesetzt haben und sonst jeder an seinem Platze ist [85]), steht der Richter auf, hebt das vor ihm liegende Schwert mit der rechten Hand in die Höhe und sagt:

Im Namen Gottes, von dem die Obrigkeit eingesetzt ist, und Kraft des mir verliehenen Amtes.

Sobald der Richter das Schwert ergreift, stehen auch alle Gerichtspersonen auf, und setzen sich erst,

---

84) Es ist hier bloß von der Verbesserung der bisherigen Ceremonie die Rede. Würde das Hochnothpeinliche Halsgericht selbst abgeschafft, so würde sich eine ganz andere Form nöthig machen. Ein Vorschlag dazu findet sich in meinem Entwurf zu einem Strafgesetzbuch für das Königreich Sachsen. Meissen 1813. I. B. §. 2631—2664.

85) Auch der Verbrecher muß gleich mit eingeführt seyn, damit die Handlung nicht gestört werden könne, wenn der Verbrecher etwa einzutreten sich weigerte.

wenn jene Worte gesprochen worden sind, wieder nieder.

Der Richter bleibt aber stehen und sagt nach einer ganz kurzen Pause:

Des ꝛc. (Titel des Gerichtsherrn) bestalltes Gericht gebietet hiermit, daß Jedermann ruhig sey, diese feierliche Handlung auf keine Art störe und sich der Obrigkeit unterthan bezeige, bei schwerer Strafe.

Hierauf setzt sich der Richter nieder und fragt den ersten Schöppen:

Erster Schöppe, ich frage Sie, sind alle zur Haltung dieses Gerichts nöthigen Personen gegenwärtig und zur Stelle [86])?

Antwort:

Ja, sie sind insgesammt gegenwärtig.

Dann fragt der Richter den zweiten Schöppen:

Zweiter Schöppe, ich frage Sie, ob sonst alles gehörig bereit sey, um dieß Hochgericht [87]) mit Ordnung zu halten, und was Urthel und Recht mit sich bringt, gehörig zu vollstrecken?

Ant-

86) Der Schöppe muß, sobald diese Anrede an ihn gerichtet wird, aufstehen und bis nach seiner Antwort stehen bleiben. — So auch die übrigen Schöppen in der Folge.

87) Es ist hier der Name Hochgericht gebraucht worden, weil er zweckmäßiger schien, als das Hochnothpeinliche Halsgericht. Die Nothwendigkeit der Strafvollziehung, an die man ehedem bei dem Gebrauche des letztern Namens gedacht haben mag (Stübel, das Criminalverfahren ꝛc. §. 3415.), weiß jeder ohnedieß. — Man könnte auch eben so gut öffentliches Gericht oder Halsgericht sagen.

Antwort:

Ja, es ist alles bereit.

Hierauf ergreift der Richter, — indem er und die Gerichtspersonen aufstehen und der Gerichtsfrohn sein Seitengewehr zieht, dieß auch während der ganzen Handlung gezogen behält, — wieder das Schwert und sagt:

Da das Gericht gehörig besetzt und alles bereit ist, um ein Hochgericht mit Ordnung zu halten und was Urthel und Recht mit sich bringt, gehörig zu vollstrecken, so hege ich denn hiermit ein Hochgericht

auf allerhöchst eignen Befehl des (Titulatur des Landesherrn) im Namen des (Titulatur des Gerichtsherrn) und

Kraft des mir verliehenen Amtes.

Ich gebiete nochmals Ruhe und Frieden bei schwerer Strafe. — Das Gericht ist gehegt, Jeder sey seiner Pflicht eingedenk!

Richter und Schöppen setzen sich wieder nieder.

Hierauf wendet sich der Richter an den Gerichtsfrohn:

Gerichtsfrohn, rufe er nochmals aus, daß das Hochgericht gehegt sey und der Ankläger vortreten könne.

Der Gerichtsfrohn thut dieß mit den Worten:

Auf Befehl des Herrn Richters (Gerichtsdirectors, oder welchen Titel er sonst hat,) rufe ich nochmals aus, daß des (Titulatur des Gerichtsherrn) bestalltes Gericht gehegt sey und der Ankläger vortreten könne.

Hierauf tritt der Scharfrichter etwas näher zur Gerichtstafel und sagt:

Meine Herren! Der — — NN. zu NN. ist am — — durch Vergiftung getödtet worden. Ich klage dessen Frau die NN. und NN. wegen dieser Mordthat an, indem beide mit einander über die Art und Weise, wie der getödtete NN. aus der Welt geschafft werden könne, berathschlagt, dann den Entschluß ihn zu vergiften gefaßt, NN. das Gift herbeigeschafft, die Frau ihren Mann mehrmals davon in die Speise gethan, endlich aber am — — eine Suppe damit vergiftet, an deren Genusse NN. sterben müssen.

Hierauf sagt der Richter, indem er sich nach dem Verbrecher zu wendet:

Diese Anschuldigung ist allerdings geschehen und es haben beide Angeklagte die That bei mehreren Vernehmungen eingestanden.

Die NN. hat dabei bekannt, daß sie (ganz kurze Angabe der hauptsächlichsten Geständnisse)[88] —

Ich frage dich daher NN., bekennst du dieses alles jetzt nochmals?

Nach erhaltener Antwort wendet sich der Richter zu dem zweiten Verbrecher und sagt:

NN. hat gleichfalls bei seinen Vernehmungen wiederholt gestanden, daß er ꝛc. (wieder ganz

---

88) Der Richter hat sich hier bloß an das Wesentliche zu halten. Anfängliche Weigerung zu gestehen, Widerrufungen u. dergl. braucht er gar nicht zu erwähnen.

kurz die hauptsächlichsten Puncte aus dem Geständnisse.)

Ich frage dich daher, bekennst du dieß alles nochmals?

Nach der bejahenden Antwort fährt nun der Richter fort:

Da ihr nun beide eure Missethat nochmals vor diesem Gerichte freiwillig bekannt habt, so solltet ihr zwar nach den über euch gesprochenen Urtheln, die euch bereits bekannt gemacht worden sind, mit dem Rade vom Leben zum Tode gerichtet werden.

Es haben aber Se. (Titulatur des Landesherrn) mittelst Rescriptes vom —— euch diese Todesstrafe in die des Schwertes zu verwandeln geruht. Dieses Rescript lautet so ic. [89]): —

Nach Vorlesung des Rescriptes muß der Richter fortfahren:

Der durch Urthel und Se. ic. (Titulatur des Landesherrn) erfolgte Ausspruch muß nun vollstreckt werden.

Zum Zeichen, daß dieß nun geschehen soll, zerbreche ich diesen Stab.

Der Richter steht auf und zerbricht das weiße Stäbchen, das vor ihm auf der Tafel liegen muß. Die Stücken davon legt er auf die Tafel.

89) Der Actuarius kann hier sofort ohne besondere Aufforderung die Vorlesung dieses Rescriptes besorgen. Es ist zweckmäßig, wenn er dieß stehend und nach dem Verbrecher zugekehrt, thut.

Darauf wendet er sich an den Scharfrichter und sagt:

Scharfrichter, Sie haben gehört, was Urthel und landesherrlicher Befehl über die Missethäter bestimmt haben. Vollziehen Sie Ihr Amt den Missethätern zur Strafe und Andern zum warnendgn Beispiel.

Darauf sagt der Scharfrichter:

Herr .... ich werde thun, was mir geheißen und meine Pflicht ist. Aber ich bitte um ein sicheres Geleit für mich und die Meinigen, im Fall es mir wider Erwarten etwa mißlingen sollte.

Der Richter sagt dann:

Das sichere Geleit wird Ihnen und Ihren Leuten ertheilt.

Gerichtsfrohn, rufe er dem Scharfrichter und seinen Leuten ein sicheres Geleit aus.

Dieß thut der Gerichtsfrohn mit folgenden Worten:

NN. und NN. sollen, den Urtheln und allerhöchstem Rescripte zu Folge, mit dem Schwerte gerichtet werden.

Das Gericht hat dem Scharfrichter und seinen Leuten, im Fall es ihm bei der ihm aufgetragenen Vollstreckung, was er jedoch nicht fürchtet, mißlingen sollte, ein sicheres Geleit zugesagt. Es wird daher jedermann bei schwerer Strafe hiermit gewarnt, sich an den Scharfrichter und seinen Leuten, es geschehe wie es wolle, zu vergreifen.

Hierauf wendet sich der Richter wieder zum Scharfrichter und sagt:

Das sichere Geleit ist auch ausgerufen. Erfüllen Sie Ihre Pflicht.

Der Scharfrichter nähert sich darauf dem Verbrecher und bereitet die Fortführung desselben zum Richtplatze. Inmittelst steht der Richter auf, hebt das vor ihm liegende Schwert wieder in die Höhe und sagt:

Da der Verbrecher dem Scharfrichter zur Vollstreckung der Strafe übergeben worden, und das Gericht damit geendet ist, so hebe ich dieses Hochgericht hiermit feierlich wieder auf

zufolge der Befehle des (Titulatur des Landesherrn)

im Namen des (Titulatur des Gerichtsherrn) und

Kraft des mir verliehenen Amtes.

Das Gericht ist aufgehoben. Die Strafe sey jedem Bösen zur Warnung.

Das Gericht geht nun aus einander und der Zug zur Richtstätte erfolgt

XIII.

Fortsetzung. — Insbesondere, wenn der Verbrecher die Vollziehung durch Widerruf oder sonst auf irgend eine Art zu verhindern sucht.

Wenn der Verbrecher bei der in dem Gericht an ihn gethanen Frage: „ob er sein Geständniß nochmals wiederhole?“ widerspricht, indem er

entweder das fragliche Geständniß abgelegt zu haben leugnet, oder behauptet, das Gericht habe seine frühere Aussage unrichtig verstanden, oder wenn er zwar die Ablegung des Geständnisses zugiebt, aber die Unrichtigkeit desselben behauptet, mithin widerruft, so muß die Vollziehung der Strafe jedenfalls aufgeschoben und ein neues Urtheil eingeholt werden. Denn in dem Urtheile ist, wie oben bemerkt wurde, die Vollziehung ausdrücklich davon abhängig gemacht, daß der Verbrecher sein Geständniß vor dem öffentlich gehegten Halsgericht freiwillig wiederholen würde. Diese Bedingung wird in den angeführten Fällen nicht erfüllt, mithin wird Einholung eines neuen Urtheils nothwendig.

Davon kann den Richter niemand entbinden. Denn so wenig ein Strafurtheil cassirt werden kann, wenn es nicht nichtig ist, so wenig können auch die für den Verbrecher darin enthaltenen günstigen Bestimmungen, wie jene Clausel enthält, eigenmächtig aufgehoben werden und selbst eine im voraus geschehene Verwerfung einer etwanigen Appellation, kann hierin keinen Unterschied machen [90]).

Indessen ist doch heute zu Tage die in dem 91. Art. der P. G. O. bei solchen Fällen vorgeschriebene Förmlichkeit: „die zwei geordneten Schöppen über die früher geschehene Ablegung des Bekenntnisses zu befragen" nicht mehr nöthig [91]). Wiederholt also der

90) Man vergl. meine Abhandl.: Ueber Geständniß und Widerruf in Strafsachen etc. §. 55. S. 113.

91) Vergl. meine Beiträge zur Lehre von der Vollstreckung der Strafen: in dem neuen Archiv des Criminalrechts, IV. Bd. 2. St. S. 211 u. f.

Verbrecher, wie vorgedacht, sein Geständniß nicht, so kann die Handlung im Hochgericht auf folgende Art fortgesetzt werden.

Der Richter antwortet ihm:

Was von deinem jetzigen Vorgeben zu halten ist, davon zeugen die Acten am besten.

Herr Actuarius, verlesen Sie aus den Acten, was NN. bei seinen Vernehmungen freiwillig gestanden hat [92]).

Sind diese Stellen vorgelesen, so sagt der Richter weiter:

Die Acten zeugen sonach wider dich. Dein jetziges Anführen wird dir nichts nützen. Gehe in dich.

Ich frage dich noch einmal auf dein Gewissen: erklärst du deine früher gerichtlich abgelegten Bekenntnisse für wahr?

Wenn nun der Verbrecher

1) sein Geständniß nunmehr noch wiederholt, so kann der Richter, als wenn nichts vorgefallen wäre, fortfahren [93]). Doch würde es in einem solchen Falle rathsam seyn, den Verbrecher noch zum dritten Male zu fragen:

wiederholst du also dein früheres Geständniß wirklich, so sage nochmals ja;

---

92) Der Actuarius muß für diesen Fall gefaßt seyn, um die wichtigsten Geständnisse, die das neue Vorgeben widerlegen, sofort in den Acten aufzufinden. Am besten, wenn er einen Auszug aus den Acten bereit hat.

93) Denn hier treten die Grundsätze von dem Widerrufe eines Geständnisses ein, der durch den Widerrufenden selbst für nichtig erklärt wird. Meine Abhandl. Ueber Geständniß und Widerruf etc. §. 17 u. f.

und auf die hierauf erfolgte Bejahung mit der oben bemerkten Rede fortzufahren: „Da du nun jetzt deine Missethat nochmals vor diesem Gericht bekennst, so ꝛc.“

II) Bleibt aber der Verbrecher bei seiner Weigerung, so kann der Richter auf folgende Art fortfahren:

So sehr auch die Acten wider dich zeugen und so gerecht auch die gegen dich gesprochenen Urthel und Befehle sind, so soll dennoch, um die Gerechtigkeit auf das höchste zu üben, auch dein jetziges ganz unwahrscheinliches Vorgeben untersucht und beurtheilt werden.

Ich hebe daher jetzt das Gericht wieder auf

um der Gerechtigkeit des (Titulatur des Landesherrn) willen;

im Namen des (Titulatur des Gerichtsherrn) und

Kraft des mir verliehenen Amtes.

Hat der Verbrecher zwar im Hochgericht sein Geständniß wiederholt, aber aus irgend einem (sey es auch ganz nichtigen) Grunde gegen die Vollziehung des Urtheils appellirt, so kommt es darauf an, ob in dem Rescripte über die Vollziehung schon bestimmt ist, daß eine Appellation (oder wie man sagt, einiges Appelliren) nicht weiter beachtet werden solle, oder nicht. Im letzten Falle muß mit der Vollziehung Anstand genommen, das Gericht auf ähnliche Art, wie zuvor bemerkt ist [94]), aufgehoben und Be-

94) Bei der Appellation gründet sich der Verbrecher auf Rechtsgründe. Der Richter kann also immer auch aus-

nicht erstattet werden. Im ersten Falle hingegen würde der Richter bloß nöthig haben, das Rescript, in welchem die Appellation zum voraus verworfen worden ist, vorlesen zu lassen und kann darauf fortfahren:

Da du dein Geständniß wiederholt hast und die Appellation gegen die zuerkannte Strafe zu Folge allerhöchsten Befehles keine Beachtung finden kann, so muß nun der landesherrlich bestätigte Urtheilsspruch vollzogen werden (u. s. w. wie oben).

Appellirt der Verbrecher nicht, sondern provocirt auf die Gnade des Landesherrn, so sind dieselben Grundsätze wie bei der Appellation zur Anwendung zu bringen. Auch hier kommt es wie dort, darauf an, ob die Berufung auf Gnade in dem Rescripte zum voraus schon abgeschnitten worden ist, oder nicht [95]).

Selten wird es geschehen, daß der Verbrecher hartnäckig alle Antwort im Hochgericht verweigern, oder unbestimmte Antwort geben sollte. Sollte er sich aber weigern, so würde der Richter dann nicht anders, als im Falle eines Widerrufes verfahren können. Auch das oben dabei angegebene Formular

worten: „bei den Geständnissen, die du früher abgelegt hast, wird dir deine Appellation nichts nützen. Doch verlangt der strenge Rechtsgang, daß sie der höchsten Behörde zur Beurtheilung vorgelegt werde. Ich hebe daher das Gericht hiermit auf ꝛc."

95) M. vergl. meine Abhandlung: Geständniß und Widerruf etc. S. 113. und Beiträge zur Lehre von der Vollstreckung der Strafen: im neuen Archiv des Criminalrechts. IV. Bd. S. 205 u. f.

wird ganz anwendbar seyn, nur brauchten statt der Worte widerrufst, oder leugnest u. s. w. die Worte: die Antwort verweigerst, oder, eine bestimmte Antwort nicht geben willst ꝛc. gesetzt zu werden.

Bei einem boshaften Verbrecher muß sich der Richter selbst auf den Fall gefaßt machen, daß derselbe die Handlung durch ungebührliches Schreien und Declamiren unterbrechen kann. In der Regel kann hier nur ruhige Fassung und kräftige Gegenrede helfen. Sollte aber auch diese vergeblich seyn, so muß der Richter zu schreckenden Maaßregeln, zu Anlegung schwerer Ketten, Krummschließen und dergl. [96]) seine Zuflucht nehmen, und wenn auch dieß nichts fruchten sollte, das Gericht aufheben, die Ungebührnisse protocolliren lassen und wegen ferneren Verfahrens Bericht erstatten.

XIV.

Fortsetzung. — Verfahren im HNP. Halsgericht, wenn es über mehrere Verbrecher zu halten ist.

Auch wenn mehrere Verbrecher auf einmal vor dieß Gericht zu stellen sind, können dem Richter verschiedene Zweifel entstehen.

---

96) Wohl zu merken, daß diese gewaltsamen Maaßregeln nur auf Bewirkung eines gebührlichen Betragens, nicht auf Erlangung eines wiederholten Bekenntnisses gerichtet seyn können. Denn dieses muß jedenfalls frei seyn.

Es kann zweifelhaft seyn, an welchen von ihnen die Frage wegen Wiederholung des Geständnisses im Hochgericht zuerst gerichtet werden solle? In den Gesetzen ist hierüber keine Bestimmung gegeben. Es hängt daher ganz von dem Gutbefinden des Richters ab, welchen Verbrecher er zuerst befragen will. In der Regel wird er diese Frage allerdings zuerst an den Hauptverbrecher zu richten haben. Sollte jedoch von diesem zu besorgen seyn, daß er leicht Widerspruch erheben, oder sich sonst widerspenstig betragen könnte, so wird der Richter wohl thun, lieber einen andern zuerst zu befragen, von dem so etwas nicht zu besorgen ist, weil dessen gutes Beispiel dann auf jenen wirken kann. Aehnliche Rücksichten werden den Richter in Fällen leiten können, wo die mehreren Verbrecher ganz gleiche Strafbarkeit haben. Der Richter kann hierbei auch auf das Alter sehen und den älteren zuerst befragen.

Wenn einer der Mitverbrecher sein Geständniß widerrufen, oder appellirt, auf Begnadigung provocirt, oder sonst die erforderliche Antwort zu geben verweigert haben sollte und es deswegen in dessen Rücksicht zur Vollziehung der Strafe nicht kommen könnte, so wird der Richter, wie schon an einem andern Orte gezeigt worden ist [97]), zuweilen auch mit der Vollziehung der Strafe an den andern anstehen müssen, der das Geständniß unumwunden wiederholt hat. Es braucht dieser Aufschub aber

97) Meine angef. Beiträge. Frage IV. im neuen Archive des Criminalrechts. IV. Bd. S. 215.

nur dann zu geschehen, wenn entweder die Gründe, auf welche der Widerruf des einen gestützt ist, auf die Zurechnung und Bestrafung des andern ebenfalls Einfluß haben können, oder wenn die Fortdauer des Lebens des nicht widerrufenden Verbrechers, zur Beurtheilung jener Gründe, oder sonst zu Erlangung neuer Aufschlüsse in der Sache noch nützlich seyn könnte. Sonst würde die Vollstreckung der Strafe an dem einen Mitverbrecher immer vor sich gehen können, ungeachtet sie rücksichtlich des andern aufgehoben werden müßte. Der Richter würde dann bei Haltung des Hochgerichtes beide Formulare anzuwenden haben, die oben (XIII. u. XIV.) für die verschiedenen Fälle, wenn die Vollstreckung vor sich gehen kann, oder aufgeschoben werden muß, angegeben worden sind.

XV.

Verfahren, wenn der Verbrecher nach gehaltenem HNV. Halsgericht die Vollziehung der Todesstrafe hindert, oder zu hindern sucht.

Alle die eben bemerkten Fälle können sich auch nach Haltung des Halsgerichtes noch ereignen.

Wenn der Verbrecher sein Geständniß auf dem Richtplatze, oder auf dem Wege dahin, bloß widerruft (also keine Appellation gegen die Vollstreckung, oder keine Berufung auf Gnade damit verbindet), so braucht der Richter, dem strengen Rechte nach, die Vollziehung der Todesstrafe nicht aufzuschieben und ein neues Urthel oder Rescript einzuholen. Denn das Urthel hat bloß die noch-

malige Wiederholung des Geständnisses in dem Halsgericht für die noch einzige Bedingung erklärt, von deren Erfüllung die Vollstreckung der Todesstrafe abhängig seyn solle. Das Rescript, das wegen Vollziehung des Urthels erlassen worden ist, hat dieß ausdrücklich bestätigt, und es ist also mit der Erfüllung jener Bedingung der Sache ihr Recht vollkommen geschehen. Indessen wird der Richter dennoch auch hier mit der wirklichen Vollziehung Anstand nehmen müssen, wenn er nur aus einem guten Grunde dem Widerrufe Glauben beimessen kann. Er würde mithin dazu vollkommen befugt seyn, wenn er eben solche Gründe für die Glaubwürdigkeit der neuen Behauptungen des Verurtheilten haben sollte, welche ihn in andern Fällen berechtigen oder verbinden würden, sich bei der buchstäblichen Vollstreckung des Urthelsspruches ein Bedenken zu machen und dieses zur weitern Bescheidung anzuzeigen [98]).

Appellirt der Verbrecher auch auf dem Richtplatze noch gegen die Vollziehung der Strafe, oder beruft er sich deshalb auf landesherrliche Gnade, und die Appellation oder die Berufung ist in den ergangenen Rescripten nicht zum voraus verworfen, so muß sie der Richter jedenfalls beachten, es mag nun irgend ein Grund zu appelliren oder Begnadigung zu suchen vorhanden seyn, oder nicht. Denn über Appellationen und Begnadigungsgesuche steht dem

98) Ich nehme hier die Meinung zurück, die ich deshalb in meiner Abhandl.: Ueber Geständniß und Widerruf etc. §. 42. geäußert habe.

Richter keine Entscheidung zu und er hat dieselbe ohne alle Rücksicht auf die dabei angeführten Gründe von der Behörde erst einzuholen.

XVI.

Von einigen zweifelhaften Fällen bei der Vollziehung der Todesstrafe selbst.

Ungebührliches Schreien, Toben, Schimpfen, oder sonstiges unbändiges Betragen eines Verbrechers auf dem Richtplatze, kann nur mit kräftigen Gegenvorstellungen und nach Befinden mit Gewalt beseitigt werden. Es hat Fälle gegeben, wo sich der Richter hat genöthigt sehen müssen, den Verbrecher, weil er zur Enthauptung den Körper nicht still halten wollen, an einen mit Schrauben und sonst ganz fest gemachten Stuhl anschließen zu lassen [99]). Ein herzhaftes Betragen von Seiten des Richters ist in solchen Fällen unumgänglich nöthig. Aengstlichkeit hindert die Ueberlegung und reizt den halsstarrigen Verbrecher nur noch zu mehreren Wagstücken.

Die Frage: an welchen von mehreren auf einmal hinzurichtenden Verbrechern die Strafe zuerst zu vollstrecken sey? ist

99) Bei Verbrechern, welche ein solches unbändiges Betragen besorgen lassen, ist es höchst nöthig, einen Stuhl von der im Texte beschriebenen Art bereit zu halten, weil sonst die Vollstreckung ungebührlich hinterzogen werden kann.

bereits an einem andern Orte [100]) beantwortet worden. Hier bedarf es also nur der ganz kurzen Bemerkung, daß 1) bei nicht gleich strafbaren Verbrechern die Vollziehung an den weniger strafbaren, 2) bei gleich strafbaren Verbrechern aber, an dem schwächeren und sonst der Schonung würdigeren Individuo zuerst zu veranstalten seyn werde.

100) In meinen angeführten Beiträgen im neuen Archiv des Criminalrechts. Bd. IV. S. 202 u. f.

XXIV.

Der neue Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Königreich Würtemberg

mit Bemerkungen

von

Mittermaier.

Wir haben bereits früher in diesem Archive Nachricht gegeben, daß dem neuen in Würtemberg vorbereiteten Entwurfe eines Strafgesetzbuchs das baierische Gesetzbuch von 1813 zum Grunde gelegt werden soll; wir sind jetzt, nachdem wir der Gefälligkeit eines Freundes die Mittheilung des von dem jetzigen Vicepräsidenten Weber zu Tübingen bearbeiteten Entwurfes verdanken, im Stande, den Inhalt im Auszuge dem Publiko vorzulegen. Der Entwurf ist viel treuer, als dies im baierischen Entwurfe geschehen ist, dem Strafgesetzbuche gefolgt, und im allgemeinen Theile kommt in der Anordnung nur die Abweichung vor, daß das 2te Kapitel von Voll-

Vollendung und dem Versuche, das 3te von dem rechtswidrigen Vorsatze und der Fahrlässigkeit, das 4te von den Urhebern und Gehülfen handelt, während das baierische Gesetzbuch im 2ten Kapitel von Vollendung, von dolus und von Urhebern sprach. Im besondern Theile ist unter den Privatverbrechen das 6te Kapitel: von Ehrenbeleidigungen und Verletzung fremder Geheimnisse, und das 8te: von der mehrfachen Ehe, vom Ehebruche und anderer Unzucht, hinzugekommen. Während das baierische Gesetzbuch von den Verbrechen, und im dritten Buche (vom Art. 367. an) von den Vergehen handelt, hat der vorliegende Entwurf in jeder Lehre von dem Verbrechen und Vergehen zusammenhängend gehandelt. Die Zahl der Artikel im würtembergischen Entwurfe beträgt 522, während das baierische Gesetz nur 459 enthält. Der Verfasser dieser Anzeige hat bereits bei der Anzeige des neuen baierischen und des weimarischen Entwurfes seine Ansichten über die Art, wie das baierische Gesetzbuch sowohl in manchen Lehren als in den Grundsätzen verbessert werden könne, ausgesprochen, und wiederholt hier nicht mehr das schon Gesagte. Unfehlbar hat der vorliegende Entwurf viele höchst bedeutende Verbesserungen vorgeschlagen; obwohl noch so viele Artikel des Gesetzbuches beibehalten worden sind, die nach dem Zeugnisse der Erfahrung dringend Abänderung verlangen.

I. Erfreulich spricht der Entwurf die Einsicht in die Nothwendigkeit aus, dem richterlichen Ermessen einen freieren Spielraum zu gönnen, als dies das Gesetzbuch gethan hat. Wenn im Ganzen die Nennung der absolut bestimmten

und relativ unbestimmten Strafgesetze beibehalten ist, so hat der Entwurf doch Art. 98. eine große Lücke des Gesetzbuchs ausgefüllt, wenn er in allen Fällen, so oft aus der Menge oder Wichtigkeit zusammentreffender mildernder Umstände sich ergiebt, daß die Zurechnung zwar nicht ausgeschlossen, jedoch so sehr vermindert ist, daß die gesetzliche Strafe der That außer Verhältniß mit der Strafbarkeit des besondern Falles stehen würde, den Richter ermächtigt, statt der gesetzlich bestimmten Strafart die ihr nächste gelindere zu erkennen. So trefflich die Idee ist, welche diesem Artikel zum Grunde liegt, so können doch manche Bedenklichkeiten über seine Ausführbarkeit nach dem Inhalte des Artikels nicht unterdrückt werden. Wenn die bestimmte Strafe Todesstrafe war, soll also nur die nächste, — also Kettenstrafe, substituirt werden dürfen? Ist dadurch unter Voraussetzung des Daseyns so vieler und so wichtiger Milderungsgründe das richterliche Ermessen nicht zu sehr beschränkt? Wenn Zuchthausstrafe auf unbestimmte Zeit die gesetzliche Strafe ist, welche Strafe darf der Richter an die Stelle setzen? Wahrscheinlich wird man sagen: nach der Stellung des Art. 12. tritt dann Zuchthaus auf 20 Jahre ein. Wo ist aber dann eine Milde im richterlichen Urtheile? Oder wenn das Gesetz 4 — 8 Jahre Arbeitshaus drohte, und der Richter die Strafe von 4 Jahren für zu schwer findet, welche Strafe darf er anwenden? welche gilt als die nächste? Eine nähere Bestimmung wird daher auf jeden Fall nothwendig werden. Der Entwurf hat auch bei einzelnen Vergehen das richterliche Ermessen noch erweitert, z. B.

durch den Zusatz (s. Art. 445. bei Fälschung öffentlicher Urkunden), daß, wenn mehrere besonders mildernde Umstände zusammentreffen, die Gerichte bis 14tägiges Gefängniß herabsteigen können. Warum hat der Gesetzgeber nicht öfter diesen Zusatz gemacht? Man kann aber auch fragen: warum hat er ihn überhaupt gemacht? Sollte nicht durch eine zweckmäßige Erweiterung des Art. 98. die Anführung specieller Ermächtigungen der Gerichte erspart werden können? — Der Entwurf hat im Art. 92 — 96. die Art. 90 — 94. des baierischen Gesetzbuchs beibehalten und so das dort ausgesprochene System der sinnlichen Triebfedern in so fern sanctionirt, als die Strafe zwischen dem Maximum und Minimum nach diesen Rücksichten ausgemessen werden soll, während bei absolut bestimmten Strafgesetzen die 3 Milderungsgründe des baierischen Gesetzbuchs, Jugend, hohes Alter, unverschuldet erlittener Arrest (Art. 101 — 107.) beibehalten sind, und nur der baierische Milderungsgrund des Mangels am Thatbestande gewiß mit Recht weggestrichen wurde. Der Entwurf begnügt sich aber nicht mit dieser allgemeinen Angabe der Milderungsgründe, sondern beweist durch andere Vorschriften, daß ihm vorzüglich darum zu thun ist, die Nachtheile der ängstlichen Beschränkung des Richters durch absolut bindende Regeln zu vermeiden. Daher enthält er oft die Vorschrift (z. B. Art. 289. bei dem einfachen Betruge), daß nach Umständen eine polizeiliche Geld- oder Gefängnißstrafe eintreten soll, und man fragt nur, welche Umstände diese seyn sollen; denn wenn damit die schon in Art. 92 — 96. angedeute-

ten gemeint sind, so scheint hier der Zusatz überflüssig zu seyn; sollen andere gemeint seyn, so wäre doch wohl eine genauere Bezeichnung nothwendig gewesen. Bei mehreren Verbrechen hat der Entwurf besondere Punkte angegeben, nach welchen die Strafe ausgemessen werden soll, z. B. Art. 109. bei abortus, nach dem frühern oder spätern Zeitpunkte der gebrauchten Mittel, nach der geringern oder größern Gefährlichkeit derselben; oder Art. 172. bei Kinderaussetzung nach der Beschaffenheit des Zwecks bei der That; Art. 207. bei der Entführung, nach dem Grade der gebrauchten List, Gewalt oder Mißhandlung, je nachdem aus freiem Willen oder nur durch äußere Hindernisse die Absicht unerfüllt geblieben ist und nach der Beschaffenheit der entführten Person; oder Art. 302. bei Meineid nach Beschaffenheit der bewiesenen Bosheit und des Streitgegenstandes. Gewiß verdient diese Ansicht bei einzelnen Verbrechen die Strafausmessungsgründe, welche bei den meisten Verbrechen individuell sind, anzudeuten, Nachahmung, und der Entwurf hätte noch bei mehreren Verbrechen das System mit Glück anwenden können. Zuweilen hat der Entwurf auch specielle Milderungsgründe genannt, z. B. Art. 186. bei der Nothzucht.

II. In Ansehung des Strafsystems kommen zwar wesentliche Verbesserungen des baierischen Gesetzbuchs vor, allein der Entwurf hat nicht genug Abänderungen gemacht; so z. B. ist im Art. 5. die geschärfte Todesstrafe durch vorgängige Ausstellung an den Pranger stehen geblieben. Wann soll in Deutschland die Zeit kommen, daß die Gesetzgeber einsehen, jeder

Zusatz zur Todesstrafe sei eben so zwecklos als ungerecht, und bloßer Ausfluß der Abschreckungstheorie. Der Entwurf läßt auch Art. 10. das Zuchthaus auf unbestimmte Zeit als Strafart stehen, gewiß mit Unrecht, da jedes Urtheil nur fest bestimmte Strafen aussprechen muß. Strafarbeitshaus kann nach Art. 15. auch auf 6 Monate erkannt werden; die körperliche Züchtigung (Art. 24.) ist beibehalten, jedoch darf ein Inländer, der das 16te Jahr zurückgelegt hat, nicht mit der Züchtigung als Hauptstrafe belegt werden. Wenn der Artikel zwar schon viel gethan hat, so erweckt er doch immer noch große Bedenklichkeiten gegen sich. Widerspricht nicht die Erklärung, daß ein Ausländer gezüchtigt werden könne, geradezu dem Völkerrechte? Wer aus Muthwillen fremdes Eigenthum beschädigt, kann nach Art. 270 — 272. körperlich gezüchtigt werden; wie leicht kann ein Fremder, der durch Würtemberg reiset, in die Lage kommen, sich ein solches trauriges Andenken an Würtemberg zu verdienen? Da jede körperliche Züchtigung als Strafart unpolitisch ist, so bleibt sie es auch, wenn der Uebelthäter ein Ausländer ist, und bei dem jungen 16jährigen Würtemberger wird die Strafe nur zu leicht den Rest des Ehrgefühls zerstören. Zu beklagen ist es, daß der Entwurf im Strafsysteme nicht mehr von den Strafarten Gebrauch gemacht hat, welche wir schon in diesem Archive VI. Bd. S. 218. angedeutet haben. Bei einem so hochherzigen, für Ehre und bürgerliche Freiheit so empfänglichen Volke, wie das würtembergische ist, wird die Entziehung oder Beschränkung aller oder einiger politischen Rechte als selbst-

ständige Strafart wohlthätiger wirken, als Schläge oder Freiheitsstrafen. — Unter den Verbesserungen, welche der Entwurf vorgeschlagen hat, verdienen ausgezeichnet zu werden Art. 6 u. 7, wo der im baierischen Gesetzbuche vorkommende bürgerliche Tod bei der Kettenstrafe weggestrichen, und statt desselben nur bestimmt ist: der Verurtheilte behält zwar sein Eigenthum und die Fähigkeit der Erwerbung neuer Rechte, doch ist er vom Zeitpunkte der Rechtskraft an unfähig zu jeder Verfügung über das Seine auf den Todesfall und unter den Lebenden, und zur Verwaltung seines Vermögens wird ein Curator bestellt. Im Art. 21. ist bei den Ehrenstrafen und den Folgen der Verurtheilung (gegen das baierische Gesetzbuch) beigefügt: Verlust der Orden und Verdienstmedaillen [1]). In Bezug auf das Strafmaaß und das innere Verhältniß von Schuld und Strafe ist der Entwurf gewöhnlich viel milder, als das baierische Gesetzbuch, insbesondere in Bezug auf Anwendung der Todesstrafe, während das baierische Gesetzbuch im Falle, wenn der Tod der Mutter aus der Kindesabtreibung erfolgt, im Falle der

1) Die Ausdrücke sind unbestimmt; sollen auch die ausländischen Orden verloren gehen? soll der Verurtheilte jede Verdienstmedaille, die doch sein rechtmäßig erworbenes Eigenthum ist, verlieren, selbst auch die z. B. bei Gelegenheit der landwirthschaftlichen Ausstellung erhaltenen Verdienstmedaillen als Belohnung landwirthschaftlichen Fleißes? Die Medaille als solche und der Orden als Decoration kann dem Verurtheilten nach unserer Meinung nicht entzogen werden, und nur das Recht, mit dem Orden oder Medaille sich zu schmücken, mag ihm geraubt werden.

Nothzucht, wenn die Genothzüchtigte stirbt; bei Raub, wenn die beraubte Person in Lebensgefahr versetzt oder lebensgefährlich verwundet wurde, die Todesstrafe droht, bestimmt der Entwurf (Art. 170. IV. 189. 264.) in diesen Fällen nur Kettenstrafe, und gewiß mit Recht, da in solchen Fällen der Tod nur ohne Vorbedacht und in der Regel unvorhergesehen erfolgt, und nur bei dem Morde die Todesstrafe sich rechtfertigen läßt. Auch bei Brandstiftung ist die Todesstrafe, welche (nach Art. 248. baier. Gesetzb.) eintritt, wenn ein Mensch durch Feuer um das Leben gekommen, oder lebensgefährlich beschädigt worden ist, nach dem Entwurfe (Art. 277.) auf den Fall zweckmäßig eingeschränkt, wenn das Feuer zu einer Zeit, wo die Einwohner gewöhnlich im Schlafe liegen, oder sonst aus besondern, dem Thäter bekannten Ursachen, sich nicht leicht retten können, gelegt worden oder ausgebrochen ist, und dann durch dasselbe jemand das Leben verloren hat oder lebensgefährlich beschädigt ist. Dagegen ist der Entwurf in andern Lehren strenger als das Gesetzbuch, z. B. bei Todtschlag, welcher statt Zuchthauses auf unbestimmte Zeit (Gesetzbuch Art. 151.) im Entwurfe Art. 151. mit Kettenstrafe bedroht wird, eben so bei Kindermord, welcher (Art. 157.) Kettenstrafe, und in drei Fällen (davon unten) Todesstrafe nach sich zieht. Als ein Vorzug des Entwurfs vor dem Gesetzbuche muß es überhaupt anerkannt werden, daß die im Gesetzbuche so oft angewendete Rücksicht auf den bloßen Zufall, z. B. daß die Strafe bedeutend darnach verschieden ist, je nachdem einen Tag mehr die

Krankheit gedauert hat a), in den meisten Fällen glücklich vermieden ist, z. B. bei den Beschädigungen der Person (Art. 175 — 179.), bei Freiheitsberaubung (Art. 196.). Ein nicht minder wichtiger Vorzug ist die Erweiterung der Gränze zwischen dem Minimum und Maximum der Strafe; während das baierische Gesetzbuch 8 — 12 Jahre Zuchthaus setzt, droht der Entwurf 8 — 16jähriges, z. B. Art. 155. des Entwurfes vergl. mit Art. 155. des bair. Gesetzb., Art. 170. Entw. vergl. Art. 173. bair. Gesetzb., 182. Entw. vergl. Art. 181. b. GB. Zuweilen, z. B. im Art. 443. bei Fälschung öffentlicher Urkunden, ist Strafe von 1 — 12 Jahren gedroht, und wo das Gesetzbuch absolut bestimmte Strafen kennt, z. B. Art. 193. bei widerrechtlichem Gefangenhalten Strafe von ein Jahr Arbeitshaus, droht der Entwurf Art. 197. nur Gefängniß von 2 Wochen bis 6 Monaten. Unfehlbar kann diese Erweiterung des richterlichen Ermessens nur wohlthätig wirken; bei der unendlichen Mannigfaltigkeit der Fälle ist die von einem Gesetzbuche angegebene Gränze von 4 bis 8 Jahren viel zu beschränkt, als daß der Richter zu einer gerechten Strafausmessung kommen könnte.

III. Auszeichnung verdient noch eine Eigenthümlichkeit des Entwurfs, nach welcher derselbe viel häufiger als es in andern Gesetzgebungen geschieht, die Untersuchung nur auf Anklage der beleidigten Person oder der Verwandten eintreten läßt. Es

a) Der Verf. dieser Anzeige hat sich über die Nachtheile dieses Systems genauer erklärt in der Schrift: Ueber die Grundfehler der Behandlung des Criminalrechts. S. 42.

scheint, daß der ganze Streit über die Zweckmäßigkeit des Anklage- oder Untersuchungsprocesses einfach sich entscheiden läßt, wenn man nur zugiebt, daß in vielen Verbrechen der Untersuchungsprozeß unpassend ist, und leicht nachtheilig werden kann. Es läßt sich historisch nachweisen, daß das deutsche Recht vor und zur Zeit der Carolina streng berücksichtigt, ob von Amts wegen, oder nur auf Anklage procedirt werden solle, und die Artikel der C. C. C. über Nothzucht, Ehebruch, Familiendiebstahl gehen aus dieser Ansicht hervor. Auch das baierische Gesetzbuch hat in einigen Fällen, z. B. Ehebruch und Familiendiebstahl, die Untersuchung an die vorgängige Anklage gebunden, der Entwurf aber hat dies viel öfter und gewiß mit Recht (weil sonst übereilte Untersuchungen entstehen, die für den Beschädigten weit größere Nachtheile enthalten als die erlittene Beschädigung) ausgesprochen, z. B. Art. 196. bei dem Vergehen der einfachen Nöthigung, Art. 210. bei Entführung, wenn Ehe mit der Entführten nachfolgt und von ihr nicht angefochten wird; wir glauben, daß noch in anderen Fällen dies System hätte angewendet werden können: so z. B. scheinen die Landesgesetze, welche einen Gesindediebstahl nur untersuchen lassen, wenn die bestohlne Herrschaft klagt, Nachahmung zu verdienen [3]).

IV. Wir haben schon oben (Archiv VI. Bd. S. 1791) auf dies Gebrechen des baierischen Gesetz-

3) S. darüber mehr in Stadler, über die Eintheilung der Verbrechen in Staats- und Privatverbrechen. (Heidelberg 1825.) S. 48—51.

buchs in Bezug auf Anordnung und Stellung der einzelnen Verbrechen, und auf die Vorzüge des neuen baierischen Entwurfs in dieser Hinsicht aufmerksam gemacht; auch der vorliegende Entwurf hat glücklich manche Fehler des Gesetzbuchs vermieden, allein, wie es scheint, sich doch oft zu ängstlich an das System des Gesetzbuchs gehalten. So ist z. B. im Entwurfe die Abtheilung in Staats- und Privatverbrechen stehen geblieben. So befinden sich im Kap. II. unter dem Gesichtspunkte: Beschädigungen und andere Mißhandlungen an der Person, im Art. 215. die Verführung zur Unzucht, wenn Eltern und Großeltern mit ihren Kindern oder Enkeln den Beischlaf vollziehen, aufgestellt. Wo paßt hier das Merkmal der Beschädigung oder Mißhandlung, wenn der Vater mit seiner 20jährigen mit ihm ganz einverstandenen Stieftochter Unzucht treibt? Der Raub ist Art. 258. wie im Gesetzbuche unter die Beeinträchtigung des Eigenthums gestellt, die Brandstiftung im Art. 277. unter die Beschädigungen. Unter den Privatverbrechen handelt das Kap. V. von der Beeinträchtigung fremder Rechte durch Betrug, hier ist Art. 295. Nr. V. auch vom Eidesbruch, Art. 302. vom Meineide, und Art. 331. vom Meineide der Zeugen (für oder wider den Angeschuldigten) gehandelt. Meineid gehört, aus den schon in diesem Archive II. Bd. Nr. 4. angegebenen Gründen, nicht unter die Privatverbrechen, die Aufstellung ist selbst nicht ganz consequent; wie z. B. gehört der falsche Eid, den ein Zeuge zum Besten eines Angeschuldigten schwört, unter die Privatverbrechen?

Zweckmäßiger mag es jetzt nach diesen vorausgeschickten allgemeinen Bemerkungen seyn, die einzelnen Abweichungen des Entwurfs vom Gesetzbuche prüfend zu verfolgen. Indem wir zu Art. 2. die vom baier. Art. 2. abweichende Bestimmung über Verbrechen und Vergehen angeben, wo es heißt: Verbrechen werden diejenigen Gesetzesübertretungen genannt, über welche wegen Beschaffenheit und Größe der in diesem Gesetzbuche dagegen gedrohten Strafen nur die höheren Gerichte des Königreichs zu erkennen haben. Vergehen heißen diejenigen, minder strafbaren Uebertretungen, worüber den Untergerichten, den Polizei- und anderen Verwaltungsbehörden und ausnahmsweise (?) auch den höheren Justizstellen die Entscheidung zusteht, — finden wir eine ziemlich allgemeine nachtheilige Ansicht der Gesetzgeber zu rügen: die, daß Entwürfe über Verbrechen und Strafen vorgelegt werden, ohne daß zugleich der Entwurf der Criminalprozeßordnung vorgelegt wird. Nach unserer Meinung hängt von der Einrichtung des Strafprozesses, von den Vorfragen, ob Oeffentlichkeit und wie weit sie bestehe, wer das Recht zu entscheiden hat, das System des Criminalgesetzbuchs ab; vorzüglich ist dies der Fall bei der Unterscheidung der Verbrechen und Vergehen. Jedes Urtheil darüber scheint voreilig, so lange nicht die Criminalprozeßordnung vorliegt. Wenn z. B. Art. 227. jeden einfachen Diebstahl, der unter 5 Gulden beträgt, mit 4—14 Tagen bestraft, oder die Eingehung eines nachtheiligen Geschäfts mit einem Minderjährigen mit Gefängniß von einigen Tagen belegt (Art. 293.),

den Ehebruch mit 4 — 6wöchentlichem Gefängnisse (Art. 355.) und eine einfache Ehrenbeleidigung mit einigen Tagen Gefängniß bedroht, so ist es doch wohl wichtig, zu wissen, ob solche Strafen nur als polizeiliche angesehen werden sollen. Wer die Kellerthür nicht schließt, wer mit einer Laterne nicht ausgeht, wer irgend ein anderes Polizeigesetz übertritt, würde dann auch in die nämliche Klasse von Polizeiübertretern, wie der Ehebrecher, der Injuriant u. a. gehören. Hier ist aber über den Entwurf und das System der Abtheilung in Verbrechen und Vergehen kein Urtheil möglich, weil uns die Criminalordnung nicht vorliegt. Die Abweichungen des Entwurfs in Bezug auf Strafarten wurden schon oben angegeben. — In der Lehre vom Versuch nimmt der Art. 40. den Versuch eines Verbrechens an, wenn jemand in der Absicht, dasselbe Verbrechen zu begehen, äußere Handlungen vorgenommen hat, welche auf die Anwendung der zu diesem Verbrechen bestimmten (an sich tauglichen oder untauglichen) Mittel oder Veranstaltungen, oder auf die Ausführung der That unmittelbar gerichtet sind. Im Art. 45. wird vom entfernten Versuche bei denjenigen Handlungen gesprochen, welche der zur Ausführung des Verbrechens erforderlichen Haupthandlung vorhergehen, so fern sie auf die Anwendung der gewählten Mittel zum Verbrechen oder sonst auf den Uebergang zur Haupthandlung gerichtet sind. Viel richtiger, als es im Gesetzbuche geschehen ist, wird zwar dadurch der Anfangspunkt der Strafbarkeit der Versuchshandlungen beschränkt, allein es scheint, daß noch immer zu viele Versuchshandlungen strafbar werden;

wer z. B. die Pistole ladet, die seinen Feind zu tödten bestimmt ist, hat eine Handlung vorgenommen, die auf die Anwendung einer Voranstalt gerichtet ist; eben so die Mutter, welche das zur Bewirkung des abortus bestimmte Getränke mischt; oder derjenige, welcher die zur Verfertigung der falschen Urkunde bestimmten Papiere sich zubereitet. Nach Art. 40. müßten diese Personen strafbar seyn, und doch läßt sich schwerlich ihre Bestrafung rechtfertigen. Es scheint selbst, daß nach den Worten des Art. 45: „oder sonst auf den Uebergang" mehrere Handlungen unter strafbaren Versuch begriffen sind, als nach Art. 40. der Fall seyn sollte. Zweckmäßiger als das baierische Gesetzbuch (Art. 60—62.) giebt der Entwurf (Art. 43—45.) nicht das Maaß der Strafe für jeden Grad des Versuchs an, sondern erklärt nur, daß eine gelindere Strafe, als die auf das vollendete Verbrechen gesetzte Strafe, eintrete, und zwar beim nahen Versuche eine der gesetzlichen Strafe des vollendeten Verbrechens nahe kommende Strafe, und bei dem entfernten Versuche höchstens Arbeits- oder Festungsstrafe bis 3 Jahren, und in minder bedeutenden Fällen Gefängniß, Geldstrafe, oder Verweis. In der Lehre von dolus und culpa giebt der Entwurf einen vom Art. 39. des b. G. abweichenden Begriff an, indem sich nach Art. 47. jemand eines vorsätzlichen Verbrechens schuldig macht, wer das aus seiner Handlung entstandene Verbrechen durch dieselbe hervorzubringen beschlossen und dabei die Strafbarkeit der That gekannt hat. Gewiß ist diese Bezeichnung weit richtiger und einfacher, als die baierische, und reiht sich zweckmäßig an die An-

sicht über culpa an. Die baierische (Art. 43.) Vermuthung des dolus ist weggefallen, und der Art. 51. bestimmt: bei einer wider jemanden erwiesenen strafbaren That ist nur dann für erwiesen anzunehmen, daß sie vorsätzlich geschehen, wenn entweder dieses von dem Thäter selbst rechtsgültig eingestanden wurde, oder der Zusammenhang aller wohlerwogenen Umstände des Falles trotz der Behauptung des Thäters nicht gestattet, die That blos einer Fahrlässigkeit zuzuschreiben. Die Fahrlässigkeit ist nicht, wie im neuen baierischen Entwurfe geschehen ist, in das Polizeistrafgesetzbuch verwiesen, sondern der Art. 64. des baier. Gesetzbuches ist beibehalten, nur ist ein Zusatz gemacht: in den [4]) Worten (Art. 53.): „wer dieser Verbindlichkeit zuwider etwas gethan oder unterlassen hat, woraus ohne seine Absicht eine in diesem Gesetzbuche enthaltene, den rechtswidrigen Vorsatz nicht als nothwendig zu ihrem Begriffe erfordernde Uebertretung entstanden, ist dafür wegen Fahrlässigkeit verantwortlich." Der Entwurf hat durch diesen Zusatz der leicht gefährlichen Ausdehnung vorbeugen wollen, nach welcher man bei allen möglichen Verbrechen oft von culpa zu sprechen geneigt ist, allein wir glauben, daß die Worte des Entwurfs nicht die Zweifel beseitigen; da man schon im gemeinen Rechte stritt, ob es einen culposen Diebstahl, Betrug, Injurie gebe, so werden auch nach dem Entwurfe solche Streitigkeiten erhoben

4) Gründe dafür hat der Verf. des Entwurfs in diesem Archive VI. Bd. S. 448. angegeben.

werden können. In Bezug auf das Strafmaaß der Fahrläßigkeit ist der Entwurf Art. 58. theils strenger, theils gelinder, als das Gesetzbuch, da die Strafe bis 4 Jahre Arbeitshaus steigen darf, während das baierische Gesetz 2 Jahre als Maximum setzt; nur ist die Bestimmung einfacher als die baierische, indem es heißt: Hätte die Handlung oder Unterlassung bei vorhandenem rechtswidrigen Vorsatze Zuchthaus-, Ketten- oder Todesstrafe zur Folge, so ist im Falle grober Fahrläßigkeit Arbeits- oder Festungsstrafe von 6 Monaten bis 4 Jahren, und im Falle gelinder Fahrläßigkeit Gefängniß von 2 Wochen bis 6 Monaten zu erkennen.

In der Lehre von Urhebern scheint uns der Entwurf sich zu treu an das baierische Gesetzbuch gehalten zu haben, selbst die (in der baierischen Praxis sehr getadelte) Bestimmung über Complott ist stehen geblieben; eben so hat der Entwurf den baierischen Begriff des Gehülfen (Entw. Art. 74. vergl. 73. baier. Gesetzb.) und des Begünstigers beibehalten. Uns scheinen die im neuen baierischen Entwurfe gemachten Abänderungen weit den Vorzug zu verdienen; von einem Begünstiger kann in einem Gesetzbuche bei allen Verbrechen nicht gesprochen werden, und was man Begünstiger nennt, löst sich in einen Theilnehmer oder Gehülfen auf, oder begründet ein eigenes Vergehen, oder mag nur im besondern Theile bei einigen Verbrechensarten normirt werden. Die Bestimmung des Entwurfes über das Strafmaaß ist aber einfacher, als in Baiern. Der Art. 76. bestimmt überhaupt: ein Gehülfe des ersten Grades soll mit einer Strafe belegt werden, die in der Art

oder auch nur in dem Maaße von derjenigen, die ihn als Urheber des Verbrechens treffen würde, abweicht, derselben jedoch nahe kommt, und nach Art. 78. soll die Strafe des Gehülfen des zweiten Grades im Verhältniß zu der dem Gehülfen des ersten Grades gedrohten Strafe so ausgemessen werden, daß sie von dieser die Hälfte bis drei Viertel erreicht. Daß die Art. 91 — 94. des baier. Gesetzbuches im Entwurfe beibehalten sind, ist schon oben bemerkt worden; der Milderungsgrund des unverschuldet erlittenen Arrests ist (abweichend vom baier. Art. 104.) im Entwurfe Art. 106. überhaupt bei einem ohne alle Schuld des Inquisiten unnöthig (dies Wörtchen dürfte wohl überflüssig seyn) verlängerten Sicherungsarreste angenommen. Statt der höchst complicirten baier. Bestimmungen (Art. 109. 110.) über den Zusammenfluß der Verbrechen bestimmt der Entwurf Art. 110, daß in allen Fällen des Zusammenflusses die schwerste von den verwirkten Strafen angewendet werden soll, jedoch so, daß diese zugleich nach der Anzahl und der Schwere der verschuldeten übrigen Strafen verhältnißmäßig zu schärfen ist [5]).

Sehr gut erklärt sich Art. 111. über die fortgesetzten Verbrechen [6]); auch über den Rückfall bestim-

5) Wir verweisen auf das in diesem Archive VI. Bd. S. 157. über diesen Gegenstand Gesagte.

6) Die Worte sind: Wenn mehrere auf einander folgende strafbare Handlungen nur als fortschreitende Ausführung eines und desselben verbrecherischen Beschlusses oder sonst nach dem gesetzlichen Begriffe des Verbrechens, worauf sie sich

stimmen Art. 112—115. des Entwurfs einfach, daß der Rückfällige die gesetzliche Strafe der neuen Uebertretung mit einer nach Art und Größe jener frühern Strafe zu bemessenden Erhöhung verwirke, jedoch so, daß die Erhöhung nur in der Steigerung der Strafe innerhalb der ihr im Gesetze bestimmten Gränzen, oder auch bis zu einem Viertheil über ihr höchstes gesetzliches Maaß, oder, wenn die Strafart dies nicht zuläßt, in äußerer Schärfung bestehen darf. Im Kapitel von der Zurechnung ist die schon öfter im Archive (z. B. VI. Bd. S. 363.) getadelte Stelle: „Rasende, Wahnsinnige und überhaupt solche Personen, welche den Gebrauch ihres Verstandes durch Melancholie oder andere Krankheit verloren haben", stehen geblieben, und im Art. 120. sind zwei Aufhebungsgründe hinzugefügt worden: Nr. 7. „Wenn jemand in einem unverschuldeten, auf andere Weise nicht mehr abwendbaren Nothstande zu Rettung seines Lebens, seiner Sinne oder Glieder die That begangen hat, und Nr. 10: „Wenn die That beschlossen und vollbracht ward in einem solchen unverschuldeten Zustande von Sinnenverwirrung oder unterdrückter Verstandesthätigkeit, z. B. voller Betrunkenheit, höchstem gerechten Zorn. Es scheint, daß Nr. 7. hätte weggelassen werden können, da die Vorschriften über Nothwehr (Art. 124—134.) hinreichen, und

sich beziehen, nur als Theile oder Stufen einer und derselben Hauptthat zu betrachten sind, so sollen diese verschiedenen Handlungen für eine einzige That (ein fortgesetztes Verbrechen) gerechnet, jedoch als erschwerender Umstand bei Ausmessung der Strafe berücksichtigt werden.

die Worte: unterdrückte Verstandesthätigkeit, in Nr. 10. werden wegen ihrer Vieldeutigkeit leicht gefährlich. Die Defensoren werden daher eben so als wegen der Worte; höchster gerechter Zorn, einen weiten Spielraum für ihre Vertheidigungen haben. Dachte der Entwurf auf den Fall, wo der Ehemann oder Vater den Ehebrecher in flagranti findet, so konnte er lieber bei dem Ehebruche (wenn es nicht unseren Verhältnissen anpassender schien, ganz darüber zu schweigen) eine Vorschrift darüber geben; welche Fälle des gerechten Zorns man aber sonst noch aufstellen kann, sehen wir nicht gut ein; eine praktische Bedeutung kann die Sache bei dem Todtschlage erhalten, und dafür hätte nur der Art. 152. des Entwurfes erweitert werden dürfen. Bei der Verjährung nimmt Entw. Art. 137. den Fall der verwirkten Todesstrafe aus, und nur gestattet er, daß, wenn 20 Jahre verflossen sind, Bericht an das Ministerium erstattet werde, damit aus Gnade die Strafe verwandelt oder nachgelassen werden könnte. Erwägt man, daß das ganze Institut der Verjährung nicht auf Rechtsgründen beruht, sondern nur politisch zu rechtfertigen ist, so ist nicht gut einzusehen, aus welchen Gründen ein Verbrechen, welches Kettenstrafe nach sich zieht, verjähren und ein todeswürdiges unverjährbar seyn soll. Es wird in manchen Fällen schon eine große Präjudizialfrage entstehen, in welche Klasse das Verbrechen im einzelnen Falle gehöre.

Im Kapitel von der Tödtung hat der Entwurf Art. 144. bei den Fällen, wenn die Wunde als nicht tödtlich erscheine, beispielsweise auch die

Worte: Ausschlagung der zu Gebote gestandenen Hülfsmittel und dergleichen, eingeschaltet. Wir glauben nicht, daß in einem Gesetzbuche alle Beispiele erschöpft werden sollen; für den klugen Richter reichen die im baierischen Gesetze angegebenen hin, selbst gegen das im Entwurf angegebene Beispiel entstehen Zweifel, da man den nicht selten vorkommenden Fall, wenn der Verwundete z. B. der Trepanation sich nicht unterwerfen will, ebenfalls hierher rechnen müßte, und doch in der Consequenz des baierischen Artikels 144. der Fall nicht unter Nr. 2. paßt. Bei dem Giftmorde Art. 148. ist der Zusatz gemacht: wofern sich nicht aus der Untersuchung des Thatbestandes eine andere nähere Ursache des erfolgten Todes mit Gewißheit oder großer Wahrscheinlichkeit ergiebt. Bei dem Todtschlage ist zur baier. Bezeichnung (Art. 151.) „wer ohne Ueberlegung und Vorbedacht in aufwallender Hitze des Zorns" der Zusatz im Entwurfe Art. 151. gemacht: oder in einer anderen raschen Gemüthsbewegung. Uns scheint, daß dieser Zusatz gefordert hätte, die Worte: Hitze des Zorns wegzustreichen, weil der Zorn nur ein Beispiel einer raschen Gemüthsbewegung enthält; es ist aber auch das Wort: rasche Gemüthsbewegung nicht zu billigen, da manche Gemüthsbewegungen Tage lang andauern können, und die darin verübte Tödtung dann doch Todtschlag ist, während das Wort: rasch nicht paßt. Wohin gehört die aus Lebensüberdruß oder Schwärmerei vorgenommene Tödtung? Ist sie Mord, oder Todtschlag? Unsere Compendien geben gewöhn-

lich die Unterschiede nicht scharf genug an. Bei dem Kindermorde bestimmt Art. 157. des Entwurfes: eine Mutter, welche ihr uneheliches lebensfähiges Kind sogleich oder bald nach dessen Geburt (der Entwurf erspart durch diese Worte das Wort neugeboren und den Art. 159. des baier. Gesetzbuchs) durch gewaltsame Handlung oder Unterlassung um das Leben bringt, leidet Kettenstrafe, und (Art. 158) Todesstrafe dann: 1) wenn vor dem Eintritt der Entbindung der Entschluß zur nachherigen Tödtung des Kindes gefaßt und zufolge des Entschlusses die That verübt ward; 2) wenn die Mutter sich eines Rückfalles in das Verbrechen schuldig macht, oder 3) wegen eines der in Art. 159 — 162. bezeichneten Fälle (es sind die in Art. 160 — 165. baier. Gesetzbuchs angegebenen) eine Strafe erlitten hat. Da der Verfasser dieser Anzeige im nächsten Hefte des Archivs eine umständliche Erörterung des Verbrechens des Kindermordes liefern wird, so erlaubt er sich hier nur darauf aufmerksam zu machen, daß die Todesstrafe in Nr. 2. und 3. sich kaum rechtfertigen lassen wird. Nimmt man an, daß der körperliche Zustand im Momente der Entbindung eben so wie die Seelenstimmung der Mutter die Gründe sind, aus welchen man Kindermord nicht als todeswürdigen Verwandtenmord betrachten kann, so ist es eben so wohl möglich, daß bei einer zweiten Entbindung der nämliche Körperzustand und die nämliche Seelenstimmung eintritt, wie bei der ersten, so daß deswegen der Rückfall kein Grund seyn darf, die rückfällige Kindermörderin zum Tode zu verurtheilen. Da auch die im Art. 159 — 164. angegebenen Fälle

nur außerordentliche Strafen enthalten (man vergesse nicht den Zustand der Doctrin über Lungenprobe), so scheint es ungerecht, eine Kindesmörderin blos deswegen zum Tode zu verurtheilen, weil sie vor 20 Jahren eine Strafe wegen verheimlichter Niederkunft (Art. 161.) erlitten hat. Bei dem Verbrechen der Abtreibung der Leibesfrucht (Art. 169.) ist der Strafausmessungsgrund nach dem früheren oder späteren Zeitpunkte der Anwendung der Mittel beigefügt. Das Verbrechen der Aussetzung hülfloser Personen ist in der unpassenden Ausdehnung des Begriffs nach Art. 174. des bair. Gesetzbuchs beibehalten [7]). Nur in dem Zusammenhange, welchen die Art. 131 — 133. C. C. C. so weise andeuten, soll die Kindesaussetzung von dem Gesetzgeber auch noch jetzt aufgefaßt werden. In der Lehre von der Körperverletzung (ein unpassender Ausdruck, da er zu viel und zu wenig enthält) ist der Entwurf viel einfacher als das baierische Gesetz, welches nach den Tagen der Krankheit die Strafe abstuft. Der unterste Grad (nach Art. 176. mit Gefängniß von 4 Tagen bis 4 Wochen bestraft) enthält die Fälle, wenn jemand einen andern hinterlistig anfällt, oder ihm sonst mit vorbedachtem Entschlusse körperliche Mißhandlung mit Schlägen ohne weitere Gefahr für die Gesundheit zufügt; der zweite Grad (mit 1 — 6 Monat Gefängniß) wird es, wenn der vorbedachte Anfall mit Waffen, oder in verabredeter

7) Der Verf. kennt einen Fall, in welchem ein gedungener Krankenwärter, der ungeduldig über die Quälereien des Kranken davon lief, so daß der Kranke starb, wegen des Art. 174. prozessirt wurde.

Verbindung mit mehrern, oder mit nächtlichem Auspassen oder Eindringen in die Wohnung geschieht, oder Verletzungen entstehen, welche dem Beschädigten Gefahr eines bleibenden Schadens oder in kurzer Zeit jedoch heilbare Krankheit oder Untüchtigkeit zu seinen Berufsarbeiten verursacht haben. (Man könnte fragen, ob hier nicht zu viele verschiedenartige Fälle zusammengeworfen sind.) Arbeitshaus von 6 Monaten bis 2 Jahren tritt ein, wenn die Verletzung vermöge ihrer Beschaffenheit und nach der Natur des beschädigten Körpertheils eine auf einige Monate oder darüber andauernde Krankheit oder Unfähigkeit zu Berufsarbeiten verursacht. Nach Art. 180. tritt Strafe von 2 — 4 Jahren Arbeitshaus auch ein, wenn jemand an einem Theile seines Körpers verstümmelt oder verunstaltet ist. Die übrigen Grade enthalten die Art. 181 — 183. des baier. Gesetzbuchs; bei der Nothzucht ist, zweckmäßiger als in Baiern, wo auch an einem Manne Nothzucht verübt werden kann, nur das Weib als Gegenstand angenommen; die Verübung an einer wegen unzüchtigen Lebenswandels schon verrufenen Person begründet mildere Strafe. In der Lehre vom sogenannten unfreiwilligen Beischlafe ist der Entwurf strenger als das baier. Gesetz. Wer wahnsinnige, blödsinnige oder höchst betrunkene Personen zur Befriedigung der Wollust mißbraucht, leidet nach Art. 193. des Entwurfes 1 — 3 Jahre Arbeitshaus (vergl Art. 377. des baier. Gesetzb.), auch enthält Art. 190. den Zusatz, daß 1 — 4 Jahre Arbeitshaus denjenigen trifft, welcher mit körperlicher Gewalt oder gefährlichen Drohungen jemanden zur Begehung

oder Duldung solcher unzüchtigen Handlungen zwingt, die eine widernatürliche Befriedigung der Wollust bewirken. Einen Zusatz enthält bei den Beeinträchtigungen der Freiheit der Art 196. [8]), dessen Worte jedoch leicht auf zu viele Fälle ausgedehnt werden könnten [9]).

Das unpassende Merkmal: wenn der Beleidigte volle 24 Stunden seiner Freiheit beraubt gewesen (nach Art. 192. baier. Gesetzb.), ist zweckmäßig im Art. 196. des Entwurfes weggestrichen. Eine strengere Strafe tritt jedoch nach Art. 198. ein, wenn die Freiheitsberaubung über 8 Tage dauerte. Das gleichfalls unpassende Merkmal: Wegführung außer den Staatsgränzen, im Art. 197. des baier. Gesetzbuchs ist im Art. 200. des Entwurfes weggelassen. Bei der Entführung ist Art. 207 u. 208. die Strafe statt der baierischen (Art. 203.) auf 6 Monate bis 3 Jahre, wenn Beischlaf noch nicht vollzogen wurde, im Gegentheil auf 3 — 6 Jahre gesetzt. Ein Zusatz (Art. 211.) straft, wenn eine Person mit ihrem Willen, aber ohne Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder oder ihres Ehemanns zum Zwecke der Eingehung der Ehe, oder um außerehelicher Wollust willen entführt worden ist, den Entführer mit 1 — 6 Monaten und die Entführte mit 8 Tagen bis 1 Monat. Es ist nur nicht einzu-

8) Mit den Worten: Wer ohne Recht und körperliche Gewalt oder sonstige Zwangsmittel jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, soll, woferne nicht die That in eine strafbarere Uebertretung übergegangen, auf Klage des Genöthigten mit Gefängniß von 1 Tag bis 4 Wochen bestraft werden.

9) Auf Küsse möchte der Artikel oft anzuwenden seyn. Zum Glück wird nicht ex officio eingeschritten.

sehen, wie dieser Artikel unter die Beschädigungen an der Person gestellt ist; höchstens liegt hier eine Verletzung häuslicher Gewalt zum Grunde. Bei Art. 215. ist Art. 206. des baier. Gesetzbuchs wiederholt, aber der Zusatz gemacht, daß Kinder oder Enkel, die sich zum Verbrechen (der Blutschande) mit Willen hergeben, wenn sie über 16 Jahre alt sind, 6 Monate bis 2 Jahre Arbeitshaus, und wenn sie über 12, aber unter 16 Jahre sind, Gefängniß von 8 Tagen bis 4 Wochen mit körperlicher Züchtigung leiden sollen. Auf keinen Fall gehört dieser Artikel in dies Kapitel, aber auch an sich, wenn man die Familienverhältnisse genauer erwägt, läßt er sich wegen der Strenge der Strafen nicht rechtfertigen. In der Lehre vom Diebstahle sind die baier. Artikel über Begriff u. a. beibehalten worden, in Bezug auf Strafe enthält aber der Entwurf mehr die Vorschriften der schon bekannten baierischen Novelle von 1816. — Was im Art. 217—220. des Gesetzbuchs Auszeichnungsgrund war, so daß der Diebstahl deswegen ohne alle Rücksicht auf die Summe in ein Verbrechen überging, ist im Entwurfe Art. 226. nur als erschwerender Umstand des einfachen Diebstahls aufgeführt, so daß bei Diebstahl unter 5 Gulden Strafe von 14 Tagen bis 4 Monaten Gefängniß, und bei Diebstählen, die über 5, jedoch nicht 50 Gulden betragen, Gefängniß von 2 bis 6 Monaten, oder beim Zusammentreffen mehrerer Erschwerungen 6 Monate bis 1 Jahr Arbeitshaus eintritt. Erst der Art. 231. nimmt Auszeichnungsgründe an, und stimmt mit Art. VI. der baierischen Novelle überein; die Strafe ist 1 bis

8 Jahre Arbeitshaus, und wenn die Summe 500 Gulden oder darüber beträgt, 8 — 10 Jahre Zuchthaus, eben so wenn Erschwerungsgründe des Art. 226. hinzukommen. Gewiß verdient diese Ansicht den Vorzug vor der des Gesetzbuchs von 1813; Härten werden jedoch durch die Strafzusammenrechnung unvermeidlich entstehen. Wenn z. B., wie der Fall in Baiern vorkam, ein Junge mit einem Kameraden am Abend in ein Gewölbe einbricht, in welchem Sachen verwahrt waren, und um 1 Gulden im Werthe stiehlt, so trifft der Auszeichnungsgrund des Einbruchs mit dem Erschwerungsgrunde der Verbindung mehrerer Personen zusammen, und nach Art. 233. müßte doch das Minimum von 8 Jahren Zuchthaus eintreten. Sollte diese Strafe nicht zu hoch seyn? Eingeschaltet ist im Entwurfe Art. 238 bis 248. die Strafbestimmung über Wilddiebstahl. Die Strafen sind sehr hart. Wer mit Schießgewehr auf fremdem Grunde Wilddiebstahl begeht, leidet Arbeitshaus von 2 Monaten bis 1 Jahr; wer in Vereinigung mit Mehreren auf die Jagd ausgeht, leidet 2 — 4 Jahre Arbeitshaus, das bis 6 Jahre steigen kann, wenn mehrere Erschwerungsgründe zusammentreffen. Man vermißt hier den sonst im Entwurfe wehenden wohlthätigen Geist der Milde; wer 4 Gulden Geld stiehlt, leidet nach Art. 227. Gefängniß von 4 Tagen bis 14 Tagen, und wer einen Hasen schießt, soll wenigstens 2 Monate Arbeitshaus leiden. Wo ist hier die Consequenz? Noch härter ist es, wenn nach Art. 240. derjenige, welcher auf seinem eignen Grund und Boden selbst ohne Schießgewehr Wild tödtet oder tödtlich ver-

wundet, im Wiederholungsfalle mit Gefängnißstrafe belegt werden soll. Möchten doch diejenigen, welche harte Wilddiebstahlsgesetze (man muß sich bekanntlich schon alle Mühe geben, um nur den Begriff des Diebstahls begründet zu finden) in Vorschlag bringen, erwägen, welches Schicksal das baierische Wilddiebstahlsgesetz von 1806 gehabt hat, und wie sich die Stimme der Nation dagegen erhob. Die Unterschlagung ist (Art. 250. des Entwurfs) ganz so wie im baier. Gesetzb. normirt [10]). Zusatzweise ist Art. 252. vom Funddiebstahle gesprochen, bei welchem der Entwurf um ein Drittheil gelinder als bei dem einfachen Diebstahle straft; mit gleicher Strafe belegt Art. 255. denjenigen, welcher einen gefundenen Schatz unterschlägt, und Art. 256. denjenigen, welcher an der Sache eines Andern, die er nicht gefunden, noch vom Berechtigten anvertraut erhalten, oder sonst auf erlaubte Art im Besitze hat, eine Unterschlagung begeht. Bei dem Raube, bei welchem die baierischen Bestimmungen beibehalten sind, ist ein Zusatz im Art. 259. gemacht [11]); die Strafen sind jedoch milder als im baierischen Gesetze; für den ersten Grad (Art. 261. des Entwurfes vergl.

10) Daß die baierische Praxis die Bestimmungen nicht zu rühmen Ursache fand, lehrt die Abhandlung in v. Sönners Jahrbüchern der Gesetzgebung. I. Bd. S. 251.

11) In den Worten: hat jemand erweislich nicht um Raubes willen, sondern im Zorne, aus Rache, oder anderer dergleichen Ursache eine Person vergewaltigt, und aus nun erst entstandener habsüchtiger Absicht den hülflosen Zustand derselben zu einer Entwendung von ihren Sachen benutzt, so ist die That nicht als Raub, sondern als Zusammenfluß einer Körperverletzung und eines Diebstahls zu bestrafen.

236. des baier. Gesetzbuchs) ist 4 — 8 Jahre Arbeitshaus, und für den höchsten Grad (Art 264.) Kettenstrafe gedroht; nur wenn jemand durch die an ihm verübten räuberischen Gewalthandlungen um sein Leben gekommen ist, leidet der Räuber Todesstrafe. Bei der Beschädigung des Eigenthums wird Art. 270. die aus Muthwillen verübte (der baierische Art. 383. verlangt, daß der Schaden 50 Gulden beträgt) mit Geldbuße bis 25 Gulden oder Gefängniß bis 8 Tagen, und wenn der Schaden 15 Gulden beträgt, bis 2 Monate oder mit körperlicher Züchtigung belegt. Bei der Brandstiftung nimmt Art. 276. bestimmter und einfacher als Art 247. des baier. Gesetzbuchs die Brandstiftung an, wenn jemand fremdes Eigenthum mit rechtswidrigem Vorsatze in Brand setzt. Bei der Bestrafung der Anzündung eigener Sachen setzt Art. 281. zweckmäßig hinzu: Wer sein Eigenthum mit Gefahr für die Bewohner desselben oder mit Gefahr für fremde Wohnungen oder anderes fremdes Eigenthum, ohne daß ihm eine solche Gefahr gänzlich verborgen seyn konnte, anzündet. In der Lehre vom Betruge, bei welcher im Ganzen der Entwurf dem baierischen Gesetzbuche folgt, nennt der Art. 292. zusatzweise den wucherlichen Darlehnsvertrag verkleidet, wenn die bedungenen übermäßigen Zinsen oder sonstigen Vortheile für den Gläubiger in dem Contracte selbst übergangen, aber unter einem andern Titel heimlich bezogen werden, oder wenn dieselben hinter der Verabredung eines andern Geschäfts versteckt sind, und dadurch, oder wie es sonst geschehen möge, ihr

wahres Verhältniß zu dem dargeliehenen Kapitale nicht unmittelbar aus dem Contracte selbst deutlich erkannt werden kann. Zusatzweise zu Art. 299. (vergl. Art. 266. des baier. Gesetzbuchs) wird bestimmt, daß derjenige, welcher eine falsche oder verfälschte Privaturkunde, ohne weder Urheber noch Theilnehmer der Fälschung selbst zu seyn, noch im Einverständnisse mit dem Fälscher zu handeln, betrüglich gebraucht, um ein Drittel gelinder als der Fälscher bestraft werden soll. Art. 309. bestimmt zusatzweise, daß muthwillige und fahrlässige Schuldenmacher, welche, ohne zugleich betrüglich zu handeln, sich durch gewagte und mit ihrem Vermögen in keinem Verhältnisse stehende Unternehmungen, durch übermäßigen Aufwand, Vernachlässigung ihres Erwerbszweiges, unordentliche Haushaltung und dergleichen, außer Zahlungsstand gesetzt haben, auf 8 Tage bis 4 Monate Gefängniß leiden. Bei der Strafbestimmung in den Fällen Art. 281. und 373. des baier. Gesetzbuchs ist der Entwurf Art. 315. und 316. gelinder, indem er statt 6 Monate bis 1 Jahr nur 3 — 6 Monate Gefängniß droht; zur Vorschrift Art. 376. des baier. Gesetzbuchs hat der Entwurf Art. 317. zweckmäßig hinzugefügt: eine Weibsperson von unbescholtenem Rufe. Der Begriff der Verläumdung ist im Art. 323. weiter als im Art. 284. des baier. Gesetzbuchs gefaßt, indem jeder sich der Verläumdung schuldig macht, welcher gegen Andere jemandem eine strafbare Handlung oder überhaupt solche Handlungen oder Thatsachen wissentlich andichtet, welche, als wahr angenommen, diesem den guten Namen oder das zu sei-

nem Berufe nothwendige Vertrauen seiner Mitbürger entziehen können. Da der Entwurf ein eigenes Kapitel aufstellt: von Ehrenbeleidigungen, so scheint es nicht passend, daß er von der Verläumdung, die nur eine höhere Art der Ehrenbeleidigung ist, bei dem Betruge handelt. Um leichtsinnige Untersuchungen zu hindern, hat der Entwurf Art. 324. eine zweckmäßige Vorschrift hinzugefügt [12]). Die Strafen sind (Art. 326 — 328.) durchaus milder als im baier. Gesetzbuche (Art. 286 — 288.) bestimmt. Das 6te Kapitel des Entwurfs: von Ehrenbeleidigungen und Verletzung fremder Geheimnisse, (von dem letzten Vergehen handelt zwar das baierische Gesetzbuch Art. 396. unter dem Gesichtspunkte: unbefugter Anmaßung, der Entwurf Art. 346. dehnt aber die Bestrafung auch auf Geistliche, Advokaten, Notare, Hebammen, Apotheker u. a. aus, wenn sie anvertraute Privatgeheimnisse unbefugter Weise Andern mittheilen,) füllt eine große Lücke aus, welche das baierische Gesetzbuch ließ. Nur scheint der Begriff von Ehrenbeleidigung zu ausgedehnt angenommen zu seyn. Ist, heißt es in Art. 336, die Beleidigung von der Beschaffenheit, daß sie auf die bürgerliche Achtung des Beleidigten, die Verhältnisse seines Standes, seinen Geschäftsbetrieb (?) und sein Fortkommen

12) In den Worten: Wer jemanden in der Hitze oder aus Leichtsinn, jedoch weder bei einer öffentlichen Behörde, noch bei einer versammelten Menschenmenge mündlich oder schriftlich verläumdet hat, solche Verläumdung aber noch ehe sie ins Publikum verbreitet ist, freiwillig und ernstlich widerruft, soll mit Strafe verschont werden.

einen nachtheiligen Einfluß haben kann, oder hat dieselbe in Ansehung des Orts, der Zeit, oder der Mittel der Verübung ein besonderes Aufsehen erregt, oder war sie gegen Personen gerichtet, welche nach ihrem Stande oder anderen Verhältnissen von dem Beleidiger besondere Achtung oder Ehrerbietung zu fordern berechtigt sind, so tritt Gefängniß von 8 Tagen bis 2 Monaten oder Geldstrafe von 25 — 200 Gulden ein. Erwägt man, wie viele Aeußerungen im bürgerlichen Leben vorkommen, welche dem Geschäftsbetriebe des andern nachtheilig seyn können, z. B. wenn jemand, der wegen der Geschicklichkeit eines Gewerbsmannes befragt wird, vor demselben warnt, so möchte doch wohl der Art. 336. zu weit gefaßt erscheinen. So nothwendig es ist, die bürgerliche Ehre gegen muthwillige und boshafte Angriffe sicher zu stellen, eben so wichtig ist es, den in Injurienklagen sich oft äußernden Ausbrüchen der Eitelkeit, des Stolzes und übertriebenen Empfindlichkeit durch gehörige Begränzung der Injurienklagen vorzubeugen. Zu weit gefaßt ist auch Art. 338, nach welchem Gefängniß von 2 bis 3 Monaten oder Geldstrafe von 50 — 300 Gulden eintritt, wenn der Ehrenangriff an einer Familie, Körperschaft, Stande, oder einer ganzen Klasse von Staatseinwohnern begangen worden. Zweckmäßig dagegen ist Art. 339. bei den Fällen der Schmähung anderer wegen unehelicher Geburt, wegen Standes oder Gewerbes, oder wegen einmal erlittener Strafe, als Bedingung der Strafanwendung hinzugefügt: wenn solche Personen zugleich in Ausübung bürgerlicher Rechte gekränkt oder gehindert werden. Nach Art. 340. muß

der Beleidiger auf Verlangen des Beleidigten zum Widerrufe, zur Abbitte oder zur Ehrenerklärung angehalten werden. Nach Art. 341. sollen Ehrenkränkungen, die blos im Scherze, in Uebereilung oder Unbesonnenheit, ohne eine aus Beschaffenheit der Handlung oder sonst erkennbare Absicht zu beleidigen, geschehen und an sich nicht von Amts wegen zu untersuchen sind, keine Strafe nach sich ziehen. Durch die Einrede der Wahrheit (Art. 342.) wird die Strafe nicht aufgehoben, wenn der Beleidiger zu der beleidigenden Aeußerung nach seinem Verhältniß entweder überhaupt nicht, oder wenigstens nicht an dem Orte und zu der Zeit oder zu der Art des Ausdrucks oder der Bekanntmachung, deren er sich bedient hat, berechtigt war, oder wenn sonst schon die Beleidigung der Ehre in der Form selbst gelegen ist. — Ehrenbeleidigungen, welche weder mit Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe oder Ordnung zugefügt worden, noch in eine andere von Amts wegen zu bestrafende That übergegangen sind, werden nur auf Verlangen des Beleidigten zur Untersuchung und Strafe gezogen (Art. 344.). Mit Recht fragt man freilich, wann öffentliche Ruhe und Ordnung als gestört erscheinen; da die Ausdrücke vieldeutig sind, so wird es an sehr verschiedenen Auslegungen nicht fehlen. Wer am Abend einem Andern mit sehr lauter Stimme, so daß mehrere Personen herbeigezogen werden, daß Wort: Esel, nachruft, hat die öffentliche Ruhe gestört, soll deswegen von Amts wegen eingeschritten werden? Am besten dürfte man wohl die Untersuchung der Injurien nur von der Klage des Beleidig-

ten abhangen lassen. — Während das baierische Gesetzbuch Art. 401. vom Ehebruche bei der Untreue handelt, hat der Entwurf ein eigenes Kapitel: Von mehrfacher Ehe, dem Ehebruche und anderer Unzucht, aufgestellt. Der Ehebruch (Art. 354.) wird nur auf Verlangen des beleidigten Ehegatten untersucht, außer den Fällen, wo Eheweiber durch Hurerei, oder Ehemänner oder Eheweiber durch eine Verbindung zu fortgesetztem außerehelichen Beischlafe öffentliches Aergerniß geben. Wenn auch dieser Zusatz vielen Juristen, die den Ehebruch nur als Vertragsverletzung betrachten, nicht gefallen mag, so dürfte doch von dem würdigen Gesichtspunkte aus die Vorschrift gerechtfertigt werden, wenn man erwägt, wie die Gleichgültigkeit der Gesetzgebung gegen den Ehebruch (eine Bestrafung von 8 Tagen spricht Gleichgültigkeit aus) die Grundvesten der Familiengesellschaft erschüttert, und die größten Nachtheile in Bezug auf Sittlichkeit hat. Ehebrecherische Concubinate sollten unnachsichtlich verfolgt werden. Nach Art. 355. des Entwurfes soll der Ehebruch an dem verheiratheten Theile (der Entwurf unterscheidet nicht, ob Ehemann oder Eheweib) mit 4 bis 6monatlichem Gefängnisse bestraft werden. Uns scheint das Halten der Concubine im gemeinschaftlichen Hause eine besondere Bestimmung zu verdienen. Wenn der unschuldige Theil klagte, und nach erhobener Klage dem schuldigen Theile verzeiht, und die Ehe mit ihm fortsetzen zu wollen erklärt, so soll (nach Art. 358.) die Strafe auf die Hälfte herabgesetzt werden. — Widernatürliche Unzucht, die außer den Fällen des Art. 190—195. 215. began-

gangen wird, mit einer Person seines oder des andern Geschlechts, oder durch sonst ein Mittel, und wenn dadurch öffentliches Aergerniß gegeben ist (gewiß ein weiser Zusatz), soll mit 6 bis 12 Monat Gefängniß bestraft werden. Erwägt man, wie der Grund solcher unnatürlicher Unzuchtsfehe häufig in Rohheit, schlechter Erziehung und Unverstand liegt, so muß die Strafe des Gesetzes als zu strenge getadelt werden. Es scheint kein Strafverhältniß vorhanden zu seyn, wenn nun unnatürliche Unzucht strenger als Ehebruch bestraft, vorausgesetzt (Art. 359.), daß keine Verführung unmündiger Personen concurrirte. Voll- und halbbürtige Geschwister, welche mit einander Unzucht treiben, sollen mit 1 — 2 Monat Arbeitshaus bestraft werden (Art. 360.). Wir finden auch diese Strafe zu hoch, und würden nur bei Personen, die über 16 Jahre alt sind und nur dann, wenn öffentliches Aergerniß gegeben worden, oder die Eltern Klage stellten, bestrafen lassen. Der Concubinat (Art. 362.) soll mit Gefängniß von 2 — 4 Wochen bestraft werden, wenn Schwängerung oder sonst öffentliches Aergerniß erfolgt. Ledige Weibspersonen, welche mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben, und deshalb denuncirt oder von der Polizei betreten werden, sollen (Art. 364) mit 1 — 2 Monat Gefängniß (unfehlbar eine zu hohe Strafe) belegt werden. Nicht zu billigen ist aber Art. 368, nach welchem der uneheliche Beischlaf (ohne den bisher bemerkten Auszeichnungen) an jedem Theile mit 5 — 30 Gulden Geldstrafe, oder 2 — 4tägigem Gefängnisse bestraft werden soll, wenn daraus

Schwängerung oder sonst öffentliches Aergerniß entstanden. Auf diese Art haben wir die alten Unzuchtsstrafen, die in Bezug auf Kindermord so nachtheilig wirkten. Schwängerung an sich ist kein Aergerniß, und da der Untersuchungsprozeß eintreten darf, so wird es nicht an einer zahllosen Menge von solchen Untersuchungen fehlen, die um so häufiger werden, je mehr manche Gerichte ein Interesse haben mögen, Geldstrafen zu ziehen.

Sogar der Beischlaf zwischen rechtsgültig Verlobten soll (Art. 370.) zwar nur mit der Hälfte der Unzuchtsstrafen bestraft werden. Zweckmäßig bestimmt aber Art. 372, daß Dienstboten oder andere Hausgenossen, welche eine minderjährige dem Hausvater oder der Hausfrau anverwandte oder deren Gewalt, Vormundschaft, Curatel oder Pflege untergebene zur nämlichen Haushaltung gehörige Person zur Unzucht mißbrauchen, auf Denunciation der Eltern, Anverwandten oder Vormünder der mißbrauchten Person, oder wenn durch die That sonst öffentliches Aergerniß gegeben worden, mit 1—2 monatlichem Gefängniß bestraft werden sollen. Bei den öffentlichen Verbrechen ist zwar im Ganzen das baierische Gesetzbuch beibehalten, aber überall sind die Vorschriften einfacher und gewöhnlich auch milder. Statt der Abtheilung (Art. 300. des baier. Gesetzbuchs), ob Angriff gegen die Sicherheit oder Selbstständigkeit oder Verfassung, werden im Entwurfe Art. 376. bestimmt die Handlungen angegeben, welche den Hochverrath begründen; nur scheint es, daß man bei der Beibehaltung so vieler Bestimmungen des baierischen Gesetzes nicht berücksichtigte,

daß die Verhältnisse des Jahres 1813. nicht mehr die nämlichen sind, unter welchen in einem constitutionellen Staate Vorschriften über Staatsverbrechen zu geben sind. Sehr weise ist Art. 388. die Bedrohung des Regenten mit einem thätlichen Angriffe nicht mit Strafe belegt, wie die thätliche Beleidigung selbst. Ueber die Art. 389. u. 394. beziehen wir uns auf das im Archive VI. Bd. S. 375—377. Gesagte. Einen Zusatz zum baier. Gesetzbuche enthält Art. 397, der Gefängniß von einigen Tagen bis 4 Wochen demjenigen droht, welcher Wachen, Polizei oder andere obrigkeitliche Diener auf ihren Posten oder in ihren Dienstverrichtungen wissentlich durch beschimpfende Worte oder Handlungen beleidigt, ohne sich wirklicher Widersetzung gegen sie schuldig zu machen. Es kann, wenn die Beleidigung unter besonders mildernden Umständen geschehen ist, entweder Widerruf oder Abbitte, oder gerichtlicher Verweis allein als Strafe erkannt werden. Zweckmäßig milder als im baier. Gesetzbuche sind die Strafen der Widersetzung gegen die Obrigkeit (Entwurf Art. 404—405.) bestimmt. Auch in der Lehre vom Aufruhr herrscht weise Milde; so z. B. sollen nach Art. 409. (vergl. dagegen Art. 413. des baier. Gesetzbuchs), wenn die Zusammengerotteten sich auf Befehl der Obrigkeit oder ihrer Diener sogleich wieder auseinander begeben und in Gehorsam unterwerfen, nur die Anstifter und Rädelsführer mit Gefängniß von 2 Wochen bis 3 Monaten bestraft werden. So werden nach Art. 411. auch bei Aufruhr im höchsten Grade die gemeinen Theilnehmer, welche weder Mord oder Raub, oder

Brandstiftung verübten, oder Militär- oder obrigkeitliche Personen mißhandelten, oder Eigenthum verwüsteten, oder sich bewaffneten, nur mit 2 bis 6 Monat Gefängniß bestraft. Ueberall spricht sich das Streben nach Einfachheit und Milde der Bestimmungen aus, und diejenigen, welche mit der Umarbeitung des baierischen Strafgesetzbuchs beschäftigt sind, werden in den meisten Artikeln finden, daß der Entwurf das Gesetzbuch verbessert habe, wenn man auch mit allen Vorschlägen des Entwurfs nicht einverstanden seyn kann.

XXV.

Von der Gegenstellung naher Verwandten, besonders der Eltern mit den Kindern.

Von

Herrn Dr. Gesterding,

Professor zu Greifswalde.

Zu den Mitteln, deren sich die Richter im Strafverfahren zu bedienen pflegen, die Wahrheit zu erforschen, gehört bekanntlich die auf Gewohnheit beruhende Gegenstellung, wornach der Criminalproceß nicht weit zu suchen nöthig hatte, da sie schon im gemeinen Leben vorkommt. Die Gewalt der Wahrheit, wenn sie dem Schuldigen von einem Mitwissenden vorgehalten wird, wenn ihm die Umstände der That ins Gesicht gesagt werden, können bewirken, daß er, beschämt und in Verwirrung gesetzt, in diesem erregten Gemüthszustande der Wahrheit die Ehre giebt, indem er die That eingesteht, die das Gesetz haßt und ihm zur Last gelegt wird. Möglich auch, daß der Gedanke, der Richter sey doch von Al

lem unterrichtet und längeres Läugnen werde vergeblich seyn, oder, bei Mitschuldigen, das Beispiel, was der Läugnende an dem Gestehenden nimmt, zu diesem Erfolg mitwirken, wenn sie ihn nicht etwa herbeiführen. Was es aber auch seyn mag, was diese Wirkung hervorbringt, der Erfahrung zufolge, bewährt sich die Gegenstellung in dieser Hinsicht nicht selten als sehr nützlich. Und wo sie diese Wirkung nicht hat, dient sie vielleicht, durch die Zeichen der Schuld den Verdacht gegen den Beschuldigten zu verstärken, oder auch durch die Zeichen der Unschuld das Gegentheil wahrscheinlich zu machen. Ueberhaupt ist die Gegenstellung, weder der Absicht, noch dem Erfolge nach, immer nur ein Mittel, einen läugnenden Inquisiten zum Geständniß zu bewegen oder ihn verdächtig zu machen, sondern sie kann auch dazu dienen, seine Unschuld an den Tag zu bringen. Es muß daher, nach meinem Ermessen, dem Inquisiten frei stehen, an seinem Theil, zum Beweise seiner Unschuld, auf die Confrontation anzutragen. Daß er bei der Confrontation den Zeugen Fragen vorlegen dürfe, um sie dadurch des falschen Zeugnisses zu überführen, hat schon ein Alter angemerkt [1].

Dies zur Einleitung einer Betrachtung, die es doch nicht mit der Gegenstellung im Allgemeinen zu thun hat, sondern nur mit den Personen, die, entweder überall nicht, oder doch nicht wider ihren Willen, mit dem Inquisiten zusammenzustellen sind.

1) Ambrosin. Proc. inform. Lib. 2. cap. 9. nr. 6.

In einem gewissen Rechtsfall hatte der Richter dem Vater den Sohn gegenüber gestellt. Beide waren Mitschuldige, jener läugnete die That, dieser hatte sie bereits eingestanden, und es sollte nun der Vater durch den Sohn zum Geständniß gebracht werden. Mir scheint es, daß der Richter zur Erlangung des Geständnisses sich eines unerlaubten Mittels bediente. Denn, Eltern und Kinder einander entgegen zu stellen, scheint unerlaubt zu seyn. Tabor, welcher die ganze Lehre von der Gegenstellung zu bearbeiten unternahm, schweigt über diesen Satz, indessen erklärt er doch, es sey nicht rathsam, daß der Richter den Vater und den Sohn einander gegenüber stelle; es sey zu besorgen, daß bei der Confrontation der eine gegen den andern bei seiner Aussage nicht beharren werde, jetzt, wo es darauf ankomme, sie ihm ins Angesicht zu wiederholen, wenigstens nicht, ohne zu wanken, und dies möchte auf die Untersuchung von nachtheiligem Einfluß seyn. Und gleich hinterher findet er den Bruder nicht schuldig, sich dem Bruder entgegenstellen zu lassen [2]). Dasselbe wird er dann auch von Personen gelten lassen müssen, die noch näher verwandt sind. Ich gehe noch weiter und glaube, daß Eltern und Kinder und eben so Ehegatten, wenn sie auch wollten, einander nicht entgegengestellt werden dürfen. Dabei versteht es sich, daß ich nicht von dem Fall rede, da diese Personen in Criminalfällen neben einander Zeugen sind und die Gegenstellung keinen an-

2) Tabor, de confrontatione. th. 1. §. 33. 34. item Disp. 5. c. 1. §. 10.

dern Zweck hat, als die abweichenden Aussagen der Zeugen aufzuklären und mit einander in Uebereinstimmung zu bringen, sondern ich rede von dem Fall, da ein Zeuge dem Verbrecher oder des Verbrechens Beschuldigten, ein Mitschuldiger dem andern gegenüber steht.

Eltern und Kinder einander entgegen zu stellen, ist unsittlich. Muß es nicht jedes sittliche Gefühl empören, wenn der Sohn genöthigt wird, dem Vater Schandthaten ins Gesicht zu sagen, oder umgekehrt der Vater dem Sohn? Wird nicht durch diese Handlung die Liebe, die sie gegen einander hegen, die Achtung, die Ehrfurcht, die Kinder den Eltern schuldig sind, untergraben und Abneigung und Haß an deren Stelle gesetzt? Ist nicht wenigstens die Handlung ganz geeignet dazu, diese Wirkung hervorzubringen? Und dies geschieht von Seiten der Obrigkeit, die dergleichen zu verhüten suchen sollte! Daß Unsittliches geschehe, kann der Staat nicht wollen, am wenigsten aber dergleichen selbst veranlassen. Am allerwenigsten aber sollte er verwandte Personen zwingen, mit Verläugnung der heiligsten Gefühle der Natur, sich gegen einander zur Ueberführung von Verbrechen gebrauchen zu lassen.

Zwar fehlt es an ausdrücklichen Gesetzen, welche die Gegeneinanderstellung naher Verwandte oder der Ehegatten verbieten. Die Gesetzgebung hat von der ganzen Handlung, die, wie gesagt, ursprünglich auf Gewohnheit beruht, überhaupt keine Kenntniß genommen. Indessen, glaube ich, lassen sich die Grundsätze, die das römische Recht über die Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeug-

niſſes aufſtellt, auf die Gegenſtellung anwenden.

An und für ſich würde niemand verbunden ſeyn, ſein Zeugniß in einer Sache abzulegen; die poſitiven Geſetze nöthigen ihn dazu. Doch hat das römiſche Recht gewiſſe Perſonen von der Verbindlichkeit losgezählt, gegen einander Zeugniß abzulegen.

L. 4. D. de teſt.

Lege Julia judiciorum publicorum cavetur, ne invita denuncietur, ut teſtimonium dicat adverſus ſocerum, generum, vitricum, privignum, ſobrinum, ſobrinam, ſobrino, ſobrinave natum, eosve, qui priore gradu ſunt.

L. 5. D. eod.

In legibus, quibus excipitur, ne gener aut ſocer invitus teſtimonium dicere cogatur, generi, appellatione ſponſum quoque filiae contineri placet; item ſoceri, ſponſae patrem.

Wie nun dieſe Perſonen nicht nöthig haben, gegen einander wider ihren Willen ein Zeugniß abzulegen, ſo ſollen Eltern und Kinder, auch wenn ſie wollen, nicht zum Zeugniß gegen einander zugelaſſen werden.

L. 6. C. de teſt.

Parentes et liberi invicem adverſus ſe nec volentes ad teſtimonium admittendi ſunt.

Voet [5]) nimmt an, dies gelte auch von Ehegatten, deren Liebe zu einander eben ſo ſtark,

5) Ad titul. Dig. de teſt. §. 3 ſeqq.

wenn nicht stärker sey, als die der Eltern und Kinder; nicht weniger gelte es von Brüdern und Schwestern. Zum Beweise diene der Umstand, daß unter den Personen, die nicht nöthig haben, gegen einander Zeugniß abzulegen, der Ehegatten und Geschwister keiner Erwähnung geschehe; dies sey deshalb unterblieben, weil sie gegen einander gar nicht zeugen dürften. Es ist wahr, namentlich geschieht ihrer keiner Erwähnung, sollten sie aber nicht unter dem allgemeinen Satz am Schlusse:

eosve, qui priore gradu sunt,

enthalten seyn? Ich verstehe diesen Schlußsatz so:

oder die näher verwandt oder verschwägert sind,

und sehe nicht, was jene Worte hier für einen andern Sinn haben könnten. So viel ist außer Zweifel, daß Ehegatten und Geschwister denjenigen Personen beizuzählen sind, die nicht nöthig haben, gegen einander Zeugniß abzulegen; daß sie aber, auch wenn sie wollten, zum Zeugnisse nicht zuzulassen, folgt wenigstens aus dieser Stelle nicht. Eher ließe es sich, was Ehegatten betrifft, aus der Mißbilligung des testimonii domestici [4]) herleiten, besonders scheint es daraus zu folgen, daß das Band zwischen Ehegatten fast noch enger ist, wie unter Eltern und Kindern; Gründe, deren auch Voet sich nebenher bedient.

Die allgemeinen Grundsätze, welche die Römer über die Verbindlichkeit oder hier über die Unver-

4) L. 3. C. de test.

bindlichkeit zum Zeugniß aufstellten, wandten sie auch namentlich auf die Aussage bei der Folter an. Nämlich es ist bekannt, die Römer bedienten sich, nach dem Beispiel der Griechen, der Folter nicht blos, um dadurch den Angeschuldigten zum Geständniß zu bewegen, sondern auch zum Behuf eines Zeugnisses, d. h. zum Behuf einer unter den Schmerzen der Folter abzulegenden Aussage über die Kenntniß des Gefolterten von der Missethat eines Dritten. Die Folter, als ein Mittel zur Hervorbringung eines glaubwürdigen Zeugnisses, fand zwar der Regel nach nur bei Sclaven Statt: ausnahmsweise wurden jedoch auch Freie gefoltert, als Ehrlose, oder solche, die in ihrer Aussage wankten u. s. w. [5]).

Nun finden wir eine Stelle unter dem von der Folter handelnden Titel der Pandekten, wornach kein Bruder als Zeuge gegen den andern gefoltert werden darf und als Grund wird der allgemeine Satz angeführt: Gegen wen jemand wider seinen Willen kein Zeugniß abzulegen nöthig hat, gegen den kann er auch durch die Folter nicht genöthigt werden, auszusagen [6]), d. h. ihn als Thäter oder Mitschuldigen anzugeben [7]).

---

5) L. 21. §. 2. de teſt. pr. D. de quaeſt. Weſtphal, die Tortur der Griechen, Römer und Deutschen. §. 25 und folgende.

6) L. 1. §. 10. D. de quaeſt. Nec fratrem quidem in fratris (caput torqueri poſſe) Imperator noſter cum Divo patre ſuo reſcripſit; addita ratione, quod in eum, in quem quis invitus teſtimonium dicere non cogitur, in eum nec torqueri debet.

7) Weſtphal, a. a. O. §. 110.

Um nun wieder zu der Gegenstellung zurückzukehren, so ist von selbst klar, daß, wenn die Rede davon ist, dem Beschuldigten Zeugen entgegen zu stellen, alle diejenigen Personen, welche die Gesetze wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft von der Verbindlichkeit losgezählt haben, Zeugniß gegen den Verwandten oder Verschwägerten abzulegen, auch nicht nöthig haben, sich ihm gegenüber stellen zu lassen und Eltern und Kinder — wir dürfen hinzusetzen Ehegatten — es nicht einmal dürfen. Es ist daher unbegreiflich, wie es Rechtslehrer geben kann, welche simpliciter behaupten, daß Eltern mit ihren Kindern, Ehegatten mit einander confrontirt werden können, als Koch [8], Quistorp [9]. Selbst Böhmer [10], von welchem Quistorp das Gegentheil anführt, lehrt nur, es könne nicht leicht geschehen, daß Eltern mit Kindern zusammengestellt würden. Und doch ist nichts leichter zu beweisen, als daß es gar nicht geschehen dürfe.

Jene Personen sollen ja kein Zeugniß gegen einander ablegen dürfen; folglich kann gar nicht davon die Rede seyn, sie nach abgelegtem Zeugnisse, was bei ihnen wegfällt, mit dem Beschuldigten zusammenzustellen. Ihre Aussage bei dieser Zusammenstellung würde ohnehin auch nur ein Zeugniß oder eine Fortsetzung des vorigen seyn. Dagegen scheint zweifelhaft, ob dies auf entge-

8) Princ. jur. crim. §. 851.

9) Grundsätze des peinlichen Rechts. §. 715.

10) Elem. jur. crim. §. 227.

genzustellende Mitschuldige anwendbar ist. Wenn der eine das Verbrechen bereits gestanden und seinen Vater, Sohn, Ehegatten als Mitschuldigen selbst angegeben hat, sollte der Richter, unter den Bedingungen, welche diese Maasregel überhaupt rechtfertigen, ihn dann nicht nöthigen können, seine Aussage jenem ins Angesicht zu wiederholen? Vielleicht sind beide der That geständig und weichen nur in den Umständen von einander ab. Hier scheint die Gegenstellung noch weniger Bedenken zu leiden! Der Vater, Sohn, Ehegatte tritt hier ja, so scheint es fast, nicht als Zeuge auf, sondern der Richter bedient sich seiner, um den Beschuldigten zum Geständniß zu bringen und die Wahrheit zu erforschen. Indessen, in der That, läßt sich doch die Aussage bei der Gegenstellung nicht füglich anders denn als ein Zeugniß betrachten, was der eine Mitschuldige gegen den andern ablegt, oder vielmehr, da er es schon zuvor abgelegt hat, ihm ins Angesicht wiederholt; auch geschieht die Angabe eines Mitschuldigen von Seiten des Inquisiten nicht von freien Stücken, sondern auf Befragen des Richters, und der Inquisit durfte die Frage so wenig unbeantwortet lassen, als, wenn er sie beantwortete, dem Richter die Unwahrheit sagen; auf allen Fall scheint die Gegenstellung von Mitschuldigen, welche durch ein so enges Band verbunden sind, nicht weniger unsittlich zu seyn, als wenn Zeugen den Beschuldigten gegenüber gestellt werden, und wenn so etwas, den bestehenden Gesetzen zufolge, nicht verboten wäre, so dünkt mich, die Gesetzgeber würden nichts Eiligeres zu thun haben, als es zu ver-

bieten. Es mag wohl seyn, daß die Klasse Menschen, mit welcher die Strafrechtspflege es gewöhnlich nur zu thun hat, die Schmach, wovon hier die Rede ist, nicht so tief empfindet, wie andere, sie dürfen deshalb doch nicht herabwürdigend behandelt werden.

Hätten die Römer in ihrem Criminalproceß die Gegenstellung gekannt, sie würden, zweifelt nicht daran! die Grundsätze vom Zeugenbeweise auch hierauf angewandt haben. Sie würden gesagt haben, es sey inhonestum, contra bonos mores, Eltern, Kinder, Ehegatten einander gegenüber zu stellen, und, wider ihren Willen, überhaupt nahe verbundene Personen. Die Tortur sey gegen diesen Greuel für nichts zu rechnen. Es sey kein so großes Unglück, wenn ein Verbrecher, aus Mangel an Ueberführung, nicht bestraft werden könne, als wenn ein Geständniß durch ein schändliches Mittel erpreßt werde.

Einem Einwurf muß ich noch begegnen. Ich habe oben selbst bemerkt, die Confrontation sey nicht blos ein Mittel, einen läugnenden Inquisiten zum Geständniß zu bringen, sondern sie könne auch dazu dienen oder beitragen, daß seine Unschuld an den Tag komme. Wenn sie also zum Besten des Inquisiten gereichen kann, warum dann soll sie nicht geschehen dürfen? Allein diesen Erfolg kann der Richter nicht vorher sehen; zunächst ist doch die Rede davon, daß der Zeuge oder Mitschuldige dem Inquisiten gewisse Missethaten vorwerfen, daß er seine Aussage ihm ins Angesicht wiederholen soll. Und dies ist unsittlich, und gewisse Personen, ich wieder-

hole es, haben nicht nöthig, sich dazu gegen den Inquisiten herzugehen, andere dürfen es nicht. Anders möchte es seyn, wenn die Confrontation nicht von dem Richter ausginge, sondern der Inquisit sie begehrte zum Beweise seiner Unschuld.

Es könnte die Frage entstehen, ob, wenn die Gegenstellung zwischen Personen, deren Gegeneinanderstellung, den Gesetzen zufolge, nicht erlaubt ist, dennoch geschehen wäre, und der Beschuldigte wäre durch diese Handlung zum Geständniß bewogen — wie denn freilich eine unerlaubte Handlung de facto eben die Wirkung hervorbringen kann, als die, welche mit dem größten Rechte geschieht — ob ein solches Geständniß gültig, ob es nicht vielmehr de jure als gar nicht vorhanden zu betrachten. Von der Folter schreibt Kaiser Carl [11]), daß, wenn sie ohne hinlängliche Anzeigen geschieht und der Beschuldigte, in Folge derselben, die Missethat bekennt, diesem Geständniß nicht geglaubt, er auf dies Geständniß nicht verurtheilt werden solle. Die Criminalisten [12]) verdrehen dies Gesetz, indem sie annehmen, einem solchen Geständniß sey nicht unter allen Umständen der Werth abzusprechen, der Inquisit könne nicht auf sein bloßes Geständniß verurtheilt werden, sondern, wenn sich in der Folge hinlängliche Anzeigen hervorthäten, gelte das Geständniß so gut, als irgend ein anderes, was durch die Folter hervorge-

11) C. C. C. art. XX.

12) Kreſs et Boehmer ad h. art. CCC. Leyſer, ſpec. 630. med. 19. Quiſtorp's Grundſätze des peinl. Rechts. Th. 2. §. 752. Note f.

bracht ist. Diese Auslegung widerspricht der allgemein lautenden, klaren Vorschrift des Kaisers, welcher ausdrücklich erfordert, daß die hinlänglichen Anzeigen vor jener Maaßregel hergehen und vor ihr erwiesen seyn müssen und welcher überdies, bei jener Deutung, welche die Ausleger ihm unterschieben, hier nichts verordnet haben würde, was sich nicht, nach sonstigen Grundsätzen der Carolina, schon von selbst verstanden hätte. Wenn wir also die natürliche Auslegung der Stelle beibehalten, welche auch dadurch bestärkt wird, daß die Criminalisten zu Carls V. Zeiten annahmen, ein durch die Folter erpreßtes Geständniß sey selbst dann unbrauchbar, wenn sich auch hernach dergleichen Anzeigen hervorgethan hätten, eine Entscheidung dieser schon von den Glossatoren aufgeworfenen Frage, welche damals die gemeine Lehre der Criminalisten gewesen zu seyn scheint [13]); wenn wir dabei annehmen, daß ein Geständniß, was überhaupt durch eine widerrechtlich verfügte Peinigung hervorgebracht worden, ungültig sey: so scheint es, es lasse sich dies auf ein Geständniß ausdehnen, was gleichfalls nicht freiwillig, sondern durch den erregten Gemüthszustand eines durch Schaam, Verwirrung aus der Fassung gebrachten Menschen dem, der nicht gutwillig gestehen wollte, entlockt ist. — im Fall nämlich die Gegenstellung widerrechtlich geschehe.

13) Damhouder, prax. rer. crim. cap. 64. nr. 28. 29. 30.

XXVI.

Ueber den Maaßstab der Strafe des einfachen Diebstahls.

Von

Kleinschrod.

Hr. Prof. Henke *) stellt den Satz auf: die Größe der Entwendung sey nach allgemeinen Grundsätzen minder wichtig für die Bestimmung des Strafmaaßes, und verdiene nur in so fern Rücksicht, als daraus auf eine größere oder geringere Stärke des widerrechtlichen Willens geschlossen werden kann, diese Bedingung sey aber selten gegeben, meistens sey es rein zufällig, daß der Dieb eine bestimmte Summe oder Sache von bestimmtem Werthe nimmt; eine Abstufung der Strafe nach dieser Verschiedenheit erscheine um so fehlerhafter, je mehr Zufälligkeiten selbst die Schätzung der entwandten Sachen unterliegt, und gewöhnlich die Verschiedenheit der Umstände des Bestohlnen ganz außer Acht gelassen wird.

*) Lehrbuch der Strafrechtswissenschaft. §. 280.

Ich glaube, daß diesen Behauptungen bedeutende Zweifel entgegen stehen, und daß es keinen andern Maaßstab für die Strafe des einfachen Diebstahls giebt, als die Größe der Entwendung. Der Diebstahl ist offenbar nichts anders, als ein Verbrechen gegen das Eigenthum: er wird bestraft, weil er dem Eigenthume schädlich ist, und weil allgemeine Unsicherheit des Eigenthums daraus entsteht, wenn die Diebstähle häufiger begangen werden; und weil der Staat die Verbindlichkeit hat, das Eigenthum seiner Unterthanen zu schützen, was hier nebst andern Maaßregeln durch Strafdrohungen gegen Diebstähle geschieht. Der Hauptpunkt der Strafbarkeit ist also der Eingriff in fremdes Eigenthum, und zwar ist bei dem einfachen Diebstahle dieser Punkt die Hauptsache. Denn durch solche Diebstähle wird der öffentliche Rechtszustand im Ganzen weniger angegriffen, weil der einfache Dieb weniger Gefährlichkeit gegen die öffentliche Ordnung beweiset, eben weil er ohne erschwerende Umstände gestohlen hat, und weil einfache Diebstähle um deswillen weniger gefährlich sind, da man mit gehöriger Vorsicht sich meistens dagegen schützen kann, sie also gewöhnlich durch die Sorglosigkeit der Bestohlnen veranlaßt werden. Es entsteht zwar allerdings aus häufigen einfachen Diebstählen allgemeine Unsicherheit des Eigenthums, und deswegen müssen sie allerdings gestraft werden. Aber diese allgemeine Unsicherheit des Eigenthums allein würde keine bedeutende Strafe bewirken können, denn sie entsteht großentheils aus der Sorglosigkeit der Menschen in der Bewohnung ihres Eigenthums. Der

Staat ist zwar das Eigenthum im Ganzen zu beschützen schuldig, er ist aber auch zu fordern berechtigt, daß die Menschen ihr Eigenthum mit Vorsicht bewachen. Denn ohne diese Vorsicht werden auch die kräftigsten Maaßregeln des Staats ihrem Zwecke, das Eigenthum zu schützen, nicht entsprechen. Daraus will ich aber nicht ableiten, daß einfache Diebstähle gar nicht zu strafen seyen, wenn sie durch Sorglosigkeit der Bestohlenen entstehen. Gestraft müssen sie allerdings werden, denn die Sorglosigkeit des Eigenthümers giebt Niemanden das Recht, ihm seine Sachen wegzunehmen. Ich wollte damit nur soviel zeigen, daß bei einfachen Diebstählen die Rücksicht aufs Allgemeine minder bedeutend ist. Daraus, daß einer so bestohlen ward, entsteht für die andern Menschen keine nahe Gefahr, daß sie auch so werden bestohlen werden. Denn wenn die Andern in Bewahrung ihrer Sachen auch nur im mittlern Grade fleißig sind, so werden sie gegen einfache Diebstähle so ziemlich sicher seyn.

Die Rücksicht auf den öffentlichen Rechtszustand fällt zwar bei einfachen Diebstählen nicht weg, sie ist aber minder bedeutend, wenn von Bestimmung der Strafe die Rede ist. Die Hauptrücksicht dabei wird also immer in dem Eingriffe bestehen, der ins Eigenthum des Bestohlnen ist gemacht worden. Er hat zunächst durch den Diebstahl gelitten, auf seinen Schaden muß also hauptsächlich gesehen werden. Die allgemeine Unsicherheit des Eigenthums ist bei einfachen Diebstählen mehr der Grund, warum sie gestraft werden müssen, sie kann aber keinen Maaßstab liefern, wie gestraft werden soll, indem sie dazu

keineswegs feste und bestimmte Grundsätze liefern kann. Es bleibt also bei einfachen Diebstählen kein anderer vorzüglicher Maaßstab der Strafe übrig, als der durch diese Diebstähle gestiftete Nachtheil oder Schaden des Bestohlnen. Wenn man aber dies annimmt, so muß man auch bei der Bestimmung der Strafe fragen: wie groß war dieser Schaden? und dann muß man nach der Größe des Schadens die Strafe bestimmen. Denn ein solcher Diebstahl wird nur deswegen bestraft, weil und in so fern er dem Eigenthume schädlich ist. Einen andern Maaßstab der Strafe giebt es hier durchaus nicht. Und selbst die Größe der Entwendung dient der Regel nach auch zum Beweise des widerrechtlichen Willens. Der Dieb, welcher viel stiehlt, beweiset offenbar einen größern widerrechtlichen Willen, als ein anderer, der weniger genommen hat. Denn der widerrechtliche Wille kann nicht ermessen werden nach der innern Gesinnung, sondern nach der äußern Handlung. Wenn man nun annehmen muß, daß der Dieb dasjenige entwenden wollte, was er wirklich gestohlen hat, so muß die Entwendung einer größern Summe auch einen größern widerrechtlichen Willen beweisen, als jene der kleinern, wenn man die äußerliche Handlung betrachtet, was man nothwendig thun muß, da der widerrechtliche Wille nur in so fern gestraft wird, als er sich in äußerlicher Handlung gezeigt hat.

Aber, sagt Henke, wenn man diesen Maaßstab annehme, so hänge die Strafe vom Zufalle ab, weil es oft Zufall sey, daß der Dieb diese Sache oder Summe genommen hat. Dieß kann ich nicht

ganz annehmen, wäre es aber auch ganz allgemein richtig, so würde es deswegen an den aufgestellten Grundsätzen nichts ändern. Es ist nicht immer Zufall, daß der Dieb diese bestimmte Summe oder Sachen von bestimmtem Werthe nimmt. Es kann sehr leicht geschehen, daß der Dieb darauf ausgeht, so und soviel Geld oder diese Sache zu stehlen, weil er gerade diese Summe oder diese Sachen nöthig hat, oder zu haben wünscht; hier würde sein widerrechtlicher Wille mit der äußern Handlung genau übereinstimmen: es kann geschehen, daß der Dieb überhaupt auf Stehlen ausgeht, ohne sich etwas Gewisses zu denken, er will nehmen, was er findet, und dies wird wohl meistens der Fall seyn; nun entwendet er diese Summe oder Sache. Hier war es zwar Zufall, daß er gerade diese Sachen gefunden, aber es ist nicht Zufall, daß er sie genommen hat; sein vorher unbestimmter widerrechtlicher Wille geht nun in den bestimmten über, diese Sachen zu nehmen: also auch hier würde der zuletzt bestimmte Wille mit der äußern That zusammentreffen. Denken wir uns endlich, der Dieb hat die Absicht, eine bedeutende Entwendung zu begehen: aber er kann nicht zu den Sachen gelangen, die er wünscht, er findet blos Sachen von geringem Werthe, und um nicht ganz leer auszugehen nimmt er diese zu sich. Hier hat er den größern widerrechtlichen Willen aufgegeben, weil er ihn nicht ausführen konnte, er hat den beschränkten Vorsatz gefaßt, die geringern Sachen zu entwenden. Wenn man den widerrechtlichen Willen nicht nach der Zeit beurtheilt, wo der Diebstahl beschlossen, sondern wo er ausge-

führt ward, wie man eigentlich thun muß, so wird man immer finden, daß dieser Wille mit der äußern Handlung zusammentrifft. Daraus folgt, daß der Dieb, der viel entwendet, einen größern widerrechtlichen Willen zeigt, als ein Anderer, welcher wenig gestohlen hat. Sollte es aber auch Zufall seyn, daß der Dieb diese Sache genommen hat, was folgt daraus? Er hat sie entwendet, und dadurch seinen widerrechtlichen Willen, so viel zu stehlen, an den Tag gelegt: er muß also nach der Größe der Entwendung bestraft werden, weil er seinen widernatürlichen Willen bis auf die Summe, die er nahm, durch äußerliche Handlung gezeigt hat. Warum aber, wie Henke sagt, die Schätzung der entwandten Sachen selbst von Zufälligkeiten abhängen soll, sehe ich nicht ein. Der Werth der Sachen kann vom Zufalle, von äußern Umständen abhängen, aber die Schätzung dieses Werths kann keinem Zufalle unterworfen seyn, wenn sie von Sachverständigen genau nach den Regeln vorgenommen wird, welche die Gesetze oder die Praxis hierüber bestimmen.

Aber alle bisher aufgestellten Grundsätze würde ich blos auf den einfachen Diebstahl beschränken, und darunter blos denjenigen begreifen, gegen welchen der Bestohlne sich hätte schützen können, wenn er auch nur den mittlern Grad des Fleißes in Bewahrung seiner Sachen angewandt, wenn er sie gehörig verschlossen, oder so bewahrt hätte, daß man ohne Gewalt oder den Gebrauch nachgemachter Schlüssel sich ihrer nicht bemächtigen konnte. Ist der Diebstahl durch Gewalt, durch Erbrechen, oder mit falschen Schlüsseln begangen oder an solchen

Sachen verübt worden, welche man durchaus nicht bewahren kann, wie Früchte auf dem Felde; dann müssen andre Rücksichten eintreten. Dann ist der Dieb mehr gefährlich, weil man sich auch bei aller Vorsicht gegen ihn nicht schützen kann. Dann ist der öffentliche Rechtszustand eben deswegen mehr verletzt, weil solche Diebstähle eine größere Unsicherheit des Eigenthums überhaupt bewirken, als einfache, und weil der fleißige Hausvater einen größern Anspruch auf den Schutz des Staats hat, als der nachlässige.

Diese Bemerkungen führen mich auf eine andere Betrachtung, welche mit denselben genau zusammenhängt. Ein Ungenannter *) hat dem baierischen Strafgesetzbuche den Vorwurf gemacht, daß in ihm eine Stunde, ein Kreuzer den bedeutendsten Unterschied in der Bestrafung mache, und dabei sehr vom Zufalle abhänge. Als Beispiel führt er den Diebstahl an: Wer 25 Gulden stiehlt, begeht ein Verbrechen; wer 24 Gulden 59 Kreuzer entwendet, ein Vergehen des Diebstahls: hier ist ein Kreuzer Unterschied, und gleichwohl ist die Strafe des ersten Falles ungleich schwerer, als die des zweiten. — Dieser Vorwurf trifft alle Gesetzbücher, die es nur irgend geben kann, sobald sie etwas nach Zahlen bestimmen. Alles was unter dieser Zahl ist, wird ganz anders behandelt, sollte es auch noch so nahe an die bestimmte Zahl hinreichen. Und gleichwohl ist es oft in Gesetzgebungen unumgänglich

*) Neues Archiv des Criminalrechts. Bd. II. St. 1. S. 56. und 57.

nöthig, eine bestimmte Zahl vorzuschreiben, weil man durchaus eine feste Gränze haben muß. Denken wir uns, das Gesetz bestimme, mit dem vollendeten 25sten Jahre soll der Mensch volljährig seyn. Er ist also am letzten Tage in der letzten Stunde des 25sten Jahrs noch minderjährig, er kann für sich allein keine ihn verbindende Contracte schließen und dergl. So wie aber die letzte Stunde dieses Jahrs vorüber gegangen ist, ist er auf einmal selbstständig, er kann so viel Schulden machen als er Credit hat, er kann alle ihm beliebige Verträge eingehen. Hier kann man auch fragen: wird dann der Mensch in einer Stunde so vernünftig und selbstständig, daß er auf einmal zu allen Geschäften des gemeinen Lebens fähig ist, wozu man ihn eine Stunde zuvor für unfähig hielt, und nach dem Gesetze halten mußte? Und gleichwohl muß man doch eine feste Gränze haben, wo die Minderjährigkeit aufhört, und die Volljährigkeit anfängt. Der obengenannte Vorwurf beweiset im Ganzen nur so viel, daß alle menschliche Gesetzgebungen an Unvollkommenheiten leiden und ewig leiden werden.

Wenden wir dies auf den Diebstahl an. Ich übergehe hier die Frage, ob es zweckmäßig sey, den Unterschied zwischen Verbrechen und Vergehen in ein Strafgesetzbuch aufzunehmen und danach die Strafe zu bestimmen. Ich bemerke für gegenwärtigen Zweck nur so viel: will man alle Diebstähle, sie bestehen worin sie wollen, zur Criminalgerichtsbarkeit ziehen und als Verbrechen behandeln, so würde daraus folgen, daß auch der Diebstahl eines Groschen oder Kreuzers als Verbrechen erklärt und

peinlich behandelt werden müßte: dies wird aber wohl Niemand im Ernste behaupten. So lange wir im Staate Criminalgerichte und Polizeigerichte haben, so werden wir die bedeutendern Diebstähle dem ersten, und die minder bedeutenden den zweiten zuweisen. Sobald wir aber diesen Unterschied annehmen, so haben wir bei einfachen Diebstählen durchaus keinen andern Maaßstab zur Bestimmung, welcher Diebstahl zum Criminalgerichte, welcher zur Polizei gehöre, als die Summe der Entwendung. Wir müssen z. B. sagen: der Diebstahl bis auf 5 Gulden soll von der Polizei, jener über 5 Gulden vom Strafgerichte behandelt werden. Sobald wir aber dies bestimmen, so kann ein Kreuzer darüber bewirken, daß die Sache zum Strafgerichte kommt, und ein Kreuzer weniger, daß sie zur Polizei verwiesen wird. Und gleichwohl müssen wir eine feste Gränze haben, welche Sache zur Polizei, und welche zum Strafgerichte gehören sollen. Eine andere Bestimmung dieser Gränze ist nicht denkbar.

Aus dem oben gedachten Vorwurfe würde ebenfalls nur soviel folgen, daß man die Strafe des Diebstahls nach einer relativen Summe der Entwendung bestimmen sollte, z. B. für jeden gestohlnen Thaler eine Woche Arbeitshaus. Dadurch würde die Inconvenienz vermieden, und bewirkt werden, daß ein Kreuzer mehr oder weniger keinen gar zu großen Unterschied in der Strafe machte. Wenn ein Gesetzbuch den Diebstahl als Verbrechen mit einer sehr schweren Strafe, und denselben als Vergehen mit einer viel gelindern Strafe belegt, und die Gränze nach einer bestimmten Summe festsetzt, dann

kann freilich die Folge daraus entstehen, daß ein Kreuzer Unterschied mehr oder weniger einen zu großen Unterschied in der Art und Dauer der Strafe bewirkt. Diesen zu auffallenden Unterschied kann man allerdings mildern, wenn man die Strafe relativ nach der Summe des Entwandten festsetzt, wie oben vorkam. Aber ganz wird man dadurch nicht bewirken, daß auch dabei eine Kleinigkeit einen Unterschied in der Art der Strafe macht. Man kann z. B. nicht alle einfachen Diebstähle mit dem Arbeitshause belegen, für die ganz geringen wäre dies offenbar zu hart. Also wird man die letztern mit Gefängniß oder andern geringern Strafen bedrohen müssen; wo also wieder die geringste Kleinigkeit bewirken würde, daß das Arbeitshaus in Gefängniß übergeht: doch wird bei der relativen Bestimmung der Uebergang einer Strafe in die andere nicht so auffallend seyn, als in dem andern oben gedachten Falle, wenn das Verbrechen des Diebstahls ungleich schwerer als das Vergehen bestraft wird. — Daß aber, wie der Ungenannte weiter sagt, die Strafe des Diebstahls nach dem baierischen Strafgesetzbuche oft vom Zufalle abhängen soll, kann ich nicht annehmen, worüber ich auf Jenes aufmerksam mache, was ich oben bereits in Hinsicht dieses Zufalls erinnert habe.

Beurtheilung der neuesten criminalistischen Schriften.

1) Leidae, apud Herding: Spec. jurid. de antiqua juris puniendi conditione apud Romanos, auctore Jac. P. van Walree. 1820. 128 S.

2) Regiomonti: De antiquissimo Romanorum jure criminali. Comment. prior, auctore Jul. Fr. H. Abegg. 1823. 79 S.

3) Gottingae: Comm. de summis principiis juris romani, de delictis eorumque poenis inprimis de notione et fine poenarum, de natura et quantitate delictorum atque de applicatione legum poenalium, in certamine litterario civium academiae Georgiae Augustae praemio regio ornata scripsit C. E. Jarke. 1822. 58 S.

Der Charakter des römischen Criminalrechts ist bisher nur sparsam zum Gegenstande wissenschaftlicher Forschungen gemacht worden; ohne die Geschichte des römischen Criminalrechts ist ohnehin jede hiezu angewendete Bemühung eben so vergeblich, als es unmöglich ist, ohne die Kenntniß des römischen Privatrechts das römische Criminalrecht zu entwickeln. So verdienstlich es ist, die Geschichte einzelner leges und der Quellen über eines oder das andere Verbrechen zu verfolgen, so wenig führen doch solche Arbeiten zum Ziele, weil sie einer Grundlage entbehren, die nur durch Erforschung des ältesten Zustandes des Criminalrechts der Römer geliefert werden zu können scheint. Stellt man nun die Frage auf: Welches Prinzip hatte das römische Strafrecht, welchen Zweck der

Strafe nahmen die Römer an? so kommt man schon von vorn herein zu einem Irrthume, in dem man die philosophischen Ansichten unserer Zeit den Römern unterlegt, und etwas zu finden sich bemüht, was sich nicht finden läßt, weil es die Römer nicht kannten. Die Berufung auf ein Dutzend Stellen in den Classikern, in welchen die Strafe als ein Besserungsmittel erscheint, beweist eben so wenig, daß die Römer die Strafe als ein Besserungsmittel betrachteten, als nach mehreren Jahrhunderten ein Schriftsteller beweisen kann, daß man 1823 das Besserungsprinzip im Strafrechte angenommen habe, wenn er aus zwanzig Schriftstellern, welche von der Strafe als Besserungsübel sprechen, Stellen excerpirt. Soll die Frage über das alte römische Criminalrecht richtig gestellt werden, so muß man fragen: Wie, wann und durch welche verbindende Glieder sind die Römer zu der Ansicht gekommen, daß der Staat an die Stelle der Vergeltung und der Rache des Beleidigten oder seiner Verwandten an dem Beleidiger die Anstalt setzt, durch welche er, ohne die Gewaltthat und Rechtsprechung des Beleidigten mehr zuzulassen, durch seine Vermittlung und durch Anwendung der Buße des Beleidigers das Verbrechen als getilgt und abgebüßt betrachtet? In welcher Form hat der Staat zuerst dies Abbüßungsinstitut ausgeübt? Welche Verbrechen sind es, in welchen zuerst die bürgerliche Gesellschaft die an dem Einzelnen begangene Beleidigung als der Ganzheit selbst zugefügt ansieht und bestraft? Eine Reihe von Fragen, von welchen mehrere selbst für die Anwendung des heutigen gemeinen Rechts praktisch sind, weil es darauf ankommt, den Sinn römischer Stellen auszulegen, drängen sich hier auf, insbesondere die Frage: ob nur vermöge eines bestimmten Strafgesetzes Strafe zugefügt werden konnte? wer das Recht der Anklage hatte? und vorzüglich, welchen Personen und mit welchen Befugnissen das Richteramt zustand, insbesondere in wie fern die Richter nur über die Schuld des Angeklagten urtheilen mußten, so daß gegen den Ueberwiesenen die absolut bestimmte Strafe angewendet wurde, oder in wie fern sie das Recht selbst fanden, und die im einzelnen Falle anzuwendende Strafe aussprachen. So lange

wir über die Beantwortung der bemerkten Fragen nicht im Reinen ſind, dürfen wir uns nicht rühmen, eine Geſchichte des römiſchen Criminalrechts zu beſitzen. Die Verfaſſer der drei vorliegenden Abhandlungen haben das Verdienſt, höchſt brauchbare Beiträge zur Ausfüllung der Lücke geliefert zu haben. Alle drei ſind lebhaft von dem Bedürfniſſe der Entwickelung des römiſchen Criminalrechts durchdrungen, und haben ſich mit den Quellen fleißig vertraut gemacht; den Vorzug verdient von den drei Abhandlungen die ſub. nr. II. (Der Verf., jetzt außerordentlicher Profeſſor zu Königsberg, hat ſie bei ſeinem Amtsantritte vertheidigt, und das hier Vorliegende iſt nur die erſte Abtheilung.) Während der Verf. von nr. II. vorerſt die Quellen prüft, aus welchen er die Geſchichte des älteſten Zuſtandes darſtellen ſoll, während er, ausgerüſtet mit der Kenntniß aller kritiſchen Verſuche neuerer Zeit, die Dürftigkeit dieſer Quellen nachweiſt und die ächten Quellen von den zweifelhaften ſondert, und durch Aufſtellung der entſcheidenden Geſichtspunkte, welche bei Erforſchung eines ſo leicht vom ſpätern Hiſtoriker fabelhaft dargeſtellten Zuſtandes leiten müſſen, ſich den Weg bahnt, um ſo viel möglich die Ergebniſſe der Geſchichte von mythiſchen Darſtellungen und Nachrichten zu trennen, ſo daß die Schrift als eine treffliche Vorarbeit zu betrachten iſt, hat der Verf. von nr. I. das Verdienſt, ſorgfältig und fleißig das Detail zuſammengeſtellt zu haben, insbeſondere was in den 12 Tafeln in Bezug auf Criminalrecht vorkommt; die Abhandlung verliert jedoch dadurch an Werth, daß der Verfaſſer weniger als der von nr. II. mit der Quellenkunde vertraut ſeine Kenntniß von den 12 Tafeln mehr nur aus den in Teraſſon und Bouchaud vorkommenden ſchöpft, und daher noch Vieles als ausgemacht annimmt, was durch neuere Berichtigungen anders ſich darſtellt. Der Verf. von nr. III. hat weniger das alte römiſche Criminalrecht zum Gegenſtand ſeiner Bearbeitung, vielmehr aus den im Corpus juris enthaltenen Stellen ein Syſtem des römiſchen Criminalrechts, und zwar, wenn man es ſo nennen will, des allgemeinen Theils des römiſchen Criminalrechts darzuſtellen verſucht. Am beſten zeigt ſich das, was jeder Verfaſ-

ser leistete, wenn wir dem Plane, der jeder Abhandlung zum Grunde liegt, und dem Ideengange der Verfasser genauer folgen. Die Abhandl. nr. I. enthält 2 Kapitel: I) vom Zustande des römischen Criminalrechts zur Zeit der Könige und der freien Republik, bis zu den 12 Tafeln. Auch der Verf. geht S. 7. davon aus, daß ursprünglich die Privatpersonen das Recht der Vertheidigung gegen Verletzungen hatten und (S. 8—14.), daß eine Grundlage des spätern Strafrechts die Strafgewalt des Hausvaters über die Kinder, und (S. 14.) über Sclaven gewesen sey. Alle übrige öffentliche Strafgewalt (hier sind die Bemerkungen des Verf. mager) war (§. 7.) bei den Königen; die damaligen Strafen waren streng (§ 8.), und nur die Religion (§. 9.) milderte die Strenge; nur über einige Verbrechen gab es Gesetze, und nur in so fern solche da waren, konnten die Könige strafen (§. 10.), und das über Horatius gehaltene Gericht macht keine Ausnahme (§. 11.); von der Vertreibung der Könige an bis zu den 12 Tafeln (Sect. II. §. 1 u. 2. p. 33.) dauerte die häusliche Gewalt fort, die öffentliche Strafgewalt war bei den Consuln (§. 3.), und in diese Zeit gehören auch die Gesetze, welche Geldstrafen auf gewisse Handlungen setzen, z. B. leges Valeria, Ateria, Tarpeja. Das zweite Kapitel handelt von dem Zustande des römischen Criminalrechts, das durch die 12 Tafeln begründet wurde. Sect. I. (S. 43—57.) von den Quellen der 12 Tafeln, wohin der Verf. der griechischen Gesetze und einige leges regias rechnet. Sect. II. von den Handlungen, welche nach den 12 Tafeln als Verbrechen bestraft wurden; (S. 58.) von der perduellio (§. 2.) (die neuern deutschen Untersuchungen, z. B. Haubold de legib. majestat. populi romani latis ante legem Juliani etc. kannte der Verfasser nicht), von den nächtlichen Zusammenkünften (§. 3.), von der Concussion (§. 4.), von dem Meineide (§. 5.), vom Morde, gefährlicher Zauberei, Giftmischung (§. 6—7.), parricidium (§. 8.), Verbrechen der Verstümmlung (de membro rupto, osse fracto) (§. 9—10.), von Injurien (§ 11—12.), von der Brandstiftung (§. 13.), vom Diebstahl (§. 14.), Verderbung des Getreides, Un-

treue des Vormunds, Verrätherei, falschem Zeugnisse (§. 15—20.). Sect. III. von den Strafen, welche in den 12 Tafeln vorkommen (S. 116—128.), insbesondere von der Talion (§. 1.), von Leibesstrafen (§. 2.), Ehrenstrafen (§. 3.). Was ohne die Kenntniß neuerer deutscher Untersuchungen aus den bekannten Werken über die 12 Tafeln sich für das Criminalrecht finden ließ, hat der Verf. fleißig zusammengestellt. Viel gründlicher geht der Verfasser von nr. II. zu Werke. Er handelt Cap. I. von den Quellen des alten römischen Criminalrechts und ihrem Werthe, insbesondere §. 6. von den römischen Historikern, von den königlichen Gesetzen (§. 8). Der Verf. zeigt, wie die ganze ältere römische Geschichte in Mythen gehüllt ist, (schon Cicero de republica sagt ja: obscura est historia romana,) und wie die königlichen Gesetze nur eine schwache Quelle werden können, weil die Aechtheit der als leges regiae angeführten nicht verbürgt sey, weil keine Sammlung derselben existire, weil nicht gewiß sey, von welchem Könige jedes Gesetz stamme, und weil die Wiederherstellung der Fragmente in ihrer ächten Form kaum gelingen könne. Sehr beachtungswürdig sind die §. 14. vom Verf. angegebenen Warnungen bei der Benutzung der alten Quellen. Cap. II. (S. 23.) von den übrigen Hülfsmitteln zur Geschichte des römischen Criminalrechts. Hieher rechnet der Verf. das Gewohnheitsrecht der Römer (§. 17.), die Gesetze der 12 Tafeln (§. 18.) und die Vergleichung des römischen Culturstandes mit dem anderer Völker und die daraus abgeleiteten Schlüsse. Cap. III. von den allgemeinen Grundsätzen der alten Völker, insbesondere der Römer, über das Strafrecht. Der Verf. entwickelt, wie bei jedem Volke das natürliche Gefühl der Selbstvertheidigung und Vergeltung sich ausbilde, und allmählig erst ein Bedürfniß des Uebergangs der Privatrache in einen geregelten Zustand der Strafe des Staats entstehe; wie in der ältesten Zeit nur wenige Gesetze und nur wenige Verbrechen als Gegenstände der Strafgewalt vorkommen, wie aber nicht blos Verbrechen bestraft werden, welche durch Gesetze verpönt sind, sondern auch solche, welche aus inneren Gründen, oder wegen der dem Staate

drohenden Gefahr nicht unbestraft bleiben können. Der Verf. zeigt (S. 36.), wie auch bei den Römern ursprünglich das System der Privatrache galt, und das Prinzip der Talion (S. 40.) zum Grunde lag. Er wendet sich (S. 43.) an die Meinung derjenigen, welche das ganze alte Criminalrecht aus einem theokratischen Prinzip ableiten, so daß die älteste Strafe mehr zur Versöhnung der Gottheit eingeführt gewesen sey. Der Verf. führt die Gründe der Vertheidiger dieser Meinung an, insbesondere jene Stellen, in welchen der Verbrecher als Deo sacer genannt würde (§. 27.), und zeigt, daß unter den Verbrechen einige wahre öffentliche Strafe, andere eine Privatgenugthuung nach sich gezogen, und einige Strafen nur der Götter wegen und gleichsam auf Befehl der Gottheit eingeführt gewesen seyen; in allen Stellen, welche von sacer esto und in ähnlichen Formeln sprechen, sey von Fällen die Rede, in welchen eine gewisse Gottheit durch das Verbrechen verletzt worden, so daß man nur sagen dürfe, ein Theil des alten Criminalrechts, welcher sich auf die Verletzungen der Gottheit enthaltenden Verbrechen beziehe, habe auf dem theokratischen Prinzipe beruht, so wie auch das sacer esto eine zweifache Bedeutung gehabt habe (S. 49.). Sollte der Verf. hier nicht zu weit gegangen seyn, eben so wie die Vertheidiger des theokratischen Prinzips wieder zu weit gehen? Sollte nicht in den großen Staatsopfern und Abläſſen, wie sie zwar nicht ganz eigentlich Hüllmann nennt, eine religiöse Idee des alten Strafrechts zu suchen seyn? sollte nicht an dem theokratischen Prinzipe des alten Strafrechts so viel wahr seyn, daß durch diese Grundidee der Uebergang der Privatfehde und Vergeltung in ein Strafrecht des Staats vorbereitet oder selbst begründet worden ist? Es wird doch schwierig, in allen Fällen, in welchen wegen Verbrechen, z. B. bei dem unfreiwilligen Todtschlage, Sühnopfer vorgeschrieben waren, das Institut nur daraus erklären, daß gerade hier eine gewisse Gottheit als beleidigt angenommen worden sey. Das IV. Kapitel (S. 53.) handelt von den Gränzen und den Ergänzungen des alten Strafrechts; hier kommt der Verfasser mit Recht §. 32. auf die Privatgenugthuung,

§. 33

§. 33 — 40. auf die häusliche Gerichtsbarkeit und das Familiengericht und §. 41. auf das Cenſorenamt zu ſprechen; gerade hier, wo es wichtig geweſen wäre, von der Art der Ergänzung des Strafrechts des Staats zu reden, bricht der Verf. die Abhandlung ab, und verſpricht am Schluſſe, bei einer andern Gelegenheit den Faden wieder aufzunehmen. Wir wünſchen es, daß dies recht bald geſchehen möge.

Der Verf. von nr. III. behandelt ſeinen Gegenſtand in 3 Abſchnitten. I. de delictis; II. de poenis; III. de applicatione legum poenalium. Sect. I. enthält nur kurze Sätze §. 1. de juſtitiae notione apud Romanos, §. 2. de injuriae notione, §. 3. de delicti notione. Der Verf. ſchöpft den Begriff immer nur aus Stellen des Corporis juris, was wohl nicht hinreichend iſt. Niemanden wird aus l. 10. D. de juſt. et jure die Vorſtellung der Römer von der juſtitia klar, und eine Definition von delictum, wie der Verf. ſie §. 3. giebt: delictum eſt factum hominis voluntarie commiſſum quo ſummum illud juris praeceptum: neminem laede, impugnatur, et quod poena vindicari ſolet, reicht nicht hin. Alle dieſe Begriffe laſſen ſich ohne eine Darſtellung der Geſchichte, ohne Verfolgung des Weſens der röm. Gerichtsverfaſſung nicht klar machen; ſo ſind die in §. 5. enthaltenen Definitionen von delictum privatum, publicum extraordinarium zu mager. Bei den modis delinquendi handelt der Verf. §. 6. vom conatus. Die wichtige Frage: ob der Conat nur in ſo fern als er den Anfang der Ausführung der in der lex verpönten Handlungen enthielt, bei den Römern beſtraft wurde, oder ob es auch einen entfernten Verſuch im heutigen Sinne gab, hätte der Verf. nicht übergehen, und doch die im Archive II. Band S. 610. vertheidigte Meinung, wenn ſie der Verf. nicht für wahr hielt, widerlegen ſollen. So bleibt auch § 7. von dem auctor und ſocius der Verf. nur bei allgemeinen Begriffen ſtehen, und generaliſirt auf eine nicht zu rechtfertigende Weiſe; ſo citirt er für die höchſt beſtrittene Meinung, daß auctor und ſocius mit gleicher Strafe belegt worden ſeyen, nur die l. 15. D. ad leg.

Cornel., und für den Satz, daß auch der, qui quae facere debuit, eo animo omisit, ut auctor delicti eo facilius ad propositum veniret, die l. 50. D. de reg. jur.; so erwähnt er S. 17. der Frage: ob dolus präsumirt worden sey, nur mit einigen Zeilen, ohne nur die ex professo darüber geschriebene Abhandlung Weising's im Archive anzuführen. In Tit. II. de poenis führt der Verf. ganz richtig an, daß die Römer nicht, so wie wir es thun, über das Strafrecht philosophirten, daß die Strafe bei den Römern nicht wegen äußerer Vortheile, sondern wegen des Verbrechens selbst zugefügt worden sey (S. 28.). Der Verf. erklärt sich (S. 30.) gegen die Meinung derjenigen, nach welchen ohne Strafgesetz kein Verbrechen angenommen werden dürfe; er glaubt: non in minatione praecedente, sed in ipso facto secundum jus gentium injusto poenae causa Romanis versari videbatur. Wir pflichten dem Verf. bei, hätten aber eine deutlichere Erklärung erwartet. Worin lag denn das Criterion, nach welchem die Römer ein Verbrechen als strafwürdig annahmen? Wie ging denn der Ankläger, wenn er sich auf keine lex berufen konnte, zu Werke? Wie wurde denn die Strafe selbst gefunden? Mit dem bloßen jus gentium kam man nicht aus, es muß doch wohl eine entschiedene Ansicht in den moribus gelegen haben, ehe man eine Handlung als strafwürdig betrachten konnte, und bei den criminibus wissen wir doch deutlich, daß immer eine lex existirte, nach welcher die Strafe und das Verfahren bestimmt wurde. Ueber diese Zweifel hätten wir wohl in der Schrift des Verf. Aufklärung gewünscht. Unter der Rubrik: de momentis politicis a Romanis in poenis infligendis observatis (§. 14.) macht der Verf. obwohl nur kurz auf die Veränderungen des röm. Crim. R. auf das theokratische Prinzip, und die Talion in der ältesten Zeit, auf den Schutz der bürgerlichen Freiheit in der freien Republik u. a. aufmerksam, und zeigt dann (§. 15), daß nach dem neuesten röm. Rechte die Gesetze zunächst bei der Strafanwendung das Wohl des Staats, dann den Angeklagten und die Genugthuung für den Beleidigten berücksichtigt hätten.

Im III. Titel, nach einer hiſtoriſchen Einleitung über die Perſonen, welche in den verſchiedenen Perioden in Rom über Verbrechen richteten (§. 16.), entwickelt der Verf. (§. 17.) das officium judicis nach röm. R. bei der Strafe erkennung; hier hat der Verf. (S. 43.) einen ſehr richtigen Satz aufgeſtellt, den, daß der röm. Richter immer die Strafe den Verhältniſſen (cauſa) anzupaſſen ſuchte; freilich iſt der Verf. auch hier wieder kurz, und vergeblich ſucht man Eingehen in dieſe für die ganze Anwendung des röm. Criminalrechts höchſt wichtige Frage. Wie machten es die Richter bei der Anwendung der abſolut beſtimmten Strafgeſetze? Konnten ſie von dem Geſetze abweichen? Wie war es z. B. wenn es im Geſetze hieß: capite puniatur, oder capitali poena plectetur, z. B. l. 1. Cod. de Famoſ. lib.? Sollte nicht in §. 3. Inſt. de publ. judic. ein Argument zu Beantwortung der Frage liegen? In §. 19. hat der Verf. von der Beſtrafung des Verſuchs, der Gehülfen, und §. 20. von den Aufhebungsgründen der Zurechnung gehandelt; zu allgemein iſt es, wenn der Verf. z. B. mit dem Satze ſich begnügt: ubi non adeſt libera voluntas, crimen committi non poteſt. Iſt dies wahr? heißt dies nicht im modernen Sinne ein Philoſophem dem röm. Rechte unterlegen? Möge der Verf., der durch die Abhandlung gezeigt hat, daß er vorurtheilsfrei die röm. Quellen ſtudirte, jetzt, nachdem er die akademiſche Laufbahn als Privatdocent ergriffen hat, den Gegenſtand einer neuen ſchärferen Prüfung unterziehen!

Register.

Die erste (römische) Zahl zeigt den Band, die zweite das Heft, die dritte die Numer und die vierte die Seite desselben an.

I. Sachregister.

A.

Abolition, rechtliche eines Verbrechens IV, 3. 17. S. 402.

Absicht. Einfluß der Beschaffenheit derselben auf die Unterscheidung zwischen Verbrechen und Vergehen nach dem neuen Entwurfe des baierischen Strafgesetzbuchs IV, 2. 8. 191.

Absolutio ab instantia V, 1. 1. 9.

Abtreibung der Leibesfrucht II, 1. 1. 1. II, 2. 8. 173. Historische Entwickelung und rechtliche Begründung dieses Verbrechens II, 1. 1. 4. heutiger Begriff S. 44. Thatbestand II, 2. 8. 173. Ansichten neuerer Strafgesetzbücher II, 2. 8. 178.

Aerztliche Behandlung. In wiefern die dabei begangenen Fehler einer criminellen Untersuchung unterliegen 1, 4. 22. 513.

Anklageprozeß. Siehe Strafgesetzbücher.

Appellation. Kann die obere Justizbehörde eine solche gegen die Vollstreckung der Strafe zum voraus verwerfen IV, 2. 9. 205. welche Wirkung hat die Appellation eines Mitverbrechers auf die Vollstreckung der Strafe an dem andern nicht appellirenden Mitverbrecher IV, 2. 9. 215.

Arkebusiren. S. Todesstrafe.

Assisen in England IV, 3. 20. 462.

Aufruhr. Beiträge zur Lehre von diesem Verbrechen II, 4. 50. 541. insbesondere über aufrührerische Schriften S. 561.

Ausland. Untersuchung und Bestrafung der im Auslande verübten Verbrechen nach hannöverschen Gesetzen VI, 1. 1. 4.

Auslieferung der Verbrecher IV, 2. 15. 523. mit Beziehung auf den neuesten Entwurf einer Uebereinkunft der eidgenossenschen Cantone V, 2. 12. 257.

Aussetzung der Kinder. S. Kindermord.

Auswanderungsverbote IV, 4. 27. 646.

B.

Baiern. Unterschiede des gemeinen und des baierischen Criminalrechts in der Lehre von der Verjährung der Verbrechen I, 2. 7. S. 203. neuer Entwurf eines Strafgesetzbuches VI, 2. 8. 173. VI, 3. 15. 551.
Basel. Neues Strafgesetzbuch dieses Cantons VI, 1. 1. 81.
Begnadigung der Verbrecher IV, 3. 17. 405.
Beichtsiegel und die daraus abgeleitete Freiheit des Beichtpriesters von der Zeugschaft I, 4. 25. 556. II, 1. 6. 151. Begriff, Grund, Umfang, Wirkung I, 4. 25. 556. Bemerkungen über die gangbare Theorie S. 562. darf der Beichtpriester als Zeuge auftreten II, 1. 6. 166. zur Zeugschaft gezwungen werden S. 167. welchen Gebrauch darf der Richter von dem außergerichtlich mitgetheilten Geheimniß machen S. 167.
Beschlagnahme von Papieren. Wann und unter welchen Bedingungen kann sie verfügt werden V, 2 12. 306.
Betrug. Welche genannte Verbrechen gehören dahin I, 2. 8. 218. (s. Erpressung). wann ist er vollendet I, 2. 8. 251. ob es einen verschuldeten und unverschuldeten gebe I, 2. 8. 244. begründet die unrichtige Angabe der Person des Gläubigers bei einem Rechtsgeschäfte einen strafbaren Betrug II, 4. 35. 634. Begriff desselben nach dem neuen Strafgesetzbuch von St. Gallen VI, 1. 1. 30.
Betrug und Fälschung. Beiträge zur richtigeren Bestimmung und naturgemäßen Entwickelung der Theorie über das Verbrechen derselben I, 1. 5. 124. I, 2. 8. 218. Begriff derselben I, 1. 5. 124. Grundsätze des Naturrechts und der Ethik S. 138. des positiven Rechts S. 144.
Beweis. Bemerkungen über den künstlichen in doctrineller Hinsicht III, 1. 5. 102. III, 2. 12. 327. Begriff desselben in Criminalsachen III, 1. 5. 103. Unterscheidung vom natürlichen S. 104. was zur Vollständigkeit desselben gehöre S. 107. Wirkung desselben nach gemeinem Rechte und der Praxis S. 109. was der Richter bei Annahme eines künstlichen Beweises zu beobachten S. 116. III, 2. 12. 327. neueste Gesetzgebungen darüber: österreichische S. 528. preußische S. 229 würtemberg. S. 530. baierische S. 531. Zusammenfassen der Hauptgesichtspunkte für die Legislation über den Gegenstand S. 535. über den künstlichen in peinlichen Fällen. Auslegung des Art. 22. der C. C. C. III, 3. 22, 494. zusammengesetzter in Criminalsachen IV, 4. 24. 556.
Billigkeit im Criminalrechte I, 3. 21. 462. Wesen der Billigkeit S. 464. insbesondere im Civilrecht S. 468. im Criminalrecht S. 472.

Brandstiftung. Ueber die bei den Brandstiftern vorkommende Geisteskrankheit als Strafaufhebungsgrund III, 1. 8. S. 167. überhaupt das Verbrechen derselben V, 1. 4. 74. Brandstiftung nach römischem Recht S. 78. Geschichte S. 78. dogmatischer Theil S. 150. dolose ex lege Cornelia de sicariis. Begriff und Thatbestand S. 150. Strafe S. 155. dolose, gewaltthätige ex lege Julia de vi S. 153. dolloses Verbrennen auf dem Felde stehender Früchte S. 134. culpose Brandstiftung S. 136. Strafe der Brandstiftung nach dem Gesetzbuch von Basel VI, 1. 1. 59.

Bremen. Verbesserungen der Criminaljustiz daselbst VI, 1. 1. 10.

Brief-Erbrechung. Ueber das Recht des Richters, dieselbe als Wahrheit-Erforschungsmittel anzuwenden II, 3. 22. 452.

C.

China. Dasiges Strafgesetzbuch, im Auszuge V, 1. 2. 16.

Complott. Kann bei einem solchen der Verschworene, welcher bei Vollziehung der That abwesend war, mit der ordentlichen Strafe belegt werden IV, 3. 14. 529.

Concussion und Erpressung, ob sie zum Verbrechen des Betrugs gehöre I, 2. 8. 225.

Confrontation. S. Zeugenverhör.

Confrontationsacten. Geberden-Protocoll bei denselben I, 3. 12. 341.

Convicium, was dieses Wort im römischen Recht bedeute IV, 2. 12. 298.

Correalverbindlichkeit mehrerer Mitschuldigen eines Verbrechens zur Entrichtung der peinlichen Prozeßkosten II, 4. 31. 568.

Criminalfall, einer Testamentsverfälschung I, 1. 2. 56. mehrerer Diebstähle nebst Entscheidungsgründen II, 2. 12. 288. merkwürdiger zur Erläuterung der Lehre vom Thatbestande der Tödtung II, 2. 15. 315. Fall zur Erläuterung, daß die unverschuldete Sinnenverwirrung ein Strafaufhebungsgrund sey II, 3. 20. 420. zur Erläuterung des Unterschieds zwischen Raub und Diebstahl mit Drohungen II, 4. 29. 534. zur Erläuterung der Frage, ob die unrichtige Angabe der Person des Gläubigers bei einem Rechtsgeschäfte einen strafbaren Betrug begründe II, 4. 32. 634. zur Erläuterung der Lehre vom Beweise der bösen Absicht II, 4. 33. 635. merkwürdiger zur Warnung für Criminalrichter III, 1. 8. 175. zur Erläuterung der Lehre von der culpa dolo determinata V, 4. 27. 696. Versuch des Mordes eines

ehelichen Kindes V, 4. 23. S. 548. eines Kindermordes VI, 3. 20. 492.
Criminaljustiz. Ihr Verhältniß zur Regentengewalt I, 3. 14. 377. zur Polizei, s. Polizei.
Criminallegislation. Hauptforderungen an dieselbe I, 3. 14. 385.
Criminalpatrimonialgerichtsbarkeit. Aufhebung derselben in Hannover VI, 1. 1. 3.
Criminalrechtspflege und Gesetzgebung. Andeutungen über deren Wesen und Reform I, 3. 14. 363.
Criminalrecht. Darf das allgemeine deutsche Criminalrecht jetzt blos nach den Gesetzen, oder muß es nach der durch die Praxis, und den Gerichtsgebrauch erhaltenen Umgestaltung dargestellt werden VI, 3. 19. 463.
Criminaluntersuchung. Nachtheile der zu großen Ausdehnung derselben III, 3. 23. 541.
Criminell. Gränzpunkte desselben nach dem neuen Entwurfe des baierischen Strafgesetzbuchs VI, 2. 8. 195. Unterscheidung der criminell bestraften Handlungen von den Polizeiübertretungen nach demselben VI, 2. 8. 202.
Dolus. S. Dolus. Culpa dolo determinata I, 1. 4. V, 4. 27. 696. (S. Dolus indirectus.) als Grund von Unterlassungsverbrechen IV, 4. 23. 545.
Culpose Verbrechen. Wesen und Bestrafung derselben VI, 1. 2. 45.

D.

Defensor. Ueber das Recht desselben, dem Inculpaten den Inhalt der Acten mitzutheilen III, 1. 8. 170.
Detention der Verbrecher nach erlittener Strafe V, 1. 5. 158.
Deutschland. Zustand und Fortschritte der Criminal-Gesetzgebung und Rechtswissenschaft IV, 1. 4. 76. IV, 2. 7. 258. IV, 3. 17. 400. VI, 1. 1. 1.
Diebstahl. Wie sich das römische furtum vom deutschen Diebstahl unterscheide III, 1. 4. 73. Begriff des römischen furti S. 73. was dazu in objectiver Hinsicht gehöre S. 75. was in subjectiver Hinsicht S. 78. Begriff des Diebstahls nach deutschem Recht S. 82. welche rechtswidrige Handlungen dahin gehören S. 94. Bestimmungen des preußischen Rechts S. 97. des österreichischen S. 98. des baierischen S. 100. von der Bestrafung des wiederholten Diebstahls V, 3. 20. 478. Maaßstab der Strafe des einfachen Diebstahls VI, 4. 26. 683.
Dienstvertrag des Staatsdieners. Einfluß bei Unterlassungs-Verbrechen IV, 4. 23. 543.
Disciplinar-Untersuchung gegen öffentliche Beamten. Deren Begriff II, 3. 26. 487. deren Unterschied von der Gene-

ral- und Special-Untersuchung S. 490. deren rechtliche Wirkungen S. 491.

Dolus. Dessen Unterschied von Culpa I, 1. 4. 106. verschiedene Bedeutungen dieses Wortes II, 4. 28. 515. dessen Begriff im weiteren Sinne S. 518. im Gegensatz von Culpa S. 521. als Grund von Unterlassungsverbrechen IV, 4. 23. 545. Befugnisse der Geschwornen bei Beurtheilung des Dolus und der Culpa IV, 5. 18. 429. S. Vorsatz.

Dolus directus und indirectus I, 1. 4. 108.

Dolus indirectus. Ueber den criminellen Begriff desselben unter der beschränkten Rücksicht auf homicidium I, 1. 4. 106. IV, 5. 17. 403.

Duell. Unterschied desselben von der Attaque und dem Rencontre III, 5. 19. 459.

Duellgesetze. Sie hängen mit den Gesetzen über Ehrenverletzung zusammen IV, 3. 18. 436. gegen welche Personen darf die Schärfe der Strafen sich richten S. 450.

E.

Ehre. Wann die Verletzung derselben eine strafbare Handlung sey III, 4. 31. 685. was das Wesen derselben nach römischem Rechte sey IV, 1. 5. 110.

Eidesbruch. Dessen Strafbarkeit II, 1. 4. 119.

Einwohner eines occupirten Landes. Wie verhalten sich dieselben zur Regierung und zur feindlichen Macht I, 3. 15. 411.

England. Verwaltung der Criminaljustiz daselbst IV, 5. 20. 469. Bemerkungen über Englands Criminalgesetze in Bezug auf Todesstrafen und über die Art ihrer Ausübung VI, 1. 4. 115.

Erbe. Auslegung des in Art. 165. der C. C. C. vorkommenden Ausdrucks: nächster Erbe VI, 2. 11. 278.

Erkenntnißvermögen, bei den Weibern schwächer als bei den Männern VI, 1. 6. 152.

Ermessen. Art der Begränzung des richterlichen Ermessens nach dem neuen Entwurfe des baierischen Strafgesetzbuchs VI, 2. 8. 208.

Erpressung. S. Concussion.

Ertränken. Ob dasselbe zweckmäßig als Todesstrafe. S. Todesstrafe.

Existimatio. Dreifacher Sinn dieses Worts nach römischem Rechte IV, 1. 5. 115.

F.

Fälschung, Verfälschung, Begriff derselben I, 1. 5. S. 150. S. Betrug.
Fallitenordnung für Hamburg vom Jahr 1753. VI, 3. 17. 421.
Festungsstrafe nach dem neuen weimarischen Gesetz-Entwurfe VI, 3. 16. 395.
Fragen, captiöse, im Criminalprozesse I, 4. 30. 676.
Frankreich. Neueste Fortschritte der Criminaljurisprudenz daselbst III, 4. 27. 604. IV, 2. 11. 253. V, 3. 19. 458.
Funddiebstahl I, 2. 8. 218.
Furtum. S. Diebstahl.

G.

Geberdenprotocolle. Bemerkungen über dieselben im Criminalprozesse I, 3. 12. S. 527. Aufgabe des Richters bei ihrer Abfassung S. 550. Fehler bei Aufnahme derselben S. 553. Schwierigkeiten dabei S. 556. Geberden der Angeschuldigten während der Vernehmung S. 558. bei Zeugenverhören S. 544. Wirkung der Geberden-Beobachtung S. 545. wahrer Werth derselben S. 549.
Gefängnisse. Neuester Zustand derselben in England und Frankreich IV, 4. 25. 671. in Frankreich V, 2. 8. 173.
Gegenstellung, über deren Zulässigkeit unter Eltern und Kindern VI, 4. 25. 671.
Gehülfe II, 3. 16. 369. paßt der Begriff eines strafbaren Gehülfen auf die Secundanten bei Duellen IV, 4. 27. 645. Bestimmungen des neuen weimar. Entwurfs VI, 3. 16. 386.
Geleit, sicheres. Beiträge zur Lehre von demselben V, 2. 11. 283.
Gelüste, besonders der Schwangern und ihr Einfluß auf die rechtliche Zurechnung I, 4. 27. 602. Begriff S. 608. heben sie die Zurechenbarkeit der aus ihnen geflossenen Handlungen auf S. 628.
Gemeinwesen, Grundzüge eines solchen, Beleuchtung der englischen Staatsverfassung, und allgemeine Bemerkungen über England V, 2. 14. 527.
Gerichtsordnung, peinliche. Beiträge zur Erklärung der Artikel 104. 105. V, 3. 18. 446. und des Art. 165. VI, 2. 11. 264.
Gerichtsstand. Kann dem sogenannten Gerichtsstande des begangenen Verbrechens ein Vorzug vor dem Gerichtsstande des Wohnortes und der Ergreifung gesetzlich zugeschrieben werden III, 1. 7. 151.
Gesammtheit der Einwohner. Verbrechen daran VI, 2. 8. 181.
Geschwornengericht. Neueste französische Schriften IV, 2. 11. 234. merkwürdige Urtheile neuerer französischer Rechts-

gelehrten IV, 2. 15. S 576. über das englische IV, 5. 20. 463. Resultate der im Waadtlande über diesen Gegenstand aufgestellten Preisfrage V, 5. 17. 425. neueste Stimme gegen dasselbe aus Frankreich V, 4. 26. 678.
Geständniß. Wirkung des beschränkten im peinlichen Prozesse I, 2. 10. 279. Wirkung des widerrufenen IV, 2. 8. 194. können die Förmlichkeiten des Art. 91. C. C. C. im Verfahren bei Widerruf eines Geständnisses im Halsgericht jetzt weggelassen werden IV, 2. 9. 211. was, wenn einer der Mitverbrecher sein Geständniß widerrufen oder gegen die Vollstreckung der Strafe appellirt hat IV, 2. 9. 212. IV, 5. 21. 475. IV, 4. 28. 664. IV, 5. 21. 480. IV, 4. 26. 608.
Giftmord. Beurtheilung der Absicht bei demselben I, 1. 4. 121.
Guillotine. Kritische Geschichte derselben V, 2. 14. 538.

H.

Halsgericht, hochnothpeinliches. Historische Bemerkungen über dasselbe VI, 4. 23. 586. Bestimmungen der P. G. O. über die Haltung desselben, ebendas. S. 590. Von dem Orte, wo dasselbe gehalten wird, und den übrigen Vorbereitungen zu demselben, ebendas. S. 598. Ceremoniell bei demselben, ebendas. S. 600. Widerruf des Verbrechers vor demselben, ebendas. S. 613 u. 625. Kritik des bisher noch gewöhnlichen Ceremoniells, ebendas. S. 614. Vorschlag zu einem zweckmäßigeren Ceremoniell bei demselben, ebendas. S. 617. Verfahren, wenn es über mehrere Verbrecher zu halten ist, ebendas. S. 628. wenn nach demselben der Verbrecher die Vollziehung der Todesstrafe hindert, oder zu hindern sucht, ebendas. S. 630.
Hängen. Zweckmäßigkeit desselben als Todesstrafe. S. Todesstrafe.
Hamburg. Neue Criminalgesetzgebung VI, 3. 17. 403.
Hannover. Verordnung über Abschaffung der Folter und Zulässigkeit des Anzeigenbeweises VI, 2. 10. 259.
Haustren. Ueber die möglichste Beschränkung desselben, als eine zur Verminderung der Diebstähle und zur leichtern Entdeckung der Thäter nothwendigen Maaßregel II, 3. 25. 481.
Haussuchung. Kann die Polizei solche vornehmen V, 2. 9. 225.
Hayti. Strafgesetzbuch des Negerkönigs Heinrich I im Auszuge II, 3. 18. 593.
Hexenprozesse. Beiträge zur Geschichte I, 2. 11. 504.
Hinrichtung. Bestimmungen der P. G. O. über dieselbe VI, 4. 23. 590.

Holzdiebstahl nach weimarischen Gesetzen VI, 1. 1. S. 8.
Homicidium im Zweikampf I, 1. 4. 115. Homicidium und Parricidium I, 3. 19. 466. über das von mehrern begangene homicidium I, 4. 50. 685.

J.

Incendium, Incendiarius. Bedeutung im römischen Recht V, 1. 4. 54.
Infamia, als Verminderung oder Aufhebung der existimatio (s. Existimatio) IV, 3. 17. 406.
Injurien. Ueber Ehre und Injurien nach römischem Rechte IV, 1. 3. 138. 139. IV, 2. 12. 241. Begriff und Umfang der Injurie IV, 2. 12. 241. welche Requisite in objectiver Hinsicht zur Zulässigkeit der actio injuriarum gehören S. 248. welche Fälle die actio injuriarum begründen S. 262. ob es culpose Injurien gebe S. 272. ob zur Injurie ein specieller animus injuriandi gehöre S. 274. Unterschied der objectiven und subjectiven Injurie S. 278. geschichtliche Darstellung der Lehre IV, 2. 12. 285.
Inquirent. Dessen Unterschied vom erkennenden Richter I, 3. 14. 393. über die zweckmäßige Beschränkung seiner freien Thätigkeit beim ersten Verhör des Angeschuldigten III, 2. 19. 436.
Irrthum. Ist der eines vorsätzlichen Todtschlags schuldig, der einen Menschen tödtet, den er nicht tödten wollte, statt eines andern, den er zu tödten die Absicht hatte III, 3. 21. 486.

K.

Kindermord. Merkwürdiges Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen im Ministerium des Innern über zwei auf selbigen sich beziehende Fragen I, 3. 17. 442. Kindermord und Kinderaussetzung III, 1. 1. 1. III, 3. 14. 359. nach deutschen Gesetzen und Gewohnheiten, Kindermord III, 1. 1. 2. Kinderaussetzung S. 7. nach römischem Rechte S. 10. nach canonischem Rechte S. 18. nach der C. C. C. S. 21. Abänderung dieses gemeinrechtlichen Begriffs durch die neuen Criminalgesetzbücher III, 3. 14. 359. durch das preußische S. 360. österreichische S. 364. holländische S. 366. baierische S. 368. Erhardt's Entwurf für Sachsen S. 371. Tittmann'scher Entwurf S. 372. Ansichten der Gesetzgebungen, worauf die C. C. C. nicht einwirken konnte; englisches Recht S. 375. schwedisches Recht S. 375. französisches Recht S. 376. russisches Landrecht S. 377. toscanisches Recht S. 378.

Entwurf des ungarischen Strafgesetzbuchs S. 578. des neuen Königreichs Hayti S. 579. Recht der orientalischen Völker, der sogenannten wilden Völker S. 580. der Chinesen S. 580. der Hindus S. 581. Merkwürdiger Rechtsfall eines zweifelhaften Kindermordes III, 1. 2. 51. IV, 4. 27. 637. VI, 5. 20. 492.

Kindesaussetzung. Tödtlicher Ausgang derselben I, 1. 4. 118. Merkwürdiger Fall einer solchen II, 4. 35. 632.

Kindesmörderinn Marie, ein Criminalfall mit besonderer Rücksicht auf Untersuchung dargestellt II, 1. 5. 121.

Komplott. Entwickelung dieser Lehre I, 4. 25. 516.

Krieg und seine Beziehungen auf das Criminalrecht I, 5. 15. 599. dessen Einfluß auf Verbrechen der Privatpersonen gegen einander S. 427. an Mitsoldaten S. 419. Einfluß auf Erschwerung der Strafbarkeit und auf das Verhältniß der durch ihn bestimmten entschuldigenden und erschwerenden Gründe zu einander S. 429.

Kurhessen. Neueste militärische Strafgesetze im Auszuge mit Bemerkungen III, 2. 12. 299.

L.

Leichnam. Ob das heimliche Ausgraben eines solchen auf dem Kirchhofe ein Verbrechen enthalte II, 4. 34. 617.

Leumund. Begriff I, 2. 5. 70. Leumund der Zeugen S. 105.

Leumundserforschungen und deren Werth im Criminalprozesse I, 2. 5. 67. Ausdehnung S. 75. Werth S. 85. Nothwendigkeit S. 101.

Leumundsverhöre. Deren Vollständigkeit I, 2. 5. 78. Einrichtung S. 81. Zeit der Vornahme im Prozesse S. 103.

Leumundszeugen. Deren Wahl I, 2. 5. 75.

Lex Cornelia de sicariis V, 1. 4. 88. 150.

Lex Julia de vi publica et privata in Hinsicht auf Brandstiftung S. 112. 123.

Literatur des peinlichen Rechts von 1804—1815. Uebersicht derselben I, 3. 20. 471. I, 4. 29. 661.

Lüge. Begriff I, 1. 5. 126.

M.

Mecklenburg-Schwerin. Dasige Criminalgerichtsordnung I, 4. 28. 642.

Meineid, nach dem gemeinen Rechte und den Bestimmungen der neuesten Strafgesetzbücher II, 1. 4. 85. Doctrinelle Ausdehnung des Verbrechens S. 85. deren Unrichtigkeit S. 87. wahrer Gesichtspunkt der Strafbarkeit S. 97. Folgerungen S. 101. wann ist er vollendet S. 109. wie wird

er beweisen S. 111. Bestimmungen der neuesten Strafgesetzbücher S. 114. als Privatverbrechen S. 116. als Art des Betrugs S. 118. Strafwürdigkeit des Eidesbruchs S. 119.
Mildernde Rücksichten nach dem neuen Entwurfe des baierischen Strafgesetzbuchs VI, 2. 8. 216.
Milderungsrecht, richterliches, IV, 3. 17. 420.
Militärpersonen. Verhältniß der sich feindlich einander gegenüberstehenden in criminellter Hinsicht I, 3. 15. 402. wie es zu halten, wenn von nicht-militärischen Bürgern an feindlichen Militärpersonen Verletzungen begangen werden S. 404. ihr Verhältniß zu Civilpersonen des feindlichen Staats S. 410. Verbrechen derselben an Civilpersonen des feindlichen Staats S. 416. Verletzungen derselben an den Rechten nicht-militärischer Mitbürger S. 417. Verbrechen an Mitsoldaten S. 419. an ihnen durch Civilpersonen verübte Verletzungen S. 422.
Mord und Todtschlag nach allgemeinen und besondern Rechtsprincipien I, 4. 30. 679.

N.

Nachdruck, ob er eine Rechtsverletzung in sich begreife I, 2. 8. 225.
Nothrecht, als einflußreiches Princip in die Strafrechtspflege V, 3. 15. 345. V, 4. 25. 625.
Nothwehr III, 2. 10. 279. Beitrag zu dieser Lehre in zwei Rechtsfällen III, 3. 15. 583. Nothwehr gegen ein Weib VI, 2. 12. 296.

P.

Polizei. Was dieses Wort bedeute III, 3. 26. 575. ihr Verhältniß zur Criminal-Justiz IV, 4. 22. 485. V, 2. 9. 184. insbesondere über die höhere Polizei V, S. 254.
Polizeibehörden. Haben dieselben ein Untersuchungs- und Bestrafungsrecht III, 3. 26. 558.
Polizeiübertretung. Deren Unterschied von Verbrechen und Vergehen IV, 4. 22. 495.
Prozeß. Ueber das Verhältniß des Civil- und Criminalprozesses beim Zusammentreffen eines Civil- und Criminalpunkts in derselben Rechtssache II, 2. 11. 257. in welcher Ordnung sind die zusammentreffenden Punkte zu untersuchen und zu unterscheiden S. 258. welchen Einfluß hat die Entscheidung des Criminalpunktes auf jene des Civilpunktes und umgekehrt S. 267. welcher Richter ist der competente, wenn es auf Entscheidung beider ankommt S. 267.

Prozeßkosten. Sind die Erben eines Verdächtigen die Kosten der Generalunterſuchung zu tragen verbunden, während ihr Erblaſſer geſtorben iſt III, §. 29. S. 658.

R.

Raub. Deſſen Unterſchied vom Diebſtahl mit Drohungen in einem Rechtsfall dargeſtellt II, 4. 29. 534. geſetzlicher Umfang dieſes Verbrechens nach gemeinem deutſchen Recht V, 1. 6. 147.

Rechtsfälle, merkwürdiger eines zweifelhaften Kindermordes III, 1. 2. 31. V, §. 16. 375. zwei als Beitrag zur Lehre von der Nothwehr III, §. 15. 383. zur Erläuterung der Frage über die Befugniſſe der Geſchwornen bei Beurtheilung von dolus und culpa IV, §. 18. 429. merkwürdiger Fall einer Kinderausſetzung II, 4. 35. 632. begründet die unrichtige Angabe der Perſon eines Gläubigers bei einem Rechtsgeſchäfte einen Betrug S. 634. zur Erläuterung der Lehre von der böſen Abſicht S. 639. über das den Vorſtänden der Criminalgerichte eingeräumte Recht, Reviſion zu ergreifen S. 648. über die bei Brandſtiftern vorkommende Geiſteskrankheit als Strafaufhebungsgrund III, 1. 8. 167. über das Recht des Defenſors, dem Inculpaten Akten mitzutheilen S. 170. über nachtheilige Abkürzung und Beſchränkung des ſummariſchen Verhörs S. 173. merkwürdiger Fall zur Warnung für Criminalrichter über den Einfluß der Schwangerſchaft auf Zurechnung IV, 4. 27. 632. merkwürdiger eines Kindermords S. 637. über Secundanten beim Duell S. 645. über Auswanderungs-Verbote S. 646. zur Erläuterung der Lehre von Unterlaſſungsverbrechen IV, §. 23. 552.

Rechtspflege. Ueber die Nothwendigkeit einer collegialiſchen und öffentlichen ohne Geſchwornen IV, §. 21. 479. peinliche Rechtspflege und Geiſt der Regierung in England V, 2. 14. 525.

Recognitionen im Criminalprozeſſe I, 4. 21. 495.

Regentengewalt im Verhältniß zur Criminaljuſtiz I, §. 14. 577.

Reviſion. Ueber das den Vorſtänden der Criminalgerichte eingeräumte Recht, ſolche zu ergreifen II, 4. 55. 648.

Rußland. Neueſte Entwürfe eines ruſſiſchen Criminalgeſetzbuchs mit Bemerkungen II, 1. §. 45.

Rückfall, oder Wiederholung der Verbrechen nach erlittener Strafe, mit Rückſicht auf baieriſches Recht II, 4. 52. 578. Beſtimmungen des öſterreichiſchen Rechts S. 579. des preußiſchen S. 580. des ruſſiſchen Entwurfs S. 580. des franzöſiſchen Geſetzes S. 581. des baieriſchen S. 582. Begriff

S. 585. Strafe des ersten im Allgemeinen S. 584. in einzelnen Fällen S. 587. Strafe des zweiten und weiteren, allgemeine Bemerkungen über den ersten und weiteren S. 590. insbesondere von Concurrenz mehrerer Uebertretungen S. 591. transitorische Verfügungen S. 595. Bestimmungen des neuen baierischen Gesetz-Entwurfes in dieser Lehre VI, §. 15. 567.

S.

Schärfungs- und Milderungsrecht, richterliches, IV, §. 17. 420.
Schwangere. Gelüste derselben, s. Gelüste.
Schwangerschaft. Einfluß derselben auf die Zurechnung IV, 4. 27. 632.
Schweiz. Neueste Militärstrafgesetze mit Bemerkungen V, 1. §. 50.
Secundanten. S. Gehülfen.
Sinnenverwirrung, die unverschuldete, als Strafaufhebungsgrund, erläutert durch einen Criminalfall II, §. 20. 421.
Special-Inquisition. Eintritt der Vorbedingungen derselben VI, 2. 9. 252.
Spielen, mit Minderjährigen, Betrunkenen u. s. w., ob und wann es ein Betrug sey I, 2. 8. 226.
Staat. Verletzungen gegen die Sicherheit desselben nach dem neuen Entwurfe des baierischen Strafgesetzbuchs VI, 2. 8. 203.
Staatsdiener. S. Dienstvertrag.
St. Gallen. Neues Strafgesetzbuch dieses Cantons VI, 1. 1. 14.
Stimmenmehrheit. Soll dieselbe in Criminalsachen entscheiden III, §. 50. 665.
Strafanstalten. Deren Einrichtung in Oesterreich I, 4. 26. 578.
Strafbestimmung. Nothwendigkeit der gesetzwidrigen, um ein gerechtes Urtheil zu sprechen I, §. 13. 552.
Strafe und Schuld. Inneres Verhältniß derselben nach dem neuen Entwurfe des baierischen Strafgesetzbuchs VI, 2. 8. 222.
Strafgesetz. Auslegung IV, §. 17. 408.
Strafgesetzbuch. Einführung des baierischen in Oldenburg, Modificationen IV, 2. 7. 162. Zusätze S. 167. Vorarbeiten zu Gesetzbüchern in mehrern deutschen Ländern IV, 2. 7. 174. Verhandlungen der Stände in mehrern IV, 2. 7. 187.
Strafgesetze, militärische, I, §. 15. 414.

Strafgesetzgebung, Verhältniß derselben in den früher mit Frankreich vereinigten, nunmehr wieder zu Deutschland gekommenen Staaten IV, 2. 7. 181. Beitrag zur Revision der allgemeinen Grundsätze derselben VI, 3. 18. 456.
Strafmilderung nach dem neuen weimarischen Gesetz-Entwurfe VI, 3. 15. 380.
Strafprozeßgesetzgebung. Hauptforderungen an dieselbe V, 4. 22. 515. Ihre Hauptaufgabe IV, 4. 26. 596. wesentliche Verschiedenheit der neueren S. 593. Anklage- und Untersuchungsprozeß S. 604. Geschwornengericht S. 608. öffentliches und mündliches Verfahren S. 615. General- und Special-Inquisition S. 620. Verschiedenheit des Verfahrens nach Verschiedenheit der Gesetzübertretung S. 628.
Strafrecht und Strafrechtswissenschaft. Betrachtungen über ihren Entwickelungsgang I, 2. 9. 256. wie dachten die Alten über das Strafrecht des Staats III, 3. 28. 617. verschiedene Systeme IV, 1. 4. 93.
Strafrechtspflege in völkerrechtlicher Rücksicht mit Beziehung auf das deutsche Bundesrecht I, 4. 30. 680.
Strafrechtswissenschaft. Bemerkungen über einige der wichtigsten Gegenstände derselben V, 2. 10. 240. Verhaftung des eines Verbrechens Unschuldigten oder Verdächtigen V, 5. 22. 515. Vertheidigungsverfahren S. 521. gesetzliche Beweislehre S. 550. Rechtsmittel gegen Criminalurtheile S. 540.
Strafscala und Strafsystem nach dem neuen Entwurfe des baierischen Strafgesetzbuchs VI, 2. 8. 217.
Strafwürdigkeit. Maaßstab derselben IV, 1. 4. 100.

T.

Testamentsverfälschung. Criminalfall mit besonderer Rücksicht auf Untersuchung I, 1. 2. 35.
Thatbestand. Einfluß des Mangels desselben auf das Strafurtheil III, 3. 16. 394. ob der Mangel eines Thatbestandes ein Milderungsgrund sey, nach allgemeinen Ansichten S. 395. nach römischem Recht S. 405. nach canonischem Recht S. 407. welche Gründe die Rechtsgelehrten und Gesetzgeber zur Aufstellung jenes Milderungsgrundes bewogen S. 408. welchen Einfluß derselbe jedoch wirklich habe S. 410. Thatbestand bei Tödtungen IV, 3. 16. 387.
Thémis, ou bibliothèque du jurisconsulte. Bemerkungen IV, 2. 11. 237.
Tod, bürgerlicher, als Criminalstrafe II, 1. 3. 65.
Todesstrafen. Verfahren bei ihrer Vollziehung, würtembergische Verordnung vom 1sten May 1816. I, 3. 16. 463. Wahl derselben IV, 1. 3. 56. IV, 3. 15. 345. welche Rück-

Rücksichten sollen bei Bestimmung derselben den Gesetzgeber leiten IV, 1. 5. S. 58. über das Henken IV, 5. 15. 534. Ertränken S. 575. Arkebusiren S. 584. Rädern V, 4. 4. 589. Enthauptung S. 577. mit dem Beil S. 581. Schwerdt S. 591. Enthauptung mit der Guillotine, geschichtlich dargestellt VI, 1. 5. 65. dieselbe criminalistisch betrachtet VI, 1. 5. 75. Hinrichtung durch Gift im Allgemeinen VI, 1. 5. 86. geschichtlich S. 90. criminalistisch betrachtet S. 97. Resultat der Untersuchung über die Wahl der Todesstrafen S. 103. wer soll wählen? geschichtlich betrachtet S. 106. criminalistisch S. 109. an welchem von mehrern wegen eines und desselben Verbrechens verurtheilten Inquisiten ist wohl dieselbe am ersten zu vollziehen IV. 2. 9. 202. Beschreibung des Verfahrens bei Vollziehung derselben, an Orten, wo das hochnothpeinliche Halsgericht noch gehalten wird VI, 4. 23. 593. Vorschriften neuerer Gesetzbücher darüber S. 588. Vollstreckung derselben S. 611. Verhalten des Richters, wenn der Verbrecher sich widersetzt S. 652.

Tödtlichkeit der Verletzungen. Ueber die gerichtlich-medicinische Beurtheilung derselben I, 5. 17. 445. I, 4. 24. 554. Erinnerungen über die Zurechnung derselben IV, 2. 13. 317. S. Verletzungen.

Tödtung. Merkwürdiger Criminalfall zur Erläuterung der Lehre vom Thatbestande derselben II, 2. 13. 515.

Trunkenheit. Verbrechen aus partiellem Wahnsinn und Trunkenheit VI, 2. 13. 317.

U.

Unbekannt gebliebener Thäter. Auslegung dieses Ausdrucks der Gesetze VI, 2. 9. 248.

Unterlassungsverbrechen, in wiefern dieselben strafbar seyen IV, 4. 23. 527. aus positiven Gesetzen S. 552. aus besondern rechtlichen Verhältnissen S. 535. Vertrag S. 543.

Unterschlagung, ob sie unter den Begriff des Betrugs gehöre I, 2. 8. 218. in welchem Verhältniß sie zum deutschen Diebstahl stehe III, 1. 4. 86.

Untersuchung. Unterschied der General- und Special-Untersuchung IV, 4. 26. 620. ob die vorläufige der Polizei zuzuweisen IV, 4. 22. 624. über Ausdehnung der Untersuchung III, 4. 25. 541.

Urheber. Begriff, Arten und Strafbarkeit III, 1. 6. 125. worin die wahren Merkmale desselben zu suchen S. 127. ob das Mandat oder der Auftrag zum Urheber mache S. 135. ob die Raths-Ertheilung S. 157. ob der Befehl S. 159. Zwang S. 140. Bitten und Ueberredung S. 141. Er-

wecken eines Irrthums S. 142. Strafbarkeit nach römischem Rechte S. 143. canonischem Rechte S. 144. nach der C. C. C. S. 145. nach neueren Gesetzbüchern S. 146.
Urheber und Gehülfen. Ueber die Darstellung dieser Lehre in einem Strafgesetzbuche, ein Beitrag zur Strafgesetzgebungslehre II, 5. 16. 569. besonders beim Complott S. 376. Miturheber S. 380. Versuch des Beweises, daß es zwischen Urheber und Gehülfen keinen Unterschied in Ansehung der Strafbarkeit gebe III, 5. 17. 415.
Urkunden. Beweiskraft derselben IV, 4. 24. 569. über den Zwang zur Herausgabe derselben V, 2. 15. 506. 519.
Urtheile. Verschiedene Arten der lossprechenden im Criminalprozesse V, 1. 1. 1.
Urtheilssprecher, in die Nothwendigkeit versetzt, eine gesetzwidrige Strafe zu bestimmen, um ein gerechtes Urtheil zu fällen, ein Criminalfall I, 5. 15. 552.

V.

Verbrechen, im Auslande begangen IV, 2. 13. 509. Unterschied der versuchten und vollendeten IV, 1. 1. 1. Zurechnung der Verbrechen I, 1. 1. 1. Unterschied zwischen fortgesetzten und wiederholten II, 2. 10. 258. Concurrenz S. 258. Ausspruche des gemeinen Rechts S. 259. Unrichtigkeit der Ansicht nach allgemeinen Grundsätzen S. 262. Versuch der richtigen Ansicht S. 246. fortgesetztes Verbrechen wegen Beschaffenheit desselben S. 251. wegen besonderer Vornahme desselben S. 254. in wiefern kann die Wiederholung einen Grund zur Strafschärfung enthalten V, 5. 20. 479. Unterschied der Verbrechen von Vergehen II, 5. 17. 585. IV, 4. 22. 489. über das geendigte Verbrechen und dessen Bestrafung IV, 1. 2. 24. Begriff nach der neuen Theorie S. 29. Folgerungen S. 34. Abtheilung der Verbrechen und Vergehen in dem baierischen Entwurfe VI, 2. 8. 186.
Verbrecher. Uebersicht der in den Jahren 1815 — 1821 in England und Wallis bestraften VI, 2. 5. 136.
Verbrechercolonieen, englische VI, 4. 22. 525. Vorschläge zu künftiger besserer Einrichtung derselben S. 574.
Verdachtsstrafe. Schwere derselben nach dem neuen Entwurfe des baierischen Strafgesetzbuchs VI, 2. 8. 219.
Verfahren, öffentliches und mündliches, im Criminalprozesse IV, 4. 26. 608. Verschiedenheit desselben nach Verschiedenheit der Gesetzübertretungen S. 628.
Verfolgung der aus gefänglicher Haft der Justiz entflohenen Angeschuldigten, in wiefern die Polizei dazu berechtigt oder verpflichtet V, 2. 9. 220.

Verhaftungsrecht, ob und in wiefern die Polizei ein solches habe V, 2. 9. S. 185.
Verhör, über die Nachtheile der Abkürzung und Beschränkung des summarischen III, 1. 8. 175. über die zweckwidrige Beschränkung der freien Thätigkeit beim ersten Verhöre des Angeschuldigten IV, 3. 19. 456.
Verjährung der Verbrechen. Bedingungen derselben I, 2. 7. 208. IV, 5. 17. 405. Unterbrechung derselben im Strafrechte durch Generalunterfuchung und durch Special-Inquisition gegen einen Mitschuldigen VI, 2. 8. 228.
Verletzungen. Unterschied der absolut und relativ tödtlichen IV, 2. 10. 218. was hat der erkennende Richter zu thun, wenn der lebensgefährlich Verletzte bei geschlossener Untersuchung lebt, aber nicht außer Lebensgefahr ist S. 222.
Vernehmungen. Warum Vernehmungen und Zeugenverhöre nicht mit mehr als einer, und Confrontationen nicht mit mehr als zwei Personen auf einmal geschehen III, 3. 20. 478.
Verschwörung. S. Complott.
Versuch der Verbrechen. Beitrag zu dieser Lehre I, 2. 6. 165. Merkmale des Versuchs überhaupt S. 165. Grund der Strafbarkeit S. 167. objective Bedingungen der Strafbarkeit des Versuchs S. 170. Thatbestand des Versuchs S. 172. Begriff und Ausdehnung des strafbaren S. 176. veränderte Ansicht IV, 1. 4. 104. über den nahen und entfernten Versuch zusammengesetzt strafbarer Handlungen, insbesondere des ausgezeichneten Diebstahls II, 2. 14. 548. Grade des Versuchs IV, 1. 1. 12. Bestimmungen des neuen baierischen Entwurfs in dieser Lehre VI, 3. 15. 355.
Versuchshandlungen, über den Anfangspunkt ihrer Strafbarkeit II, 4. 33. 602. nach römischem Recht S. 610. canonischem S. 614. nach der C. C. C. S. 615.
Verzweiflung. Verhütung derselben bei qualificirten Todesstrafen VI, 2. 12. 309.
Verwandte, nahe, von der Gegenstellung derselben VI, 4. 25. 671.
Vorsatz. Vermuthung des bösen nach römischem Recht II, 2. 9. 194. Beweis des bösen II, 3. 21. 434. nebst einem zur Erläuterung dienenden Criminalfall II, 4. 35. 639. Begriff und Merkmale des bösen II, 4. 28. 515. IV, 5. 17. 400.

W.

Wahnsinn. Verbrechen aus partiellem Wahnsinn und Trunkenheit VI, 2. 15. 317.
Weibliches Geschlecht. Ueber das rechtliche Verhältniß desselben in Bezug auf Criminalrecht und Criminalgesetzgebung VI, 1. 6. 138. in Ansehung der Imputation VI, 2. 12.

S. 289. Grundsätze des canonischen Rechts in dieser Hinsicht S. 293. Verhältniß in Absicht auf Größe der Verbrechen S. 301. Bestimmungen des Code Henry über diesen Punkt S. 303. Verhältniß des Weibes in Ansehung des Maaßes und der Gattungen der Strafe S. 306.
Weimar. Neueste Criminalgesetze daselbst VI, 1. 1. 6. Einführung des baierischen Strafgesetzbuchs daselbst, mit Bemerkungen über den Werth dieses Gesetzbuchs II, 1. 2. 44. neuer Entwurf eines Strafgesetzbuchs, mit Bemerkungen VI, 5. 16. 378.
Widerruf, s. Halsgericht. Verfahren, wenn der Verbrecher auf dem Richtplatze widerruft VI, 4. 25. 650.
Wortbrüchigkeit I, 1. 5. 160.
Würtemberg. Neueste militärische Strafgesetze. Im Auszuge mit Bemerkungen III, 2. 11. 299. dessen Entwuf eines Strafgesetzbuchs VI, 4. 24. 654.

Z.

Zeugenbeeidigung. Nöthige Vorsicht bei derselben im Criminalprozesse V, 3. 19. 412.
Zeugenbeweis. Verbindung des unzureichenden mit andern Beweismitteln IV, 3. 24. 567.
Zeugenverhör. S. Vernehmung.
Zeugnisse. Welchen Werth haben verneinende im Criminalprozesse III, 3. 24. 551.
Zurechnung der Verbrechen. Grundzüge dieser Lehre I, 1. 1. 1. Zurechnung und Strafmaaß I, 3. 14. 371. Unterschied der rechtlichen und moralischen I, 4. 27. 622. über neue Bearbeitungen dieser Lehre IV, 3. 17. 410.
Zweikampf III, 3. 19. 455. geschichtliche Entwickelung der Ansichten über denselben S. 454. von welchem Standpunkte die Gesetze bei Bestrafung desselben ausgegangen S. 459. welchen Gesichtspunkten die Wissenschaft folge S. 462. auf welchem Wege andere Ansichten herbeizuführen S. 472. französische Schriften über diesen Gegenstand IV, 2. 11. 254.

II. Namenregister

derjenigen Verfasser, welche zu diesem Archive Beiträge geliefert haben, nebst Angabe der letzteren.

A.

Andrés, Ueber das Beichtsiegel und die daraus abgeleitete Freiheit des Beichtpriesters von der Zeugschaft I, 4. 25. 556. II, 1. 6. 151.
Asher, C. W., s. Romilly (Samuel).

B.

von der Becke, D., Ueber den Krieg und seine Beziehungen auf das Criminalrecht, mit Bemerkungen von Mittermaier I, 3. 15. 599.
Borst, Ueber die Wirkung des beschränkten Geständnisses im peinlichen Prozesse I, 2. 10. 279.
— Ueber den Beweis des bösen Vorsatzes II, 3. 21. 434. II, 4. 35. 639.
Boehmer, G. W., Ueber die Wahl der Todesstrafen IV, 1. 3. 56. IV, 3. 15. 345. V, 4. 24. 559. VI, 1. 4. 65.

D.

Dabelow, Wie dachten die Alten über das Strafrecht des Staats III, 3. 18. 617.

E.

Emmerich, Von der Verbindlichkeit der Erben eines Verbrechers III, 3. 29. 658.
Eschenbach, J. C., Ueber die möglichste Beschränkung des Hausirens, eine zur Verminderung der Diebstähle und zur leichtern Entdeckung der Thäter nothwendige Maaßregel II, 3. 25. 481.

F.

Frühling, Ueber das heimliche Ausgraben eines Leichnams auf dem Kirchhofe, mit Hinsicht auf einen Rechtsfall II, 4. 34. 617.

G.

Gerstäcker, Dr., Darf das allgemeine deutsche Criminalrecht jetzt bloß nach den Gesetzen, oder muß es nach der durch die Praxis und den Gerichtsgebrauch erhaltenen Umgestaltung dargestellt werden VI, 3. 19. 465.
Gesterding, Ueber Verbrechen, besonders Todtschlag aus Irrthum in Ansehung der Person III, 3. 21. 486.
— In wiefern kann die Wiederholung eines Verbrechens einen Grund enthalten, die Strafe zu schärfen V, 3. 20. 479.
— Von der Gegenstellung naher Verwandten, besonders der Eltern mit den Kindern VI, 4. 25. 671.
Grävell, A. K., Abhandlung über die Theorie der Injurien, der Schmähschriften und der Nothwehr; eine Vorarbeit zu seiner Selbstvertheidigung III, 2. 10. 189.

H.

Henke, Dr. Adolph, Ueber die gerichtlich medicinische Beurtheilung der Tödtlichkeit der Verletzungen I, 3. 18. 445. I, 4. 24. 534.
Henke, Dr. H. A., Betrachtungen über den Entwickelungsgang des Strafrechts und der Strafrechtswissenschaft I, 2. 9. 256.
— Ueber die Billigkeit im Criminalrechte II, 3. 25. 462.
— Beiträge zur Lehre vom Verbrechen des Aufruhrs II, 4. 30. 541.
— Bemerkungen über einige der wichtigsten Gegenstände der Strafrechtswissenschaft V, 2. 10. 240.
Hofacker, Ueber das Verbrechen der Brandstiftung V, 1. 4. 74.
— Beiträge zur richtigen Erklärung der Artikel 104. 105. der P. G. O. V, 3. 18. 446.
Hoffbauer, Ueber die Gelüste, besonders der Schwangern, und ihren Einfluß auf rechtliche Zurechnung; ein Beitrag zur Criminalpsychologie I, 4. 27. 602.
Hudtwalker, Dr., neueste Nachrichten über die englischen Verbrechercolonien in Neu-Südwallis VI, 4. 22. 525.

K.

Kleinschrod, Grundzüge der Lehre von Zurechnung der Verbrechen I, 1. 1. 1.
— Unterschied des gemeinen deutschen und des baierischen Criminalrechts in der Lehre von Verjährung der Verbrechen I, 2. 7. 203.
— Uebersicht der Literatur des peinlichen Rechts von 1804—1813. I, 3. 20. 471. I, 4. 29. 661.

Kleinschrod, Ueber den bürgerlichen Tod als Criminalstrafe II, 1. 3. S. 65.
— Ueber das Verhältniß des Civil- und Criminalprozesses beim Zusammentreffen eines Civil- und Criminalpunktes in derselben Rechtssache II, 2. 11. 257.
— Ueber unverschuldete Sinnenverwirrung als Strafaufhebungsgrund, erläutert durch einen Criminalfall II, 3. 20. 420.
— Ueber den Unterschied zwischen Raub und Diebstahl mit Drohungen, in einem Rechtsfall dargestellt II, 4. 29. 554.
— Ueber die Correalverbindlichkeit mehrerer Mitschuldigen eines Verbrechens zur Entrichtung der peinlichen Prozeßkosten II, 4. 31. 568.
— Merkwürdiger Rechtsfall eines zweifelhaften Kindermords III, 1. 2. 51.
— Beitrag zur Lehre von der Nothwehr in zwei Rechtsfällen III, 3. 15. 385.
— Ueber verneinende Zeugnisse im Criminalprozesse III, 3. 24. 531.
— Ueber den Widerruf des Geständnisses IV, 2. 8. 194.
— Kann bei einem Complott der Verschwörene, der bei Vollziehung der That abwesend war, mit der ordentlichen Strafe belegt werden IV, 3. 14. 529.
— Thatbestand bei Tödtungen u. s. w. IV, 3. 16. 587.
— Zusammengesetzter Beweis in Criminalsachen IV, 4. 24. 556.
— Ueber lossprechende Urtheile im Criminalprozeß V, 1. 1. 1.
— Beiträge zur Lehre vom sichern Geleit V, 11. 2. 285.
— Versuch des Mordes eines ehelichen Kindes; ein Criminalfall V, 4. 23. 548.
— Wesen und Bestrafung culposer Verbrechen VI, 1. 2. 45.
— Verbrechen aus partiellem Wahnsinn und Trunkenheit VI, 2. 13. 317.
— Kindermord; ein Criminalfall VI, 3. 20. 492.
— Ueber Maaßstab der Strafe des einfachen Diebstahls VI, 4. 26. 685.
Klien, Dr. Carl, Beiträge zur richtigeren Bestimmung und naturgemäßeren Entwickelung der Theorie über das Verbrechen des Betrugs und der Fälschung in seinen verschiedenen Arten I, 1. 5. 124. I, 2. 8. 218.
Konopak, Beitrag zur Geschichte der ehemaligen Hexenprozesse I, 2. 11. 304.
— Bemerkungen zur Criminalgerichtsordnung für die Mecklenburg-Schwerinschen Lande I, 4. 28. 642.
— Erzählung eines Criminalfalls mehrerer Diebstähle nebst den Entscheidungsgründen II, 2. 12. 288.

Konopak, Ueber den künstlichen Beweis in peinlichen Strafsfällen III, 3. 22 S. 494.
— Beitrag zur Lehre vom Raube V, 1. 6. 147.
— Beiträge zur Auslegung des 165sten Artikels der P. G. O. VI, 2. 11. 264.

L.

Lotz, Ueber das Untersuchungs- und Bestrafungsrecht der Polizeibehörden III, 3. 26. 558.
— — das Verhältniß der Polizei zur Criminaljustiz IV, 4. 22. 485. V, 2. 9. 182.

M.

Meister, Ueber den criminalistischen Begriff von dolus indirectus unter der beschränkten Rücksicht auf Homicidien I, 1. 4. 106.
— Ein paar Worte zur Vertheidigung des Lehrsatzes, daß das römische Recht auf Attentate der Homicidien und Parricidien keine Todesstrafe verordne I, 3. 19. 466.
Menz, Ritter K. von, Betrachtungen über die gegen öffentliche Beamte geführte Disciplinar-Untersuchung und ihren Unterschied von der Generaluntersuchung II, 3. 26. 486.
Mittermaier, Ueber Leumundserforschungen und ihren Werth im Criminalprozesse I, 2. 3. 67.
— Beiträge zur Lehre vom Versuche der Verbrechen I, 2. 6. 163.
— Bemerkungen über Geberden-Protocolle im Criminalprozesse I, 3. 12. 528.
— Beobachtungen über Recognitionen im Criminalprozesse I, 4. 21. 496.
— Ueber den Meineid nach gemeinem Recht und den Bestimmungen der neuesten Strafgesetzbücher II, 1. 4. 85.
— Ueber den Unterschied zwischen fortgesetzten und wiederholten Verbrechen II, 2. 10. 238.
— Ueber die Nachtheile unzweckmäßiger Zeugen-Beeidigung im Criminalprozesse II, 3. 19. 412.
— Ueber das Recht des Criminalrichters, Brieferöffnung als Wahrheitserforschungsmittel anzuwenden II, 3. 22. 452.
— Ueber den Begriff und die Merkmale des bösen Vorsatzes II, 4. 28. 516.
— Ueber den Anfangspunkt der Strafbarkeit der Versuchshandlungen II, 4. 33. 602.
— Ueber Begriff, Arten und Strafbarkeit des Urhebers III, 1. 6. 125.

Mittermaier, Einfluß des Mangels an Thatbestand auf das Strafurtheil III, 5. 16. S. 394.
— Duellgesetze und der Zusammenhang derselben mit den Gesetzen über Ehrenverletzungen III, 5. 18. 436.
— Ausdehnung der Criminaluntersuchung III, 5. 25. 541.
— Ueber den Unterschied vollendeter und versuchter Verbrechen, und über die Grade des Versuchs IV, 1. 1. 1.
— Zustand der Criminalrechtswissenschaft in Deutschland IV, 1. 4. 76. IV, 5. 17. 400. IV, 2. 7. 157.
— Fortschritte in Frankreich III, 4. 27. 604. IV, 2. 11. 235.
— Ueber den neuesten Zustand der Gefängnisse in England und Frankreich, mit Auszügen von Dr. Asher zu Hamburg IV, 4. 25. 571.
— Die neuesten Militärstrafgesetze für die schweizerischen Truppen V, 1. 5. 50.
— Nachrichten über den Zustand der Gefängnisse in Frankreich V, 2. 8. 173.
— Ueber den Zwang zur Herausgabe von Urkunden im Strafprozesse V, 2. 12. 306.
— Resultate der im Waadtlande über die Einführung der Geschwornen aufgestellten Preisfrage V, 5. 17. 425.
— Neueste Fortschritte der Criminaljurisprudenz in Frankreich V, 5. 19. 457.
— Neueste Stimme gegen das Geschwornengericht in Frankr. V, 4. 26. 678.
— Fortschritte der Criminalgesetzgebung in Deutschland mit Beziehung auf die neuesten Strafgesetzbücher für Basel und St. Gallen VI, 1. 1. 1.
— Neuer Entwurf des Strafgesetzbuchs für Baiern VI, 2. 8. 175. VI, 5. 15. 551.
— Neuer Entwurf eines Strafgesetzbuchs für Sachsen-Weimar-Eisenach, mit Bemerkungen VI, 5. 16. 578.
— Bemerkungen über den neuen Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Königreich Würtemberg VI, 4. 24. 634.

O.

Oersted, Dr. J. A., Ueber das Nothrecht als einflußreiches Princip in die Strafrechtspflege V, 5. 15. 545. V, 4. 25. 625.
Oppen, Ueber die Befugniß der Geschwornen bei Beurtheilung von dolus und culpa, durch einen Rechtsfall erläutert IV, 5. 18. 429.

P.

Pfister, Criminalfall einer Testaments-Verfälschung, bearbeitet mit besonderer Rücksicht auf Untersuchungsführung I, 1. 2. S. 56.
— Die Kindesmörderinn Marie D., ein Criminalfall mit besonderer Rücksicht auf Untersuchung II, 1. 5. 121.
Puchta, Ueber zweckwidrige Beschränkung des Inquirenten x. IV, 5. 19. 456.

R.

Regenhertz, Ueber die culpa dolo determinata, erläutert durch einen Criminalfall V, 4. 27. 696.
Romilly, Sir Samuel, Bemerkungen über Englands Criminalgesetze in Bezug auf Todesstrafen und die Art ihrer Vollziehung VI, 1. 4. 113.
Roßhirt, Ueber den Begriff des römischen furtum und des deutschen Diebstahls in einer vergleichenden Gegeneinanderstellung III, 1. 4. 75.
— Ueber den Zweikampf III, 5. 19. 455.

S.

Schelhaß, Von der Wiederholung der Verbrechen nach erlittener Strafe, oder vom Rückfall mit besonderer Rücksicht auf das baierische Recht II, 4. 52. 568.
von Schirach, Wilhelm, Entwickelung der Lehre vom Complott I, 4. 25. 516.
— Versuch eines Beweises, daß es sowohl nach positiven Gesetzen, als nach allgemeinen Grundsätzen in Ansehung der Strafbarkeit keinen Unterschied zwischen dem Urheber des Verbrechens und dem Gehülfen bei demselben gebe III, 3. 17. 415.
Seckendorf, Baron von, Ueber den nahen und entfernten Versuch zusammengesetzt strafbarer Handlungen, insbesondere des ausgezeichneten Diebstahls II, 2. 14. 348.
Spangenberg, Ueber das Verbrechen der Abtreibung der Leibesfrucht II, 1. 1. 1. II, 2. 8. 175.
— Strafgesetzbuch des Negerkönigs Heinrichs I. auf Hayti, im Auszuge geliefert II, 3. 18. 395.
— Ueber das Verbrechen des Kindermords und der Aussetzung der Kinder III, 1. 1. 1.
— Merkwürdiger Criminalfall zur Warnung für Criminalrichter III, 1. 8. 175. III, 3. 14. 359.
— Ueber Unterlassungsverbrechen und deren Strafbarkeit IV, 4. 25. 527.
— Chinesisches Strafgesetzbuch, im Auszuge mitgetheilt V, 1. 2. 16.

Spangenberg, Verhältniß des weiblichen Geschlechts in Bezug auf Criminalrecht und Criminalgesetzgebung VI, 1. 6. S. 158. VI, 2. 12. 285.
Stelzer, Ueber Detention der Verbrecher nach erlittener Strafe V, 1. 5. 238.

T.

Tittmann, Dr. Carl August, Daß sich die Urtheilssprecher in der Nothwendigkeit befinden können, eine gesetzwidrige Strafe zu bestimmen, um ein gerechtes Urtheil zu sprechen; durch einen vorgekommenen Criminalfall erläutert I, 3. 15. 552.
— Ueber die Darstellung der Lehre von den Urhebern und Gehülfen in einem Strafgesetzbuche; ein Beitrag zur Strafgesetzgebungslehre II, 3. 16. 369.
— Kann dem sogenannten Gerichtsstand des begangenen Verbrechens ein Vorzug vor dem des Wohnorts und der Ergreifung gesetzlich zugeschrieben werden III, 1. 7. 151.
— Ueber die Gründe, warum Vernehmungen und Zeugenverhöre mit nicht mehr als einer, und Confrontationen mit nicht mehr als zwei Personen auf einmal geschehen dürfen III, 2. 20. 478.
— Beiträge zur Lehre von Vollstreckung der Strafen IV, 2. 9. 202.
— Ueber gerichtliches Verfahren bei Vollziehung der Todesstrafen VI, 4. 23. 584.

U.

Ungenannter. Inwiefern unterliegen Fehler in der ärztlichen Behandlung einer criminellen Untersuchung I, 4. 22. 515.
— Ueber Einrichtung der Strafanstalten in Oesterreich I, 4. 25. 578.
— Ueber die Einführung des baierischen Strafgesetzbuchs in Weimar, mit Betrachtungen über den Werth dieses Gesetzbuchs II, 1. 2. 54.
— Ueber den Unterschied zwischen Verbrechen und Vergehen II, 3. 17. 585.
— Kurze Rechtsfälle und praktische Beobachtungen II, 4. 35. 632. III, 1. 8. 167. IV, 4. 27. 632.
— Ueber die neuesten Entwürfe eines russischen Criminalgesetzbuchs, mit Bemerkungen III, 1. 3. 45.
— Die neuesten militärischen Strafgesetze für die würtembergischen und kurhessischen Truppen III, 2. 11. 299.
— Ueber die neuesten Fortschritte der Criminaljurisprudenz in Frankreich III, 3. 27. 604.
— Verwaltung der Criminaljustiz in England IV, 3. 20. 459.

Ungenannter, Ueber Auslieferung der Verbrecher, mit Bezug auf den neuesten Entwurf einer Uebereinkunft der eidgenössischen Cantone V, 2. 12. S. 297.
— Merkwürdiger Rechtsfall V, 5. 16. 575.
— Neue Criminalgesetzgebung in Hamburg VI, 5. 17. 405.

W.

Walter, Ueber Ehre und Injurien nach römischem Recht IV, 1. 5. 108. IV, 2. 12. 241.
Weber, H. B., Andeutungen über Wesen und Reform der Criminalrechtspflege und Gesetzgebung I, 5. 14. 565.
Weber, Obertribunalrath zu Stuttgardt, Merkwürdiger Criminalfall zur Erläuterung der Lehre vom Thatbestande der Tödtung II, 2. 15. 515.
— Bemerkungen über den künstlichen Beweis in doctrineller und legislativer Hinsicht III, 1. 5. 202.
— Ueber das geendigte Verbrechen und dessen angemessene Bestrafung IV, 1. 2. 24.
— Von den Hauptfoderungen an eine zeitgemäße Strafprozeß-Ordnung, mit besonderer Hinsicht auf die baierische und französische Gesetzgebung IV, 4. 26. 596. V, 4. 22. 515.
— Beitrag zur Revision der allgemeinen Grundsätze der Strafgesetzgebung VI, 5. 18. 456.
Wening, Ueber die Vermuthung des bösen Vorsatzes nach römischem Recht II, 2. 9. 194.
— Ueber Unterbrechung der Verjährung im Strafrechte durch Generaluntersuchung und durch Special-Inquisition gegen einen Mitschuldigen VI, 2. 9. 228.

III. Register

der in diesem Archiv recensirten Schriften, nebst vollständiger Angabe ihrer Titel.

A.

Abegg, Dr. J. Fr., Ueber die Bestrafung der im Auslande begangenen Verbrechen. Landshut 1819. IV, 2. 15. 522.
— De antiquissimo Romanorum jure criminali. Regiomont 1823. VI. 4. 27. 695.
Archiv für das Civil- und Criminalrecht der preußischen Rheinprovinzen, herausgegeben von G. von Sandt und Fr. J. Haus. Cöln 1820. IV, 3. 21. 481.

B.

Bang, P. G., De ordinaria forma inquisitionis criminalis speciali patriae legum habito respectu. Havniae 1820. VI, 1. 7. 171.
— De moderamine inculpatae tutelae ex legibus patriis romanisque praemissis principiis juris universalis de jure defensionis. Havniae 1819. VI, 2. 14. 538.
Berenger, De la justice criminelle en France d'après les lois permanentes, les lois d'exception et les doctrines des tribunaux. Paris 1818. IV, 1. 6. 141.
Beschorner, Dr. J. G., Grundzüge eines Gemeinwesens, Beleuchtung der englischen Staatsverfassung und allgemeine Bemerkungen über England und die Engländer. Leipzig 1820. 1. Bd. V, 2. 14. 527.
Birnbaum, J. F. M., Ueber das von Mehrern begangene homicidium, als exegetische Erklärung des 148sten Artikels der P. G. O. Würzburg 1816. I, 4. 30. 685.
Böhmer, Dr. W., Handbuch der Literatur des Criminalrechts in seinen allgemeinen Beziehungen, mit besonderer Rücksicht auf Criminalpolitik, nebst wissenschaftlichen Bemerkungen. Göttingen 1816. I, 4. 30. 678.
— Ueber die authentischen Ausgaben der Carolina. Göttingen 1818. II, 4. 56. 651.
— Kritische Geschichte der Guillotine. Göttingen 1821. V, 2. 14. 358.
Brunn-Neergaard, J. A. de, De conatu delicti ejusque poena. Göttingen 1817. II, 3. 27. 511.

C.

Cock, Henr., Commentatio de judiciis juratorum, in certamine litterario praemio ornata. Lugduni Batavorum 1821. VI, 2. 14. 345.

Craig, Joh., Grundzüge der Politik — Untersuchung über die wichtigsten bürgerlichen Angelegenheiten nach der Erfahrung. Aus dem Englischen. 5 Bde. Leipzig 1816. III, 4. 51. 678.

Cucumus, Dr. C., Ueber das Verbrechen des Betrugs, als Beitrag für Criminalgesetzgebung. Würzburg 1820. IV, 4. 28. 665.

— Ueber das Duell und dessen Stellung in dem Strafsystem. Eine Abhandlung aus dem Standpunkte des Vernunftrechts, als Beitrag für Gesetzgebung. Würzburg 1820. VI, 4. 7. 166.

D.

Destriveaux, J., Essais sur le code pénal. Liège 1818. III, 4. 51. 690.

Drais, C. W. F. Freiherr von, Geschichte der badischen Gerichtshöfe neuerer Zeit. Mit Blicken auf die Vorschläge unserer Tage für mehr Oeffentlichkeit der Civil- und Criminaljustiz, für das Plaidiren und die Geschwornengerichte. Mannheim 1821. V, 2. 14. 332.

Dupin, Observations sur plusieurs points importans de notre législation criminelle. Paris 1821. V, 4. 28. 755.

E.

Egger, Dr. M. A., Ueber Mord und Todtschlag nach allgemeinen und besonderen Rechtsprincipien. Landshut 1816. I, 4. 50. 679.

Elder, P. L., De sententia in eum, qui criminis non nisi suspectus est, ferenda. Heidelberg 1820. IV, 3. 21. 482.

Elout, Jac., De interpretatione in jure criminali. Lugduni 1822. VI, 3. 21. 517.

Emele, J., Die Unrechtmäßigkeit der Todesstrafe. Gießen 1816. II, 4. 56. 671.

Erhard, Entwurf eines Gesetzbuchs über Verbrechen und Strafen, für die zum Königreich Sachsen gehörigen Staaten. Gera 1816. II, 5. 27. 494.

F.

Falkenberg, Carl, Verſuch einer Darſtellung der verſchiedenen Claſſen von Räubern, Dieben und Diebshehlern, mit beſonderer Hinſicht auf die vorzüglichſten Mittel, ſich ihrer zu bemächtigen, ihre Verbrechen zu entdecken und zu verhüten. Ein Handbuch für Polizeibeamte, Criminaliſten und Gensd'armen. Erſter Theil. Berlin 1816. II, 2. 15. S. 554.

Feuerbach, A. von, Betrachtungen über die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege V, 3. 21. 495.

Friedheim, J., De legibus, ex quibus parricidium hodie judicandum eſt. Diſſertatio inauguralis juridica. Heidelbergae 1816. II, 1. 7. 171.

G.

Gensl, Dr., Mediciniſche Bemerkungen über das neue Strafgeſetzbuch für das Königreich Baiern. Nürnberg 1817. II, 3. 27. 504.

Gibbig, J. E. a, Cenſura rei judicialis Europae liberae, praeſertim Germaniae, novis legum exemplis illuſtrata. Leipzig 1820. V, 1. 7. 160.

Grolman, F. L. A. von, Wörterbuch der in Deutſchland üblichen Spitzbuben-Sprachen, in zwei Bänden, die Gaunner- und Zigeuner-Sprache enthaltend. 1. Band. Gießen 1822. V, 4. 28. 765.

Guizot, F., Des conſpirations et de la juſtice politique. Paris 1821. V, 3. 21. 506.

H.

Hagemann, Th., Praktiſche Erörterungen aus allen Theilen der Rechtsgelehrſamkeit, hin und wieder mit Urtheilsſprüchen des Celleſchen Tribunals und der übrigen Juſtizhöfe beſtärkt. 4. Band. Hannover 1818. III, 4. 31. 682.

Hane, J. B. de, Diſſertatio inauguralis de judiciis judicum juratorum. Leodii 1819. IV, 3. 21. 480.

Henke, Dr. H. E., Darſtellung des gerichtlichen Verfahrens in Strafſachen. Zürch 1817. II, 3. 27. 499.

Henke, Dr. A., Beiträge zur Lehre von der gerichtl. medicin. Beurtheilung der Vergiftungen. (In den Abhandl. aus dem Gebiete der gerichtl. Medicin. 3. Bd. Nr. II. Bamberg 1818.) II, 4. 36. 668.

— Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtl. Medicin. Als Erläuterungen zum Lehrbuch der gerichtl. Medicin. 4. Bd. Bamberg 1820. V, 2. 14. 569.

Hermannus, Godofr. Guil., De autochiria et philosophice et ex legibus romanis considerata. Lipsiae 1819. III. 4. 51. S. 690.

Hofacker, Dr. C., Systematische Uebersicht des deutschen gemeinen und des würtembergischen Strafprocesses. Tübingen 1829. IV, 4. 28. 662.

Hornthal, Dr. J. P. von, Die peinliche Rechtspflege und der Geist der Regierung in England. Nach dem Französischen des Cottu frei bearbeitet. Weimar 1821. V, 2. 14. 525.

Hoven, Fr. V. von, Ideen über die sittliche Besserung der Verbrecher. Nürnberg 1822. VI, 2. 14. 547.

Hurlebusch, A. F., Erörterungen aus dem Civil- und Criminalrecht. Braunschweig 1814. 1816. II, 1. 7. 170.

— Beiträge zur Civil- und Criminalgesetzgebung und Jurisprudenz. 1s 2s Heft. Helmstädt 1817. II. 2. 15. 564. II, 3. 27 505.

J.

Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege im Königreiche Baiern. Von Dr. N. Th. v. Gönner und Ph. v. Schmidtlein. 1. Bd. Erlangen 1818. III, 5. 25. 527.

Jarke, Comm. de summis principiis juris romani de delictis. Goett. 1822. VI, 4. 693.

Jenull, Dr. S., Ueber den Unterschied zwischen Hausdiebstahl und Veruntreuung (in Pratobevera's Materialien 3. Bd. Nr. 5.) II, 3. 27. 512.

— Das österreichische Criminalrecht nach seinen Gründen und seinem Geiste dargestellt. 1r Theil. Grätz 1820. V, 1. 7. 162.

Imbert, Car., Dissertatio inauguralis de crimine infanticidii sistens interpretationem et censuram eorum quae jus hodiernum de hoc crimine statuit. Lovanii 1822. VI, 3. 21. 515.

Jordan, Dr. S., Ueber die Auslegung der Strafgesetze mit besonderer Rücksicht auf das gemeine Recht. Landshut 1818. III, 1. 9. 179.

K.

Kammerer, Dr. P., Ueber Unrecht in Ansehung der Ehre. Landshut 1820. V, 1. 7. 164.

P. Kamptz, Bemerkungen über einige Bestimmungen des allgemeinen preußischen Landrechts über Bankerut (in dessen Jahrbüchern Heft XVI.) II, 3. 27. 509.

P.

v. Kamptz, Bemerkungen über den Thatbeſtand und den Verſuch des Hochverraths (in den Jahrbüchern Heft XXXII.) VI, 2. 14. S. 534.

Rauſch, Dr. J. J., Ueber die neuen Theorieen des Criminalrechts und der gerichtlichen Medicin, mit Vorſchlägen zur Verbeſſerung beider Diſciplinen, nebſt einem Anhange über den praktiſchen Unwerth ſämmtlicher höherer ſpeculativer Theorieen. Züllichau und Freiſtadt 1818. III, 3. 23. 503.

Rhen, C., De arbitrio judicis in ſententia criminali ferenda juſto, aequo et bono. Lipſiae 1822. VI, 3. 21. 598.

L.

Lamberg, M. Graf von, Entwurf zum öffentlichen Gerichtsverfahren in peinlichen Sachen. Sulzbach 1821. VI, 2. 14. 524.

Le Graverend, J. M., Traité de la legislation criminelle en France. Tom. I. II. Paris 1816. IV, 2. 15. 509.

Lehmann, C. T., De notione injuriae ex jure naturali derivanda. Leipzig 1820. V, 1. 7. 164.

M.

Martin, Dr., Lehrbuch des deutſchen gemeinen Criminalrechts, mit beſonderer Rückſicht auf das neue Strafgeſetzbuch für das Königreich Baiern. Heidelberg 1819. IV, 4. 28. 656.

— Selectarum diſſertationum et commentationum juris criminalis. Volum. I. Jenae 1822. VI, 3. 21. 519.

Meiſter, J. Chr. Fr., Ueber Gifte und Verbrechen der Vergiftung. Breslau 1818. II, 4. 36. 668.

Merkel, C., Die Vortheile einer von der Civiljuſtiz getrennten Criminalrechtspflege. Halle 1817. II, 3. 27. 502.

Mittermaier, Dr. C. J. A., Ueber die Grundfehler der Behandlung des Criminalrechts in Lehr- und Strafgeſetzbüchern. Bonn 1819. III, 3. 23. 524.

— Die öffentliche mündliche Strafrechtspflege und das Geſchwornengericht, in Vergleichung mit dem deutſchen Strafverfahren. Landshut 1819. III, 3. 23. 524.

— Grundriß zu Vorleſungen über das Strafverfahren nach den Beſtimmungen der deutſchen Geſetzgebungen und nach

dem französischen Gesetzbuche. Bonn 1819. IV, 1. 6. S. 156.

Mittermaier, Anleitung zur Vertheidigungskunst im deutschen Criminalprozesse und in dem auf Oeffentlichkeit und Geschwornengericht gebauten Strafverfahren, mit Beispielen. Zweite, durchaus verbesserte und sehr vermehrte Auflage. Landshut 1820. IV, 2. 12. 325.

— Theorie des Beweises im peinlichen Prozesse nach den gemeinen positiven Gesetzen und den Bestimmungen der französischen Criminalgesetzgebung. 2e Abtheil. Darmstadt 1821. VI, 1. 7. 161.

Mosqua, Ueber das Geschwornengericht in Beziehung auf das Gutachten der königl. preuß. Immediat-Justizcommission am Rhein. Berlin 1820. IV, 4. 28. 664.

Müller, C. H., De praescriptione criminal. princ. processf. inquisit. repugn. Jenae 1818. II, 4. 36. 672.

Müller, J. G., De poena bigamiae capitali abroganda. Lipsiae 1819. III, 4. 31. 689.

O.

Oersted, Dr. A. S., Ueber die Grundregeln der Strafgesetzgebung. Aus dem Dänischen übersetzt und mit Zusätzen und Vorrede des Verfassers versehen. Kopenhagen 1818. III, 3. 23. 509.

P.

Pernice, L. G., De furum genere quod vulgo directariorum nomine circumfertur dissertatio. Accedunt de fumi venditoribus observationes. V, 3. 21. 513.

Pfister, Dr., Merkwürdige Criminalfälle mit besonderer Rücksicht auf die Untersuchungsführung. 1r, 2r, 3r Band. Heidelberg 1816. 1817. Frankfurt 1820. I, 4. 30. 671. II, 4. 36. 664. V, 1. 7. 156.

Pfotenhauer, Ueber die Strafbarkeit der öffentlichen Verbrennung der Druckschriften Anderer, und die Zulässigkeit der Widerklage bei dem Denunciations- und Untersuchungsprozesse, durch einen Rechtsfall erläutert. Halle 1819. III, 4. 31. 685.

Pillwitz, C., De animi ad autochiriam persuasione ejusque poena. Lipsiae 1821. V, 3. 21. 511.

Pirmes, Leonardus, Dissertatio inauguralis de marito tori violàti vindice ex jure romano. Lovanii 1822. VI, 2. 14. S. 544.

R.

Röslin, C. L. E., Kritische Versuche über den Zeitgeist, die Preßfreiheit und Geschwornengerichte. Eßlingen 1818. IV, 1. 6. 155.

Roß, Chr., Unterricht über die wichtigsten Strafgesetze. Eine nöthige Ergänzung des Unterrichts in Volksschulen. Rudolstadt 1818. III, 1. 9. 182.

— Entwurf eines Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren in Criminalsachen. Rudolstadt 1818. III, 1. 9. 185.

Roßhirt, Dr., Beiträge zum römischen Rechte und zum römisch-deutschen Criminalrechte. 1s Heft. Heidelberg 1820. IV, 4. 28. 653.

— Lehrbuch des Criminalrechts nach den Quellen des gemeinen deutschen Rechts und mit besonderer Rücksicht auf die Darstellung des römischen Criminalrechts. Heidelberg 1821. VI, 3. 21. 497.

Rüffel, C., De notione criminis laesae majestatis jure naturali definienda. Lipsiae 1819. III, 4. 31. 686.

S.

Salchow, Dr. J. C. D., Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts. Halle 1817. II, 3. 27. 513.

Santen, J. J. Chr. von, Versuch, die Größe der Criminalverbrechen und das Strafmaaß in jedem Falle nach einem sichern Verhältnisse zu bestimmen. Rostock 1816. II, 2. 15. 362.

Schaumann, L., Allgemeine Betrachtungen über Recht, Staat und Strafe. Gießen 1818. III, 4. 31. 638.

Schmid, Dr. C. E., Beiträge zur Criminalrechtswissenschaft in Abhandlungen und Rechtsfällen. 1r Theil. Jena 1818. III, 2. 13. 546.

Schröter, Dr. K. A. von, Handbuch des peinlichen Rechts, nach römischen, canonischen und deutschen Reichsgesetzen in

ihrer heutigen Anwendung. 1r Band. Leipzig 1818. III, 3. 25. S. 520.

Semer, Dr. M., Betrachtungen über den sogenannten dolus indirectus. Landshut 1817. II, 2. 15. 366.

Skalley, Dr. E., Ueber die gesetzliche Zurechnung des Erfolgs eines Heilverfahrens mit Bezug auf die Criminalgeschichte des in der Irren-Anstalt der Charité zu Berlin gebräuchlichen Sackes. Zur Würdigung der Vertheidigungsschrift des geheimen Ober-Medicinalraths Dr. Köhlrausch. Berlin 1818. III, 2. 13. 546.

Snell, Wilhelm, Abhandlungen über verschiedene Gegenstände der Strafrechtswissenschaft. Gießen 1819. IV, 2. 13. 516.

Sommer, J. F. J., Ueber die reichsgesetzliche Strafe des Ehebruchs (in dessen rechtswissenschaftlichen Abhandlungen. Gießen 1818. 1r Band. Nr. VI.) III, 3. 25. 506.

Spangenberg, E., Ueber die sittliche und bürgerliche Besserung der Verbrecher mittelst des Pönitentiar-Systems als den einzigen zulässigen Zweck jeder Strafe und über die Unzweckmäßigkeit der frühern Straftheorieen, namentlich der Abschreckungstheorie in ihrer praktischen Anwendung, frei nach dem Englischen bearbeitet. Landshut 1821. V, 3. 21. 499.

Sparre-Wangenstein, C. J. von, Ueber Geschwornengerichte und das Verfahren in peinlichen Sachen. Leipzig 1819. IV, 3. 21. 475.

Stecher, Dr. C. A., Ueber captiöse Fragen im Criminalprozesse. München 1816. I, 4. 30. 676.

Stelzer, Dr. Chr. J. L., Ueber den Willen. Eine psychologische Untersuchung für das Criminalrecht III, 2. 13. 539.

T.

Tittmann, Dr. C. A., Die Strafrechtspflege in völkerrechtlicher Rücksicht mit besonderer Beziehung auf die deutschen Bundesstaaten. Dresden 1817. I, 4. 30. 680.

— Handbuch der Strafrechtswissenschaft und der deutschen Strafgesetzkunde. 1r Band. Halle 1822. VI, 3. 21. 520.

Tittmann, Dr. Fr. Chr., Ueber die Verbindung der Criminal- und Civilgerichtsbarkeit. Dresden 1817. II, 2. 15. 360.

U.

Ungenannter. Beiträge zur Lehre vom Verbrechen des Betrugs. Landshut 1818. III, 2. 13. S. 357.

— Praktische Anleitung über das Verfahren in peinlichen Untersuchungen. Hadamar und Coblenz 1818. III, 4. 51. 689.

— Andeutung einiger Foderungen an eine gute Strafrechtspflege mit besonderer Rücksicht auf mündlich öffentliche Verhandlungen und auf Geschworene. Wiesbaden 1819. IV, 1. 6. 152.

— Merkwürdige Urtheile neuer französischer Rechtsgelehrten über Geschwornengerichte und französische Criminaljustiz überhaupt. Berlin 1819. IV, 2. 13. 326.

— Ueber die Nothwendigkeit und Einrichtung einer collegialischen und öffentlichen Rechtspflege in peinlichen und bürgerlichen Sachen ohne Geschwornengerichte, unter besonderer Rücksicht auf Preußen und Sachsen. Leipzig 1819. IV, 3. 21. 479.

— Ueber das öffentliche und mündliche Verfahren in Criminalsachen. Cassel 1821. V, 4. 28. 761.

V.

Villaume, Peter, Versuch einer Theorie der Criminalgesetzgebung. Kopenhagen 1818. III, 3. 23. 506.

Vollgraff, Dr., Vermischte Abhandlungen, hauptsächlich in das Gebiet des Criminal-, Staats- und deutschen Privatrechts gehörig. 1r Band. Marburg 1822. VI, 2. 14. 338.

Von der Heyde, W. G., Repertorium der Polizeigesetze und Verordnungen in den preußischen Staaten. Ein Handbuch für die mit der Polizeiverwaltung beauftragten Beamten, welches die in den Ediktensammlungen, Gesetzsammlung, Jahrbüchern für die preuß. Gesetzgebung, den Annalen der Staatsverwaltung, Stengel's Beiträgen und den Amtsblättern aufgenommenen Verordnungen, in einer systematischen Zusammenstellung enthält. Halle 1820. IV, 3. 21. 483.

W.

Walree, De antiqua juris puniendi conditione apud Romanos. Leidae 1820. VI, 4. 27, 693.

Wendt, Dr. C. E. de, Observationum ad jus bavaricum sectio I. Norimbergae 1821. VI, 1. 7. 165.

Werner, Jac. Tob., Handbuch oder Commentar des peinlichen Rechts zum Gebrauche der ſämmtlichen neueren Geſetz- und Lehrbücher dieſes Fachs, zugleich als Material und exegetiſches Hülfsmittel zur künftigen Criminalgeſetzgebung der preußiſchen, baieriſchen und heſſiſchen Rheinprovinzen, wie auch der Lande des deutſchen Bundes überhaupt. Hadamar 1820. V, 1. 7. S. 165.

Winſſinger, R., Specim. philoſ. jurid. de talione et poenae mortis ad eam relatione. Lovanii 1822. VI, §. 21. 516.

Wulff, Verſuch über Verbrechen und Strafen. Dorpat 1816. II, 4. 36. 662.

Druckfehler zum sechsten Bande.

Zweites Stück.

Seite 264. Zeile 2. st. Beyträge l. Beytrag.
Eben so auch in den Columnentiteln.
— 265. — 2. v. u. st. ihn l. ihm.
— 267. — 12. v. u. st. ex l. et.
— —. — 2. v. u. st. engern l. engere.
— 269. — 2. st. gegen l. gehen.
— 270. — 12. v. u. st. prerſonarum l. perſonarum.
— 275. — 12. v. u. st. filius l. filiis.
— 275. — 5. v. u. st. wahrſcheinlich l. wahrlich.
— 279. — 10. v. u. st. unſere l. unſern.

Drittes Stück.

— 408. — 6. v. u. st. verhaftete l. verfeſtete.
— 409. — 8. v. u. st. oveln l. ovele.
— 415. muß die Zahl 18, welche auf die Note hinweiſet, nicht bei dem Worte Deichrecht, ſondern bei dem vorhergehenden Worte Seerrecht ſtehen.
— 416. — 8. st. fängen l. fangen.
— — — 9. st. Erde l. Ende.
— 417. — 12. (Note) st. Haupteonceſſes l. Hauptsreceſſes.
— — — 15. st. deſultudinem l. deſuetudinem.
— — — 17. st. caſſirte l. ceſſirte.
— 421. — 5. v. u. st. Wieſerbaum l. Winſersbaum.
— 429. — 8. des Textes, v. u. st. Verfaſſung l. Verfeſtung.
— 452. — 1. (Note) st. Juſtructionsrichter l. Juſtructionsrichter.
— 454. — 3. (Note) st. Verfaſſung l. Verfeſtung.

Halle,
gedruckt in der Schauerschen Buchdruckerei.

FEB 27 1940